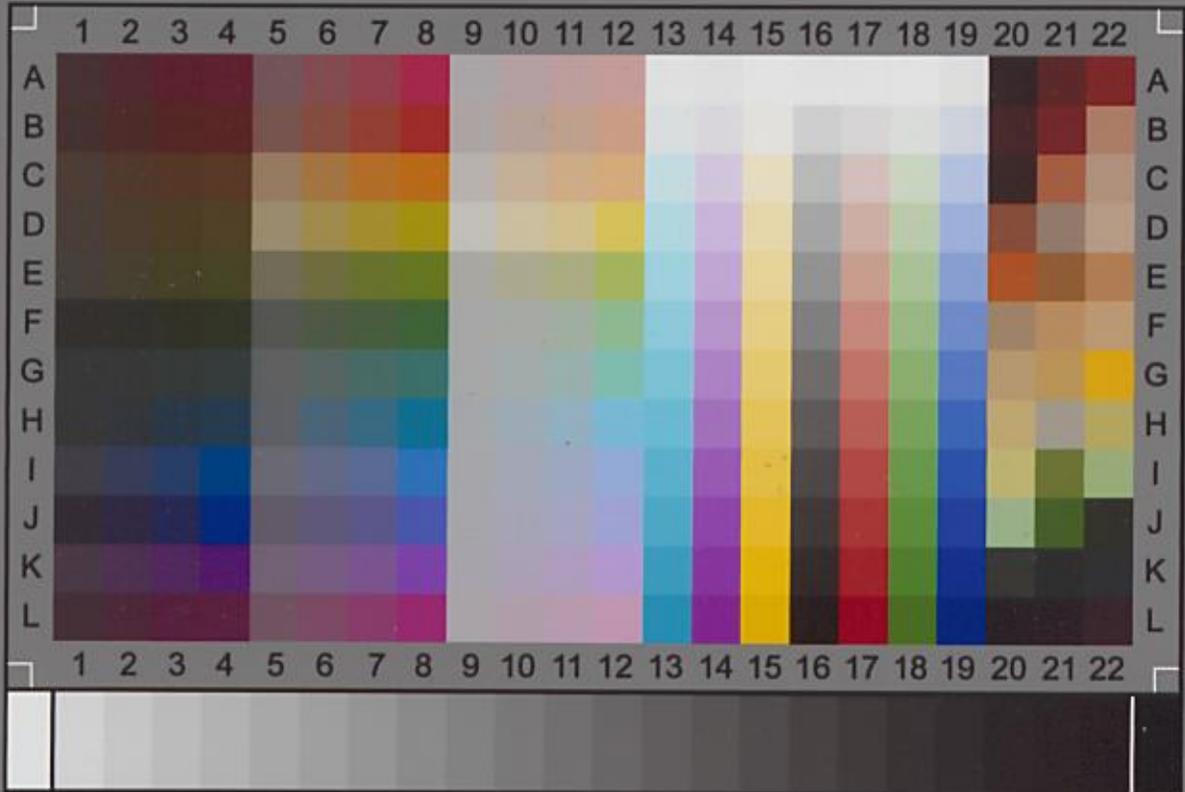


0 mm 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 110 120 130 140 150 160 170 180 190 200 210 220 230 240 250



IT8.7/2-1993
2013:10

Printed on Kodak Professional Paper - Made by Wolf Faust (www.coloraid.de)

Charge: R131030

Stinger
Wassinger
Antiquar
Voss
Band 19

[Damaged paper label]

[Damaged paper label]

Stadtarchiv
Karlsruhe

3/8 21



11

#C56

Stadtarchiv Karlsruhe

Abt.: 3/B 21

Nr.:



D B 252

Stadt Karlsruhe
Amt für
Archiv, Büchereien und Sammlungen

Bücher-Inb.Nr. _____

IL 56

Register.



<p>^{Wörter} Lagerung des Sprengens</p>	<p>Wissenschaftliche Lagerung des Sprengens Anmerkungen</p>	<p>Jahr Jahrgang</p>	<p>Seite</p>
<u>Schulwesen</u>			
<u>Schulkompetenz</u>	Abreise von Mannheim mit der Dr. v. ... Anweisung wegen Ablösung der Pfälz Konkordanz der evang. Volksschulen	1883	1
<u>Silla</u>	Verträge mit dem ... Anweisung wegen Ablösung der Pfälzkonkordanz an die früher Pfälz. Hochschule	1884	149
<u>Realschule</u>	Anweisung der f. d. L. ... in der Pfälz	1884	179
<u>Realgymnasium</u>	Statut für das ... Gymnasium	1884	183 219
<u>Höhere Mädchenschule</u>	Anweisung der f. d. ... Mädchenschule	1884	209
<u>Gewerbschule</u>	Anweisung für die ... Gewerbschule	1884	217
<u>Realschule</u>	Statut für die ... Realschule	1884	227
<u>Arbeitslehre</u>	Anweisung der ... Arbeitslehre	1885	281
<u>Schulhaus-Schutzvereine</u>	Anweisung des ... Schulhaus-Schutzvereine (Statut des ... Schulhaus-Schutzvereine)	1885	347

für
- für keine Aufträge an den Bürgermeist.

Königl. Legation des Fuzantandes.	Königliche Legation des Fuzantandes	Inser- tion	Folien
<u>Gesundheitspflege.</u>			
<u>Jüngerabfuhr</u>	+ Abwägung des Statutums von L. Curativa Refu von Lipp und Wolke.	1884	5
<u>Krankenversiche- rung</u>	+ Abwägung zur Einführung des Krankkassenversicherungsges. Japans.	1884	25
<u>ditto</u>	+ Bericht über die Verwaltung des Krankkassenversicherungsges.	1884	105
<u>ditto</u>	+ Bestimmungen für die In- surrenkrankkassenversicherung	1884	109
<u>ditto</u>	+ Bestimmungen für die Krankkassen- versicherungsgesell.	1884	117
<u>ditto</u>	+ Bericht über die Krankkassen- versicherung.	1884	123
<u>Gemeindekrank- pflege</u>	+ Instruktion für die In- surrenkrankkassenpflege	1884	121
<u>Schlachthaus</u>	+ Einrichtung eines Fleischer- hauses bei Jellon.	1884	253
<u>Stadtärzte und Heilgehilfen</u>	+ Anstellung von 3 Stadtärzten in einem Gelehrtenhaus.	1885	343
<u>Krankenhaus- Erweiterung</u>	+ Bericht des Genes. Kommiss. vom 14/16.	1885	353

Erweiterung
Sugrisierung des
Fagantgrundes

Dieffrisolische Sugrisierung des
Fagantgrundes

Info-
gang
Ortha

Stadtärzte
Schlachthaus

✕ Aufstellung eines 4^{ten} Huthauses
✕ Futurisierung.

1885 373
1885 267

Wasser- und Straßenbau.

Kanalisation

✕ Kanalisierung der nachliegenden
Kantonsstraßen zwischen Liffing-
u. Wyffelstraßen. Ortspolitik.

1884 175

Friedhofweg

✕ Anlage gegen Erde & Stein umgeben
Luftraum des Friedhofes.

1884 237

Landgraben

✕ Abbruch des Geländes mit
dem überwölbten Landgraben
in der Hutstraße (Gartenbau).

1884 249

Kanalisation

✕ Futurisierung des Gassenlaufes
in der Gassenstraße.

1885 267

Landgraben

✕ Abwässerung des Landgrabens
zwischen Dörfelstraße u. dem süd-
westlichen Ende des alten Fagant-
hofes.

1885 267

Abwasserkanal

✕ Abwässerung des Abwasser-
kanals vor dem Gassenlauf.

1885 267

Werder- und
Louisenstraße

✕ Kanalisierung der Abwasser-
u. Frischwasser bis zum Brunnen
mit Grotto.

1885 277

Landgraben

✕ Abwässerung des Geländes mit
dem überwölbten Landgraben

<p><u>Ämter</u> Lagerführung des Fuganpennales</p>	<p>Verpflichtete Lagerführung des Fuganpennales</p>	<p>Lager- führung</p>	<p>Blatt</p>
	<p>in der Höhe der Natur = n. Personen Kasse in den Vermögensgegenstand gegen Forderung des alten 10000, letztlich Forderung und Zahlung der n. Gutvermehrung.</p>	<p>1885</p>	<p>283</p>
<p><u>Ostendstraße</u></p>	<p>Abrechnung mit der Gemeindevorstand- ung des Jn. Bezugs über Forderung der Offizianten zwischen der Lagerfund: n. Gottes m. Kasse!</p>	<p>1885</p>	<p>231</p>
<p><u>Ortsstatut über Krausenherstellung</u> <u>alte</u> <u>über Kanal</u> <u>herstellung</u></p>	<p>Ortsstatut über Befugnis von Krausenherstellungskosten Ortsstatut über den Befugnis von Krausenherstellungskosten</p>	<p>1885 1885</p>	<p>361 362</p>
<p><u>Brunnenstraße</u></p>	<p>Auftrieb der Güter von Krausen n. M. Kasse Befugnis der Befugnis der Krausenherstellungskosten</p>	<p>1885</p>	<p>381 385</p>
<p><u>Bauwesen</u></p>			
<p><u>Gaswerksfiliale</u> <u>Friedrichsthor</u> <u>Gebäude</u></p>	<p>Genehmigung von Bauwerk Auftrieb der öffentlichen Forderung Herzgebirgsbau n. der. Stadt und Nutzung der Dienstleistungen Gebäude mit dem der. Dienstleistungen besonders geförderung. öffentlichen Forderung Herzgebirgsbau.</p>	<p>1884 1884</p>	<p>14 279 259 265 143</p>

Namen Lageangabe des Ortes	Beschreibung Lageangabe des Gegenstandes	Jahr Angabe	Seite
Pohlachthaus	Lageangabe eines Grundstückes	1884	253
Schulhaus	Lageangabe eines Grundstückes am		
Schützengasse	Gef. des Grundstückes an der Spitze, Kraut / Nutzw. des Willk. (Feld) Grundstückes	1885	347
Hans Schwane straße 14/16	Nutzw. des Grundstückes Pflanzenanw., Kraut 14/16	1885	353
Ostrothaus	Lageangabe eines Feldbesitzes		
am Bahnhof	von Buschhof	1885	359
Rathaus	Grundstücke zur Pflanzung im Park, bzw. Lagerhaus, Grundbesitz etc.	1885	359
Lotto	Anlage der Brd. in Wasserleitungen des Rathhauses	1885	359
Brunnen, Lage	Nutzw. des Grundstückes Brunnen Kraut von Brunnen in Wasser	1885	381/85

Gas- und Wasserleitung.

Gewerkschaft	Lageangabe eines Grundstückes	1884	(239)
Wasserleitung	Lageangabe der Wasserleitung	1885	(259)
	Anlage	1885	263
		1885	333

Königliche Legation des Jagarsbundes	Königliche Legation des Jagarsbundes	Jahre 1884	Blätter
<u>Gemarkungsverhältnisse.</u>			
<u>Hofgemarkung</u>	Abrogierung des Jagarsbundes zu Hofgemarkung	1884	13
<u>Rintheimer Gemarkung</u>	Königliche Jagarsbunde Legation des Jagarsbundes	1884	237
<u>Mühlburger Gemarkung</u>	Auflösung der Jagarsbunde Mühlburger u. Jagarsbunde mit Jagarsbunde	1885	285 357
<u>Durlacher Gemarkung</u>	Abrogierung eines Jagarsbundes in der Jagarsbunde Gemarkung	1885	375
<u>Hardtwalds Gemarkung</u>	Abrogierung eines Jagarsbundes in der Jagarsbunde Gemarkung	1885	389
<u>Steuern</u>			
<u>Mehlhalles Verbrauchs- Steuerverordnung</u>	Abrogierung der Jagarsbunde in der Jagarsbunde Gemarkung	1885	335

Königliche Verwaltung des Gemeindefonds	Königliche Verwaltung des Gemeindefonds	Jahr- zahl	Blatt
	<u>Ausstellung der Gemeindebeamten.</u>		
<u>Oetroikontrolleur</u> <u>Hebs</u>	* <u>Ausstellung des Hebsamuffassers</u> Hebs als Oetroikontrolleur und Funktionsbeauftragter	1884	7
<u>Bürgermeister</u> <u>Zimther</u>	* <u>Funktionsübertragung des</u> Funktions	1884	9
<u>Oberbürger- meister Lauter</u>	* <u>Itaufpassungsänderung und</u> <u>Stufstellung eines Finkthronen</u> Jahres 2000 1/2	1884	11
<u>Ratschreiber</u> <u>Klumacher</u>	* <u>Ausstellung mit Funktionsbeauf-</u> tragung	1884	235
<u>Gas- & Wasser- werkskassier</u>	* <u>Ernennung zum Gemeinde-</u> Rat	1884	251
<u>Lehrer</u> <u>Schreibgehilfe</u>	* <u>Funktionsübertragung des</u> Rats	1885	271
<u>Arbeitslehrer</u> <u>Diets</u>	* <u>Funktionsübertragung des</u> Rats	1885	281
<u>Mehlsteuer</u> <u>Kanzlei-Beamter</u>	* <u>Ausstellung und Aufführung</u> des Waffens	1885	336
<u>Abend</u> <u>Bürgermeister</u>	* <u>Funktionsübertragung von</u> 3000 auf 5000 1/2	1885	367a
<u>Krämer</u>	* <u>Veränderung der Zahl des</u> Mehls von 3 auf 2	1885	367a
<u>Stadtträte</u>	* <u>Ernennung der Zahl von 21 auf 22</u>	1885	367a

<u>Bürger</u> Lagerführung des Fugensandes	<u>Wirtschaftlich</u> Lagerführung des Fugensandes	Zufo- gung	Vatth
<u>Stadtban</u> <u>meister</u>	* Sanftunterzug des Ankerbrenns mathes Aufzuges in den		
<u>Vochatzer</u>	* Stallung des Ankerbrennapparats		
<u>Strieder</u>	* Arbeiter und Dampfmaschine.	1885	369
<u>Stadtärzte</u>	* Aufstellung von 4 Ankerbrennen	1885	343
<u>Mühl-</u> <u>burger Ge-</u> <u>meindebe-</u> <u>raute</u>	* Aufstellung der Mühlbrenner Geräthebearbeitung Bierbrau- Lohnmann, Jelling, Guldstein u. Sanftunterzug des Fugens Löffel	1885	373 393

Diverses

<u>Bürger</u> <u>wittwen</u> <u>Kasse</u>	* Auflösung der Lützowwittwen- Kasse	1884	151
<u>Gewerbliches</u> <u>Schiedsgericht</u>	* Ortsstatut über die Leitung eines gewerblichen Schiedsgerichts	1884	{ 241 245
<u>Archiv</u>	* Ortsstatut über die Verwaltung des Kirch. Archivs	1885	213
<u>Säbelsch-</u> <u>Antalk</u>	* Anlegung der Fußrinne am Bühnenweg der Postanstalt	1885	359
<u>Lothalle</u> <u>Dampf-</u> <u>heizung</u>	* Errichtung einer Dampfheizung zur Heizung im großen Saal, Sallausml.	1885	379

Kaufmann & Autory ist Nachbalt wurde von Bürgerausschuß in der Sitzung vom
25. Juni 1883 genehmigt.

Genehmigung des Hr. Oberbürgermeisters von Karlsruhe, den 26. Mai 1883.
19. Juli 1883. S. 10631.

Der Stadtrat beantragt:

Es wolle der Bürgerausschuß zu nachstehendem Übereinkommen über die Ablösung der Verpflichtung des Großherzoglichen Domänenfiskus zur Lieferung von Brennholz für die Lehrzimmer, sowie zur Abgabe von Geld, Früchten, Wein und Holz als Besoldungsteil für die Lehrer an den drei hiesigen früher evangelischen Volksschulen seine Zustimmung erteilen.

Der Stadtrat:

Schneizer.

Zwischen

dem Großherzoglichen Domänenfiskus, vertreten durch die Großherzogliche Domänen-
direktion einerseits,

und

der Stadtgemeinde Karlsruhe, vertreten durch den Stadtrat anderseits,

ist wegen Ablösung der oben erwähnten Verpflichtung folgendes

Übereinkommen

abgeschlossen worden:

§. 1.

Der Großherzogliche Domänenfiskus hat an die drei früher evangelischen Volksschulen dahier, nämlich an die erste Stadtknabenschule, die erste Stadtmädchenschule und die sogenannte Klein-Karlsruher Schule zur Einfeuerung der Lehrzimmer jährlich 18½ Klafter = 71,928 Ster Flossbuchenholz und 13 Klafter = 50,544 Ster Floss-tannenholz zu liefern.

§. 2.

Ferner hat der Großherzogliche Domänenfiskus an die Lehrer bei den drei vorgenannten Schulen als Kompetenz im Ganzen zu entrichten:

1. Geld	288 M. 86 S.;
2. Früchte, und zwar:	
a. Korn (Roggen)	1090,65 Liter,
b. Dinkel (Spelz)	4009,95 Liter;
3. Wein, und zwar:	
a. II. Klasse	794,10 Liter,
b. III. Klasse	1248,00 Liter
nebst 8 Prozent Trubausbesserung;	
4. Brennholz, und zwar:	
a. Flossbuchen	34,992 Ster,
b. Floss-tannen	1,944 Ster.

§. 3.

Beide Verpflichtungen werden im Wege gütlichen Übereinkommens zur Ablösung gebracht, das Schulfeuerungsholz (§. 1) nach Maßgabe des Gesetzes vom 20. Februar 1879, die Kompetenzabgabe nach Maßgabe allgemeiner Ermächtigung des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen, und zwar das Geld im 22 $\frac{2}{3}$ fachen, die Naturalien im 25 fachen Betrag des in den letzten fünfzehn Jahren bezahlten jährlichen Durchschnittspreises unter Ausscheidung des höchsten und niedrigsten Jahrgangs.

§. 4.

Hiernach berechnet sich das Ablösungskapital:

1. für das Schulfeuerungsholz auf	22 485 M. 75 S.
2. für die Kompetenzen auf	43 387 " 78 "
zusammen	65 873 M. 53 S.

§. 5.

Die Bezahlung dieser Summe erfolgt an die Stadtgemeinde Karlsruhe kostenfrei und ohne Zinsen auf 23. April 1884, von welchem Zeitpunkt an die oben (§§. 1 und 2) beschriebenen Verpflichtungen des Großherzoglichen Domänenfiskus aufhören.

Die Ablösungskapitalien sind nach den für das örtliche Schulvermögen geltenden Vorschriften zu verwalten.

§. 6.

Die Genehmigung des Bürgerausschusses für die Stadtgemeinde Karlsruhe, die Zustimmung der zur Zeit zum Bezug der Kompetenzen berechtigten Lehrer und die Genehmigung des Großherzoglichen Oberschulrats bleibt vorbehalten.

§. 7.

Gegenwärtiges Übereinkommen wurde dreifach ausgefertigt, eine Fertigung für den Großherzoglichen Domänenfiskus, eine für die Stadtgemeinde Karlsruhe, die dritte ist zur Vorlage an den Großherzoglichen Oberschulrat bestimmt.

So geschehen Karlsruhe, den 8. Mai 1883.

Großherzogliche Domänenverwaltung:

J. B. d. D.

gez. **Munde.**

Der Stadtrat:

gez. **Schnecker.**

Begründung.

Der Großherzogliche Domänenfiskus ist verpflichtet, zum Zweck der Einföhrung der Lehrzimmer der früher evangelischen, jetzt gemischten, Volksschulen hier jährlich 18 $\frac{1}{2}$ Klafter = 71,92 Ster buchen und 13 Klafter = 50,54 Ster tannen Holz abzuliefern.

Ferner hat der Großherzogliche Domänenfiskus zur Deckung der Lehrergehälter zu liefern:

- A. Ertrag der Schulpfründe der ersten evangelischen Stadtmädchenschule, — jährlich auf 23. April Früchte im Durlacher alten Maaß und zwar:
- a. 1 Malter 4 Simri Korn (oder im neuen Maaß 1283 Becher) zu je 8 fl. 32 fr. = 10 fl. 57 fr., jetziges Maaß 1 Hektoliter 92,45 Liter im Anschlag zu 18 M. 77 S₁
(Der Anschlag entspricht wie auch in den folgenden Fällen nicht dem wirklichen Wert des Naturalbezugs, welcher um Einiges höher ist, sondern bezeichnet nur den Betrag, mit welchem der Naturalbezug oder die an dessen Stelle getretene Geldentschädigung dem betreffenden Lehrer an seinem aus der Stadtkasse zu beziehenden Gehalte aufgerechnet wird.)
 - b. 10 Malter 5 Simri Spelz (oder in neuem Maaß 11 228 Becher) zu je 4 fl. 40 fr. = 52 fl. 24 fr., jetziges Maaß 16 Hektoliter 84,20 Liter im Anschlag zu 89 M. 83 S₁
 - c. 3 Ohm Wein II. Klasse oder 2269 Glas nach den Reluitionspreisen von 1828/47 zu je 12 fl. = 36 fl. (jetzt 3 Hektoliter 40,35 Liter) und 8% Trubeich = 182 Glas = 27,23 Liter im Anschlag zu 61 M. 71 S₁
 - d. 5 Ohm Wein III. Klasse oder 3782 Glas nach den Reluitionspreisen von 1828/47 zu je 10 fl. = 50 fl., jetzt 5 Hektoliter 67,30 Liter und 8% Trubeich = 303 Glas = 45,38 Liter im Anschlag zu 85 M. 71 S₁
 - e. Bares Geld 107 fl. 30 fr. = 184 M. 29 S₁
- B. Ertrag der Schulpfründe der ersten evangelischen Stadtknabenschule, — jährlich auf 23. April — Früchte im Durlacher alten Maaß und zwar:
- a. 5 Malter Korn oder 4277 Becher zu je 8 fl. 32 fr. = 40 fl. 9 fr. (jetzt 6 Hektoliter 41,55 Liter) im Anschlag zu 68 M. 83 S₁
 - b. 10 Malter 5 Simri Spelz oder 11 228 Becher zu je 4 fl. 40 fr. = 52 fl. 24 fr. (jetziges Maaß 16 Hektoliter 84,20 Liter) im Anschlag zu 89 M. 83 S₁
 - c. 3 Ohm Wein II. Klasse oder 2269 Glas nach den Reluitionspreisen von 1828/47 zu je 12 fl. = 36 fl. (jetziges Maaß 3 Hektoliter 40,35 Liter) und 8% Trubeich = 27,23 Liter im Anschlag zu 61 M. 71 S₁
 - d. 5 Ohm Wein III. Klasse oder 3782 Glas nach den Reluitionspreisen von 1828/47 zu je 10 fl. = 50 fl. (jetziges Maaß 5 Hektoliter 67,30 Liter) und 8% Trubeich = 45,38 Liter im Anschlag zu 85 M. 71 S₁
 - e. 4 Maaß Buchen- und 1/2 Maaß Tannenholz (im neuen Maaß 17,496 Ster) im Reluitionspreis zu je 16 fl. 30 fr. für Buchen- und 12 fl. für Tannenholz = 72 fl. = 123 M. 43 S₁
 - f. Geldkompetenz 51 fl. = 87 M. 43 S₁
- Hiezu noch weiter Kompetenzholzbezug der I. Hauptlehrerstelle an der früheren ersten Stadtmädchenschule, auf 23. April 5 Klafter = 19,440 Ster buchen Scheitholz im Reluitionswerte von 16 fl. 30 fr. per Klafter = 82 fl. 30 fr. = 141 M. 43 S₁
- C. Von der früheren zweiten evangelischen Stadtschule, — jährlich auf 23. April — Früchte im Durlacher Maaß und zwar:
- a. 2 Malter Korn oder 1711 Becher neu Maaß zu je 8 fl. 32 fr. = 14 fl. 36 fr. (jetziges Maaß 2 Hektoliter 56,65 Liter) im Anschlag zu 25 M. 3 S₁

b. 4 Malter Spelz (4277 Becher neu Maaß) zu je 4 fl. 40 kr. = 19 fl. 57 kr. (jetziges Maaß 6 Hektoliter 41,55 Liter) im Anschlag zu	34 M. 20 S.
c. 1 Dhm Wein II. Klasse oder 756 Glas neu Maaß zu je 12 fl. die Dhm (jetziges Maaß 1 Hektoliter 13,40 Liter) und 8% Trubeich = 9,07 Liter im Anschlag zu	20 M. 57 S.
d. 1 Dhm Wein III. Klasse oder 756 Glas neu Maaß zu je 10 fl. die alte Dhm (jetziges Maaß 1 Hektoliter 13,40 Liter) und 8% Trubeich = 9,07 Liter im Anschlag zu	17 M. 14 S.
e. Bareß Geld 10 fl. =	17 M. 14 S.

Nach dem Gesetz vom 20. Februar 1879, die Ablösung der auf Privatrechtstitel beruhenden Verpflichtungen zum Bau und zur Unterhaltung von Schulhäusern sowie zur Anschaffung von Gegenständen zum Schulgebrauch betreffend, müssen Verpflichtungen gedachter Art, sobald es der Berechtigte oder der Verpflichtete verlangt, abgelöst werden. Handelt es sich um die Verpflichtung zur Anschaffung von Gegenständen zum Schulgebrauch, so besteht das Ablösungskapital in dem 25fachen Betrag des durchschnittlichen Jahresaufwands in den dreißig Jahren von 1846 bis 1875. Das Kapital ist als eine für Zwecke, welche dem Gegenstand der abgelösten Verpflichtung entsprechen, gewidmete Ortsstiftung nach Maßgabe der das örtliche Schulvermögen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen gesondert zu verwalten.

Zu unterscheiden von der Verpflichtung zur Anschaffung von Gegenständen zum Schulgebrauch ist die Verpflichtung, Beiträge zur Deckung der Lehrergehalte (Schulkompetenzen) zu leisten. Bezüglich der letzteren besteht ein Ablösungszwang nicht. Der Großherzogliche Oberschulrat und die Großherzogliche Domänenverwaltung haben jedoch ihre Bereitwilligkeit erklärt, auch diese Verpflichtung zur Ablösung zu bringen und zwar sofern es sich um Naturalkompetenzen handelt, mit dem 25fachen Betrag des durchschnittlichen Jahreswerts der Kompetenzen aus den letzten fünfzehn Jahren, sofern es sich um Geldkompetenzen handelt, mit dem 22 $\frac{1}{2}$ %fachen Betrag des durchschnittlichen Jahreswerts aus der gleichen Zeit. Nachdem die beteiligten Lehrer sämtliche ihre Uebereinstimmung mit der Ablösung erklärt haben, glaubte der Stadtrat seine Einwilligung zu derselben gleichfalls nicht versagen zu sollen.

Die Berechnung der Ablösungskapitalien befindet sich bei den Akten und kann von den Herren Mitgliedern des Bürgerausschusses jeder Zeit eingesehen werden. Es beträgt hiernach das Ablösungskapital für das Schulfeuerungsholz 22 485 M. 75 S. und für die Kompetenzen 43 387 „ 78 „

Letzteres Kapital ist als Vermögen der Schulfründe anzulegen und nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften über die Verwaltung der Schulfründekapitalien (siehe Zoos, Elementarunterricht, Seite 123 L. a.) zu verwalten. Wenn der Zinsertrag — wie wahrscheinlich — sich höher beläuft, als die oben angeführten Anschläge des abgelösten Bezugs, so ist beabsichtigt, den gegenwärtigen Inhabern der bezugsberechtigten Lehrstellen das Mehr auszufolgen, wie denn auch die beteiligten Lehrer nur unter dieser Bedingung ihre Zustimmung zur Ablösung gegeben haben. Findet ein Wechsel in der Person der betreffenden Lehrer statt, so wird es Sache der städtischen Schulbehörde sein, zu erwägen, ob sie den Dienstmachfolger in den Vorteil des Zinsgenußes einrücken lassen oder die Zinsen zum Nutzen der Schulkasse verwenden will.

Schnecker.

2

Karlsruhe, den 7. April 1884.

Der Stadtrat beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

daß die nach dem Vertrag vom 24. September 1877 dem Düngerabfuhrunternehmer Léon Carrière Sohn in Straßburg zustehenden Rechte und obliegenden Verpflichtungen an die offene Handelsgesellschaft „Karlsruher Abfuhrunternehmen Lipp & Morlock“ übertragen werde.

Der Stadtrat.
Schuchler.

Begründung.

In §. 1 Absatz 2 des unterm 23. Oktober 1877 vom Bürgerausschuß genehmigten mit Herrn Léon Carrière Sohn von Straßburg abgeschlossenen Vertrages über die Düngerabfuhr ist bestimmt:

„Ohne Zustimmung des Bürgerausschusses kann der Unternehmer die ihm nach diesem Vertrage zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten mit Rechtswirkung gegenüber der Stadt auf andere Personen nicht übertragen. Doch gehen diese Rechte und Pflichten auf die Erben des Unternehmers über.“

Herr Léon Carrière hat bald nach Abschluß des Vertrages, nämlich am 10. April 1878, mit Herrn Gastwirt Franz Lipp hier eine offene Handelsgesellschaft gegründet, welche das Geschäft der Düngerabfuhr in hiesiger Stadt nach den Vertragsbestimmungen besorgte. Während Herr Léon Carrière der Gemeinde gegenüber allein verantwortlich war, auch die vertragmäßige Kaution von 2000 Mark auf seinen Namen geleistet hatte, blieb thatsächlich die Geschäftsführung Herrn Lipp überlassen. Später wurde auch Herr Julius Morlock als Mitglied der Gesellschaft aufgenommen. Vor einigen Monaten trat nun Herr Carrière aus der Gesellschaft aus, das Unternehmen samt der Kaution den beiden übrigen Gesellschaftern überlassend. Diese reichten unterm 29. vorigen Monats ein Gesuch ein, daß der Vertrag vom 24. September 1877 auf sie umgeschrieben werde. Da die Düngerabfuhr, seit sie von den Herren Lipp & Morlock übernommen ist, zu wesentlichen Klagen noch keine Veranlassung gegeben hat, so muß der Stadtrat das Gesuch befürworten.

Schuchler.

Genehmigt am 6. Mai 1884.

7
Karlsruhe, 3. Mai 1884.

Bürgerausschußbescheinigung am 30. Mai 1884.

Unter dem Vorbehalt mündlicher Begründung wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß zu dem nachstehenden Dienstvertrag seine Zustimmung geben:

Zwischen

der Stadtgemeinde Karlsruhe, vertreten durch den vom Stadtrat bevollmächtigten Bürgermeister Schnecker, einerseits

und

dem Steueraufseher Johann Krebs aus Ötigheim, Amts Rastatt, andererseits
wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§. 1.

Dem Steueraufseher Krebs wird die Stelle eines städtischen Verbrauchssteuerkontroleurs in endgiltiger Weise übertragen. Derselbe übernimmt dieses Amt mit allen Pflichten, welche nach der Natur der Sache, nach den Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Vorschriften damit verbunden sind.

§. 2.

Die Gemeindebehörde ist jederzeit berechtigt, den Verbrauchssteuerkontroleur Krebs in einen andern städtischen Dienst zu versetzen, welcher seinem Bildungsstande und seinem Gesundheitszustande entspricht.

§. 3.

Verbrauchssteuerkontroleur Krebs hat einen Gehalt von jährlich 1900 M.
— neunzehnhundert Mark —
und im Falle unverschuldeter Dienstuntauglichkeit eine Pension von jährlich 800 M. zu beanspruchen.

Dieser Vertrag wird doppelt ausgefertigt, jeder Teil erhält eine Fertigung; die Zustimmung des Bürgerausschusses wird seitens des Bürgermeisters Schnecker vorbehalten.

Der Stadtrat.
Schnecker.

9

Karlsruhe, den 19. Mai 1884.

Unter dem Vorbehalt mündlicher Begründung beantragt der Stadtrat, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

daß Herr Bürgermeister August Günther, dessen Amtszeit am 25. d. Mts. umlaufen ist und welcher erklärt hat, eine Wiederwahl aus Gesundheitsrücksichten nicht mehr annehmen zu können, statt der gesetzlich von ihm zu beanspruchenden Pension von jährlich 750 Mark eine solche von jährlich 1500 Mark aus der Stadtkasse zugewiesen erhalte, sowie daß alsbald Tagfahrt für die Wahl eines Dienstinachfolgers des Herrn Bürgermeisters Günther anberaumt werde.

Der Stadtrat.

A. A.

H. Leichtlin.

Bürgerausschußbescheinigung vom 30. Mai 1884.

11
Karlsruhe, 26. Mai 1884.

Unter dem Vorbehalt mündlicher Begründung beantragt der Stadtrat, es wolle der Bürgerschaft seine Zustimmung geben, daß mit dem Herrn Oberbürgermeister Wilhelm Lauter nachfolgender Dienstvertrag im Namen der Stadtgemeinde abgeschlossen werde:

§. 1.

Herr Oberbürgermeister Lauter bezieht eine pensionsberechtigte Besoldung von 8000 Mark und einen Funktionsgehalt von jährlich 2000 Mark mit Wirkung vom 1. Januar d. J. an. Die Besoldung wird nach Wahl des Bezugsberechtigten in vierteljährlichen oder monatlichen Raten ausbezahlt.

§. 2.

Für den Fall der Nichtwiederwahl oder unverschuldeter Dienstunfähigkeit ist Herr Oberbürgermeister Lauter pensionsberechtigt. Die Pension beträgt jährlich 4000 Mark.

§. 3.

Dieser Vertrag wurde doppelt ausgefertigt; jeder Teil erhielt eine Fertigung.

Der Stadtrat.

H. H.

H. Vielesfeld.

Prüfungsausschussgutschriftung am 20. Mai 1884.

*Lingerausschaffungsermächtigung am 10. September 1884.
A. Z. Genehmigung erfolgt mit
Königlich-provinzialverordnungs vom 31. Oktober 1884 Nr. 629.*

Karlsruhe, den 5. Juni 1884.

Der Stadtrat beantragt, es wolle der Bürgerausschuß zu der nachfolgenden Übereinkunft seine Zustimmung geben:

Zwischen
dem Großherzoglichen Hofdomänenrat, vertreten durch die General-Intendantz der Großherzoglichen Civilliste, einerseits
und
der Stadtgemeinde Karlsruhe, vertreten durch den Stadtrat, andererseits
wurde heute behufs Regelung des seither ungewissen Gemarkungsverhältnisses des sogenannten Hofbezirks folgende

Übereinkunft

abgeschlossen:

§. 1.

Der sogenannte Hofbezirk, wie solcher in dem anliegenden *) Plan der Stadt Karlsruhe mit roter Farbe eingezeichnet ist, wird als Bestandteil der Gemarkung der Stadt Karlsruhe erklärt.

§. 2.

Ferner werden folgende Teile der Gemarkung „Hardtwald“ in die Gemarkung der Stadt Karlsruhe einverleibt:

- 1. die Fläche 533, 534, 535, 536 der anliegenden *) Planskizze, das Hofwasserwerk, den Holzhof nebst Waldfläche, Weg und Böschung enthaltend,
 - 2. die Fläche 524 alt, 525 alt, 526 alt, 526 neu, 525 neu, 524 neu dieser Planskizze, das Schalterhaus nebst Hofraithe, landwirtschaftlichem Gelände und Weg enthaltend,
- im (graphisch ermittelten) Gesamtflächenmaß von 27 300 ha.

§. 3.

Mit dem Gemarkungsrecht übernimmt die Stadtgemeinde alle damit verbundenen Rechte und Lasten.

Die in Bezug auf den Hofbezirk als ständige Residenz des Landesherrn bestehende Exemtionen werden, wie in dem beiliegenden Protokoll vom 12. Dezember 1883 ausgeführt ist, durch die Feststellung der Gemarkungseinheit nicht berührt.

§. 4.

Diese Übereinkunft tritt am 1. Juli d. J. in Wirksamkeit.

*) Die Beilagen dieser Übereinkunft sind der Kostenersparnis wegen hier nicht abgedruckt; doch ist ihr wesentlicher Inhalt in der Begründung mitgeteilt; sie können von den Herren Mitgliedern des Bürgerausschusses jederzeit auf der Registratur des Stadtrats im Originale eingesehen werden.

§. 5.

Das Großherzogliche Finanzministerium hat mit Erlaß vom 12. April l. J. Nr. 2049 gegenwärtiger Übereinkunft seine Zustimmung erteilt; die Zustimmung des Bürgerausschusses wird seitens des Stadtrats vorbehalten.

§. 6.

Dieser Vertrag wird vierfach ausgefertigt, je eine Fertigung für die vertragschließenden Teile, sowie zum Eintrag in das Grundbuch der Gemarkung Karlsruhe und in dasjenige der Gemarkung Hardtwald.

Karlsruhe, 5. Juni 1884.

General-Intendant
der Großh. Civilliste:

Der Stadtrat der
Residenzstadt Karlsruhe:

Der Stadtrat.
Schnecker.

Begründung.

Die Grenze des sog. Hofbezirks zieht sich vom Grenzstein Nr. 527 beim ehemaligen Linkenheimerthor der Schloßgartenmauer entlang bis zum nördlichen Schloßgartenthor. Am östlichen Eck dieses verläßt sie die Schloßgartenmauer und geht in gerader Linie nach dem nördlichen Eck des Baumschulgartens. Von hier aus wird sie nach Norden und Osten hin durch die Mauer bezeichnet, welche den Großh. Fasanengarten von dem Großh. Wildpark trennt, und zwar bis zur südlichen Seite des Schalterhauses. Von hier bis zum Schafgraben liegt die Grenze östlich von dem sog. Klosterweg, der von der Durlacherlandstraße zum Schalterhaus führt. Sodann wird sie nach Osten hin durch die den Hofküchengarten von dem Forstschulgarten trennende Mauer bezeichnet, durchschneidet die Durlacherlandstraße, zieht entlang der südlichen Linie dieser bis zum Durlacher Thor und durchschneidet dann die Straße abermals nach dem nördlichen Thorwachthaus hin. Von diesem an zieht sie der östlichen Mauer des Zeughauses, sodann der Fasanengartenmauer entlang bis zum Birkel, dann entlang des nördlichen Gehwegs des Birkels bis zur Waldhornstraße, von hier entlang des östlichen Gehwegs bis zum Schloßplatz. Dort bildet nach Süden hin die Rinne des nördlichen Gehwegs die Grenze. Ferner zieht diese vom Theatermagazinsgebäude am Hofzahlamt vorüber bis zur Linkenheimerstraße und schließlich der nordöstlichen Linie dieser entlang bis zu dem oben erwähnten Grenzstein beim Linkenheimerthor.

Die Gemarkungsverhältnisse dieses eben beschriebenen Bezirkes, der 561 Einwohner zählt, sind schon seit lange zweifelhaft, indem nicht feststeht, ob derselbe eine besondere Gemarkung oder nur einen Teil der Stadtmarkung bildet. Wie die Gemarkungsgrenzen der Stadt bei Gründung dieser geregelt worden sind, läßt sich dem im Besitz des Stadtrats befindlichen Aktenmateriale nicht entnehmen. Später ist der Hofbezirk in gewissen Beziehungen als Teil der Stadtmarkung, in andern als besondere Gemarkung behandelt worden, ohne daß man

sich irgend über den Widerspruch klar war. Im Jahre 1871 fand eine Grenzbegehung statt, bei der ein Vertreter der Großh. Hofverwaltung, der Oberbürgermeister der Stadt und ein Geometer mitwirkten. In dem Grenzbegehungsprotokoll vom 25. November 1871 ist u. A. folgendes festgestellt:

„An dem Linkenheimerthor berührt die Stadt- und Hardtwaldgemarkungsgrenze den Großh. Hofbezirk. Dieser Bezirk ist nach mehreren früheren Beschreibungen zur Stadtgemarkung offenbar irrtümlich zugeteilt, es geht dieses daraus hervor, daß dieser Bezirk bisher nicht allein als eigene Gemarkung behandelt worden ist, sondern auch, daß in einem bei den städtischen Akten befindlichen Grenzbegehungsprotokoll vom 21. Januar 1840 der Hofbezirk von der Stadtgemarkung ausgeschlossen ist und der Begleitbericht an den Gemeinderat den Wunsch ausspricht, daß der Hofbezirk zur Gemarkung Karlsruhe zugewiesen werden möge. Hierauf erfolgte Verhandlungen haben jedoch zu keinem Ergebnis geführt.“

Die Bemerkung des Protokolls, daß der Hofbezirk thatsächlich als nicht zur städtischen Gemarkung gehörend behandelt worden sei, ist nicht vollständig richtig, indem vielmehr in den meisten Beziehungen das Gegentheil der Fall war. Die Bewohner dieses Bezirks zahlten die städtischen Umlagen, nahmen teil an den öffentlichen Anstalten und Einrichtungen der Stadt und waren, wie es scheint, auch von der Mitwirkung bei den Gemeindewahlen nicht ausgeschlossen. Eine strengere Geltendmachung der Gemarkungsverschiedenheit trat erst im Jahre 1878 ein, indem die Stadt die Anerkennung des Unterstüßungswohnstüßes bezüglich eines dem Hofbezirke zugehörigen Armen verweigerte, in Folge dessen die Bewohner der Hofgemarkung ihre Pflichtigkeit, zu den städtischen Umlagen beizutragen, bestritten, während sie jedoch im übrigen von dem Gemeindewahlrecht abgesehen, nach wie vor den Einwohnern der Stadt gleich behandelt wurden. Es ist selbstverständlich, daß dieses unklare und widerspruchsvolle Verhältnis viele Mißstände mit sich brachte und daß die Vertreter beider Gemarkungen darauf bedacht sein mußten, die Sache klar zu ordnen.

Die Verhandlungen hierüber wurden bereits im Jahre 1879 begonnen, haben sich aber infolge verschiedener zufälliger Umstände in die Länge gezogen, bis nunmehr die vorstehende Übereinkunft geschlossen wurde, welche zu ihrer Rechtskräftigkeit gemäß §. 3 der St.-D. und Art. 4. Abs. 2 des Gesetzes vom 20. April 1854, die Sicherung der Gemarkungs-, Gewannen- und Eigentumsgrenzen, sowie der Dreieckspunkte des der Vermessung des Großherzogtums zu Grund liegenden Dreiecknetzes betreffend, noch der Zustimmung des Bürgerausschusses und der Genehmigung des Großh. Staatsministeriums bedarf.

Bei Gelegenheit dieser Gemarkungsgrenzbestimmungen sollen noch zwei weitere zur Hardtwaldgemarkung gehörige Grundstücke, welche mit Gebäuden versehen und bewohnt sind, zur städtischen Gemarkung herübergenommen werden, nämlich: das Gelände des Großh. Hofwasserwerks und jenes des sog. Schalterhauses.

Die Rechtsfolgen der Gemarkungsvereinigung sind im wesentlichen folgende:

1. Die Einwohner des Hofbezirks und selbstverständlich auch jene der eben bezeichneten beiden Grundstücke werden Einwohner der Stadt und sind dann als solche zur Erwerbung des Gemeindebürgerrechts und zur Mitwirkung bei den Gemeindewahlen befähigt. (St.-D. §§. 7a., 7e. Ziff. 2, 7c.) Würde der Hofbezirk endgiltig als besondere Gemarkung behandelt werden, so müßten dessen Bewohner als Ortsfremde von den obigen Rechten gänzlich ausgeschlossen bleiben.

Nach dem Gesetz vom 16. April 1874, die Wahlbezirke für die Wahlen zur II. Kammer betreffend, bildet die Stadt Karlsruhe einen Wahlbezirk. Die Frage, ob durch Veränderungen der Gemarkungsgrenze auch die durch das erwähnte Gesetz festgestellten Wahlbezirksgrenzen

geändert werden, dürfte eine verneinende Beantwortung erfahren. Bis jetzt war es übrigens ständige Praxis, daß die Gemarkungsgrenzen auch dann, wenn sie Änderungen erfuhren, als Wahlbezirksgrenzen behandelt wurden, und es haben demnach die Bewohner der von der Stadt neu erworbenen Gemarkungsteile — Gottesaue, Weiërthemer Vorstadt, Hardtwaldstättel etc. — ihr Wahlrecht immer in der Stadt und nicht im Landwahlbezirke ausgeübt. Bei der gegenwärtigen Gemarkungserweiterung wird die Frage um so weniger von praktischer Bedeutung sein, als der Hofbezirk thatsächlich stets dem Wahlbezirk Karlsruhe zugerechnet wurde.

2. Die Berechtigung der Stadt, Umlagen, indirekte Abgaben, Beiträge und Gebühren zu erheben, sowie Sozialsassen festzustellen (St.-D. §. 71 ff.), wird sich künftig auch auf den Hofbezirk erstrecken. Die Bewohner dieses sollen mit Wirkung vom 1. Juli d. J. wie die übrigen Bewohner der Stadt die städtischen Umlagen zu bezahlen haben. Eine Macherhebung der Umlagen für vergangene Jahre ist jedoch durch die Übereinkunft ausgeschlossen, obgleich die Beteiligten in der rückliegenden Zeit die städtischen Einrichtungen mitbenutzt haben. Nach dem gegenwärtigen Stande umfaßt der Hofbezirk umlagepflichtige Erwerbsteuereapitalien (I. B.) im Gesamtbetrage von 675 000 *M.* und Kapitalrentensteuereapitalien im Gesamtbetrag von 514 500 *M.* Die Summe der hieraus nach dem 1884er Vorausschlag zu beziehenden Jahresumlagen beträgt 1287 *M.* 16 *S.* Die Grund- und Häusersteuereapitalien des Hofbezirkles kommen 3. Zt. für die städtischen Umlagen nicht in Betracht, weil sie unter den Befreiungsgrund des §. 81 Ziff. 4 der St.-D. (Ges. vom 6. Februar 1879) fallen und ebensowenig zufolge des §. 81 Ziff. 3 der St.-D. die Kapitalrentensteuereapitalien des Großherzogs und der Mitglieder der Großherzoglichen Familie. Hinsichtlich der Erwerbsteuereapitalien des Großherzogs und der Mitglieder der Großherzoglichen Familie ist zwar die Umlagefreiheit durch das Gesetz nicht bestimmt, es sind jedoch solche Kapitalien 3. Zt. im Hofbezirke nicht vorhanden und es wurde in dieser Beziehung zwischen den Vertretern der Großh. Hofverwaltung und denen der Stadt bei Abschluß der Übereinkunft ausweislich des Beilageprotokolls vom 12. Dezember v. J. ausdrücklich als selbstverständlich bezeichnet, daß der Großh. Fasanengarten und der Küchengarten nicht als landwirtschaftliche Gelände, sondern als Gärten im Sinne des §. 81 Ziff. 4 der St.-D. und daher als umlagefreie Grundstücke anzusehen seien. Die Verbrauchssteuern werden künftig auch von den Bewohnern der Hofgemarkung zu entrichten sein; ein Rückeratz der bezahlten Verbrauchssteuern wegen Ausfuhr der betreffenden Gegenstände nach der Hofgemarkung wird nicht mehr stattfinden. Für die Großh. Hofverwaltung ist eine Befreiung von der Verbrauchsteuer im Gesetze nicht begründet. Nach der auf Grund des §. 78 der St.-D. eingeführten Verbrauchsteuerordnung vom 20. Dezember 1880 sind jedoch unter den steuerfreien Gegenständen diejenigen, welche für den Verbrauch des Großherzogs und des Großh. Hofhalts bestimmt sind, ausdrücklich ausgeführt. (Vergl. §. 5 Ziff. 4 und §. 15 der Verbrauchsteuerordnung, sowie die hierher gehörige Bemerkung auf Seite 56 der Begründung zu dem Entwurf der V.-St.-D. vom Jahr 1880.) Bei Abschluß der Übereinkunft wurde von den Vertretern beider Teile als selbstverständlich anerkannt, daß die Befreiung des Großh. Hofhaltes von der Verbrauchsteuer auch bei den künftig zu beschließenden Verlängerungen oder Abänderungen der Verbrauchsteuerordnung aufrecht zu erhalten sei.

3. Auf die Stadtgemeinde wird die Verpflichtung übergehen, für den Hofbezirk die erforderlichen öffentlichen Straßen und Wege herzustellen und zu unterhalten. (§. 4 des Ges. vom 14. Januar 1868, die Einteilung, Anlage und Unterhaltung der öffentlichen Wege betr., und Art. 1 des Ges. vom 20. Februar 1868, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen betr.)

Zur Zeit sind übrigens öffentliche Straßen, d. h. solche, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind und diesem nicht verschlossen werden dürfen, in dem Hofbezirk, der seinem ganzen Gebiete nach Großherzogliches Eigentum ist, nicht vorhanden. Da indessen die Straßen und Wege des Schlossplatzes von Seiner Königl. Hoheit dem Großherzog thatsächlich dem öffentlichen Verkehr überlassen werden und hierdurch für die Bewohner der Stadt eine bedeutende Annehmlichkeit geschaffen ist, so wurde bei Abschluß der Übereinkunft im Einverständnis mit dem Stadtrat von den Vertretern der Stadt zugesagt, daß letztere künftig in weiterem Umfange als bisher bei der öffentlichen Beleuchtung der fraglichen Straßen mitwirken werde. Die Übernahme einer solchen Verpflichtung entspricht in so selbstverständlicher Weise der Billigkeit, daß sie einer weiteren Begründung nicht bedarf.

4. Die Bewohner des Hofbezirks werden künftig berechtigt und beziehungsweise verpflichtet sein, an den örtlichen Stiftungen, den städtischen Krankenversicherungsanstalten, den städtischen Volksschulen (vergl. Gem.-Ordg. §. 177), den Begräbnisstätten u. s. w. teilzunehmen, und ferner wächst der Stadt hinsichtlich des Hofbezirks die Armenfürsorge zu. Abgesehen von der Armenpflege wurden übrigens alle diese Rechte bis jetzt den Bewohnern des Hofbezirks thatsächlich nicht vorenthalten.

5. Bezüglich des dem Gemarkungsherrn zustehenden Jagd- und Fischereirechts wird zufolge der Bestimmungen in §. 4 des Jagdgesetzes vom 2. Dezember 1850 und in Ziffer 1 und 2 des Fischereigesetzes vom 29. März 1852 eine Änderung der bestehenden thatsächlichen Verhältnisse nicht vor sich gehen, d. h. es werden die fraglichen Rechte mit dem Privateigentum am Gebiete des Hofbezirks verknüpft bleiben.

6. Die Grund- und Pfandbuchführung hinsichtlich der im Hofbezirk gelegenen Grundstücke wird künftig durch die Stadt beziehungsweise durch den städtischen Grund- und Pfandbuchführer zu besorgen sein. (II. Einführg.-Edikt zum Bad. Landrecht §§. 25, 26. Verordnung vom 25. Januar 1831, die Führung der Grund- und Pfandbücher in einigen Städten betr.) Thatsächlich wurden bis jetzt für die Liegenschaften des Hofbezirks Grund- und Pfandbücher überhaupt nicht geführt.

7. Die bürgermeisteramtliche Gerichtsbarkeit (§. 14 Ziff. 3 der Reichsgerichts-Verfassung, §§. 115 ff. des Ges. vom 3. März 1879, die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogtum Baden betr., §. 120 a. der Gew.-Ordg., §§. 53, 65 Abs. 4 u. 72 Abs. 3 des Ges. vom 15. Juni 1883, die Krankenversicherung der Arbeiter betr.), wird sich künftig auch auf das Gebiet der Hofgemarkung erstrecken. Ebenso wird der Standesbeamte von Karlsruhe für den Hofbezirk zuständig sein. (§§. 17, 42, 56 u. 72 des Ges. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875, §§. 1 u. 2 der Dienstweisung für die Standesbeamten vom 18. Dezember 1875, §. 2 Abs. 1 und §. 8 der landesherrlichen Verordnung vom 17. Juni 1876, die Standesbeurkundung für die Mitglieder des Großh. Hauses und deren Eheschließungen betr.) Thatsächlich wurde auch bisher durch den Bürgermeister von Karlsruhe die kleine Justiz und die Standesbeurkundung für den Hofbezirk besorgt. Im Hinblick auf die Bestimmungen in §. 39 der Gerichtsverfassung und §. 42 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, war nicht anzunehmen, daß aus der unzuständigen Vornahme der betreffenden Amtshandlungen für irgend einen Beteiligten unliebsame Folgen erwachsen könnten.

8. Was die Ausübung der Polizei im Hofbezirk betrifft, so werden durch die Gemarkungsänderung diejenigen Exemptionen nicht berührt, welche in der Eigenschaft des Bezirkes als Residenz und Privatbesitz des Landesherrn begründet sind. (Vergl. §. 6 Abs. 3 der St.-D.) Bezüglich der Gemeindeabgaben und der Gemarkungspolizei wird der neue Gemarkungsteil dem Zuständigkeitskreise des Bürgermeisters von Karlsruhe zuwachsen.

(§§. 130 und 142 des Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen vom 3. März 1879, §. 23 Ziff. 1 b. des P.-St.-G.-B., landesherrliche Verordnung vom 15. Juni 1876, die Verwaltung der Ortspolizei in den größeren Städten betr.) Im übrigen wird die Polizei, wie auch für das bisherige Stadtgebiet durch Großh. Bezirksamt verwaltet werden, wobei dem Stadtrat gemäß §. 23 Ziff. 3 des P.-St.-G.-B. bezüglich der für den Hofbezirk zu erlassenden ortspolizeilichen Vorschriften das Zustimmungrecht zusteht. Besonderen Verhandlungen zwischen dem Großh. Bezirksamt, der Großh. Hofverwaltung und der Gemeindebehörde wird es vorbehalten bleiben, zu bestimmen, welche der bereits erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften auch für den Hofbezirk in Geltung gesetzt werden sollen. Die vom Bürgerausschuß erlassenen ortstatutarischen Bestimmungen treten selbstverständlich mit der Gemarkungsvereinigung auch für den neuen Gemarkungsteil ohne weiteres in Kraft.

Schnecker.

Protocoll

P. P. 239

Auszug

aus der

Sitzung der Gas- und Wasserwerkskommission vom 4. August 1884.

Die Erstellung einer Filiale des Gaswerks betreffend.

Herr Direktor Reichard legt die Pläne und den Voranschlag für Errichtung einer Filiale des Gaswerks östlich von Gottesau neben dem für die Schlachthofanlage vorgesehenen Gelände vor.

Herr Reichard trägt dazu vor:

Schon in der Sitzung vom 5. Februar d. J. erlaubte ich mir vorzutragen, daß das Gaswerk in allen seinen Theilen, die bei Aufstellung des Projektes zu der im Jahr 1873 vollendeten Vergrößerung von Herrn Direktor Lang gezogenen Grenze der normalen Produktionsfähigkeit von täglich 13 600 cbm überschritten habe. Im verflossenen Winter wurde an 47 Tagen diese Leistungsfähigkeit überschritten, die Maximalzahl war 16 300 cbm, an 6 Tagen wurden über 16 000 cbm und an weiteren 12 Tagen über 15 000 cbm abgegeben.

Diese Überanstrengung erschwerte den Betrieb in weitgehendem Maße und erforderte die höchste Aufmerksamkeit der Betriebsbeamten. Es erwuchsen erhöhte Aufsichtskosten und Arbeitslöhne und die Ausnützung und Ausbeute der verschiedenen Materialien wurden ungünstiger. Der wesentlichste Uebelstand ist aber die verminderte Sicherheit des Betriebs. Da die Apparate zu klein, die Fabrikationsleitungen zu eng sind, so entstehen Drucksteigerungen, welche die Grenze der Sicherheitsanschlüsse nahezu übersteigen. Auch fehlt es an den nötigen Reserveapparaten, um einen defekten Apparat rasch ausschalten zu können. Entsteht irgend eine Störung in der Fabrikation, so wird leicht eine Störung in der regelmäßigen Abgabe des Gases an die Konsumenten hervorgerufen und gerade in der Zeit, in welcher das Gaswerk auf das Höchste angestrengt wird, in den Wochen vor Weihnachten, würde eine Beschränkung in der Gasabgabe auch fast allseitig am unangenehmsten empfunden werden.

Aber auch das Rohrnetz in der Stadt ist zu enge; in den Hauptverbrauchsstunden ist schon in der Kaiserstraße die Karlstraße die Grenze, über welche hinaus nach Osten und Norden der Druck unter 30 mm, was sonst als Minimum des Druckes angenommen wird, sinkt.

Eine weitere Drucksteigerung auf der Fabrik ist nicht mehr thunlich, da nahezu der durch die Gasometer zu bewirkende Druck schon erreicht ist.

Es fragt sich nun:

ob und wie die Produktionsfähigkeit des bestehenden Werkes zu erhöhen ist, und wie weit diese Steigerung ausreichen würde?

Eine detaillierte Untersuchung der Leistungsfähigkeit der vorhandenen Anlage ergab, daß, um nur den im Winter 1885/86 zu erwartenden Konsum, welcher nach der regelmäßigen Zunahme der letzten Jahre bestimmt wurde, mit Sicherheit befriedigen zu können,

die Vergrößerung der Betriebsgebäude kosten würde	31 000 <i>M.</i>
die Vergrößerung der Betriebsapparate	37 000 "
zusammen	68 000 <i>M.</i>

Dazu kommt noch

die Teleskopierung des vorhandenen Gasometers von 4700 cbm und Überbauung desselben, wodurch ein weiterer Gasometerraum von 4700 cbm geschaffen würde, mit einem Aufwand von	110 000 <i>M.</i>
Ferner ein Hauptrohrstrang in die Stadt, etwa bis zur Kronenstrasse	32 000 "
zusammen	210 000 <i>M.</i>

Mit Ausnahme des Gasometerraumes, der noch etwas weiter reichen würde, wäre aber damit erst wieder das Bedürfnis auf zwei Jahre hinaus gedeckt.

Eine weitere Steigerung der Produktionsfähigkeit könnte nur durch Errichtung ganz neuer Gebäude auf dem jetzigen Fabrikterritorium geschaffen werden. Da aber in den letzten Jahren rings um das Gaswerk von einer großen Zahl von Wohngebäuden umgeben wurde, so würde ohne langwierige Prozesse eine Errichtung eines neuen Retortenhauses und Reinigungsgebäudes kaum zu erreichen sein.

Auch das Rohrnetz in der Stadt würde ebenfalls wieder kostspielige Erweiterungen erfordern.

Eine Einschränkung der Gasabgabe an die Konsumenten oder die Verweigerung der Annahme neuer Konsumenten, eine Maßregel, die im Jahr 1872/73 wegen der Einsprache der Nachbarn gegen die Vergrößerung notwendig wurde, hatte bei dem damals um mehr als die Hälfte geringeren Konsum eine Schädigung der Reineinnahme des Gaswerkes um 21 000 *M.* verursacht.

Die zur Hebung und Unterstützung des Kleingewerbes in Vorschlag gekommene, anderwärts mit gutem Erfolge durchgeführte Erleichterung und Aufmunterung zur Anschaffung von Gasmotoren durch Herabsetzung des Gaspreises für Motor- und Heizzwecke müßte, weil dadurch eine namhafte Steigerung des Gaskonsums zu erwarten ist, noch auf Jahre hinaus weiter verschoben werden, wenn nicht eine Steigerung der Produktionsfähigkeit des Gaswerkes bewirkt wird.

Es führen deshalb die verschiedensten Gründe darauf hin, daß eine bedeutende Erweiterung der Produktionsfähigkeit des Gaswerkes bewirkt werden müsse und zwar, wenn man über die allernächsten Jahre hinaus sorgen wolle, kann dieses nicht mehr auf dem jetzigen Platz, der jetzt inmitten eines immer dichter bewohnt werdenden Stadtteils liegt, geschehen, sondern es muß ein neuer Platz gesucht werden, der geräumig genug ist, um alle notwendig werdenden Vergrößerungen auch über die nächsten Jahre hinaus aufzunehmen.

Einen Maßstab hiefür, wie groß der Platz zu wählen ist, läßt sich mit Sicherheit nicht bestimmen.

Die Thatsache, daß im Jahre 1868 das Gaswerk 954 000 cbm und im Jahr 1883 3 300 000 cbm produzierte, daß sich also die Produktion in fünfzehn Jahren um mehr als das Dreifache erhöhte, daß der Konsum in den Fabriken vom Winter 1869 bis auf den Winter 1883 sich um das Vierfache, in den Privatwohnungen um das Sechseinhalbfache vermehrte, daß noch 823 Häuser keine Gasleitung haben und 8000 Haushaltungen sich noch nicht des Gases zur Beleuchtung und Heizzwecken bedienen, weist darauf hin, daß der Gasverbrauch, abgesehen von der natürlichen Zunahme durch Bevölkerungszuwachs und Ausdehnung des Stadtgebietes, noch namhafter Steigerung fähig ist. Die Produktion, auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, erreicht hier die Zahl von 59 cbm, während z. B. in Eng-

land diese Zahl bis auf 130 cbm steigt. Wenn auch die Frage aufzuwerfen ist, ob die elektrische Beleuchtung nicht eine Einschränkung des Gaskonsums hervorrufen wird, so ist natürlich nicht vorauszusagen, ob nicht weitere Erfindungen die Kosten derselben reduzieren werden, aber das steht unzweifelhaft fest, daß bis jetzt die elektrische Beleuchtung den Gasverbrauch im ganzen noch nicht beschränkt hat. Wenn auch in einzelnen Fällen, wie z. B. beim hiesigen Bahnhof, wo eben andere Rücksichten als die Kostenfrage die Einführung der elektrischen Beleuchtung bestimmt haben, diese Beleuchtung Platz gegriffen hat, so haben auf der andern Seite die elektrischen Lichter mit ihrer hohen Leuchtkraft eine solche Steigerung des Lichtbedürfnisses hervorgerufen, daß damit der Schaden für die Gaswerke mehr als ausgeglichen wurde. Von den zahlreichen elektrischen Unternehmungen hat noch keine aus der Produktion des Lichtes selbst irgend einen Gewinn gezogen. Ein Blick auf die betreffenden Aktienkurse beweist dieses am besten. Dagegen hat die fortwährende Zunahme des Gaskonsums in allen Städten, welche sonst die Bedingungen des Wachstums und Gedeihens in sich getragen, mehr oder minder große Erweiterungen der Gaswerke veranlaßt. Die Pariser Gesellschaft erweitert ihre Gaswerke, Berlin baut mit einem Aufwand von mehreren Millionen Mark eine fünfte städtische Anstalt, München hat im vorigen Jahre für 2000000 M. eine Filiale errichtet, Leipzig hat im vorigen Jahre eine neue große Gasanstalt gebaut. Auch kleinere Städte lassen sich durch die Konkurrenz der elektrischen Beleuchtung nicht abhalten, neue größere Gasanstalten zu bauen, wie Freiburg, das im Oktober d. J. eine neue Gasanstalt in Betrieb nimmt.

Es darf also wohl auch für das hiesige Gaswerk eine namhafte Beeinträchtigung des Gaskonsums durch die elektrische Beleuchtung nicht vorausgesetzt werden, sondern es ist eine fortwährende Steigerung des Gasverbrauches zu erwarten und muß solcher bei der Wahl und Bestimmung der Größe des Platzes Rechnung getragen werden.

Die Rücksichten auf die oben geschilderten Druckverhältnisse im Rohrnetz weisen für die Vergrößerung der Gaswerksanlagen auf einen Platz im Osten der Stadt hin. Um in der Ausdehnungsfähigkeit nicht beschränkt zu sein und um nicht Einsprachen von Nachbarn zu begegnen, muß dieselbe außerhalb des wenigstens in nächster Zukunft zu bebauenden Geländes liegen. Ferner muß der Platz eine bequeme Verbindung mit der Bahn erhalten können.

Diese Voraussetzungen treffen für den für Errichtung einer zweiten Gasanstalt gewählten Platz zu. Derselbe liegt östlich von Gottesaue, läßt also bei der herrschenden Windrichtung eine Belästigung für dasselbe nicht erwarten; die Lage unmittelbar neben der Bahn ermöglicht ein direktes Einfahren der Eisenbahnwagen mittelst der Lokomotiven.

Die Lage unmittelbar neben der neuen Schlachthofanlage bietet für den Betrieb des letztern den Vorteil, daß letzteres keine besondere Maschine für Wasserpumpen, keine besonderen Dampfkessel für Dampf- und Heißwassererzeugung braucht, und daß ein Maschinenwärter für beide Anlagen ausreicht.

Die Größe des Platzes beträgt 74000 qm, also etwas mehr als 20 badische Morgen.

Es ist darauf die Anlage eines räumlich gut ausgestatteten Gaswerkes von einer Produktionsfähigkeit von 45000 cbm täglich und wenn keine weitere Platzwerbung möglich wäre auch nötigenfalls von 60000 cbm, also mehr als der dreifachen Maximalproduktion des jetzigen Gaswerkes ausführbar.

Die Gebäude, welche zunächst errichtet werden sollen, sind so gestellt und sollen so ausgeführt werden, daß sich eine Vergrößerung derselben durch unmittelbaren Anbau erreichen läßt, daß allenfalls nur eine provisorische Abschlußwand abgebrochen werden muß.

1. Das Hauptgebäude, das Retortenhaus, soll zunächst Raum für 7 Öfen und 8 Retorten erhalten. In diesen 56 Retorten oder, wenn man einen Ofen als Reserve behält, 48 Retorten, lassen sich täglich 11 000 cbm Gas bequem erzeugen. Zunächst wären aber nur 3 Öfen zur Ausführung bestimmt, worin sich also 5 500 cbm Gas erzeugen lassen. Nimmt man die normale Produktionsfähigkeit des bestehenden Gaswerkes mit 15 000 cbm an, wobei also noch die nötigen Reserven vorhanden wären, so könnte man in beiden Werken 20 500 cbm Gas abgeben. Nimmt der Gasverbrauch in gleicher Weise zu, wie im Durchschnitt der letzten zwölf Jahre, so ist dieser Verbrauch im Jahre 1888 erreicht und da durchschnittlich jedes Jahr ein Ofen zugebaut werden muß, so wird das Retortenhaus Raum bis zum Jahre 1896 bieten.

Vorläufig können auch in provisorischer Weise die Kondensatoren für eine Produktion von 5 500 cbm in dem leeren Raum des Retortenhauses Platz finden.

Dadurch, daß der Horizontalwasserstand an der Baustelle hoch steht, ist, wenn nach dem Vorgange anderer größerer Gaswerke die Anlage von Generatorgasöfen gewählt wird, die Errichtung der Generatoren im Sou terrain nicht möglich, es muß das Retortenhaus die Horizontalteilung über dem Terrain erhalten.

Wird dadurch auch die bauliche Ausführung etwas verteuert, so wird andernseits dadurch das Abladen der Kohlen und das Verladen und Sortieren der Koke in den angebauten Magazinen erleichtert. Die beiden Magazine lassen sich dem Bedürfnis entsprechend leicht durch Anbauten vergrößern.

2. Das Maschinengebäude mit angebautem Kesselhaus ist räumlich so bemessen worden, daß es auch den Ansprüchen eines vollen Betriebes der ganzen Anlage von 40 000—60 000 cbm genügt. Vorläufig wird durch leicht eingesezte Zwischenwände der überschüssige Raum zu andern Zwecken, für welche später besondere Gebäude errichtet werden sollen, verwendet.

Die Größe der Dampfmaschinen und der Kessel ist so bemessen, daß dieselben wie oben erwähnt auch für die Zwecke des Schlachthauses dienen können und es sollen die Wasserpumpen so groß ausgeführt werden, daß auch gewünschten Falles eine Versorgung des nächstliegenden Stadttheiles durch diese Anlage stattfinden könnte.

Die übrigen Apparate sind zunächst für eine Produktion von 5 500 cbm gewählt. Der Fabrikationsgasmesser kann später als Ausgangsgasmesser für den Tageskonsum benutzt werden. Will man zunächst nur die Produktion der nächsten drei bis vier Jahre decken, so lassen sich auch Skrubber und Reiniger provisorisch in diesem Maschinengebäude unterbringen. Für den ersten Betrieb, der ja nur wenige Leute beschäftigen wird, ist sogar eine gewisse Kompensiosität der Anlage erwünscht, während sonst die Rücksichten auf die Sicherheit und Reinlichkeit des Betriebes eine räumliche Trennung der einzelnen Apparatgruppen als wünschenswert bezeichnen. Jedenfalls muß ein vorsichtiger Betrieb bei dieser räumlichen Zusammen drängung der Apparate stattfinden.

3. Kondensator und Skrubberhaus ist aus den lezterwähnten Gründen schon für die erste Anlage vorgesehen worden. In demselben sollen auch die Wasser- und Ammoniakreservoirs Platz finden. Soll das Wasser aber außer für die Gebrauchszwecke des Gaswerkes und Schlachthofes auch für Trinkwasser Verwendung finden, dann dürfte zweckmäßiger für das Reservoir eine besondere kleine Thurmanlage ausgeführt werden.

Die Apparate würden zunächst nur die Größe erhalten für 5 500 cbm, da sich einzelne weitere Apparate ohne besondere Umstände anschließen lassen.

4. Das Reinigerhaus mit angebautem Regenerierschuppen wurde auch aus den hier in vermehrtem Maße in Geltung kommenden Gründen der Sicherheit und Reinlichkeit schon bei der ersten Anlage als besonderes Gebäude errichtet gedacht. Dabei kam noch der Gesichtspunkt hinzu, dasselbe möglichst weit von Gottesaue abzurücken, um jeder Einsprache zu

begegnen. Die Reiniger wurden, um an Bedienungslöhnen zu sparen, gleich für eine Produktion von 10 000 cbm ausreichend angenommen, weil dann bei geringerem Betrieb eine seltenere Auswechslung der Masse stattfinden muß.

Sollen die Reiniger vorläufig in dem Maschinengebäude aufgestellt werden, so muß für die Regeneration ein leichter provisorischer Schuppen errichtet werden.

6. Die Fabrikationsröhren wurden dort, wo eine spätere Auswechslung mit Schwierigkeiten verknüpft wäre, gleich in der normalen Stärke für die volle Produktion angenommen, während, wo eine Auswechslung leicht zu bewirken ist, geringere Dimensionen gewählt wurden. Für die Auswechslung kommt später dann nur wesentlich der Arbeitslohn für das Verlegen in Betracht, da die Rohre selbst bei den Rohrlagen in der Stadt würden Verwendung finden können.

7. Für die Schieber gilt das eben gesagte.

8. Wasser- und Gasleitungen, Teerpumpen, Abwässerung wurden in ausreichenden Dimensionen, so daß sich eine Erweiterung leicht anschließen läßt, angenommen.

9. Die Brückenwage bleibt für jede Anlage dieselbe.

10. Bei der Teergrube können jederzeit leicht Abteilungen angebaut werden, dieselbe könnte daher für die nächsten Bedürfnisse ausreichend angenommen werden.

11. Die Einfriedigung wurde auch nur für den zunächst Verwendung findenden Platz projektiert.

12. Wasserpumpen, Brunnen und Reservoir sollen in der für den oben erwähnten Bedarf ausreichenden Weise beschafft werden, auch hierbei läßt sich eine Vergrößerung ohne verhältnismäßig größeren Aufwand bewirken.

13. Die Position für Unvorhergesehenes muß, bevor Detailprojekte ausgearbeitet sind, immer etwas reichlich gegriffen werden.

14. Der Gasometer erfordert den bedeutendsten Aufwand. Wollte man denselben nur für das Bedürfnis der nächsten zwei bis drei Jahre ausreichend herstellen, so hätte für eine Produktion von 5 000 cbm ein nutzbarer Raum von 3 000 cbm genügt. Da aber ein größerer Gasometer die Sicherheit des Betriebes und die ökonomische Ausnützung der Retortenöfen in hohem Maße befördert und ein Gasometer von doppeltem Inhalt viel weniger als das Doppelte kostet, außerdem auch auf der bestehenden Anstalt für die dortige Produktion der Raum sehr knapp bemessen ist, so dürfte der verhältnismäßig gering erhöhte Zinsaufwand für einen größeren Gasometer wohl gerechtfertigt sein und dürfte sich durch ökonomischeren Betrieb vollständig ausgleichen.

Was schließlich die Ausführung der Gebäude, deren äußere und innere Ausstattung betrifft, so wurde die Einfachheit und Solidität, welche den Charakter der industriellen Anlage bilden soll, mit reich bemessener räumlicher Ausdehnung verbunden gedacht. Alle verwendeten Materialien sollen sichtbar bleiben, teure Haussteine nur dort angewendet werden, wo bei Bruchsteinen die Bearbeitung sich zu hoch stellen würde. Nur für das Maschinengebäude wurde eine etwas reichere Ausstattung ins Auge gefaßt, weil die teuern Apparate erfahrungsgemäß in gut ausgestatteten Räumen sorgfältiger und besser imstande gehalten werden.

Für die Apparate selbst wurden alle Ansätze so bemessen, daß dafür auch gute solide Apparate beschafft werden können.

Die Gesamtsummen für Gebäude, Apparate ausschließlich der Plagerwerbung und des Gasometers bei dem I. Projekte, wo besondere Gebäude für Kondensator und Reiniger zu erstellen wären und die Kohlen und Koks Magazine gleich größer errichtet würden und zu

weiteren Geleisanlagen vorhanden wären, beträgt	326 000 M.
dazu Gasometer	144 000 "
dazu Plafherwerbung	74 000 "
	<u>544 000 M.</u>

Bei dem II. Projekte zunächst für geringere Produktion beträgt die erstere

Summe	216 000 M.
dazu Gasometer wie bei I.	144 000 "
dazu Plafherwerbung	74 000 "
	<u>434 000 M. 888</u>

Was nun noch schließlich die Mittel betrifft, welche jetzt schon das Gaswerk für Erweiterungsbauten parat hat, so beträgt bei der Stadtkasse der Reservefond des Gaswerks

150 000 M.	
dazu werden gemäß Voranschlag für 1884 vom Reingewinn weiter zugeschlagen	32 000 "
Bei dem Leihhaus ist ein Kassenvorrat des Gaswerkes deponiert im Betrage von	34 753 "
dazu Zinsen von zwei Jahren	2 447 "

Im Jahre 1885 werden voraussichtlich ebenfalls wieder, ohne die seitherigen Ablieferungen an die Stadtkasse vermindern zu müssen, für die Erneuerung 32 000 M. verwendet werden können. Dazu werden noch weitere 20 000 " kommen, da im nächsten Jahre die Ausgaben für die notwendigsten Erweiterungen, welche in diesem Jahre ausgeführt wurden, in Wegfall kommen werden.

Es beträgt somit die gesamte im Jahr 1884 für die Erweiterung disponible

Summe	271 200 M.
so daß für das Projekt I.	272 800 "
für Projekt II.	161 800 " 176

durch Anlehen zu beschaffen sein werden und dem Gaswerk auf Abzahlung in kurzen Terminen vorzuschießen wären.

25

Vorschläge des Stadtrats

über die

Durchführung des Reichs-Krankenversicherungsgesetzes

in

hiesiger Stadt.

Karlsruhe.

Buchdruckerei von Malsch & Vogel.

1884.

Vorschläge des Stadtrats

Der Stadtrat beantragt:

Es wolle der Bürgerausschuß die erforderliche Zustimmung zu den Ziffern I, II, V., VII., IX., X., XI, XII, XIII, XVIII., XIX., XXI, XXIV. und XXV. der nachfolgenden Vorschläge geben und sich mit den übrigen Vorschlägen (Ziffer III, IV., VI., VIII., XIV., XV., XVI., XVII., XX., XXII. und XXIII.) einverstanden erklären.

Der Stadtrat.
Schneßler.

Vorschläge des Stadtrats,

betreffend die Durchführung des Reichs-Krankenversicherungsgesetzes in hiesiger Stadt.

I.

Die Anwendung der Vorschriften des §. 1 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, die Krankenversicherung der Arbeiter betreffend, wird erstreckt:

1. auf alle Handlungsgehilfen und Lehrlinge, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken;
2. auf diejenigen Personen, welche von Gewerbetreibenden außerhalb ihrer Betriebsstätten beschäftigt werden.

II.

Die Bestimmungen der §§. 49 bis 53 des Reichsgesetzes finden auch auf die Arbeitgeber der unter Ziffer I. bezeichneten Personen Anwendung.

III.

Eine Befreiung der in §. 52 Absatz 2 der Reichsgesetzes bezeichneten Arbeitgeber von der Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen aus eigenen Mitteln findet nicht statt.

IV.

Bei Krankheiten, welche die Beteiligten sich vorsätzlich zugezogen haben, gewährt die Gemeindefrankenversicherung kein Krankengeld.

V.

Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und freiwillig der Gemeindefrankenversicherung beitreten, erhalten erst nach Ablauf von sechs Wochen vom Beitritte ab Krankenunterstützung.

VI.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Beiträge, welche für die von ihnen beschäftigten Personen zur Gemeindefrankenversicherung zu entrichten sind, vierteljährlich an den vom Stadtrat zu bestimmenden Terminen und in dem ebenso zu bestimmenden Lokale im voraus zu bezahlen. Für diejenigen, welche im Laufe eines Vierteljahres in das betreffende Arbeitsverhältnis eintreten, ist der auf den bezüglichen Teil dieses Vierteljahres entfallende Betrag am nächsten Zahlungstermin zu entrichten.

Bei der Einzahlung erhalten die Arbeitgeber eine Quittung, auf welcher angegeben sein muß:

- a. Name und Wohnung des Arbeitgebers,
- b. Name, Beruf und Alter des Versicherten,
- c. der bezahlte Betrag und die Zeit der hierdurch gedeckten Versicherung.

Scheidet ein Versicherter aus seinem Arbeitsverhältnis aus, so ist der Arbeitgeber berechtigt, die Quittung, wenn die darin bezeichnete Versicherungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf den Nachfolger in der Arbeit umschreiben oder Mangels eines solchen Nachfolgers den zuvielbezahlten Betrag sich rückerheben zu lassen; auch ist der Arbeitgeber verpflichtet, dem aus der Arbeit tretenden Versicherten den entsprechenden Teil der Beiträge zurückzahlen, soweit die letztern von dem Versicherten aufgebracht worden sind. Werden die Beiträge nicht rechtzeitig bezahlt, so wird deren Abholung durch einen Gemeindediener angeordnet, falls nicht die sofortige Einleitung des Betreibungsverfahrens aus besonderen Gründen als angezeigt erscheint; der Gemeindediener hat eine Ganggebühr von 10 \mathcal{L} zu beanspruchen.

Die Beiträge können auch auf längere Zeit als $\frac{1}{4}$ Jahr vorausbezahlt werden.

VII.

Wer auf Kosten der Gemeindefrankenversicherung sich in ärztliche Behandlung begeben, Arzneien oder sonstige Heilmittel beziehen will, hat sich unter Nachweisung seiner Berechtigung auf dem Geschäftszimmer der Krankenversicherung anzumelden oder anmelden zu lassen.

Hier wird eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit des Unterstützung Suchenden zur Gemeindefrankenversicherung verabsolgt, welche dem betreffenden Stadtärzte vorzuweisen ist.

Der Stadtarzt versieht die auf Kosten der Versicherung anzufertigenden Verordnungen (§. 6 Absatz 2 und 3 des Reichsgesetzes) mit dem Stempel der Gemeindefrankenversicherung und notiert sich den Tag des Beginns der Krankheit, als welcher der Tag der oben erwähnten Anmeldung auf dem Geschäftszimmer der Krankenversicherung anzusehen ist.

Nach Umfluß der in §. 6 Absatz 2 des Gesetzes erwähnten Frist dürfen Arzneien und Heilmittel für den betreffenden Krankheitsfall auf Rechnung der Gemeindefrankenversicherung nur insoweit noch verschrieben werden, als der Erkrankte zum Bezug von Krankengeld berechtigt ist.

Die Apotheker und die Verkäufer sonstiger Heilmittel können die Kosten für die Fertigung ärztlicher Verordnungen nur dann bei der Gemeindefrankenversicherung anfordern, wenn die Verordnungen mit dem Versicherungstempel versehen sind.

Die Namen der Stadtärzte, deren Geschäftszimmer und deren Sprechstunden werden öffentlich bekannt gemacht.

Wer aus der Gemeindefrankenversicherungskasse Krankengeld beziehen will, hat sich auf der oben erwähnten Bescheinigung von seinem Arbeitgeber den Tag bestätigen zu lassen, an dem er wegen Krankheit erstmals bei der Arbeit fehlte; sodann ist ein hierunter zu sehendes Zeugnis des Stadtarztes über den Beginn und die Dauer der Erwerbsunfähigkeit einzuholen.

Diese Urkunde ist dem Vorsitzenden der Krankenversicherungskommission vorzulegen, welcher auf Grund derselben und nachdem er auch im übrigen den Anspruch geprüft hat, das Krankengeld der Gemeindefrankenversicherungskasse in Ausgabe dekretiert.

Das Krankengeld wird vom Tage des Beginns der Erwerbsunfähigkeit ab für die Dauer derselben, höchstens jedoch für 13 Wochen ausbezahlt.

Für die drei ersten Tage der Krankheit wird, auch wenn Erwerbsunfähigkeit mit derselben verbunden ist, das Krankengeld nicht ausbezahlt.

VIII.

Wer sich auf Kosten der Gemeindefrankenversicherung im städtischen Krankenhause verpflegen lassen will, hat gleichfalls die unter Ziffer VII. erwähnte Bescheinigung dem Stadtarzte vorzuzeigen, welcher sodann geeigneten Falls die Einweisung in das Krankenhaus verfügt und ein Zeugnis hierüber ausstellt.

Wenn der Erkrankte nicht im Familienverbande lebt, oder in der Familie nach Art seiner Erkrankung nicht hinlänglich verpflegt werden kann, so kann die Einweisung in das Krankenhaus an Stelle der sonst zu gewährenden Krankenunterstützung auch gegen den Willen des Erkrankten verfügt werden.

IX.

Das Ortsstatut vom 22. Mai 1883 über die Verwaltung des städtischen Krankenhauses erhält mit Wirkung vom 1. Dezember 1884 hinter §. 24 Ziffer 4 folgenden Zusatz:

5. durch einen Stadtarzt, wenn es sich um einen Zugehörigen der Gemeindefrankenversicherung oder der städtischen Betriebskrankenkasse oder der städtischen Krankenversicherungsanstalt handelt.

In §. 24 Ziffer 1 des nämlichen Ortsstatuts sind die Worte: „oder auf Kosten der Krankenversicherungsanstalt“ zu streichen.

X.

Die Satzungen der städtischen Krankenversicherungsanstalt erhalten mit Wirkung vom 1. Dezember 1884 folgende Fassung:

Satzungen

der

städtischen Krankenversicherungsanstalt.

§. 1.

Alle hier in Arbeit stehenden Dienstboten und diejenigen hier befindlichen Gewerbsgehilfen und Lehrlinge, welche weder Gehalt noch Lohn im Sinne des §. 1 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, beziehen, sind — sofern sie nicht hier im Familienverbande leben — verpflichtet, zur Deckung des Aufwandes für ihre Verpflegung im Falle einer Erkrankung Beiträge von wöchentlich 9 \mathcal{L} oder vierteljährlich 1 \mathcal{M} . 15 \mathcal{S} an die städtische Krankenversicherungsanstalt zum voraus zu entrichten.

Befreit von dieser Verpflichtung sind diejenigen, welche vor der zuständigen städtischen Behörde den Nachweis geliefert haben, daß ihre Verpflegung in Krankheitsfällen in anderer Weise sichergestellt ist.

§. 2.

Die Dienstherrschaften, Gewerbs- und Lehrherren haben die Obliegenheit, für die bei ihnen in Dienst oder Lehre stehenden Verpflichteten, vorbehaltlich des Rückgriffs auf diese, die oben bezeichneten Beiträge zu bezahlen.

Werden die Beiträge nicht rechtzeitig bezahlt, so wird deren Abholung durch einen Gemeindediener angeordnet, falls nicht aus besondern Gründen die sofortige Einleitung des Betreibungsverfahrens angezeigt erscheint; der Gemeindediener hat eine Ganggebühr von 10 S. zu beanspruchen.

Die Beiträge können auch auf längere Zeit als $\frac{1}{4}$ Jahr vorausbezahlt werden.

§. 3.

Die Versicherten haben im Falle ihrer Erkrankung auf die Dauer von acht Wochen das Recht:

- a. zur freien Verpflegung im städtischen Krankenhause oder in einer anderen durch die städtische Krankenversicherungskommission im einzelnen Falle zu bestimmenden Anstalt;
- b. zur unentgeltlichen Beratung der Stadtärzte in dem Geschäftszimmer dieser zu den von der städtischen Behörde bestimmten Geschäftsstunden;
- c. zum unentgeltlichen Bezug der von einem Stadtarzte oder von andern durch die Krankenversicherungskommission zu bezeichnenden Ärzten verordneten Arzneien.

§. 4.

Gegen Entrichtung der in §. 1 bezeichneten Beiträge erhalten die Dienstherrschaften, Gewerbs- und Lehrherren eine Quittung, welche zugleich als Berechtigungsschein für die Versicherten dient. Die Quittung muß angeben:

- a. den Namen des Dienst-, Gewerbs- oder Lehrherrn;
- b. den Namen, Beruf und das Alter des Versicherten;
- c. den bezahlten Betrag und die Zeit der hierdurch erworbenen Versicherung.

§. 5.

Scheidet ein Dienstherr, Gewerbsgehilfe oder Lehrling aus seinem Dienstverhältnis aus, so erlischt die Versicherung.

Der Dienstherr ist jedoch berechtigt, die Quittung, wenn die darin bezeichnete Versicherungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf den Nachfolger im Dienste oder in der Lehre umschreiben zu lassen und verpflichtet, dem aus dem Dienst tretenden Versicherten den entsprechenden Teil der Versicherungsbeiträge zurückzuzahlen, sofern die letzteren von dem Versicherten aufgebracht worden sind.

§. 6.

Wird die Krankenversicherungsanstalt von einem Versicherten in Anspruch genommen, so hat dieser sein Recht durch Vorzeigen der in §. 5 bezeichneten Quittung darzuthun; außerdem kann von ihm eine Bescheinigung des Dienstherrn darüber verlangt werden, daß er zur Zeit der Inanspruchnahme der Anstalt aus dem fraglichen Dienstverhältnis noch nicht ausgeschieden war.

§. 7.

Die zum Vollzuge obiger Bestimmungen erforderlichen Anordnungen hat die zuständige städtische Behörde zu treffen.

XI.

Die Ärzte und beziehungsweise Chirurgen, welchen die Behandlung der Angehörigen der Gemeindefrankenversicherung, der städtischen Krankenversicherungsanstalt, der städtischen

Betriebskrankenkasse und der Armen der Stadt übertragen ist, sollen die Bezeichnung Stadtärzte beziehungsweise Stadtschirurgen führen.

Über die Zahl und die Honorare dieser Ärzte und Chirurgen sollen dem Bürgerausschuß Vorschläge gemacht werden, sobald sich deren Geschäftsumfang überblicken läßt, spätestens aber bis August 1885. Bis dahin soll der Stadtrat ermächtigt sein, in dieser Hinsicht die ihm erforderlich scheinenden Aufwendungen aus der Stadtkasse zu bestreiten.

*Im Auftrage
des Ausschusses
übernommen*

Der Aufwand für die Honorare der Stadtärzte und Stadtschirurgen und für die Unterhaltung der städtischen ambulatorischen Klinik ist der Stadtkasse von den übrigen beteiligten Kassen nach Verhältnis der Beteiligung zu ersetzen.

XII.

Der §. 12 des Ortsstatuts über das Armenwesen wird gestrichen.

XIII.

Für die städtische Krankenversicherungsanstalt, für die Gemeindefrankenversicherung und für sämtliche Ortskrankenkassen wird eine gemeinsame Meldestelle errichtet.

Die Kosten dieser Meldestelle werden auf die Stadtkasse übernommen.

XIV.

Sämtliche Krankenkassen, welche in hiesiger Stadt ihren Sitz oder eine örtliche Verwaltungsstelle haben und deren Mitgliedschaft von der Verpflichtung, der Gemeindefrankenversicherung oder einer Ortskrankenkasse anzugehören, befreit (Betriebs-, Bau-, Innungs-, eingeschriebene und nicht eingeschriebene Hilfskassen), haben jeden Austritt eines Mitglieds binnen einer Woche bei der städtischen Meldestelle zur Anzeige zu bringen.

XV.

Das Großherzogliche Bezirksamt soll ersucht werden, an Stelle der ortspolizeilichen Vorschrift vom 21. Juli 1883 über die Anmeldung zur Krankenversicherung mit Wirkung vom 1. Dezember d. J. eine

Ortspolizeiliche Vorschrift

folgenden Inhalts zu erlassen:

§. 1.

Dienstherrschaften, Arbeitgeber und Lehrherren sind verpflichtet, den Dienst Eintritt und Dienstaustritt ihrer Dienstboten, Arbeiter, Betriebsbeamten, Gewerbsgehilfen und Lehrlinge, sofern diese Personen nach dem Reichsgesetz vom 15. Juni 1883, die Krankenversicherung der Arbeiter betreffend, nach den auf Grund dieses Reichsgesetzes erlassenen statistischen Bestimmungen oder nach den auf Grund des §. 34 des Badischen Armengesetzes vom 5. Mai 1870 erlassenen Gemeindebeschlüssen gegen Krankheit zu versichern sind, unter Angabe aller für die Krankenversicherung erheblichen Thatsachen bei der städtischen Krankenversicherungsmeldestelle spätestens am dritten Tage nach Beginn, beziehungsweise nach Beendigung des Arbeits-, Lehr- und Dienstverhältnisses anzuzeigen.

Die Anzeige hat unter Benützung einer Impresse zu geschehen, welche die anzuzeigenden Thatsachen bezeichnet und unentgeltlich von der Gemeinde gestellt wird.

§. 2.

Wenn jugendliche Arbeiter das 16. Lebensjahr zurücklegen oder Lehrlinge, die das 16. Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, in den Stand des Gesellen oder Arbeiters eintreten, so sind diese Thatsachen, sofern der betreffende Lehrling oder Arbeiter der Gemeindefrankenversicherung oder einer Ortskrankenkasse zugehört, von dem Arbeits- beziehungsweise Lehrherrn binnen drei Tagen bei der städtischen Meldestelle anzuzeigen.

§. 3.

Wer obiger Anmeldepflicht (§§. 1 und 2) nicht genügt, wird nach §. 49 des P.-St.-G.-B. beziehungsweise nach §. 81 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, die Krankenversicherung der Arbeiter betreffend, an Geld bis zu 20 M. bestraft und hat eintretenden Falles alle Aufwendungen zu erstatten, welche die Gemeindefrankenversicherung oder eine Ortskrankenkasse auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift zur Unterstützung einer vor der Anmeldung erkrankten Person gemacht haben. (§. 50 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883.)

XVI.

Die nach obiger ortspolizeilicher Vorschrift herzustellen den An- beziehungsweise Abmelde-
impresen sollen folgende Rubriken enthalten:

Anmeldung zur Krankenversicherung.

Zur Krankenversicherung wird angemeldet:

1. Zu- und Vorname des Versicherungspflichtigen (bei Ehefrauen auch Name des Mannes).
2. Familienstand (ob ledig oder verheiratet).
3. Geburtstag und Geburtsjahr.
4. Geburtsort.
5. Wohnort, bei hier Wohnenden Straße und Hausnummer.
6. Art des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses (ob Diensthote, Lehrling, Handlungsgehilfe, Buchhalter, Kommiss, Fabrikarbeiter, Werkführer, Betriebsbeamter, Gewerbsgehilfe u. s. w.).
7. Werden Lohn- oder Naturalbezüge (Kost, Wohnung etc.) gewährt oder nicht? (Ist nur bezüglich der Gewerbsgehilfen und der Lehrlinge zu beantworten und zwar mit ja oder nein.)
8. Profession (ob Schneider, Schuhmacher, Kellnerin, Wäscherin, Ladenmädchen, Büffetdame, Koch, Gärtner, Kutscher, gewöhnlicher Handarbeiter u. s. w.).
9. Tag des Eintritts in die Beschäftigung.
10. Ort und Art der bisherigen Beschäftigung.
11. Gehört der Angemeldete einer Innungs- oder einer Hilfskasse an? Bezeichnung derselben.
12. Beansprucht der Angemeldete Befreiung von der Teilnahme an der städtischen Krankenversicherungsanstalt, der Gemeindefrankenversicherung beziehungsweise der Ortskrankenkasse? Bezeichnung des Befreiungsgrundes.

Karlruhe, den . . . ten 18 . . .

Der Arbeitgeber:

(Zuname, Vorname und Stand.)

Abmeldung von der Krankenversicherung.

Von der Krankenversicherung wird abgemeldet:

1. Zu- und Vorname des Versicherungspflichtigen (bei Ehefrauen auch Name des Mannes).
2. Familienstand (ob ledig oder verheiratet).
3. Geburtstag und Geburtsjahr.
4. Geburtsort.
5. Wohnort, bei hier Wohnenden Straße und Hausnummer.
6. Art der bisherigen Beschäftigung.
7. Tag des Eintritts in die bisherige Beschäftigung.
8. Tag des Austritts aus derselben.
9. Ort und Art der künftigen Beschäftigung, sofern dieselbe bekannt.

Karlsruhe, den . . . ten 18 . . .

Der Arbeitgeber:

(Zuname, Vorname und Stand.)

XVII.

Die städtische Meldestelle hat außer dem in §. 17 der Verordnung vom 11. Februar 1884 beschriebenen Register ein Krankenversicherungskataster anzulegen und stets auf dem Laufenden zu erhalten. In dem Kataster ist für jeden Arbeitgeber ein besonderes Blatt zu bestimmen.

Die Blätter sind nach dem Namen der Arbeitgeber in alphabetischer Reihenfolge aufzubewahren.

Für den Inhalt der Blätter ist folgende Impresse maßgebend:

Zu- und Vorname, Beruf und Wohnung des Arbeitgebers beziehungsweise Lehrherrn
 Nummer des Einzugsregisters der Gemeindefrauenversicherung der städtischen Krankenversicherungsaussicht

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16.

| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---------------|---|--|----------------|--------------------------|------------|----------------------------------|--|-------------|--|-----------------|--|-----------------------|---|--|--|--|---------------|--|--------|--|--------------------|--|--|--|--|--|
| Erhebungsjahr | Zu- und Vorname des Arbeitnehmers oder Lehr-
lings (bei Ehefrauen auch Name des Mannes). | | Familienstand. | Tag und Jahr der Geburt. | Geurtsort. | Wohnort beziehungsweise Wohnung. | Art des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses. | Profession. | Der Arbeitnehmer bzw. Lehrling
ist von der Zugehörigkeit zur Ge-
meindekrankenversicherung bzw. zu
einer Ortskrankenkasse oder vom
Eintritt in die städtische Kranken-
versicherungsaussicht befreit: | | Der Arbeitnehmer bzw. Lehrling
ist Mitglied
beziehungsweise
hat eingetreten
bei: | | Des
Eintritts | | Des
Austritts | | Beiträge für: | | | | Demers-
tionen. | | | | | |
| | | | | | | | | | wegen Zugehör zu der
nachbezeichneten: | | der Gemeindefrauen-
versicherung. | | Tag. | | Tag. | | Quartal 1. | | | | Städteabg. | | | | | |
| | | | | | | | | | Zunngsfranken-
kasse. | Gilt-
kasse. | Betriebsfranken-
kasse. | Baufranken-
kasse. | der nachbezeichneten
Ortskrankenkasse. | | der städtischen Kranken-
versicherungsaussicht. | | Monat. | | Monat. | | Quartal 2. | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | der nachbezeichneten
Ortskrankenkasse. | | der städtischen Kranken-
versicherungsaussicht. | | Tag. | | Tag. | | Quartal 3. | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | der nachbezeichneten
Ortskrankenkasse. | | der städtischen Kranken-
versicherungsaussicht. | | Monat. | | Monat. | | Quartal 4. | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | der nachbezeichneten
Ortskrankenkasse. | | der städtischen Kranken-
versicherungsaussicht. | | Tag. | | Tag. | | Quartal 1. | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | der nachbezeichneten
Ortskrankenkasse. | | der städtischen Kranken-
versicherungsaussicht. | | Monat. | | Monat. | | Quartal 2. | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | der nachbezeichneten
Ortskrankenkasse. | | der städtischen Kranken-
versicherungsaussicht. | | Tag. | | Tag. | | Quartal 3. | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | der nachbezeichneten
Ortskrankenkasse. | | der städtischen Kranken-
versicherungsaussicht. | | Monat. | | Monat. | | Quartal 4. | | | | | |

35

Auf Grund des Krankenversicherungskatasters sind $\frac{1}{4}$ -jährlich die Einzugslisten für die Gemeindefrankenversicherung und für die städtische Krankenversicherungsanstalt zu fertigen.

Den Vorständen der Ortskrankenkasse beziehungsweise dem Vorstande des Ortskrankenkassenverbandes ist allwöchentlich eine Übersicht der für die Ortskrankenkassen erheblichen An- und Abmeldungen zuzufenden.

XVIII.

Auf Grund der §§. 7 g. und 19 a. der Städteordnung — verglichen mit §. 3 Absatz 2 c. der Verordnung vom 11. Februar 1884, den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 betreffend — wird für Karlsruhe folgendes

Ortsstatut

über die

Verwaltung des Krankenversicherungswesens

erlassen:

I. Allgemeines.

§. 1.

Sämtliche dem Stadtrat oder dem Bürgermeister bezüglich des Krankenversicherungswesens zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten werden, soweit nicht die Zuständigkeit des nach Ortsstatut vom gebildeten Schiedsgerichts begründet ist, einer Kommission übertragen, welche den Namen „Städtische Krankenversicherungskommission“ führt.

II. Zusammenetzung und Geschäftsordnung der Kommission.

§. 2.

Die Kommission besteht einschließlich des Vorsitzenden aus 7 Mitgliedern. Sämtliche Mitglieder werden vom Stadtrat ernannt und zwar jeweils mit Amtsdauer bis nach den gemäß §. 18 Absatz 1 der Städteordnung vorzunehmenden nächsten Ersatzwahlen. Für den Fall der Verhinderung eines oder mehrerer Kommissionsmitglieder kann der Stadtrat Stellvertreter ernennen.

§. 3.

Die Stadtärzte sind, sofern sie nicht zu Mitgliedern der Kommission ernannt wurden, befugt, den Sitzungen dieser mit beratender Stimme beizuwohnen; sie sind hiezu verpflichtet, wenn es im einzelnen Falle von der Kommission verlangt wird.

§. 4.

Die Kommission ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte erschienen sind.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmgleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

§. 5.

Über die gefaßten Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das von sämtlichen bei den Verhandlungen anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

§. 6.

Die Ausfertigungen von Beschlüssen der Kommission werden durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

III. Wirkungskreis der Kommission.

§. 7.

Die Kommission erledigt, vorbehaltlich der Bestimmung in §. 19 a. Absatz 4 der Städteordnung und der nachbezeichneten Ausnahmen, alle nach §. 1 dieses Statuts ihr zufallenden Geschäfte selbständig.

Die Genehmigung der gefassten Beschlüsse durch den Stadtrat ist immer erforderlich, wenn es sich um Auslagen handelt, die nicht ihrem ganzen Betrage nach in dem städtischen Voranschlage oder in jenem der Gemeindekrankenversicherung vorgesehen sind oder wenn die gefassten Beschlüsse der Zustimmung des Bürgerausschusses oder der Staatsgenehmigung bedürfen.

Die Anstellung und Belohnung der Stadtärzte und der übrigen für die Beforgung des Krankenversicherungswesens erforderlichen Beamten und ständigen Bediensteten bleibt dem Stadtrate vorbehalten.

§. 8.

Der Kommission liegt insbesondere ob:

- a. die gesamte Verwaltung der städtischen Krankenversicherungsanstalt zu führen,
- b. die Geschäfte zu besorgen, welche dem Stadtrat nach dem Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 und nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Ortsstatuten obliegen,
- c. die Aufsicht über die Innungskrankenkassen zu führen,
- d. sich über die Satzungen und die Leistungsfähigkeit der eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen, welche hier angefassen sind oder hier örtliche Verwaltungsstellen besitzen, stets unterrichtet zu halten.

§. 9.

Das Krankenversicherungskataster ist durch die Kommission oder Beauftragte derselben periodisch und zwar mindestens einmal im Jahr einer genauen Durchsicht zu unterziehen; dabei ist insbesondere zu prüfen, ob bezüglich der Eingetragenen die Gründe noch zutreffen, aus welchen dieselben von der Verpflichtung, der Gemeindekrankenversicherung, der städtischen Krankenversicherungsanstalt oder einer Ortskrankenkasse anzugehören, befreit bleiben.

§. 10.

Die Kommission schließt die wegen der Arzneilieferungen erforderlichen Verträge mit den Apothekern ab. Für auswärtig wohnende Kranken können auswärtige Apotheken mit den Arzneilieferungen betraut werden. Die Behandlung solcher Kranker kann auswärtigen Ärzten übertragen werden.

§. 11.

Die Kommission hat ein Lokal einrichten zu lassen, in welchem von den Stadtärzten zu bestimmten, bekannt zu machenden Stunden kleinere Operationen, Verbandsanlegungen u. s. w. vorgenommen werden (sogenannte ambulatorische Klinik).

Diese Einrichtung kann von den Zugehörigen der Gemeindefrankenversicherung, der städtischen Krankenversicherungsanstalt und der städtischen Betriebskrankenkasse unentgeltlich benützt werden.

Auch andere Krankenkassen können, wenn sie einen entsprechenden Teil der Kosten tragen, zur Benützung der Einrichtung zugelassen werden.

§. 12.

Die Kommission übernimmt die Oberleitung der Krankenkontrolle, welche letztere zunächst von den Stadtärzten auszuüben ist.

Die Kontrolle hiesiger und auswärtig wohnender Kranker kann besonders bezahlten Kommissären übertragen werden und zwar, wenn entsprechende Vergütung gleistet wird, auch bezüglich der Orts-, Betriebs-, Bau-, Innungs- und Hilfskrankenkassen.

§. 13.

Die Kommission ist berechtigt, den Stadtärzten und dem übrigen ihr unterstellten Personal Urlaub bis zu acht Tagen zu gewähren.

§. 14.

Ferner steht es der Kommission zu, erforderlichen Falls Ordnungsstrafen bis zu 10 *M.* gegen die beim Versicherungswesen beschäftigten Bediensteten auszusprechen.

XIX.

Auf Grund der §§. 120 a. und 142 der Gewerbeordnung, der §§. 161 und 138 der Vollzugsverordnung dazu vom 23. Dezember 1883, ferner auf Grund der §§. 53 Absatz 2, 65 Absatz 4 und 72 Absatz 3 des Reichsgesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 und des §. 2 der Vollzugsverordnung dazu vom 11. Februar 1884, wird für Karlsruhe folgendes Ortsstatut erlassen:

Ortsstatut.

§. 1.

Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Arbeitern oder Lehrlingen, die auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen aus demselben, auf die Erteilung oder den Inhalt der Arbeitsbücher sich beziehen, ferner Streitigkeiten zwischen den Arbeitgebern und den von ihnen beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der von diesen zu leistenden Beiträge für die Gemeindefrankenversicherung, für Ortskrankenkassen, sowie für Betriebs- und Baukrankenkassen werden von einem Schiedsgericht entschieden, das aus dem Oberbürgermeister oder einem Bürgermeister als Vorsitzendem und aus zwei Beisitzern besteht.

§. 2.

Von den beiden Beisitzern muß einer dem Stande der gewerblichen Arbeitgeber und einer dem Stande der gewerblichen Arbeiter angehören.
Beide müssen wahlberechtigt und hiesige Stadtbürger sein.

§. 3.

Die Beisitzer sind vom Stadtrat jeweils für ein Kalenderjahr zu ernennen; auf die nämliche Dauer sind für jeden Beisitzer drei ständige Stellvertreter zu bestellen, welche gleich-

falls den in §. 2 erwähnten Erfordernissen entsprechen müssen. Die Stellvertreter werden im Bedürfnisfalle durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts in der vom Stadtrat bei der Bestellung zu bestimmenden Reihenfolge berufen.

Beisitzer und Stellvertreter können nach Umfluß ihrer Amtszeit wieder ernannt werden.

§. 4.

Die Beisitzer und deren Stellvertreter dürfen das ihnen übertragene Amt nur unter den Voraussetzungen des §. 7c. der Städteordnung ablehnen oder niederlegen. Insbesondere finden auch die Bestimmungen in §. 7c. Absatz 5 und 6 auf sie Anwendung.

§. 5.

Die dem Stande der Arbeiter angehörigen Beisitzer erhalten für den im Dienste gemachten Zeitaufwand eine Entschädigung aus der Stadtkasse.

Die Entschädigung bemißt sich nach dem täglichen Arbeitsverdienst des betreffenden Arbeiters. Sie ist diesem Arbeitsverdienste gleich, wenn der Zeitaufwand an einem Tage auf mehr als 4 Stunden sich beläuft, andernfalls beträgt sie die Hälfte.

§. 6.

Das Schiedsgericht soll regelmäßig einmal wöchentlich eine Sitzung abhalten.

Die Verhandlungen vor demselben sind mündlich und öffentlich, die Beratungen und Abstimmungen geheim.

§. 7.

Der Vorsitzende hat das Schiedsgericht einzuberufen, für die Einladung der Parteien, Zeugen und Sachverständigen zu sorgen und überhaupt die erforderlichen Vorbereitungen für die Verhandlungen zu treffen.

§. 8.

Gegen die Entscheidungen des Schiedsgerichts, welche mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt werden, steht nach §. 120e. der Gewerbeordnung binnen 10 Tagen die Berufung auf den Rechtsweg offen; die vorläufige Vollstreckung wird durch die Berufung nicht aufgehoben.

§. 9.

Die Bestimmungen der §§. 116, 117, 118 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2, 119 und 123 des Gesetzes vom 3. März 1879, die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogtum Baden betreffend, sowie die auf Grund des §. 121 daselbst erlassenen Verordnungen finden auf das Verfahren des Schiedsgerichtes sinngemäße Anwendung.

XX.

Durch Verfügung des Bezirksrats vom 26. April d. J. Nr. 15808 ist der hier ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter wie folgt festgesetzt worden:

für Arbeiter im Alter von über 16 Jahren auf 2 M. — S.

„ „ „ „ „ unter 16 „ „ 1 „ — „

„ Arbeiterinnen „ „ „ über 16 „ „ 1 „ 30 „

„ „ „ „ „ unter 16 „ „ — „ 70 „

Demgemäß wird in Ausführung der §§. 6—9 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, die Krankenversicherung der Arbeiter betreffend, folgendes bestimmt:

Der zur Gemeindefrankenversicherung zu leistende Versicherungsbeitrag beträgt:

a. für einen Arbeiter im Alter von über 16 Jahren:

täglich . . . — M. 03 S₁,
wöchentlich . . — " 18 "
vierteljährlich . 2 " 25 "

b. für einen Arbeiter im Alter von unter 16 Jahren:

täglich . . . — M. 01,5 S₁,
wöchentlich . . — " 09 "
vierteljährlich . 1 " 12,5 "

c. für eine Arbeiterin im Alter von über 16 Jahren:

täglich . . . — M. 01,25 S₁,
wöchentlich . . — " 11,7 "
vierteljährlich . 1 " 46,25 "

d. für eine Arbeiterin im Alter von unter 16 Jahren:

täglich . . . — M. 01,05 S₁
wöchentlich . . — " 06,3 "
vierteljährlich . — " 78,75 "

Von diesen Beiträgen haben endgiltig zu tragen:

1. der Arbeitgeber im Falle:

a. täglich — M. 01 S₁, wöchentlich — M. 06 S₁, vierteljährlich — M. 75 S₁,
b. " — " 00,5 " " — " 03 " " — " 37,5 "
c. " — " 00,65 " " — " 03,9 " " — " 48,75 "
d. " — " 00,35 " " — " 02,1 " " — " 26,25 "

2. der Arbeiter im Falle:

a. täglich — M. 02 S₁, wöchentlich — M. 12 S₁, vierteljährlich 1 M. 50 S₁,
b. " — " 01 " " — " 06 " " — " 75 "
c. " — " 01,30 " " — " 07,8 " " — " 97,50 "
d. " — " 00,70 " " — " 04,2 " " — " 52,50 "

Das Krankengeld beträgt:

a. für einen Arbeiter im Alter von über 16 Jahren:

täglich 1 M. — S₁, wöchentlich 6 M. — S₁.

b. für einen Arbeiter im Alter von unter 16 Jahren:

täglich — M. 50 S₁, wöchentlich 3 M. — S₁.

c. für eine Arbeiterin im Alter von über 16 Jahren:

täglich — M. 65 S₁, wöchentlich 3 M. 90 S₁.

d. für eine Arbeiterin im Alter von unter 16 Jahren:

täglich — M. 35 S₁, wöchentlich 2 M. 10 S₁.

Lehrlinge und Lehrlinge werden nach §. 8 des Reichsgesetzes hinsichtlich der Beiträge zur Gemeindefrankenversicherung und hinsichtlich des Krankengeldes wie Arbeiter beziehungsweise Arbeiterinnen im Alter von unter 16 Jahren behandelt.

Ergeben sich bei der Berechnung von Krankengeldern, Beiträgen und Beitragsanteilen Bruchpfennig, so werden Beträge unter einem halben Pfennig nicht berücksichtigt, solche von einem halben Pfennig und mehr mit einem ganzen Pfennig eingesetzt.

XXI.

Es soll für die von der Stadt beschäftigten versicherungspflichtigen Personen eine Betriebskrankenkasse mit folgendem Statut errichtet werden:

Statut

der

Betriebskrankenkasse der Stadt Karlsruhe.

§. 1.

Name und Sitz der Kasse.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe errichtet auf Grund des §. 60 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, für die beim städtischen Hoch-, Straßen- und Wasserbauwesen, bei den städtischen Gas- und Wasserwerken, sowie bei den übrigen stehenden Gewerbebetrieben der Stadt beschäftigten Personen eine Krankenkasse, welche den Namen „Städtische Betriebskrankenkasse“ führt und ihren Sitz zu Karlsruhe hat.

§. 2.

Zwangswaise Mitgliedschaft.

Alle in den oben (§. 1) genannten Betrieben gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen gehören mit dem Tage des Eintritts in die Beschäftigung als versicherungspflichtige Mitglieder der Kasse an.

Befreit von diesem Zwange sind:

- a. Betriebsbeamte, deren Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt $6\frac{2}{3}$ M. für den Arbeitstag übersteigt,
- b. diejenigen Personen, welche den Nachweis erbringen, daß sie Mitglieder einer den Anforderungen des §. 73 des Gesetzes entsprechenden Innungskrankenkasse, einer Knappschaftskasse oder einer den Anforderungen des §. 75 des Gesetzes genügenden Hilfskasse sind.

Als Gehalt oder Lohn gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge.

Auf ihren Antrag sind von der Versicherungspflicht zu befreien Personen, welche im Krankheitsfalle gegenüber der Stadt mindestens für 13 Wochen auf Fortzahlung des Gehaltes oder des Lohnes Anspruch haben.

Versicherungspflichtige Mitglieder erhalten spätestens am ersten Löhnungstage nach ihrem Eintritt ein Exemplar dieses Statuts. Sie müssen bei der Kasse verbleiben, so lange ihre Beschäftigung bei den in §. 1 bezeichneten Betrieben dauert, können aber mit dem Schluß des Rechnungsjahres austreten, wenn sie den Austritt spätestens drei Monate vorher bei dem Vorstande beantragen und vor dem Schluß des Rechnungsjahres nachweisen, daß sie Mitglieder einer den Anforderungen des §. 75 des Reichsgesetzes genügenden Hilfskasse geworden sind.

§. 3.

Freiwillige Mitgliedschaft.

1. Alle nicht versicherungspflichtigen Personen, welche bei den in §. 1 genannten Betrieben beschäftigt sind, können der Kasse durch schriftliche oder mündliche Anmeldung bei

dem Kassenvorstande beitreten, erhalten aber keinen Anspruch auf Unterstützung im Falle einer bereits zur Zeit dieser Anmeldung eingetretenen Erkrankung.

Der Kassenvorstand kann den Gesundheitszustand der freiwillig beitretenden Personen ärztlich untersuchen lassen. Ergiebt diese Untersuchung zwar keine bereits eingetretene Erkrankung, aber einen nicht normalen Gesundheitszustand, so wird der Anspruch auf Krankenunterstützung erst nach Ablauf von 6 Wochen von der bewirkten Anmeldung ab erworben.

Freiwillig beitretende Personen erhalten vom Vorstande spätestens am ersten Löhnungstage nach der Anmeldung eine Bescheinigung über letztere mit einem Exemplar dieses Statuts.

2. Kassenmitglieder, welche aus der ihre Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung ausscheiden und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie Mitglieder einer andern Betriebs- (Fabrik-), oder einer Orts-, Innungs- oder Baukrankenkasse oder einer Knappschaftskasse werden, bleiben so lange freiwillige Mitglieder, als sie sich im Gebiete des Deutschen Reichs aufhalten, wenn sie ihre dahingehende Absicht binnen einer Woche dem Kassenvorstande anzeigen. Die Zahlung der vollen Klassenbeiträge zum ersten Fälligkeitstermine gilt der ausdrücklichen Anzeige gleich.

Die nach dem Ausscheiden aus den städtischen Betrieben bei der Kasse verbliebenen Personen können weder Stimmrechte ausüben, noch Kassenämter bekleiden.

3. Die freiwillige Mitgliedschaft erlischt

- a. durch mündliche oder schriftliche Austrittserklärung an den Kassenvorstand,
- b. wenn an zwei aufeinander folgenden Zahlungsterminen nicht die vollen Beiträge geleistet werden.

§. 4.

Ausschluss.

Der Vorstand kann Mitglieder, welche die Kasse wiederholt durch Betrug geschädigt haben, von der Mitgliedschaft ausschließen.

§. 5.

Krankenunterstützung.

Als Krankenunterstützung gewährt die Kasse ihren Mitgliedern

1. von Beginn der Krankheit ab während 6 Monaten freie ärztliche Behandlung, freie Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel;
2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom Tage des Eintritts dieser ab außer den unter Ziffer 1 erwähnten Vergünstigungen während 13 Wochen für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des durchschnittlichen Tagelohnes derjenigen Mitgliederklasse, welcher das Mitglied angehört.

Die Mitglieder werden in zwei Klassen geteilt:

I. Klasse:

Mitglieder mit 2 *M.* oder weniger als 2 *M.* Taglohn; als durchschnittlicher Taglohn gilt im Hinblick auf den Bezirksratsbeschluss vom 26. April 1884 Nr. 15808 und auf die §§. 64 und 20 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 der Betrag von 2 *M.*

II. Klasse:

Mitglieder mit über 2 *M.* Taglohn; durchschnittlicher Taglohn 2 *M.* 53 *S.*

Für die drei ersten Tage der Krankheit wird, auch wenn Erwerbsunfähigkeit mit derselben verbunden ist, das Krankengeld nicht ausbezahlt.

Findet eine anderweite Feststellung der vorstehenden Sätze durch die höhere Verwaltungsbehörde statt, so treten die neuen Sätze an die Stelle der vorstehenden.

Dieselben sind durch Anschlag in allen Arbeitsräumen bekannt zu machen.

Unter Erkrankungen sind auch Verletzungen inbegriffen. Der Tag der Anmeldung der Krankheit beziehungsweise der Erwerbsunfähigkeit gilt als Tag des Eintritts dieser Zustände, falls nicht ein früherer Tag zweifellos nachgewiesen werden kann.

Das Krankengeld ist wöchentlich postnumerando zu zahlen. Hat der Erkrankte nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit seinen Taglohn ganz oder in einem das Krankengeld übersteigenden Betrage fortbezogen, so werden die auf die betreffenden Lohntage entfallenden Krankengeldbeträge am Krankengeld in Abzug gebracht.

§. 6.

Krankenunterstützung für Mitglieder, welche bei den in §. 1 genannten Betrieben beschäftigt sind.

Mitglieder, welche nach ihrem Ausscheiden aus der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung bei der Klasse verbleiben (§. 3 Ziffer 2), erhalten als Krankenunterstützung:

1. solange sie sich im Bezirke der Gemeinde Karlsruhe aufhalten, die Unterstützung nach §. 5 nach derjenigen Mitgliedsklasse, welcher sie vor ihrem Ausscheiden aus den städtischen Betrieben zuletzt angehört haben;
2. wenn sie sich nicht im Bezirke der Gemeinde Karlsruhe aufhalten, unter Wegfall der Unterstützung nach §. 5 Ziffer 1, den anderthalbfachen Betrag des wie vorstehend zu bemessenden Krankengeldes.

§. 7.

Verpflegung im Krankenhause.

Der Vorstand kann an Stelle der Krankenunterstützung der §§. 5 und 6 freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewähren, und zwar:

1. für diejenigen Mitglieder, welche verheiratet oder Glieder einer Familie sind, mit ihrer Zustimmung oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Krankheit nach dem Urtheil des Stadtarztes Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann;
2. für sonstige Erkrankte unbedingt.

Hat der in einem Krankenhause Untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste ganz oder größtenteils bestritten hat, so ist neben der freien Kur und Verpflegung die Hälfte des in den §§. 5 und 6 festgesetzten Krankengeldes zu leisten.

Hat der in einem Krankenhause Untergebrachte keine solchen Angehörigen, so erhält derselbe neben freier Kur und Verpflegung ein Krankengeld in Höhe eines Zehntels des in §. 5 festgesetzten durchschnittlichen Tagelohnes.

§. 8.

Unterstützung der Wöchnerinnen.

Weiblichen Mitgliedern wird im Falle der Entbindung für die ersten drei Wochen nach derselben das Krankengeld gewährt. Erkrankungen, welche während der Dauer des Wochenbettes eintreten, begründen denselben Anspruch auf Unterstützung wie andere Erkrankungen.

Unterstützung erkrankter Familienangehöriger.

Die nicht selbst dem Krankenversicherungszwange unterliegenden Familienangehörigen von versicherungspflichtigen Mitgliedern erhalten im Erkrankungsfalle während vier Wochen vom Tage der Erkrankung ab freie ärztliche Behandlung, freie Arznei und sonstige Heilmittel.

Als Familienangehörige sind die im selben Haushalt mit den Mitgliedern lebenden und mit ihrem Unterhalte ganz oder größtenteils auf den Arbeitsverdienst der Mitglieder angewiesenen Ehegatten, Eltern und noch nicht erwerbsfähigen Kinder derselben anzusehen.

§. 10.

Die ärztliche Behandlung der Mitglieder der städtischen Betriebskrankenkasse und der Familienangehörigen dieser Mitglieder erfolgt durch die Stadtärzte. Die Betriebskrankenkasse hat einen entsprechenden Teil des Honorars dieser an die Stadtkasse zu ersehen.

§. 11.

Allgemeine Pflichten aller Mitglieder bei Krankheitsfällen.

Wer sich oder seine Angehörigen auf Kosten der Kasse ärztlich behandeln lassen will, hat dem zuständigen Arzte eine Bescheinigung des Kassenvorstandes über seine Zugehörigkeit zur Kasse vorzuweisen.

Der Arzt hat die auf Kosten der Kasse zu fertigenden Rezepte und sonstige Verordnungen mit dem Stempel „Städtische Betriebskrankenkasse Karlsruhe“ zu versehen.

Behufs Erlangung des Krankengeldes muß das Mitglied ein vom Kassenarzte und von der unmittelbar vorgesetzten städtischen Behörde ausgestelltes Attest vorzeigen, in welchem Beginn und Dauer der Erwerbsunfähigkeit und beziehungsweise der Lohnsiftierung bescheinigt werden. Erkrankte Personen müssen die Vorschriften des Arztes gewissenhaft befolgen, sie dürfen keine Arbeiten, welche nach dem Urtheil des Arztes mit ihrem Zustande unverträglich sind, noch sonstige ihrer Genesung hinderliche Handlungen vornehmen. Ohne Erlaubnis des Vorstandes dürfen erkrankte Personen weder öffentliche Lokale, noch Schankstellen besuchen, noch Erwerbsarbeiten vornehmen.

Sobald ein Mitglied, welches Krankengeld bezieht, wieder erwerbsfähig wird, hat dasselbe dem Vorstande hievon Anzeige zu erstatten. Der Vorstand kann Mitglieder, welche einer der vorstehenden Vorschriften zuwiderhandeln, in eine Strafe bis zu 5 *M.* nehmen und außerdem die Krankenunterstützung bis auf die gesetzlichen Mindestleistungen entziehen.

§. 12.

Besondere Pflichten der in §. 3 Ziffer 2 erwähnten Mitglieder in Krankheitsfällen.

An Mitglieder der im §. 3 Ziffer 2 bezeichneten Art, welche sich nicht im Bezirke der Gemeinde Karlsruhe aufhalten, erfolgt die Auszahlung des Krankengeldes gegen kostenlose Einlieferung eines von einem approbierten Arzte ausgestellten Krankenscheines, in welchem die Zahl der Tage, während welcher der Erkrankte erwerbsunfähig war, und erstmalig auch der Tag der Erkrankung angegeben sein muß.

Dem erstmaligen Krankenscheine ist eine Bescheinigung der Gemeindebehörde des derzeitigen Aufenthaltsortes beizufügen, daß der Erkrankte nicht vermöge seiner derzeitigen Beschäftigung gesetzlich einer anderen Krankenkasse angehört, oder thatsächlich einer solchen beigetreten ist.

Das Krankengeld ist bei der Kasse durch einen Bevollmächtigten zu erheben, sofern das Mitglied nicht bei Einsendung des Krankenscheines die Übersendung des Krankengeldes durch Postanweisung auf seine Kosten beantragt.

Der Vorstand ist befugt, für alle aus der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung ausgeschiedenen Mitglieder besondere Kontrollvorschriften zu erlassen. Die Nichtachtung solcher Kontrollvorschriften berechtigt den Vorstand, eine Strafe bis zu 5 M. zu verhängen und die Zahlung des Krankengeldes zu beanstanden, bis das Recht auf dessen Bezug nachgewiesen ist.

§. 13.

Kürzung der Krankenunterstützung wegen Doppelversicherung.

Jedes Mitglied hat bei Vermeidung einer Strafe bis zu 5 M. binnen sechs Tagen nach dem Beginn der Mitgliedschaft oder der später bewirkten anderweiten Krankenversicherung dem Vorstände Anzeige von seiner oder seiner Familienangehörigen anderweiten Versicherung gegen Krankheit zu machen und alle Fragen des Vorstandes über diese anderweite Versicherung gewissenhaft zu beantworten.

Einem Mitgliede, welches gleichzeitig anderweitig gegen Krankheit versichert ist, wird das Krankengeld der §§. 5 und 6 soweit gekürzt, als dasselbe zusammen mit dem aus anderweiter Versicherung bezogenen Krankengelde den vollen Betrag seines durchschnittlichen Arbeitsverdienstes übersteigen würde.

§. 14.

Entziehung und Sistierung der Krankenunterstützung.

Der Vorstand ist verpflichtet, denjenigen Mitgliedern, welche sich die Krankheit vorsätzlich zugezogen haben, das Krankengeld der §§. 5 und 6 zu versagen.

§. 15.

Sterbegeld.

Für den Todesfall eines Mitgliedes wird ein Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter gezahlt.

Derselbe ist zur Zeit festgesetzt:

- a. für männliche Mitglieder über 16 Jahre auf 2 M. — 30
- b. „ weibliche „ „ 16 „ „ 1 „ 30 „
- c. „ männliche „ „ unter 16 „ „ 1 „ — „
- d. „ weibliche „ „ 16 „ „ — „ 70 „

Wird durch die höhere Verwaltungsbehörde der ortsübliche Tagelohn anderweit festgesetzt, so treten die neuen Sätze an die Stelle der vorstehend aufgeführten. Dieselben sind durch Anschlag in den Arbeitsräumen bekannt zu machen.

Beim Tode der Ehefrau oder eines noch nicht 16jährigen Kindes eines Mitgliedes wird, falls diese Personen nicht selbst dem Versicherungszwange unterliegen, gleichfalls ein Sterbegeld gezahlt. Dasselbe beträgt beim Tode der Ehefrau zwei Drittel, beim Tode eines Kindes die Hälfte des für das Mitglied festgesetzten Sterbegeldes.

Das Sterbegeld wird alsbald nach der an den Vorsitzenden des Vorstandes gemachten Anzeige, welcher eine amtliche Bescheinigung des Todesfalls beizufügen ist, gezahlt:

- a. wenn ein Mitglied stirbt, an dessen Witwe oder sonstige nächsten Angehörigen, welche die Beerdigung besorgen,
- b. wenn die Ehefrau oder das Kind eines Mitgliedes stirbt, an das Mitglied.

§. 16.

Unterstützung der Erwerbslosigkeit.

Mitglieder, welche erwerbslos werden, behalten für die Dauer der Erwerbslosigkeit, jedoch nicht für einen längern Zeitraum, als sie der Klasse angehört haben und höchstens für drei Wochen ihre Ansprüche auf die gesetzlichen Mindestleistungen der Klasse.

§. 17.

Beiträge.

Die Beiträge werden festgesetzt auf 3 Prozent des im §. 5 unter 2 festgesetzten durchschnittlichen Tagelohnes der dort bezeichneten Mitgliederklassen.

Die Beiträge belaufen sich daher:

1. für Mitglieder der I. Klasse:

| | | |
|---------------------------|------|------|
| täglich | — M. | 6 S. |
| wöchentlich | — " | 36 " |
| vierteljährlich | 4 " | 50 " |

2. für Mitglieder der II. Klasse:

| | | |
|---------------------------|------|---------|
| täglich | — M. | 7,59 S. |
| wöchentlich | — " | 45,54 " |
| vierteljährlich | 5 " | 69,25 " |

Die Beiträge sind an jedem Löhnungstage für die abgelaufene Löhnungsperiode von der betreffenden städtischen Klasse zur Betriebskrankenkasse abzuführen. Die in §. 3 Ziffer 2 Bezeichneten haben dieselben zu dem gleichen Termine kostenfrei bei dem Klassenführer einzubezahlen.

Rückständige Beiträge sind auf demselben Wege beizutreiben, auf welchem rückständige Gemeindeabgaben beigetrieben werden.

Für die Zeit der Erwerbsunfähigkeit werden keine Beiträge erhoben.

§. 18.

Die Stadt ist berechtigt, bei jeder regelmäßigen Lohnzahlung den versicherungspflichtigen Mitgliedern zwei Drittel der für sie gezahlten Beiträge in Abzug zu bringen, soweit sie auf die Lohnzahlungsperiode anteilsweise entfallen.

Dennoch hat die Stadt an den Beiträgen auf eigene Rechnung zu leisten:

1. bezüglich der Mitglieder I. Klasse:

| | |
|---------------------------|-----------|
| täglich | 2 S. |
| wöchentlich | 12 " |
| vierteljährlich | 1 M. 50 " |

2. bezüglich der Mitglieder II. Klasse:

| | |
|---------------------------|--------------|
| täglich | 2,53 S. |
| wöchentlich | 15,18 " |
| vierteljährlich | 1 M. 89,75 " |

Ergeben sich bei der Berechnung von Krankengeldern, Beiträgen und Beitragsanteilen Bruchpfennig, so werden Beträge unter einem halben Pfennig nicht berücksichtigt, solche von einem halben Pfennig und mehr mit einem ganzen Pfennig eingesetzt.

Auf Streitigkeiten zwischen der Stadt und den von ihr beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der Beiträge der letzteren findet das Ortsstatut vom Anwendung.

§. 19.

Sonstige Einnahmen der Kasse.

Außer etwaigen freiwilligen Zuwendungen, den in §§. 116, 118 der Gewerbeordnung bezeichneten Forderungen und den auf Grund gesetzlicher Bestimmungen ihr zufallenden Geldstrafen fließen in die Kasse die auf Grund dieses Statuts vom Vorstande und die aus disciplinären Gründen von der zuständigen Gemeindebehörde festgesetzten Strafgebühren. Als Strafgebühren sind die Ersatzgebühren für Beschädigungen nicht anzusehen.

§. 20.

Besondere Rechte der Kasse.

Die Kasse kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Für alle Verbindlichkeiten der Kasse haftet dem Kassengläubiger nur das Vermögen der Kasse.

Die den Unterstützungsberechtigten gegen die Kasse zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch übertragen, noch gepfändet und dürfen nur auf geschuldete Beiträge aufgerechnet werden.

§. 21.

Kassenführung und Rechnungsablegung.

Die Stadt bestellt unter ihrer Verantwortlichkeit und auf ihre Kosten durch den Stadtrat einen Kassensführer, welcher die gesamte Rechnungs- und Kassenführung wahrzunehmen hat.

Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse sind von allen den Zwecken der Kasse fremden Vereinnahmungen und Verausgaben getrennt festzustellen; ihre Bestände sind gesondert zu verwahren. Der Kassensführer hat über alle Einnahmen und Ausgaben der Kasse ein Kassenbuch zu führen, welches stets vollständig berichtet sein muß, so daß der Bestand nach demselben jederzeit richtig aufgenommen werden kann. Er stellt den jährlichen Rechnungsabluß und die vorgeschriebenen Übersichten über die Mitglieder, über Krankheits- und Sterbefälle, über die vereinnahmten Beiträge und die geleisteten Unterstützungen auf, welche sämtlich vom Vorstand geprüft und festgestellt und der Aufsichtsbehörde eingereicht werden.

Der Vorstand hat die vom Kassensführer aufgestellte Jahresrechnung festzustellen, mit allen Belägen dem Revisionsausschuß (§. 32 Nr. 1) zur Prüfung vorzulegen und spätestens bis zum 1. April des nächsten Jahres die Abnahme der Jahresrechnung bei der Generalversammlung zu beantragen.

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen; dem ersten Rechnungsjahr wird der Dezember 1884 beigelegt.

§. 22.

Anlage der Kassengebühren.

In der Kasse muß zur Deckung der laufenden Ausgaben stets ein entsprechender Barbestand vorhanden sein, welcher jedoch der Regel nach den Betrag einer Monatsausgabe

nicht übersteigen soll. Die hierüber hinausgehenden Bestände müssen auf den Namen der Kasse bei der städtischen Spar- und Pfandleihkasse angelegt werden.

Wertpapiere der Kasse, welche nicht lediglich zur vorübergehenden Anlegung zeitweilig verfügbarer Betriebsgelder für die Kasse erworben werden, sind im städtischen Hinterlegungs-schranke verwahrlich niederzulegen. Die Hinterlegungsscheine darüber sind mit den Kassenbeständen zu verwahren.

§. 23.

Reservefond.

Die Kasse hat einen Reservefond im Mindestbetrage einer durchschnittlichen Jahresausgabe anzusammeln und erforderlichen Falles bis zu dieser Höhe zu ergänzen. So lange der Reservefond diesen Betrag nicht erreicht, ist demselben mindestens ein Zehntel des Jahresbetrags der Kassenbeiträge zuzuführen.

§. 24.

Erhöhung der Beiträge und Ermäßigung der Kassenleistungen.

Ergiebt sich aus den Jahresabschlüssen, daß die Einnahmen der Kasse zur Deckung ihrer Ausgaben einschließlich der Rücklagen zur Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds nicht ausreichen, so müssen entweder die Kassenleistungen bis auf den Mindestbetrag des §. 20 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 gemindert oder die Beiträge bis auf das Aundert-halbfache der im §. 17 festgesetzten Sätze erhöht werden. Die Beitragserhöhung ist indessen, sofern sie nicht zur Deckung der Mindestleistungen erforderlich, nur zulässig, wenn sie sowohl vom Stadtrat als von der Mehrheit der Mitglieder der Generalversammlung beschlossen wird.

Werden die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse durch die Beiträge, nachdem diese, soweit sie den versicherungspflichtigen Mitgliedern zur Last fallen, 3 Prozent des durchschnittlichen Tagelohns oder Arbeitsverdienstes erreicht haben, nicht gedeckt, so hat die Stadt die zur Deckung derselben erforderlichen Zuschüsse aus eigenen Mitteln zu leisten, für welche Zuschüsse sie auch bei späterem besseren Stand der Kasse keine Rückerstattung fordern kann.

§. 25.

Ermäßigung der Beiträge und Erhöhung der Kassenleistungen.

Ergiebt sich aus den Jahresabschlüssen, daß die Jahreseinnahmen die Jahresausgaben übersteigen, so ist, falls der Reservefond das Doppelte einer durchschnittlichen Jahresausgabe erreicht hat, entweder eine Ermäßigung der Beiträge oder eine Erhöhung der Kassenleistungen herbeizuführen.

§. 26.

Allgemeine Bestimmung über Beiträge und Kassenleistungen.

Die Mitglieder sind der Kasse gegenüber lediglich zu den durch dieses Statut festgestellten Beiträgen verpflichtet. Andere Beiträge dürfen von ihnen nicht erhoben werden.

Zu anderen Zwecken, als den statutmäßigen Unterstützungen, der statutmäßigen Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds und der Deckung der Verwaltungskosten dürfen Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse nicht erfolgen.

§. 27.

Organe der Kasse.

Organe der Kasse sind der Vorstand und die Generalversammlung.

§. 28.

Zusammensetzung des Vorstandes.

Der Vorstand der Kasse besteht:

- a. aus einem Vertreter der Stadt als Vorsitzendem und dem Kassensführer, welcher zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden ist; beide werden auf die Dauer von zwei Jahren vom Stadtrat ernannt;
- b. aus fünf von der Generalversammlung ohne Mitwirkung der Vertreter der Stadt aus der Mitte der stimmberechtigten Kassenmitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählten Beisitzern.

Sobald die für Rechnung der Mitglieder zu zahlenden Beiträge $\frac{5}{7}$ der Gesamtbeiträge übersteigen, ist bei der nächsten Wahl ein sechster Beisitzer und sobald sie $\frac{6}{8}$ übersteigen, ein siebenter Beisitzer zu wählen.

Die Wahl der Beisitzer kann durch Akklamation erfolgen, sofern nicht aus der Mitte der Wahlversammlung Widerspruch dagegen erhoben wird. In diesem Falle erfolgt die Wahl durch verdeckte Stimmzettel in der Weise, daß jeder Wählende so viele Namen aufschreibt, wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten. Stimmen, welche auf nicht Wählbare fallen, oder die Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Die Wahl wird im Auftrage des Vorstandes von dessen Vorsitzenden oder von einem zu diesem Zwecke bestellten Vertreter geleitet. Nur die erste Wahl nach Errichtung der Kasse, sowie spätere Wahlen, bei welchen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Beauftragten der Aufsichtsbehörde geleitet.

Jedes Jahr scheiden abwechselnd drei und zwei Beisitzer aus.

Die drei Beisitzer, welche am Ende des ersten Kalenderjahres ausscheiden, werden durch das Los bestimmt.

Die Neuwahl findet im Dezember statt. Die Gewählten treten ihr Amt am 1. Januar des folgenden Jahres an. Bis zum Eintritt derselben haben die Ausscheidenden ihr Amt weiter zu führen.

Scheiden mehr wie zwei Beisitzer vor Ablauf ihrer Amtsdauer aus, so muß alsbald eine Generalversammlung zur Ersatzwahl für alle ausgeschiedenen Beisitzer berufen werden. Die Amtsdauer der Ersatzmänner erlischt mit dem Jahre, mit welchem diejenige der ausgeschiedenen Beisitzer erloschen sein würde.

Über jede Wahlverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Der Vorstand hat über jede Abänderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebnis jeder Wahl der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten.

Ist die Anzeige nicht erstattet, so kann die Änderung dritten Personen nur dann entgegen gesetzt werden, wenn bewiesen wird, daß sie letzteren bekannt war.

§. 29.

Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich.

Diese Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechts-handlungen, für welche nach den Gesetzen eine Specialvollmacht erforderlich ist. Verträge werden namens der Kasse von dem Vorsitzenden des Vorstandes und zwei Beisitzern vollzogen.

Bei allen übrigen Rechtsgeschäften und Erklärungen vertritt der Vorsitzende den Vorstand nach Außen. Gerichtliche Zustellungen an den Vorstand müssen dem Vorsitzenden gemacht werden.

Die Legitimation des Vorstandes oder seines Vorsitzenden bei allen Rechtsgeschäften wird durch eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde bewirkt.

Der Vorstand verwaltet alle Angelegenheiten der Kasse, soweit dieselben nicht durch das Gesetz oder Statut ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind.

Der Vorsitzende beruft den Vorstand, so oft dies die Lage der Geschäfte erfordert. Er muß den Vorstand binnen zehn Tagen berufen, wenn drei Beisitzer dies beantragen. Die Berufung erfolgt durch Circular. Der Vorsitzende kann ein Vorstandsmitglied, welches ohne genügende Entschuldigung aus der Vorstandssitzung wegbleibt, oder zu spät erscheint, in eine Ordnungsstrafe bis zu 3 *M.* nehmen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens drei Beisitzer anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Beschlüsse sind in einem besonderen Buche zu protokollieren.

Jedem Vorstandsmitgliede steht das Recht zu, sich durch Krankenbesuche von dem Gesundheitszustande der als krank gemeldeten Personen zu überzeugen. Auch kann der Vorstand besondere Krankenkontroleure bestellen.

Die Vorstandsmitglieder versehen ihr Amt unentgeltlich.

Die Mitglieder des Vorstandes haften der Kasse für pflichtmäßige Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

§. 30.

Zusammensetzung der Generalversammlung.

Die Generalversammlung besteht: aus sämtlichen Kassenmitgliedern, welche großjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, mit Ausnahme derjenigen, welche der Kasse auf Grund des §. 3 Ziffer 2 angehören, so wie aus einem vom Stadtrat ernannten Vertreter der Stadt.

Jedes Mitglied der Generalversammlung führt eine Stimme. Der Vertreter der Stadt führt für je zwei versicherungspflichtige und stimmberechtigte Mitglieder eine Stimme.

§. 31.

Geschäftsordnung der Generalversammlung.

Die Generalversammlung wird vom Vorstande unter Angabe der Verhandlungsgegenstände durch persönliche Einladung der stimmberechtigten Mitglieder berufen.

Ordentliche Generalversammlungen finden statt:

1. im Dezember jeden Jahres zur Vornahme der Wahl des Revisionsausschusses und der erforderlichen Neuwahlen für den Vorstand,
2. im ersten Quartal jeden Jahres zur Beschlußfassung über die Abnahme der Jahresrechnung.

Außerordentliche Generalversammlungen beruft der Vorstand nach Bedürfnis.

Die Berufung der Generalversammlung muß binnen vier Wochen erfolgen, wenn der zehnte Teil ihrer Mitglieder es beantragt.

Jede vorschriftsmäßig berufene Generalversammlung ist beschlußfähig.
Die Leitung der Generalversammlung steht dem Vertreter der Stadt zu.
Beschlüsse der Generalversammlung werden, soweit für einzelne Gegenstände durch dieses Statut nicht etwas Anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Versammlung vertretenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 32.

Außer den von ihr vorzunehmenden Wahlen zum Vorstande liegt der Generalversammlung ob:

1. die Abnahme der Jahresrechnung und die Wahl eines Revisionsausschusses von drei Personen, welche nicht Kassenmitglieder zu sein brauchen, zur Prüfung der Jahresrechnung,
2. Beschlußnahme über die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Kasse gegen Vorstandsmitglieder aus deren Amtsführung erwachsen, und die Wahl der damit zu beauftragenden Personen,
3. die Beschlußnahme über Abänderung der Statuten, namentlich auch über Abänderung der Unterstützungen und Beiträge, soweit sie nicht statutenmäßig infolge einer veränderten Festsetzung der durchschnittlichen Tagelöhne eintreten,
4. Beschlußnahme über Anträge des Stadtrats auf Auflösung der Kasse.

Bei der Beschlußnahme und bei den Wahlen zu 1 und 2 ruht die Stimme des Vertreters der Stadt. Die Verhandlungen werden in Abwesenheit desselben von einem von der Generalversammlung aus ihrer Mitte zu wählenden Vorsitzenden geleitet. Im übrigen finden auf die Vornahme der erforderlichen Wahlen die Bestimmungen in §. 28 Absatz 3 Anwendung.

Die Auflösung der Kasse kann nur mit zwei Drittel der vertretenen Stimmen beschloffen werden.

§. 33.

Streitigkeiten.

Streitigkeiten, welche zwischen den Mitgliedern oder der Stadt einerseits und der Kasse andererseits über die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Beiträgen oder über Unterstützungsansprüche entstehen, werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. Gegen die Entscheidung findet binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Berufung auf den Rechtsweg mittelst Erhebung der Klage statt. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist vorläufig vollstreckbar, soweit es sich um Streitigkeiten handelt, welche Unterstützungsansprüche betreffen.

§. 34.

Beaufsichtigung der Kasse.

Die Aufsicht über die Kasse wird unter Oberaufsicht des Bezirksrats beziehungsweise des Bezirksamts Karlsruhe von der städtischen Krankenversicherungskommission wahrgenommen. Vorstehendes Statut ist vom Stadtrat Karlsruhe nach Anhörung der beteiligten städtischen Arbeiter aufgestellt worden und tritt am 1. Dezember 1884 in Kraft.

XXII.

Es soll für das Handelsgewerbe der Stadt Karlsruhe ein Statut folgenden Inhalts errichtet werden:

Auf Grund der §§. 16 und 23 des Gesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter (Reichs-Gesetzblatt Seite 73), sowie auf Grund des §. 38 der Vollzugsverordnung vom 11. Februar 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 21), endlich auf Grund des nach dem §. 2 des erwähnten Gesetzes und den §§. 1, 5 Ziffer 1 b. und 11 der erwähnten Vollzugsverordnung erlassenen Bürgerausschußbeschlusses vom errichtet der Stadtrat von Karlsruhe nach Anhörung der Beteiligten das nachstehende Kassenstatut:

I. Name, Umfang und Sitz der Kasse.

§. 1.

Unter dem Namen „Ortskrankenkasse der Handlungsgehilfen der Stadt Karlsruhe“ wird für sämtliche hiesige Handelsgewerbebetriebe mit Ausnahme derjenigen, für welche eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse errichtet ist, eine Ortskrankenkasse errichtet.
Der Sitz der Kasse ist Karlsruhe.

II. Mitgliedschaft.

A. Versicherungspflichtige.

§. 2.

Mitglieder der Kasse sind alle von hiesigen Handeltreibenden (einschließlich der Apotheker) innerhalb oder außerhalb ihrer Betriebsstätten im Gemeindebezirk gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen, deren Beschäftigung weder ihrer Natur nach eine vorübergehende, noch durch den Arbeitsvertrag im voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist mit Ausnahme:

1. der Mitglieder einer auf Grund des Titels VIII. der Gewerbeordnung errichteten, den Anforderungen des §. 73 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechenden Innungskrankenkasse,
2. der Mitglieder einer auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1876 oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten, den Anforderungen des §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechenden Hilfskasse,
3. der Mitglieder einer Betriebs- oder Baukrankenkasse oder einer Knappschaftskasse,
4. der Betriebsbeamten, deren Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt $6\frac{2}{3}$ M. für den Arbeitstag übersteigt.

§. 3.

Von der Mitgliedschaft sind auf ihren Antrag durch den Kassenvorstand diejenigen Personen zu befreien, welche im Krankheitsfalle mindestens für 13 Wochen auf Verpflegung in der Familie ihres Arbeitgebers oder auf Fortzahlung des Lohnes Anspruch haben.

B. Beitrittsberechtigte.

§. 4.

Berechtigt, der Kasse als Mitglieder beizutreten, sind:

1. alle innerhalb des Gemeindebezirks von Gewerbetreibenden der im §. 1 bezeichneten Art gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen, deren Beschäftigung ihrer Natur

- nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist,
2. die unter §. 2 Ziffer 1—4 bezeichneten Personen.

§. 5.

Als Gehalt und Lohn im Sinne der §§. 2—4 gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge.

C. Beginn und Ende der Mitgliedschaft.

§. 6.

Für diejenigen Personen, welche auf Grund des §. 2 Mitglieder der Kasse werden, beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tage, an welchem sie in die betreffende Beschäftigung eintreten.

Für die zum Beitritt berechtigten Personen (§. 4) beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tage der schriftlichen oder mündlichen Anmeldung bei dem Kassenvorstande.

Die Anmeldung muß enthalten:

den Vor- und Zunamen des Angemeldeten,

die Beschäftigung, in welcher er steht, nebst Name und Wohnung des Geschäftsherrn,

die derzeitige Wohnung des Angemeldeten,

den täglichen Arbeitsverdienst, welchen er zur Zeit bezieht.

§. 7.

Diejenigen Mitglieder, welche der Kasse auf Grund des §. 2 angehören, scheiden aus der Kasse aus:

1. durch Austritt mit dem Schluß des Rechnungsjahres, wenn sie denselben spätestens drei Monate zuvor bei dem Vorstande anmelden und vor dem Ablauf des Rechnungsjahres nachweisen, daß sie Mitglieder einer der im §. 2 Nr. 1, 2 und 3 bezeichneten Kassen geworden sind,

2. durch Ausscheiden aus der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung.

§. 8.

In dem Falle des §. 7 Ziffer 2 bleiben die bezeichneten Personen, so lange sie sich im Gebiete des Deutschen Reichs aufhalten und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie Mitglieder einer anderen Ortskrankenkasse oder einer Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungskrankenkasse oder einer Knappschaftskasse werden, Mitglieder der Kasse, wenn sie ihre dahin gehende Absicht binnen einer Woche nach dem Ausscheiden aus ihrer bisherigen Beschäftigung beim Kassenvorstande anzeigen. Die Zahlung der vollen statutenmäßigen Beiträge (§. 30) zum ersten Fälligkeitstermine gilt der ausdrücklichen Anzeige gleich.

Für diese, sowie für die auf Grund des §. 4 der Kasse beigetretenen Mitglieder erlischt die Mitgliedschaft durch mündliche oder schriftliche Austrittserklärung bei dem Kassenvorstande, oder, falls die Kassenbeiträge an zwei aufeinander folgenden Terminen nicht gezahlt werden, mit dem zweiten Zahlungstermine. Für die bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft fällig gewordenen Beiträge bleiben die Ausgeschiedenen haftbar.

§. 9.

Mitglieder, welche die Kasse wiederholt durch Betrug geschädigt haben, sind durch den

Vorstand aus der Kasse auszuschließen. Die Mitgliedschaft erlischt in diesem Falle mit dem Tage, an welchem dem Mitgliede die Ausschließung mitgeteilt wird.

D. Meldepflicht der Arbeitgeber.

§. 10.

Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte Person nach Maßgabe der jeweiligen ortspolizeilichen Vorschriften spätestens am dritten Tage nach dem Beginn der Beschäftigung bei der städtischen Meldestelle anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses dajelbst abzumelden.

III. Unterstützungen.

A. Arten der Unterstützung.

§. 11.

Die Kasse gewährt ihren Mitgliedern:

- a. eine Krankenunterstützung nach Maßgabe des §. 13,
- b. eine Wöchnerinnenunterstützung nach Maßgabe des §. 19,
- c. ein Sterbegeld nach Maßgabe des §. 20.

Die den Mitgliedern hiernach zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch übertragen, noch gepfändet und nur auf geschuldete Beiträge aufgerechnet werden.

B. Durchschnittlicher Tagelohn.

§. 12.

Der durchschnittliche Tagelohn ist festgestellt:

1. für erwachsene männliche Kassenmitglieder (die das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben) ausschließlich der Lehrlinge auf 3 *M.*
2. für erwachsene weibliche Kassenmitglieder auf 2 "
3. für männliche Kassenmitglieder unter 16 Jahren und für Lehrlinge auf 1 "
4. für weibliche Kassenmitglieder unter 16 Jahren auf 1,30 "

Diese Sätze bleiben in Geltung, bis sie durch die höhere Verwaltungsbehörde anderweitig festgestellt werden. In diesem Falle sind die neuen Sätze durch das hiesige amtliche Verkündigungsblatt (Karlsruher Tagblatt) bekannt zu machen.

C. Krankenunterstützung.

§. 13.

Als Krankenunterstützung wird gewährt:

1. vom Beginn der Krankheit ab während sechs Monaten freie ärztliche Behandlung, freie Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel,
2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom Tage des Eintritts dieser ab außer den unter Ziffer 1 erwähnten Vergünstigungen während dreizehn Wochen für jeden Arbeitstag die Hälfte des im §. 12 festgesetzten Tagelohnes als Krankengeld (also 1 *M.* 50 *S.*, beziehungsweise 1 *M.*, beziehungsweise 50 *S.*, beziehungsweise 65 *S.*).

Für die drei ersten Tage der Krankheit wird, auch wenn Erwerbsunfähigkeit mit derselben verbunden ist, das Krankengeld nicht ausbezahlt.

§. 14.

An die Stelle der im §. 13 unter 1 und 2 bezeichneten Unterstützungen tritt auf Antrag des Kassenarztes und Verfügung des Vorstandes freie Kur und Verpflegung in dem städtischen Krankenhause.

Für solche Kassenmitglieder, welche verheiratet oder Glieder einer Familie sind, kann die Unterbringung in einem Krankenhause ohne ihre Zustimmung nur dann angeordnet werden, wenn nach der Erklärung des Kassenarztes die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann.

Die in einem Krankenhause Untergebrachten erhalten, wenn sie Angehörige haben, deren Unterhalt sie bisher aus ihrem Arbeitsverdienst bestritten haben, die Hälfte des im §. 13 unter 2 festgesetzten Krankengeldes.

§. 15.

Den auf Grund des §. 8 Absatz 1 der Kasse angehörenden Mitgliedern, welche sich nicht im Bezirke der Gemeinde Karlsruhe aufhalten, wird das Krankengeld im anderthalbfachen Betrage der nach §. 13 Ziffer 2 festgestellten Sätze, unter Wegfall der in §. 13 Ziffer 1 bezeichneten Leistungen, gewährt; dieselben erhalten also nur im Falle der Erwerbsunfähigkeit Krankenunterstützung.

§. 16.

Diese Mitglieder (§. 15) erhalten die Krankenunterstützung nur, wenn sie die in §. 25 Absatz 4 erwähnten Voraussetzungen erfüllen.

§. 17.

Mitgliedern, welche sich eine Krankheit vorsätzlich zugezogen haben, wird ein Krankengeld nicht gewährt.

§. 18.

Mitgliedern, welche gleichzeitig anderweit gegen Krankheit versichert sind, wird das Krankengeld soweit gekürzt, daß es zusammen mit der aus der anderweiten Versicherung bezogenen Krankenunterstützung den vollen Betrag ihres durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes nicht übersteigt.

D. Unterstützungen für Wöchnerinnen.

§. 19.

Weiblichen Mitgliedern wird im Falle der Entbindung für die ersten drei Wochen nach derselben das Krankengeld gewährt. Erkrankungen, welche während der Dauer des Wochenbettes eintreten, begründen denselben Anspruch auf Unterstützung wie andere Erkrankungen.

E. Sterbegeld.

§. 20.

Für den Todesfall eines Mitgliedes gewährt die Kasse den Hinterbliebenen ein Sterbegeld im Betrage:

- | | |
|---|--------|
| 1. für männliche erwachsene Mitglieder von 20×2 | 40 Mk. |
| 2. für weibliche erwachsene Mitglieder von $20 \times 1,30$ | 26 " |

3. für männliche Mitglieder unter 16 Jahren und für Lehrlinge 20 Mk.
 4. für weibliche Mitglieder unter 16 Jahren $20 \times 0,70$ 14 „

F. Unterstützung für Familienangehörige.

§. 21.

Für die in ihrem Haushalte lebenden Familienangehörigen, welche nicht selbst einer Krankenkasse oder der Gemeindefrankenversicherung angehören, wird den Kassenmitgliedern im Falle der Erkrankung freie ärztliche Behandlung und Arznei für die Dauer der Krankheit, höchstens jedoch für vier Wochen gewährt.

G. Beginn und Ende der Unterstützungsansprüche.

§. 22.

Das Recht auf die Unterstützung beginnt für diejenigen, welche der Kasse auf Grund des §. 2 angehören, mit dem Tage des Beginns der Mitgliedschaft.

Diejenigen, welche auf Grund des §. 4 Mitglieder der Kasse werden, haben keinen Unterstützungsanspruch, wenn der Unterstützungsfall eintritt, bevor sechs Wochen seit ihrer Anmeldung verstrichen sind.

§. 23.

Mitgliedern, welche bei ihrem Ausscheiden aus der Kasse erwerblos sind, verbleibt der Anspruch auf Krankenunterstützung und Sterbegeld für ihre Person, wenn die Erkrankung oder der Todesfall während der Erwerbslosigkeit und innerhalb dreier Wochen nach dem Ausscheiden eintritt. Mitgliedern, welche der Kasse erst kürzere Zeit als drei Wochen angehört haben, steht dieser Anspruch nur zu, wenn der Unterstützungsfall innerhalb eines die Dauer der Mitgliedschaft nicht überschreitenden Zeitraums nach dem Ausscheiden eintritt.

H. Leistung der Unterstützungen.

§. 24.

Die ärztliche Behandlung der erkrankten Mitglieder erfolgt, soweit diese nicht in ein Krankenhaus aufgenommen sind, durch den Kassenarzt. Kosten, welche durch Zuziehung eines andern Arztes erwachsen, werden von der Kasse nur ersetzt, wenn die Zuziehung auf Anordnung oder mit Genehmigung des Vorstandes oder bei Gefahr im Verzuge erfolgt ist. Wer sich oder seine Angehörigen auf Kosten der Kasse ärztlich behandeln lassen will, hat dem zuständigen Arzte eine Bescheinigung des Kassenvorstandes über seine Zugehörigkeit zur Kasse vorzuweisen.

Der Arzt hat die auf Kosten der Kasse zu fertigenden Rezepte oder sonstigen Verordnungen mit dem Kassenstempel zu versehen.

Der Vorstand bezeichnet durch Bekanntmachung im amtlichen Verkündigungsblatt die Apotheken beziehungsweise sonstigen Geschäfte, wo die Arzneien beziehungsweise sonstigen Heilmittel zu beziehen sind.

§. 25.

Die Auszahlung des Krankengeldes erfolgt allwöchentlich gegen Einlieferung eines vom Kassenarzt auszustellenden und vom Arbeitgeber des Erkrankten als „gesehen“ gezeichneten Krankenscheines, in welchem die Zahl der Wochentage, während welcher der Erkrankte erwerbsunfähig war, angegeben sein muß.

In dem erstmalig einzureichenden Krankenscheine ist außerdem der Tag des Beginns der Krankheit, in dem letzten der Tag des Wiedereintritts der Erwerbsfähigkeit anzugeben.

Für erkrankte Mitglieder, welche in ein Krankenhaus aufgenommen sind, erfolgt die Ausstellung der Krankenscheine durch den Krankenhausarzt.

Für Mitglieder, welche der Kasse auf Grund des §. 8 angehören und sich nicht im Gemeindebezirk Karlsruhe aufhalten, müssen die Krankenscheine von einem approbierten Arzte ausgestellt und von der Gemeindebehörde beglaubigt sein. Dem erstmaligen Krankenscheine ist eine Bescheinigung der Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes darüber beizufügen, daß der Erkrankte nicht vermöge seiner derzeitigen Beschäftigung gesetzlich einer anderen Krankenkasse angehört oder thatsächlich einer solchen beigetreten ist. Ist der Erkrankte kraft Gesetzes Mitglied einer anderen Krankenkasse geworden, so hört sein Recht, Mitglied der bisherigen Kasse zu bleiben, auf; ist er freiwillig Mitglied einer anderen Kasse geworden, so finden die Bestimmungen über Doppelversicherung Anwendung.

§. 26.

Hat der Kassenarzt Grund zu der Annahme, daß eine Krankheit nur vorgegeben wird, um das Krankengeld zu erlangen oder daß der Erkrankte sie vorsätzlich sich zugezogen hat, so ist hievon sofort dem Vorstande Anzeige zu machen.

§. 27.

Die Unterstützung für Wöchnerinnen wird gegen Vorzeigung einer Bescheinigung des Standesamts über die Eintragung des Geburtstalles gezahlt.

§. 28.

Das Sterbegeld für ein verstorbenes Mitglied wird gegen Einlieferung des standesamtlichen Totenscheines an den hinterbliebenen Ehegatten desselben oder, falls ein solcher nicht vorhanden, denjenigen Hinterbliebenen ausgezahlt, welche das Begräbniß bewirken.

Sind solche Hinterbliebene nicht vorhanden, so werden die Kosten der Beerdigung bis zum Betrage des Sterbegeldes aus der Kasse bestritten oder denjenigen, welche dieselben bestritten haben, erstattet.

IV. Beiträge.

A. Eintrittsgeld.

§. 29.

Eintrittsgelder werden von den Kassenmitgliedern nicht erhoben.

B. Fortlaufende Beiträge.

§. 30.

Die Klassenbeiträge sind auf 3 Prozent der in §. 12 erwähnten durchschnittlichen Tagelöhne festgesetzt; sie betragen daher:

1. für erwachsene männliche Kassenmitglieder, ausschließlich der Lehrlinge:

9 \mathcal{L} täglich, 54 \mathcal{L} wöchentlich, 6 \mathcal{M} . 75 \mathcal{L} vierteljährlich,

2. für erwachsene weibliche Kassenmitglieder:

6 \mathcal{L} täglich, 36 \mathcal{L} wöchentlich, 4 \mathcal{M} . 50 \mathcal{L} vierteljährlich,

3. für männliche Kassenmitglieder unter 16 Jahren und für Lehrlinge:

3 \mathcal{L} täglich, 18 \mathcal{L} wöchentlich, 2 \mathcal{M} . 25 \mathcal{L} vierteljährlich,

4. für weibliche Kassenmitglieder unter 16 Jahren:

3,9 \mathcal{L} täglich, 23,4 \mathcal{L} wöchentlich, 2 \mathcal{M} . 92,3 \mathcal{L} vierteljährlich.

§. 31.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Beiträge, welche für die von ihnen beschäftigten Personen zur Klasse zu entrichten sind, vierteljährlich an den vom Vorstand zu bestimmenden Terminen und in dem ebenso zu bestimmenden Lokale im Voraus zu bezahlen. Für diejenigen, welche im Laufe eines Vierteljahres in das betreffende Arbeitsverhältnis eintreten, ist der auf den bezüglichen Teil dieses Vierteljahres entfallende Betrag am nächsten Zahlungstermin zu entrichten.

Bei der Einzahlung erhalten die Arbeitgeber eine Quittung, auf welcher angegeben sein muß:

- a. Name und Wohnung des Arbeitgebers,
- b. Name, Beruf und Alter des Versicherten,
- c. der bezahlte Betrag und die Zeit der hiedurch gedeckten Versicherung.

Scheidet ein Versicherter aus seinem Arbeitsverhältnis aus, so ist der Arbeitgeber berechtigt, die Quittung, wenn die darin bezeichnete Versicherungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf den Nachfolger in der Arbeit umschreiben, oder Mangels eines solchen Nachfolgers den zu viel bezahlten Betrag sich rückerstatten zu lassen; auch ist der Arbeitgeber verpflichtet, dem aus der Arbeit tretenden Versicherten den entsprechenden Teil der Beiträge zurückzahlen, soweit die letztern von dem Versicherten aufgebracht worden sind.

§. 32.

Werden die Beiträge nicht rechtzeitig bezahlt, so wird deren Abholung durch einen Kassenboten angeordnet, falls nicht aus besonderen Gründen die sofortige Einleitung des Betreibungsverfahrens angezeigt erscheint; für den Gang des Kassenboten ist eine Vergütung von 10 \mathcal{L} zu entrichten, welche nach Anordnung des Vorstandes entweder in die Klasse fließt oder dem Kassenboten zufällt.

§. 33.

Die Arbeitgeber haben die Beiträge der auf Grund des §. 2 der Klasse angehörnden Mitglieder zu ein Drittel aus eigenen Mitteln zu bestreiten, die übrigen zwei Drittel, die vorzüglich entrichtet wurden, können sie bei jeder regelmäßigen Lohnzahlung mit dem Betrag in Abzug bringen, welcher auf die Zeit entfällt, für welche der Lohn bezahlt wird.

Der von den Arbeitgebern zu leistende Betrag beläuft sich hiernach

a. bezüglich der erwachsenen männlichen Kassenmitglieder ausschließlich der Lehrlinge auf:

| | |
|---------------------------|-----------------------------------|
| täglich | — \mathcal{M} . 3 \mathcal{L} |
| wöchentlich | — " 18 " |
| vierteljährlich | 2 " 25 " |

b. bezüglich der männlichen Kassenmitglieder unter 16 Jahren und der Lehrlinge auf:

| | |
|---------------------------|-----------------------------------|
| täglich | — \mathcal{M} . 1 \mathcal{L} |
| wöchentlich | — " 6 " |
| vierteljährlich | — " 75 " |

- c. bezüglich der erwachsenen weiblichen Kassenmitglieder auf:
 - täglich — M. 2 S₁
 - wöchentlich — " 12 "
 - vierteljährlich 1 " 50 "
- d. bezüglich der weiblichen Kassenmitglieder unter 16 Jahren auf:
 - täglich — M. 01,3 S₁
 - wöchentlich — " 07,8 "
 - vierteljährlich — " 97,5 "

Der von den Arbeitnehmern zu leistende Betrag beläuft sich:

- a. bezüglich der erwachsenen männlichen Kassenmitglieder ausschließlich der Lehrlinge auf:
 - täglich — M. 6 S₁
 - wöchentlich — " 36 "
 - vierteljährlich 4 " 50 "
- b. bezüglich der männlichen Kassenmitglieder unter 16 Jahren und der Lehrlinge auf:
 - täglich — M. 2 S₁
 - wöchentlich — " 12 "
 - vierteljährlich 1 " 50 "
- c. bezüglich der erwachsenen weiblichen Kassenmitglieder auf:
 - täglich — M. 4 S₁
 - wöchentlich — " 24 "
 - vierteljährlich 3 " — "
- d. bezüglich der weiblichen Kassenmitglieder unter 16 Jahren auf:
 - täglich — M. 02,6 S₁
 - wöchentlich — " 15,6 "
 - vierteljährlich 1 " 95 "

Ergeben sich bei der Berechnung von Krankengeldern, Beiträgen und Beitragsanteilen Bruchpfennig, so werden Beträge unter 1/2 S₁ nicht berücksichtigt, solche von 1/2 S₁ und mehr mit einem ganzen Pfennig eingeseht.

§. 34.

Diejenigen Mitglieder, welche der Klasse auf Grund des §. 4 oder des §. 8 angehören, haben die vollen Wochenbeiträge an den vom Vorstand zu bestimmenden Zahlungsterminen, die nicht unter acht Tagen und nicht über vier Wochen von einander abstecken dürfen, selbst an die Klasse einzuzahlen oder kostenlos einzusenden.

§. 35.

Arbeitgeber, welche aus ihren Diensten geschiedene Personen nicht abmelden, haben, abgesehen von der verwirkten Polizeistrafe, die Beiträge im vollen Betrage fortzuzahlen, bis die Abmeldung vorschriftsmäßig erfolgt ist.

Für die Zeit der durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit werden Beiträge nicht gezahlt.

§. 36.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, den Kassenmitgliedern die sie betreffenden Beitragsquittungen bei jeder Lohnzahlung auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

V. Verwaltung der Kasse.

§. 37.

Die Angelegenheiten der Kasse werden durch den Vorstand und die Generalversammlung verwaltet.

A. Kassenvorstand.

Zusammensetzung und Wahl.

§. 38.

Der Vorstand besteht zunächst aus sechs Mitgliedern.

Die Wahl derselben erfolgt durch die Generalversammlung (vergl. §. 49) in der Weise daß in getrennter Wahlversammlung vier Mitglieder von den in der Generalversammlung stimmberechtigten Kassenmitgliedern aus ihrer Mitte und zwei von den der Generalversammlung angehörenden Arbeitgebern gewählt werden.

Die Wahl kann durch Akklamation vorgenommen werden, wenn hiergegen von keinem der Stimmberechtigten Widerspruch erhoben wird. Andernfalls wird die Wahl durch Stimmzettel in einem Wahlgange in der Weise vorgenommen, daß jeder Stimmberechtigte soviel Namen auf einen Stimmzettel schreibt, wie Mitglieder zu wählen sind.

Gewählt sind diejenigen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind. Stimmen, welche auf nicht Wählbare fallen oder den Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt.

Unter denjenigen, welche eine gleiche Stimmenzahl erhalten, entscheidet das Los, welches von dem die Wahl Leitenden gezogen wird.

Die Wahl wird im Auftrage des Vorstandes für die Kassenmitglieder von einem diesen angehörenden, für die Arbeitgeber von einem diesen letztern angehörenden Mitgliede des Vorstandes unter Assistenz zweier von ihm zu berufender Mitglieder der Wahlversammlung geleitet. Das erstemal und in Fällen, wo ein Vorstand nicht vorhanden ist, tritt an die Stelle des Vorstandsmitgliedes ein Beauftragter der Aufsichtsbehörde.

Über die Wahl ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Wahlleitenden und den Beisitzern zu unterzeichnen ist.

§. 39.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt, bleiben aber nach Ablauf dieser Zeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger in den Vorstand eingetreten sind. Nach Ablauf des ersten Jahres scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder und zwar ein Arbeitgeber und zwei Kassenmitglieder aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird unter den erstmalig Gewählten durch das Los, demnächst durch das Dienstalter bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Mitglieder des Vorstandes, welche die Wählbarkeit verlieren, scheiden aus.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Dienstzeit aus, so findet in der nächsten Generalversammlung eine Ergänzungswahl statt. Der in derselben Gewählte bleibt nur so lange im Amt, wie die Dienstzeit des ausgeschiedenen Mitgliedes gedauert haben würde.

§. 40.

Vor jeder Neuwahl hat der Kassenvorstand nach der der Aufsichtsbehörde zuletzt eingereichten Übersicht der Beiträge (§. 41 des Gesetzes vom 15. Juni 1883) das Verhältnis

der von den Arbeitgebern aus eigenen Mitteln geleisteten Beiträge zu der Gesamtsumme der Beiträge festzustellen.

Auf Grund dieser Feststellung ist die Zahl der aus der Mitte der Kassenmitglieder zu wählenden Vorstandsmitglieder zu erhöhen: um ein Mitglied, wenn die Summe der Beiträge der Arbeitgeber nicht über zwei Siebentel, um zwei Mitglieder, wenn dieselbe nicht über zwei Achtel, um drei Mitglieder, wenn dieselbe nicht über zwei Neuntel der Gesamtsumme der Beiträge beträgt.

Eine entsprechende Herabsetzung der so festgestellten Zahl der dem Vorstande angehörenden Kassenmitglieder muß auf Verlangen der Arbeitgeber erfolgen, wenn die vor einer späteren Neuwahl vorgenommene Feststellung ergibt, daß die Summe ihrer Beiträge die der letzten Feststellung zu Grunde gelegte Verhältniszahl wieder übersteigt.

Streitigkeiten, welche hierüber zwischen den dem Vorstande angehörenden Arbeitgebern und Arbeitnehmern entstehen, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Geschäftsordnung des Vorstandes.

§. 41.

Vorbehaltlich der Bestimmung des §. 55 über die dem Kassen- und Rechnungsführer zu gewährende Vergütung führen die Mitglieder des Vorstandes ihr Amt unentgeltlich. Notwendige bare Auslagen, welche ihnen durch die Amtsführung erwachsen, sind ihnen aus der Kasse zu ersetzen.

§. 42.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von einem Jahr einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter desselben, einen Schriftführer und einen Stellvertreter desselben. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden bei Verhinderung desselben.

§. 43.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und der Schriftführer oder sein Stellvertreter sich befinden. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der in der Sitzung Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 44.

Mindestens alle drei Monate ist eine ordentliche Sitzung des Vorstandes abzuhalten.

Der Vorsitzende ist befugt, außerordentliche Sitzungen anzuberaumen. Er ist verpflichtet, innerhalb acht Tagen eine solche abzuhalten, wenn dies von zwei Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich beantragt wird.

Zu allen Sitzungen, welche nicht zu bestimmten, durch Vorstandsbeschluss festgesetzten Sitzungszeiten stattfinden, hat der Vorsitzende die Mitglieder spätestens den Tag vorher einzuladen.

§. 45.

Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen.

Die gefaßten Beschlüsse sind vom Schriftführer unter Angabe des Tages der Sitzung und der in derselben Anwesenden in ein Protokollbuch einzutragen und von den letzteren zu unterzeichnen.

§. 46.

Der Vorstand hat nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Statuts und des Gesetzes vom 15. Juni 1883 die gesamte Verwaltung der Kassenangelegenheiten, insonderheit auch die Vermögensverwaltung wahrzunehmen, soweit nicht durch §. 54 die Beschlußnahme der Generalversammlung vorgeschrieben ist. Er hat die Beschlüsse der Generalversammlung, soweit diese nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt, auszuführen. Er hat in den vom Bundesrat vorgeschriebenen Fristen und nach den ebenso vorgeschriebenen Formularen Übersichten über die Mitglieder, über die Krankheits- und Sterbefälle, über die vereinnahmten Beiträge und die geleisteten Unterstützungen, sowie einen Rechnungsabschluß bei der städtischen Krankenversicherungskommission einzureichen.

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Klasse, mit Einschluß derjenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist, wird von dem Vorsitzenden in Gemeinschaft mit dem Schriftführer wahrgenommen. Ihre Legitimation bei allen Rechtsgeschäften erfolgt durch die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit die bezeichneten Stellen im Vorstande bekleiden.

§. 47.

Der Vorstand hat über jede Änderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebnis jeder Wahl der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten. Ist die Anzeige nicht erfolgt, so kann die Änderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, daß sie letzteren bekannt war.

§. 48.

Soweit die Geschäftsordnung nicht durch vorstehende Bestimmungen geregelt ist, wird sie durch eigene Beschlüsse des Vorstandes festgestellt.

B. Generalversammlung.

Zusammensetzung.

§. 49.

Die Generalversammlung besteht aus Vertretern der Kassenmitglieder und Arbeitgeber, welche auf zwei Jahre gewählt werden.

Für je zehn Kassenmitglieder ist ein Vertreter der Kassenmitglieder zu wählen; für je zwanzig Kassenmitglieder, für welche die Arbeitgeber Beiträge aus eigenen Mitteln bezahlen, ist ein Vertreter der Arbeitgeber zu wählen. Ist die Zahl der Kassenmitglieder nicht durch zehn beziehungsweise zwanzig teilbar, so ist für die überschüssende Zahl, wenn dieselbe mehr als fünf beziehungsweise zehn beträgt, ein weiterer Vertreter zu wählen, sofern nicht hiedurch die Zahl der Vertreter der Arbeitgeber über ein Drittel der Gesamtzahl erhöht wird.

Wahlberechtigt und wählbar sind nur diejenigen Kassenmitglieder beziehungsweise Arbeitgeber, welche großjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

Jeder Arbeitgeber, welcher Beiträge aus eigenen Mitteln leistet, führt, sofern er mit seinen Beiträgen nicht im Rückstande ist, bei der Wahl eine Stimme und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihm beschäftigten Arbeiter.

Die Zahl der von den Kassenmitgliedern und von den Arbeitgebern zu wählenden Vertreter wird vor jeder Wahl von dem Kassenvorstande festgestellt und in der Einladung zum Wahltermine angegeben.

Die Wahl erfolgt für die Kassenmitglieder und für die Arbeitgeber in je einem besonderen Wahltermine, zu welchem die Wahlberechtigten acht Tage vorher durch das im §. 63 bezeichnete Blatt einzuladen sind.

Für die Form und Leitung der Wahl sind die Bestimmungen des §. 38 Absatz 3 ff. maßgebend.

Wird die Wahl von den Kassenmitgliedern verweigert, so werden die Vertreter derselben durch die Aufsichtsbehörde ernannt.

Wird die Wahl von den Arbeitgebern verweigert, so ruht deren Vertretung in der Generalversammlung für die betreffende Wahlperiode.

Scheidet ein Vertreter während einer Wahlperiode aus, so findet für die übrige Dauer der Wahlperiode eine Ergänzungswahl statt.

In der Generalversammlung führt jeder Vertreter eine Stimme.

Geschäftsordnung der Generalversammlung.

§. 50.

Die Generalversammlung wird vom Vorstande unter Angabe der Gegenstände der Verhandlungen durch eine wenigstens drei Tage vorher durch das im §. 63 bezeichnete Blatt zu erlassende Einladung berufen.

Ordentliche Generalversammlungen finden statt:

1. im November jeden Jahres zur Wahl des Ausschusses für die Prüfung der Rechnung des laufenden Jahres und zur Vornahme der erforderlichen Neuwahlen für den Vorstand;
2. im April jeden Jahres zur Beschlußfassung über die Abnahme der Rechnung des Vorjahres.

Außerordentliche Generalversammlungen beruft der Vorstand nach Bedürfnis. Die Berufung der Generalversammlung muß binnen zwei Wochen erfolgen, wenn der zehnte Teil ihrer Mitglieder schriftlich darauf anträgt.

Die Gegenstände der Verhandlungen hat der Vorstand zu bestimmen; er muß unter dieselben alle Beschwerden, welche von Kassenmitgliedern oder beitragszahlenden Arbeitgebern gegen seine Verwaltung eingebracht werden, sowie alle Anträge, welche von mindestens zehn Mitgliedern der Generalversammlung schriftlich gestellt werden, aufnehmen.

§. 51.

Der Vorsitzende des Vorstandes eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen der Generalversammlung. Befinden sich unter den Gegenständen derselben Beschwerden oder Anträge, welche die Geschäftsführung des Vorstandes betreffen, so hat er sofort nach der Eröffnung die Wahl eines anderen Leiters der Versammlung herbeizuführen. Dieselbe erfolgt durch Abstimmung über die aus der Mitte der Versammlung Vorgesetzten nach der Reihenfolge der Vorschläge mit Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Der Leiter der Versammlung beruft zu seiner Unterstützung ein Kassenmitglied und einen Arbeitgeber als Beisitzer und ernennt einen Schriftführer.

Der Leiter der Versammlung hat das Recht, Mitglieder der Generalversammlung, welche seinen zur Leitung der Versammlung oder zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, aus dem Versammlungsraume zu verweisen.

§. 52.

Die erste Generalversammlung wird von einem Beauftragten der Aufsichtsbehörde berufen und geleitet.

Generalversammlungen, welche auf Verlangen der Aufsichtsbehörde oder von dieser anberaumt sind, werden auf Anordnung derselben von einem von ihr Beauftragten geleitet.

§. 53.

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt.

Über eine Erhöhung der Beiträge, welche das im §. 31 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 festgesetzte Maß überschreitet und nicht zur Deckung der gesetzlichen Mindestleistungen erforderlich ist, kann nur getrennt von den Vertretern der Klassenmitglieder und den Vertretern der Arbeitgeber Beschluß gefaßt werden.

Die Abstimmung erfolgt durch Aufstehen und Sitzenbleiben. Nur wenn der Leiter der Versammlung und seine Beisitzer sich über das Ergebnis der Abstimmung nicht einigen oder wenn zehn Anwesende es verlangen, erfolgt Zählung der Stimmen unter Namensaufruf. Im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Angelegenheiten, welche bei der Berufung der Generalversammlung nicht als Gegenstände der Verhandlung bezeichnet sind, dürfen zur Beschlußnahme nur zugelassen werden, wenn aus der Mitte der Versammlung kein Widerspruch erfolgt, oder wenn es sich um einen Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung handelt.

Obliegenheiten der Generalversammlung.

§. 54.

Außer den von ihr vorzunehmenden Wahlen liegt der Generalversammlung ob:

1. Beschlußnahme über alle Angelegenheiten, bei welchen eine Abänderung des Statuts in Frage kommt, namentlich auch über Abänderungen der Unterstützungen und Beiträge, soweit sie nicht statutenmäßig infolge einer veränderten Festsetzung der durchschnittlichen Tagelöhne eintritt.
2. Beschlußnahme über die Auflösung der Kasse.
3. Beschlußnahme über den Beitritt der Kasse zu einem auf Grund des §. 46 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 zu bildenden Verbands mehrerer Ortskrankenkassen.
4. Die Abnahme der Jahresrechnung und die Bestellung eines aus drei Mitgliedern bestehenden Ausschusses zur Vorprüfung derselben.
5. Beschlußnahme über die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Kasse gegen Vorstandsmitglieder aus deren Amtsführung erwachsen sind, und Wahl der damit zu Beauftragenden.
6. Entscheidungen über Beschwerden von Klassenmitgliedern und Arbeitgebern gegen den Vorstand.
7. Beschlußnahme über Anträge von Mitgliedern der Generalversammlung.
8. Die definitive Genehmigung der vom Vorstande abzuschließenden Verträge mit Ärzten, Apothekern und Krankenhäusern.
9. Die definitive Genehmigung der Vergütung für den Rechnungsführer und der von demselben zu stellenden Kaution.

Diese Genehmigungen (Ziffer 8 und 9) sind vom Vorstand spätestens in der auf die betreffende Beschlußfassung nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen.

10. Beratung und Beschlußnahme über alle Angelegenheiten, welche ihr zu diesem Zweck von dem Vorstande oder von der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.

VI. Rechnungs- und Kassenführung.

§. 55.

Die Rechnungs- und Kassenführung wird unter Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes vom 15. Juni 1883, der von der höheren Verwaltungsbehörde auf Grund des §. 41 Absatz 2 daselbst erlassenen Anordnungen und der Bestimmungen dieses Statuts, sowie nach Maßgabe der vom Vorstände und der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse von einem Rechnungs- und Kassenführer wahrgenommen, welcher vom Vorstände unter Vorbehalt einer dreimonatlichen Kündigung angestellt wird und nicht Mitglied der Kasse zu sein braucht. Die demselben für seine Mühewaltung zu gewährende Vergütung und die Höhe der von ihm zu stellenden Kaution wird vorläufig vom Vorstände, definitiv durch Beschluß der Generalversammlung festgestellt.

§. 56.

Der Rechnungs- und Kassenführer hat die Einnahmen und Ausgaben der Kasse von allen den Zwecken der Kasse fremden Vereinnahmungen und Verausgaben getrennt festzustellen und zu verrechnen, ebenso ihre Bestände gesondert zu verwahren.

Zu anderen Zwecken, als den nach diesem Statut zu gewährenden Unterstützungen, der statutenmäßigen Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds und der Deckung der Verwaltungskosten darf er Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse nicht machen und Beiträge von den Mitgliedern und Arbeitgebern nicht erheben.

§. 57.

Die den Mitgliedern zu gewährenden Krankengelder hat er gegen Einlieferung der Krankenscheine (§. 25) zu zahlen, sofern nicht der im §. 17 bezeichnete Fall vorliegt.

Die Sterbegelder und alle übrigen von der Kasse zu bestreitenden Ausgaben sind auf jedesmalige Anweisung des Vorsitzenden des Vorstandes zu leisten.

§. 58.

Der Rechnungs- und Kassenführer hat die Beiträge am Fälligkeitstage einzukassieren beziehungsweise durch den Kassenboten einzukassieren zu lassen.

Das Verzeichnis der rückständigen Beiträge ist dem Vorstände zur Herbeiführung der Beitreibung vorzulegen.

§. 59.

Vorrätige Gelder hat der Rechnungs- und Kassenführer, soweit sie nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben erforderlich sind, bis zur Beschlußfassung des Vorstandes über anderweite Belegung der städtischen Spar- und Pfandleihkasse Karlsruhe zu übergeben. Verfügbare Gelder der Kasse sind, soweit sie nicht der erwähnten Sparskasse übergeben werden, entweder gegen gerichtliche Pfandverschreibung mit doppeltem Unterpfand verzinslich auszuleihen oder in Großherzoglich badischen Staatsschuldsscheinen (Rentenscheinen oder Partialobligationen) anzulegen.

Wertpapiere, welche zum Vermögen der Kasse gehören und nicht lediglich zur vorübergehenden Anlegung zeitweilig verfügbarer Betriebsgelder für die Kasse erworben sind, sind bei der Aufsichtsbehörde oder nach deren Anweisung verwahrlich niederzulegen. Die Hinterlegungsscheine sind vom Rechnungs- und Kassenführer mit den Beständen der Kasse zu verwahren.

Die Kasse ist durch den Vorsitzenden des Vorstandes unter Zuziehung eines den Arbeitgebern und eines den Kassenmitgliedern angehörenden Vorstandsmitgliedes vierteljährlich regelmäßig und jährlich mindestens einmal unvermuteterweise zu prüfen. Die Prüfung hat sich jedesmal auch auf die vorschriftsmäßige Belegung des Kassenvermögens und auf die Verwahrung der Hinterlegungsscheine zu erstrecken.

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Dem ersten Rechnungsjahr wird der Monat Dezember 1884 beigelegt.

Als bald nach dem Jahreschlusse und spätestens mit dem 31. Januar des Folgejahres sind die Kassenbücher zu schließen und die Jahresrechnung aufzustellen.

Die Jahresrechnung ist nach Maßgabe der von der höheren Verwaltungsbehörde über Art und Form der Rechnungsführung erlassenen Vorschriften aufzustellen und bis zum 15. Februar des Folgejahres einzureichen.

Der Vorstand hat die vorgängig von ihm zu revidierende Rechnung samt Belägen bis zum 1. März dem Rechnungsausschuß und demnächst mit den von letzterem gestellten und nicht erledigten Erinnerungen der Generalversammlung vorzulegen.

Diese beschließt nach Anhörung des Vorstandes und des Rechnungsführers über die nicht erledigten Erinnerungen und nimmt — eintretendenfalls unter Vorbehalt der letzteren — die Rechnung ab.

Nach Abnahme der Jahresrechnung ist ein Rechnungsabluß, wie solcher der Aufsichtsbehörde einzureichen ist, durch das im §. 63 bezeichnete Blatt zu veröffentlichen.

Die nach dem Jahresabluß verbleibenden Überschüsse fließen dem Reservefond zu. Reichen nach dem Jahresabluße die Einnahmen der Kasse zur Deckung ihrer Ausgaben nicht aus, so ist der Fehlbetrag dem Reservefond zu entnehmen.

Der Reservefond ist bis zur Höhe der durchschnittlichen Ausgaben der letzten drei Rechnungsjahre anzusammeln und erforderlichenfalls bis zu diesem Betrage zu ergänzen. So lange der Reservefond diesen Betrag nicht erreicht, ist demselben mindestens ein Zehntel des Jahresbetrages der Kassenbeiträge zuzuführen. Ergiebt sich aus dem Abluße eines Rechnungsjahres, in welchem der Kasse weder außerordentliche Ausgaben noch außerordentliche Einnahmeausfälle erwachsen sind, daß dem Reservefond zu der erforderlichen Ansammlung oder Ergänzung weniger als 10 Prozent des Betrages der Kassenbeiträge zugeflossen sind, oder daß der vorschriftsmäßige Bestand desselben zur Deckung der Ausgaben hat angegriffen werden müssen, so hat der Vorstand bei der Generalversammlung gleichzeitig mit der Vorlegung der Jahresrechnung diejenigen Beschlüsse zu beantragen, welche nach der Vorschrift des §. 33 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 erforderlich werden.

Ergiebt sich dagegen aus dem Jahresabluße ein Überschuß der Jahreseinnahme über die Jahresausgabe, welcher voraussichtlich dauernd sein wird, und hat der Reservefond bereits das Doppelte des Mindestbetrages erreicht, so hat der Vorstand bei der Generalversammlung eine der Vorschrift des §. 33 cit. Absatz 2 entsprechende Beschlusnahme zu beantragen.

VII. Bekanntmachungen.

§. 63.

Alle die Kasse betreffenden Bekanntmachungen, insbesondere die Einladungen zu Wahl- und Generalversammlungen, die Bekanntmachungen über Statutenänderungen, über Änderungen in der Höhe der Beiträge und Leistungen, in der Zusammensetzung des Vorstandes, sowie über die Melde- und Zahlstellen, werden bis zur anderweiten Beschlussnahme der Generalversammlung im amtlichen Verkündigungsblatt der Stadt Karlsruhe (Karlsruher Tagblatt) erlassen.

VIII. Entscheidung von Streitigkeiten.

§. 64.

Streitigkeiten zwischen den Kassenmitgliedern und ihren Arbeitgebern einerseits und der Kasse andererseits, über die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Beiträgen oder über Unterstützungsansprüche werden von der Aufsichtsbehörde entschieden.

Gegen deren Entscheidung findet binnen zwei Wochen nach Zustellung derselben die Berufung auf den Rechtsweg mittelst Erhebung der Klage statt.

Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar, soweit es sich um Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche handelt.

§. 65.

Streitigkeiten zwischen den Kassenmitgliedern und ihren Arbeitgebern über die Berechnung und Anrechnung der von den ersteren zu leistenden Beiträge werden von dem gewerblichen Schiedsgerichte Karlsruhe entschieden.

Gegen die Entscheidung steht die Berufung auf den Rechtsweg binnen zehn Tagen offen; die vorläufige Vollstreckung wird durch die Berufung nicht aufgehoben.

IX. Beaufsichtigung der Kasse.

§. 66.

Die Aufsicht über die Kasse wird nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes vom 15. Juni 1883 beziehungsweise der badischen Vollzugsverordnung vom 11. Februar 1884 unter Oberaufsicht des Bezirksrats beziehungsweise des Bezirksamts Karlsruhe durch die städtische Krankenversicherungskommission Karlsruhe wahrgenommen.

Das vorstehende Statut tritt mit dem 1. Dezember 1884 in Kraft.

XXIII.

Außer der Ortskrankenkasse der Handlungsgehilfen sollen noch folgende Ortskrankenkassen errichtet werden:

1. Eine Ortskrankenkasse der Baugewerbe und verwandten Gewerbe, umfassend:

- a. die Maurer und Steinhauer,
- b. die Zimmerleute,
- c. die Schreiner und Säger,
- d. die Glaser,
- e. die Wagner,
- f. die Schlosser, Mechaniker, Feilenhauer und Eisendreher,

- g. die Schmiede,
- h. die Anstreicher, Lackierer, Tüncher und Zimmermaler,
- i. die Asphalteure,
- k. die Bildhauer,
- l. die Blechner und Installateure,
- m. die Brunnenmacher,
- n. die Gipfer,
- o. die Hafner und Backofenbauer,
- p. die Kaminfeger,
- q. die Pflasterer,
- r. die Schieferdecker.

2. Eine Ortskrankenkasse der Nahrungsmittelgewerbe und verwandten Gewerbe, umfassend:

- a. die Bäcker und Konditoren,
- b. die Metzger und Wurstler,
- c. die Bierbrauer,
- d. die Küfer und Kübler,
- e. die Kellner, Kellnerinnen und Hotelföche.

3. Eine Ortskrankenkasse der Bekleidungs gewerbe und verwandten Gewerbe, umfassend:

- a. die Schneider und Kleidermacherinnen,
- b. die Schuhmacher,
- c. die Näherinnen,
- d. die Putzmacherinnen,
- e. die Stickerinnen,
- f. die Feinwäscherinnen,
- g. die Büglerinnen,
- h. die Schirmmacher,
- i. die Handschuhmacher.

Die durchschnittlichen Tagelöhne sollen wie folgt festgestellt werden:

in der Ortskrankenkasse Ziffer 1:

- | | |
|---|-------------|
| a. für erwachsene männliche Kassenmitglieder (die das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben) ausschließlich der Lehrlinge auf | 2 Mk. 55 S. |
| b. für erwachsene weibliche Kassenmitglieder auf | — " — " |
| c. für männliche Kassenmitglieder unter 16 Jahren und für Lehrlinge auf 1 " 10 " | 1 " 10 " |
| d. für weibliche Kassenmitglieder unter 16 Jahren auf | — " — " |

in der Ortskrankenkasse Ziffer 2:

- | | |
|---|-------------|
| a. für erwachsene männliche Kassenmitglieder (die das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben) ausschließlich der Lehrlinge auf | 2 Mk. 20 S. |
| b. für erwachsene weibliche Kassenmitglieder auf | 1 " 55 " |
| c. für männliche Kassenmitglieder unter 16 Jahren und für Lehrlinge auf 1 " — " | 1 " — " |
| d. für weibliche Kassenmitglieder unter 16 Jahren auf | 1 " 30 " |

in der Ortskrankenkasse Ziffer 3:

- | | |
|---|-------------|
| a. für erwachsene männliche Kassenmitglieder (die das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben) ausschließlich der Lehrlinge auf | 2 Mk. 10 S. |
| b. für erwachsene weibliche Kassenmitglieder auf | 1 " 30 " |

c. für männliche Kassenmitglieder unter 16 Jahren und für Lehrlinge auf 1 M. — „
 d. für weibliche Kassenmitglieder unter 16 Jahren auf — „ 80 „

Die Statuten dieser Ortskrankenkassen sollen analog dem obigen Statut der Ortskrankenkasse der Handlungsgehilfen errichtet werden.

XXIV.

Für die Erstellung der unter Ziffer XVIII. §. 11 erwähnten ambulatorischen Klinik soll der südliche Teil der städtischen Mehlhalle verwendet werden. Für die nötigen Bauherstellungen, für die Beschaffung des Mobiliars und der erforderlichen chirurgischen und medizinischen Instrumente und Materialien sollen durch den Stadtrat bis zu 6000 M. verwendet werden dürfen, welcher Betrag aus den Überschüssen der Stadtkasse vom laufenden Jahr bestritten werden soll.

XXV.

Aus den gemäß §. 8 Absatz 1 der Satzungen der städtischen Spar- und Pfandleihkasse behufs Verwendung zu gemeinnützigen Ausgaben zur Verfügung stehenden Überschüssen dieser Kasse soll nach Maßgabe näherer Beschlussfassung des Stadtrats ein Betrag von bis zu 3000 M. den im Laufe dieses und des folgenden Jahres zur Errichtung kommenden Ortskrankenkassen überwiesen werden, damit denselben sofort ermöglicht wird, ihre gesetzlichen Verpflichtungen aus eigenen Mitteln zu erfüllen und alle für eine gedeihliche Wirksamkeit erforderlichen Einrichtungen zu treffen.

Begründung.

Am 1. Dezember d. J. wird das Reichsgesetz vom 15. Juni 1883, die Krankenversicherung der Arbeiter betreffend, in praktische Wirksamkeit treten und damit die erste derjenigen gesetzgeberischen Maßregeln, welche unter dem Ausdruck „Sozialreform“ begriffen zu werden pflegen, in das Leben eingeführt sein. Da in Baden die obligatorische Krankenversicherung für einen Teil der arbeitenden Bevölkerungsklassen schon bisher bestanden hat, so wird man am ehesten ein Bild der künftigen Gestaltung des Krankenversicherungswesens erhalten, wenn man einen Vergleich mit den bekannten gegenwärtigen Verhältnissen zieht.

Nach §. 34 des badischen Armengesetzes vom 5. Mai 1870 sind der Versicherungspflicht unterworfen:

„Die Dienstboten, Fabrik- und Handarbeiter, Gewerbsgehilfen und Lehrlinge, welche am Ort, wo sie in Dienst oder Arbeit stehen, nicht im Familienverband leben, sofern sie nicht den Nachweis liefern, daß ihre Verpflegung in Krankheitsfällen in anderer Weise sicher gestellt ist.“

Durch das Reichskrankenversicherungsgesetz ist die Versicherungspflicht wesentlich dadurch ausgedehnt worden, daß auch die im Familienverband lebenden Arbeiter von derselben ergriffen werden und daß die Befreiung zufolge des Nachweises anderweitiger Sicherstellung der Verpflegung eine bedeutende Einschränkung erfuhr. (R.-G.* §§. 1, 2, 3 Absatz 2.) Auf

*) R.-G. = Reichsgesetz vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter.

der andern Seite dagegen sind die Dienstboten, sowie diejenigen Gewerbsgehilfen und Lehrlinge, welche keinen Gehalt oder Lohn beziehen, von der Versicherungspflicht des Reichsgesetzes vollständig ausgenommen und sind einige andere unter den §. 34 des Armengesetzes fallende Kategorien von Personen, wobei hauptsächlich die Handlungsgehilfen und Lehrlinge in Betracht kommen, nur dann versicherungspflichtig, wenn dies durch Ortsstatut mit Genehmigung der höhern Verwaltungsbehörde vorgeschrieben wird. Da jedoch §. 34 des Armengesetzes nicht aufgehoben ist, so bleibt bezüglich dieser Personen die Verpflichtung, der städtischen Krankenversicherungsanstalt beizutreten, bestehen. (R.-V.* §. 33.) Für Dienstboten insbesondere ist indessen durch das Reichsgesetz bestimmt, daß dieselben freiwillig der Gemeindefrankenversicherung beitreten können. (R.-G. §. 4 Absatz 2.)

Die Versicherungspflicht des badischen Armengesetzes ist keine unbedingte, sondern tritt in allen Fällen erst auf Grund eines der Staatsgenehmigung bedürftigen Gemeindebeschlusses ein. In ähnlicher Weise ist auch durch die mit dem 1. Dezember d. J. als dem Tage des Inkrafttretens des Reichskrankenversicherungsgesetzes in Wegfall kommenden §§. 141—141 f. der Gewerbeordnung bestimmt worden, daß durch Ortsstatut die Bildung von Hilfskassen nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 7. April 1876 zur Unterstützung von Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeitern angeordnet werden könne und zwar mit Beitragspflicht für die erwähnten Personen, sofern sie das sechzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben. Die reichsgesetzliche Versicherungspflicht dagegen ist nur in Ausnahmefällen (R.-G. §. 2) von statutarischen Anordnungen abhängig, im übrigen aber und für die Regel ohne alles weitere direkt wirksam.

Die Zugehörigkeit zu der nach §. 34 des badischen Armengesetzes errichteten Krankenversicherungsanstalt ist von dem Eintritt in dieselbe und beziehungsweise von der Bezahlung der Versicherungsbeiträge abhängig. Wer die Beiträge nicht bezahlt, kann zur Zahlung wohl gezwungen werden, aber so lange er nicht bezahlt hat, ist er auch nicht versichert und hat keinen Anspruch an die Anstalt. Davon weicht das Reichskrankenversicherungsgesetz grundsätzlich ab, indem die Versicherung ipso jure schon dadurch wirksam wird, daß eine Person einer Berufsklasse angehört, für welche die Versicherungspflicht besteht. Wenn daher jemand, der pflichtig ist, zur Gemeindefrankenversicherung Beiträge zu bezahlen oder einer Ortskrankenkasse anzugehören, erkrankt, so ist er berechtigt, Unterstützung aus der betreffenden Klasse zu beziehen, auch wenn er niemals Beiträge geleistet hat und nie zur Klasse angemeldet wurde. (R.-G. §§. 4, 5, 19 Absatz 2, 63.)

Sowohl nach dem Reichsgesetze als nach unsern landesgesetzlichen beziehungsweise statutarischen und ortspolizeilichen Bestimmungen sind die Arbeitgeber verbunden, die bei ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen zur Versicherung anzumelden. (R.-G. §. 49. Armengesetz §. 34. Satzungen der städtischen Krankenversicherungsanstalt vom 8. Dezember 1881 §. 3. Polizeistrafgesetzbuch §. 49. Ortspolizeiliche Vorschrift über die Anmeldung zur Krankenversicherung vom 21. Juli 1883.) Die Unterlassung der Anmeldung war jedoch bisher nur von einer Polizeistrafe bedroht, neben welcher die Verbindlichkeit zur nachträglichen Entrichtung der nicht bezahlten Beiträge bestand. Nach dem Reichsgesetz dagegen hat der säumige Arbeitgeber, abgesehen von der Strafe, alle Aufwendungen zu erstatten, welche die Gemeindefrankenversicherung oder eine Ortskrankenkasse auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften zur Unterstützung einer vor der Anmeldung erkrankten Person gemacht haben. (R.-G. §§. 50, 81.) Die Säumnis kann daher sehr bedeutende pekuniäre Nachteile im Gefolge haben.

*) R.-V. = Verordnung vom 11. Februar 1884, den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 betreffend.

Nach §. 34 des Armengesetzes sind die Arbeitgeber berechtigt, die von ihnen vorgehoffenen Versicherungsbeiträge den Arbeitnehmern am Lohn abzuziehen; nach §. 52 des Reichsgesetzes müssen dagegen die Arbeitgeber einen Teil der Beiträge ($\frac{1}{3}$) auf eigene Rechnung übernehmen.

Die bisherige städtische Krankenversicherungsanstalt ist eine Einrichtung der Armenpflege, wie sie auch auf einer Bestimmung des Armengesetzes beruht. Der Kommissionsbericht der II. Kammer zu dieser Bestimmung bemerkt ausdrücklich, daß die Beiträge zur Krankenversicherungsanstalt „für die Gemeinde den Charakter eines Beitrags zur Armenunterstützung tragen und es insofern billig erscheine, daß durch die Beiträge nicht der ganze Aufwand der Krankenpflege aufgebracht werde“. Die im Reichsgesetz vorgesehenen Organisationen sind jedoch von der Armenpflege vollständig losgelöst und stellen sich mit einer unbedeutenden Modifikation (R.-G. §. 9 Absatz 4) als auf Gegenseitigkeit beruhende Versicherungsanstalten dar. Es wäre wünschenswert, daß auch die Dienstbotenversicherung, für welche §. 34 des Armengesetzes maßgebend bleiben wird, auf diese Grundlage gestellt und von der Armenpflege getrennt würde, wohin sie ihrem innern Wesen nach durchaus nicht gehört. (Vergleiche §. 47 Biffer VI. des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, wo den Unterstützungsansprüchen gegen die Krankenversicherungsanstalt ausdrücklich gerichtlicher Schutz gewährt wird, während Ansprüche auf Armenunterstützung naturgemäß nicht klagbar sind.)

Das Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 hat für die Durchführung des Versicherungszwanges verschiedenerlei Organisationen zugelassen, deren Aufzählung für das Verständnis der vom Stadtrat gestellten Anträge wohl erforderlich sein wird. Es kann nämlich die Versicherung erfolgen:

1. Bei einer eingeschriebenen oder bei einer auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskasse. Für die eingeschriebenen Hilfskassen ist das Reichsgesetz vom 7. April 1876 mit den durch das Reichsgesetz vom 1. Juni 1884 mit Rücksicht auf das Reichskrankenversicherungsgesetz getroffenen Änderungen maßgebend. Die Mitgliedschaft bei einer eingeschriebenen Hilfskasse befreit von der Verpflichtung, einer andern Versicherungskasse anzugehören, wenn die Hilfskasse mindestens diejenigen Leistungen gewährt, welche in der Gemeinde, in deren Bezirk sie ihren Sitz hat, von der Gemeindekrankenversicherung zu gewähren sind. (R.-G. §. 4 und §. 75.) Eingeschriebene Hilfskassen, in Ansehung derer bisher eine Beitragspflicht begründet war (Gewerbeordnung §§. 141—141 f.) müssen bis zum 1. Januar 1885 eine dem Reichskrankenversicherungsgesetz entsprechende Organisation erhalten, andernfalls die erforderlichen Statutenänderungen durch die höhern Verwaltungsbehörden vorzunehmen sind. Eingeschriebene Hilfskassen letzterer Art existieren indessen hier nicht. Die auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen stellen sich bei uns als gewöhnliche Krankenunterstützungsvereine dar, welche die Rechte einer juristischen Persönlichkeit nicht erlangt haben, sondern nach Bestimmungen des Landesrechts über Gesellschaftsverträge zc. zu beurteilen sind. Auch diese Hilfskassen müssen, wenn die Mitgliedschaft bei einer derselben von der Verpflichtung, einer andern Versicherungskasse anzugehören, befreien soll, mindestens die für die Gemeindekrankenversicherung vorgeschriebenen Leistungen gewähren. (R.-G. §. 75.) Das Charakteristische der Hilfskassen besteht nach Aufhebung der §§. 141—141 f. der Gewerbeordnung durch R.-G. §. 87 darin, daß sie lediglich auf freier Vereinbarung der Versicherten beruhen. Die Arbeitgeber der Versicherten haben weder ein Recht, an der Verwaltung der Kasse Teil zu nehmen, noch die Pflicht, Beiträge zu bezahlen.

2. Bei einer Knappschaftskasse (R.-G. §§. 4 und 74). Diese beruhen auf berggesetzlichen Vorschriften und kommen für die hiesigen Verhältnisse nicht in Betracht.

3. Bei einer Innungsrankenkasse (R.-G. §§. 4 und 73, Gewerbeordnung §§. 97 a. Ziffer 5, 98 a. Absatz 4, 98 c., 100 a. und 100 c., Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung vom 23. Dezember 1883 §§. 116—120). Innungen können für die Gesellen und Lehrlinge der ihnen zugehörigen Meister Krankenkassen mit Beitrittszwang errichten, welcher Zwang sich jedoch auf die Mitglieder einer den Erfordernissen des Reichsrankenversicherungsgesetzes entsprechenden eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskasse nicht erstreckt. Innungsrankenkassen unterliegen hinsichtlich der Leistungen und der Beiträge nach §. 73 des Krankenversicherungsgesetzes den für die Ortsrankenkassen geltenden Bestimmungen; im übrigen sind deren Verhältnisse durch ein von dem Innungsstatut gesondertes Nebenstatut zu regeln. Die Zugehörigkeit zu einer Innungskasse befreit von der Verpflichtung, einer andern Krankenversicherungskasse anzugehören. (Über die komplizierten Modifikationen, welche die Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Innungsrankenkassen durch das Reichsrankenversicherungsgesetz erfahren, vergleiche „Schenkel, die deutsche Gewerbeordnung, Anmerkung 2 zu §. 100 c. der Gewerbeordnung.“) Innungsrankenkassen bestehen zur Zeit hier nicht.

4. Bei einer Baukrankenkasse (R.-G. §§. 4, 69—72). Solche Kassen sind für die bei Eisenbahn-, Kanal-, Weg-, Strom-, Deich- und Festungsbauten, sowie in andern vorübergehenden Baubetrieben beschäftigten Personen auf Anordnung der höhern Verwaltungsbehörde von den Bauherrn zu errichten, wenn diese zeitweilig eine größere Anzahl von Arbeitern beschäftigen. Die Versicherungspflichtigen werden mit dem Eintritt in die Beschäftigung Mitglieder der Kasse, sofern sie nicht einer dem Krankenversicherungsgesetz entsprechenden Hilfskasse, einer Innungsrankenkasse oder einer Knappschaftskasse angehören.

5. Bei einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse (R.-G. §§. 4, 59—68). Solche Kassen können und müssen unter gewissen Umständen von den Unternehmern eines Betriebes oder einer Fabrik für ihre Arbeiter errichtet werden. Auch hier erwerben die Versicherungspflichtigen mit ihrem Eintritt in das Geschäft ipso jure die Mitgliedschaft der Kasse, sofern sie nicht einer Innungs-, Knappschafts- oder einer den Anforderungen des Reichsgesetzes entsprechenden Hilfskasse angehören.

6. Bei einer Ortskrankenkasse (R.-G. §§. 4, 16—58). Solche Kassen können und müssen unter Umständen von den Gemeinden für die versicherungspflichtigen Angehörigen einzelner Gewerbezweige errichtet werden. Es sind jedoch die Ortsrankenkassen selbständige von der Gemeinde völlig getrennte Rechtspersönlichkeiten mit eigener Verwaltung und mit der Befugnis, die für sie geltenden Satzungen selbst zu erlassen. Nur das erste für die Begründung der Kasse erforderliche Statut ist von der Gemeindebehörde zu errichten. Von der Mitgliedschaft bei einer Ortsrankenkasse, welche ipso jure mit dem Eintritt in eine der Beschäftigungsarten verbunden ist, für welche die Kasse bestimmt wurde, befreit ebenso wie unter Ziffer 3—5 angegeben, die Mitgliedschaft bei einer Innungs-, Knappschafts- oder Hilfskasse. Den unter Ziffer 4—6 genannten Kassen ist gemeinsam, daß die Arbeitgeber einen Teil (ein Drittel) der Kassenbeiträge auf eigene Rechnung zu leisten haben und daß ihnen ein entsprechender Einfluß auf die Kassenverwaltung gesetzlich gewährleistet ist.

7. Für alle versicherungspflichtigen Personen, welche nicht einer der oben erwähnten Kassen angehören, tritt die Gemeindekrankenversicherung ein (R.-G. §§. 4—15 und 49—58). Unternehmer der Gemeindekrankenversicherung ist die Gemeinde selbst. Sie verwaltet die Versicherungskasse von der Gemeindefasse getrennt; eine Mitwirkung der versicherungspflichtigen Personen oder ihrer Arbeitgeber bei der Verwaltung findet nicht statt.

8. Neben der Gemeindefrankenversicherung bleibt die bisherige städtische Krankenversicherungsanstalt für diejenigen Personen bestehen, welche gemäß §. 34 des badischen Armengesetzes und beziehungsweise gemäß des auf Grund dieser Bestimmung erlassenen Ortsstatuts versicherungspflichtig sind, dagegen nicht von dem §. 1 des Reichsrankenversicherungsgesetzes oder von den nach §. 2 desselben erlassenen statutarischen Bestimmungen (Ziffer I. der Vorschläge) ergriffen werden.

In der Begründung zu dem Entwurf von Satzungen der städtischen Krankenversicherungsanstalt vom 11. Oktober 1881 ist ein Bild der Entwicklung gegeben, welche das Krankenversicherungswesen hiesiger Stadt, soweit es auf öffentlichen Einrichtungen beruhte, durchlaufen hat. Nebenher bestanden jedoch schon seit längerer Zeit eine erhebliche Anzahl von privaten Vereinigungen und von Anstalten größerer Industriebetriebe, welche die Krankenversicherung bezwecken. Gegenwärtig zählt die Stadt, abgesehen von der städtischen Krankenversicherungsanstalt, 42 Krankenkassen, mit 5227 Mitgliedern. Die städtische Krankenversicherungsanstalt umfasste am 1. Januar d. J. 7039 Personen, wovon 2729 am 1. Dezember d. J. aus der Anstalt ausscheiden und Organisationen des Reichsrankenversicherungsgesetzes zuwachsen, während 4310 Personen — darunter etwa 100 männliche und etwa 4000 weibliche Dienstboten — der Anstalt verbleiben. Aus diesen Zahlen ist jedoch nicht zu entnehmen, daß schon bisher 12266, d. h. wohl alle hiesigen dem Arbeiterstand angehörigen Personen, daß schon bisher 12266, d. h. wohl alle hiesigen dem Arbeiterstand angehörigen Personen, gegen Krankheit versichert waren, indem die zahlreichen Arbeiter, welche Mitglieder mehrerer Krankenkassen sind, bei dieser Statistik auch mehrfach gezählt wurden.

Die privaten Krankenkassen zerfallen in zwei Kategorien, nämlich in solche mit freiwilliger und in solche mit zwangsweiser Mitgliedschaft. Der Zwang beruht hier in allen Fällen auf Arbeitsvertrag, indem der Arbeitgeber dem von ihm Beschäftigten den Eintritt in eine bestimmte Klasse zur Pflicht macht. Krankenkassen mit Beitrittszwang bestehen hier 24 mit zusammen 3474 Mitgliedern. Diese Krankenkassen sind fast alle von einzelnen Arbeitgebern für ihre Betriebe, nur wenige von mehreren Arbeitgebern für mehrere Betriebe gemeinsam gegründet worden. Krankenkassen ohne Beitrittszwang sind 18 vorhanden mit zusammen 1753 Mitgliedern. Unter diesen Klassen befinden sich 8 eingetragene Hilfskassen mit zusammen 950 Mitgliedern, die übrigen sind Vereine, welche nach dem Landrecht zu beurteilen sind. Von den eingeschriebenen Hilfskassen hat nur eine ihren Hauptsitz hier, zwei haben denselben in Hamburg, zwei in Stuttgart, zwei in Berlin und eine in Braunschweig.

Die Entwicklung des freiwilligen Krankenversicherungswesens unserer Stadt werden wir am besten dadurch vor Augen führen, daß wir die hier bestehenden Krankenkassen nach der Zeit ihrer Gründung aufzählen:

1. Die älteste Klasse ist der 1803 ins Leben getretene israelitische Männerkrankenverein; sie zählt 250 Mitglieder, ist allen hier wohnenden, zur Eintrittszeit gesunden Israeliten zugänglich, welche nicht unter 13 und nicht über 60 Jahre alt sind. Sie gewährt nach einer zweijährigen Karenzzeit für den Erkrankungsfall Spitalverpflegung auf drei Monate oder ein Krankengeld von 3—15 *M.* wöchentlich, eventuell auch Mittel für eine Badekur (20 *M.* wöchentlich).

2. Die Unterstützungskasse der Arbeiter der Großherzoglichen Münzverwaltung, 1828 auf Veranlassung der damaligen Großherzoglichen Direktion der Salinen, Berg- und Hüttenwerke gegründet, zählt zur Zeit nur 4 Mitglieder; gewährt freie ärztliche Behandlung, freie Arznei, ein Krankengeld und Begräbniskosten. Die Klasse ist eine staatliche Einrichtung mit Beitrittszwang.

3. **Eingetragene Hilfskasse Karlsruher Schreiner**; sie wurde 1828 von den hiesigen Schreinermeistern gegründet; ging 1855 in die Hände der Schreinergefelln über und wurde 1882 zur eingeschriebenen Hilfskasse umgestaltet. Sie zählt 250 Mitglieder und besitzt ein Vermögen von 1148 *M.* Die Kasse ist jedem in einem hiesigen Schreinergeschäfte thätigen Arbeiter zugänglich; sie gewährt freie ärztliche Behandlung und freie Arznei, sowie Krankengeld.

4. **Krankenkasse für die Arbeiter der Waggonfabrik von Schmieder & Mayer in Karlsruhe**, eine Kasse mit Beitrittszwang. Anfangs der dreißiger Jahre gegründet; zählt 300 Mitglieder, gewährt freien Arzt, freie Arznei, unter Umständen freie Verpflegung im Krankenhaus, ferner ein Krankengeld und Begräbnisgeld.

5. **Allgemeine Kranken- und Sterbekasse für Buchdrucker in Karlsruhe**; den hier wohnhaften Buchdruckergehilfen zugänglich, welche das Geschäft ordnungsmäßig erlernt haben; 1832 gegründet; zählt 91 Mitglieder; gewährt Arzt, Arznei, Kranken- und Begräbnisgeld.

6. **Krankenverein der Zimmerleute in Karlsruhe**; besteht seit etwa fünfzig Jahren; ging aus der Zunft hervor; zählt gegenwärtig 120 Mitglieder und gewährt für drei Monate freie Verpflegung im Krankenhaus oder Krankengeld (75 *S.* bis 1 *M.* 50 *S.* täglich). Die hiesigen Zimmermeister haben für ihre Arbeiter die Verpflichtung zum Beitritt zu dieser Kasse verabredet.

7. **Krankenunterstützungskasse der Braun'schen Hofbuchdruckerei, mit Beteiligungszwang**:

a. **Kasse der Sezer und Drucker**:

1834 gegründet; 28 Mitglieder; 2195 *M.* Vermögen; gewährt für 26 Wochen ein Krankengeld von 10 *M.* für die Woche, sowie ein Begräbnisgeld von 20 *M.*

b. **Kasse der Tagelöhner, Buchbinder und Seizer**:

1877 gegründet; 10 Mitglieder; 730 *M.* Vermögen; gewährt wöchentlich 5 *M.* Krankengeld.

8. **Kranken- und Sterbekasse-Verein der hiesigen Schneider**. 1836 von den Zunftmeistern gegründet; zählt 110 Mitglieder, nimmt auch Arbeitgeber und Angehörige anderer Berufsarten auf und gewährt für vier Monate ein Krankengeld von täglich 2 *M.*, sowie ein Begräbnisgeld von 50 *M.*

9. **Krankenkasse für das Fabrikpersonal der Maschinenbau-Gesellschaft Karlsruhe**; 1846 durch den damaligen Fabrikbesitzer Kessler gegründet und bis 1869 nur von der Fabrik verwaltet. Von da an wurde die Verwaltung gemeinsam von Vertretern der Fabrik und der Arbeiter geführt. Die Kasse hat 551 Mitglieder, 9000 *M.* Vermögen und nach dem Voranschlag für 1884 eine Jahreseinnahme von 15074 *M.* 60 *S.*; sie gewährt freien Arzt, freie Arznei, Krankengeld und Beerdigungskosten; es ist Beitrittszwang eingeführt.

10. **Kranken- und Unterstützungskasse der Silberfabrik Christoffle & Cie. hier, mit Beitrittszwang**. 1856 gegründet, zählt 100 Mitglieder; gewährt freien Arzt, freie Arznei und Krankengeld, ferner Beerdigungsgeld und eventuell Spitalverpflegung. Die Kasse hat kein Vermögen; ihr jährliches Defizit im Betrage von 500–600 *M.* wird von dem Geschäft getragen.

11. **Krankenkasse der Eisengießerei J. Seneca, mit Beitrittszwang**. 1860 gegründet; 80 Mitglieder; Krankengeld nebst freiem Arzt und freier Arznei oder Spitalverpflegung.

12. **Krankenkasse der Maschinenfabrik von Gschwindt & Cie., mit Beitrittszwang**; 67 Mitglieder, 1179 *M.* Vermögen; Krankengeld nebst Arzt und Arznei oder Spitalverpflegung.

13. **Krankenunterstützungs- und Sterbekasse für Lithographen und Steindrucker**. 1863 gegründet; 37 Mitglieder; den Lithographen- und Steindruckergehilfen von neun hiesigen Geschäften zugänglich; gewährt Krankengeld nebst Arzt und Arznei, sowie Begräbnisgeld.

14. Krankenkasse der Tapetenfabrik von L. Kammerer, mit Beitrittszwang; 1863 gegründet; 72 Mitglieder; 731 *M.* Vermögen; gewährt Krankengeld nebst Arzt und Arznei, eventuell Spitalverpflegung, sowie Sterbegeld.
15. Hauskranken- und Sterbekasse der Buch- und Steindruckerei von Gutsch; 1865 gegründet; 12 Mitglieder; Krankengeld und Begräbnisgeld.
16. Krankenkasse der Arbeiter der Madlot'schen Buchdruckerei; 1865 gegründet; 14 Mitglieder; Krankengeld und Begräbniskostenbeitrag.
17. Krankenkasse der Arbeiter der städtischen Gas- und Wasserwerke, mit Beitrittszwang; 1865 von der damaligen Eigentümerin des Gaswerkes, der Firma Spreng & Puricelli, gegründet; 82 Mitglieder; 2568 *M.* Vermögen; Krankengeld nebst Arzt und Arznei, eventuell Spitalverpflegung.
18. Krankenkasse der Cementwaarenfabrik von Dyckerhoff & Widmann, mit Beitrittszwang; 1865 gegründet; 140 Mitglieder; 1476 *M.* Vermögen; Krankengeld nebst Arzt und Arznei, eventuell Spitalverpflegung, sowie Sterbegeld.
19. Fabrikkranken- und Sterbekasse von Haid & Neu, mit Beitrittszwang; 1867 gegründet; 225 Mitglieder; 1600 *M.* Vermögen; Krankengeld nebst Arznei, eventuell Spitalverpflegung.
20. Arbeiterkranken- und Sterbekasse von Junker & Ruh, mit Beitrittszwang; 1872 gegründet; 450 Mitglieder; 5160 *M.* Vermögen; Krankengeld nebst Arzt und Arznei; Ersatz der Begräbniskosten.
21. Unterstützungskasse in Krankheitsfällen für die dem deutschen Buchdruckerverbände nicht angehörigen Buchdrucker in Karlsruhe; 1873 durch die hiesigen Buchdruckereibesitzer gegründet, welche sich zur Deckung etwaiger Defizits verpflichtet haben; die Kasse ist nur den dem deutschen Buchdruckerverbände oder einer Verbindung mit ähnlichen Tendenzen fernstehenden Buchdruckern zugänglich; sie zählt 65 Mitglieder und gewährt Krankengelder.
22. Krankenkasse der israelitischen Religionsgesellschaft; 1873 gegründet, nachdem der Synagogenrat die Aufnahme von Bediensteten der Mitglieder der israelitischen Religionsgesellschaft in das israelitische Krankenhaus verweigert hatte; den jüdischen Dienstboten der gedachten Gesellschaftsmitglieder zugänglich; zählt 30 Mitglieder und gewährt freie Spitalverpflegung.
23. Freiwillige Kranken- und Unterstützungskasse in Karlsruhe; 1873 von Arbeitern der Nähmaschinenfabrik Haid & Neu gegründet; 1878 von der Fabrik losgelöst; zur Zeit jedem unbescholtenen männlichen Arbeiter eines hiesigen mechanischen Geschäfts zugänglich, der nicht unter 17 und nicht über 53 Jahre alt ist; zählt 145 Mitglieder und gewährt Krankengeld.
24. Kranken- und Unterstützungskasse der deutschen Metallpatronenfabrik von Lorenz, mit Beitrittszwang; 1873 wurden vom Geschäft zwei Klassen, die eine für Arbeiter, die andere für Arbeiterinnen gegründet; 1878 wurden beide Klassen vereinigt. Mit der Kasse ist eine Unterstützungskasse für verunglückte oder wegen hohen Alters erwerbsunfähig gewordene Arbeiter verbunden. Mitgliederzahl schwankend; zur Zeit der Erhebung 116; Vermögen der Krankenkasse 2190 *M.*, der Unterstützungskasse 8227 *M.* — Die Krankenkasse gewährt Krankengeld und Begräbnisgeld, eventuell Spitalverpflegung.
25. Kranken- und Beerdigungskasse Karlsruher Schuhmacher; 1874 gegründet; allen hier wohnenden Schuhmachern unter 45 Jahren zugänglich; 49 Mitglieder; Krankengeld und Sterbegeld.
26. Fabrikkranken- und Sterbekasse von Gebrüder Himmelheber, mit Beitrittszwang; 1874 gegründet; 100 Mitglieder; 2300 *M.* Vermögen; Krankengeld nebst Arzt und Arznei, eventuell Spitalverpflegung, sowie Begräbnisgeld.

27. **Central-Kranken- und Sterbekasse der Tischler und verwandten Berufsgenossen Deutschlands**, eingeschriebene Hilfskasse, mit dem Hauptsitz in Hamburg und mit einer örtlichen Verwaltungsstelle hier; 1876 gegründet; jedem im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen gewerblichen Arbeiter von über 16 und unter 45 Jahren zugänglich; 260 Mitglieder; Krankengeld; bei Bezahlung besonderer Beiträge auch Begräbnisgeld.

28. **Krankentasse für das Bangeschäft von Kirchenbauer & Seufert**, mit Beitrittszwang; 1876 gegründet; 40 Mitglieder; Krankengeld, eventuell Spitalverpflegung, Leichenkostenersatz.

29. **Krankentasse des Bangeschäfts von Billing & Zoller**, mit Beitrittszwang; 1876 von dem Geschäftsherrn gegründet und mit einem Vermögen von 1000 M. beschenkt; 80 Mitglieder; 4500 M. Vermögen; gewährt Spitalverpflegung nebst Krankengeld, bei Selbstverpflegung ein höheres Krankengeld, sowie Sterbegeld.

30. **Kranken- und Unterstützungsbund der Schneider**, eingeschriebene Hilfskasse, mit dem Hauptsitz zur Zeit in Braunschweig. Die Kasse wurde 1876 gegründet, 1878 auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 28. Oktober 1878 aufgelöst, aber 1879 in Gießen unter dem jetzigen Namen neu konstituiert; sie zählt in ganz Deutschland über 5000 und in der hiesigen 1879 gegründeten örtlichen Verwaltungsstelle 85 Mitglieder; sie ist den über 16 und unter 50 Jahre alten Schneidern, Kürschnern, Kappenmachern, Posamentieren, Schirm- und Handschuhmachern zugänglich und gewährt Krankengeld, sowie Sterbegeld.

31. **Arbeiterkrankentasse von Vogel & Schnurmann**, mit Beitrittszwang; 1879 gegründet; 80 Mitglieder; 220 M. Vermögen; Krankengeld nebst Arzt und Arznei.

32. **Kranken- und Begräbniskasse des Gewerkevereins der deutschen Tischler und verwandten Berufsgenossen**, eine eingeschriebene Hilfskasse mit dem Sitz in Berlin und einer örtlichen Verwaltungsstelle hier. Der nach Hirsch-Dunker'schen Grundsätzen errichtete Gewerkeverein hat in Deutschland 4800 Mitglieder und besitzt 35 000 M. Vermögen. Die Kranken- und Begräbniskasse zählt in Deutschland 3800 Mitglieder und besitzt 31 000 M. Vermögen. Die örtliche Verwaltungsstelle hier (1880 gegründet) hat 29 Mitglieder. Die Kasse ist nur den Mitgliedern des Gewerkevereins zugänglich; sie gewährt Krankengeld und, wenn besondere Beiträge hierfür geleistet werden, auch Sterbegelder.

33. **Central-Kranken- und Begräbniskasse für die Mitglieder des Unterstützungsvereins deutscher Buchdrucker**, mit dem Hauptsitz in Stuttgart. Die örtliche Verwaltungsstelle hier wurde 1881 gegründet und zählt 100 Mitglieder. Die Kasse gewährt Kranken- und Sterbegelder.

34. **Krankentasse der Handschuhfabrik von Wilh. Ellstätter in Karlsruhe**, mit Beitrittszwang; 1881 gegründet; 35 Mitglieder; gewährt freien Arzt und freie Arznei, eventuell Spitalverpflegung.

35. **Central-Kranken- und Begräbniskasse für die Mitglieder des Unterstützungsvereins der Bildhauer Deutschlands**; 1882 gegründet; hat den Hauptsitz in Stuttgart und hier eine örtliche Verwaltungsstelle mit 39 Mitgliedern; gewährt Krankengeld und Begräbnisgelder.

36. **Kranken- und Begräbniskasse des (Hirsch-Dunker'schen) Gewerkevereins der deutschen Blech- und Metallarbeiter**, eine eingeschriebene Hilfskasse mit dem Sitz in Berlin. Die 1882 hier gegründete örtliche Verwaltungsstelle zählt 45 Mitglieder; es wird Krankengeld und Begräbnisgeld gewährt.

37. **Maurerkrankentasse Karlsruhe**; 1882 gegründet; für die Arbeiter von fünfzehn hiesigen Maurermeistern obligatorisch; circa 700 Mitglieder; gewährt ein Krankengeld, eventuell Spitalverpflegung.

38. **Allgemeine Kranken- und Sterbekasse der Metallarbeiter**, eingeschriebene Hilfskasse mit

dem Sitz in Hamburg und einer örtlichen Verwaltungsstelle hier. Die letztere gehörte bis April 1881 der in Stuttgart angefahrenen Kranken- und Sterbekasse für Metallarbeiter an; nachdem diese Kasse auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 aufgelöst war, bildete die hiesige Verwaltungsstelle die „Allgemeine Arbeiter-Kranken- und Sterbekasse Karlsruhe, Beierthelm und Mühlburg“; diese verband sich 1883 mit der während des Verfahrens gegen die Stuttgarter Kasse gegründeten Hamburger Kasse. Letztere zählt in Deutschland 200 örtliche Verwaltungsstellen mit 23 000 Mitgliedern und 24 000 *M.* Vermögen. Die hiesige Verwaltungsstelle zählt 142 Mitglieder. Die Kasse ist allen Arbeitern über 16 und unter 45 Jahren zugänglich; sie gewährt Krankengelder und Begräbnisgelder und hat neuestens ihre Satzungen dem Reichskrankenversicherungsgesetze angepaßt.

39. **Maurerkranken- und Sterbekasse von Stefan Billing**, mit Beitrittszwang; 1883 gegründet; 62 Mitglieder; 440 *M.* Vermögen; Krankengeld, eventuell Spitalverpflegung, sowie Sterbegeld.

40. **Krankenunterstützungskasse der Färberei von Prinz**, mit Beitrittszwang; ohne schriftliche Satzungen; 22 Mitglieder; die Gründungszeit ist nicht angegeben; es wird Krankengeld, eventuell Spitalverpflegung gewährt.

41. **Krankenunterstützungskasse der Diefabrik von Fr. Mayer**, Gründungszeit nicht angegeben; 11 Mitglieder; 570 *M.* Vermögen; gewährt Krankengeld.

Sodann besteht hier noch eine **Krankenkasse der Eisenbahnarbeiter** mit zahlreichen Mitgliedern. Wir mußten jedoch bei dieser Darstellung des hiesigen Krankenversicherungswesens den Eisenbahnbetrieb unberücksichtigt lassen, indem die Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen die bezügliche Anfrage des Stadtrats nicht beantwortet hat, weil mit den erforderlichen Erhebungen ein zu großer Zeitaufwand verbunden sei und weil die für die Eisenbahnarbeiter zu gründende Betriebskranken- und Sterbekasse nicht der Aufsicht der Gemeindebehörde, sondern gemäß §. 84 Absatz 3 des Reichskrankenversicherungsgesetzes und §. 4 Absatz 2 der Vollzugsverordnung hiezu der Aufsicht der Staatsbehörde unterstellt werden wird.

Die meisten der oben aufgezählten Krankenkassen gewähren ihren Mitgliedern mehr als von dem Reichskrankenversicherungsgesetz verlangt ist. Die Leistungsfähigkeit von einigen derselben ist zwar zweifelhaft; im ganzen aber sind sie, soweit unsere Einsicht reicht, auf vorsichtige Berechnungen gegründet, gut und billig verwaltet und haben ohne Zweifel eine höchst aner kennenswerte Wirksamkeit ausgeübt. Das Reichskrankenversicherungsgesetz trifft daher hier einen wohl vorbereiteten Boden. Von den hier bestehenden größeren Betrieben haben zur Zeit die unter Ziffer 4, 9, 10, 11, 12, 14, 17, 18, 19, 20, 26 und 34 oben genannten die Statuten ihrer Kassen nach dem Reichsgesetz umgebildet; die bedeutenderen Hilfskassen scheinen sich jedoch als solche erhalten zu wollen, während die kleineren und vermögenslosen in den neuen Organisationen voraussichtlich aufgehen werden.

Zu erwähnen ist hier noch, daß im Jahre 1876 der Stadtrat beabsichtigt hat, gemäß der §§. 141—141 f. der Gewerbeordnung eine Hilfskasse zu bilden und den Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeitern den Eintritt in dieselbe zur Pflicht zu machen. Das Projekt stieß jedoch bei mehreren beteiligten Kreisen auf Bedenken, so beim Armenrat, beim Vorstand des Arbeiterbildungsvereins, beim Männerhilfs- und Frauenverein. Namentlich sprachen sich die letztern Vereine in einem eingehenden Gutachten gegen das Projekt aus, das dann nicht weiter verfolgt wurde. Nur die Handelskammer billigte dasselbe unbedingt.

Um das zur Durchführung des Reichskrankenversicherungsgesetzes erforderliche statistische Material zu gewinnen, hat der Stadtrat bei sämtlichen Arbeitgebern der Stadt über jede von diesen beschäftigte Person Erhebungen gemacht. Danach sind hier 8266 Personen vor-

handen, welche nach §. 1 des Reichsgesetzes vom 5. Juni 1883 dem Versicherungszwange unterliegen oder nach §. 2 Ziffer 2 und 4 des Gesetzes durch statutarische Bestimmungen demselben unterworfen werden können (vergleiche Ziffer I. der Vorschläge des Stadtrats). An Gewerbebetrieben, welche mehr als 50 Arbeiter beschäftigen und welche daher nach §. 60 des Reichsgesetzes zur Gründung von Betriebskrankenkassen angehalten werden können, sind hier 23 vorhanden mit im ganzen 3288 Arbeitern; darunter sind 2825 männliche Arbeiter über und 73 unter 16 Jahren, sowie 345 Arbeiterinnen über und 45 unter 16 Jahren. Die in Betrieben mit weniger als 50 Arbeitern beschäftigten versicherungspflichtigen Personen verteilen sich auf folgende Gewerbe:

| Bezeichnung der Gewerbe. | Zahl der in denselben beschäftigten Arbeiter | |
|---|--|-----------|
| | männlich. | weiblich. |
| 1. Anstreicher, Lackiere, Tüncher, Zimmermaler | 92 | — |
| 2. Apotheker | 14 | — |
| 3. Asphalteure | 7 | — |
| 4. Bäcker und Konditoren | 246 | — |
| 5. Barbier, Friseur und Chirurgen | 46 | — |
| 6. Bierbrauer | 102 | — |
| 7. Bildhauer | 32 | — |
| 8. Blechner, Installateure | 90 | — |
| 9. Brunnenmacher | 3 | — |
| 10. Buchbinder | 40 | — |
| 11. Buchdrucker, Steindrucker, Lithographen | 169 | — |
| 12. Bürstenmacher | 7 | — |
| 13. Dreher, Sesselmacher | 22 | — |
| 14. Färber | 9 | — |
| 15. Gärtner | 30 | — |
| 16. Glaser | 31 | — |
| 17. Gold- und Silberarbeiter | 10 | — |
| 18. Graveure | 5 | — |
| 19. Güterbestätter (Eisenbahngüterexpedition) | 12 | — |
| 20. Gipsler | 24 | — |
| 21. Hafner, Backofenbauer | 31 | — |
| 22. Hutmacher | 2 | 1 |
| 23. Instrumentenmacher (musikal.) | 6 | — |
| 24. Instrumentenmacher (chirurg.), Feinmechaniker, Messerschmiede,
Glasbläser, Gürtler | 36 | — |
| 25. Kaminfeger | 6 | — |
| 26. Kaufleute | 441 | 101 |
| 27. Kleidermacherinnen | — | 87 |
| Übertrag | 1513 | 189 |

| Bezeichnung der Gewerbe. | Zahl der in denselben beschäftigten Arbeiter | |
|---|--|-----------|
| | männlich. | weiblich. |
| Übertrag | 1513 | 189 |
| 28. Korbmacher | 3 | — |
| 29. Küfer, Stäbler | 47 | — |
| 30. Kürschner | 8 | — |
| 31. Lohnkutscher, Frachtfuhrleute, Pferde- und Dampfbahnbedienstete | 91 | — |
| 32. Maurer, Steinhauer | 574 | — |
| 33. Metzger, Wurstler | 148 | — |
| 34. Näherinnen, Weißnäherinnen | — | 117 |
| 35. Pflasterer | 3 | — |
| 36. Photographen | 26 | — |
| 37. Porzellanmaler, Glasmaler | 13 | — |
| 38. Posamentiere | 8 | — |
| 39. Putzmacherinnen, Goldstickerinnen | — | 18 |
| 40. Säckler | 6 | — |
| 41. Sattler, Tapeziere | 67 | — |
| 42. Schieferdecker | 15 | — |
| 43. Schiffer (auf dem Rhein) | 3 | — |
| 44. Schlosser, Mechaniker, Feilenhauer, Eisendreher, Messinggießer | 140 | — |
| 45. Schmiede | 52 | — |
| 46. Schneider, Kleidermacher, Schirmmacher | 251 | — |
| 47. Schreiner, Säger | 245 | — |
| 48. Schuhmacher | 170 | — |
| 49. Seisensieder | 4 | — |
| 50. Seiler | 2 | — |
| 51. Tabakarbeiter | 21 | 26 |
| 52. Tuchdefatierer, Tuchscherer | 2 | — |
| 53. Uhrenmacher | 14 | — |
| 54. Vergolder | 10 | — |
| 55. Wagner | 25 | — |
| 56. Wirtschaftspersonal | 71 | 271 |
| 57. Zimmerleute | 125 | — |
| 58. Zinngießer | 2 | — |
| 59. Gewöhnliche Tagelöhner | 563 | 108 |
| 60. In Lehrinstituten beschäftigte Personen | 9 | 18 |
| | 4231 | 747 |

| Bezeichnung der Gewerbe. | Zahl der Arbeiter | | | | Durchschnittl. Taglohn | | | |
|-----------------------------------|-------------------|--------------------------|-------------|--------------------------|------------------------|--------------------------|-------------|--------------------------|
| | männliche | | weibliche | | männliche | | weibliche | |
| | erwachsene. | jugendliche u. Lehrling. | erwachsene. | jugendliche u. Lehrling. | erwachsene. | jugendliche u. Lehrling. | erwachsene. | jugendliche u. Lehrling. |
| 10. | | | | | Mc. | S. | Mc. | S. |
| a. Schreiner und Säger | 223 | 22 | — | — | 2 | 60 | — | 95 |
| b. Glaser | 23 | 8 | — | — | | | | |
| c. Wagner | 20 | 5 | — | — | | | | |
| 11. | | | | | | | | |
| Schuhmacher | 145 | 25 | — | — | 1 | 85 | — | 95 |
| 12. | | | | | | | | |
| Zimmerleute | 101 | 24 | — | — | 2 | 60 | 1 | 10 |
| 13. | | | | | | | | |
| a. Kaufleute | 373 | 68 | 99 | 2 | 3 | 30 | — | 90 |
| b. Apotheker | 14 | — | — | — | | | | |
| 14. | | | | | | | | |
| Gewöhnliche Tagarbeiter | 558 | 5 | 105 | 3 | 1 | 95 | 1 | 30 |

Von den versicherungspflichtigen Arbeitern wohnen 2563 auswärts, welche sich wie folgt auf die nachbenannten Ortschaften verteilen:

| Ordnungs-
zahl. | Ortschaftsname. | Zahl der
Arbeiter. | Ordnungs-
zahl. | Ortschaftsname. | Zahl der
Arbeiter. |
|--------------------|---------------------------|-----------------------|--------------------|----------------------------|-----------------------|
| 1. | Aue | 44 | 18. | Graben | 1 |
| 2. | Beierthelm | 128 | 19. | Grögingen | 31 |
| 3. | Berghausen | 8 | 20. | Grünwettersbach | 27 |
| 4. | Bietigheim | 13 | 21. | Grünwinkel | 50 |
| 5. | Blankenloch | 9 | 22. | Hagsfeld | 218 |
| 6. | Bruchhausen | 1 | 23. | Hohenwettersbach | 6 |
| 7. | Büchig | 20 | 24. | Söhligen | 19 |
| 8. | Bulach | 132 | 25. | Knielingen | 115 |
| 9. | Burbach | 5 | 26. | Leopoldshafen | 2 |
| 10. | Daylanden | 158 | 27. | Linkenheim | 5 |
| 11. | Durlach | 176 | 28. | Malsch | 3 |
| 12. | Durmersheim | 2 | 29. | Mörsch | 89 |
| 13. | Eggenstein | 16 | 30. | Mühlburg | 222 |
| 14. | Ettlingen | 48 | 31. | Pforz | 17 |
| 15. | Ettlingenweiler | 2 | 32. | Rheinabern | 4 |
| 16. | Forchheim | 37 | 33. | Rintheim | 185 |
| 17. | Friedrichsthal | 1 | 34. | Rüppurr | 323 |

| Ordnungs-
zahl. | Ortschaftsname. | Zahl der
Arbeiter. | Ordnungs-
zahl. | Ortschaftsname. | Zahl der
Arbeiter. |
|--------------------|----------------------------|-----------------------|--------------------|--------------------------|-----------------------|
| 35. | Schöllbrunn | 7 | 42. | Weingarten | 24 |
| 36. | Söllingen | 3 | 43. | Welschnenreuth | 117 |
| 37. | Speffart | 1 | 44. | Wörth | 3 |
| 38. | Stupferich | 1 | 45. | Wöschbach | 26 |
| 39. | Teutschnenreuth | 227 | 46. | Wöffingen | 1 |
| 40. | Wölfersbach | 9 | 47. | Wolfartsweier | 21 |
| 41. | Waldprechtsweier | 2 | 48. | Würmersheim | 4 |

Da diese sämtlichen Arbeiter in hiesigen Klassen zu versichern sind, so ergibt sich, wie schwer die Krankenkontrolle zu führen ist. Eine wirksame nicht mit unverhältnismäßigen Kosten verbundene Kontrolle wird nur dann möglich sein, wenn von allen beteiligten Krankenkassen in dieser Beziehung gemeinsame Einrichtungen getroffen werden, deren Anregung und Förderung wohl in erster Linie von der Gemeindebehörde auszugehen haben wird.

Zu I.

Nach §. 2 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 erstreckt sich die Versicherungspflicht auf gewisse Kategorien von Arbeitern nur dann, wenn dieselbe durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk vorgeschrieben ist. Zu diesen Kategorien gehören:

1. diejenigen Personen, deren Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im Voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist,
2. Handlungsgehilfen und -Lehrlinge, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken,
3. Personen, welche in andern als den in §. 1 bezeichneten Transportgewerben beschäftigt werden,
4. Personen, welche von Gewerbetreibenden außerhalb ihrer Betriebsstätten beschäftigt werden;
5. selbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausindustrie),
6. die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter.

An sich muß es als wünschenswert erscheinen, die Wohlthaten der obligatorischen Krankenversicherung den oben erwähnten Berufsclassen ausnahmslos zuzuwenden; es stehen aber — wenigstens zur Zeit noch — überwiegende technische Schwierigkeiten im Wege. Arbeiter, deren Beschäftigung ihrer Natur nach eine bloß vorübergehende ist, haben häufig auch gar keine Beschäftigung; ein wechselndes Ein- und Austreten solcher Personen in die und beziehungsweise aus der Versicherung wird daher schwer zu vermeiden, die Kontrolle über die Erfüllung der Versicherungspflicht schwer zu führen sein. Land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Arbeiter, die bei andern Transportgewerben als der Eisenbahn

angestellt sind, kommen hier nicht in Betracht, wenn man von den Arbeitern der Pferdebahn und den Kutschern abieht — die aber nach §. 1 Ziffer 2 des Reichsgesetzes ohnedem versicherungspflichtig sind, da sie als in „einem stehenden Gewerbebetrieb“ beschäftigt gelten müssen. Hausindustrielle werden zwar hier in ziemlicher Zahl vorhanden sein und es ist nicht zu bezweifeln, daß für sie die Krankenversicherung von ganz besonders wohlthätiger Wirkung sein würde. Solche Personen arbeiten aber vielfach zu gleicher Zeit für mehrere Arbeitgeber und treiben noch nebenher Geschäfte selbständig. Es ist daher im einzelnen Fall schwer zu entscheiden, ob jemand unter den Begriff eines „Hausindustriellen“ falle, und noch schwerer ist die Kontrolle über die Erfüllung der Versicherungspflicht. Auch die Bestimmungen des Gesetzes über die Beiträge und die Anteilnahme der Arbeitgeber an denselben lassen sich bei den hier in Betracht kommenden Verhältnissen ohne Schwierigkeiten weder durchführen noch durch andere Vorschriften ersetzen (R.-G. S. 54). Es ist daher zweckmäßig, mit der Ausdehnung der Versicherungspflicht auf die Hausindustriellen noch zuzuwarten, bis mit dem Krankenversicherungsgesetze praktische Erfahrungen gemacht sind, welche zweifelsohne den Weg zeigen werden, auf dem auch diesen Personen die Vorteile des Gesetzes zugewendet werden können. Einstweilen mag für sie die Befugnis genügen, zur Gemeindekrankenversicherung eintreten zu können (R.-G. S. 4 Absatz 2).

Dagegen steht gar kein Hindernis im Wege, daß die Pflicht und damit die Wohlthat der Versicherung auf die Handlungsgehilfen und -Lehrlinge und auf die von Gewerbetreibenden außerhalb ihrer Betriebsstätten beschäftigten Personen ausgedehnt werde. Beide Kategorien waren zum Teil schon bisher nach §. 34 des badischen Armengesetzes versicherungspflichtig und wenn auch unter den Handlungsgehilfen eine größere Anzahl solcher sich befindet, die im Krankheitsfalle selbst für sich sorgen können, so wird die Versicherung doch für weitaus die meisten einem dringenden Bedürfnis entsprechen und für niemanden einen Nachteil mit sich bringen. So hat denn auch die Handelskammer, der die Vorschläge des Stadtrats zur Äußerung etwaiger Bedenken mitgeteilt worden sind, einen Einwand dagegen nicht erhoben, wie sie nach der weiter oben von uns gemachten Mitteilung schon früher sich für die obligatorische Versicherung ausgesprochen hat.

Der Vorschlag Ziffer I. bedarf nach den Bestimmungen in §. 2 des Gesetzes und in den §§. 1 Absatz 2, 5 Ziffer 1 b. und 11 der Vollzugsverordnung der Zustimmung des Bürgerausschusses und der Genehmigung des Bezirksrates.

Zu II.

In den §§. 49—53 des Gesetzes sind Bestimmungen über die Anmeldung der versicherungspflichtigen Personen durch die Arbeitgeber, sowie über die Verpflichtung der letztern, die Beiträge zu den Versicherungsklassen vorzuschießen und zu einem Teile auf eigene Rechnung zu nehmen, enthalten. Es ist keinerlei Grund dazu vorhanden, diese Bestimmungen, welche für alle übrigen Versicherten gelten, nicht auch auf die Handlungsgehilfen und -Lehrlinge, die Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken, sowie auf die von Gewerbetreibenden außerhalb ihrer Betriebsstätten beschäftigten Personen auszudehnen.

Nach §. 54 des Gesetzes und den §§. 1 Absatz 2, 5 Ziffer 1 b. und 11 der Vollzugsverordnung bedarf der Vorschlag des Stadtrats Ziffer II. der Zustimmung des Bürgerausschusses und der Genehmigung des Bezirksrates.

Zu III.

Nach §. 52 des Reichsgesetzes haben die Arbeitgeber ein Drittel der auf die Versicherten entfallenden Beiträge aus eigenen Mitteln zu leisten; es kann jedoch durch

Regelung bestimmt werden, daß Arbeitgeber, in deren Betrieben Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht verwendet und mehr als zwei dem Krankenversicherungszwange unterliegende Personen nicht beschäftigt sind, von der Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen aus eigenen Mitteln befreit bleiben. Eine derartige Bestimmung wird vom Stadtrat nicht vorgeschlagen. Wenn auch das Gesetz für die Regel verfügt, daß der Arbeitgeber ein Drittel und der Arbeiter zwei Drittel der Beiträge zu bezahlen hat und wenn auch den Arbeitgebern bei hoher Strafe (R.-G. §. 82) untersagt ist, den Arbeitern eine größere Quote der Beiträge in Anrechnung zu bringen, so ist die Frage, welcher Teil der Beiträge materiell an den Arbeitgebern und welcher an den Arbeitern schließlich hängen bleibt, doch so sehr von andern Verhältnissen abhängig, über welche kein Gesetz gebieten kann, daß man der betreffenden Bestimmung einen höheren als bloß formalistischen Wert kaum wird beilegen können. Wer nach freiem Ermessen den Lohn festsetzen kann, dem ist mit materiellem Erfolg schwer zu verbieten, die Beiträge am Lohne abzuziehen. Nehmen wir an, daß die dem Arbeitgeber zur Last bleibende Beitragsquote 2 \mathcal{L} täglich beträgt, so darf zwar derselbe bei Strafvermeidung mit dem Arbeiter kein Übereinkommen treffen, wonach der letztere 2 \mathcal{M} Lohn unter Abzug von 2 \mathcal{L} erhalte, er darf aber den Lohn auf 1 \mathcal{M} 98 \mathcal{L} festsetzen. Das Eine und das Andere wird nun für beide Teile ganz auf das Gleiche herauskommen, indem 1 \mathcal{M} 98 \mathcal{L} Lohn genau so viel ist, wie 2 \mathcal{M} weniger 2 \mathcal{L} . Unter diesen Umständen ist es jedenfalls zweckmäßiger, die vom Gesetz bestimmte Anteilnahme an den Beiträgen für sämtliche Klassen der Versicherten beizubehalten, als noch weitere Unterscheidungen einzuführen, die praktisch wertlos sind und die Organisation der Krankenversicherung nur komplizierter machen würden.

Im übrigen vergleiche zu Vorschlag III. R.-G. §. 52 und V.-B. §§. 1, 5 Ziffer 1 b. und 11 Absatz 2.

Zu IV.

Nach §. 6 Absatz 3 des Gesetzes sind die Gemeinden (d. h. hier der Stadtrat, vergl. V.-B. §. 1 Absatz 1) ermächtigt, zu beschließen, daß bei Krankheiten, welche die Versicherten sich vorsätzlich oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, das Krankengeld gar nicht oder nur teilweise gewährt wird. Der Stadtrat hält für notwendig, daß die vorsätzliche Herbeiführung einer Erkrankung mit völliger Entziehung der Krankenunterstützung bestraft werde, insbesondere damit die Erschleichung von Unterstützungen durch vorsätzliches Kranksein ausgeschlossen bleibe. Bei gewissen Berufsarten kann eine kleine, dem Betreffenden nicht sehr beschwerliche Selbstverletzung genügen, um auf Wochen hinaus Arbeitsunfähigkeit zu bewirken, wobei der Kranke dann ein unter Umständen höheres Krankengeld genießen würde, als sein Arbeitslohn beträgt und noch zudem nichts zu arbeiten bräuchte. Solchem Unfug muß selbstverständlich vorgebeugt werden. Dagegen aber soll im übrigen keine Untersuchung stattfinden, ob der Erkrankte seine Krankheit durch eigene Schuld, durch Trunkfälligkeit, geschlechtliche Ausschweifungen u. dgl. zugezogen hat oder nicht. Solche Untersuchungen können keinen andern Erfolg haben, als daß dann und wann viel moralischer Schmutz unnötiger Weise aufgewühlt wird. Trunksucht und Ausschweifungen bewirken oft genug eine allmähliche Zerrüttung und Entkräftung des Körperzustandes, welche zu vielfachen und immer wiederkehrenden Erkrankungen disponiert, ohne daß man im entferntesten im Stande wäre, den schuldhaften Ursprung des Leidens gerichtlich zu erweisen. Auf der andern Seite dagegen werden z. B. von geschlechtlichen Erkrankungen — um die es sich hier vorzugsweise handelt — nicht selten Personen betroffen, denen gar kein Verschulden zugeschrieben werden kann oder die, ohne sonst ausschweifend zu sein, von den Folgen eines einzigen

leichtfertigen Schrittes hart genug heimgesucht werden. Anstands Rücksichten und Humanität gebieten daher gleicher Weise, daß von der im §. 6 Absatz 3 des Gesetzes der Gemeindebehörde gewährten Befugnis nur in beschränktem Maße Gebrauch gemacht werde.

Zu V.

Vergleiche Reichsgesetz §. 6 Absatz 3 und §. 4 Absatz 2, sowie Vollzugsverordnung §. 1.

Gewisse Arbeiterklassen, welche nicht verpflichtet sind, der Gemeindekrankenversicherung beizutreten, haben das Recht, dies zu thun. Würde solchen freiwillig eintretenden Mitgliedern gegenüber die Kasse sofort zur Leistung von Unterstützungen verpflichtet sein, so wäre zu befürchten, daß Personen, die krank sind oder eine Krankheit herannahen fühlen, der Gemeindekrankenversicherung sich zuwenden, um die Vorteile derselben zu genießen und, wenn dies erreicht ist, wieder auszutreten. Die vom Gesetz zugelassene Einführung einer sechs-wöchentlichen Karenzzeit dürfte solchen Mißbrauch ausschließen.

Zu VI.

Vergleiche Reichsgesetz §§. 51 und 55, Vollzugsverordnung §. 1 Absatz 1 und §. 20, sowie Verordnung vom 30. November 1874, den Gebührenbezug der Gemeindebeamten und Gemeinbediener betreffend.

Die unter VI. vorgeschlagenen Bestimmungen entsprechen im wesentlichen denjenigen welche durch Bürgerausschußbeschuß vom 2. November 1881 für die städtische Krankenversicherungsanstalt getroffen worden sind und sich in der Praxis bisher gut bewährt haben.

In §. 51 des Reichsgesetzes ist den Arbeitgebern ausdrücklich die Vorausbezahlung der Versicherungsbeiträge zur Pflicht gemacht, während §. 34 des badischen Armengesetzes eine derartige Bestimmung nicht enthält. In den Satzungen der städtischen Krankenversicherungsanstalt ist jedoch gleichfalls die Vorausbezahlung vorgeschrieben, indem sie praktisch notwendig ist und wohl auch rechtlich aus der Natur eines Versicherungsvertrages, wie er hier in Rede steht, gefolgert werden muß.

Nach §. 51 des Gesetzes werden die Termine, an welchen die Beiträge zu bezahlen sind, durch Gemeindebeschluß, d. h. durch Beschluß des Stadtrats festgestellt. Mangels eines solchen Beschlusses sind wöchentliche Zahlungstermine einzuhalten. Daß die wöchentliche Bezahlung sowohl für die Arbeitgeber als auch für die Kasse eine höchst belästigende Umständlichkeit sein würde, ist leicht einzusehen.

Die vorgeschlagenen vierteljährlichen Zahlungstermine sind bezüglich der städtischen Krankenversicherungsanstalt bisher von den Arbeitgebern ausnahmslos beobachtet worden, obgleich sie dort nicht obligatorisch sind, sondern auch die Zahlung kleinerer Beiträge bis herab zu Wochenbeiträgen gestattet werden muß. Viele Arbeitgeber haben sogar von der ihnen eingeräumten Befugnis Gebrauch gemacht, auf längere Zeilen als auf ein Vierteljahr hinaus zu bezahlen. Unter diesen Verhältnissen dürften die vom Stadtrat vorgeschlagenen Termine nicht als zu weit auseinander liegend erscheinen. Die Bestimmung, daß bei Dienstwechseln der bezahlte Versicherungsbeitrag auf den Nachfolger im Dienst oder in der Arbeit einfach umgeschrieben werden kann, beugt allen Mißständen vor, die sonst mit weit auseinander liegenden Terminen verknüpft sein würden. Selbstverständlich steht auch den Arbeitgebern die Befugnis zu, wenn sich die Zahl der Arbeiter innerhalb eines Vierteljahres vermindert, die zur Ungebühr bezahlten Beträge von der Kasse zurückzuverlangen. Auch kann — gleichfalls selbstverständlicher Weise — die vierteljährliche Vorauszahlung nicht verlangt werden, wenn feststeht, daß das die Beitragspflicht begründende Arbeitsverhältnis vor Ablauf des Vierteljahres sich auflöst. In diesem Fall sind vielmehr die Beiträge nur für die Zeit bis zur Auflösung zu berichtigen.

Wie es mit der Anrechnung der Beiträge und Beitragsanteile zu halten ist, wenn sich infolge von Kontraktbruch das die Beitragspflicht begründende Verhältnis löst, darüber zu entscheiden, ist im einzelnen Falle Sache der Gerichte und entzieht sich der Regelung durch die Gemeindebehörde (R.-G. §. 58).

Zu VII.

Vergleiche Reichsgesetz §§. 5 und 6, Vollzugsverordnung §. 20.

Nach §. 6 des Reichsgesetzes ist an Krankenunterstützung zu gewähren:

- „1. vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel,
2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit, vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter.

Die Krankenunterstützung endet spätestens mit dem Ablauf der dreizehnten Woche nach Beginn der Krankheit.“

Diese Bestimmungen sind nicht gerade glücklich gefaßt. Es soll hiernach für die Berechnung der Dauer der Krankenunterstützung der „Tag des Beginns der Krankheit“ maßgebend sein. Nun läßt sich aber dieser Maßstab nicht anwenden, ohne zu großen Härten und überhaupt zu absurden Konsequenzen zu führen. Eine Krankheit beginnt häufig viel früher, als der Erkrankte sich dazu entschließt, den Arzt zu befragen und Arzneien einzunehmen. Unter Umständen wird der Arzt auf Grund seiner wissenschaftlichen Kenntnisse mit vollständiger Bestimmtheit behaupten können, daß die Krankheit schon Wochen, Monate oder Jahre dauert. In solchen Fällen wäre es nun ebensowenig human als verständig, jemanden, der um Krankenunterstützung nachsucht, deswegen zurückzuweisen, weil schon im Moment des Nachsuchens dreizehn Wochen seit dem Beginn der Krankheit umlaufen sind, oder die Krankenunterstützung deswegen zu kürzen, weil sie nicht schon bei Beginn der Erkrankung verlangt wurde. Eine derartige Härte hat der Gesetzgeber jedenfalls nicht herbeiführen wollen und es muß zweifelsohne angenommen werden, daß unter „Beginn der Krankheit“ nicht der tatsächliche Beginn, sondern der Zeitpunkt zu verstehen ist, an welchem der Erkrankte während seines Leidens zum erstenmal die Krankenversicherung in Anspruch nimmt.

Mit dieser Auslegung kommt man jedoch nicht an das Ende der Schwierigkeiten, indem der hiernach maßgebende Zeitpunkt bei Berechnung der Unterstützungsdauer im Falle eintretender Erwerbsunfähigkeit wieder zu praktisch unhaltbaren Resultaten führt. In diesem Fall soll nach §. 6 Ziffer 2 des Gesetzes, wie oben mitgeteilt, „vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab“ das Krankengeld gewährt werden. Nimmt man nun an, es wird jemand am 1. Januar krank, berät am gleichen Tage den Arzt der Gemeindefrankenversicherung und läßt sich Arzneien verschreiben, bleibt aber während des ganzen Monats Januar arbeitsfähig und in Arbeit, jedoch wegen des nämlichen Leidens ab und zu wieder des Arztes und der Apotheke bedürftig, und nimmt man des weiteren an, besagter jemand werde dann am 1. Februar erwerbsunfähig, bleibe acht Tage lang in diesem Zustand und werde nachher wieder gesund und arbeitsfähig, so müßte ihm nach dem Wortlaut des Gesetzes gewährt werden:

1. in der Zeit vom 1. Januar bis zum 8. Februar freie ärztliche Behandlung und freie Arznei u. s. w.,
2. „vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab“, d. i. also vom 4. Januar bis zum 8. Februar, das Krankengeld.

Der Betreffende würde also vom 4. Januar bis zum 1. Februar neben seinem vollen Arbeitslohn Arzt, Arznei und Krankengeld beziehen, was vom Gesetzgeber unmöglich gewollt

sein kann. Es muß vielmehr angenommen werden, daß sich die Gewährung des Krankengeldes auf die Dauer der Erwerbsunfähigkeit beschränkt und daß daher, wenn letztere erst später als am dritten Tage nach dem Tag der Erkrankung und Anmeldung zur Unterstützung beginnt, das Krankengeld erst vom Eintritt der Erwerbsunfähigkeit an zur Auszahlung gelangt.

Aber auch diese Korrektur des vom Gesetz gebrauchten Wortlauts hebt die Schwierigkeiten nicht vollständig, indem noch die Härte übrig bleibt, daß jegliche Art der Krankenunterstützung mit dem Ablauf der dreizehnten Woche nach Beginn, d. h. nach Anmeldung der Krankheit, aufhört. Es ist nun leicht denkbar und es kommt auch nach den bei der städtischen Krankenversicherungsanstalt gemachten Erfahrungen namentlich bei schleichenden und chronischen Leiden häufig vor, daß jemand eine Mehrzahl von Wochen, nachdem er erstmals den Arzt beraten hat, arbeitsfähig bleibt und während dieser Zeit außer einigen unentgeltlichen ärztlichen Beratungen keine weiteren Vorteile, nicht einmal Arznei von der Krankenversicherung bezieht. Wenn nun die Krankheit sich plötzlich steigert, so daß Arbeitsunfähigkeit eintritt, so wäre es überaus hart, den Erkrankten von weiterer Krankenunterstützung, insbesondere vom Krankengelde auszuschließen, weil er in den rückliegenden dreizehn Wochen wegen seines Leidens einige mal den Versicherungsarzt konsultierte.

Bei der Verwaltung der städtischen Krankenversicherungsanstalt ist auch bisher niemals die Zeit, während welcher ein Mitglied nur ärztlichen Rat in Anspruch nahm, in die achtwöchentliche Frist des §. 34 des badischen Armengesetzes mit aufgerechnet worden. Auch die Gemeindefrankenversicherung muß unseres Erachtens in dieser Hinsicht gleich zum vornherein über das vom Gesetz vorgeschriebene Minimalmaß hinausgehen. Nach den Vorschlägen des Stadtrats erhält ein erkrankter Versicherter, der arbeitsfähig bleibt, vom Beginn der Anmeldung der Krankheit an während dreizehn Wochen freien Arzt und freie Heilmittel. Dauert sein Leiden bei vorhandener Arbeitsfähigkeit über diese Frist hinaus, so hat er Arzt und Arznei selbst zu bestreiten, was ihm auch, da sein Arbeitsverdienst nicht unterbrochen worden ist, wohl zugemutet werden kann. Wird aber ein Versicherter erwerbsunfähig, so soll ihm Krankengeld, Arzt und Arznei während der ersten dreizehn Wochen der Erwerbsunfähigkeit auch dann gewährt werden, wenn er schon vorher wegen der nämlichen Krankheit Arzt und Apotheke der Versicherung in Anspruch genommen hat. Dieser Grundsatz erleidet nur insofern eine Einschränkung, als für die drei ersten Tage der Erwerbsunfähigkeit ein Krankengeld nicht bezahlt wird, wenn dies zugleich die drei ersten Tage nach dem Tage der Anmeldung der Krankheit sind. Wer demnach am 1. Januar sich als krank und erwerbsunfähig anmeldet, genießt sofort freien Arzt und freie Arznei, aber erst vom 4. Januar ab Krankengeld. Wer sich am 1. Januar krank meldet und am 4., 5. oder 6. Januar *ic.* erwerbsunfähig wird, genießt vom 1. bis 3. unentgeltlich Arzt und Arznei, und sodann vom Beginn der Erwerbsunfähigkeit, also vom 4., 5. oder 6. Januar *ic.* an, nebenher noch das Krankengeld. Auf diese Weise ist die bei der Beratung und Begutachtung des Gesetzentwurfes durch den preussischen Volkswirtschaftsrat, den Centralverband deutscher Industrieller und den deutschen Knappschaftsverband als zur Verhütung von Simulationen dringend notwendig bezeichnete dreitägige Karenzzeit auch für die hiesige Gemeindefrankenversicherung beibehalten.

Ob es zulässig ist, die Leistungen der Gemeindefrankenversicherung schon jetzt, ehe sich Überschüsse der Beiträge ergeben haben, über das gesetzliche Maß hinaus zu erhöhen, ist im Hinblick auf §. 10 des Reichsgesetzes allerdings nicht zweifellos. Die bejahende Beantwortung der Frage dürfte übrigens doch gerechtfertigt sein, da nach §. 9 Absatz 4 des Gesetzes die Gemeinde die zur Deckung etwaiger Defizits der Gemeindefrankenversicherung nötigen

Beträge vorschießen muß, und die Vorschüsse nicht mehr zurück erhält, wenn sich nicht später Überschüsse der Beiträge über die Ausgaben ergeben. Es handelt sich also hier um eine eventuelle Freigebigkeitshandlung der Gemeinde gegenüber der Gemeindefrankenversicherung. Die jährlichen Mehraufwendungen dürften indeß, da nur eine mäßige Arbeiterzahl der Gemeindefrankenversicherung angehören wird, höchstens auf einige hundert Mark zu veranschlagen und bei der großen Härte, welche die Beschränkung der Gemeindefrankenversicherung auf das gesetzliche Mindestmaß der Leistungen im Gefolge haben würde, wohl zu rechtfertigen sein. Wenn die Erhöhung der gesetzlichen Krankenversicherungsbeiträge (1½ Prozent des Taglohnes) nach §. 10 Absatz 1 des Gesetzes erforderlich werden sollte, so müßte, was nicht schwierig ist, der Wert dessen, was die Gemeindefrankenversicherung jährlich über das gesetzliche Minimum leistet, besonders berechnet und ausgeschieden werden; denn die Beiträge dürfen 1½ Prozent des Taglohns nur dann übersteigen, wenn sie zur Deckung der gesetzlichen Mindestleistungen nicht ausreichen.

Was die vom Stadtrat bezüglich der Krankenkontrolle vorgeschlagenen Maßregeln betrifft, so muß es natürlich der Praxis vorbehalten bleiben, dieselben, wenn sie nicht genügend oder zu kompliziert sind, nach Maßgabe der bei Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes sich ergebenden Erfahrungen abzuändern oder zu ergänzen.

Zu VIII.

Vergleiche Reichsgesetz §. 7.

Erfolgt Krankenhausverpflegung, so wird sich der Krankenversicherungsarzt bei Ausstellung des Zeugnisses über die Dauer der Erwerbsunfähigkeit (Vorschlag VII.) mit dem Krankenhausärzte ins Benehmen setzen müssen. In welcher Weise dies zu geschehen hat, bleibt am besten späterer Bestimmung der Krankenversicherungskommission vorbehalten.

Zu IX.

Dieser Vorschlag hängt mit dem unter Ziffer XVIII. zusammen, wonach die Verwaltung des gesamten Krankenversicherungswesens einschließlich der Krankenversicherungsanstalt, welche bisher vom Armenrat geführt wurde, einer besonderen Kommission übertragen werden soll. Der abzuändernde §. 24 des Ortstatuts vom 22. Mai 1883 über die Verwaltung der städtischen Krankenversicherungsanstalt lautet wie folgt:

Die Einweisungen in das Krankenhaus werden verfügt:

1. durch den Armenrat, sofern es sich um Personen handelt, deren Verpflegung aus öffentlichen Armenmitteln oder auf Kosten der Krankenversicherungsanstalt bestritten werden muß; wenn Gefahr auf dem Verzuge steht, kann die Aufnahme durch die Krankenhausärzte ohne Verfügung des Armenrats geschehen, muß aber dann sofort dem Armenrate angezeigt werden;
2. durch die der Kommission namhaft gemachten zuständigen Staatsstellen, wenn es sich um Gefangene handelt, deren Verpflegung dem Krankenhause vertragsmäßig obliegt;
3. durch das Großherzogliche Bezirksamt, wenn die Verpflegung aus Gründen der örtlichen Gesundheitspolizei erforderlich wurde;
4. durch einen Krankenhausarzt, wenn die Verpflegung von Privatpersonen, Vereinen oder auswärtigen Gemeinden unter Zusage des Kostenersatzes verlangt wird; bei zweifelhafter Zahlungsfähigkeit des die Aufnahme Begehrenden ist derselbe jedoch an den Armenrat zu weisen (Ziffer 1).

Zu X.

Eine größere Anzahl von Personen, welche bisher der städtischen Krankenversicherungsanstalt zugehörte, wird, wie schon oben bemerkt, vom 1. Dezember d. J. an in den Organisationen des Reichsgesetzes zu versichern sein. Es ist daher nötig, die Satzungen der städtischen Krankenversicherungsanstalt zu revidieren und den neuen Verhältnissen anzupassen. (Vergl. V.-B. S. 33.) Weitere erhebliche Veränderungen, als sie infolge des Reichsgesetzes und des Antrags unter Ziffer I. notwendig sind, wurden in den Satzungen nicht vorgenommen.

Die in §. 3 der bisherigen Satzungen enthaltene Bestimmung über die Verpflichtung der Arbeitgeber, die versicherungspflichtigen Personen anzumelden, wurde im Hinblick auf die unter XV. vorgeschlagene ortspolizeiliche Vorschrift gestrichen.

Ferner wurde die ausdrückliche Erwähnung der Hilfeleistung des Anstaltschirurgen (§. 4 d. der bisherigen Satzungen) im Anschluß an den Sprachgebrauch des Reichsgesetzes gestrichen, wonach derartige Leistungen, wie auch die Dienstleistungen der Hebammen unter der „ärztlichen Behandlung“ inbegriffen sind (vergl. E. v. Woedtke, das Reichsgesetz, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, Note 4 zu §. 6).

Zu XI.

Der Umfang der Thätigkeit der Stadtärzte und der Stadtschirurgen hängt hauptsächlich von der Zahl der der Gemeindefrankenversicherung sich zuwendenden Personen ab. Diese wird um so geringer sein, je mehr Versicherungspflichtige in die Hilfskassen sich aufnehmen lassen, oder den Orts- und Betriebskrankenkassen zufallen. Die Mitglieder der städtischen Krankenversicherungsanstalt werden im Erkrankungsfalle regelmäßig in den Sprechstunden der Stadtärzte behandelt oder im Krankenhause verpflegt. Die überwiegende Zahl der Dienstboten wird von den betreffenden Familienärzten behandelt, so lange nicht die Einweisung in das Krankenhaus nötig fällt. Besuche der Anstaltsärzte in der Wohnung des Versicherten sind weder praktisches Bedürfnis, noch können sie satzungsgemäß verlangt werden. Von den nach dem Reichsgesetz zu versichernden Personen lebt jedoch eine große Anzahl im Familienverband und wird auch dort Verpflegung finden. Die Stadtärzte werden daher genötigt sein, zahlreiche Hausbesuche zu machen, Operationen im Hause des Erkrankten vorzunehmen u. s. w. Inwieweit nun die ganz neuen Verhältnisse eine Vermehrung oder eine bedeutendere Anstrengung des vorhandenen ärztlichen Personals erforderlich machen, läßt sich zur Zeit mit nur einiger Bestimmtheit nicht ermesen. Der Stadtrat ist daher nicht in der Lage, in dieser Hinsicht schon jetzt bestimmte Anträge zu stellen, sondern muß abwarten, bis die praktische Erfahrung einen Überblick über die Wirkungen des Reichsgesetzes gewährt.

Zu XII.

Die betreffende Bestimmung des Ortsstatuts über das Armenwesen lautet:

„Ferner untersteht dem Armenrat die städtische Krankenversicherungsanstalt.“

Da das gesamte Krankenversicherungswesen einschließlich der Krankenversicherungsanstalt nach Vorschlag XVIII. einer besonderen Kommission unterstellt werden soll, so ist diese Bestimmung zu streichen.

Zu XIII.

Vergleiche Reichsgesetz §. 49 Absatz 3, Vollzugsverordnung §. 3 Absatz 2 a. und §. 55.

Nach dem Gesetze können die Kosten der gemeinsamen Meldestelle auf die Gemeindefrankenversicherung und die Ortskrankenkassen nach Maßgabe der Zahl der im Jahresdurchschnitt bei ihnen

versicherten Personen verteilt werden, wobei der die Krankenversicherungsanstalt treffende Teil selbstverständlich von der Stadt getragen werden müßte. Um die Ortskrankenkassen zu fördern, ist jedoch vorgeschlagen, daß die Stadt sämtliche Kosten, die auf etwa 2000 bis 2500 *M.* zu veranschlagen sind, auf sich behalte. Selbstverständlich muß die Vergünstigung jeder Zeit widerrufen werden können.

Zu XIV.

Vergleiche Reichsgesetz §§. 76 und 81, sowie Vollzugsverordnung §. 3 Absatz 2 a. und §. 55. Die hier vorgeschlagene Bestimmung ist zur Kontrolle darüber notwendig, ob die Gründe, welche von der Mitgliedschaft bei einer Ortskrankenkasse oder bei der Gemeindefrankenversicherung befreien, bei den Personen, die sie vorgeschützt haben, noch fort dauern oder nicht.

Zu XV.

Vergleiche Reichsgesetz §§. 49, 81, badisches Armengesetz §. 34, Vollzugsverordnung §§. 54 und 55, Polizeistrafgesetzbuch §. 49 in der Fassung des Gesetzes vom 14. April 1882, einige Abänderungen und Ergänzungen des Polizeistrafgesetzbuches betreffend.

Nach §. 23 des Polizeistrafgesetzbuches sind für Karlsruhe die ortspolizeilichen Vorschriften, da die Ortspolizei der größeren Städte den Gemeindeverwaltungen entzogen ist, durch das Großherzogliche Bezirksamt zu erlassen. Sie bedürfen der Zustimmung des Stadtrats und der ausdrücklichen oder stillschweigenden Vollziehbarkeitsklärung durch den Großherzoglichen Landeskommissär. Um dem an das Großherzogliche Bezirksamt zu richtenden Antrag die nötige Bestimmtheit zu geben, wurde die nach Ansicht des Stadtrats notwendige Vorschrift von Letzterem sofort entworfen und zwar in der Weise, daß die bei der Anmeldung zur städtischen Krankenversicherungsanstalt, zu einer Ortskrankenkasse und zur Gemeindefrankenversicherung zu beobachtenden Bestimmungen zusammengefaßt sind und die ortspolizeiliche Vorschrift über die Anmeldung zur Krankenversicherung vom 21. Juli 1883 in Wegfall kommen kann.

Die Bestimmung in §. 2 des Entwurfs ist notwendig, weil bei der Gemeindefrankenversicherung nach §. 8 Absatz 2 des Gesetzes die zu leistenden Kassenbeiträge sich erhöhen, sobald ein Versicherter das 16. Lebensjahr zurücklegt oder vom Stande des Lehrlings in den des Gesellen, Arbeiters u. s. w. übertritt. Ortskrankenkassen, welche den durchschnittlichen Tagelohn ihrer Mitglieder in gleicher Weise festsetzen, wie dies für die Gemeindefrankenversicherung vorgeschrieben ist (R.-G. §. 20 Absatz 2), haben zwar gleichfalls ein Interesse, zu erfahren, wenn ein Mitglied aufhört, zur Klasse der jugendlichen Arbeiter oder der Lehrlinge zu gehören; die Kontrolle wird jedoch hier den Kassenorganen selbst überlassen werden können. Andersfalls würden in §. 2 des Entwurfs neben der Gemeindefrankenversicherung auch noch die Ortskrankenkassen benannt werden können.

Zu XVI.

In den Beilagen B. und C. zu §. 54 der Vollzugsverordnung sind Formularien für die Anmeldung zur Krankenversicherung und für die Abmeldung enthalten. Dieselben, namentlich das Anmeldeformular, sind jedoch für die Verhältnisse einer größeren Stadt nicht ganz genügend. Entsprechend dem Vorbehalt in §. 54 der Vollzugsverordnung wurden daher die erforderlichen Ergänzungen vorgenommen. Das Formular soll nicht Teil der ortspolizeilichen Vorschrift sein, welche in §. 1 Absatz 2 lediglich darauf hinweist, daß die Anmelde- und Abmeldeimpresen mit Bezeichnung der anzugebenden Thatfachen unentgeltlich von der Gemeindebehörde zu stellen sind. Auf diese Weise soll es ermöglicht werden, die An-

meldungsformularen, wenn ein praktisches Bedürfnis sich herausstellt, ohne Weitläufigkeiten abändern zu können.

Ziffer 6 des vorgeschlagenen Formulars ist dem der Verordnung beigelegt worden, weil nach der hier bezeichneten Art des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zu bemessen ist, ob der Angemeldete der städtischen Krankenversicherungsanstalt oder den Organisationen des Reichsgesetzes beizutreten hat und ob er als Lehrling bezüglich der Beiträge und des Krankengeldes den jugendlichen Arbeitern beizuzählen ist oder nicht.

Lehrlinge und Gewerbsgehilfen, die weder Gehalt noch Lohn beziehen (Volontaire), verbleiben, sofern im übrigen die Erfordernisse des §. 34 des badischen Armengesetzes zutreffen, der städtischen Krankenversicherungsanstalt. Mit Bezug auf diesen Umstand fällt Ziffer 7 des Anmeldeformulars nötig.

Von den Angaben in Ziffer 8 des Formulars hängt es ab, ob der Angemeldete als Angehöriger der Gemeindefrankenversicherung oder einer bestimmten Ortskrankenkasse zu betrachten ist.

Zu XVII.

Das in §. 17 der Vollzugsverordnung vorgeschriebene Register ist eine für die Verhältnisse einer größeren Gemeinde völlig unzureichende Einrichtung. Bei der großen Anzahl von Personen, die hier in Frage steht, und dem häufigen Wechsel in der Dienst- und Arbeitsstellung derselben, kann ein solches Register schon aus mechanischen Gründen des Raumes kaum in Ordnung gehalten werden. Es wird daher vorgeschlagen, daß ein aus losen Blättern bestehendes, nach den Namen der Arbeitgeber alphabetisch geordnetes Krankenversicherungskataster angelegt werde, wie solches bisher für die städtische Krankenversicherungsanstalt mit gutem Erfolg geführt wurde. Auf jedem Blatt des Katasters sollen sämtliche von einem Arbeitgeber beschäftigten Personen unter Angabe aller für die Krankenversicherung erheblichen Verhältnisse eingetragen werden. Ist auf einem solchen Blatt infolge zahlreicher An- und Abmeldungen kein Raum mehr für übersichtliche Einträge, so kann es ohne weiteres durch ein neues Blatt ergänzt werden, was bei einem gebundenen Register unmöglich ist. Indessen muß das Register, da es durch Verordnung vorgeschrieben, nebenher — so gut es angeht — gleichfalls geführt werden.

Zu XVIII.

Die den Gemeindebehörden bezüglich des Krankenversicherungswesens zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten ergeben sich:

- a. bezüglich der Organisationen des Reichsgesetzes aus den Bestimmungen dieses, den §§. 1—4 und 6 der Vollzugsverordnung, und dem §. 5 Absatz 9—11 des Reichsunfallversicherungsgesetzes;
- b. bezüglich der städtischen Krankenversicherungsanstalt aus dem §. 34 des Armengesetzes;
- c. bezüglich der Innungskrankenkassen aus den §§. 100 c. und 104 der Gewerbeordnung und dem §. 116 der Vollzugsverordnung hiezu vom 23. Dezember 1883;
- d. bezüglich der Hilfskassen aus dem Reichsgesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen in der Fassung der Novelle vom 1. Juni 1884 und der Vollzugsverordnung hiezu vom 2. August 1884 §§. 1 und 13.

Vom 1. Dezember d. J. an wird das städtische Krankenversicherungswesen nicht nur in Beziehung auf die Zahl der Versicherten in erheblichem Maße an Umfang zunehmen, sondern es werden auch die Geschäfte der Gemeindeverwaltung auf diesem Gebiete bei den vielfältigen Organisationen des Reichskrankenversicherungsgesetzes und den keineswegs einfachen Bestimmungen, welchen dieselben unterworfen sind, qualitativ um Bedeutendes schwieriger

werden als bisher. Wenn für irgend welchen Zweig der Gemeindeverwaltung die Bestellung einer Kommission notwendig ist, die sich mit den betreffenden Geschäften speziell befaßt und in die gesetzlichen Vorschriften, sowie in die maßgebenden tatsächlichen Verhältnisse gründlich einarbeitet, so ist dieses sicherlich bezüglich des Krankenversicherungswesens der Fall. Ein so zahlreiches, mit so vielen Aufgaben betrautes Kollegium, wie der Stadtrat, kann das Detail einer solchen Verwaltung unmöglich besorgen, und es hat daher auch die Vollzugsverordnung zum Krankenversicherungsgesetz in §. 3c. mit Recht auf die Bildung einer Kommission ausdrücklich hingewiesen.

Was die Zusammenetzung und Geschäftsordnung der Kommission betrifft, so sind in den §§. 2 bis 6 des unter XVIII. vorgeschlagenen Entwurfs die nämlichen Bestimmungen wieder gegeben, welche auch für die übrigen städtischen Kommissionen getroffen worden sind.

In §. 7 ist auf die Bestimmung des §. 19a. der Städteordnung, wonach die Kommissionen dem Stadtrat untergeordnet sind, ausdrücklich verwiesen und sind die Fälle aufgezählt, für welche die Beschlussfassung des Stadtrats vorbehalten bleibt. Dahin gehören alle Anordnungen, welche Geldmittel, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind, beanspruchen, indem wegen derartiger Aufwendungen nur der Stadtrat dem Bürgerschaftsrath verantwortlich ist, ferner Beschlussfassungen, die der Zustimmung des Bürgerschaftsrathes bedürfen, indem nur der Stadtrat, nicht aber eine Kommission beim Bürgerschaftsrath Anträge einreichen kann, endlich ihrer Wichtigkeit wegen die der Staatsgenehmigung bedürftigen Maßregeln, sowie die Anstellung der Stadtärzte und der Beamten und Bediensteten des Krankenversicherungswesens. Wenn es sich um die Zustimmung zu einer die Krankenversicherung betreffenden ortspolizeilichen Vorschrift handelt, so kann auch diese selbstverständlich nur vom Stadtrat, nicht von der Kommission erteilt werden. (P.-St.-G.-B. §. 23.)

Die Notwendigkeit, die städtische Krankenversicherungsanstalt der Verwaltung des Armenrats zu entziehen und der Krankenversicherungscommission zu unterstellen, ist schon oben betont worden, weshalb die betreffende Bestimmung in §. 8 keiner weiteren Begründung mehr bedarf.

Daß die Aufsicht speziell über die Innungskrankenkassen der Kommission übertragen wird, während im übrigen die Beaufsichtigung der Innung dem Bürgermeister allein verbleibt, wird einem Bedenken nicht unterliegen können. In soweit es sich um disziplinäre Maßregeln gegen die Innungsmitglieder handelt, die ein Ausfluß der der Aufsichtsbehörde gesetzlich zugewiesenen Zwangsbefugnisse sind, ist die Kommission nicht zuständig, indem ihre Aufsichtsführung der Natur der Sache nach darauf beschränkt bleibt, sich Kenntnis darüber zu verschaffen, daß die Innungskrankenkassen den bei ihnen versicherten Mitgliedern die gesetzlichen Leistungen zukommen lassen.

Was die eingeschriebenen und nicht eingeschriebenen Hilfsklassen betrifft, so ist die Aufsicht über dieselben den Großherzoglichen Bezirksämtern übertragen. Für die Interessen des Versicherungswesens wäre es jedenfalls zweckmäßiger, wenn sämtliche Krankenkassen einer Aufsichtsbehörde unterstellt worden wären, statt daß, wie geschehen, eine geteilte Aufsicht eingeführt wurde. Durch §. 13 der Verordnung vom 2. August 1884 ist indessen den Bürgermeistern die Befugnis gegeben, sich in steter Kenntnis von der Thätigkeit der eingeschriebenen Hilfsklassen zu erhalten. Bezüglich der nicht eingeschriebenen Hilfsklassen ist eine derartige Bestimmung nicht getroffen, obgleich die Kenntnis der Verhältnisse dieser für die Gemeindebehörde ebenso notwendig ist. Da aber nicht angenommen werden kann, daß die Verordnung die Gemeindebehörde davon hat ausschließen wollen, sich um die nicht eingeschriebenen Hilfsklassen zu kümmern, so dürfte die Bestimmung in §. 8 Lit. d. des Entwurfs einem Anstand nicht unterliegen.

Zu XIX.

Nach §. 120 a. der Gewerbeordnung sind Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Arbeitern, die auf den Austritt, die Fortsetzung und die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen aus demselben, sowie auf die Erteilung oder den Inhalt der Arbeitsbücher oder Zeugnisse sich beziehen, durch die Gemeindebehörde oder, wo besondere Behörden hiefür eingesetzt sind, durch diese zu entscheiden. In Süddeutschland bestehen solche „besondere Behörden“ nirgends, vielmehr sind die betreffenden Entscheidungen hier überall, wie in Baden (vergleiche §. 138 Absatz 1 der Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung), dem Bürgermeister übertragen. An Stelle des Bürgermeisters kann nun nach §. 120 a. Absatz 3 der Gewerbeordnung ein Schiedsgericht treten, welches vom Stadtrat (§. 138 Absatz 2 der Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung) unter gleichmäßiger Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitern zu bilden ist. Diesem Schiedsgericht sind durch die §§. 53 Absatz 2, 65 Absatz 4 und 72 Absatz 3 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 auch die Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über die Berechnung und Anrechnung der zu leistenden Beiträge für Gemeindefrankenversicherung, Ortskrankenkassen, Betriebs- und Vaukrankenkassen zugewiesen.

Im Jahre 1883 waren beim hiesigen Bürgermeisteramt im ganzen 647 Prozesse anhängig, wovon 108 auf Gewerbestreitigkeiten der in §. 120 a. der Gewerbeordnung bezeichneten Art kommen. In 15 Fällen wurde die Klage von Arbeitgebern, in 93 von Arbeitnehmern erhoben; in 68 Prozent der durch Urteil erledigten Fälle blieb der Arbeitgeber, in 32 Prozent der Arbeitnehmer im Recht. Zufolge der Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 wird die Zahl der unter den §. 120 a. der Gewerbeordnung fallenden Streitigkeiten sich jedenfalls erheblich vermehren, so daß es dem nach Vorschlag des Stadtrats zu bildenden Schiedsgericht an Arbeitsstoff nicht fehlen wird. Die Frage ist nur, ob die Rechtsprechung eines solchen Gerichtes der gegenwärtigen vorzuziehen ist. Obgleich in den wenigsten Städten Deutschlands (nur in 15 von 45, bei denen wir Erkundigungen eingezogen haben) gewerbliche Schiedsgerichte gebildet worden sind, so möchten wir doch behaupten, daß dieselben überwiegende Vorteile darbieten.

Die Streitigkeiten, um deren Entscheidung es sich handelt, sind zwar regelmäßig nicht von großem Geldwert, sie beziehen sich aber meistens auf die innersten Verhältnisse der Werkstätte und des Hauses und werden daher häufig mit leidenschaftlichster Erbitterung geführt. Bei dem Klassegegensatz, der hier vielfach zu Tage tritt, wird das Urteil eines einzigen, der Arbeiterklasse nicht angehörigen Mannes, wenn es noch so gerecht ist, doch gerne als aus einer einseitigen Auffassung hervorgehend empfunden. Das Gericht wird entschieden mehr Vertrauen bei den streitenden Teilen genießen und mehr Autorität denselben gegenüber besitzen, wenn es kollegialisch gestaltet ist und wenn sowohl Arbeitgeber als auch Arbeiter in demselben Stimme haben. Nicht etwa, daß es sich hier um eine Interessenvertretung handelt — denn die Mitglieder des Gerichts sollen selbstverständlich nach keinen andern Rücksichten, als denen des Rechts und der Billigkeit entscheiden — vielmehr besteht der Zweck und der Vorteil der Einrichtung darin, daß der Gesichtskreis der entscheidenden Behörde sich erweitert, indem sie auch mit den Augen des Arbeiters und von dem Standpunkt dieses aus die Dinge sich ansehen muß, und daß auch eine reichere vielseitigere Kenntnis der zu beurteilenden Verhältnisse ihr innewohnen wird. Bei richtiger Auswahl der Schiedsrichter wird sicher in einer Reihe von Fällen die Berufung von Sachverständigen samt den damit verbundenen Kosten in Wegfall kommen können.

In dem Entwurf des Ortsstatuts ist bestimmt, daß die Mitglieder des Schiedsgerichts durch den Stadtrat ernannt werden. Dabei versteht sich von selbst, daß dieser die Ernennung

nicht vornehmen wird, ohne den beteiligten Kreisen in geeigneter Weise zur Äußerung ihrer Wünsche Gelegenheit gegeben zu haben. Wenn die Organisationen des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 einmal ins Leben getreten sind, so dürfte es zweckmäßig sein, denselben in dem Ortsstatut eine Mitwirkung bei der Ernennung der Schiedsrichter einzuräumen; jetzt dagegen, beim Mangel aller praktischen Erfahrungen über die Wirksamkeit dieser künftigen Organisationen, müßte eine solche Bestimmung als verfrüht erscheinen.

Die für die Bildung der gewerblichen Schiedsgerichte geltenden Grundsätze sind in den Städten, wo diese Einrichtung bereits durchgeführt ist, sehr verschieden.

In Leipzig besteht das Schiedsgericht aus einem rechtskundigen Magistratsmitglied als Vorsitzendem und vier Beisitzern, welche der erstere nach Ermessen aus der Zahl der in die Schiedsrichterliste eingetragenen Personen zu den Verhandlungen beruft. Die Schiedsrichterliste wird in der Weise gebildet, daß die Arbeitgeber der Stadt aus ihrer Mitte je dreißig Personen wählen und ebenso die Arbeiter dreißig Personen aus ihrem Stande. Bei diesem System ist jedoch die Gefahr sehr nahe liegend, daß bei der Auswahl der Kandidaten deren Qualitäten als Interessenvertreter und Parteimänner schwerer ins Gewicht fallen, als deren Billigkeitsgefühl, Einsicht und Unparteilichkeit.

In Görlitz ernennen die streitenden Parteien je einen Schiedsrichter, welche unter dem Vorsitz und der Mitwirkung eines Magistratsmitglieds entscheiden. Auch diese Art der Ernennung dürfte, obgleich sie den Vorzug großer Einfachheit besitzt, nicht zu empfehlen sein, weil sie gar keine Sicherheit dagegen bietet, daß nicht Personen von höchst zweifelhafter Fähigkeit und Würdigkeit auf diese Weise mit dem Schiedsrichteramt betraut werden.

In Erfurt sind die nämlichen Grundsätze wie in Görlitz angenommen.

In Posen wählt die Stadtverordnetenversammlung sechs Arbeitgeber und zwölf Arbeiter. Aus der Zahl der Gewählten zieht das zum Vorsitzenden des Gerichts ernannte Magistratsmitglied zu jeder Verhandlung zwei Beisitzer zu.

In Hamburg besteht das Schiedsgericht aus einem vom Senat ernannten rechtskundigen Vorsitzenden und zwei der Schiedsrichterliste entnommenen Beisitzern. Die Schiedsrichterliste wird von der Gewerbekammer gebildet und umfaßt fünfzehn Arbeiter und fünfzehn Arbeitgeber. Die versammelten Schiedsrichter bestimmen die Reihenfolge, in welcher die Einzelnen bei den Verhandlungen mitzuwirken haben.

In Dortmund besteht das Schiedsgericht aus einem Magistratsmitglied und zwei Beisitzern, welche aus der Schiedsrichterliste durch das Los bestimmt werden. Die Liste enthält zwölf Arbeitgeber und zwölf Arbeiter mit je sechs Stellvertretern und wird durch einen Wahlausschuß aufgestellt, der aus drei Stadträten und sechs von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Vertrauensmännern besteht.

In Dresden wird die Schiedsrichterliste auf ähnliche Weise wie in Dortmund durch einen Wahlausschuß gebildet, welcher die Vorschläge der mit juristischer Persönlichkeit versehenen Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitern einzuholen hat. Die Liste bedarf der Bestätigung des Magistrats.

In Bremen wird die Schiedsrichterliste aus zwölf Arbeitgebern gebildet, die von der Gewerbekammer gewählt sind, und aus zwölf Arbeitern, die von sämtlichen Arbeitern der Stadt gewählt sind. Aus dieser Zahl beruft das mit dem Vorsitz im Schiedsgericht betraute Senatsmitglied für jede Verhandlung zwei Beisitzer.

In Lübeck ernennt nach dem Gesetz vom 20. September 1867 die Gewerbekammer je zwölf Arbeitgeber und Arbeiter als Schiedsrichter. Das Schiedsgericht besteht aus einem vom Senat ernannten rechtskundigen Vorsitzenden und mindestens zwei von diesem aus der Zahl der Schiedsrichter zugezogenen Beisitzern.

In Nürnberg werden die Schiedsrichter wie in Leipzig von Arbeitgebern und Arbeitern gewählt.

In Breslau wird die Schiedsrichterliste (fünfzig Arbeitgeber und fünfzig Arbeiter) von der Stadtverordnetenversammlung aufgestellt. Das Schiedsgericht besteht aus einem vom Magistrat ernannten Vorsitzenden und zwei von diesem der Schiedsrichterliste entnommenen Beisitzern.

In Danzig wird die Schiedsrichterliste vom Magistrat nach Anhörung der Interessentengruppe aufgestellt. Das Schiedsgericht besteht aus einem vom Magistrat ernannten Vorsitzenden und vier Beisitzern, von denen je zwei von jeder prozeßführenden Partei aus den in der Schiedsrichterliste aufgestellten Personen gewählt werden.

Aus Städten, welche gewerbliche Schiedsgerichte noch nicht eingeführt haben, wird dies teils damit begründet, daß sich ein Bedürfnis nach einer solchen Einrichtung noch nicht gezeigt habe, teils wird erklärt, daß man die Entwicklung des Innungswesens und der Organisationen des Krankenversicherungsgesetzes abwarten wolle, ehe man sich über die Einrichtung schlüssig mache. Der letztere Standpunkt wurde unter andern auch vom Gemeinderat Stuttgart eingenommen, bei welchem im verflossenen Winter 2500 Arbeiter um die Einführung des Schiedsgerichts petitionierten. Von einer andern Stadtverwaltung wurde die Befürchtung ausgesprochen, daß die Arbeiter in dem Schiedsgericht eine Ermunterung sehen könnten, gegen ihre Arbeitgeber Prozesse zu führen, weil Staudesgenossen bei der Entscheidung mitwirken. Wir hegen diese Befürchtungen nicht, sondern glauben, daß sich das Gericht bei Arbeitern und Arbeitgebern das Vertrauen einer völlig unparteiischen Behörde erwerben werde.

In mehreren Schiedsgerichtsstatuten sind ausführliche Vorschriften über das von und vor dem Schiedsgericht zu beobachtende Verfahren enthalten. Der Entwurf des Stadtrats begnügt sich damit, in §. 9 auf die Bestimmungen hinzuweisen, welche nach badischem Recht für das Verfahren vor dem Bürgermeister gelten. Ausführliche Verfahrensvorschriften dürften für ein Gericht, welches materiell doch nichts anderes als eine nach der Billigkeit und dem gesunden Menschenverstande urteilende Vergleichsinstanz ist, mehr eine Hemmung, denn eine Förderung gedeihlicher Wirksamkeit sein.

In einem Teil der Schiedsgerichtsstatuten anderer Städte ist sämtlichen Schiedsrichtern der Anspruch auf Gebühren gewährt, in einem andern Teil ist dieses nur bezüglich der Arbeitnehmer der Fall. Das letztere System hat der Stadtrat gewählt, indem auf der einen Seite einem Arbeiter nicht zugemutet werden kann, ohne jede Entschädigung seinen Arbeitsverdienst zu veräußern, auf der andern Seite aber doch dem Schiedsrichteramt der Charakter des Ehrenamtes gewahrt werden soll.

Zu §. 2 Absatz 2 des stadträtlichen Vorschlags ist auf die §§. 7 a. bis 7 d. der Städteordnung zu verweisen.

Zu XX.

Vergleiche Reichsgesetz §§. 6—9 und Vollzugsverordnung §. 13.

Die Krankenversicherungsbeiträge richten sich nach dem ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagelöhner, wie derselbe durch Beschluß des Bezirksrats festgestellt worden ist. Sie sind, wie unter VI. erwähnt, an den von der Gemeindebehörde festgestellten Zahlungsterminen im Voraus zu bezahlen. Wie der Arbeitslohn selbst nur an Arbeitstagen erworben wird, so können auch die Beiträge nur von Arbeitstagen berechnet werden, wie auch umgekehrt das Krankengeld nur für den Arbeitstag ausbezahlt wird. (§. 6 Ziffer 2 des Gesetzes.) Welche Tage als Arbeitstage anzusehen sind, ist jedoch im Gesetz nicht erwähnt und muß daher nach lokalen Verhältnissen beurteilt werden. Da in gewissen Betrieben auch an Sonn- und

Feiertagen gearbeitet werden muß, so würde es nicht vollständig korrekt sein, wenn man die Zahl der Arbeitstage einfach dadurch feststellen wollte, daß man die Sonn- und Festtage von den 365 Tagen des Jahres abzieht. Bezüglich solcher Arbeiten, die an Festtagen nicht verrichtet werden, muß allerdings dieser Abzug stattfinden, und es fragt sich dann, welche Tage als Festtage zu betrachten sind. Die Antwort wird dahin gehen, daß nicht nur die sogenannten gebotenen Feiertage (landesherrliche Verordnung vom 28. Januar 1869, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 25, und vom 20. November 1879, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 841) hierunter fallen, sondern überhaupt alle Tage, an denen nach Ortsgewohnheit oder nach der Übung des betreffenden Geschäftes thatsächlich nicht gearbeitet zu werden pflegt. Wollte man das Gesetz genau durchführen, so müßte für jeden Arbeiter je nach der Konfession desselben und je nach dem Geschäft, in dem er verwendet ist, bei jeder Beitragszahlung besonders bestimmt werden, wie viele Arbeitstage für ihn zwischen dem gegenwärtigen und dem letztvergangenen Zahlungstermine liegen. Es ist ersichtlich, daß dies ein Ding der reinen Unmöglichkeit ist, und daß der Praxis nichts anderes übrig bleibt, als das in diesem Punkte mangelhafte Gesetz zu beugen. Nach den Vorschlägen des Stadtrats soll analog der Bestimmung in §. 3 des Unfallversicherungsgesetzes das Jahr zu 300 Arbeitstagen angenommen werden. Hiernach entfallen auf das Vierteljahr 75 Arbeitstage, die Woche dagegen soll zu 6 Arbeitstagen gerechnet werden und zwar selbstverständlicher Weise nicht nur bezüglich der Beiträge, sondern auch bezüglich des Krankengeldes. Man muß es darauf ankommen lassen, ob gegen diese Regelung in einzelnen Fällen Einwendungen erhoben werden, welche dann selbstverständlich untersucht und genau nach dem Gesetz beurteilt werden müssen. Der Vorschlag des Stadtrats wird jedoch den hiesigen Verhältnissen entsprechen und es steht nicht zu erwarten, daß — vielleicht abgesehen von ganz vereinzelten Ausnahmen — der thatsächlichen Durchführung Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden.

Für den Fall, daß sich bei der Berechnung von Beiträgen oder Beitragsanteilen Bruchpfennig ergeben, ist im Gesetz bezüglich der Abrundung gleichfalls keine Bestimmung getroffen. Der Stadtrat schlägt vor, daß hier die ohne Zweifel auch für die Städte der Städteordnung zur Geltung gelangende Vorschrift in §. 28 Absatz 1 der Gemeindevoranschlagsanweisung vom 11. September 1883 und in §. 16 Absatz 2 der Gemeindevoranschlagsanweisung vom gleichen Datum beobachtet werde.

Zu XXI.

Nach §. 60 des Reichsgesetzes ist ein Unternehmer, welcher in seinen Betrieben fünfzig oder mehr versicherungspflichtige Personen beschäftigt, berechtigt, eine Betriebskrankenkasse zu errichten. Er kann dazu durch die höhere Verwaltungsbehörde auch verpflichtet werden, wenn dies von der Gemeinde, wo die Beschäftigung stattfindet, oder von der Krankenkasse, der die beschäftigten Personen angehören, verlangt wird.

Nach §. 56 der Vollzugsverordnung sollen die Bezirksamter thunlichst darauf hinwirken, daß überall, wo die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, Betriebskrankenkassen errichtet werden. Unter diesen Umständen und da die Betriebskrankenkasse auch materiell die natürlichste und zweckmäßigste Form für die Versicherung der in Fabriken und größeren Betrieben beschäftigten Arbeiter ist, wird die Gemeindebehörde nicht umhin können, eine solche Kasse ins Leben zu rufen.

An versicherungspflichtigen Personen werden gegenwärtig beschäftigt:

| | |
|---------------------------------------|----|
| a. beim Gas- und Wasserwerk | 82 |
| b. beim Stadtbaumt | 14 |

- c. im Stadtgarten (der sich wohl als stehender Gewerbebetrieb im Sinne des Reichsgesetzes betrachten läßt) 8
 - d. beim städtischen Wasser- und Straßenbauamt 95
 - e. dazu kommen noch 8
- Friedhofarbeiter, von denen allerdings zweifelhaft ist, ob sie unter eine der in den §§. 1 und 2 Ziffer 2 und 4 des Reichsgesetzes erwähnten Kategorien fallen, für die aber jedenfalls die Teilnahme an der städtischen Betriebskrankenkasse großen Nutzen verspricht und die deshalb auch zu derselben beigezogen werden sollen, so lange nicht von irgend einer Seite Einwand erhoben und durchgeführt wird.

Wie schon weiter oben erwähnt, ist für die Arbeiter der städtischen Gas- und Wasserwerke eine Betriebskrankenkasse bereits eingerichtet. Das Kassenstatut ist in der auf Grund des Artikel 23 des badischen Gewerbegesetzes von 1862 erlassenen Fabrikordnung vom 1. Juni 1865 enthalten. Danach haben die Arbeiter gewisse Beiträge zu leisten, aus welchen die Kosten für nötig fallende Verpflegungen im Krankenhause und die Krankengelder bestritten werden. Das Honorar des Fabrikarztes dagegen und die Auslagen für Medikamente waren nicht von der Krankenkasse, sondern ursprünglich von der Firma Spreng & Puricelli und später von der Rechtsnachfolgerin, der Stadtgemeinde, aufzubringen. Dieses eigentümliche Verhältnis ist bis heute aufrecht erhalten worden und hat bewirkt, daß sich die Krankenkasse ein Vermögen von 2568 M. ansammeln konnte, was nicht möglich gewesen wäre, wenn sie auch für Arzt und Arznei hätte aufkommen müssen. Da die Stadtgemeinde zu den Krankenkassenbeiträgen der Gasarbeiter keinen Zuschuß geleistet hat und die Bezahlung von Arzt und Arznei rechtlich als eine durch den Dienstvertrag übernommene Gegenleistung für die Arbeit betrachtet werden muß, so stellt sich das Vermögen der Kasse als eine Ersparnis der Gaswerksarbeiter dar, welche denselben, abgesehen von rechtlichen Erwägungen, schon aus Billigkeitsgründen nicht mehr entzogen werden kann. Es wird daher nicht angehen, dieses Vermögen auf die neu zu errichtende Betriebskrankenkasse zu übertragen, wo die Gaswerksarbeiter nur eine Minderzahl der Mitglieder bilden. Im Jahr 1883 (vergleiche Voranschlag für 1883 Seite 49) wurde mit einem Kapital von 3000 M. ein „Fond zur Unterstützung hilfsbedürftiger Arbeiter des Gaswerks“ zurückgelegt, dem im Jahr 1884 noch weitere 1000 M. beigelegt wurden und der jetzt 4030 M. beträgt. Es dürfte sich als zweckmäßig erweisen, das Vermögen der Gaswerkskrankenkasse diesem Fond zuzuschlagen, so daß dasselbe den Gaswerksarbeitern ausschließlich erhalten bleibt. Aus dem Fond würden dann in den Fällen, wo weder die städtische Betriebskrankenkasse noch die reichsgerichtliche Unfallversicherung ausreichende Hilfe bietet, die erforderlichen Unterstützungen zu gewähren sein. Ein Beschluß ist übrigens in dieser Richtung vom Stadtrat noch nicht gefaßt worden.

Was das Statut der zu errichtenden Betriebskrankenkasse betrifft, so lehnt sich dasselbe, wie auch der Entwurf eines Ortskrankenkassenstatuts unter Ziffer XXII, so weit als möglich an das von dem Bundesrat herausgegebene Musterstatut an. Es schien dieses zweckmäßig, weil das Musterstatut ohne Zweifel von weitaus der größten Mehrzahl der deutschen Betriebskrankenkassen angenommen werden wird und eine gewisse Gleichartigkeit des städtischen Statuts mit jenen der andern Betriebe den erheblichen Vorteil bietet, daß sich neueintretende Arbeiter leichter über die für sie gültigen Bestimmungen orientieren. Sodann aber sichert die Annahme des von kompetentester Seite ausgearbeiteten Musters ohne Zweifel am ehesten vor Kollisionen mit dem keineswegs einfachen und in seinen Einzelheiten nicht immer klaren Gesetze.

Zu §. 1. Eine erschöpfende Aufzählung sämtlicher Betriebe der Stadt, für welche das Betriebskassenstatut gelten soll, schien nicht angezeigt, weil von einigen dieser Betriebe, wie

oben bemerkt, zweifelhaft ist, ob sie unter das Gesetz fallen; auch ist die allgemeine Fassung des Entwurfs gewählt worden, damit ohne Ergänzung des Statuts auch die Arbeiter künftiger Unternehmungen der Stadt der Betriebskrankenkasse zufallen.

Zu §. 2. Vergleiche R.-G. §§. 1, 3 Absatz 2 und 63 Absatz 1 und 3.

Zu §. 3. Vergleiche R.-G. §. 26 Ziffer 4, §. 27 Absatz 1, §. 63 Absatz 2 und 4, §. 64 Ziffer 6. Eintrittsgelder sollen auch in dem Falle, wo es das Gesetz gestattet (vergleiche die §§. 64 und 26), nicht erhoben werden.

Zu §. 4. Vergleiche R.-G. §. 26 Absatz 4 Ziffer 1. Mitglieder, welche die Kasse durch Betrug schädigen, werden zweifellos aus dem städtischen Dienst entfernt werden. Nichtsdestoweniger dürfte die Bestimmung des §. 4 im Hinblick auf die §§. 64 und 27 Absatz 1 des Gesetzes nicht gegenstandslos sein.

Zu §. 5. Vergleiche R.-G. §§. 6, 20 und 21 und die Bemerkungen oben zu Ziffer VII. Der durchschnittliche Taglohn derjenigen in Betracht kommenden Arbeiter, welche 2 *M.* oder weniger täglich verdienen, beträgt zwar nur 1 *M.* 82 *S.*, es muß aber für die Bemessung der Beiträge und des Krankengeldes zufolge des §. 20 Absatz 2 des Gesetzes und des Bezirksratsbeschlusses vom 26. April 1884 (XX.) der Betrag von 2 *M.* zu Grunde gelegt werden.

Der Entwurf teilt die Mitglieder der Betriebskrankenkasse nach der Höhe ihres Lohnes in zwei Klassen ein. Die Bemessung der Beiträge und der Unterstützungen nach dem wirklichen Lohn (§. 64 Ziffer 1 des Gesetzes) empfiehlt sich nicht, weil sie insbesondere dadurch kompliziert wird, daß die Lohnzahlungen und die Auszahlung des Krankengeldes durch vier verschiedene städtische Klassen erfolgen.

Eine Klasseneinteilung der Mitglieder nach Art ihrer Beschäftigung, wie sie unter §. 6 B. des Musterstatuts vorgeschlagen ist, würde für die Verhältnisse der städtischen Arbeiter wenig passen, weil jugendliche Personen nicht angestellt sind und ebensowenig Frauen und weil auch unter den erwachsenen männlichen Arbeitern keine dermaßen klare und streng durchgeführte Verschiedenartigkeit der Beschäftigungsweise und Stellung stattfindet, daß dieselbe als Maßstab gebraucht werden könnte. Auf der andern Seite schien es zweckmäßig, Arbeitern mit höherem Lohn auch höhere Beitragsleistungen zuzumuten, um ihnen für den Fall der Krankheit ein höheres Krankengeld zu sichern. Da von den in Betracht kommenden Versicherungspflichtigen nur sechs einen höheren Lohn als 3 *M.* beziehen, so dürfte die vorgeschlagene Einteilung in zwei Klassen genügen und eine weitere Klassenbildung nicht erforderlich sein.

Es kommt nicht selten vor, daß städtische Arbeiter, welche durch Fleiß und gutes Betragen die Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten erworben haben, bei vorübergehender Krankheit den Lohn forterhalten. In solchem Falle soll an die Krankenkasse kein Anspruch gemacht werden können. Unter Umständen, so z. B. wenn der betreffende Arbeiter einen ganz geringen Taglohn hat und Spitalverpflegung nötig fällt, sind die von der Krankenkasse zu bestreitenden Auslagen höher als der Taglohn; dann kann aber natürlich dem Arbeiter nicht zugemutet werden, gegen den Lohn auf seinen wertvolleren Anspruch an die Kasse zu verzichten.

Zu §. 6. Vergleiche R.-G. §. 27 Absatz 3.

Zu §. 7. Vergleiche R.-G. §§. 7, 21 Ziffer 3 und 64.

Zu §. 8. Vergleiche R.-G. §. 20 Ziffer 2 und §. 21 Ziffer 5. Nach letzterer Bestimmung kann für Ehefrauen der Klassenmitglieder im Falle der Entbindung eine Unterstützung gewährt werden. Der Entwurf hat jedoch hiervon Umgang genommen. Sollte sich später zeigen, daß ein Bedürfnis zu solchen Leistungen vorhanden ist und die Beiträge zu deren Bestreitung ausreichen, so wird es nicht schwierig sein, das Statut entsprechend zu ändern.

Zu §. 9. Vergleiche R.-G. §. 21 Ziffer 5.

Zu §. 10. Der von der Betriebskrankenkasse zu tragende Teil des Arzthonorars wird am besten nach der Mitgliederzahl bemessen werden, obgleich diese nicht allein für die Bemühungen der Ärzte maßgebend ist, sondern noch des weiteren in Betracht kommt, welche Ansprüche die Mitglieder der Betriebskrankenkasse im Vergleich zu jenen der Krankenversicherungsanstalt und der Gemeindekrankenversicherung in Bezug auf ärztliche Behandlung stellen können.

Zu §§. 11 und 12. Das Statut kann selbstverständlich keine erschöpfenden Vorschriften über die Krankenkontrolle geben, vielmehr muß dem Kassenvorstand überlassen werden, je nach den Bedürfnissen der Praxis noch weitere als die im Entwurf vorgesehenen Maßregeln zu ergreifen.

Zu §. 13. Vergleiche R.-G. §. 26 Absatz 3.

Zu §. 14. Vergleiche R.-G. §. 26 Absatz 3 und die Bemerkungen zu Vorschlag IV.

Zu §. 15. Vergleiche R.-G. §. 20 Ziffer 3 und §. 21 Ziffer 6 und 7. Die Beerdigungskosten (III. Klasse) betragen hier im ganzen 34 *M.*, das vorgeschlagene Sterbegeld weiblicher und jugendlicher Kassemitglieder deckt diesen Betrag nicht, welcher Umstand aber umso weniger in Betracht kommt, als derartige Personen kaum jemals bei der Stadt Beschäftigung finden werden.

Zu §. 16. Vergleiche R.-G. §. 28.

Zu §. 17. Vergleiche R.-G. §§. 20, 22 und 31. Es empfiehlt sich, die Beiträge sofort auf den höchst zulässigen Betrag festzusetzen, damit ein Defizit thunlichst vermieden wird. Ergeben sich Überschüsse, so hat die Vertretung der Klasse entweder eine Ermäßigung der Beiträge oder eine Erhöhung der Leistungen herbeizuführen (vergleiche §. 33 des Gesetzes und §. 25 des Statuts).

Zu §. 18. Vergleiche R.-G. §. 65 und den Vorschlag XIX.

Zu §. 19. Vergleiche Gewerbeordnung §. 146 am Ende und Städteordnung §. 52 am Ende.

Zu §. 20. Vergleiche R.-G. §§. 25, 56 und 65 Ziffer 5.

Zu §. 21. Vergleiche R.-G. §§. 40 Absatz 1, 41 Absatz 1 und 64 Ziffer 4.

Zu §. 22. Vergleiche R.-G. §. 40 Absatz 2 und 3 und Dienstweisung für Vormünder vom 6. August 1864 §. 7.

Zu §. 23. Vergleiche R.-G. §. 32.

Zu §. 24. Vergleiche R.-G. §§. 31 Absatz 2, 33 Absatz 1 und 65 Absatz 3.

Zu §. 25. Vergleiche R.-G. §. 33 Absatz 2.

Zu §. 26. Vergleiche R.-G. §. 29.

Zu §. 27. Vergleiche R.-G. §. 23 Ziffer 4 und 5.

Zu §. 28. Vergleiche R.-G. §§. 64 Ziffer 3, 34 und 38. Nach §. 38 des Gesetzes haben die Betriebsunternehmer Anspruch auf Vertretung im Vorstand nach Verhältnis der von ihnen aus eigenen Mitteln geleisteten Beiträge zur Gesamtsumme aller Beiträge, doch mit der Einschränkung, daß ihnen mehr als ein Drittel der Stimmen nicht eingeräumt werden darf. Der Vollzug dieser Vorschrift ist nun aber schlechterdings unmöglich und es muß daher dieselbe, wie dieses auch von dem Musterstatut geschehen ist, für die Praxis einer Modifikation unterzogen werden. Nehmen wir an, eine Kasse bestehe aus hundert Mitgliedern und der Versicherungsbeitrag beläuft sich für jedes Mitglied auf täglich 6 *S.*, somit auf jährlich (dreihundert Arbeitstage) 18 *M.* Die Gesamtsumme der Beiträge ist in diesem Fall = 1800 *M.*, wovon der Fabrikherr ein Drittel, d. i. 600 *M.* zu tragen hat; er hat dann auch das Recht, mit einem Drittel der Stimmen im Vorstände und in der Generalversammlung vertreten zu sein. Wenn nun in eine solche Kasse eine nichtversicherungspflichtige

Person als Mitglied freiwillig eintritt, was nach dem Gesetz nicht verhindert werden kann, oder doch nicht verhindert werden soll, so hat dieses Mitglied den vollen Jahresbeitrag mit 18 *M.* zu bezahlen (R.-G. §§. 63 Absatz 2 und 65 Absatz 1). Es beträgt dann die Gesamtsumme der von den Arbeitern aufzubringenden Kassenbeiträge 1218 *M.*, während der Fabrikherr 600 *M.* aufzubringen hat. Die Zahl der Vertreter des Fabrikherrn in Vorstand und Generalversammlung muß sich daher nach obiger Gesetzesvorschrift zur Zahl der Vertreter der Arbeiter verhalten wie 600 zu 1218. Da jeder Vertreter eine Stimme hat, so ist klar, daß sich dieses Verhältnis ohne Zerlegung einzelner Vertreter in Bruchteile absolut nicht herstellen läßt. Die starre und komplizierte Bestimmung hat aber auch innerlich keinen Wert, da der Einfluß des Arbeitgebers auf seine Arbeiter und damit auch auf die Beschlüsse dieser in Sachen der Krankenkasse auf ganz andern Momenten beruht, als auf der künstlichen Zuweisung einer Anzahl von Stimmen. In der Fabrikkrankenkasse wird, von außerordentlichen Zeitverhältnissen abgesehen, der Arbeitgeber thatsächlich die Majorität besitzen, auch wenn ihm nur eine Stimme unter hunderten zuerkannt ist. Der Vorschlag des Stadtrats schließt sich indessen dem Musterstatut an, welches der Vorschrift des Gesetzes soweit als möglich nachkömmt.

Zu §. 29. Vergleiche R.-G. §§. 35, 41 und 42 Absatz 1.

Zu §. 30. Vergleiche R.-G. §§. 64 und 37. Es ist nicht zu erwarten, daß die städtische Betriebskrankenkasse in absehbarer Zeit bis zu fünfhundert Mitgliedern anwachsen wird; es ist daher auch nicht bestimmt worden, daß die Generalversammlung aus gewählten Vertretern bestehen soll, was nur eine weitere Komplikation für eine Einrichtung bedeuten würde, die nach der Natur ihrer Aufgaben so einfach als nur irgend möglich gestaltet sein sollte.

Zu §. 31. Vergleiche R.-G. §. 23 Ziffer 5.

Zu §. 32. Vergleiche R.-G. §§. 36 und 68 Absatz 3. Weitere Gegenstände, als gesetzlich vorgeschrieben, der Generalversammlung zur Erledigung zuzuweisen, ist wohl kein Bedürfnis.

Zu §. 33. Vergleiche R.-G. §§. 58 Absatz 1 und 65 Absatz 5.

Zu §. 34. Vergleiche R.-G. §§. 44, 64 Ziffer 2 und V.-B. §§. 3 und 4 Ziffer 1.

Das Kassenstatut bedarf der Genehmigung des Bezirksrats (R.-G. §§. 64 und 24, V.-B. §§. 5 und 56 ff.).

Zu XXII.

Von keiner Berufsklasse darf in höherem Maße erwartet werden, daß sie mit gutem Erfolg eine Ortskrankenkasse zu bilden vermag, als von den Angehörigen des Handelsgewerbes. Arbeiter und Arbeitgeber stehen sich hier näher als es beim Fabrikbetriebe und auch beim Handwerk der Fall ist, indem verhältnismäßig viele Arbeitnehmer von sich wissen, daß sie später in den Stand der Arbeitgeber vorrücken werden, und abgesehen hievon auch die Unterschiede in der gesellschaftlichen Stellung, im Einkommen und in der Bildung zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern hier verhältnismäßig gering sind. Das Zusammenwirken beider Teile in der Verwaltung, wie es die Ortskrankenkasse mit sich bringt, wird sich hier am leichtesten vollziehen, und es ist nicht zu bezweifeln, daß die vorgeschlagene Kasse einer bedeutenden und segensvollen Entwicklung entgegen gehen wird.

Die Zahl der versicherungspflichtigen Handlungs- und beziehungsweise Apothekers-Gehilfen und -Lehrlinge beträgt 556.

Zu §. 1. Vergleiche R.-G. §§. 19 Absatz 1 und 23.

Zu §. 2. Die Zugehörigkeit zu einer Ortskrankenkasse befreit nicht von der Verpflichtung, einer Betriebskrankenkasse beizutreten (R.-G. §. 63). Es muß daher für die Ange-

hörigen einer Betriebskrankenkasse die Pflicht, einer Ortskrankenkasse anzugehören, in Wegfall kommen, da sonst für einen und denselben Arbeiter die Verbindlichkeit erwachsen könnte, in zwei Klassen Beiträge zu zahlen. Mitglieder einer Betriebskrankenkasse, welche aus der Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung ausscheiden, können übrigens, sofern sie einer Beschäftigungsart sich zuwenden, für welche eine Ortskrankenkasse errichtet ist, nach §. 27 des Reichsgesetzes nicht Mitglieder einer Betriebskrankenkasse bleiben; es giebt also keine freiwillige Mitgliedschaft bei einer Betriebskrankenkasse, die von der Zugehörigkeit zu einer Ortskrankenkasse befreit.

Zu §. 4. Vergleiche R.-G. §. 19 Absatz 3.

Zu §. 5. Vergleiche R.-G. §. 1 Absatz 3.

Zu §. 6. Vergleiche R.-G. §. 19. Die Anmeldung beim Kassenvorstand befreit natürlich nicht von der durch ortspolizeiliche Vorschrift und Beschluß der Gemeindebehörde nach R.-G. §. 49 Absatz 2 gebotenen Anmeldung bei der städtischen Meldestelle.

Zu §§. 7 und 8. Vergleiche R.-G. §§. 19 Absatz 4 und 27 Absatz 1 und 2.

Zu §. 9. Vergleiche R.-G. §. 26 Absatz 4 Ziffer 1.

Zu §. 10. Vergleiche R.-G. §. 49 und Vorschläge des Stadtrats unter XIII. und XV.

Zu §. 11. Vergleiche R.-G. §§. 20, 21 und 56.

Zu §. 12. Vergleiche R.-G. §. 20 und R.-V. §. 37. Die Festsetzung des ortsüblichen Tagelohnes für die Mitglieder der Ortskrankenkasse ist noch nicht erfolgt. Der hierwegen erforderliche Antrag wird zugleich mit dem Antrag auf Genehmigung des Kassensatzes (R.-G. §. 24 und R.-V. §. 5 Ziffer 1 a.) bei Großherzoglichem Bezirksamt eingereicht werden.

Für die Ortskrankenkasse der Handlungsgehilfen ist die Einführung von Lohnklassen nach §. 20 Absatz 2 des Gesetzes jedenfalls sehr wünschenswert. Der Stadtrat glaubte jedoch das Statut auf thunlichst einfacher Grundlage errichten und es dem zu wählenden Kassenvorstand überlassen zu sollen, dasselbe je nach Bedürfnis einer weitem Entwicklung entgegen zu führen.

Zu §. 13. Vergleiche R.-G. §. 20 und die Bemerkungen zu VII.

Zu §. 14. Vergleiche R.-G. §. 20 Ziffer 1 und §. 7.

Zu §. 15. Vergleiche R.-G. §. 27 Absatz 3.

Zu §. 17. Vergleiche R.-G. §. 26 Absatz 4 Ziffer 2 und die Bemerkungen zu IV.

Zu §. 18. Vergleiche R.-G. §. 26 Absatz 3.

Zu §. 19. Vergleiche R.-G. §§. 20 Ziffer 2 und 21 Ziffer 4.

Zu §. 20. Vergleiche R.-G. §§. 20 Ziffer 3, 21 Ziffer 6 und die Bemerkungen zu XXI. §. 15.

Zu §. 21. Vergleiche R.-G. §. 21 Ziffer 5. Eine Bestimmung nach §. 21 Ziffer 7 des Gesetzes zu beantragen, wird dem zu wählenden Kassenvorstand überlassen bleiben können.

Zu §. 22. Vergleiche R.-G. §§. 26 Absatz 1 und 2 und 19 Absatz 3.

Zu §. 23. Vergleiche R.-G. §. 28.

Zu §. 25. Vergleiche R.-G. §§. 6 Absatz 4, 20 und 27 Absatz 4.

Zu §. 29. Vergleiche R.-G. §. 26 Absatz 2.

Zu §. 30. Vergleiche R.-G. §. 31.

Zu §. 31. Vergleiche R.-G. §§. 51 und 52. An Stelle der Bestimmungen des Musterstatuts sind in den §§. 31—33 ähnliche Bestimmungen getroffen, wie sie unter Ziffer VI. für die Gemeindefrankenversicherung vorgeschlagen sind. Diese Bestimmungen haben sich bei der städtischen Krankenversicherungsanstalt bewährt und dürfen auf die Ortskrankenkasse umso mehr ausgedehnt werden, als es auch sonst für wünschenswert gehalten werden muß, daß

das Verfahren bei der Beitragszahlung für die Gemeindekrankenversicherung und die Ortskrankenassen in thunlichst gleicher Weise geregelt ist.

Zu §. 34. Vergleiche R.-G. §. 27.

Zu §. 35. Vergleiche R.-G. §. 51.

Zu §§. 38 bis 40. Vergleiche R.-G. §§. 34, 35, 38 und die Bemerkungen zu XXI. §. 28.

Zu §. 44. Vergleiche R.-G. §. 41.

Zu §. 46. Vergleiche R.-G. §. 35 Absatz 1.

Zu §. 47. Vergleiche R.-G. §. 34 Absatz 2.

Zu §. 49. Vergleiche R.-G. §§. 37, 38 und 39.

Zu §. 52. Vergleiche R.-G. §§. 45 und 37 Absatz 3.

Zu §. 54. Vergleiche R.-G. §§. 36, 47 Absatz 2 und 46 Absatz 1.

Zu §. 56. Vergleiche R.-G. §§. 29 Absatz 2 und 40 Absatz 1.

Zu §. 58. Vergleiche R.-G. §. 55.

Zu §. 59. Vergleiche R.-G. §. 40 und die Dienstweisung für Vormünder vom 6. August

1864 §. 7.

Zu §. 61. Vergleiche R.-G. §§. 23 Ziffer 7, 41 Absatz 2 und B.-B. §. 45.

Zu §. 62. Vergleiche R.-G. §§. 32 und 33.

Zu §. 64. Vergleiche R.-G. §. 58.

Zu §. 65. Vergleiche R.-G. §. 53 Absatz 2 und Vorschlag XIX.

Zu §. 66. Vergleiche R.-G. §. 44 und B.-B. §§. 3 und 4 Ziffer 1.

Das Klassenstatut bedarf, wie das der Betriebskrankenkasse, der Genehmigung des Bezirksrats (R.-G. §. 24, B.-B. §. 5 Ziffer 1 a. und §. 34 ff.).

Zu XXIII.

An sich wäre es wünschenswert, Ortskrankenassen nur aus den Angehörigen eines einzigen Berufs zu bilden. Insbesondere ist dann nicht nur die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit der Erkrankung, soweit sie von der Beschäftigungsart abhängig ist, bei den in der Klasse Versicherten eine gleiche, sondern es wird auch der Zusammenhalt unter den Mitgliedern ein festerer, daher die Verwaltung eine leichtere sein und es werden Sezessionen, zu welchen die centrifugale Tendenz des deutschen Volkscharakters gerne hinneigt, nicht leicht eintreten. Indessen sind solche Bildungen zur Zeit hier kaum möglich, weil das notwendige Material für dieselben fehlt. Die Hilfsklassen, welche zwar dem Arbeiter die Aufbringung des gesamten Krankenversicherungsbeitrags anferlegen, ihm aber dafür den vermeintlich bedeutenden Vorteil bieten, daß der Arbeitgeber bei der Klassenverwaltung nichts mitzureden hat, werden sich voraussichtlich, so weit sie einige Bedeutung erlangt haben, dem Reichskrankenversicherungsgesetz und beziehungsweise dem Hilfsklassengesetz entsprechend organisieren und geben sich lebhaft Mühe, möglichst viele Mitglieder zu gewinnen. Auch sind Innungen in Bildung begriffen, welche wahrscheinlich Innungskrankenkassen errichten werden. Zur Zeit müssen daher Ortskrankenassen, wenn man sicher sein will, daß sie eine hinreichende Mitgliederzahl erhalten, für mehrere Berufsarten gemeinsam bestimmt werden. Nur die Handlungs-Gehilfen und -Lehrlinge machen eine Ausnahme, indem in diesen Kreisen die Hilfsklassen bis jetzt noch keine Anhänger gefunden haben.

Inwieweit das unter XXIII. skizzierte Projekt des Stadtrats sich ausführen läßt, kann erst ermessen werden, wenn die mit den Beteiligten zu pflegenden Verhandlungen vor sich gegangen sind, und es muß selbstredend der Stadtrat sich vorbehalten, die ihm erforderlich scheinenden Änderungen bezüglich der Gruppierung der einzelnen Beschäftigungsarten in den Ortskrankenassen jederzeit nach Ermessen vorzunehmen. Vielleicht dürfte zweckmäßig sein,

mit der Bildung weiterer Ortskrankenkassen zu warten, bis die Gemeindefrankenversicherung eingerichtet ist, weil sich erst dann ermesſen läßt, wie viele Angehörige der einzelnen Berufs-
klassen wegen Zugehörigkeit zu einer Hilfskasse von der Verpflichtung, einer Ortskrankenkasse
anzugehören, befreit sind; es würden dann die Ortskrankenkassen gewissermaßen aus dem
Materiale der Gemeindefrankenversicherung herauszuschneiden sein.

Zu XXIV.

Den Ärzten der städtischen Krankenversicherungsanstalt und der Armenpflege sind zur
Zeit zwei Zimmer im Rathaus eingeräumt, wo sie ihre Sprechstunden abhalten. Die näm-
lichen Zimmer dienen auch zur Untersuchung der nicht unter Kontrolle befindlichen, von
der Polizei aufgefangenen Dirnen. Auch die Impfungen werden hier vorgenommen. Die
Zimmer sind für ihren Zweck nicht eingerichtet; medizinische und chirurgische Instrumente
u. s. w. fehlen vollständig; ebenso ein Operationstisch und eine Vorrichtung, die Zimmer
dunkel zu machen.

Unter diesen Verhältnissen, d. h. beim Mangel aller Hilfsmittel, kann aber weder die
Untersuchung der zur Sprechstunde kommenden Kranken eine genaue sein, noch ist es
möglich, kleinere Operationen, die eine Einweisung ins Krankenhaus an sich nicht erfordern
würden, ohne eine solche vorzunehmen. Die Lage der Zimmer im nördlichen Flügel des
Rathauses ist wegen der Entfernung von den Geschäftszimmern des Armenrats und der
Krankenversicherung eine sehr unvorteilhafte, indem die häufig notwendige Beratung der
Ärzte mit den Beamten gedachter Geschäftszweige wesentlich erschwert ist. Auch befinden
sich die Zimmer im II. Stock und sind daher für manche krüppelhafte oder sonst durch
Krankheit herabgekommene Personen nur mit Schwierigkeit zu erreichen. Es schlägt daher
der Stadtrat vor, daß in dem südlichen Teile der Mehlhalle bei den Geschäftszimmern des
Armen- und Versicherungsweſens zu ebener Erde ein sogenanntes Ambulatorium eingerichtet
werde, wo die Ärzte die nötigen Instrumente u. s. w. zur Verfügung haben, um die Kranken
gründlich untersuchen und kleinere Operationen, Einspritzungen, Verbände u. s. w. sofort
vornehmen zu können, so daß wegen dieser Dinge nicht mehr die Einweisung in das Spital
zu erfolgen braucht. Das Ambulatorium soll nicht nur für das städtische Armenwesen, für
die Krankenversicherungsanstalt, für die Gemeindefrankenversicherung und die städtische Be-
triebskrankenkasse benützlich sein, sondern, soweit thunlich, auch für die Orts- und Betriebs-
krankenkassen und die Hilfskassen, insofern sie einen entsprechenden Teil der Unterhaltungs-
kosten auf sich nehmen. Die Zeit, in welcher den Ärzten der nicht städtischen Klassen das
Ambulatorium zur Abhaltung ihrer Sprechstunden geöffnet wird, müßte selbstverständlich
von der städtischen Krankenversicherungskommission bestimmt werden, welcher auch die jeder-
zeitige Kündigung des Benützungrechts vorbehalten bleibt.

Die Kosten des Ambulatoriums sind auf 6000 M. veranschlagt, wovon 4700 M. auf
Bauherstellungen und 1300 M. auf Beschaffung der Einrichtung kommen. Pläne und Kosten-
voranschläge liegen zur Einsicht der Herren Bürgerausschußmitglieder auf der Kanzlei des
Rathauses offen. Wenn man bedenkt, welche Bedeutung eine tüchtige Organisation des
ärztlichen Dienstes für die Mitglieder der Krankenkassen hat, und wenn man ferner erwägt,
daß durch die mit dem 1. Dezember d. J. wirksam werdende Zwangsversicherung fast sämtlicher
Arbeiter nach aller Voraussicht eine bedeutende Entlastung der Armenkasse herbeigeführt
werden wird, so kann die vom Stadtrat beantragte Auslage kaum als eine übermäßige
erscheinen.

Zu XXV.

Der Umstand, daß in der Ortskrankenkasse Arbeitgeber und Arbeiter berufen sind, durch

Geldbeiträge und persönliche Mühewaltung zur Erreichung eines gemeinnützigen Zieles zusammenzuwirken, läßt dem Stadtrat diese Einrichtung als höchst förderndwert erscheinen. Wenn auch dadurch nicht in allen Punkten eine Interessengemeinschaft zwischen Arbeitgeber und Arbeiter herbeigeführt wird, so ist doch eine Brücke geschlagen für gegenseitiges Verständnis und gegenseitiges Vertrauen auf einem wichtigen Interessengebiete und es läßt sich erwarten, daß die gemeinsame Arbeit für einen guten Zweck die da und dort sich zeigende Schärfe gegensätzlicher Gesinnung mildert. Der Stadtrat ist der Meinung, daß es die Bildung von Ortskrankenkassen wesentlich erleichtert, wenn denselben bei ihrer Gründung gewissermaßen eine Mitgift gewährt wird, die sie in die Lage setzt, die für ihren Haushalt erforderliche Aussteuer sofort zu beschaffen, ohne diesen ersten Schritt ihrer Existenz mit der Aufnahme eines Anlehens verbinden zu müssen. Die Überschüsse der Spar- und Pfandleihkasse, die für gemeinnützige Zwecke gesetz- und satzungsgemäß verwendet werden sollen, dürften die richtige Quelle sein, aus welcher der vom Stadtrat geforderte Betrag von 3000 M. geschöpft werden kann. Daß die Überschüsse in genügender Menge vorhanden sind, ist den Herren Mitgliedern des Bürgerausschusses nicht unbekannt; zur Zeit stehen aus dem Jahr 1881 40 451 M., aus dem Jahr 1882 73 393 M. und aus dem Jahr 1883 59 157 M., im ganzen 173 001 M. zur Verfügung. Es darf daher wohl auch an der nach §. 9 des Gesetzes vom 9. April 1880, die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der mit Gemeindebürgerschaft versehenen Sparkassen betreffend, erforderlichen Staatsgenehmigung nicht gezweifelt werden.

Schnecker.

*Genehmigung durch den Längerausschuß in der
Sitzung vom 18. September 1884. Magistratskabinett
gegen die Längerausschußprotokolle
Bd. I. S. 92.*

*Rechtsprüfung gegen die Lokalsp. G. u.
Jahresbericht vom 26. September 1884 Nr. 3064.*

C. J. 114.

August 1884.

1149.

Auf Grund der §§. 7g. und 19a. der Städteordnung — ver-
glichen mit §. 3 Absatz 2c. der Verordnung vom 11. Februar
1884, den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni
1883 betreffend — wird für Karlsruhe folgendes

Ortsstatut

über die

Verwaltung des Krankenversicherungswesens

erlassen:

I. Allgemeines.

§. 1.

Sämtliche dem Stadtrat oder dem Bürgermeister bezüglich des
Krankenversicherungswesens zustehenden Rechte und obliegenden
Pflichten werden, soweit nicht die Zuständigkeit des nach Orts-
statut vom 18. September 1884 gebildeten Schiedsgerichts be-
gründet ist, einer Kommission übertragen, welche den Namen
„Städtische Krankenversicherungskommission“ führt.

II. Zusammensetzung und Geschäftsordnung der Kommission.

§. 2.

Die Kommission besteht einschließlich des Vorsitzenden aus 7
Mitgliedern.

Sämtliche Mitglieder werden vom Stadtrat ernannt und zwar
jeweils mit Amtsdauer bis nach den gemäß §. 18 Absatz 1 der
Städteordnung vorzunehmenden nächsten Ersatzwahlen.

Für den Fall der Verhinderung eines oder mehrerer Kom-
missionsmitglieder kann der Stadtrat Stellvertreter ernennen.

§. 3.

Die Stadtärzte sind, sofern sie nicht zu Mitgliedern der Kom-

er Chr. Höck

einerseits

dem beiliegen-
de mit einem
Herrn Chr. Höck
Bestimmung,
schen zu lassen.

ändes beträgt
dieser Vertrag

a, d, c, b, a

hat späters

gemacht, daß
gegen das der

gung eines
dtgemeinde zu

Geldbeiträge und
sammenzuwirken,
Wenn auch dadurch
Arbeiter herbeigefi
und gegenseitiges
daß die gemeinsa
gegenseitlicher Ges
Ortskrankenkassen
eine Mitgift gewä
Aussteuer sofort z
eines Anlehens ve
gemeinnützige Zwe
Quelle sein, aus t
kann. Daß die Üb
des Bürgerausschu
dem Jahr 1882
Verfügung. Es d
die Rechtsverhältn
betreffend, erforder

*Gausmign
Bischof
Bo. I.
Kunstge
Joh. Laber*

mission ernannt wurden, befugt, den Sitzungen dieser mit be-
ratender Stimme beizuwohnen; sie sind hiezu verpflichtet, wenn
es im einzelnen Falle von der Kommission verlangt wird.

§. 4.

Die Kommission ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ge-
laden und mehr als die Hälfte erschienen sind.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt;
bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

§. 5.

Über die gefaßten Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das
von sämtlichen bei den Verhandlungen anwesenden Mitgliedern
zu unterzeichnen ist.

§. 6.

Die Ausfertigungen von Beschlüssen der Kommission werden
durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

III. Wirkungsbereich der Kommission.

§. 7.

Die Kommission erledigt, vorbehaltlich der Bestimmung in
§. 19 a. Absatz 4 der Städteordnung und der nachbezeichneten
Ausnahmen, alle nach §. 1 dieses Statuts ihr zufallenden Ge-
schäfte selbständig.

Die Genehmigung der gefaßten Beschlüsse durch den Stadtrat
ist immer erforderlich, wenn es sich um Auslagen handelt, die
nicht ihrem ganzen Betrage nach in dem städtischen Voranschlag
oder in jenem der Gemeindekrankenversicherung vorgesehen sind
oder wenn die gefaßten Beschlüsse der Zustimmung des Bürger-
ausschusses oder der Staatsgenehmigung bedürfen.

Die Anstellung und Belohnung der Stadtärzte und der übrige
gen für die Beforgung des Krankenversicherungswesens erforder-
lichen Beamten und ständigen Bediensteten bleibt dem Stadtrat
vorbehalten.

§. 8.

Der Kommission liegt insbesondere ob:

- a. die gesamte Verwaltung der städtischen Krankenversicherungsanstalt zu führen,
- b. die Geschäfte zu besorgen, welche dem Stadtrat nach dem Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 und nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Ortsstatuten obliegen,
- c. die Aufsicht über die Innungskrankenkassen zu führen,
- d. sich über die Satzungen und die Leistungsfähigkeit der eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen, welche hier angefassen sind oder hier örtliche Verwaltungsstellen besitzen, stets unterrichtet zu halten.

§. 9.

Das Krankenversicherungskataster ist durch die Kommission oder Beauftragte derselben periodisch und zwar mindestens einmal im Jahr einer genauen Durchsicht zu unterziehen; dabei ist insbesondere zu prüfen, ob bezüglich der Eingetragenen die Gründe noch zutreffen, aus welchen dieselben von der Verpflichtung, der Gemeindefrankenversicherung, der städtischen Krankenversicherungsanstalt oder einer Ortskrankenkasse anzugehören, befreit blieben.

§. 10.

Die Kommission schließt die wegen der Arzneilieferungen erforderlichen Verträge mit den Apothekern ab. Für auswärtig wohnende Kranken können auswärtige Apotheken mit den Arzneilieferungen betraut werden. Die Behandlung solcher Kranker kann auswärtigen Ärzten übertragen werden.

§. 11.

Die Kommission hat ein Lokal einrichten zu lassen, in welchem von den Stadtärzten zu bestimmten, bekannt zu machenden Stunden kleinere Operationen, Verbandsanlegungen u. s. w. vorgenommen werden (sogenannte ambulatorische Klinik).

Diese Einrichtung kann von den Zugehörigen der Gemeindefrankenversicherung, der städtischen Krankenversicherungsanstalt und der städtischen Betriebskrankenkasse unentgeltlich benützt werden.

August 1884.

er Chr. Höck

einerseits

dem beiliegende mit einem Herrn Chr. Höck Bestimmung, diesen zu lassen.

Landes beträgt dieser Betrag

a, d, c, b, a

hat späters

gemacht, daß gegen das der

angehung eines Ortsgemeinde zu

Geldbeiträge und
sammenzuwirken,
Wenn auch dadurch
Arbeiter herbeigeführt
und gegenseitiges
daß die gemeinschaftliche
gegenseitlicher Ges
Ortskrankenkassen
eine Mitgift gewöhnlich
Aussteuer sofort
eines Ansehens von
gemeinnützige Zweck
Quelle sein, aus
kann. Daß die Über
des Bürgerausschuß
dem Jahr 1882
Verfügung. Es ist
die Rechtsverhältnisse
betreffend, erfordere

*Gaußmeyer
Präsident
für
B. V.
Kaußmeyer
Jankowsky*

Auch andere Krankenkassen können, wenn sie einen entsprechenden Teil der Kosten tragen, zur Benützung der Einrichtung zugelassen werden.

§. 12.

Die Kommission übernimmt die Oberleitung der Krankenkontrolle, welche letztere zunächst von den Stadtärzten auszuüben ist.

Die Kontrolle hiesiger und auswärts wohnender Kranker kann besonders bezahlten Kommissären übertragen werden und zwar, wenn entsprechende Vergütung geleistet wird, auch bezüglich der Orts-, Betriebs-, Bau-, Innungs- und Hilfskrankenkassen.

§. 13.

Die Kommission ist berechtigt, den Stadtärzten und dem übrigen ihr unterstellten Personal Urlaub bis zu acht Tagen zu gewähren. Die Stadtärzte sind zu gegenseitiger Vertretung verpflichtet.

§. 14.

Ferner steht es der Kommission zu, erforderlichen Falls Ordnungstrafen bis zu 10 Mk gegen die beim Versicherungswesen beschäftigten Bediensteten auszusprechen.

Karlsruhe, den 18. September 1884.

Der Stadtrat:
Schuchler.

Schumacher.

Statut

1884

109

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, die Krankenversicherung der Arbeiter betreffend, der badischen Vollzugsverordnung hierzu vom 11. Februar 1884, der Bürgerausschußbeschlüsse vom 18. September 1884 und der Bezirksratsbeschlüsse vom 26. April und 26. September 1884 werden folgende

Bestimmungen

für die

Gemeindekrankenversicherung

getroffen.

I. Mitgliedschaft.

§. 1.

Der Gemeindekrankenversicherung gehören sämtliche hier beschäftigten versicherungspflichtigen Personen an, welche nicht Mitglieder einer Ortskrankenkasse, einer Betriebs- oder Fabrikkrankenkasse, einer Baukrankenkasse, einer Innungskrankenkasse, einer Knappschaftskasse oder einer Hilfskasse sind; die Mitgliedschaft bei einer Hilfskasse befreit indessen nur dann von der Gemeindekrankenversicherung, wenn die Kasse ihren Mitgliedern mindestens diejenigen Leistungen gewährt, zu welchen die Gemeindekrankenversicherung verpflichtet ist.

§. 2.

Versicherungspflichtig sind alle Personen, welche gegen Gehalt, Lohn, Tantiemen oder Naturalbezüge beschäftigt sind:

1. in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, in Fabriken und Hüttenwerken, beim Eisenbahn- und Binnendampfschiffahrtsbetriebe, auf Werften und bei Bauten,
2. im Handwerk, in Apotheken, im Handelsgewerbe oder in sonstigen stehenden Gewerbsbetrieben,
3. in Betrieben, in denen Dampfessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft etc.) bewegte

August 1884.

1149.

er Chr. Höck

einerseits

dem beiliegende mit einem Herrn Chr. Höck Bestimmung, den zu lassen.

ändes beträgt dieser Vertrag

a, d, c, b, a

hat späters

gemacht, daß gegen das der

angehung eines dtgemeinde zu

Geldbeiträge und
sammenzuwirken,
Wenn auch dadurch
Arbeiter herbeigeführt
und gegenseitiges
daß die gemeinschaftliche
gegenseitlicher Ges
Ortskrankenkassen
eine Mitgliedschaft gew
Aussteuer sofort
eines Ansehens von
gemeinnützige Zweck
Quelle sein, aus
kann. Daß die Arbeit
des Bürgerausschusses
dem Jahr 1882
Verfügung. Es ist
die Rechtsverhältnisse
betreffend, erforde

*Genehmigung
Bürgerausschusses
Bo. V.
Antrag
Joh. Bader*

4

Auch andere Krankenkassen können, wenn sie einen entsprechen-

2

Triebwerke zur Verwendung kommen, sofern diese Verwendung nicht ausschließlich in vorübergehender Benutzung einer nicht zur Betriebsanlage gehörenden Kraftmaschine besteht.

Von dem Versicherungszwange ausgenommen sind jedoch:

1. Personen, deren Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im Voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist,
2. Betriebsbeamte, deren Einkommen jährlich 2000 M. übersteigt,
3. selbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausindustrie),
4. die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter,
5. die mit festem Gehalt in den Betriebsverwaltungen des Reichs, eines Bundesstaates oder einer Gemeinde angestellten Beamten.

§. 3.

Die in §. 2 Abs. 2 Ziff. 1—5 erwähnten Personen können der Gemeindefrankenversicherung freiwillig beitreten.

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Erklärung vor dem Vorsitzenden der Krankenversicherungskommission oder dem von diesem bezeichneten Beamten, gewährt aber keinen Anspruch im Fall einer zur Zeit dieser Erklärung eingetretenen Erkrankung.

II. Versicherungsbeiträge.

§. 4.

Der zur Gemeindefrankenversicherung zu leistende Beitrag beträgt:

- a. für einen Arbeiter im Alter von über 16 Jahren:

| | |
|---------------------------|-----------|
| täglich | — M. 3 S, |
| wöchentlich | — " 18 " |
| vierteljährlich | 2 " 25 " |
- b. für einen Arbeiter im Alter von unter 16 Jahren:

| | |
|---------------------------|-------------|
| täglich | — M. 1,5 S, |
| wöchentlich | — " 9 " |
| vierteljährlich | 1 " 12,5 " |

Statut

- c. für eine Arbeiterin im Alter von über 16 Jahren:
 täglich — Mk. 1,25 S₁,
 wöchentlich . . . — " 11,7 "
 vierteljährlich . . 1 " 46,25 "
- d. für eine Arbeiterin im Alter von unter 16 Jahren:
 täglich — Mk. 1,05 S₁,
 wöchentlich . . . — " 6,3 "
 vierteljährlich . . — " 78,75 "

Von diesen Beiträgen haben endgiltig zu tragen:

1. der Arbeitgeber im Falle:

| täglich: | wöchentlich: | vierteljährlich: |
|-----------------------------|--------------------------|---------------------------|
| a. — Mk. 1 S ₁ , | — Mk. 6 S ₁ , | — Mk. 75 S ₁ , |
| b. — " 0,5 " | — " 3 " | — " 37,5 " |
| c. — " 0,65 " | — " 3,9 " | — " 48,75 " |
| d. — " 0,35 " | — " 2,1 " | — " 26,25 " |

2. der Arbeiter im Falle:

| täglich: | wöchentlich: | vierteljährlich: |
|-----------------------------|---------------------------|---------------------------|
| a. — Mk. 2 S ₁ , | — Mk. 12 S ₁ , | 1 Mk. 50 S ₁ , |
| b. — " 1 " | — " 6 " | — " 75 " |
| c. — " 1,30 " | — " 7,8 " | — " 97,50 " |
| d. — " 0,70 " | — " 4,2 " | — " 52,50 " |

§. 5.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Beiträge, welche für die von ihnen beschäftigten Personen zur Gemeindekrankenversicherung zu entrichten sind, vierteljährlich an den von der Krankenversicherungskommission zu bestimmenden Terminen und in dem ebenso zu bestimmenden Lokale im Voraus zu bezahlen*). Für diejenigen, welche im Laufe eines Vierteljahrs in das betreffende Arbeitsverhältnis eintreten, ist der auf den bezüglichen Teil dieses Vierteljahrs entfallende Betrag am nächsten Zahlungstermine zu entrichten.

Die Arbeitgeber sind berechtigt, die von den Arbeitern zu tragenden Beitragsquoten (§. 4, Absatz 2, Ziffer 2) den Ar-

*) Die Termine sind auf die ersten 8 Tage der Monate Januar, April, Juli und Oktober festgesetzt; das Lokal befindet sich im Rathhaus I. Stod, Eingang vom Marktplatz bei der Hebelstraße, erstes Zimmer links.

August 1884.

er Chr. Höck

einerseits

dem beiliegen-
de mit einem
ern Chr. Höck
e Bestimmung,
chen zu lassen.

ändes beträgt
dieser Betrag

a, d, c, b, a

hat späters

gemacht, daß
gegen das der

ngehung eines
dgemeinde zu

Geldbeiträge und
sammenzuwirken,
Wenn auch dadurch
Arbeiter herbeigef
und gegenseitiges
daß die gemein
gegenfählicher Ge
Ortskrankenkassen
eine Mitgift gew
Aussteuer sofort
eines Ansehens v
gemeinnützige Zw
Quelle sein, aus
kann. Daß die U
des Bürgeraussch
dem Jahr 1882
Verfügung. Es
die Rechtsverhält
betreffend, erford

*Genehmigung
Bo. I.
Krankenkassen*

4

Auch andere Krankenkassen können, wenn sie einen entsprechen-

4

beitern bei jeder regelmäßigen Lohnzahlung in Abzug zu bringen, soweit sie auf diese Lohnzahlungsperiode anteilsweise entfallen.

Freiwillige Mitglieder der Gemeindekrankenversicherung haben ihren Beitrag dem vollen Betrage nach direkt einzuzahlen.

§. 6.

Bei der Einzahlung der Beiträge erhalten die Arbeitgeber eine Quittung, auf welcher angegeben sein muß:

- a. Name und Wohnort des Arbeitgebers,
- b. Name, Beruf und Alter des Versicherten,
- c. der bezahlte Betrag und die Zeit der hierdurch gedeckten Versicherung.

Scheidet ein Versicherter aus seinem Arbeitsverhältnis aus, so ist der Arbeitgeber berechtigt, die Quittung, wenn die darin bezeichnete Versicherungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf den Nachfolger in der Arbeit umschreiben oder Mangels eines solchen Nachfolgers den zuviel bezahlten Betrag sich rückerlegen zu lassen; auch ist der Arbeitgeber verpflichtet, dem aus der Arbeit tretenden Versicherten den entsprechenden Teil der Beiträge zurückzuzahlen, soweit die letztern von dem Versicherten aufgebracht worden sind. Werden die Beiträge nicht rechtzeitig bezahlt, so wird deren Abholung durch den Gemeindevdiener angeordnet, falls nicht die sofortige Einleitung des Betreibungsverfahrens aus besonderen Gründen als angezeigt erscheint; der Gemeindevdiener hat eine Ganggebühr von 10 Pfennig zu beanspruchen.

Die Beiträge können auch auf längere Zeit als $\frac{1}{4}$ Jahr vorausbezahlt werden.

III. Krankenunterstützung.

§. 7.

Als Krankenunterstützung gewährt die Gemeindekrankenversicherung:

1. vom Beginn der Krankheit ab während 13 Wochen und darüber hinaus noch während der Zeit, für welche Krankengeld bezahlt wird (Ziffer 2), freie ärztliche Behandlung, Arznei sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel,

Statut

5

2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom Tage des Eintritts dieser ab außer den unter der Ziffer 1 erwähnten Begünstigungen während 13 Wochen für jeden Arbeitstag ein Krankengeld (§. 10).

Für die 3 ersten Tage der Krankheit wird jedoch, auch wenn Erwerbsunfähigkeit mit derselben verbunden ist, das Krankengeld nicht ausbezahlt.

§. 8.

An Stelle obiger Leistungen (§. 7) kann auf Anordnung der Krankenversicherungskommission oder der von dieser bevollmächtigten Stadtärzte freie Kur und Verpflegung im städtischen Krankenhaus gewährt werden und zwar:

1. für Diejenigen, welche verheiratet oder Glieder einer Familie sind, mit ihrer Zustimmung, oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann,
2. für sonstige Erkrankte unbedingt.

Hat der in einem Krankenhaus Untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat, so ist neben der freien Kur und Verpflegung die Hälfte des in §. 10 festgesetzten Krankengeldes zu leisten.

§. 9.

Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und freiwillig der Gemeindefrankenversicherung beitreten, erhalten erst nach Ablauf von sechs Wochen vom Beitritte ab Krankenunterstützung.

§. 10.

Das Krankengeld beträgt:

- a. für einen Arbeiter im Alter von über 16 Jahren:
täglich 1 *M.*, wöchentlich 6 *M.*,
- b. für einen Arbeiter im Alter von unter 16 Jahren:
täglich 50 *S.*, wöchentlich 3 *M.*,
- c. für eine Arbeiterin im Alter von über 16 Jahren:
täglich 65 *S.*, wöchentlich 3 *M.* 90 *S.*,
- d. für eine Arbeiterin im Alter von unter 16 Jahren:
täglich 35 *S.*, wöchentlich 2 *M.* 10 *S.*

123

143

August 1884.

113
Herr Chr. Höck

einerseits

dem beiliegen-
de mit einem
Herrn Chr. Höck
Bestimmung,
schen zu lassen.

händes beträgt
dieser Betrag

a, d, c, b, a

hat späters

gemacht, daß
gegen das der

angehung eines
dgemeinde zu

Geldbeiträge und
sammenzuwirken,
Wenn auch dadurch
Arbeiter herbeige-
f und gegenseitiges
daß die gemein-
gegenständlicher G
Ortskrankenkassen
eine Mitgift gen
Aussteuer sofort
eines Anlehens i
gemeinnützige Br
Quelle sein, aus-
kauf. Daß die Ü
des Bürgerausf
dem Jahr 1882
Verfügung. Es
die Rechtsverhält
betreffend, ersord

*Gausmig
Röhmig
J. J. J.
Bd. I.
Kunst-
Jerk. 1882*

4

Auch andere Krankenkassen können, wenn sie einen entsprechen-

6

§. 11.

Bei Krankheiten, welche die Beteiligten sich vorzüglich zugezogen haben, gewährt die Gemeindefrankenversicherung kein Krankengeld.

IV. Verfahren zur Erlangung von Krankenunterstützung.

§. 12.

Wer auf Kosten der Gemeindefrankenversicherung sich in ärztliche Behandlung begeben, Arzneien oder sonstige Heilmittel beziehen will, hat sich unter Nachweisung seiner Berechtigung auf dem Geschäftszimmer der Krankenversicherung anzumelden oder anmelden zu lassen.

Das Geschäftszimmer der Krankenversicherung befindet sich für Personen, die am Schwimmschulweg und östlich desselben wohnen, im Rathhaus zu Karlsruhe, für die westlich des Schwimmschulwegs wohnenden im bisherigen Rathhaus zu Mühlburg.

Hier wird eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit des Unterstützten zur Gemeindefrankenversicherung verabfolgt, welche dem betreffenden Stadtarzt vorzuweisen ist.

Der Stadtarzt notiert sich den Tag des Beginns der Krankheit, als welcher der Tag der Anmeldung auf dem Geschäftszimmer der Krankenversicherung (Absatz 1) anzusehen ist.

In dringenden Fällen kann der Stadtarzt ohne Vorweisung der in Absatz 3 erwähnten Bescheinigung beraten werden. Die Bescheinigung ist dann spätestens den folgenden Tag nachzuholen, andernfalls die Kosten weiterer ärztlicher Beratung und weiterer Arzneilieferungen von der Gemeindefrankenversicherung nicht übernommen werden.

§. 13.

Die auf Kosten der Versicherung anzufertigenden Verordnungen werden vom Stadtarzt mit der Bezeichnung „Gemeindefrankenversicherung“ versehen; die Kosten von Verordnungen, welche dieser Bezeichnung entbehren, können von den Apothekern und sonstigen Verkäufern von Heilmitteln bei der Gemeindefrankenversicherung nicht angefordert werden.

123

Statut

7

§. 14.

Nach Umfluß der in §. 7 Ziffer 1 erwähnten Frist dürfen Arzneien und Heilmittel für den betreffenden Krankheitsfall auf Rechnung der Gemeindefrankenversicherung von den Stadtärzten nicht mehr verschrieben und von den Versicherten nicht mehr bezogen werden. Hat die Gemeindefrankenversicherung gleichwohl Auslagen gemacht, auf welche der Versicherte hienach keinen Anspruch hat, so ist derselbe zum Ersatz verpflichtet.

§. 15.

Wer aus der Gemeindefrankenversicherungskasse Krankengeld beziehen will, hat sich auf der oben erwähnten Bescheinigung von seinem Arbeitgeber den Tag bestätigen zu lassen, an dem er wegen Krankheit erstmals bei der Arbeit fehlte; sodann ist ein hierunter zu setzendes Zeugnis des Stadtarztes über den Beginn und die Dauer der Erwerbsunfähigkeit einzuholen.

Diese Urkunde ist dem Vorsitzenden der Krankenversicherungskommission vorzulegen, welcher auf Grund derselben und nachdem er auch im übrigen den Anspruch geprüft hat, das Krankengeld der Gemeindefrankenversicherungskasse in Ausgabe dekretiert. Die Auszahlung erfolgt wöchentlich postnumerando.

§. 16.

Wer sich auf Kosten der Gemeindefrankenversicherung im städtischen Krankenhause verpflegen lassen will, hat gleichfalls die unter §. 12 erwähnte Bescheinigung dem Stadtarzte vorzuzeigen, welcher sodann geeigneten Falls die Einweisung in das Krankenhaus verfügt und ein Zeugnis hierüber ausstellt.

§. 16 a.

Für Kranke, welche außerhalb des Stadtgebiets wohnen, tritt an Stelle des Stadtarztes der für die betreffende Gemeinde von der Krankenversicherungskommission bestellte Versicherungsarzt.

V. Allgemeine Bestimmungen.

§. 17.

Ergeben sich bei der Berechnung von Krankengeldern, Beiträgen und Beitragsanteilen Bruchpennige, so werden Beträge

143

August 1884.

1149.

115

Hier Chr. Höck

einerseits

dem beiliegen-
de mit einem
ern Chr. Höck
e Bestimmung,
chen zu lassen.

händes beträgt
dieser Betrag

a, d, c, b, a

hat späters

gemacht, daß
gegen das der

angehung eines
dtgemeinde zu

Geldbeiträge und
sammenzuwirken,
Wenn auch dadurch
Arbeiter herbeige-
f und gegenseitiges
daß die gemein-
gegenseitlicher G
Ortskrankenkassen
eine Mitgift gen
Aussteuer sofort
eines Ansehens i
gemeinnützige zu
Quelle sein, aus
kann. Daß die U
des Bürgerausf
dem Jahr 1882
Verfügung. Es
die Rechtsverhält
betreffend, erford

*Kaufmännig
Büchling
Bd. I.
Kaufmännig
Johann*

4

Auch andere Krankenkassen können, wenn sie einen entsprechen-

8

unter einem halben Pfennig nicht berücksichtigt, solche von einem halben Pfennig und mehr mit einem ganzen Pfennig eingesezt.

§. 18.

Lehrlinge und Lehrlingmädchen werden hinsichtlich der Beiträge zur Gemeindefrankenversicherung und hinsichtlich des Krankengeldes wie Arbeiter beziehungsweise Arbeiterinnen im Alter von unter 16 Jahren behandelt.

§. 19.

Die Gemeindefrankenversicherung wird nach dem Ortsstatut vom 18. Sept. 1884, die Verwaltung des Krankenversicherungswesens betreffend, von der städtischen Krankenversicherungskommission verwaltet.

Für die An- und Abmeldung der Versicherungspflichtigen ist die ortspolizeiliche Vorschrift vom 12. Oktober 1884, die Anmeldung zur Krankenversicherung betreffend, maßgebend.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Statut

117

20. 7. 1884

Satzungen

der

städtischen Krankenversicherungsanstalt.

§. 1.

Alle hier in Arbeit stehenden Dienstboten und diejenigen hier befindlichen Gewerbsgehilfen und Lehrlinge, welche weder Gehalt noch Lohn im Sinne des §. 1 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, beziehen, sind — sofern sie nicht hier im Familienverbande leben — verpflichtet, zur Deckung des Aufwandes für ihre Verpflegung im Falle einer Erkrankung Beiträge von wöchentlich 9 S. oder vierteljährlich 1 Mk. 15 S. an die städtische Krankenversicherungsanstalt zum Voraus zu entrichten.

Befreit von dieser Verpflichtung sind diejenigen, welche vor der zuständigen städtischen Behörde den Nachweis geliefert haben, daß ihre Verpflegung in Krankheitsfällen in anderer Weise gesichert ist.

§. 2.

Die Dienstherrschaften, Gewerbs- und Lehrherren haben die Obliegenheit, für die bei ihnen in Dienst oder Lehre stehenden Verpflichteten, vorbehaltlich des Rückgriffs auf diese, die oben bezeichneten Beiträge zu bezahlen.

Werden die Beiträge nicht rechtzeitig bezahlt, so wird deren Abholung durch einen Gemeindediener angeordnet, falls nicht aus besondern Gründen die sofortige Einleitung des Betreibungs-

August 1884.

Herr Chr. Höck

einerseits

dem beiliegende mit einem Herrn Chr. Höck eine Bestimmung, machen zu lassen.

Ueberschusses beträgt dieser Betrag

a, d, c, b, a

hat späters

gemacht, daß gegen das der

Abholung eines adtgemeinde zu

Geldbeiträge und
sammenzuwirken,
Wenn auch dadurch
Arbeiter herbeige-
föhrt und gegenseitiges
daß die gemein-
gegenfälliger O-
Ortskrankenkasse
eine Mitgift gen
Aussteuer sofort
eines Ansehens
gemeinnütziges B-
Quelle sein, aus-
kann. Daß die U-
des Bürgeraussch-
dem Jahr 1882
Verfügung. Es
die Rechtsverhält-
betreffend, erford

Lausning
Rechnung
Bo. I.
Arbeitszeugnis
Frankfurt

4. *Andere Krankenkassen können, wenn sie einen entsprechen-*

— 2 —

verfahrens angezeigt erscheint; der Gemeindediener hat ein
Ganggebühr von 10 S. zu beanspruchen.

Die Beiträge können auch auf längere Zeit als $\frac{1}{4}$ Jahr
vorausbezahlt werden.

§. 3.

Die Versicherten haben im Falle ihrer Erkrankung auf die
Dauer von acht Wochen das Recht:

- zur freien Verpflegung im städtischen Krankenhaus oder
einer anderen durch die städtische Krankenversicherung
kommission im einzelnen Falle zu bestimmenden Anstalt;
- zur unentgeltlichen Beratung der Stadtärzte in dem Ge-
schäftszimmer dieser zu den von der städtischen Behörde be-
stimmten Geschäftsstunden;
- zum unentgeltlichen Bezug der von einem Stadtarzte oder
von andern durch die Krankenversicherungskommission
bezeichnenden Ärzten verordneten Arzneien.

§. 4.

Gegen Entrichtung der in §. 1 bezeichneten Beiträge erhalten
die Dienstherren, Gewerbs- und Lehrherren eine Quittung,
welche zugleich als Berechtigungsschein für die Versicherten
dient. Die Quittung muß angeben:

- den Namen des Dienst-, Gewerbs- oder Lehrherren;
- den Namen, Beruf und das Alter des Versicherten;
- den bezahlten Betrag und die Zeit der hierdurch erworbenen
Versicherung.

§. 5.

Scheidet ein Dienstbote, Gewerbsgehilfe oder Lehrling aus
seinem Dienstverhältnis aus, so erlischt die Versicherung.

Der Dienstherr ist jedoch berechtigt, die Quittung, wenn
darin bezeichnete Versicherungszeit noch nicht abgelaufen ist,
den Nachfolger im Dienste oder in der Lehre umschreiben zu
lassen und verpflichtet, dem aus dem Dienst tretenden Versich-
ten den entsprechenden Teil der Versicherungsbeiträge zurück-
zuzahlen, sofern die letzteren von dem Versicherten aufgebracht
worden sind.

Statut

— 3 —

§. 6.

Wird die Krankenversicherungsanstalt von einem Versicherten in Anspruch genommen, so hat dieser sein Recht durch Vorzeigen der in §. 5 bezeichneten Quittung darzuthun; außerdem kann von ihm eine Bescheinigung des Dienstherrn darüber verlangt werden, daß er zur Zeit der Inanspruchnahme der Anstalt aus dem fraglichen Dienstverhältnis noch nicht ausgeschieden war.

§. 7.

Die zum Vollzuge obiger Bestimmungen erforderlichen Anordnungen hat die zuständige städtische Behörde zu treffen.

Karlsruhe, den 18. September 1884.

Der Stadtrat:
Schneßler.

Schumacher.

123

143

August 1884.

119.

119

ier Chr. Höck

einerseits

dem beiliegen-
de mit einem
errn Chr. Höck
e Bestimmung,
chen zu lassen.

landes beträgt
dieser Vertrag

a, d, c, b, a

hat späters

gemacht, daß
gegen das der

angehung eines
adtgemeinde zu

123

Statut

Instruktion

für die

Gemeindekrankenpflegerin.

121

§. 1.

Die Gemeindekrankenpflegerin steht in Bezug auf ihr persönliches Verhalten unter der Oberin des Krankenhauses, in Bezug auf ihr Verhalten den Kranken gegenüber unter dem behandelnden Arzte und der Krankenhaus-Kommission.

§. 2.

Die Gemeindekrankenpflegerin hat vorzugsweise und in erster Reihe solche Kranke zu pflegen, welche zwar bedürftig sind, aber doch nicht so, daß sie der Armenpflege zur Last fallen. Für diese Kranke gilt der im §. 8 aufgestellte Tarif.

§. 3.

Wenn die Gemeindekrankenpflegerin selbst nicht beschäftigt ist, auch der Armenkrankenpflegerin (§. 6) nicht auszuhelfen hat, soll sie auch vermögliche Kranke übernehmen.

Für die Pflege solcher Kranken gelten die für Frauenvereinswärterinnen üblichen Ansätze.

§. 4.

Die Gemeindekrankenpflegerin hat ihre Dienstleistung nur auf Grund eines ärztlichen Attestes eintreten zu lassen, welches vor Beginn der Pflege der Oberin des Krankenhauses vorzulegen ist.

§. 5.

Die Gemeindekrankenpflegerin hat während ihres eigentlichen Dienstes im städt. Krankenhause ihre volle Beföstigung und ist es derselben untersagt, irgend etwas von der Familie ihrer Kranken anzunehmen. Hat die Gemeindekrankenpflegerin eine Pflege bei wohlhabenden Leuten, so kann auf Wunsch der betreffenden Familie diese Beschränkung in Wegfall kommen.

143

August 1884.

149.

ier Chr. Höck

einerseits

dem beiliegen-
de mit einem
erru Chr. Höck
e Bestimmung,
ehen zu lassen.

ändes beträgt
dieser Vertrag

a, d, c, b, a

hat spästens

gemacht, daß
gegen das der

angehung eines
adtgemeinde zu

Geldbeiträge und
sammenzuwirken,
Wenn auch dadurch
Arbeiter herbeige-
und gegenseitiges
daß die gemein-
gegenseitlicher O-
Ortskrankenkassen
eine Mitgift gen-
Aussteuer sofort
eines Anlehens
gemeinnützige Zi-
Quelle sein, aus-
kann. Daß die U-
des Bürgeraussch-
dem Jahr 1882
Verfügung. Es
die Rechtsverhält-
betreffend, erford

*Laufmännig
Bilanz
vom
Bo. I.
Kaufmännig
Joh. Schaefer*

Auch andere Krankenkassen können, wenn sie einen entsprechen-

§. 6.

Die Gemeindefrankenpflegerin und die Armenfranken-
pflegerin haben sich im Bedürfnisfalle gegenseitig zu vertreten
und einander auszuhelfen.

§. 7.

Die Gemeindefrankenpflegerin hat unter Leitung der
Oberin des Krankenhauses über ihre Thätigkeit ein Buch zu
führen, welches sie wöchentlich der Krankenhaus-Kommission
vorzulegen hat.

§. 8.

(Zur Kenntniß für die Gemeindefrankenpflegerin und
die zu behandelnden Kranken). Der Gehührentarif für die
Dienste der Gemeindefrankenpflegerin ist:

- für kleinere Dienstleistungen (Einspritzungen, Verband-
ernuern, Alysieren etc.) 30—50 S
- für eine Nachtwache (von Abends 9 bis
Morgens 6 Uhr) 1 M
- für eine Tagwache (von Morgens 7 bis
Abends 8 Uhr) 1 M

Die betreffenden Ansätze werden von der Krankenhaus-
Kommission bestimmt und die betreffenden Rechnungen von
dieser ausgestellt.

§. 9.

Im Uebrigen gelten alle die Bestimmungen, welche im
Statut über Ausbildung und Verwendung der Kranken-
wärterinnen des bad. Frauenvereins §. 19 verzeichnet sind.

Karlsruhe, den 29. August 1884.

Krankenhaus-Kommission:

Schnecker.

Statut

der *J. J. 1884*

Betriebs-Krankenkasse

der

Stadt Karlsruhe.

Karlsruhe.

Buchdruckerei von Mallsch & Vogel.

1884.

August 1884.

1149

erru Chr. Höck

einerseits

dem beistiege-
de mit einem
erru Chr. Höck
r Bestimmung,
chen zu lassen.

landes beträgt
dieser Vertrag

a, d, c, b, a

hat späters

gemacht, daß
gegen das der

solchen Tauschvertrages zu veranlassen. Er hat das Aufgeld, welches die Stadtgemeinde zu bezahlen haben wird, zu tragen.

August 1884.

149

§. 1.

Name und Sitz der Kasse.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe errichtet auf Grund des §. 60 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, für die beim städtischen Hoch-, Straßen- und Wasserbauwesen, bei den städtischen Gas- und Wasserwerken, sowie bei den übrigen stehenden Gewerbebetrieben der Stadt beschäftigten Personen eine Krankenkasse, welche den Namen „Städtische Betriebskrankenkasse“ führt und ihren Sitz zu Karlsruhe hat.

§. 2.

Zwangsweise Mitgliedschaft.

Alle in den oben (§. 1) genannten Betrieben gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen gehören mit dem Tage des Eintritts in die Beschäftigung als versicherungspflichtige Mitglieder der Kasse an.

Befreit von diesem Zwange sind:

- a. Betriebsbeamte, deren Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt $6\frac{2}{3}$ M. für den Arbeitstag übersteigt,
- b. diejenigen Personen, welche den Nachweis erbringen, daß sie Mitglieder einer den Anforderungen des §. 73 des Gesetzes entsprechenden Innungs- oder Knappschaftskasse oder einer den Anforderungen des §. 75 des Gesetzes genügenden Hilfskasse sind.

Als Gehalt oder Lohn gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge.

Auf ihren Antrag sind von der Versicherungspflicht zu befreien Personen, welche im Krankheitsfalle gegenüber der Stadt mindestens für 13 Wochen auf Fortzahlung des Gehaltes oder des Lohnes Anspruch haben.

Versicherungspflichtige Mitglieder erhalten spätestens am ersten Lohnungstage nach ihrem Eintritt ein Exemplar dieses Statuts. Sie müssen bei der Kasse verbleiben, so lange ihre Beschäftigung

ier Chr. Höck

einerseits

dem beiliegende mit einem Herrn Chr. Höck Bestimmung, sehen zu lassen.

ändes beträgt dieser Betrag

a, d, c, b, a

hat spästens

gemacht, daß gegen das der

solchen Tauschvertrages zu veranlassen. Er hat das Aufgeld, welches die Stadtgemeinde zu bezahlen haben wird, zu tragen.

Geldbeiträge und
sammenzuwirken,
Wenn auch dadurch
Arbeiter herbeige-
und gegenseitiges
daß die gemein-
gegenseitlicher O-
Ortskrankenkasse
eine Mitgliedschaft
Aussteuer sofort
eines Ansehens
gemeinnützige B-
Quelle sein, aus-
kann. Daß die U-
des Bürgerausf-
dem Jahr 1882
Verfügung. Es
die Rechtsverhält-
betreffend, erford

*Gausmig
Pöning
Bo I.
Anw. v. v.
Zacklauer*

bei den in §. 1 bezeichneten Betrieben dauert, können aber mit dem Schluß des Rechnungsjahres austreten, wenn sie den Austritt spätestens drei Monate vorher bei dem Vorstände beantragen und vor dem Schluß des Rechnungsjahres nachweisen, daß sie Mitglieder einer den Anforderungen des §. 75 des Reichsgesetzes genügenden Hilfskasse geworden sind.

§. 3.

Freiwillige Mitgliedschaft.

1. Alle nicht versicherungspflichtigen Personen, welche bei den in §. 1 genannten Betrieben beschäftigt sind, können der Kasse durch schriftliche oder mündliche Anmeldung bei dem Kassenvorstande beitreten, erhalten aber keinen Anspruch auf Unterstützung im Falle einer bereits zur Zeit dieser Anmeldung eingetretenen Erkrankung.

Der Kassenvorstand kann den Gesundheitszustand der freiwillig beitretenden Personen ärztlich untersuchen lassen. Ergibt diese Untersuchung zwar keine bereits eingetretene Erkrankung, aber einen nicht normalen Gesundheitszustand, so wird der Anspruch auf Krankenunterstützung erst nach Ablauf von 6 Wochen von der bewirkten Anmeldung ab erworben.

Freiwillig beitretende Personen erhalten vom Vorstande spätestens am ersten Löhnungstage nach der Anmeldung eine Bescheinigung über letztere mit einem Exemplar dieses Statuts.

2. Kassenmitglieder, welche aus der ihre Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung ausscheiden und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie Mitglieder einer andern Betriebs- (Fabrik-), oder einer Orts-, Innungs- oder Baukrankenkasse oder einer Knappschaftskasse werden, bleiben so lange freiwillige Mitglieder, als sie sich im Gebiete des Deutschen Reichs aufhalten, wenn sie ihre dahingehende Absicht binnen einer Woche dem Kassenvorstande anzeigen. Die Zahlung der vollen Kassenbeiträge zum ersten Fälligkeitstermine gilt der ausdrücklichen Anzeige gleich.

Die nach dem Ausscheiden aus den städtischen Betrieben bei der Kasse verbliebenen Personen können weder Stimmrechte ausüben, noch Kassenämter bekleiden.

- 3. Die freiwillige Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch mündliche oder schriftliche Austrittserklärung an den Kassenvorstand,
 - b. wenn an zwei aufeinander folgenden Zahlungsterminen nicht die vollen Beiträge geleistet werden.

§. 4.

Ausschluß.

Der Vorstand kann Mitglieder, welche die Kasse wiederholt durch Betrug geschädigt haben, von der Mitgliedschaft ausschließen.

§. 5.

Krankenunterstützung.

Als Krankenunterstützung gewährt die Kasse ihren Mitgliedern

- 1. von Beginn der Krankheit ab während 6 Monaten freie ärztliche Behandlung, freie Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel;
- 2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom Tage des Eintritts dieser ab außer den unter Ziffer 1 erwähnten Vergünstigungen während 13 Wochen für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des durchschnittlichen Tageslohnes derjenigen Mitgliederkasse, welcher das Mitglied angehört.

Die Mitglieder werden in zwei Klassen geteilt:

I. Klasse:

Mitglieder mit 2 M. oder weniger als 2 M. Tagelohn; als durchschnittlicher Tagelohn gilt im Hinblick auf den Bezirksratsbeschuß vom 26. April 1884 Nr. 15808 und auf die §§. 64 und 20 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 der Betrag von 2 M.

II. Klasse:

Mitglieder mit über 2 M. Tagelohn; durchschnittlicher Tagelohn 2 M. 53 S.

Für die drei ersten Tage der Krankheit wird, auch wenn Erwerbsunfähigkeit mit derselben verbunden ist, das Krankengeld nicht ausbezahlt.

127

143

August 1884.

149.

ier Chr. Höck

einerseits

dem beiliegen-
de mit einem
errn Chr. Höck
r Bestimmung,
chen zu lassen.

landes beträgt
dieser Vertrag

a, d, c, b, a

hat späters

gemacht, daß
gegen das der

solchen Tauschvertrages zu veranlassen. Er hat das Aufgeld, welches die Stadtgemeinde zu bezahlen haben wird, zu tragen.

Geldbeiträge und
sammenzuwirken,
Wenn auch dadurch
Arbeiter herbeige-
und gegenseitiges
daß die gemein-
gegenständlicher
Ortskrankenkasse
eine Mitgift gen
Aussteuer sofort
eines Ansehens
gemeinnützige
Quelle sein, aus-
kann. Daß die
des Bürgerausse
dem Jahr 1882
Verfügung. Es
die Rechtsverhält
betreffend, erford

*Gausmiz
Bismarck
Bo. I.
Krankenkasse
Joh. B. B.*

Findet eine anderweite Feststellung der vorstehenden Sätze durch die höhere Verwaltungsbehörde statt, so treten die neuen Sätze an die Stelle der vorstehenden.

Dieselben sind durch Anschlag in allen Arbeitsräumen bekannt zu machen.

Unter Erkrankungen sind auch Verletzungen inbegriffen. Der Tag der Anmeldung der Krankheit beziehungsweise der Erwerbsunfähigkeit gilt als Tag des Eintritts dieser Zustände, falls nicht ein früherer Tag zweifellos nachgewiesen werden kann.

Das Krankengeld ist wöchentlich postnumerando zu zahlen. Hat der Erkrankte nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit seinen Taglohn ganz oder in einem das Krankengeld übersteigenden Betrage fortbezogen, so werden die auf die betreffenden Lohntage entfallenden Krankengeldbeträge am Krankengeld in Abzug gebracht.

§. 6.

Krankenunterstützung für Mitglieder, welche bei den in §. 1 genannten Betrieben beschäftigt sind.

Mitglieder, welche nach ihrem Ausscheiden aus der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung bei der Kasse verbleiben (§. 3 Ziffer 2), erhalten als Krankenunterstützung:

1. solange sie sich im Bezirke der Gemeinde Karlsruhe aufhalten, die Unterstützung nach §. 5 nach derjenigen Mitgliedsklasse, welcher sie vor ihrem Ausscheiden aus den städtischen Betrieben zuletzt angehört haben;
2. wenn sie sich nicht im Bezirke der Gemeinde Karlsruhe aufhalten, unter Wegfall der Unterstützung nach §. 5 Ziffer 1, den anderthalbfachen Betrag des wie vorstehend zu bemessenden Krankengeldes.

§. 7.

Verpflegung im Krankenhause.

Der Vorstand kann an Stelle der Krankenunterstützung der §§. 5 und 6 freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewähren, und zwar:

1. für diejenigen Mitglieder, welche verheiratet oder Glieder einer Familie sind, mit ihrer Zustimmung oder unabhängig

von derselben, wenn die Art der Krankheit nach dem Urtheil des Stadtarztes Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann;

2. für sonstige Erkrankte unbedingt.

Hat der in einem Krankenhause Untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste ganz oder größtenteils bestritten hat, so ist neben der freien Kur und Verpflegung die Hälfte des in den §§. 5 und 6 festgesetzten Krankengeldes zu leisten.

Hat der in einem Krankenhause Untergebrachte keine solchen Angehörigen, so erhält derselbe neben freier Kur und Verpflegung ein Krankengeld in Höhe eines Zehntels des in §. 5 festgesetzten durchschnittlichen Tagelohnes.

§. 8.

Unterstützung der Wöchnerinnen.

Weiblichen Mitgliedern wird im Falle der Entbindung für die ersten drei Wochen nach derselben das Krankengeld gewährt. Erkrankungen, welche während der Dauer des Wochenbettes eintreten, begründen denselben Anspruch auf Unterstützung wie andere Erkrankungen.

§. 9.

Unterstützung erkrankter Familienangehöriger.

Die nicht selbst dem Krankenversicherungszwange unterliegenden Familienangehörigen von versicherungspflichtigen Mitgliedern erhalten im Erkrankungsfalle während vier Wochen vom Tage der Erkrankung ab freie ärztliche Behandlung, freie Arznei und sonstige Heilmittel.

Als Familienangehörige sind die im selben Haushalt mit den Mitgliedern lebenden und mit ihrem Unterhalte ganz oder größtenteils auf den Arbeitsverdienst der Mitglieder angewiesenen Ehegatten, Eltern und noch nicht erwerbsfähigen Kinder derselben anzusehen.

§. 10.

Die ärztliche Behandlung der Mitglieder der städtischen Betriebskrankenkasse und der Familienangehörigen dieser Mitglieder

solchen Tauschvertrages zu veranlassen. Er hat das Aufgeld, welches die Stadtgemeinde zu bezahlen haben wird, zu tragen.

129

143

August 1884.

149.

ier Chr. Höck

einerseits

dem beistegende mit einem errn Chr. Höck t Bestimmung. chen zu lassen.

ändes beträgt dieser Betrag

a, d, c, b, a

hat späters

gemacht, daß gegen das der

Geldbeiträge und
sammenzuwirken,
Wenn auch dadurch
Arbeiter herbeige-
und gegenseitiges
daß die gemein-
gegenfählicher O-
Ortskrankenkasse
eine Mitgift gen-
Aussteuer sofort
eines Anlehens
gemeinnützige B-
Quelle sein, aus-
kann. Daß die U-
des Bürgeraussch-
dem Jahr 1882
Verfügung. Es
die Rechtsverhält-
betreffend, erford

*Geausf. m. g.
Beyn. g.
Bo. I.
Anw. g.
J. K. S. a. u.*

erfolgt durch die Stadtärzte. Die Betriebskrankenkasse hat einen entsprechenden Teil des Honorars dieser an die Stadtkasse zu er-
setzen.

§. 11.

Allgemeine Pflichten aller Mitglieder bei Krankheitsfällen.

Wer sich oder seine Angehörigen auf Kosten der Kasse ärztlich behandeln lassen will, hat dem zuständigen Arzte eine Bescheinigung des Kassenvorstandes über seine Zugehörigkeit zur Kasse vorzuweisen.

Der Arzt hat die auf Kosten der Kasse zu fertigenden Rezepte und sonstige Verordnungen mit dem Stempel „Städtische Betriebskrankenkasse Karlsruhe“ zu versehen.

Behufs Erlangung des Krankengeldes muß das Mitglied ein vom Kassenarzte und von der unmittelbar vorgesetzten städtischen Behörde ausgestelltes Attest vorzeigen, in welchem Beginn und Dauer der Erwerbsunfähigkeit und beziehungsweise der Lohnsiftierung bescheinigt werden. Erkrankte Personen müssen die Vorschriften des Arztes gewissenhaft befolgen, sie dürfen keine Arbeiten, welche nach dem Urtheil des Arztes mit ihrem Zustande unverträglich sind, noch sonstige ihrer Genesung hinderliche Handlungen vornehmen. Ohne Erlaubnis des Vorstandes dürfen erkrankte Personen weder öffentliche Lokale, noch Schankstellen besuchen, noch Erwerbsarbeiten vornehmen.

Sobald ein Mitglied, welches Krankengeld bezieht, wieder erwerbsfähig wird, hat dasselbe dem Vorstande hievon Anzeige zu erstatten. Der Vorstand kann Mitglieder, welche einer der vorstehenden Vorschriften zuwiderhandeln, in eine Strafe bis zu 5 M. nehmen und außerdem die Krankenunterstützung bis auf die gesetzlichen Mindestleistungen entziehen.

§. 12.

Besondere Pflichten der in §. 3 Ziffer 2 erwähnten Mitglieder in Krankheitsfällen.

An Mitglieder der in §. 3 Ziffer 2 bezeichneten Art, welche sich nicht im Bezirke der Gemeinde Karlsruhe aufhalten, erfolgt die Auszahlung des Krankengeldes gegen kostenlose Einlieferung

eines von einem approbierten Arzte ausgestellten Krankenscheines in welchem die Zahl der Tage, während welcher der Erkrankte erwerbsunfähig war, und erstmalig auch der Tag der Erkrankung angegeben sein muß.

Dem erstmaligen Krankenscheine ist eine Bescheinigung der Gemeindebehörde des derzeitigen Aufenthaltsortes beizufügen, daß der Erkrankte nicht vermöge seiner derzeitigen Beschäftigung gesetzlich einer anderen Krankenkasse angehört, oder thatsächlich einer solchen beigetreten ist.

Das Krankengeld ist bei der Klasse durch einen Bevollmächtigten zu erheben, sofern das Mitglied nicht bei Einsendung des Krankenscheines die Übersendung des Krankengeldes durch Postanweisung auf seine Kosten beantragt.

Der Vorstand ist befugt, für alle aus der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung ausgeschiedenen Mitglieder besondere Kontrollvorschriften zu erlassen. Die Nichtachtung solcher Kontrollvorschriften berechtigt den Vorstand, eine Strafe bis zu 5 M. zu verhängen und die Zahlung des Krankengeldes zu beanstanden, bis das Recht auf dessen Bezug nachgewiesen ist.

§. 13.

Kürzung der Krankenunterstützung wegen Doppelversicherung.

Jedes Mitglied hat bei Vermeidung einer Strafe bis zu 5 M. binnen sechs Tagen nach dem Beginn der Mitgliedschaft oder der später bewirkten anderweiten Krankenversicherung dem Vorstände Anzeige von seiner oder seiner Familienangehörigen anderweiten Versicherung gegen Krankheit zu machen und alle Fragen des Vorstandes über diese anderweite Versicherung gewissenhaft zu beantworten.

Einem Mitgliede, welches gleichzeitig anderweitig gegen Krankheit versichert ist, wird das Krankengeld der §§. 5 und 6 soweit gekürzt, als dasselbe zusammen mit dem aus anderweiter Versicherung bezogenen Krankengelde den vollen Betrag seines durchschnittlichen Arbeitsverdienstes übersteigen würde.

§. 14.

Entziehung und Sistierung der Krankenunterstützung.

Der Vorstand ist verpflichtet, denjenigen Mitgliedern, welche

solchen Tauschvertrages zu veranlassen. Er hat das Aufgeld, welches die Stadtgemeinde zu bezahlen haben wird, zu tragen.

131
143
August 1884.

149.
Hier Chr. Höck

einerseits

dem beiliegen-
de mit einem
erru Chr. Höck
r Bestimmung,
schen zu lassen.

händes beträgt
dieser Betrag

a, d, c, b, a

f hat späters

gemacht, daß
gegen das der

Geldbeiträge und
sammenzuwirken,
Wenn auch dadurch
Arbeiter herbeige-
und gegenseitiges
daß die gemein-
gegenfählicher &
Ortskrankenkasse
eine Mitgift gen
Aussteuer sofort
eines Ansehens
gemeinnützige Zi-
Quelle sein, aus-
kann. Daß die U-
des Bürgerausse-
dem Jahr 1882
Verfügung. Es
die Rechtsverhält-
betreffend, erford

*Gausmiz
Pölmig
B. I.
Kaustrig
Zerkbahr*

sich die Krankheit vorsätzlich zugezogen haben, das Krankengeld der §§. 5 und 6 zu versagen.

§. 15.

Sterbegeld.

Für den Todesfall eines Mitgliedes wird ein Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter gezahlt.

Derselbe ist zur Zeit festgesetzt:

- | | | | |
|----|--------------------------|---------------|---------------|
| a. | für männliche Mitglieder | über 16 Jahre | auf 2 M. — 3, |
| b. | " weibliche | " " 16 " | " " 1 " 30 " |
| c. | " männliche | " unter 16 " | " " 1 " — " |
| d. | " weibliche | " " 16 " | " " — " 70 " |

Wird durch die höhere Verwaltungsbehörde der ortsübliche Tagelohn anderweit festgesetzt, so treten die neuen Sätze an die Stelle der vorstehend aufgeführten. Dieselben sind durch Anschlag in den Arbeitsräumen bekannt zu machen.

Beim Tode der Ehefrau oder eines noch nicht 16jährigen Kindes eines Mitgliedes wird, falls diese Personen nicht selbst dem Versicherungszwange unterliegen, gleichfalls ein Sterbegeld gezahlt. Dasselbe beträgt beim Tode der Ehefrau zwei Drittel, beim Tode eines Kindes die Hälfte des für das Mitglied festgesetzten Sterbegeldes.

Das Sterbegeld wird alsbald nach der an den Vorsitzenden des Vorstandes gemachten Anzeige, welcher eine amtliche Bescheinigung des Todesfalls beizufügen ist, gezahlt:

- wenn ein Mitglied stirbt, an dessen Witwe oder sonstige nächsten Angehörigen, welche die Beerdigung besorgen,
- wenn die Ehefrau oder das Kind eines Mitgliedes stirbt, an das Mitglied.

§. 16.

Unterstützung der Erwerbslosigkeit.

Mitglieder, welche erwerbslos werden, behalten für die Dauer der Erwerbslosigkeit, jedoch nicht für einen längern Zeitraum als sie der Kasse angehört haben und höchstens für drei Wochen ihre Ansprüche auf die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse.

§. 17.
Beiträge.

Die Beiträge werden festgesetzt auf 3 Prozent des im §. 5 unter 2 festgesetzten durchschnittlichen Tagelohnes der dort bezeichneten Mitgliederklassen.

Die Beiträge belaufen sich daher:

- 1. für Mitglieder der I. Klasse:
 - täglich — M. 6 S₁
 - wöchentlich — " 36 "
 - vierteljährlich 4 " 50 "
- 2. für Mitglieder der II. Klasse:
 - täglich — M. 7,59 S₁
 - wöchentlich — " 45,54 "
 - vierteljährlich 5 " 69,25 "

Die Beiträge sind an jedem Lohnungstage für die abgelaufene Lohnungsperiode von der betreffenden städtischen Klasse zur Betriebskrankenkasse abzuführen. Die in §. 3 Ziffer 2 Bezeichneten haben dieselben zu dem gleichen Termine kostenfrei bei dem Klassenführer einzubezahlen.

Rückständige Beiträge sind auf demselben Wege heizutreiben, auf welchem rückständige Gemeindeabgaben heizetrieben werden.

Für die Zeit der Erwerbsunfähigkeit werden keine Beiträge erhoben.

§. 18.

Die Stadt ist berechtigt, bei jeder regelmäßigen Lohnzahlung den versicherungspflichtigen Mitgliedern zwei Drittel der für sie gezahlten Beiträge in Abzug zu bringen, soweit sie auf die Lohnzahlungsperiode anteilsweise entfallen.

Demnach hat die Stadt an den Beiträgen auf eigene Rechnung zu leisten:

- 1. bezüglich der Mitglieder I. Klasse:
 - täglich 2 S₁
 - wöchentlich 12 "
 - vierteljährlich 1 M. 50 "
- 2. bezüglich der Mitglieder II. Klasse:
 - täglich 2,53 S₁
 - wöchentlich 15,18 "
 - vierteljährlich 1 M. 89,75 "

solchen Tauschvertrages zu veranlassen. Er hat das Aufgeld, welches die Stadtgemeinde zu bezahlen haben wird, zu tragen.

August 1884.

149.

Herr Chr. Höf

einerseits

dem beiliegende mit einem Herrn Chr. Höf r Bestimmung, ehen zu lassen.

Bundes beträgt dieser Vertrag

a, d, c, b, a

hat späters

gemacht, daß gegen das der

Geldbeiträge und
sammenzuwirken,
Wenn auch dadurch
Arbeiter herbeige-
und gegenseitiges
daß die gemein-
gegenständlicher G
Ortskrankenkasse
eine Mitgift gen
Aussteuer sofort
eines Ansehens
gemeinnützige B
Quelle sein, aus
kann. Daß die U
des Bürgeraussch
dem Jahr 1882
Verfügung. Es
die Rechtsverhält
betreffend, erford

*Gaußmiz
Röhmig
J. J. I.
Anw. H. J. J. I.*

Ergeben sich bei der Berechnung von Krankengeldern, Beiträgen und Beitragsanteilen Bruchpfennige, so werden Beträge unter einem halben Pfennig nicht berücksichtigt, solche von einem halben Pfennig und mehr mit einem ganzen Pfennig eingesetzt.

Auf Streitigkeiten zwischen der Stadt und den von ihr beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der Beiträge der letzteren findet das Ortsstatut vom 18. September 1884 Anwendung.

§. 19.

Sonstige Einnahmen der Kasse.

Außer etwaigen freiwilligen Zuwendungen, den in §§. 116, 118 der Gewerbeordnung bezeichneten Forderungen und den auf Grund gesetzlicher Bestimmungen ihr zufallenden Geldstrafen fließen in die Kasse die auf Grund dieses Statuts vom Vorstande und die aus disciplinären Gründen von der zuständigen Gemeindebehörde festgesetzten Strafgebühren. Als Strafgebühren sind die Ersatzgebühren für Beschädigungen nicht anzusehen.

§. 20.

Besondere Rechte der Kasse.

Die Kasse kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Für alle Verbindlichkeiten der Kasse haftet dem Kassengläubiger nur das Vermögen der Kasse.

Die den Unterstützungsberechtigten gegen die Kasse zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet noch übertragen, noch gepfändet und dürfen nur auf geschuldeten Beiträgen aufgerechnet werden.

§. 21.

Kassenführung und Rechnungsablegung.

Die Stadt bestellt unter ihrer Verantwortlichkeit und auf ihre Kosten durch den Stadtrat einen Kassensführer, welcher die gesamte Rechnungs- und Kassenführung wahrzunehmen hat.

Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse sind von allen den Zwecken der Kasse fremden Vereinnahmungen und Veran-

gaben getrennt festzustellen; ihre Bestände sind gesondert zu verwahren. Der Kassensführer hat über alle Einnahmen und Ausgaben der Kasse ein Kassenbuch zu führen, welches stets vollständig berichtet sein muß, so daß der Bestand nach demselben jederzeit richtig aufgenommen werden kann. Er stellt den jährlichen Rechnungsabluß und die vorgeschriebenen Übersichten über die Mitglieder, über Krankheits- und Sterbefälle, über die vereinnahmten Beiträge und die geleisteten Unterstützungen auf, welche sämtlich vom Vorstand geprüft und festgestellt und der Aufsichtsbehörde eingereicht werden.

Der Vorstand hat die vom Kassensführer aufgestellte Jahresrechnung festzustellen, mit allen Belägen dem Revisionsauschuß (§. 32 Nr. 1) zur Prüfung vorzulegen und spätestens bis zum 1. April des nächsten Jahres die Abnahme der Jahresrechnung bei der Generalversammlung zu beantragen.

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen; dem ersten Rechnungsjahr wird der Dezember 1884 beigelegt.

§. 22.

Anlage der Kassengelder.

In der Kasse muß zur Deckung der laufenden Ausgaben stets ein entsprechender Barbestand vorhanden sein, welcher jedoch der Regel nach den Betrag einer Monatsausgabe nicht übersteigen soll. Die hierüber hinausgehenden Bestände müssen auf den Namen der Kasse bei der städtischen Spar- und Pfandleihkasse angelegt werden.

Wertpapiere der Kasse, welche nicht lediglich zur vorübergehenden Anlegung zeitweilig verfügbarer Betriebsgelder für die Kasse erworben werden, sind im städtischen Hinterlegungsstrankverwahrlich niederzulegen. Die Hinterlegungsscheine darüber sind mit den Kassenbeständen zu verwahren.

§. 23.

Reservefond.

Die Kasse hat einen Reservefond im Mindestbetrage einer durchschnittlichen Jahresausgabe anzusammeln und erforderlichen Falles bis zu dieser Höhe zu ergänzen. So lange der Reserve-

August 1884.

Herr Chr. Höck

einerseits

dem beiliegen-
de mit einem
Herrn Chr. Höck
Bestimmung,
zu lassen.

Landes beträgt
dieser Betrag

a, d, c, b, a

hat späters

gemacht, daß
gegen das der

solchen Tauschvertrages zu veranlassen. Er hat das Aufgeld, welches die Stadtgemeinde zu bezahlen haben wird, zu tragen.

Geldbeiträge und
sammenzuwirken,
Wenn auch dadurch
Arbeiter herbeige-
und gegenseitiges
daß die gemein-
gegenseitlicher
Ortskrankenkasse
eine Mitgift gen
Aussteuer sofort
eines Ansehens
gemeinnützige Zi
Quelle sein, aus
kann. Daß die U
des Bürgerausse
dem Jahr 1882
Verfügung. Es
die Rechtsverhät
betreffend, erford

*Gaumnitz
Pöschner
Bo. I.
Anstalt
Johann*

fond diesen Betrag nicht erreicht, ist demselben mindestens ein
Zehntel des Jahresbetrags der Kassenbeiträge zuzuführen.

§. 24.

Erhöhung der Beiträge und Ermäßigung der Kassenleistungen.

Ergiebt sich aus den Jahresabschlüssen, daß die Einnahmen
der Kasse zur Deckung ihrer Ausgaben einschließlich der Rück-
lagen zur Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds nicht
ausreichen, so müssen entweder die Kassenleistungen bis auf den
Mindestbetrag des §. 20 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1888
gemindert oder die Beiträge bis auf das Anderthalbfache der
im §. 17 festgesetzten Sätze erhöht werden. Die Beitragser-
höhung ist indessen, sofern sie nicht zur Deckung der Mindest-
leistungen erforderlich, nur zulässig, wenn sie sowohl vom Stadte-
rat als von der Mehrheit der Mitglieder der Generalversamm-
lung beschlossen wird.

Werden die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse durch die
Beiträge, nachdem diese, soweit sie den versicherungspflichtigen
Mitgliedern zur Last fallen, 3 Prozent des durchschnittlichen
Tagelohns oder Arbeitsverdienstes erreicht haben, nicht gedeckt,
so hat die Stadt die zur Deckung derselben erforderlichen Zu-
schüsse aus eigenen Mitteln zu leisten, für welche Zuschüsse sie
auch bei späterem besseren Stand der Kasse keine Rückerstattung
fordern kann.

§. 25.

Ermäßigung der Beiträge und Erhöhung der Kassenleistungen.

Ergiebt sich aus den Jahresabschlüssen, daß die Jahresein-
nahmen die Jahresausgaben übersteigen, so ist, falls der Reserve-
fond das Doppelte einer durchschnittlichen Jahresausgabe erreicht
hat, entweder eine Ermäßigung der Beiträge oder eine Erhöhung
der Kassenleistungen herbeizuführen.

§. 26.

Allgemeine Bestimmung über Beiträge und Kassenleistungen.

Die Mitglieder sind der Kasse gegenüber lediglich zu den durch
dieses Statut festgestellten Beiträgen verpflichtet. Andere Bei-
träge dürfen von ihnen nicht erhoben werden.

Zu anderen Zwecken, als den statutmäßigen Unterstüzungen, der statutmäßigen Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds und der Deckung der Verwaltungskosten dürfen Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse nicht erfolgen.

§. 27.

Organe der Kasse.

Organe der Kasse sind der Vorstand und die Generalversammlung.

§. 28.

Zusammensetzung des Vorstandes.

Der Vorstand der Kasse besteht:

- a. aus einem Vertreter der Stadt als Vorsitzendem und dem Kassensführer, welcher zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden ist; beide werden auf die Dauer von zwei Jahren vom Stadtrat ernannt;
- b. aus fünf von der Generalversammlung ohne Mitwirkung der Vertreter der Stadt aus der Mitte der stimmberechtigten Kassensmitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählten Beisizern.

Sobald die für Rechnung der Mitglieder zu zahlenden Beiträge $\frac{1}{7}$ der Gesamtbeiträge übersteigen, ist bei der nächsten Wahl ein sechster Beisizer und sobald sie $\frac{1}{8}$ übersteigen, ein siebenter Beisizer zu wählen.

Die Wahl der Beisizer kann durch Akklamation erfolgen, sofern nicht aus der Mitte der Wahlversammlung Widerspruch erhoben wird. In diesem Falle erfolgt die Wahl durch verdeckte Stimmzettel in der Weise, daß jeder Wählende so viele Namen aufschreibt, wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten. Stimmen, welche auf nicht Wählbare fallen, oder die Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Die Wahl wird im Auftrage des Vorstandes von dessen Vorsitzenden oder von einem zu diesem Zwecke bestellten Vertreter geleitet. Nur die erste Wahl nach Errichtung der Kasse, sowie

August 1884.

Herr Chr. Höck

einerseits

dem beiliegende mit einem Herrn Chr. Höck r Bestimmung, sehen zu lassen.

händes beträgt dieser Betrag

a, d, c, b, a

hat späters

gemacht, daß gegen das der

solchen Tauschvertrages zu veranlassen. Er hat das Aufgeld, welches die Stadtgemeinde zu bezahlen haben wird, zu tragen.

Geldbeiträge und
sammenzuwirken,
Wenn auch dadurch
Arbeiter herbeige-
und gegenseitiges
daß die gemein-
gegenseitlicher O-
Ortskrankenkasse
eine Mitgift gen-
Aussteuer sofort
eines Ansehens
gemeinnützige Zi-
Quelle sein, aus-
kann. Daß die U-
des Bürgeraussch-
dem Jahr 1882
Verfügung. Es
die Rechtsverhält-
betreffend, erford

*Genehmigung
Rathung
Bis V.
Anweisung
Johannes*

spätere Wahlen, bei welchen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Beauftragten der Aufsichtsbehörde geleitet.

Jedes Jahr scheiden abwechselnd drei und zwei Beisitzer aus.

Die drei Beisitzer, welche am Ende des ersten Kalenderjahres ausscheiden, werden durch das Los bestimmt.

Die Neuwahl findet im Dezember statt. Die Gewählten treten ihr Amt am 1. Januar des folgenden Jahres an. Bis zum Eintritt derselben haben die Ausscheidenden ihr Amt weiter zu führen.

Scheiden mehr wie zwei Beisitzer vor Ablauf ihrer Amtsdauer aus, so muß alsbald eine Generalversammlung zur Ersatzwahl für alle ausgeschiedenen Beisitzer berufen werden. Die Amtsdauer der Ersatzmänner erlischt mit dem Jahre, mit welchem diejenige der ausgeschiedenen Beisitzer erloschen sein würde.

Über jede Wahlverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Der Vorstand hat über jede Abänderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebnis jeder Wahl der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten.

Ist die Anzeige nicht erstattet, so kann die Änderung dritter Personen nur dann entgegen gesetzt werden, wenn bewiesen wird, daß sie letzteren bekannt war.

§. 29.

Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich.

Diese Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Verträge werden namens der Kasse von dem Vorsitzenden des Vorstandes und zwei Beisitzern vollzogen.

Bei allen übrigen Rechtsgeschäften und Erklärungen vertritt der Vorsitzende den Vorstand nach Außen. Gerichtliche Zustellungen an den Vorstand müssen dem Vorsitzenden gemacht werden.

Die Legitimation des Vorstandes oder seines Vorsitzenden bei allen Rechtsgeschäften wird durch eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde bewirkt.

Der Vorstand verwaltet alle Angelegenheiten der Kasse, soweit

dieselben nicht durch das Gesetz oder Statut ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind.

Der Vorsitzende beruft den Vorstand, so oft dies die Lage der Geschäfte erfordert. Er muß den Vorstand binnen zehn Tagen berufen, wenn drei Beisitzer dies beantragen. Die Berufung erfolgt durch Circular. Der Vorsitzende kann ein Vorstandsmitglied, welches ohne genügende Entschuldigung aus der Vorstandssitzung wegbleibt oder zu spät erscheint, in eine Ordnungsstrafe bis zu 3 M. nehmen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens drei Beisitzer anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Beschlüsse sind in einem besonderen Buche zu protokollieren.

Jedem Vorstandsmitgliede steht das Recht zu, sich durch Krankenbesuche von dem Gesundheitszustande der als krank gemeldeten Personen zu überzeugen. Auch kann der Vorstand besondere Krankenkontroleure bestellen.

Die Vorstandsmitglieder versehen ihr Amt unentgeltlich.

Die Mitglieder des Vorstandes haften der Kasse für pflichtmäßige Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

§. 30.

Zusammensetzung der Generalversammlung.

Die Generalversammlung besteht: aus sämtlichen Klassenmitgliedern, welche großjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, mit Ausnahme derjenigen, welche der Kasse auf Grund des §. 3 Ziffer 2 angehören, sowie aus einem vom Stadtrat ernannten Vertreter der Stadt.

Jedes Mitglied der Generalversammlung führt eine Stimme. Der Vertreter der Stadt führt für je zwei versicherungspflichtige und stimmberechtigte Mitglieder eine Stimme.

§. 31.

Geschäftsordnung der Generalversammlung.

Die Generalversammlung wird vom Vorstande unter Angabe der Verhandlungsgegenstände durch persönliche Einladung der stimmberechtigten Mitglieder berufen.

solchen Tauschvertrages zu veranlassen. Er hat das Aufgeld, welches die Stadtgemeinde zu bezahlen haben wird, zu tragen.

August 1884.

149.
Hier Chr. Höck

einerseits

dem beiliegen-
de mit einem
errn Chr. Höck
r Bestimmung,
schen zu lassen.

landes beträgt
dieser Vertrag

a, d, c, b, a

hat späters

gemacht, daß
gegen das der

Geldbeiträge und
sammenzuwirken,
Wenn auch dadurch
Arbeiter herbeige-
und gegenseitiges
daß die gemein-
gegenseitlicher O-
Ortskrankenkasse
eine Mitgift gen
Aussteuer sofort
eines Ansehens
gemeinnützige B-
Quelle sein, aus
kann. Daß die U-
des Bürgerausse
dem Jahr 1882
Verfügung. Es
die Rechtsverhät
betreffend, erford

*Genehmigung
Bekanntmachung
Bekanntmachung
Bekanntmachung
Bekanntmachung
Bekanntmachung
Bekanntmachung*

Ordentliche Generalversammlungen finden statt:

1. im Dezember jeden Jahres zur Bornahme der Wahl des Revisionsausschusses und der erforderlichen Neuwahlen für den Vorstand,
2. im ersten Quartal jeden Jahres zur Beschlußfassung über die Abnahme der Jahresrechnung.

Außerordentliche Generalversammlungen beruft der Vorstand nach Bedürfnis.

Die Berufung der Generalversammlung muß binnen vier Wochen erfolgen, wenn der zehnte Teil ihrer Mitglieder es beantragt.

Jede vorschriftsmäßig berufene Generalversammlung ist beschlußfähig.

Die Leitung der Generalversammlung steht dem Vertreter der Stadt zu.

Beschlüsse der Generalversammlung werden, soweit für einzelne Gegenstände durch dieses Statut nicht etwas Anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Versammlung vertretenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 32.

Außer den von ihr vorzunehmenden Wahlen zum Vorstande liegt der Generalversammlung ob:

1. die Abnahme der Jahresrechnung und die Wahl eines Revisionsausschusses von drei Personen, welche nicht Kassensmitglieder zu sein brauchen, zur Prüfung der Jahresrechnung,
2. Beschlußnahme über die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Kasse gegen Vorstandsmitglieder aus deren Amtsführung erwachsen, und die Wahl der damit zu beauftragenden Personen,
3. die Beschlußnahme über Abänderung der Statuten, namentlich auch über Abänderung der Unterstützungen und Beiträge, soweit sie nicht statutenmäßig infolge einer veränderten Festsetzung der durchschnittlichen Tagelöhne eintreten,
4. Beschlußnahme über Anträge des Stadtrats auf Auflösung der Kasse.

Bei der Beschlußnahme und bei den Wahlen zu 1 und 2 ruht die Stimme des Vertreters der Stadt. Die Verhandlungen werden in Abwesenheit desselben von einem von der Generalversammlung aus ihrer Mitte zu wählenden Vorsitzenden geleitet. Im übrigen finden auf die Vornahme der erforderlichen Wahlen die Bestimmungen in §. 28 Absatz 3 Anwendung.

Die Auflösung der Kasse kann nur mit zwei Drittel der vertretenen Stimmen beschloffen werden.

§. 33.

Streitigkeiten.

Streitigkeiten, welche zwischen den Mitgliedern oder der Stadt einerseits und der Kasse andererseits über die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Beiträgen oder über Unterstützungsansprüche entstehen, werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. Gegen die Entscheidung findet binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Berufung auf den Rechtsweg mittelst Erhebung der Klage statt. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist vorläufig vollstreckbar, soweit es sich um Streitigkeiten handelt, welche Unterstützungsansprüche betreffen.

§. 34.

Beaufsichtigung der Kasse.

Die Aufsicht über die Kasse wird unter Oberaufsicht des Bezirksrats beziehungsweise des Bezirksamts Karlsruhe von der städtischen Krankenversicherungskommission wahrgenommen.

Vorstehendes Statut ist vom Stadtrat Karlsruhe nach Anhörung der beteiligten städtischen Arbeiter aufgestellt worden und tritt am 1. Dezember 1884 in Kraft.

141
143
August 1884.149
Hier Chr. Höck

einerseits

dem beiliegende mit einem Herrn Chr. Höck r Bestimmung, ehen zu lassen.

bündes beträgt dieser Vertrag

: a, d, c, b, a

f hat späters

gemacht, daß gegen das der

solchen Tauschvertrages zu veranlassen. Er hat das Aufgeld, welches die Stadtgemeinde zu bezahlen haben wird, zu tragen.

Königliche Hofratsbeschlusse vom 18. September 1884.

143

Kaufbeschlusse vom 8. August 1884.

Karlsruhe, 8. August 1884.

Im Bezirkbeamten vom 9. Oktober 1884 N. 31149.

Der Stadtrat beantragt:

Es wolle der Bürgerausschuß zu nachstehendem zwischen dem Herrn Privatier Chr. Höck und dem Stadtrat abgeschlossenen Vertrage seine Zustimmung erteilen:

Zwischen

der Stadtgemeinde Karlsruhe, vertreten durch Bürgermeister Schnezler, einerseits

und

dem Privatmann Chr. Höck anderseits

wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§. 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe verkauft an Herrn Christian Höck das auf dem beiliegenden Plane von den Linien d, e, n, m, l, k, h, i, o, f, g, d umgrenzte Gelände mit einem Flächeninhalt von $117 + 67 = 184$ qm; ferner verkauft die Stadtgemeinde an Herrn Chr. Höck das auf dem Plane mit h, a, f, e, b bezeichnete Thorgebäude samt Hof mit der Bestimmung, dasselbe längstens binnen einer durch den Stadtrat zu bestimmenden Frist abbrechen zu lassen.

§. 2.

Der Kaufpreis für das Gelände und die Materialien des abzubrechenden Gebäudes beträgt zusammen 3000 Mk. — Dreitausend Mark — und ist zu bezahlen, sobald dieser Vertrag rechtswirksam ist.

§. 3.

Die Stadtgemeinde verpflichtet sich, das auf dem Plane von den Linien a, d, c, b, a umschlossene Gelände als öffentlichen Platz herzustellen.

§. 4.

Die Übergabe des gekauften Geländes und Gebäudes an Herrn Chr. Höck hat spätestens 6 Wochen nach der Rechtswirksamkeit dieses Vertrages zu erfolgen.

§. 5.

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages wird von der Bedingung abhängig gemacht, daß der königliche Militäriskus das ihm gehörige westliche Friedrichsthorgebäude gegen das der Stadt gehörige nördliche Durlacherthorgebäude eintauscht.

Herrn Höck bleibt es anheimgegeben, die königliche Militärbehörde zur Eingehung eines solchen Tauschvertrages zu veranlassen. Er hat das Aufgeld, welches die Stadtgemeinde zu bezahlen haben wird, zu tragen.

§. 6.

Die Kosten dieses Kaufvertrags und des in §. 5 erwähnten Tauschvertrags trägt Herr Höck. Dieser Vertrag wurde dreifach ausgefertigt, jeder Teil erhielt eine Fertigung, die dritte ist für das Grundbuch bestimmt.

Karlsruhe, den 16. April 1884.

Der Käufer:

Für die Stadtgemeinde:

Der Stadtrat:

Schuchler.

Begründung.

Herr Privatmann Chr. Höck beabsichtigt an Stelle des ihm gehörigen Häuschens östlich der Kronenstraße beim Friedrichsthor einen Neubau zu errichten, was jedoch nur dann geschehen kann, wenn das städtische Oltroihäuschen beim Friedrichsthor abgebrochen und der dadurch geschaffene Platz mit als Bauplatz benützt wird. Der Stadtrat glaubt das Unternehmen des Herrn Höck, weil ein frequenter Eingang zur Stadt durch dasselbe verschönert wird, unterstützen zu sollen und willigte daher in den erforderlichen Verkauf des Oltroihäuschens ein. Das gegenüber liegende Thorhäuschen gehört dem königlich Preussischen Militär-fiskus, steht aber in Benutzung der Stadt; das der Stadt gehörige nördliche Durlacherthorgebäude steht dagegen in Benutzung des Militärs. Die Stadt benötigt des nördlichen Durlacherthorgebäudes nicht, wohl aber des westlichen Friedrichsthorgebäudes, um hier nach Beseitigung des gegenüberliegenden Häuschens die Verbrauchsteuerstation unterzubringen. Es mußte daher die Wirksamkeit des mit Herrn Höck abgeschlossenen Vertrages von dem in §. 5 desselben erwähnten Tausch abhängig gemacht werden. Unterdessen ist diese Bedingung erfüllt worden, indem die königliche Militärbehörde sich zur Eingehung des nachfolgenden Tauschvertrags bereit erklärt hat:

Zwischen

der Stadtgemeinde Karlsruhe einerseits und dem Reichs-Militär-fiskus, vertreten durch die königliche Garnison-Verwaltung Karlsruhe anderseits, ist — vorbehaltlich der Genehmigung des königlich Preussischen Kriegsministeriums — nachfolgender

Tauschvertrag

vereinbart worden:

§. 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe ist Eigentümerin des in Karlsruhe an der Kaiserstraße Nr. 2 belegenen im Grundbuch der Stadt Karlsruhe Band 67 Seite 994 Nr. 147 verzeichneten Grundstücks — sogenanntes Durlacherthor-Wachgebäude.

Der Reichs-Militärfiskus ist Eigentümer des in Karlsruhe an der Kronenstraße Nr. 64 belegenen im Grundbuche der Stadt Karlsruhe Band 70 Seite 2122 Nr. 342 verzeichneten Grundstücks — sogenanntes Friedrichsthor-Wachgebäude.

§. 2.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe überläßt ihr vorbezeichnetes Grundstück Kaiserstraße Nr. 2 tauschweise an den Reichs-Militärfiskus für dessen Kronenstraße 64 gelegenes Grundstück, welches letzterer seinerseits der Stadtgemeinde Karlsruhe übereignet.

§. 3.

Der Überlassungspreis des Grundstücks Kaiserstraße Nr. 2 wird auf 5100 M. — geschrieben Fünftausendeinhundert Mark — der des Grundstückes Kronenstraße Nr. 64 auf 7000 M. — geschrieben Siebentausend Mark — festgesetzt, und verpflichtet sich daher die Stadtgemeinde Karlsruhe, an den Reichs-Militärfiskus sofort nach Unterzeichnung dieses Vertrags als Ausgleichung die Differenz im Betrage von 1900 M. — geschrieben Eintausend neunhundert Mark — in barem Gelde zu zahlen.

§. 4.

In Hinsicht darauf, daß das Grundstück Kaiserstraße Nr. 2, Durlacherthor-Wachgebäude, seit Jahren von dem Reichs-Militärfiskus, das Grundstück Kronenstraße Nr. 64, Friedrichsthor-Wachgebäude, ebensolange von der Stadtgemeinde Karlsruhe benützt und unterhalten wird, findet eine gegenseitige Übergabe beider Grundstücke nebst der daraufstehenden Gebäulichkeiten nicht statt, dieselben gehen vielmehr vom Tage des Vertragsabschlusses stillschweigend in das Eigentum der beiden kontrahirenden Teile über, und zwar die Gebäulichkeiten in dem baulichen Zustande, in welchem sich dieselben am Tage des Vertragschlusses gerade befinden.

Die Gütermasse der Tauschobjekte werden beiderseitig nicht gewährt.

Die Staatssteuern und sonstigen öffentlichen Abgaben gehen mit dem Anfang des auf die Bestätigung dieses Vertrages folgenden Kalenderjahres auf die Erwerber über.

§. 7.

Sämtliche Kosten, welche aus diesem Gütertauche hervorgehen, fallen der Stadtgemeinde Karlsruhe zur Last.

§. 8.

Dieser Vertrag wurde dreifach ausgefertigt, für jeden Teil eine Ausfertigung, die dritte zur Erwerbung des Grundbucheintrags.

Karlsruhe, den 6. August 1884.

Namens der Stadtgemeinde: Königliche Garnison-Verwaltung:
Der Stadtrath:

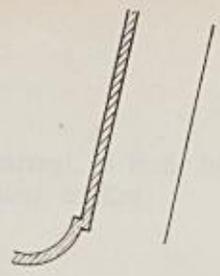
Schließlich wird bemerkt, daß gegenwärtig in dem westlichen Friedrichsthorgebäude der Wassenmeister für kleine Tiere (Hunde, Katzen u. s. w.) untergebracht ist, welcher künftig Privatwohnung beziehen wird.

Schnecker.

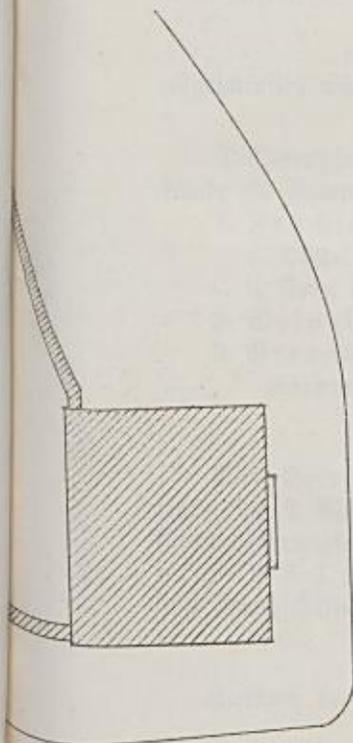
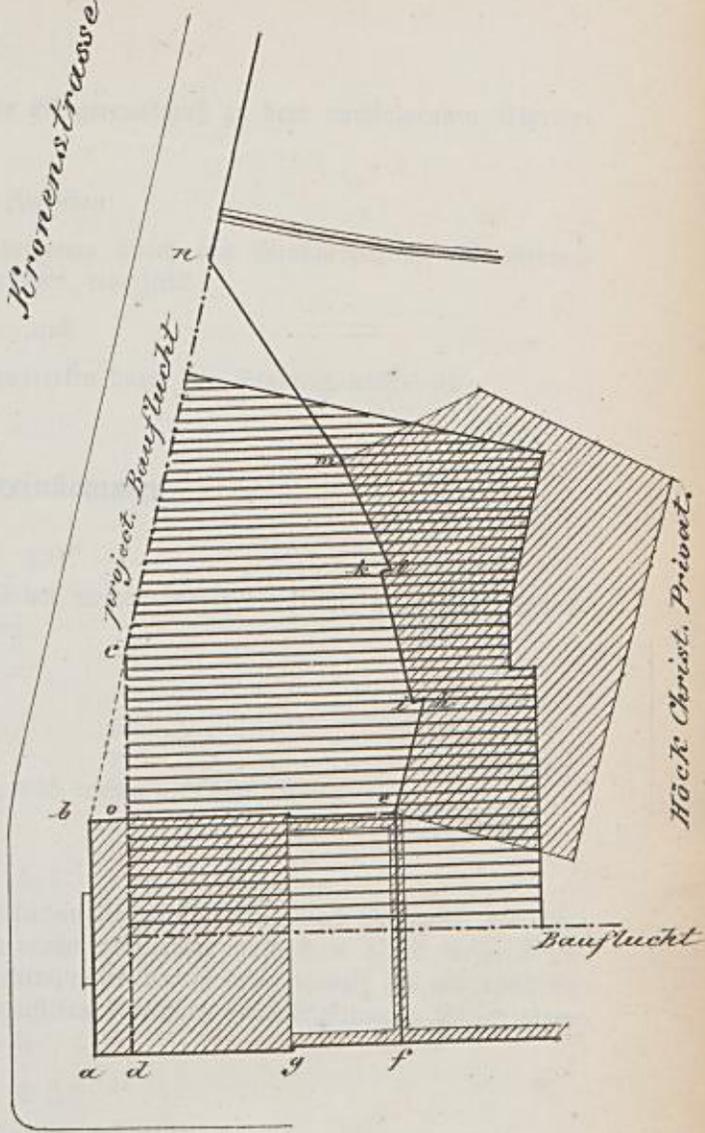
Fläche ocnmlkike = 1179m ¹⁴⁷

" " doef = 679m

Steins trasse



Kronens trasse



Bezeichnungen:



projectes Gebäude



bestehende Gebäude

Kriegstrasse

Maßstab 1:250



Karlsruhe, den 19. August 1884.

Der Stadtrat beantragt, es wolle der Bürgerausschuß zu dem nachfolgenden Übereinkommen seine Zustimmung erteilen:

Zwischen

der Großherzoglichen Generalstaatskasse, vertreten durch das Großherzogliche Ministerium der Finanzen, einerseits

und

der Stadtgemeinde Karlsruhe, vertreten durch den Stadtrat, anderseits
ist folgendes

Übereinkommen

abgeschlossen worden:

§. 1.

Die Großherzogliche Generalstaatskasse hat an den Lehrer der früher katholischen Stadtschule als Kompetenz jährlich zu entrichten:

- 1. Früchte und zwar:
 - a. Dinkel (Spelz) 1 288¹/₄ Liter
 - b. Korn (Roggen) 256¹³/₂₀ "
- 2. Wein (II. Klasse) 5,67 Hektoliter
- 3. Brennholz und zwar: Floßholz, halb buchen und halb tannen,
zusammen 14,308 Ster.

§. 2.

Diese Verpflichtung wird im Wege gütlichen Übereinkommens nach Maßgabe des Gesetzes vom 7. März d. J. zur Ablösung gebracht und zwar nach §. 4 dieses Gesetzes im fünfundzwanzigfachen Betrag des Durchschnittspreises der in den zwanzig Jahren 1863/82 für die in §. 1 aufgeführten Naturalien geleisteten jährlichen Geldvergütungen. Dieser jährliche Durchschnittspreis beträgt 386 M. 88 S.

§. 3.

Hiernach berechnet sich das Ablösungskapital auf 9 672 M.

§. 4.

Die Bezahlung dieser Summe erfolgt an die Stadtgemeinde Karlsruhe kostenfrei und ohne Zinsen auf 31. Oktober d. J., von welchem Zeitpunkt an die in §. 1 beschriebene Verpflichtung der Großherzoglichen Generalstaatskasse aufhört.

Das Ablösungskapital ist nach den für das örtliche Schulvermögen geltenden Vorschriften zu verwalten.

§. 5.

Die Genehmigung des Bürgerausschusses für die Stadtgemeinde, die Zustimmung des zur Zeit zum Bezug der Kompetenzen berechtigten Lehrers und die Genehmigung des Großherzoglichen Oberschulrats bleibt vorbehalten.

Gegenwärtiges Übereinkommen wurde dreifach ausgefertigt, eine Fertigung für die Großherzogliche Generalstaatskasse, beziehungsweise für das Großherzogliche Ministerium der Finanzen, eine für die Stadtgemeinde Karlsruhe und die dritte zur Vorlage an den Großherzoglichen Oberschulrat bestimmt.

So geschehen Karlsruhe den 16. August 1884.

Großh. Ministerium der Finanzen:

Der Stadtrat:

Der Stadtrat.
Schnecker.

Begründung.

Durch Beschluß vom 25. Juli 1883 hat der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu gegeben, daß die Verpflichtung des Großherzoglichen Domänenfiskus zur Lieferung von Brennholz für die Lehrzimmer, sowie zur Leistung von Geld, Früchten, Wein und Holz als Besoldungsteil für die Lehrer an den drei hiesigen, früher evangelischen Volksschulen abgelöst werde. In der gleichen Weise sollen nunmehr auch die Schulkompetenzen zu den Lehrersgehältern der früher katholischen Volksschule abgelöst werden.

Das Ablösungskapital besteht nach §. 4 des Gesetzes vom 7. März 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 74), wenn es sich um Naturalkompetenzen handelt, im fünfundzwanzigfachen Durchschnittsbetrag der in den Jahren 1863 bis 1882 statt der Naturalien jeweils geleisteten Geldvergütung.

Das Ablösungskapital, welches sich im vorliegenden Falle auf 9672 M. berechnet, ist als eine dem gleichen Zwecke, für welchen die Kompetenz bestimmt war, gewidmete Ortsstiftung nach Maßgabe der das örtliche Schulvermögen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen gesondert zu verwalten.

Der zur Zeit der Ablösung im Besitze der kompetenzberechtigten Schulstelle befindliche Hauptlehrer hat für die Dauer seines fernern Verbleibens auf derselben Stelle die 4prozentigen Zinsen des Ablösungskapitals zu beziehen.

Nach §. 10 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. März d. J. bedarf die Ablösung der Zustimmung des Bürgerausschusses und der Genehmigung des Großherzoglichen Oberschulrats. Die erstere wird vom Stadtrat mit dem Bemerkten nachgesucht, daß die Berechnung des Ablösungskapitals, welche von dem beteiligten katholischen Hauptlehrer als richtig anerkannt worden ist, von den Herren Mitgliedern des Bürgerausschusses auf der Kanzlei des Stadtrats eingesehen werden kann.

Schnecker.

Minde vom Bürgerausschuß in der Sitzung vom 18. November 1884 genehmigt.

Genehmigt vom Hr. Leuzickbaum mit Folioß vom 5. November 1884 Nr. 34255.

Karlsruhe, den 3. September 1884.

Minyaranstaltsgenehmigung am 10. November 1884.

Rechtsgenehmigung am 8. September 1884 f. Jalats Jr. Ministerial
des Innern n. J. XII. 1884 N. 22132.)

Der Stadtrat beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

1. daß den beitragspflichtigen und beneficiumsberechtigten Angehörigen des Unterstützungvereins der Wittwen und Waisen von Bürgern der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe unter Berücksichtigung ihrer Bedürftigkeit Zuschüsse bis zum doppelten Betrag derjenigen Vermögensanteile verabsfolgt werden, welche sie nach dem unterm 23. August d. J. durch das Großh. Ministerium des Innern staatlich genehmigten Beschlusse des Gesellschaftsausschusses bei der Auflösung des Vereins zu beanspruchen haben;
2. daß zur Deckung der hiernach erforderlichen Ausgabe aus den nach §. 15 Absatz 2 des Gesetzes vom 9. April 1880, die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der mit Gemeindebürgerschaft versehenen Sparkassen betreffend, behufs Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken zur Verfügung stehenden Überschüssen der städtischen Spar- und Pfandleihkasse 30 000 M. entnommen werden.

Der Stadtrat.
Schnecker.

Begründung.

Der „Unterstützungsverein der Wittwen und Waisen von Bürgern der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe“, die sogenannte „Bürgerwitwenkasse“, stammt, wie manche andere gemeinnützige und wohlthätige Einrichtung hiesiger Stadt, aus der Regierungszeit Karl Friedrichs. Schon im Jahre 1768 wurde „von Bürgermeister, Gericht und Rath“ zu Durlach „mit gnädigster Genehmigung des regierenden Herrn Marggravens, Hochfürstlichen Durchlaucht“ eine „Bürgerwitwenkasse“ errichtet. Zum Eintritt war „ein jeder burgerlicher Einwohner“ von Durlach berechtigt. Ein Eintrittszwang bestand zwar nicht; es scheint aber bei Erlassung der Kassenstatuten nichtsdestoweniger die Befürchtung obgewaltet zu haben, daß die Freiwilligkeit des Eintrittes die Anstalt vor Anfechtungen durch ihre eigenen Mitglieder nicht schützen werde, indem in §. 7 vorgeschrieben ist:

„Da unter denen Societätsverwandten zweifelsohne auch öfters ungesittete Leute sich befinden werden, die denen Wittwen oder Waisen, welche den festgesetzten Gehalt beziehen, Vorwürfe wegen ihrem Beitrag und anderem machen möchten: Als wird diesem Uebel vorzukommen zum vorausgesetzt, daß dieselben bey der Gesellschaft nicht geduldet, sondern unter Verlust ihres Zuschusses und des Antheils an denen angelegt werdenden Capitalien, wann sie dessen bey der Deputation vorher überwiesen sind, ausgeschlossen werden sollen. Und sollte eine dergleichen unge-

sittete Person, als wäre die Sache nicht hinlänglich untersucht worden, Beschwerde führen, so solle das darüber geführte Protokoll zur weitem Entscheidung dem Fürstlichen Hofrats-Collegio unterthänigst eingeschendet, auch in andern nicht vorher eingesehen werdenkönnenden dergleichen Fällen es auf nehmliche Art gehalten werden.“*)

Die Kasse erhielt durch Karl Friedrich zwei Privilegien, indem einerseits für die Kassenbeiträge in Konkursfällen ein Vorzugsrecht eingeräumt und andererseits die Witwenbenefizien von dem Zugriff der Gläubiger befreit wurden.

Im August 1783 empfahl das Oberamt Karlsruhe in einem direkt an Serenissimus ad cons. aul. gerichteten Vortrag die Gründung einer Bürgerwitwenkasse auch für die hiesige Stadt, da sich die Durlacher Einrichtung gut bewährt habe. Die Stadt erklärte sich bereit, der Kasse für die erste Zeit ihres Bestehens einen Zuschuß von jährlich 200 fl. zu gewähren. Dem Antrage wurde jedoch nicht sofort entsprochen, sondern das Hofratskollegium verlangte durch Dekret vom 18. Oktober 1783 zunächst Erläuterungen darüber,

„wie die Stadtkasse zu besagtem Institut so leicht fünf Jahre lang alljährlich 200 fl. abgeben könne, da so oft über Mangel im Stadt-erario geklagt wird, wenn man dahier einen Aufwand daraus zur Vervollkommnung des Polizeywesens zu machen nötig findet.“

Erst durch Dekret vom 16. Juni 1784 gab Markgraf Karl Friedrich die vorläufige Genehmigung zur Errichtung der Bürgerwitwenkasse, erteilte dieser „Societät“ die nämlichen Privilegien wie der Durlacher Anstalt und ordnete die Errichtung von Satzungen an. In das Direktorium sollte „der Burgermeister, zwei Deputati aus dem Rat, zwei aus der Burgererschaft und ein Actuarius“ berufen werden und zwar sollten diese Mitglieder aus „Leuthen aller drey Religionen“ bestehen.

Im Jahr 1786 wurden endlich die Satzungen zum Abschluß gebracht; sie erschienen „mit Macclotts Schriften“ im Druck als: „Ordnung der mit gnädigster Genehmigung des regierenden Herrn Marggraven zu Baden, Hochfürstlichen Durchlaucht in der Stadt Karlsruhe im Jahre 1786 errichteten Burgerwitwenkasse“.

Nach den §§. 1 und 2 der Ordnung stand der Eintritt in die Kasse jedem vor dem 23. April 1787 dahier etablierten Bürger, der gesunden Leibes war, frei; ein solcher Bürger konnte auch wieder aus der Kasse austreten. Der §. 6 schrieb vor: es seyen „die vom 23. April 1787 an erst als Bürger aufgenommen werdende Personen, aber sowohl eingeborene Burgerköhne, als andere die erst recipirt werden, in die Wittwen-Societät, die sonst keinen sichern Bestand hätte, sich wenigstens mit einem jährlichen Betrag von 2 fl. einzulassen schuldig“. Wer die jährlichen Beiträge nach mehrfacher Mahnung nicht bezahlte, war nach §. 21 Absatz 2 der Ordnung „in dem Societätsbuche zu durchstreichen und unter völligem Verlust aller seiner vorher verlegten Beiträge und des Anteils an denen Kapitalien auszuschließen“.

Die neugegründete Kasse wollte indessen nicht recht gedeihen. Schon im Jahre 1801 berichtet das Oberamt an Serenissimus ad cons. aul., daß die Anstalt seit einigen Jahren anfangs stark in Abnahme zu geraten. Der Grund hievon liegt, wie der Bericht sagt, „teils in der zunehmenden Anzahl von Wittwen und Waisen, hauptsächlich aber in der Zahlungsunwillfährigkeit eines großen Theils der Contribuenten und der Abneigung einiger eigensinniger Köpfe, welche sie gegen diese wie jede derartige Anstalt teils selbst haben, teils andern mitzuteilen suchen“.

Die oben erwähnte Bestimmung, wonach die Nichtbezahlung der Beiträge den Verlust

*) Die nämliche Bestimmung findet sich auch in dem ersten Statut der Karlsruher Bürgerwitwenkasse.

der Mitgliedschaft bewirkte, hatte zur Folge, daß Mitglieder, welche der Klasse nicht mehr angehören wollten, die Zahlungen absichtlich unterließen, um darauf hin ausgeschlossen zu werden. Ein Dekret des Hofratskollegiums vom 5. Juni 1802 wendet sich gegen diesen Unfug und befiehlt die Betreibung aller säumigen Personen, da der Ausschluß von der Klasse im Falle der Beitragsverweigerung zwar vom Direktorium verfügt, nicht aber von den Mitgliedern verlangt werden könne.

Durch die §§. 12—14 und 38 des Gesetzes über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts vom 31. Dezember 1831 wurde folgendes bestimmt:

§. 12.

Für den Eintritt in das angeborene Bürgerrecht ist zu entrichten:

| | |
|---|--------|
| in den Städten Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg . . . | 10 fl. |
| in den übrigen Städten über 3000 Seelen | 8 " |
| in allen übrigen Städten | 5 " |
| in den Landgemeinden | 3 " |

Der Gemeinderat kann unter Zustimmung des Ausschusses den Unvermöglichen diese Gebühren ganz oder teilweise nachlassen.

Frauenspersonen haben für den Antritt ihres angeborenen Bürgerrechts (§. 5) die obigen Gebühren nicht zu bezahlen.

§. 13.

Außer diesen Gebühren dürfen keine weiteren, unter welchem Namen es auch sei, weder für die Gemeindekasse, noch für den Gemeinderat, gefordert werden.

§. 14 (jetzt §. 15).

Wo in einer Gemeinde von einem neu aufgenommenen Bürger (§. 38) besondere Beiträge für gemeinnützige Lokalanstalten gefordert werden dürfen, können solche Beiträge auch für den Antritt des angeborenen Bürgerrechts bezogen werden.

§. 38 (jetzt §. 42).

Wo bisher herkömmlich besondere Beiträge der neu eintretenden Bürger zu Armen- oder Verpflegungs- oder andern Lokalanstalten bezahlt werden mußten, sollen diese Beiträge auch noch ferner bezahlt werden. Auch in andern Gemeinden können durch den Gemeinderat mit Zustimmung des Bürgerausschusses und mit Genehmigung der Staatsbehörde solche Beiträge zu Lokalanstalten eingeführt werden.

Aus diesen Bestimmungen, welche am 23. April 1832 in Kraft traten und mit einigen unwesentlichen Modifikationen für die der Städteordnung nicht unterstehenden Gemeinden noch heute gelten (Bürgerrechtsgesetz §§. 13—15 und 42) ist ersichtlich, daß Beiträge für Lokalanstalten nur bei der Erwerbung des Bürgerrechts und bei dem Antritt des angeborenen Bürgerrechts erhoben werden durften; es war also nur die Anforderung einmaliger, nicht aber fortlaufender, dauernd zu bezahlender Beiträge zulässig. Dies geht mit vollständiger Gewißheit aus der Vollzugsverordnung zum Bürgerrechtsgesetz vom 20. Oktober 1837 hervor, worin die fraglichen Beiträge ausdrücklich als „eine Art von Einkauf in den Mitgenuß der Lokalanstalten“ bezeichnet sind und worin bestimmt ist, daß an solchen Beiträgen in Städten von über 3000 Seelen im ganzen höchstens 50 fl., in andern Städten höchstens 40 fl. eingeführt werden dürfen.

Insofern die Bürgerwitwenkasse auf Beitrittszwang und auf der Verpflichtung der Mitglieder zur Zahlung von Jahresbeiträgen beruhte, war daher deren rechtliche Grundlage durch das Bürgerrechtsgesetz zerstört. Nichtsdestoweniger wurde im Jahr 1833 auf der nämlichen Grundlage eine Revision des Statuts der in große Unordnung geratenen Anstalt vorgenommen und es verfügte unter 3. Dezember 1833 die Großh. badische Regierung des Mittelrheinkreises zu Rastatt auf Antrag des Direktoriums der Bürgerwitwenkasse und des Stadtamts folgendes:

„Dem Großh. Stadtamt Karlsruhe werden die Berichtsanlagen mit dem Anfügen zurückgesendet, daß nunmehr nach dem Gesetz vom 26. Oktober 1. Jz. Regierungsblatt Nr. 38 die vorgelegten Statuten, sowie die bereits bestehende Gesellschaft zur Versorgung der Bürgerwitwen- und Waisen selbst einer Bestätigung der Polizeibehörde nicht mehr bedürfe. Ebenso sei auch in zivilrechtlicher Beziehung eine Bestätigung nicht notwendig, da hiernach nur unbekannte Handelsgesellschaften die Bestätigung der Staatsregierung notwendig haben. Nur die Bestimmungen in den Statuten, wonach jeder neu angehende Bürger 10 fl. und jede neu angehende Bürgerin 5 fl. Eintrittsgeld bezahlen muß, bedarf nach §. 38 des Gesetzes über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts der diesseitigen Bestätigung und solche wird anmit auch erteilt.“

Aus der Beziehung des Gesetzes vom 26. Oktober 1833, des damaligen Vereinsgesetzes (worin Bestimmungen darüber getroffen waren, welche Vereinigungen unstatthaft sind und welche Strafen die Mitgliedschaft bei einem unerlaubten Vereine nach sich ziehen soll) geht hervor, daß die Regierung des Mittelrheinkreises die Bürgerwitwenkasse nicht als eine Anstalt öffentlichen Rechts, sondern als einen Verein betrachtete, d. h. also als ein Institut, das einzig auf der freien Vereinbarung seiner Mitglieder beruht. Wie bei solcher Anschauung den angehenden Bürgern die Verpflichtung auferlegt werden konnte, ein Eintrittsgeld an die Vereinskasse zu bezahlen, ist allerdings nicht leicht begreiflich und noch weniger läßt sich verstehen, daß die wichtigste inbetracht kommende Frage, ob der Beitritt zu dem Verein und die Verpflichtung, jährliche Beiträge zu bezahlen, überhaupt zwangsweise vorgeschrieben werden könne, von den damaligen Staats- und Gemeindebehörden gar nicht erwogen, wenigstens in den schriftlichen Verhandlungen nirgends berührt wurde. Die neuen Satzungen, wie solche am Schlusse dieser Begründung abgedruckt sind und bis heute bestehen blieben, wurden vielmehr veröffentlicht und in Ausführung gebracht, obgleich sie der Rechtsgiltigkeit zweifellos entbehrten. Es ist gewiß eine erstaunliche Erscheinung, daß während 50 Jahren ein solcher Zwang aufrecht erhalten werden konnte, welcher dem Gesetze schlechtweg widersprach und welcher jederzeit von vielen Beteiligten auch materiell als eine unnütze Belästigung empfunden wurde. Aber in der That haben sich die Karlsruher Bürger bis auf die neueste Zeit dem Zwang unterworfen, ohne daß ihrerseits jemals eine Entscheidung der richterlichen Behörden letzter Instanz über die Rechtsfrage herbeigeführt worden ist.

Mit dem 1. Januar 1875, als dem Tage, an welchem die Städteordnung in Wirksamkeit trat, die alte Bürgergemeinde aufgelöst und an ihrer Stelle die Einwohnergemeinde eingeführt wurde, entzogen sich der Bürgerwitwenkasse auch die thatsächlichen Existenzbedingungen, insofern ein Antritt des Bürgerrechts nicht mehr stattfinden konnte und es Gemeindebürger im Sinne der früheren Gesetzgebung und des Klassenstatuts überhaupt nicht mehr gab. Im Hinblick auf diese neuen Verhältnisse beschloß der Bürgerschaft am 19. Januar 1875 nach Antrag des Stadtrats:

„1. Die städtische Bürgerwitwenkasse wird vom 1. Januar 1875 an für geschlossen erklärt;

2. die Rechte und Verbindlichkeiten derselben gehen dem vollen Umfange nach auf die Stadtgemeinde über und übernimmt diese insbesondere die Deckung des in §. 17 der Statuten erwähnten etwaigen Defizits, wogegen ihr das Vermögen überlassen wird.“

In der Begründung des stadträtlichen Antrags ist über die rechtliche Natur der Kasse bemerkt, es sei letztere, wenn sie auch in der Statutenaufschrift als „Verein“ bezeichnet werde, doch nichts anderes als eine Lokalanstalt im Sinne der §§. 15 und 42 (vergl. oben die zitierten §§. 14 und 38) des Bürgerrechtsgesetzes. Daß nach eben diesen Bestimmungen die Erhebung von Jahresbeiträgen untersagt ist, haben wir oben bereits erwähnt und es kann hienach nicht beabreht werden, daß der Bürgerausschußbeschuß vom 19. Januar 1875 von einer falschen rechtlichen Voraussetzung ausging. Aber auch in anderer Beziehung leidet der Beschuß an rechtlichen Mängeln. Durch §. 27 des Statuts ist nämlich die Leitung und Verwaltung der Bürgerwitwenkasse einer besonderen Kommission übertragen, welche aus dem jeweiligen Oberbürgermeister, aus drei Mitgliedern des Gemeinderats und aus drei Mitgliedern des engeren Bürgerausschusses bestehen soll. Diese Kommission war aber seit Jahren nicht gebildet worden, vielmehr wurde thatsächlich die Verwaltung der Kasse durch den Gemeinderat geführt. So erfolgte die vom Bürgerausschuß beschlossene Übernahme der Kasse auf die Stadt, ohne daß die legitime Vertretung der ersteren — die gar nicht existierte — darüber gehört wurde. Auch unterblieb die Einholung der Staatsgenehmigung zu dem Bürgerausschußbeschlusse.

Da neue, beitragsleistende Mitglieder nicht mehr zuzugingen, die Zahl der Benefiziumsberechtigten Witwen aber sich gleich blieb, so mußte für die Kasse ein Defizit entstehen. Nach §. 17 der Statuten durfte eine dem Einnahmeausfall entsprechende Schmälerung der Witwenbenefizien nur stattfinden, wenn das Kapital der Kasse aufgezehrt war, welches demgemäß angegriffen wurde und sich alljährlich verminderte. Der letztere Umstand gab der Oberrevision des Großh. Ministeriums des Innern Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß das Kassenvermögen in einigen Jahren aufgebraucht sein werde und dann sämtliche Benefizien aus Gemeindemitteln bestritten werden müßten, was eine unbillige Belastung der künftigen Steuerzahler sei. Hierauf regte das Großh. Ministerium des Innern durch Erlaß vom 4. Februar 1881 bei der Gemeindebehörde an, durch Sachverständige eine Berechnung darüber aufstellen zu lassen, wie lange voraussichtlich noch Benefizien auszubezahlen seien und in welchen jährlichen Beträgen, sowie ferner, welche Einnahmen in den künftigen Jahren noch zu erwarten seien; es sollte dann das Vermögen zur teilweisen Deckung der Beiträge allmählich in der Weise verwendet werden, daß der letzte Rest erst mit dem Erlöschen des Institutes verbraucht würde; das jährliche Defizit sollte auf die Stadtkasse übernommen und in den jeweiligen Voranschlägen vorgesehen werden.

Zu dieser Regelung, welche an und für sich gewiß zweckmäßig gewesen wäre und allen Anforderungen der Billigkeit entsprochen hätte, konnte sich jedoch der Stadtrat nicht entschließen, weil er aus rechtlichen Gründen an der Möglichkeit der Durchführung zweifelte und weil auch aus dem Kreise der beitragspflichtigen Kassenmitglieder gegen die Forterhebung der Beiträge vielfach und lebhaft protestiert wurde. Man beschloß daher, zuerst eine vollständige Klarstellung der Rechtsverhältnisse der Bürgerwitwenkasse herbeizuführen und dann erst darüber zu entscheiden, ob das Institut aufgehoben oder in welcher Weise es bis zu seiner natürlichen Auflösung erhalten werden solle. Nachdem das Großh. Ministerium des Innern hiemit sich einverstanden erklärt hatte, betraute der Stadtrat eine besondere Kommission (bestehend aus dem unterzeichneten Referenten als Vorsitzendem, dem Herrn Stadtrat Boeckh, sowie den Herren Stadtverordneten Bürklin, Glockner, Kamm, Mittel,

Koff und Thurn) mit der Prüfung der Sache in rechtlicher und finanzieller Beziehung. In der Sitzung vom 15. Juni 1881 stimmten alle Mitglieder der Kommission darüber überein, daß die Rechtsfragen:

ob die Bürgerwitwenkasse als juristische Persönlichkeit noch existiere, ob die Stadt zur zwangsweisen Erhebung der Kassenbeiträge berechtigt und zur Auszahlung der Benefizien verpflichtet sei, sowie ferner, ob das Verhältnis der Kasse zu den Mitgliedern in den Kreis der bürgerlichen oder öffentlichen Rechtes falle,

vielfache Zweifel zuließen und daß vor Hebung dieser an eine die notwendige Sicherheit bietende Ordnung der Anstalt nicht gedacht werden könne. Die Kommission schlug vor, die Zweifelsfragen und zwar zuerst jene, ob die Stadt befugt sei, die Kassenbeiträge zwangsweise zu erheben, im Wege des Prozesses zur Entscheidung zu bringen. Dabei wurde darauf hingewiesen, wie die unklare Rechtsgrundlage der Kasse eine bedeutende pekuniäre Gefahr für die Stadt in sich schließe, insofern die bezahlten Beiträge, wenn einmal in einem Streitfall das Recht der Stadt zu deren Erhebung verneint würde, insgesamt von den Beteiligten als zur Ungebühr entrichtet, zurückgefordert werden könnten.

Der Stadtrat schloß sich den Anträgen der Kommission an und erhob gegen eine Mehrzahl von Kassenmitgliedern Klage auf Bezahlung der Beiträge. Zugleich wurde, da der Prozeß vornehmlich den Zweck verfolgte, eine zweifelhafte und verwirrte Angelegenheit im Interesse der Stadt zu ordnen, den Beklagten zugesagt, daß die Stadtkasse in allen Fällen die Prozeßkosten auf sich behalten werde.

Durch Urteil der I. Civilkammer des Großh. Landgerichts dahier vom 17. Januar 1882 wurde die Stadt mit der von ihr erhobenen Klage, wie vorauszusehen, abgewiesen. Im wesentlichen ist das Urteil damit begründet, daß die Stadtgemeinde gar nicht befugt sei, die Bürgerwitwenkasse zu vertreten, da diese eine der Stadt gegenüber selbständige Rechtspersönlichkeit sei, nämlich eine „privatrechtliche Gesellschaft, welche gewisse Vermögenszwecke verfolge“. Der Bürgerausschußbeschuß vom 19. Februar 1875 wurde als ungiltig bezeichnet, weil die sachungsmäßige Vertretung der Kasse demselben nicht zugestimmt habe.

Dieses Urteil wurde durch den I. Civilsenat des Großh. Oberlandesgerichts unterm 18. Dezember 1882 bestätigt. Das Oberlandesgericht charakterisierte den Verein als eine gemischte Staatsanstalt im Sinne von §. 10 des II. Konstitutionsedikts vom 14. Juli 1807 und wies insbesondere darauf hin, daß zur Schließung der Kasse und zur Überführung der Rechte und Verbindlichkeiten derselben auf die Stadt nicht nur die Zustimmung der sachungsmäßigen Kassenorgane, sondern auch — nach dem Organisationsedikt von 1809, Beilage F. VI. §§. 37 und 38 m. und n. — die Genehmigung des Großh. Staatsministeriums erforderlich gewesen wäre.

Bei diesen beiden Urteilen blieb die Frage, ob die Bürgerwitwenkasse überhaupt zu Recht bestehe, und ob insbesondere der Zwang zur Beitragszahlung sich rechtfertigen lasse, dahingestellt, indem die Stadtgemeinde schon wegen Mangels der Aktivlegitimation mit ihrer Klage abgewiesen werden mußte.

Schon nach dem ersten Urteil des Großh. Landgerichts mußte der Stadtrat selbstverständlicher Weise sowohl die Erhebung der Beiträge als auch die Auszahlung der Benefizien sistieren. Es geschah dieses mit Wirkung vom 1. Januar 1882. Zugleich wurden statistische Erhebungen angeordnet und ein Verzeichnis aller Mitglieder der Bürgerwitwenkasse mit denjenigen Angaben gefertigt, welche für die Rechte der einzelnen an dem vorhandenen Vermögen inbetracht kommen konnten.

Die Ergebnisse dieser Arbeit bestätigten die Ansicht des Stadtrats, daß eine Auflösung des Instituts dringend geboten sei und es wurde dementsprechend Vortrag an die vorgesetzte

Großh. Staatsbehörde erstattet. Mit Erlaß vom 13. September 1882 trat jedoch das Großh. Ministerium des Innern der beantragten Auflösung entgegen, indem nach den oben erwähnten gerichtlichen Urteilen die Gemeindebehörde nicht befugt sei, die Kasse zu vertreten, dieses vielmehr nur durch die satzungsgemäß gebildete Kommission geschehen könne. Es wurde zunächst die Erwählung der letzteren verlangt und vom Stadtrat, der die Anordnung als vollständig berechtigt anerkennen mußte, sofort vollzogen.

Die Kommission beschloß nunmehr ihrerseits Klage auf Bezahlung der Beiträge zu erheben und so eine Feststellung der zweifelhaften Rechtsverhältnisse, welche durch die früheren Entscheidungen noch nicht gegeben war, endlich herbeizuführen.

Durch Urteil der I. Civilkammer des Großh. Landgerichts vom 19. Dezember 1882 wurde jedoch die Kommission mit der erhobenen Klage abgewiesen und zwar mit der Begründung, daß mit der Auflösung der Bürgergemeinde und Einführung der Einwohnergemeinde eine wesentliche Grundlage der Bürgerwitwenkasse zerstört und damit deren rechtliche Existenz aufgehoben worden sei. Der I. Civilsenat des Großh. Oberlandesgerichts hob jedoch durch Urteil vom 21. Februar 1883 diese Entscheidung wieder auf und erklärte die Mitglieder der Bürgerwitwenkasse für schuldig, die Beiträge zu bezahlen. In den Entscheidungsgründen ist ausgeführt:

„Es könne dahingestellt bleiben, ob der §. 7 der Statuten, welcher jedem, der das Bürgerrecht antritt, die Verbindlichkeit auferlegt, in den Verein einzutreten, mit der Gemeindeordnung im Einklang stand. Es sei Sache der Beklagten gewesen, die in §. 7 ihnen gemachte Zumutung abzulehnen, wenn sie glaubten, daß diese Vorschrift nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung sie nicht binde; sie seien nun aber unbestritten dem Verein dadurch beigetreten, daß sie von ihrem Bürgerrechtsantritte an die statutenmäßigen Beiträge bezahlten und sie hätten keine Thatsachen angeführt, welche ihr Ausscheiden aus dem Verein hätten zur Folge haben können. Hieraus ergebe sich die Grundlosigkeit ihrer Einrede der fehlenden Passivlegitimation.“

Es wird also die Verpflichtung der Mitglieder zur Beitragszahlung auf einen stillschweigenden, durch konkludente Handlungen abgeschlossenen Vertrag gegründet, indem die Beteiligten, welche Beiträge zahlten, damit in den Verein eintraten und sich den Statuten desselben, also auch der Verbindlichkeit zur Fortentrichtung der Beiträge, unterwarfen.

Hienach hätten die Beiträge weiter erhoben werden können und wären die Benefizien beim Mangel ausreichender Mittel nach §. 17 der Statuten zu mindern gewesen, insofern nicht die Stadt, wozu eine rechtliche Verpflichtung nicht vorlag, die jährlichen Defizits durch Zuschüsse gedeckt haben würde. Indessen hielt die Bürgerwitwenkassekommission nach wie vor die Fortführung der Kasse und namentlich des Zwangs zur Entrichtung der Beiträge für unthunlich und unbillig und beantragte daher wiederholt die Auflösung. Zugleich wurde ein Sachverständiger damit betraut, nach den für Lebensversicherungen geltenden Grundsätzen eine Berechnung über den gegenwärtigen Wert der Forderungen und Verpflichtungen der Kasse aufzustellen.

Nach längern Verhandlungen gab das Großh. Ministerium des Innern auf Grund der unterdessen erschienenen landesherrlichen Verordnung, 17. November 1883, die Erteilung der Körperschaftsrechte betreffend (§. 3), unterm 16. Februar d. J. die Genehmigung zu nachfolgenden von der Kommission beantragten Zusätzen zu dem Kassenstatut:

§. 17 a.

Vermindern sich die Einnahmen in solchem Grade, daß aus denselben der

halbe Betrag der in §. 11 bezeichneten Benefizien dauernd nicht mehr gedeckt werden kann, so ist die Anstalt aufzulösen.

Über die Notwendigkeit und der Art und Weise der Auflösung, über die Verwendung des nach Abzug der Schulden übrigen Vermögens, über die Abfindung der beitragenden Mitglieder und der Benefiziumsberechtigten entscheidet — soweit erforderlich, vorbehaltlich der Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern — ein eigens hierwegen zu bildender Gesellschaftsausschuß.

Derselbe besteht:

1. aus den 7 Mitgliedern der in §. 27 erwähnten Kommission,
2. aus 10 Vertretern der beitragenden Mitglieder.

Der Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreter führt den Vorsitz.

§. 17 b.

Die Vertreter der beitragenden Mitglieder werden von diesen gewählt. Wahlberechtigt ist jeder, der für die der Auflösung vorhergehenden fünf Jahre die von ihm angeforderten jagungsmäßigen Beiträge bezahlt hat, sofern nicht die Bestimmungen in §. 7 d. Ziffer 1—3 der Städteordnung auf ihn Anwendung finden.

Die Wahl erfolgt durch schriftliche Stimmabgabe und ist geheim. Als gewählt gelten diejenigen zehn, welche vor allen übrigen am meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Die Kommission (§. 27) erläßt mindestens drei Wochen vor dem Wahltermine die Einladung zur Wahl. Dieselbe muß enthalten: die Veranlassung der Wahl, die Zahl der zu wählenden Personen, die Bedingungen des Wahlrechts und der Wählbarkeit, den Ort und die Zeit der Wahl.

Die Einladung ist im Amtsverkündungsblatte zu veröffentlichen und außerdem den bekannten Beteiligten persönlich zuzustellen.

Der Wahlakt wird von der Kommission geleitet; es ist ein Protokoll über denselben aufzunehmen.

§. 17 c.

Der Gesellschaftsausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und mindestens die Hälfte erschienen ist. Stimmenmehrheit der Erschienenen entscheidet, bei Stimmgleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

§. 17 d.

Bei der Entscheidung über die Abfindung der beitragenden Mitglieder und der Benefiziumsberechtigten sollen nicht nur die Summen der bezahlten Beiträge und empfangenen Benefizien, sondern auch Rücksichten der Billigkeit aus den persönlichen Verhältnissen der Abzufindenden maßgebend sein. Soweit es diese Rücksichten verlangen, hat der Gesellschaftsausschuß die Stadtgemeinde um Bewilligung eines Beitrags anzufragen.

Die Beschlüsse des Gesellschaftsausschusses sind, sofern sie die staatliche Genehmigung erhalten haben, durch die Kommission, beziehungsweise den Vorsitzenden derselben zu vollziehen.

Die nach obigen Bestimmungen erforderlichen Wahlen wurden alsbald vorgenommen. Der Gesellschaftsausschuß trat am 1. April 1884 erstmals zusammen und einigte sich gleich-

falls darüber, daß die Auflösung der Kasse erfolgen müsse. Über die Art und Weise der Auflösung und der Vermögensverteilung sollte jedoch erst Beschluß gefaßt werden, wenn die oben erwähnte Berechnung über die Barwerte der Forderungen und Verpflichtungen der Kasse zu Ende geführt seien. Diese Berechnung war eine sehr zeitraubende, so daß sich die Erledigung der Angelegenheit einige Monate verzögerte.

Im Juli d. J. wurde das Material vorgelegt und es faßte der Gesellschaftsausschuß unter dem 16. Juli d. J. einstimmig folgenden Beschluß:

1. Der Beschluß vom 1. April d. J., wonach die Bürgerwitwenkasse aufzulösen und das Vermögen derselben unter die Interessenten verteilt werden soll, wird aufrecht erhalten.
2. Die Verteilung soll nach dem wahrscheinlichen Wert erfolgen, welchen die eventuellen Forderungen der beitragspflichtigen Mitglieder nach Abzug des Wertes ihrer Verpflichtungen, und beziehungsweise welchen die Forderungen der Benefiziumsberechtigten Witwen und Waisen in dem gegenwärtigen Zeitpunkt haben.
3. Die von dem Herrn Mathematiker und Ingenieur Walz aufgestellten Berechnungen werden anerkannt und sollen bei der Vermögensverteilung zu Grund gelegt werden.
4. Die Verteilung soll alsbald erfolgen, nachdem der Beschluß des Gesellschaftsausschusses durch das Großh. Ministerium des Innern genehmigt worden ist.
5. Der Stadtrat soll ersucht werden, beim Bürgerausschuß die Bewilligung einer den finanziellen Verhältnissen der Gemeinde entsprechenden möglichst hoch zu greifenden Geldsumme zu beantragen, welche den beitragspflichtigen und Benefiziumsberechtigten Mitgliedern der Bürgerwitwenkasse unter besonderer Berücksichtigung ihrer Bedürftigkeit zu gute kommen soll.
6. Es soll auf dem Wege des Circulars sämtlichen beitragspflichtigen und Benefiziumsberechtigten Mitgliedern der Kasse Gelegenheit gegeben werden, auf ihre Ansprüche an die Kasse zu Gunsten minder bemittelter Mitglieder zu verzichten.
7. Der Stadtrat soll ersucht werden, aus Mitgliedern des Armenrats und des Gesellschaftsausschusses eine Kommission zu bestimmen, welche die Verteilung der durch die Gemeinde verwilligten und der infolge von Verzichtleistungen zur Disposition stehenden Gelbeträge vornimmt.
8. Ferner soll der Stadtrat ersucht werden, die Kosten der Auflösung der Bürgerwitwenkasse und die Kosten der Vermögensverteilung sämtlich auf die Stadtkasse zu übernehmen.

Der Stadtrat erklärte seine Übereinstimmung mit diesen Beschlüssen und das Großh. Ministerium des Innern gab mit Erlaß vom 23. August 1884 (Staatsanzeiger Nr. XXXV.) seine Genehmigung zur Auflösung der Kasse und zur Verteilung des Vermögens.

Beide Maßnahmen sind teils wegen der Unzulänglichkeit der Mittel zu einer ersprießlichen weiteren Wirksamkeit des Instituts, teils wegen Ungewißheit und Unklarheit seiner rechtlichen Verhältnisse, sowie endlich auch wegen der Abneigung vieler Mitglieder, noch weitere Beiträge zu bezahlen, unumgänglich geboten.

Wenn dabei von einer Überschuldung der Kasse und von einem deshalb zu befürchtenden Konkurs derselben gesprochen wird, so entspricht dies jedoch keineswegs den wirklichen Verhältnissen. Nach §. 17 der Satzungen hat niemand einen rechtlichen Anspruch auf höhere Benefizien, als nach dem Stand der Einnahmen ausbezahlt werden können. Wollte daher die Kasse weiter geführt werden, so müßten sich die gegenwärtig und künftig ihr zugehörigen Witwen eine den Einnahmen entsprechende Reduzierung ihrer Benefizien gefallen lassen und

es würden damit ihre satzungsmäßigen Ansprüche an die Kasse nicht blos teilweise, sondern dem ganzen Umfange nach befriedigt sein. Trotzdem jedoch die Kürzung der Benefizien bei Weiterführung der Kasse in vollständig legaler und satzungsgemäßer Weise sich vollziehen würde, so erschien doch eine diesen Erfolg herbeiführende Maßregel als ausgeschlossen.

Für das Jahr 1883 hätten rund 13 000 *M.* an Benefizien ausbezahlt werden sollen. Die Gesamteinnahmen der Kasse an Beiträgen und Kapitalzinsen — die Erhebung der Beiträge vorausgesetzt — hätten sich auf 6 000 *M.* belaufen; es würde also eine Einnahmenezulänglichkeit von 7 000 *M.* vorgelegen haben, welche durch Reduktion der Benefizien auf 44 Prozent ihrer bisherigen Höhe hätte ausgeglichen werden müssen. Ein Witwenbenefizium würde dann betragen haben:

| | | | | |
|--------|-----------|--------------------------|-------|--------------------------|
| in der | I. Klasse | 7 <i>M.</i> 48 <i>S.</i> | statt | 17 <i>M.</i> — <i>S.</i> |
| " " | II. | 11 " 22 " | " | 25 " 50 " |
| " " | III. | 14 " 96 " | " | 34 " — " |
| " " | IV. | 22 " 44 " | " | 51 " — " |
| " " | V. | 29 " 92 " | " | 68 " — " |

Zieht man noch eine allmähliche Einziehung des Kapitals in Betracht, so wäre allerdings die Reduktion eine geringere, aber doch noch eine so große gewesen, daß sich die beitragspflichtigen Mitglieder mit vollem Recht darüber hätten beschweren können, wenn sie wegen solcher unbedeutenden Vorteile zur Fortzahlung der bisherigen Beiträge von jährlich 3 *M.* 40 *S.*, 5 *M.* 10 *S.*, 6 *M.* 80 *S.*, 10 *M.* 20 *S.* beziehungsweise 13 *M.* 60 *S.* verpflichtet worden wären.

In späteren Jahren hätte das Mißverhältnis zwischen Beiträgen und Benefizien noch schärfer hervortreten müssen. Es waren nämlich an beitragspflichtigen Personen in den der Sistierung der Beiträge vorhergehenden Jahren vorhanden:

| | | | |
|---------|------|-----------|------|
| Im Jahr | 1874 | | 1891 |
| " " | 1875 | | 1814 |
| " " | 1876 | | 1779 |
| " " | 1877 | | 1556 |
| " " | 1878 | | 1454 |
| " " | 1879 | | 1400 |
| " " | 1880 | | 1162 |
| " " | 1881 | | 1076 |

Die Zahl der Benefiziumsberechtigten betrug:

| | | |
|------|-----------|-----|
| 1874 | | 555 |
| 1875 | | 559 |
| 1876 | | 561 |
| 1877 | | 565 |
| 1878 | | 583 |
| 1879 | | 585 |
| 1880 | | 526 |
| 1881 | | 533 |

Die Zahl der Benefiziumsberechtigten ist sich also in den angeführten Jahren im wesentlichen gleich geblieben, während die Zahl der Beitragspflichtigen sich beinahe um die Hälfte vermindert hat. Wie lange es noch anstehen könnte, bis diese Verhältnisse sich ändern, läßt sich nicht voraussagen; doch ist mit ziemlicher Bestimmtheit zu vermuten, daß auch in den

nächsten Jahren die Zahl der Beitragspflichtigen rasch, die der Benefiziumsberechtigten dagegen nur in geringem Maße und langsam sinken würde.

Allerdings könnte das jährliche Defizit der Kasse durch die Stadtgemeinde ausgeglichen werden; allein einerseits dürfte es doch eine höchst bedenkliche Maßnahme sein, wenn die gegenwärtige Gemeindeverwaltung einen Akt der Freigebigkeit begehen wollte, der die Stadtkasse auf lange Jahre hinaus mit einer bedeutenden Ausgabe belastet, für welche die künftigen Steuerzahler, ohne daß sie den geringsten Nutzen davon hätten, aufkommen müßten, und auf der andern Seite würde die Fortführung der Kasse der Unsicherheit ihrer rechtlichen Verhältnisse wegen mit großer Gefahr verknüpft sein.

Zwar hat das Großh. Oberlandesgericht mit Urteil vom 14. Februar d. J. die fernere zwangsweise Erhebung der Mitgliederbeiträge für zulässig erklärt; allein die dem Urteil beigegebenen Gründe sind nicht in solchem Grade überzeugend, daß man die Möglichkeit eines weiteren Rechtsstreites und einer andern Entscheidung in dieser Sache außer Berücksichtigung lassen durfte.

Wie erwähnt, läßt es das Großh. Oberlandesgericht dahingestellt, ob die in §. 7 der Statuten jedem Bürger auferlegte Verpflichtung jemals mit dem Gesetze vereinbar gewesen sei, indem sie schon in der thatächlichen Bezahlung der Beiträge und in dem hierdurch hergestellten stillschweigenden Übereinkommen ihre Begründung gefunden haben. Abgesehen davon, daß eine größere Anzahl von Mitgliedern schon von Anfang an nur unter Protest und mit Rechtsverwahrung bezahlte, was allerdings in dem betreffenden Prozesse nicht geltend gemacht wurde, muß auch an sich die Deduktion des Gerichts als eine zweifelhafte betrachtet werden. Die Eintrittsgelder und Mitgliederbeiträge wurden immer als eine öffentliche rechtliche Abgabe erhoben und bezahlt. Wenn nun eine solche Abgabe, die im Gesetze nicht begründet ist, rechtsirrtümlicher Weise dennoch angefordert und geleistet wird, so kann bei der Natur des öffentlichen Rechts hieraus eine Verpflichtung auch zu späterer Leistung unmöglich entstehen. Würde der Stadtrat z. B. von einer Kategorie von Einwohnern, die nicht versicherungspflichtig ist, gleichwohl die Krankenversicherungsbeiträge erheben oder würde er von den Fuhrwerksbesitzern der Stadt etwa behufs Bezahlung der Pflasterkosten eine Abgabe erheben, so ist ganz klar, daß aus der rechtsirrtümlichen Bezahlung einer solchen Abgabe nicht die Verpflichtung des Zahlers erwächst, sie in alle Zukunft weiter zu entrichten, sondern nur die Verpflichtung der Gemeinde zur Rückerstattung.

War eine Verpflichtung zur Zahlung der Bürgerwitwenkassenbeiträge im Bürgerrechtsgesetz nicht begründet, so war auch das ganze Institut der Bürgerwitwenkasse hinfällig, da dasselbe wesentlich auf der Annahme einer solchen Verpflichtung beruhte. Man kann die Bestimmung des §. 7 nicht aus den Satzungen herausnehmen, ohne die thatächliche und rechtliche Grundlage auch aller übrigen Bestimmungen zu zerstören. Es handelt sich also hier nicht darum, daß eine rechtlich bestehende Anstalt eine unberechtigte Forderung stellte, sondern vielmehr entbehrte der ganze Zweck und das innerste Wesen der Anstalt der gesetzlichen Begründung. Mit einer solchen Anstalt aber, die rechtlich gar nicht existiert, können keine Verträge — auch keine stillschweigenden — abgeschlossen werden.

Wenn man nun die einschlägigen Bestimmungen in den §§. 13—15, 19, 33, 40 und 42 des Bürgerrechtsgesetzes zusammenhält, so geht hieraus deutlich hervor, daß der Gesetzgeber die Erhebung anderer Abgaben, als der vom Gesetze ausdrücklich für zulässig erklärten, ganz bestimmt hat ausschließen, verbieten wollen. Die Bürgerwitwenkasse war daher in ihrer wesentlichen Eigentümlichkeit nicht nur im Gesetze nicht begründet, sondern verstieß direkt gegen dasselbe.

Es konnte demnach durchaus nicht als ausgeschlossen angesehen werden, daß im Lauf

der Jahre die Beitragszahlung von einzelnen Mitgliedern auf Grund solcher Erwägungen verweigert worden wären und daß die Entscheidung — sei es nun auf dem Wege des Civilprozesses oder des für diesen Streitfall wohl eher begründeten Verwaltungsstreitverfahrens — in einer andern Weise ausgefallen wäre, als das oberlandesgerichtliche Urteil vom 4. Februar d. J. für Recht hält.

Wenn man aber auch annimmt, daß durch die rechtsirrtümliche Anforderung der Mitgliederbeiträge seitens der Gemeindebehörde (das sachungsmäßige Organ der Bürgerwitwenkasse hat thatsächlich seit vielen Jahren überhaupt nicht mehr existiert) und die rechtsirrtümliche Zahlung seitens der hiesigen Bürger der von dem Großh. Oberlandesgericht angenommene Rechtszustand geschaffen wurde, so geht es doch kaum an, auf dieser Grundlage nach Erkenntnis des Irrtums den Zwang noch weiter auszuüben.

Es ist daher u. a. auch in Erwägung gezogen worden, ob nicht behufs Vermeidung unbilligen Zwangs und möglicher Beitragsrückforderungen den beitragspflichtigen Mitgliedern freigestellt werden sollte, bei der Kasse zu verbleiben oder auszutreten. Bei solcher Regelung wäre jedoch sicher zu erwarten gewesen, daß vorzugsweise diejenigen dem Verein verbleiben würden, von welchen dieser voraussichtlich nicht mehr viele Beiträge erheben könnte, die aber demselben demnächst beneficiumsberechtete Witwen und Waisen hinterlassen würden.

Ergiebt sich nach dem Obigen die unumgängliche Notwendigkeit, die Kasse aufzulösen, so ist die weitere Frage zu beantworten, wie das vorhandene Vermögen den anteilberechtigten Mitgliedern zugeschieden werden soll. Es war u. a. davon die Rede, bei der Verteilung die Beträge zu Grund zu legen, welche von den einzelnen Mitgliedern und beziehungsweise für die einzelnen beneficiumsberechtigten Witwen in die Kasse bezahlt worden sind; man würde aber damit zu ganz absurden, praktisch und rechtlich absolut undurchführbaren Resultaten gelangen, indem gerade diejenigen, welche bei Fortführung der Kasse nach aller Wahrscheinlichkeit gar keine Vorteile mehr von ihr bezögen, die größten Vermögensanteile erhalten müßten. Man denke sich z. B. einen verwitweten Mann von 80 Jahren, der seit seinem 25. Lebensjahr der Kasse angehört. Ein solcher Mann wird nach aller Voraussicht nicht mehr heiraten und also auch keine Witwe hinterlassen, er hätte aber bei Fortführung der Kasse, so lange er noch lebt, die Beiträge zu bezahlen. Wollte man nun einem solchen die früheren Beiträge zurückvergüten, aus denen bisher die Witwenbenefizien bestritten worden sind, oder wollte man nach Maßgabe der Summe dieser Beiträge seinen Vermögensanteil berechnen, so würde einleuchtender Weise damit die Sache geradezu auf den Kopf gestellt sein. *)

Bei der aleatorischen Natur der Versicherung in der Bürgerwitwenkasse wie jeder Lebensversicherung überhaupt, giebt es naturgemäß keinen andern Maßstab für eine Vermögensverteilung als den auf die Gegenwart berechneten Wert der voraussichtlichen Forderungen und Verbindlichkeiten der Mitglieder gegenüber der Kasse. Es wurde daher dem Sachverständigen Herrn Mathematiker und Ingenieur Walz die Aufgabe gestellt, nach diesem Grundsatz den Entwurf einer Vermögensverteilung zu fertigen. Derselbe spricht sich in seinem Gutachten hierüber und über das von ihm beobachtete Verfahren wie folgt aus:

„Man fasse eine gegenseitige Lebensversicherungsanstalt ins Auge; sie bestehe schon während einer Reihe von Jahren und es seien bei ihr die verschiedensten

*) Die Summe der von 1074 beitragspflichtigen Mitgliedern bezahlten Beiträge ist 117081 \mathcal{M} , es kommt also im Durchschnitt auf jedes Mitglied 109 \mathcal{M} 1 \mathcal{S} .

Für 525 Witwen und Waisen wurden zusammen 51113 \mathcal{M} Beiträge bezahlt, oder durchschnittlich für jede Person 97 \mathcal{M} 35 \mathcal{S} (Stand vom 1. Januar 1882).

Arten von Versicherungen abgeschlossen worden, so wird auch gegenwärtig ein ansehnlicher Bestand von Beteiligten vorhanden sein, von Versicherten sowohl, als auch von Versorgten. Die Einnahmen der Anstalt bestanden, wenn von allem Minderwesentlichen abgesehen wird, in den bisherigen Beitragsleistungen der Mitglieder, die Ausgaben in der Auszahlung fällig gewordener Kapitalien und Renten; jedenfalls aber sind die Gesamteinnahmen nicht von den Gesamtausgaben überschritten worden und wird der Rest als das Vermögen der Anstalt bezeichnet.

Zu welchem Betrage dieses Vermögen bis zur Gegenwart angewachsen sein wird, ließ sich im voraus nicht festsetzen, weil dabei eine ganze Reihe von Faktoren mitspricht, die sich jeder Vorausbestimmung entziehen; wohl aber kann mit Hilfe der Wahrscheinlichkeitsrechnung festgestellt werden, wie groß bei einer soliden Versicherungsanstalt dasselbe gegenwärtig mindestens sein muß, damit sie den Verpflichtungen nachkommen kann, welche ihr aus dem gegenwärtigen Versicherungsbestande für die Zukunft erwachsen.

Wären nämlich unter den an der Anstalt Beteiligten keine Beitragspflichtigen, und hätte die Anstalt daher für die Zukunft keine Prämienzahlungen mehr zu erwarten, so beständen die übernommenen Verpflichtungen in den künftigen Ausgaben, Kapital- oder Rentenauszahlungen; der auf die Gegenwart reduzierte Wert derselben, der sogenannte Barwert, wäre mathematisch zu ermitteln, und es müßte das gegenwärtige Vermögen der Anstalt notwendiger Weise mindestens diesen Betrag erreichen.

Wären aber nur beitragspflichtige Mitglieder vorhanden und ständen daher auch Prämienzahlungen für die Zukunft noch in Aussicht, so ließe sich der Barwert dieser künftigen Prämienzahlungen gleichfalls mathematisch ermitteln und wäre es dann auch nicht mehr erforderlich, daß der ganze Barwert der künftigen Ausgaben sich in der Kasse als Vermögen vorfindet, sondern es genügt der um den Barwert der künftigen Einnahmen gekürzte Betrag zur Erfüllung der künftigen Verpflichtungen.

Gewöhnlich finden beide Fälle gleichzeitig statt, d. h. es sind sowohl beitragsfreie als auch beitragspflichtige Beteiligte an einer solchen Anstalt vorhanden und man nennt den unumgänglich erforderlichen Vermögensbestand, welcher sich dann ergibt, als Unterschied der Barwerte aller künftigen Ausgaben und aller künftigen Einnahmen, den „Deckungsfond“ der Anstalt.

Der Deckungsfond setzt sich zusammen aus den Barwerten der einzelnen Versicherungen, indem für jede einzelne die Rechnung durchgeführt wird. Je nachdem also der einzelne an der Anstalt Beteiligte beitragsfrei oder beitragspflichtig ist, ergibt sich der Barwert seiner Versicherung als der Barwert der künftigen Gegenleistung der Anstalt allein, oder als Differenz der Barwerte dieser Gegenleistung und der vom Beteiligten noch zu erwartenden Prämienzahlungen; und zwar findet er sich als Durchschnitt vieler gleichzeitig unter denselben Voraussetzungen abgeschlossenen Versicherungen, wie ihn zu ermitteln die Anwendung der Wahrscheinlichkeitsrechnung auf die menschliche Sterblichkeit lehrt.

Denkt man sich nun, die in's Auge gefaßte Anstalt entspräche der Grundbedingung, daß ihr Vermögensbestand wenigstens der Höhe des mathematisch festgestellten Deckungsfonds gleichkommt, so leuchtet auch sofort ein, daß der Vermögensanspruch des einzelnen Beteiligten am Gesamtvermögen durch den Barwert seiner Versicherung ausgedrückt ist. Würde eine solche Anstalt durch den Beschluß

der Beteiligten aufgelöst werden, so ist es selbstverständlich, daß auch der Einzelne keinen weiteren Anspruch an das Gesamtvermögen geltend machen kann, als in dem durch den Barwert seiner Versicherung gegebenen Betrage.

Dieser Barwert ist aber auch für den Beteiligten das einzig richtige Äquivalent für die bereits geleisteten Prämienzahlungen; denn angenommen, er würde denselben von der Anstalt ausbezahlt erhalten, so könnte er sich mit diesem, mathematisch gesprochen, bei einer gleich eingerichteten andern Anstalt unter denselben Bedingungen wieder einkaufen. *) Geht man nun noch einen Schritt weiter und nimmt man an, daß der mathematisch festgestellte Deckungsfond nicht mehr im ganzen Betrage in der Kasse vorhanden ist, so ergiebt sich für das Vermögen der Anstalt ein Defizit, **) welches gleich ist dem Unterschiede zwischen Deckungsfond und Kassenbestand; die Lage der Anstalt bezüglich der Erfüllung ihrer künftigen Verpflichtungen ist um so bedenklicher, je größer sich dieser Unterschied ergiebt.

Wird in einem solchen Falle zur Auflösung der Anstalt und zur Verteilung des Vermögens geschritten, so kann natürlich auch nicht mehr der ganze Barwert der Versicherung von dem einzelnen Beteiligten in Anspruch genommen werden, sondern nur der im gleichen Verhältnisse wie Kassenbestand zu Deckungsfond gekürzte Betrag, indem das Defizit auf die einzelnen Beteiligten proportional den Barwerten ihrer Versicherungen verteilt wird, d. h.:

Der jeweilige Barwert der einzelnen Versicherungen bildet auch dann den einzig richtigen Maßstab zur Verteilung des Gesamtvermögens einer gegenseitigen Anstalt, wenn letzteres die Höhe des Deckungsfonds nicht mehr erreicht.

Eine Anstalt, wie sie zuletzt geschildert wurde, ist die in Rede stehende sogenannte Bürgerwitwenkasse der Residenzstadt Karlsruhe.

Da ihre Auflösung bevorsteht, so sind zunächst die sämtlichen Barwerte der verschiedenen Beteiligungen an der Kasse zu ermitteln und durch ihre Summierung die Höhe des Deckungsfonds zu bestimmen, sodann das Verhältnis zwischen Vermögensbestand und Deckungsfond festzustellen und schließlich das Vermögen in diesem Verhältnisse auf die Barwerte der einzelnen Beteiligungen zu verteilen."

Über die verschiedenen Arten der Beteiligung an der sogenannten Bürgerwitwenkasse und die Barwerte derselben bemerkt der Sachverständige:

„Es sind hier die Bürger, welche sich beim Eintritt in die Kasse dazu verpflichtet haben, lebenslänglich Prämien zu zahlen, um nach ihrem Tode den hinterbliebenen Witwen und Waisen Renten zu sichern. Je nachdem diese Bürger bereits durch Tod abgegangen sind, oder jetzt noch leben, zerfällt der gegenwärtige Bestand der Beteiligten an der sogenannten Bürgerwitwenkasse in zwei Hauptabteilungen:

I. Die beitragsfreien, bezugsberechtigten Beteiligten, d. i. die hinterbliebenen Frauen und Kinder der bereits verstorbenen Bürger; die Bar-

*) In der Praxis gestaltet sich die Sache allerdings etwas anders, weil die Lebensversicherungsanstalten zu den mathematischen Prämien noch Zuschläge machen, welche zur Bestreitung der Verwaltungskosten u. a. dienen.

**) Von einem solchen kann bezüglich der Bürgerwitwenkasse nur die Rede sein, wenn die gegenwärtige Höhe der Benefizien bei der Berechnung zu Grund gelegt wird; wie erwähnt, besteht jedoch ein rechtlicher Anspruch hierauf nicht, sondern es mindern sich nach §. 17 der Statuten die Ansprüche der Benefiziaten nach Maßgabe des Standes der Kasseneinnahmen.

werte dieser Beteiligungen bestehen, da keine Prämienzahlungen mehr stattfinden, in den Barwerten der künftigen Rentenauszahlungen.

Es kommen hier in Betracht:

1. Die Witwen; die Kasse hat die Verpflichtung übernommen, eine lebenslängliche Rente auszusahlen. Der Barwert dieser Art von Beteiligung besteht daher in dem Barwerte der Witwenrente.

2. Die vaterlosen Waisen; ihnen gegenüber besteht die Verpflichtung der Kasse darin, bei eintretendem Tode der Mutter eine jährliche Rente bis zum vollendeten 18. Lebensjahre zu gewähren.

Der Barwert einer solchen Beteiligung ergibt sich daher als Barwert dieser eventuellen Waisenrente.

3. Die vater- und mutterlosen Waisen; hier liegt der Kasse die Pflicht ob, eine jährliche Rente bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zu zahlen.

Der Barwert dieser Art von Beteiligung wird also erhalten als Barwert der Waisenrente.

II. Die beitragspflichtigen Beteiligten, d. h. die eigentlichen Mitglieder mit den zugehörigen Frauen und Kindern. Die Prämienzahlungen bilden die künftigen Einnahmen der Kasse; ihnen stehen die eventuellen Rentenauszahlungen an Witwen und Waisen gegenüber und es bildet der Unterschied zwischen dem Barwert der künftigen Ausgabe und der künftigen Einnahme den Barwert der Beteiligung.

Hier kommen in Betracht:

1. Die noch lebenden Ehepaare; die Verpflichtung der Kasse besteht hier darin, nach dem Tode des Mannes an die Witwe, oder nach deren Tod an die Waisen eine Rente auszusahlen. Der Barwert der künftigen Ausgaben der Kasse besteht daher in den Barwerten dieser eventuellen Witwen- und Waisenrente, von welchen der Barwert der eventuellen Waisenrente seiner Geringsfügigkeit wegen geradezu vernachlässigt werden kann. Der Barwert einer Beteiligung dieser Art wird daher gebildet durch den Unterschied der Barwerte der eventuellen Witwenrente und der künftigen Prämienzahlungen.

2. Die Witwer mit Kindern; den Kindern gegenüber hat die Kasse sich verpflichtet, bei eintretendem Tode des Vaters eine Waisenrente bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs auszusahlen. Der Barwert der künftigen Ausgaben der Kasse besteht somit in dem Barwert dieser eventuellen Waisenrente und resultiert daher der Barwert einer Beteiligung dieser Art aus dem Unterschiede der Barwerte der eventuellen Waisenrente und der künftigen Prämienzahlungen. Der Barwert der eventuellen Waisenrente fällt bei den hier in Betracht kommenden Altersverhältnissen weit kleiner aus, als der Barwert der künftigen Prämienzahlungen, so daß sich für eine derartige Beteiligung jeweils ein negatives Resultat ergibt.

3. Die Witwer ohne Kinder und die unverheirateten Mitglieder; auch hier läßt sich noch von einer übernommenen Verpflichtung der Kasse sprechen, die sich durch die Möglichkeit einer künftigen Verheiratung begründet und in der Auszahlung eventueller Witwen- und Waisenrenten besteht. Es ist möglich, auf dem Wege der Wahrscheinlichkeitsrechnung einen Barwert dieser Verpflichtungen der Kasse zu ermitteln; jedoch läßt sich in Anbetracht der durchschnittlich sehr hohen Alter der Beteiligten mit aller Bestimmtheit voraussagen,

daß ein solcher Barwert gegenüber dem Barwerte der künftigen Prämienzahlungen verschwindend klein ausfällt, so daß sich jedenfalls auf für den Barwert einer solchen Beteiligung ein negatives Resultat ergibt.

Bezüglich einer Vermögensverteilung sagen die unter 2 und 3 auftretenden negativen Barwerte aus, daß das beteiligte Mitglied nicht nur keinen Anspruch an das Gesamtvermögen hat, sondern einen Betrag in der Höhe des negativen Barwertes an die Kasse schuldet als einmalige Entschädigung dafür, daß es der künftigen Prämienzahlungen entbunden wird. In Berücksichtigung dieser unanfechtbaren Thatsache wurden auch die unter 2 und 3 Beteiligten von jeder weiteren Betrachtung ausgeschlossen.

Auch in einer verhältnismäßig geringen Zahl von Beteiligungen der noch lebenden Ehepaare II. 1. übertrifft der Barwert der künftigen Prämienzahlungen den Barwert der eventuellen Witwenrente, so daß auch hier ein negativer Barwert für die Beteiligung resultiert, welchen zu berücksichtigen unterlassen wurde; es trifft dies dann zu, wenn die Frau älter ist als der Mann.“

Es erübrigt noch, einen Überblick zu geben, wie sich die Vermögensverteilung unter Anwendung der obigen Grundsätze gestalten wird.

| | |
|--|-----------|
| Das Reinvermögen der Kasse beträgt | 46 235 M. |
| Der Barwert der von der Kasse bei Unterlassung der satzungsmäßigen Kürzung der Benefizien zu erfüllenden Verpflichtungen beträgt | 144 488 „ |
| Aus dem Kassenvermögen können also diese Verpflichtungen zu rund 32 Prozent erfüllt werden. | |

Die Zahl der benefiziumsberechtigten Witwen beträgt 536, der auf die Witwen insgesamt entfallende Vermögensanteil 36 077 M. 80 S. Es erhält also jede Witwe durchschnittlich einen Anteil von 66 M. 95 S. zugeschieden; der größte Anteil beträgt 338 M. 99 S., der kleinste 22 M. 36 S.

Die Zahl der Waisenbenefizien beträgt 7, der auf sämtliche Waisen entfallende Vermögensanteil 253 M. 13 S.; jeder Anteil beläuft sich auf durchschnittlich 36 M. 16 S. *)

Die Zahl der beitragspflichtigen Mitglieder beläuft sich auf 871, der auf sämtliche beitragspflichtigen Mitglieder entfallende Vermögensanteil auf 9 904 M. 74 S. Im Durchschnitt ist ein Mitglied abzufinden mit 11 M. 37 S., und liegen die einzelnen Anteile zwischen den Grenzen 0—156 M. 60 S.

Nach den weiter oben mitgeteilten gerichtlichen Erkenntnissen hat die Stadt keinerlei rechtliche Verpflichtung, für die Verbindlichkeiten der Bürgerwitwenkasse aufzukommen, oder auch nur zur Erfüllung derselben einen Zuschuß zu leisten. Diese Rechtslage darf aber für das Verhalten der Gemeindebehörde gegenüber den Kassenmitgliedern nicht maßgebend sein, indem schwerwiegende Gründe der Billigkeit ein helfendes Eingreifen der Stadt entchieden verlangen. Durch lange Jahre hindurch wurden thatsächlich sämtliche Bürger gezwungen, in die Kasse einzutreten und Beiträge an dieselbe zu bezahlen; wenn auch die Kasse eine von der Stadt vollständig getrennte Rechtspersönlichkeit ist, so war dieses, da thatsächlich die Verwaltung durch die Gemeindebehörde geführt wurde, nach außen hin doch nicht erkennbar und die Mitglieder waren der Meinung und mußten es sein, daß die Stadt selbst ihre Gläubigerin beziehungsweise ihre Schuldnerin sei; dazu kommt noch der Umstand,

*) Mehrere verwaisete Geschwister erhalten zusammen nur einen Anteil, wie sie auch zusammen nur ein Benefizium satzungsgemäß erhalten hätten.

daß der Kasse viele sehr bedürftige Persönlichkeiten zugehören, für welche der Verlust der Benefizien oder der Möglichkeit, solche Benefizien für Frau und Kinder zu sichern, als eine schwere Erschütterung des Vermögensstandes zu betrachten ist; endlich muß berücksichtigt werden, daß in der Bürgerwitwenkasse die noch lebenden Angehörigen der alten Bürgergemeinde zusammengefaßt sind, welche die wichtigsten und einträglichsten der auf die nunmehrige Einwohnergemeinde übergegangenen städtischen Institute geschaffen hat.

Nach dem Antrag des Stadtrats soll ein Zuschuß von 30 000 M. zu Gunsten der Mitglieder der Bürgerwitwenkasse unter Berücksichtigung von deren Bedürftigkeit geleistet werden. Da die zu gemeinnützigen Zwecken verfügbaren Überschüsse der städtischen Spar- und Pfandleihkasse zur Zeit 173 001 M. betragen, so kann obige Summe hieraus leicht entnommen werden. Schließlich wird sie doch wie billig von der Stadtkasse zu tragen sein, da die Überschüsse der städtischen Spar- und Pfandleihkasse, sofern sie zu andern Zwecken nicht verwendet werden, nach §. 8 des Ortsstatuts vom 2. November 1881 den städtischen Schulkassen zufließen.

Zu obigen 30 000 M. ist dann noch der Betrag von rund 5 000 M. zu rechnen, welcher dem Stadtrat zur Verfügung steht, nachdem eine größere Anzahl von beitragenden und benefiziumsberechtigten Mitgliedern auf ihre Anteile am Klassenvermögen zu Gunsten bedürftiger Witwen verzichteten.

Unter Benützung dieser Mittel wird nach Ansicht des Stadtrats eine allen billigen Anforderungen gerechte Abfindung der Klassenmitglieder vor sich gehen können.

Schneßler.

169

Statuten

des

Unterstützungsvereins der Wittwen und Waisen

von

Bürgern der Residenzstadt Karlsruhe,

wie solche

höhern Orts die Genehmigung erhielten.

§. 1. Die städtische Wittwenkasse ist ein rein bürgerliches Institut.

§. 2. Die Absicht der Anstalt ist, Unterstützung der Wittwen, so wie der vater- und mutterlosen Waisen.

§. 3. Die Einnahme des Instituts besteht:

- a) aus den Interessen der Kapitalien,
- b) aus den Beiträgen der Mitglieder,
- c) aus den Einkaufsgeldern,
- d) aus den Geschenken, Vermächtnissen und Stiftungen.

§. 4. Das Vermögen des Instituts ist Eigenthum der jetzigen und künftigen Mitglieder.

§. 5. Die Einkaufsgelder müssen zu Kapital angelegt werden, und dürfen in keinem Fall angegriffen werden. Die Zinsen hiervon werden jedoch, so weit es nöthig, zu Benefizien verwendet.

§. 6. Alle dem Institut zukommenden freiwilligen Beiträge, Schenkungen und Vermächtnisse, sollen — so weit nicht die Geber anderweit bestimmt haben — zur Vermehrung des Fonds zu Kapital angelegt werden, und unangreifbar sein.

§. 7. Aufnahmefähig ist Jeder, der das Bürgerrecht erworben, und muß Jeder, der das Bürgerrecht antritt, die Verbindlichkeit des Eintritts in das Institut über sich nehmen.

§. 8. Nur den noch lebenden Bürgern, welche sich beim Anfang des Instituts eingelassen haben, bleibt nach §. 20 der Statuten vom 17. August 1786 die Befugniß zum freien Austritt, jedoch gegen Zurücklassung der entrichteten Beiträge, und Verzichtung auf alle weitere Ansprüche an das Institut, für sie und die Ihrigen vorbehalten.

§. 9. Das Eintrittsgeld von jedem neu aufgenommen werdenden Bürger ist auf 10 fl. und von jeder neu angehenden Bürgerin auf 5 fl. festgesetzt, ohne Unterschied, ob dieselben das angeborene Bürgerrecht vorher besaßen oder nicht, indem durch den Eintritt der Erstere Antheil an den bereits vorhandenen Kapitalsfonds erwirbt, und zum Besten der Letzteren das Institut gegründet ist.

§. 10. Was in §. 4 und 9 gesagt ist, gilt auch bei Ausnahme von Schutzbürgern; jedoch können diejenigen Schutzbürger, welche durch die neue Gemeindeordnung das Bürgerrecht erhalten haben, unter der Bedingung in den Bürgerwitwenkassenverein treten, wenn der Anzunehmende für so viele Jahre, als er sein Schutzbürgerrecht angetreten hatte, und nach dem Maßstab, wie er sich hinsichtlich des jährlichen Beitrags bereits erklärt, nachträglich bis zum 31. März 1834 entrichtet haben wird.

§. 11. Jedem Eintretenden steht es frei, in eine der fünf nachfolgenden Klassen einzutreten:

- I. Klasse mit 2 fl. Beitrag, worauf ein Benefizium von 10 fl. fällt.
- II. Klasse mit 3 fl. Beitrag, worauf ein Benefizium von 15 fl. fällt.
- III. Klasse mit 4 fl. Beitrag, worauf ein Benefizium von 20 fl. fällt.
- IV. Klasse mit 6 fl. Beitrag, worauf ein Benefizium von 30 fl. fällt.
- V. Klasse mit 8 fl. Beitrag, worauf ein Benefizium von 40 fl. fällt.

Jedoch hat jeder neu Aufgenommene sich bei dem Gemeinderath bestimmt zu Protokoll zu erklären, mit welchem Beitrag er einzutreten gesonnen ist.

§. 12. Die Einkaufstaxen werden beim Antritt des Bürgerrechts, resp. Eintritt in den Verein, sogleich, die Beiträge aber am ersten eines jeden Quartalmonats, also auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jeden Jahres entrichtet.

§. 13. Fällt die Bürgerannahme in die Zwischenzeit eines Quartals, so tritt mit dessen Anfang die Pflicht der Beitragsleistungen ein.

§. 14. Nur mit Einwilligung der Kommission, welche die bezüglichen Umstände genau zu prüfen hat, kann ein schon aufgenommenes Mitglied, welches sich zu einem niedern Beitrag gemeldet hatte, in eine der höhern Klassen eintreten, wenn der erhöhte Beitrag bis zu seiner Bürgerannahme, ohne Zinsen berechnet, von demselben gleich auf einmal nachbezahlt wird, der Rücktritt von einer höhern Beitragsklasse in eine niedrigere findet nicht Statt.

§. 15. Wenn ein Mitglied außerhalb der Residenz seinen Wohnsitz aufschlägt, so hat dasselbe Jemand dahier zur gehörigen Entrichtung seines Beitrags zu bestellen, und hievon dem Verrechner die schriftliche Anzeige zu machen, auch daß es geschehen, sich von Letztern bescheinigen zu lassen.

§. 16. Die Beitragspflicht hört nie auf. Die Rückstände, welche gerichtlich nicht einzutreiben waren, werden im Auslande nachgeführt, und den Benefizianten dereinst in Abzug gebracht.

Wer seinen Beitrag bis zu dem Betrag von 50 fl. anwachsen läßt, hat zu gewärtigen, von der Kommission ausgestrichen zu werden.

§. 17. Die Benefizien in ihrer früheren Bestimmung des fünffachen Betrags können selbst dann nicht vermindert werden, wenn Beiträge und Kapitalzinsen zur völligen Auszahlung nicht hinreichen, es müssen vielmehr die aus Beiträgen gebildeten Kapitalien, ausschließlich jedoch der ursprünglich von der Stadtkasse gegebenen Dotation von 1000 fl. hiezu verwendet werden, und sollten auch diese nicht mehr zureichen, so hat die Kommission den Gemeinderath und engeren Bürgerausschuß um Deckung des Defizits anzufragen.

Nur in dem äußersten, kaum zu erwartenden Falle, wenn sämtliche Einnahmen, nach Abzug der Verwaltungskosten für die Auszahlung der Benefizien nicht ausreichen sollten, werden dieselben nach vorhergegangener öffentlicher Bekanntmachung nach Maßgabe des Standes der Kasseneinnahmen unter die Bezugsberechtigten nach Verhältnis ihrer bisherigen Benefizien klassenweise und jede dieser Klassen unter sich, in so lange ausgetheilt, bis die Zinsen des aus den Einkaufsgeldern sich bildenden Kapitals mit den Beiträgen zur Auszahlung des vollen Betrags der Benefizien wieder hinreichen.

§. 18. Eine Erhöhung der Benefizien über die im §. 11 bestimmten Normen findet dagegen alsdann Statt, wenn die jährlichen Beiträge mit den Kapitalzinsen solches gestatten, und der Gemeinderath auf den Antrag der Kommission hiezu seine Einwilligung gibt.

§. 19. An das Benefizium haben die Zurückgeliebenen der Mitglieder in nachstehendem Maße Anspruch: Die Wittve hat nämlich einen solchen auf das Benefizium:

- 1) bis zu ihrer Wiederverhehlung,
- 2) bis zum Verlust ihres Staatsbürgerrechts,
- 3) bis zu ihrem natürlichen oder bürgerlichen Tode.

Verheirathet sich eine solche zwei- oder mehrmals und wird wieder Wittve, so bezieht sie das Benefizium nach Maßgabe des Beitrags ihres letztverstorbenen Ehemannes.

§. 20. Wenn ein Mitglied in verschiedenen Ehen lebte, so tritt folgendes Verhältnis ein: Die Wittve sowohl, als ihre Kinder, sowie die Stiefkinder treten nach der Zahl der früheren Ehen (nicht nach Köpfen) gleichtheilig in den Genuß, z. B. bei drei Ehen, mit einem Drittel die genussfähigen Kinder erster Ehe miteinander, und theilbar nach den Köpfen; eben so mit einem Drittel die genussfähigen Kinder aus der zweiten Ehe, und mit einem Drittel die Wittve mit ihren Kindern, vorausgesetzt, daß die Wittve sich nicht wieder verhehlichte.

§. 21. Anders verhält es sich, wenn eine Frau mit mehreren Mitgliedern in verschiedenen Ehen lebte. Der Genuß des Benefiziums hört sowohl für die Wittve als ihre Kinder bei ihrer Wiederverhehlung auf; nach ihrem Tode aber tritt folgendes Verhältnis ein: Die Kinder erster Ehe empfangen, so lange sie bezugsberechtigt sind, das Benefizium nach Maßgabe des Beitrags ihres verstorbenen Vaters, und eben so die Kinder zweiter und dritter Ehe.

§. 22. Der Genuß des Benefiziums nimmt seinen Anfang mit dem Eintritt des nächsten Quartals, welches auf dasjenige folgt, worin das beitragende Mitglied gestorben ist.

Dasselbe hört auf:

- a) für die Wittve an dem Tage, wo sie sich wieder verhehlicht, aus dem Staatsverband tritt, natürlich oder bürgerlich todt ist, oder darauf verzichtet;
- b) bei den Waisen, mit Vollendung des achtzehnten, das heißt mit Antritt des neunzehnten Lebensjahres, wenn nicht etwa eine frühere Verhehlung eingetreten ist, oder der Tod eines oder des andern Statt gefunden hat, in welchen Fällen der Antheil des nicht mehr Bezugsberechtigten den übrigen Kindern nach §. 20 zuwächst.

§. 23. Die Auszahlung des Benefiziums geschieht an die Wittve mit dem ihr und ihren Kindern zustehenden Betrag, und für die Waisen an den aufgestellten Pfleger, welchem es überlassen bleibt, zum Beleg seiner Pflegerechnung von dem Verrechner sich diefalls ein Zeugniß ausstellen zu lassen.

§. 24. Die Entrichtung der Einkaufstage eines Mitglieds bringt zwar für den Verein die Verpflichtung, den Resten bei erfolgtem Ableben des Mitglieds, selbst wenn noch kein gewöhnlicher Beitrag von ihm geleistet worden wäre, das Benefizium zu verabreichen, es wird jedoch festgesetzt, daß, wenn ein Mitglied nicht fünf Jahre lang zum Verein kontribuiert haben sollte, der Beitrag für diesen Zeitpunkt von der Wittve oder den Kindern des Mitglieds nachbezahlt werden soll, so daß z. B. wenn ein Mitglied nach einem Jahr seit der Aufnahme stirbt, die Resten den Beitrag für vier Jahre u. s. f. zu leisten haben.

§. 25. Bei dem auswärtigen Aufenthalt von bezugsberechtigten Personen ist erforderlich:

- a) bei einer Wittve, die für sich und ihre Kinder Theil nimmt, daß dieselbe vorderhandst einen legalen Lebensschein, und ein Zeugniß, daß sie noch im Wittwenstande sich befindet, beibringe,
- b) bei Waisen, daß ebenfalls ein Lebensschein mit einem Zeugniß über deren Alter und Stand in gesetzlicher Vorschrift beigebracht, und daß
- c) in beiden Fällen Jemand in hiesiger Stadt mit Vollmacht zu fortdauernder Erhebung des Benefizienbetrags aufgestellt werde.

So lange diesem Erforderniß nicht vollständig Genüge geleistet wird, bleibt der Betrag bei der Kasse auf Gefahr des Betheiligten in Verwahrung.

§. 26. Außer dem allgemeinen, dem Verhältniß der Beitragsleistung angemessenen Anstheiler, findet eine Begünstigung einzelner Individuen durch besondere Verwilligungen oder Beisteuern in keinem Fall statt.

§. 27. Die Verwaltung und Leitung dieses Instituts steht unter einer Kommission, bestehend aus:

- 1) drei Mitgliedern des Gemeinderaths, und
- 2) drei Mitgliedern des engeren Bürgerausschusses, welche unter dem Vorsitz des jeweiligen ersten Bürgermeisters sich versammelt, und über alle, das Institut betreffende Gegenstände, durch Stimmenmehrheit entscheidet.

§. 28. Alle zwei Jahre tritt nach dem Alter der Dienstfunktion ein Mitglied des Gemeinderaths, und ein Mitglied des engeren Bürgerausschusses aus, so daß nach sechs Jahren sich die Kommission erneuert.

Die Austretenden sind wieder wählbar.

§. 29. Zu einem völligen Beschlusse wird die Anwesenheit von wenigstens fünf Kommissionsmitgliedern erfordert, und diese entscheiden durch absolute Stimmenmehrheit.

§. 30. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Bürgermeisters.

§. 31. Für die Rechnungsführung, den Einzug der Einkaufsgelder, und die Quartalsbeiträge, so wie zu Bezahlung der Benefizien und allen hierauf Bezug habenden Geschäften, wird ein eigener Verrechner aufgestellt, dessen Besoldung von dem Gemeinderath und engeren Bürgerausschuß bestimmt wird.

§. 32. Der Verrechner steht unmittelbar unter der Kommission, und hat seine Geschäfte nach der ihm erteilten Instruktion zu vollziehen.

§. 33. Die Kommission hat streng darüber zu wachen, daß der Verrechner seiner Instruktion genau nachkommt.

§. 34. Dieselbe hat die Jahresrechnung zur Abhör vorzulegen, und nach geschehener Revision solche dem Gemeinderath und engeren Bürgerausschuß zu überliefern, damit dieselbe zugleich mit den städtischen Rechnungen der Oeffentlichkeit übergeben werde.

§. 35. Schließlich wird sich bei eintretender Nothwendigkeit die Abänderung des einen oder des andern Paragraphen, in dem auf den Antrag der Kommission höhern Orts zu genehmigenden Maße, vorbehalten.

Karlsruhe, im Monat Oktober 1833.

Der Gemeinderath.

Kauffmanns Anträge sind in der Sitzung vom 13. November 1884 genehmigt.

Karlsruhe, den 8. September 1884.

Kauffmanns Anträge zum Ortsstatut erledigt mit Beschl. des Magistrats vom 21. November 1884 Nr. 35858.

Der Stadtrat beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

1. daß die verlängerte Kaiserstraße zwischen der Lessingstraße und der Scheffelstraße mit einem, vorhandenen Anlehensbeständen zu entnehmenden, Kostenaufwand von 5 000 M. kanalisiert werde,
2. daß folgendes **Ortsstatut** erlassen werde:

Die Eigentümer der an der verlängerten Kaiserstraße nach Verkündung dieses Ortsstatuts (§. 5 der Verordnung vom 22. Januar 1876) zur Errichtung kommenden Häuser haben nach Maßgabe der Bestimmungen des Ortsstatuts über den Ersatz von Dohlenherstellungskosten vom 21. März 1883 einen teilweisen Ersatz der auf ihre Grundstücke entfallenden Kosten der Kanalisation der Stadt zu leisten.

Der Stadtrat.
Schuchler.

Begründung.

Die südlich der verlängerten Kaiserstraße belegenen Gebäude entbehren teilweise der unterirdischen Entwässerung, weil ein Kanal hier noch nicht besteht; auch ist die Herstellung eines solchen in dem vom Bürgerausschuß genehmigten allgemeinen Kanalisationsprojekte nicht vorgesehen, da zur Zeit der Aufstellung des Projektes ein diesbezügliches Bedürfnis sich noch nicht geltend gemacht hatte. Die Abwasser aus mehreren Häusern fließen zur Zeit in den zur Aufnahme des Regenwassers bestimmten offenen Straßengraben, wo sie stagnieren, üble Ausdünstungen verursachen und einen ekelhaften Anblick bieten. Diese Übelstände können nicht anders als durch Kanalisation der verlängerten Kaiserstraße, soweit dieselbe bebaut ist, d. h. also der Strecke zwischen der Lessing- und Scheffelstraße, beseitigt werden. Da voraussichtlich die Straße in nicht allzu ferner Zeit noch weiter nach Westen hin bebaut werden und es deshalb nötig fallen wird, auch den Kanal entsprechend zu verlängern, so ist es angezeigt, das Ortsstatut, wonach die Unternehmer von Neubauten einen Teil der Kanalkosten mit 40 M. vom laufenden Meter an die Stadt zu ersetzen haben, auf die verlängerte Kaiserstraße auszudehnen.

Die Kosten der alsbald auszuführenden Kanalstrecke mit 5 000 M. sollen vorhandenen Anlehensbeständen entnommen werden; daß dieses möglich ist, ergibt sich aus nachfolgender Übersicht über die gedachten Bestände.

| | |
|--|--------------------|
| Nach Seite 28 des Rechenschaftsberichts für 1883 waren auf 31. Dezember 1883 an Anlehensbeständen noch vorhanden | 2 593 515 M. 69 S. |
| Davon wurden vom 1. Januar bis 1. September 1884 verwendet | 213 435 " 9 " |
| Es sind daher auf 1. September 1884 noch vorhanden | 2 380 080 M. 60 S. |

Übertrag . . . 2 380 080 M. 60 S₁

Es sollen aber vorhanden sein:

| | |
|--|-----------------------------|
| 1. für die Wasserleitung | 22 448 M. 37 S ₁ |
| 2. für die außerordentliche Tilgung am 1873er
Anlehen für 1884 und 1885 | 210 000 " — " |
| 3. für die Landgrabenkorrektur | 100 837 " 82 " |
| 4. für die Kanalisierung der Stadt | 1 286 224 " 14 " |
| 5. für Errichtung eines Schlachthauses | 800 000 " — " |
| 6. für den Krankenhausneubau | 117 239 " 82 " |
| 7. für bauliche Verbesserung des Krankenhauses | 10 500 " — " |
| 8. für Neuherstellung von Straßen | 201 741 " 80 " |
| zusammen | 2 748 991 " 95 " |

Es fehlen daher 368 914 M. 35 S₁

Dieser Mangel an Mitteln zur vollständigen Deckung der soeben erwähnten Ausgaben rührt daher, daß die Kosten:

| | |
|--|-----------------------------|
| 1. für den Krankenhausbau mit | 139 500 M. — S ₁ |
| 2. für die bauliche Verbesserung des alten Krankenhauses mit | 10 500 " — " |
| 3. für Neuherstellung von Straßen mit | 201 805 " — " |
| zusammen mit | 351 805 M. — S ₁ |

bei der Anlehensaufnahme im Jahr 1883 nicht in Berechnung kamen, vielmehr deren Deckung aus Anlehensbeständen erst später beschlossen wurde.

Nach Seite 4 des Vortrags an den Bürgerausschuß über die Aufnahme eines Anlehens von 3 000 000 M. belaufen sich die aus Anlehensmitteln zu bestreitenden Ausgaben auf 3 054 654 M. 56 S₁
Diese Ausgaben übersteigen also die Anlehenssumme um 54 654 " 56 "
welche obiger Summe beizuschlagen sind.

Es würden daher im ganzen fehlen 406 459 M. 56 S₁
wenn nicht 1883 und 1884

| | |
|--|---------------|
| 1. an Kostenersatz für Herstellung von Straßen 17 739 M. 1 S ₁
(Rechenschaftsbericht von 1883 S. 27) eingegangen wären und | |
| 2. an verschiedenen Unternehmungen sich Ersparnisse im Betrag von | 19 809 " 20 " |
| zusammen | 37 548 " 21 " |

ergeben hätten.

Unter Abzug des Betrags von 37 548 M. 21 S₁ ergibt sich wieder oben berechnete Summe von 368 914 M. 35 S₁

Der unter Ziffer 1 oben beantragte Beschluß, welcher eine Abänderung der Zweckbestimmung von einem Teil des Anlehens von 3 000 000 M. in sich schließt, bedarf nach Städteordnung §. 172 d. Ziffer 2 und 3 sowie nach Verfahrensordnung §. 6 Ziffer 3 b. und 13 Ziffer 9 b. der Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern, der unter Ziffer 2 beantragte Beschluß nach §. 5 der Verordnung vom 22. Januar 1876 der Genehmigung des Großherzoglichen Bezirksamts.

1795

Karlsruhe, den 17. September 1884.

Der Stadtrat beantragt, es wolle der Bürgerversammlung seine Zustimmung geben:

I.

daß die derzeitige Höhere Bürgerschule hier (Artikel 6 der Landesherrlichen Verordnung vom 29. Januar 1884, die Organisation der Realmittelschulen betreffend) in eine Realschule (Artikel 4 der erwähnten Verordnung) umgewandelt werde.

II.

daß für diese Realschule das nachfolgende Statut errichtet werde:

Statut

für die

Realschule in Karlsruhe.

*→ Konvention
Königliche
(Ausgabe vom 20. März 1892)*

§. 1.

Die Realschule in Karlsruhe hat einen siebenjährigen Lehrkurs. Dem Unterricht wird der nach Artikel 5 der Landesherrlichen Verordnung vom 29. Januar 1884, die Organisation der Realmittelschulen betreffend, für die Realschulen aufgestellte Lehrplan zu Grunde gelegt.

Jeder Jahreskurs bildet regelmäßig für sich eine Abteilung (Klasse). Mehrere Jahreskurse können zu gemeinschaftlichem Unterricht in allen oder einzelnen Lehrgegenständen vereinigt werden, sofern die vereinigte Abteilung, wenn sie aus Schülern der drei unteren Jahreskurse besteht, nicht über fünfzig, wenn aus Schülern der vier oberen Jahreskurse, nicht über vierzig Schüler dauernd zählt.

Übersteigt die Zahl der Schüler bei einem der drei unteren Jahreskurse fünfzig, bei einem der vier oberen fünfundvierzig, kann die Teilung in Parallelklassen von höchstens 50 beziehungsweise 45 Schülern verlangt werden.

Falls die Gemeinde die Übernahme des hiernach erforderlich werdenden Mehraufwandes, soweit derselbe nach Maßgabe dieses Statuts von der Gemeinde aufzubringen ist, ablehnt, ist die Oberschulbehörde anzuordnen befugt, daß in eine Klasse, deren Schülerzahl die in Absatz 2 bezeichnete Grenze erreicht hat, weitere Schüler nicht mehr aufgenommen werden.

Sinkt die Schülerzahl unter 50 beziehungsweise 45 herab, so ist die Gemeinde berechtigt, die Einziehung bereits errichteter Parallelklassen und damit eine entsprechende Verminderung des Lehrpersonals zu verlangen.

Parallelklassen sollen in der Regel nur auf Beginn des nächstfolgenden Schuljahres errichtet beziehungsweise eingezogen werden.

§. 2.

Das Lehrpersonal der Anstalt besteht für die Dauer des dermaligen Umfangs der Anstalt (Jahreskurs 1—6 in je 2 Abteilungen, Jahreskurs 7 in einer Abteilung):

I. aus etatmäßigen Lehrern und zwar:

1. aus neun wissenschaftlich gebildeten Lehrern, von welchen einschließlich des Direktors in der Regel sieben mit Staatsdienereigenschaft (als Professoren) und zwei als Praktikanten angestellt werden;
2. aus acht Real- und Volksschullehrern (Landesherrliche Verordnung vom 29. Januar 1884, Artikel 11 Absatz 2 und 3).

II. aus Nebenlehrern (Hilfs- und Fachlehrern), welche nach Bedürfnis behufs der Erteilung des Unterrichts in der Religion, im Schreiben, Singen und Turnen beigezogen werden.

Wenn infolge der Errichtung von Parallellassen (§. 1 Absatz 3) die Anstellung weiterer etatmäßiger Lehrer nötig fällt, so ist die Zahl und Art der zugehenden Lehrer durch Nachtrag zu dem gegenwärtigen Statut zu bestimmen.

§. 3.

Bei definitiver Besetzung etatmäßiger Lehrerstellen (einschließlich der Direktorsstelle) wird die Oberschulbehörde diejenigen Lehrer, welche für eine zu besetzende Stelle in Aussicht genommen sind, oder sich um eine solche beworben haben, dem Stadtrat bezeichnen, um demselben Gelegenheit zur Äußerung etwaiger Bedenken oder Wünsche zu geben. Erfolgt die Äußerung nicht innerhalb vierzehn Tagen nach Zustellung der betreffenden Kandidatenliste, so wird angenommen, daß der Stadtrat auf dieselbe verzichtet.

Auf die von der Gemeindebehörde bezüglich der Besetzung von Lehrstellen einschließlich der Nebenlehrerstellen ausgesprochenen Bedenken oder Wünsche wird nach Thunlichkeit Rücksicht genommen werden.

§. 4.

Für die Besoldungen und Gehalte der etatmäßigen Lehrer wird ein Normalsatz angenommen, welcher beträgt:

| | |
|---|-------------|
| Für den Direktor | 3 700 Mark. |
| „ einen Professor | 2 600 „ |
| „ „ Real- oder Volksschullehrer | 1 700 „ |
| „ „ Praktikanten | 1 200 „ |

Die Gehalte der Nebenlehrer, sowie die Beträge für Lehrmittel, Bibliothek, Schulgeräte, Prüfungs-, Bureau- und Verwaltungskosten und dergleichen Ausgaben, welche von der Gemeinde aufzubringen sind, sollen zwischen dem Oberschulrat und dem Gemeinderat vereinbart werden.

Die einmal vereinbarten Beträge können nur mit Zustimmung der beiden genannten Behörden abgeändert werden.

Die Staatskasse leistet zu dem derartigen Aufwand keinen Beitrag.

Die Vergütung, welche den Nebenlehrern für die Erteilung des in §. 2 Ziffer II. bezeichneten Unterrichts auszuwerfen ist, soll, soweit Unterrichtsstunden in Betracht kommen, welche von wissenschaftlich gebildeten Lehrern (einschließlich der Religionslehrer) zu erteilen sind, nicht unter 80 Mark für die Wochenstunde betragen. Anderer Unterricht ist mit mindestens jährlich 60 Mark für die Stunde zu vergüten.

§. 5.

Die Mittel für den Betrieb der Anstalt werden geschöpft:

1. aus dem Mietzins der Dienst- beziehungsweise Mietwohnungen, dem Ertrag des Anstaltsvermögens, sowie aus Beiträgen von für dieselbe besonders gestifteten oder sonst nach den bezüglichen Stiftungsvorschriften verwendbaren Stiftungen;
2. aus den von den Schülern zu erhebenden Beiträgen (Eintritts- und Schulgelder), welche auf Vorschlag des Stadtrats von dem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts nach dessen Zuständigkeit festgesetzt werden;
3. aus einem ständigen Staatsbeitrag von jährlich 5550 M.

„Fünftausendfünfhundertfünfzig Mark“

und einem unständigen Staatsbeitrag, dessen Größe sich nach Bestimmungen des §. 8 richtet;

4. aus einem jährlichen Beitrag der Stadt Karlsruhe, dessen Größe sich nach dem jeweiligen Bedürfnis richtet, soweit dasselbe durch die übrigen Einnahmen nicht gedeckt ist.

§. 6.

Die Gemeinde ist verpflichtet, die für die Anstalt erforderlichen Räumlichkeiten zu stellen und einzurichten, ferner die Unterhaltung der Baulichkeiten und Einrichtungen, sowie die Heizung und Beleuchtung der Anstaltsräume, den Aufwand für die Bedienung und ähnliche Ausgaben aus Gemeindemitteln beziehungsweise durch Einzahlungen in die Schulkasse (§. 5 Ziffer 4) zu bestreiten.

§. 7.

Unbemittelte Schüler können von der Bezahlung des Schulgeldes ganz oder teilweise befreit werden.

Über die Befreiung vom Schulgeld entscheidet der Stadtrat auf Vorschlag der Lehrerkonferenz und des Beirates.

Schüler, welche vom Schulgeld weder befreit sind, noch dasselbe bezahlen, werden auf Antrag des Stadtrates aus der Schule ausgewiesen. Der bezügliche Antrag ist bei dem Oberschulrat zu stellen. Die Ausweisung von Schülern der drei obersten Klassen kann abgelehnt werden, wenn und solange der betreffende Schüler in Fleiß, Fortschritt und Betragen die Note „gut“ hat und der Lokation nach zu den das erste Viertel der Klasse bildenden Schülern gehört.

§. 8.

Übersteigt die Gesamtsumme der wirklichen Besoldungen und Gehalte der etatmäßigen Lehrer beziehungsweise deren Stellvertreter den in §. 4 bezeichneten Normalatz, so bestreitet die Staatskasse den Mehrbedarf allein.

Von letzterer werden auch die Wohnungsgeldzuschüsse sowie die Zugkostenvergütungen der Lehrer der Schulkasse ersetzt.

§. 9.

Über sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Anstalt wird durch den Stadtrechner eine besondere Rechnung geführt, welche einen Anhang zur Stadtrechnung bildet.

§. 10.

Zur Mitwirkung bei der Leitung und Beaufsichtigung der Anstalt wird ein Beirat bestellt.

Mitglieder des Beirats sind:

1. die vom Stadtrat in die ständige städtische Kommission für Schulangelegenheiten (den Ortsschulrat) nach dem bezüglichen Ortsstatut ernannten Mitglieder, und zwar für die jeweilige Dauer ihrer Mitgliedschaft in der genannten Kommission. Das den Vorsitz im Ortsschulrat führende Stadratsmitglied führt solchen auch im Beirat der Realschule;
2. der Direktor der Realschule;
3. ein weiterer Lehrer der Realschule, welcher auf den Vorschlag der Lehrerkonferenz vom Oberschulrat auf die Dauer von drei Jahren bezeichnet wird.

Diejenigen Mitglieder des Ortsschulrats, welche nicht zugleich Mitglieder des Beirats sind, können an den Verhandlungen des letzteren teilnehmen, aber kein Stimmrecht ausüben.

Ein vom Stadtrat zu ernennender Schriftführer besorgt die schriftlichen Aufzeichnungen, sowie überhaupt sämtliche Kanzleigeschäfte des Beirats.

§. 11.

Zu den Gegenständen, bei welchen eine Beteiligung des Beirates einzutreten hat, gehören insbesondere:

1. die Beratung organisatorischer Fragen allgemeiner Art und bezüglicher Anträge an die Oberschulbehörde, insbesondere die Erstattung etwaiger von der Oberschulbehörde verlangter Gutachten über Änderungen in der Organisation der Anstalt;
2. Verhandlungen, welche die Herstellung oder bauliche Änderung der Anstaltsgebäude, außerordentliche (d. i. nicht unter die Bestimmung in §. 12 Abs. 2 dieses Statuts fallende) Herstellung oder Beschaffung von Gegenständen der inneren Einrichtung betreffen;
3. alle Verhandlungen über Maßnahmen, welche auf die Fürsorge für die Gesundheit der Schüler sich beziehen;
4. die Aufstellung des Entwurfs des Voranschlags über Ausgaben und Einnahmen der Anstalt;
5. die Mitwirkung bei den Schulgeldbefreiungen (§. 7 des Statuts);
6. die Abgabe von Gutachten bei definitiver Besetzung etatmäßiger Lehrstellen an den Stadtrat (§. 3 des Statuts);
7. die endgültige Feststellung des Jahresberichts der Anstalt;
8. Beratungen über die Art und Weise der Handhabung der Disciplin im allgemeinen und Stellung hierauf bezüglicher Anträge bei der Oberschulbehörde.

Beschlüsse der Lehrerkonferenz, welche die Ausweisung von Schülern aus der Anstalt aussprechen, bedürfen der Zustimmung des Beirates; wird letztere versagt, ist vor der Eröffnung und dem Vollzuge des Ausweisungsbeschlusses die Entscheidung der Oberschulbehörde einzuholen. Nur in dringenden Fällen kann durch die Lehrerkonferenz die sofortige Entfernung eines Schülers verfügt werden; der bezügliche Konferenzbeschluss ist mit einer Darlegung der thatsächlichen Verhältnisse des Falles dem Beirat zur Kenntnissnahme mitzuteilen.

Im übrigen werden Geschäftskreis und Geschäftsordnung des Beirats, sowie das Ver-

fahren des Direktors bei Anschaffungen (§. 12 Abs. 2) in den von dem Oberschulrat im Be-
nehmen mit dem Stadtrat zu erlassenden Instruktionen näher bestimmt.

§. 12.

Der Stadtrat stellt alljährlich auf Grund des ihm von dem Beirat zukommenden Ent-
wurfs einen Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben der Anstalt für das nächste
Jahr auf und legt denselben dem Oberschulrat zur Prüfung und Genehmigung vor.

Der Direktor der Schule ist ermächtigt, über Anschaffung von Litteralien und Lehr-
mitteln, Schulgeräten und Materialien, über Prüfungskosten und über die unter der Posi-
tion „Sonstiger Aufwand“ bezeichneten Gelder innerhalb der Grenzen des Voranschlags
zu verfügen.

§. 13.

Im weiteren sind die Bestimmungen der Landesherrlichen Verordnung vom 29. Januar
1884, die Organisation der Realmittelschulen betreffend, maßgebend.

Vorstehendes Statut wurde zwischen dem Großherzoglichen Oberschulrat und dem
Stadtrat Karlsruhe, vorbehaltlich höherer Genehmigung, vereinbart.

Doppelt ausgefertigt, unterschrieben und jedem Teil eine Fertigung zugestellt.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Der Stadtrat.

III.

daß unter Aufhebung des bisherigen Statuts des Realgymnasiums folgendes Statut
errichtet werde:

Statut

für das

Realgymnasium Karlsruhe.

§. 1.

Das Realgymnasium Karlsruhe hat einen neunjährigen Lehrkurs. Dem Unterricht wird
der nach Art. 5 der Landesherrlichen Verordnung vom 29. Januar 1884, die Organisation
der Realmittelschulen betreffend, für die Realgymnasien aufgestellte Lehrplan u. s. w. (wie
§. 1 des Statuts der Realschule).

§. 2.

Das Lehrpersonal der Anstalt besteht für die Dauer des dermaligen Umfangs der
Anstalt (die 6 unteren Klassen haben je 1 Parallelabteilung):

I. aus etatmäßigen Lehrern und zwar:

1. aus 14 wissenschaftlich gebildeten Lehrern, von welchen einschließlich des Direktors
in der Regel 11 mit Staatsdieneigenschaft (als Professoren) und 3 als Prakti-
kanten angestellt werden,
2. aus fünf Real- und Volksschullehrern u. s. w. (wie §. 2 des Statuts der Real-
schule).

§. 3.

(Wie §. 3 des Statuts der Realschule.)

§. 4.

Für die Befoldungen und Gehalte der etatmäßigen Lehrer wird ein Normalfuß angenommen, welcher beträgt:

für den Direktor 4100 *M.*
u. s. w. (wie §. 4 des Statuts der Realschule.)

§. 5.

(Wie §. 5 des Statuts der Realschule mit der Maßgabe, daß der ständige Staatsbeitrag jährlich 6450 *M.* beträgt.)

§. 6. §. 7. §. 8. §. 9.

(Wie §§. 6—9 des Statuts der Realschule.)

§. 10.

Zur Mitwirkung bei der Leitung und Beaufsichtigung der Anstalt wird ein Beirat bestellt.

Mitglieder des Beirats sind:

1. die vom Stadtrat in die ständige städtische Kommission für Schulangelegenheiten („den Ortsschulrat“) nach dem bezüglichlichen Ortsstatut ernannten Mitglieder und zwar für die jeweilige Dauer ihrer Mitgliedschaft in der genannten Kommission. Das den Vorsitz im Ortsschulrat führende Stadtratsmitglied führt solchen auch im Beirat des Realgymnasiums;
2. der Direktor des Realgymnasiums;
3. ein weiterer Lehrer des Realgymnasiums, welcher auf den Vorschlag der Lehrerkonferenz vom Oberschulrat auf die Dauer von drei Jahren bezeichnet wird.

Diejenigen Mitglieder des Ortsschulrats, welche nicht zugleich Mitglieder des Beirats sind, können an den Verhandlungen des Letztern teilnehmen, aber kein Stimmrecht ausüben. Ein vom Stadtrat zu ernennender Schriftführer besorgt die schriftlichen Aufzeichnungen, sowie überhaupt sämtliche Kanzleigeschäfte des Beirats.

§. 11. §. 12. §. 13.

(Wie §§. 11—13 des Statuts der Realschule.)

IV.

daß in §. 2 des Ortsstatuts über den Ortsschulrat die Ziffer 7 gestrichen und an Stelle derselben gesetzt werde:

7. Acht Stadtbürger, welche vom Stadtrat jeweils mit Amtsdauer bis nach den gemäß §. 18 Abs. 1 der Städteordnung vorzunehmenden Ersatzwahlen ernannt werden.
8. Ein mit gleicher Amtsdauer vom Stadtrat ernannter Arzt.

Der Stadtrat.
Schnecker.

Begründung.

Die Höhere Bürgerschule hier wurde im Oktober 1863, das Realgymnasium im Oktober 1868 eröffnet; die ersten Anregungen zur Gründung einer Realmittelschule fallen aber in eine weit frühere Zeit. Nachdem nämlich unterm 15. Mai 1834 eine Landesherrliche Verordnung über die Errichtung von Höheren Bürgerschulen erschienen war und mehrere Städte des Landes auf Grund derselben solche Anstalten in's Leben gerufen hatten, forderte der Großherzogliche Oberstudienrat unterm 13. Dezember 1838 durch Vermittlung der Stadtdirektion die Gemeindebehörde auf, sich über die Gründung einer Höheren Bürgerschule in Karlsruhe zu äußern. Die Kosten wurden — abgesehen von der Beschaffung des Lokals — auf jährlich 4000 fl. veranschlagt, wovon die Hälfte durch das Schulgeld gedeckt werden sollte. In den Kreisen der Schulmänner war es längst als ein Mißstand empfunden worden, daß dem Lyceum eine Menge von Schülern zufrömten, welche einem gelehrten Berufe sich nicht widmen wollten, daher nur die untern Klassen absolvierten und während dieser Zeit dem hauptsächlichsten Lehrstoffe, den alten Sprachen, die sie später doch nicht brauchen konnten, so wenig Fleiß als Neigung zuwandten. Durch die Höhere Bürgerschule sollte dieser Mißstand beseitigt, das Lyceum einerseits von einem beschwerenden Balaste befreit und anderseits den jungen Leuten, welche für einen künftigen gewerblichen Beruf eine höhere als die volksschulmäßige Bildung suchten, Gelegenheit gegeben werden, diesen Zweck zu erreichen. Die damalige Gemeindebehörde negierte jedoch das Bedürfnis, wie es scheint, wesentlich aus dem Grunde, weil dessen Befriedigung mit Kosten verbunden war; „so schmeichelhaft es ist“, führt der Referent des Gemeinderats — Herr Chr. Groos — aus, „daß man über einen Gegenstand, der eine Sache des Staates ist, auch unsere Ansichten und Wünsche zu vernehmen sucht, so vorsichtig müssen wir bei der Beantwortung der Fragen sein, indem der Anerkennung des Bedürfnisses das Zahlen auf dem Fuße folgen dürfte, da dieses jedenfalls die Hauptsache ist, die man von uns zu erhalten wünscht“.

Um jene Zeit war mit dem Lyceum eine von Lyceumsprofessoren als Privatunternehmen betriebene Nebenschule, die sogenannten Realklassen, verbunden, worin weder Latein noch Griechisch, dagegen aber Französisch, Rechnen, Geometrie und Naturgeschichte gelehrt wurden. Da diese Realklassen, welche bisher dem Bedürfnis nach einer Realmittelschule — wie es scheint in kläglichster Weise — gedient hatten, zufolge Überfüllung des Lyceums aufgehoben werden sollten, so wurde unterm 27. Dezember 1841 die Gemeindebehörde (durch die Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises in Rastatt) wiederholt aufgefordert, die Errichtung einer Höheren Bürgerschule in Erwägung zu ziehen. Das Bedürfnis wurde abermals bestritten und dabei auf die Unmöglichkeit hingewiesen, die Stadtkasse, welche ohnedem jährlich 12000 fl. für Schulzwecke aufzubringen habe, noch weiter zu belasten; wenn eine Höhere Bürgerschule unumgänglich, so sollten die Mittel vom Lyceumsfond und vom Polytechnikum zur Verfügung gestellt werden, welchen Anstalten die projektierte Schule vorzüglich von Nutzen sei. Nachdem das Großherzogliche Ministerium des Innern letzteres „mindestens unbescheidene“ Verlangen zurückgewiesen hatte, blieb die Sache ruhen, bis 1844 die Lehrerkonferenz des Lyceums in einer — Kärcher, Bierordt — gezeichneten vortrefflichen Denkschrift die schweren Mißstände ausführlich zur Sprache brachte, welche mit der Überfüllung der Anstalt durch Schüler der oben erwähnten Art verbunden waren. Trotz dieser Darlegungen und obwohl das Großherzogliche Ministerium des Innern die Errichtung einer Höheren Bürgerschule dringend empfahl, auch die — allerdings nicht wohl zu verwirklichende — Drohung aussprach, diejenigen, welche künftig ein Gewerbe treiben wollen,

vom Besuch des Lyceums vollständig auszuschließen, so beharrte doch der Gemeinderat auf seinem ablehnenden Standpunkt und hob dabei insbesondere den unlängbaren Nachteil einer verzweigtern Schulorganisation hervor: daß die Berufswahl in einem Lebensalter getroffen werden müsse, welches weder Neigung noch Fähigkeiten deutlich genug erkennen lasse. Wie überhaupt in jenen Jahren die Gemeindebehörde in der Abwehr jeder neuen Belastung der Stadtkasse ihre wichtigste Aufgabe zu erblicken schien, so war übrigens auch hier die Kostenfrage die Hauptsache; denn der Gemeinderat erklärte sich unter Einem doch bereit, die Höhere Bürgerschule zu errichten, wenn er dafür die damals bereits bestehende Höhere Töchterschule wieder eingehen lassen dürfe. Dies verweigerte die Staatsbehörde und nachdem auch weitere Verhandlungen sich als fruchtlos erwiesen hatten, blieb von 1846 an die Sache wieder ruhen und zwar während 13 Jahren.

Erst im Jahre 1859 nämlich wurde die Bürgerschulfrage wieder zum Gegenstand öffentlicher Erörterung gemacht, indem der Gewerbeverein mittelst einer an den Gemeinderat gerichteten Eingabe (gez. F. N. Spreng und Dr. V. Kiegel) für die Errichtung einer solchen Anstalt entschieden eintrat und deren Notwendigkeit vom Standpunkt des bürgerlichen und gewerblichen Interesses eingehend nachwies. Die Gemeindebehörde (Oberbürgermeister Malsch) zeigte sich diesmal dem Projekte günstig gesinnt. Zwar knüpfte sie zuerst an die Bewilligung der erforderlichen Mittel die Bedingung, daß die erste, d. h. erweiterte evangelische Stadtknabenschule aufgehoben werde, um deren Gebäude für die Höhere Bürgerschule benützen zu können; nachdem aber die Staatsbehörde hierauf nicht eingegangen war, verwilligte der große Bürgerausschuß am 22. Oktober 1860 die Summe von 60000 fl. für die Beschaffung der erforderlichen Baulichkeiten (Ecke des Zirkels und der Kreuzstraße) und übernahm den durch Schulgeld und Staatszuschuß nicht gedeckten Jahresaufwand, der auf 1000 fl. geschätzt wurde.

Am 19. Oktober 1863 wurde die Höhere Bürgerschule eröffnet. Nach dem ursprünglichen Entwurf der Satzungen sollte dieselbe aus 6 Jahreskursen bestehen und sollte der Eintritt den Beginn des 10. Lebensjahres voraussetzen. Noch vor dem Eröffnungstag wurde jedoch ein 7. Jahreskurs beigefügt und das Eintrittsalter nach Antrag der Gemeindebehörde auf das vollendete 10. Lebensjahr verlegt, damit die Schüler der für die Anforderungen der Schule nötigen Lebensreise nicht entbehrten. Außer den Gegenständen, welche im wesentlichen jetzt noch den Lehrstoff der Höheren Bürgerschule bilden, wurde Latein gelehrt; es war aber dieser Unterricht nicht obligatorisch. Der Aufwand der Anstalt wurde durch einen jährlichen Staatsbeitrag von 1000 fl., durch das Schulgeld — veranschlagt zu 5000 fl. — im übrigen durch die Stadtkasse gedeckt. In den ersten Satzungen war eine Verbindung mit der Gewerbeschule vorgesehen, welche sich insbesondere auf gemeinsame Leitung beider Anstalten und auf gemeinsame Benützung der vorhandenen Lehrmittel und Lokale bezog. Als Privatunternehmen der Lehrer war eine Ferienschule eingerichtet, die in der ersten Zeit erheblich besucht war, später aber einging.

Im Jahre 1865 wurden die Schüler, welche lateinisch lernten, in besondere Abteilungen, in den sogenannten A-Klassen, von jenen, welche diesen Unterricht nicht besuchten (B-Klassen) getrennt und es war hiermit der erste Anfang der späteren Entwicklung gegeben, welche das Realgymnasium als selbständige Anstalt aus der Höheren Bürgerschule hervorzunehmen ließ. Im gleichen Jahre schon petitionierte die Gemeinde bei der Großherzoglichen Regierung um Errichtung eines mit der Höheren Bürgerschule kombinierten Realgymnasiums. Die Verhandlungen über diesen Gegenstand wurden aber durch den 1866er Krieg unterbrochen und kamen erst zum Abschluß, nachdem unterm 25. Juli 1868 eine Landesherrliche Verordnung erschienen war, welche die Errichtung von Realgymnasien mit 8 Jahreskursen regelte.

Mit dem Schuljahr 1868/69 wurde das Realgymnasium eröffnet, dessen erste Schüler sich vorzugsweise aus den A-Klassen der bisherigen Höheren Bürgerschule rekrutiert hatten. Nebenbei blieb unter der nämlichen Direktion die Höhere Bürgerschule bestehen, jedoch reduziert auf 4 Jahreskurse. Im Realgymnasium war Latein obligatorisch, in der Höheren Bürgerschule wurde es nicht mehr gelehrt. Die erstere Anstalt benützte die jetzt der Baugewerkschule zugehörigen Räumlichkeiten, die letztere wurde in das Haus, Ecke der Ritter- und Jähringerstraße verlegt, wo vorher die Höhere Töchterchule untergebracht war und jetzt die Packetpost sich befindet. Mit dem Schuljahr 1871/72 wurde die Höhere Bürgerschule unter besonderer Direktion von dem Realgymnasium losgetrennt und erhielt 2 weitere, im ganzen also 6 Klassen. Sie verblieb in dem oben bezeichneten ungenügenden Hause bis zum 7. Mai 1874, an welchem Tage die Einweihung des jetzt noch von ihr benützten Baues stattfand. Das Realgymnasium zog am 8. Juli 1876 in sein derzeitiges Gebäude ein. Im Jahr 1877 wurde die für beide Schulen gemeinsame Turnhalle eröffnet.

Die Umgestaltung, welche im Jahr 1877 das hiesige Volksschulwesen erfuhr, wirkte namentlich dadurch auf die Höhere Bürgerschule ein, daß neben ihr eine Bürgerschule errichtet wurde, welche fünf Jahreskurse zählte (9. bis 14. Lebensjahr) und welche, obgleich in die Kategorie der Volksschulen eingereiht, doch einen wesentlich erweiterten Lehrplan (Französisch) erhielt. Fast ein Fünftel der Schüler der Höheren Bürgerschule traten, vorzugsweise durch den geringeren Betrag des Schulgeldes veranlaßt, in die neue Anstalt über.

Wie schon oben erwähnt, erforderte der Eintritt in die Höhere Bürgerschule die Zurücklegung des 10. Lebensjahres. Da in die übrigen Mittelschulen (Gymnasium, Realgymnasium) schon mit vollendetem 9. Lebensjahr eingetreten werden kann, und da die Vorschule, welcher die besondere Aufgabe der Vorbereitung zu dem Besuch der Mittelschulen zugewiesen ist, ihre Schüler mit dem 9. Lebensjahre entläßt, so ergab sich für den Besuch der Höheren Bürgerschule eine mißliche Lücke, welche mit dem Beginne des Schuljahres 1879/80 dadurch ausgefüllt wurde, daß eine besondere, auf das 9. Lebensjahr berechnete Vorschulkasse für diese Anstalt gegründet und organisch mit derselben verbunden wurde.

Das Realgymnasium erfuhr 1879 zufolge der Landesherrlichen Verordnung vom 27. Juli 1879 eine wichtige Veränderung, indem ihm ein 9. Jahreskurs, die Oberprima, beigelegt wurde.

Im Juni 1883 beschäftigte sich die zur Beratung verschiedener Fragen des Mittelschulwesens vom Großherzoglichen Oberschulrat zusammenberufene Konferenz auch mit den Höheren Bürgerschulen und empfahl, daß dieselben künftig Realschulen heißen, die Schüler schon mit dem 9. Lebensjahre aufnehmen, also 7 Jahreskurse zählen und denjenigen, welche die zweitoberste Klasse mit Erfolg absolviert haben, das Recht zum einjährig-freiwilligen Militärdienst ohne Prüfung gewähren sollen. In der Folge erschien die Landesherrliche Verordnung vom 29. Januar 1884 über die Organisation der Realmittelschulen, welche den eben erwähnten Wünschen der Mittelschulkonferenz Rechnung trug und die Grundlage der vom Stadtrat vorgeschlagenen neuen Organisation bildet.

Es ist natürlich nicht Aufgabe dieser Begründung, den Zusammenhang nachzuweisen, in welchem die oben skizzierte Entwicklung mit den sozialen Verhältnissen sowie mit den Anschauungen der Wissenschaft und des Lebens über die Mittelschulfrage steht, vielmehr genügt es in dieser Hinsicht auf die fachmännischen Darlegungen in den Programmen der Höheren Bürgerschule und des Realgymnasiums zu verweisen.*)

*) Von besonderem Interesse ist der Aufsatz des ersten Direktors der Höheren Bürgerschule Dr. R. A. Mayer im Jahresbericht 1863/64, sodann die Aufsätze des Direktors des Realgymnasiums R. Kappes im 8., 9. und

Doch dürfte es für das Verständniß des gegenwärtigen Standes der neu zu ordnenden Anstalten erforderlich sein, noch die folgenden Notizen über deren Schülerzahl, Schulgeld, Einnahmen und Ausgaben zu geben.

Die Schülerzahl betrug:

A. an der Höheren Bürgerschule:

| | | | |
|--------------|---------|-------|-----|
| im Schuljahr | 1863/64 | . . . | 309 |
| " " | 1864/65 | . . . | 369 |
| " " | 1865/66 | . . . | 366 |
| " " | 1866/67 | . . . | 350 |
| " " | 1867/68 | . . . | 380 |
| " " | 1868/69 | . . . | 167 |
| " " | 1869/70 | . . . | 158 |
| " " | 1870/71 | . . . | 148 |
| " " | 1871/72 | . . . | 225 |
| " " | 1872/73 | . . . | 232 |
| " " | 1873/74 | . . . | 282 |
| " " | 1874/75 | . . . | 325 |
| " " | 1875/76 | . . . | 384 |
| " " | 1876/77 | . . . | 390 |
| " " | 1877/78 | . . . | 333 |
| " " | 1878/79 | . . . | 343 |
| " " | 1879/80 | . . . | 381 |
| " " | 1880/81 | . . . | 419 |
| " " | 1881/82 | . . . | 410 |
| " " | 1882/83 | . . . | 440 |
| " " | 1883/84 | . . . | 511 |

B. am Realgymnasium:

| | | | |
|--------------|---------|-------|-----|
| im Schuljahr | 1868/69 | . . . | 222 |
| " " | 1869/70 | . . . | 265 |
| " " | 1870/71 | . . . | 254 |
| " " | 1871/72 | . . . | 244 |
| " " | 1872/73 | . . . | 270 |
| " " | 1873/74 | . . . | 340 |
| " " | 1874/75 | . . . | 388 |
| " " | 1875/76 | . . . | 411 |
| " " | 1876/77 | . . . | 442 |
| " " | 1877/78 | . . . | 387 |
| " " | 1878/79 | . . . | 391 |
| " " | 1879/80 | . . . | 428 |
| " " | 1880/81 | . . . | 419 |
| " " | 1881/82 | . . . | 413 |
| " " | 1882/83 | . . . | 414 |
| " " | 1883/84 | . . . | 415 |

Das Schulgeld war festgesetzt:

A. an der Höheren Bürgerschule:

| | |
|---|------------------|
| vom 1. Oktober 1863 bis dahin 1868 | |
| in der 1. und 2. Klasse auf 16 fl. = 27 M. 43 S. | |
| " " 3. " 4. " " " " " " " " | 20 " = 34 " 29 " |
| " " 5. bis mit 7. " " " " " " " " " " | 25 " = 42 " 86 " |
| vom 1. Oktober 1868 bis dahin 1871 | |
| in der 1. und 2. Klasse auf 20 fl. = 34 M. 29 S. | |
| " " 3. " 4. " " " " " " " " | 24 " = 41 " 14 " |
| vom 1. Oktober 1871 bis 1. Januar 1875 | |
| in der 1. und 2. Klasse auf 20 fl. = 34 M. 29 S. | |
| " " 3. " 4. " " " " " " " " | 24 " = 41 " 14 " |
| " " 5. " 6. " " " " " " " " | 30 " = 51 " 43 " |
| vom 1. Januar 1875 bis 11. September 1877 | |
| in der 1. und 2. Klasse auf 35 M. | |
| " " 3. " 4. " " " " " " " " | 42 " |
| " " 5. " 6. " " " " " " " " | 52 " |
| vom 11. September 1877 bis heute | |
| in allen Klassen auf 42 M. | |

B. am Realgymnasium:

| | |
|--|-------------------------|
| vom 1. Oktober 1868 bis 1. Januar 1875 | |
| in der 1. bis einschließlich 3. Klasse auf 24 fl. = 41 M. 14 S. | |
| " " 4. " " " " " " " " " " | 8. " " 30 " = 51 " 43 " |
| vom 1. Januar 1875 bis 11. September 1877 | |
| in der Sexta bis einschließlich Quarta auf 42 M. | |
| " " Tertia " " " " " " " " " " | Prima " 52 " |
| vom 11. September 1877 bis dahin 1882 | |
| in allen Klassen auf 48 M. | |
| vom 11. September 1882 bis heute | |
| in allen Klassen auf 60 M. | |

Das gegenwärtige Schulgeld, welches einerseits einen höheren Betrag als in früheren Jahren ausmacht und andererseits keine Abstufungen in den verschiedenen Klassen zeigt, ist in dieser Weise festgesetzt worden, um das Realgymnasium und die Höhere Bürgerschule vor dem Andrang von Schülern zu schützen, welche nach ihrer sozialen Stellung und ihren wirtschaftlichen Verhältnissen für diese Anstalten nicht geeignet sind. Insbesondere sollte ausgeschlossen werden, daß sich, durch das niedere Schulgeld verlockt, solche Schüler den Anstalten zuwenden, die nur die untern Klassen zu frequentieren gedenken und dann mit einer fragmentarischen, nach keiner Seite hin abgeschlossenen Vorbildung nach Zurücklegung des schulpflichtigen Lebensalters wieder austreten.

Für talentvolle und besonders fleißige, auch hinsichtlich des Betragens würdige Schüler wird das Schulgeld aus Erträgnissen von Stiftungen oder sonstigen dazu geeigneten Mitteln bestritten. An solchen Stiftungen kommen in Betracht:

1. Die Gemeinderat Hoffmann-Stiftung, der Höheren Bürgerschule 1866 zugewendet, mit einem gegenwärtigen Kapital von 2057 M. 50 S.
2. Die Altoberbürgermeister Malsch-Stiftung, 1872 dem Realgymnasium und der Höheren Bürgerschule gemeinsam gewidmet, mit 2960 M. 57 S. Kapital.

3. Die Graf von Langenstein'sche Stiftung, 1872 errichtet, mit einem für das Realgymnasium bestimmten Kapital von 6086 *M.* 72 *S.* und mit einem für die Höhere Bürgerschule bestimmten Kapital von 6050 *M.* 38 *S.*
4. Die Stadtrat R. Hoffmann'sche Stiftung, 1875 als Zustiftung zu der unter Ziffer 1 genannten errichtet; die Erträgnisse des Stiftungskapitals (4056 *M.* 97 *S.*) können auch Schülerinnen der Höheren Mädchenschule zugewendet werden.
5. Die David Wilh. Ettling-Stiftung, 1882 dem Realgymnasium und der Höheren Bürgerschule gemeinsam gewidmet, mit einem Stiftungskapital von 4000 *M.*
- Über die Einnahmen und Ausgaben des Realgymnasiums und der Höheren Bürgerschule in den rückliegenden Jahren giebt folgende Tabelle Auskunft:

A. Höhere Bürgerschule:

| Rechnungsjahr. | Gesamtaufwand. | Dieser wurde gedeckt durch: | | | |
|---|----------------|-----------------------------|---------------|------------------|----------------------------------|
| | | Schul- und Eintrittsgeld. | Staatzuschuß. | Gemeindezuschuß. | Mietzins und sonstige Einnahmen. |
| | <i>M.</i> | <i>M.</i> | <i>M.</i> | <i>M.</i> | <i>M.</i> |
| 1. Oktober 1863/64 | 19 189 | 8 664 | 1 714 | 8 239 | 582 |
| 1. Oktober 1864 bis
1. Januar 1866 | 31 158 | 14 004 | 2 143 | 12 540 | 2 471 |
| 1866 | 26 179 | 10 369 | 1 714 | 12 857 | 1 239 |
| 1867 | 26 658 | 10 423 | 1 714 | 13 200 | 1 321 |
| (1868/71 war die Höhere Bürgerschule mit dem Realgymnasium kombiniert.) | | | | | |
| 1. Oktober 1871 bis
1. Januar 1873 | 42 568 | 10 168 | 686 | 31 714 | — |
| 1873 | 29 275 | 8 532 | 1 714 | 19 029 | — |
| 1874 | 37 689 | 10 320 | 5 530 | 20 459 | 1 380 |
| 1875 | 43 109 | 11 655 | 5 490 | 24 531 | 1 433 |
| 1876 | 45 639 | 15 050 | 7 859 | 21 031 | 1 699 |
| 1877 | 47 299 | 12 375 | 9 451 | 23 844 | 1 629 |
| 1878 | 47 466 | 12 622 | 9 174 | 23 950 | 1 720 |
| 1879 | 46 638 | 13 319 | 7 047 | 24 200 | 2 072 |
| 1880 | 48 258 | 16 159 | 7 943 | 22 230 | 1 926 |
| 1881 | 47 435 | 15 927 | 8 086 | 21 450 | 1 972 |
| 1882 | 49 752 | 16 088 | 8 483 | 23 000 | 2 181 |
| 1883 | 54 175 | 17 463 | 8 548 | 26 000 | 2 164 |

B. Realgymnasium.

| Rechnungsjahr. | Gesamtaufwand. | Dieser wurde gedeckt durch: | | | |
|--|----------------|-----------------------------|----------------|------------------|-----------------------------------|
| | | Schul- und Eintrittsgeld. | Staatszuschuß. | Gemeindezuschuß. | Mietzinse und sonstige Einnahmen. |
| | M. | M. | M. | M. | M. |
| 1868 | 28 197 | 12 175 | 1 714 | 13 029 | 1 279 |
| 1869 | 34 866 | 15 778 | 2 036 | 15 943 | 1 109 |
| 1870 | 45 021 | 16 041 | 2 829 | 25 371 | 780 |
| 1871 | 38 271 | 14 930 | 3 729 | 18 857 | 755 |
| (In vorstehenden Jahren war mit dem Realgymnasium die Höhere Bürgerschule kombiniert. Die angegebenen Zahlen betreffen beide Anstalten.) | | | | | |
| 1872 | 38 297 | 10 719 | 2 069 | 24 000 | 609 |
| 1873 | 38 242 | 13 970 | 6 343 | 17 143 | 786 |
| 1874 | 43 573 | 15 969 | 13 287 | 13 200 | 1 117 |
| 1875 | 47 085 | 17 533 | 13 244 | 15 000 | 1 308 |
| 1876 | 51 135 | 19 803 | 14 784 | 15 215 | 1 333 |
| 1877 | 54 797 | 17 740 | 15 081 | 20 348 | 1 628 |
| 1878 | 58 080 | 17 699 | 16 965 | 21 950 | 1 466 |
| 1879 | 62 176 | 19 152 | 16 792 | 24 700 | 1 532 |
| 1880 | 63 973 | 21 662 | 18 593 | 22 230 | 1 488 |
| 1881 | 63 914 | 19 970 | 18 634 | 23 850 | 1 460 |
| 1882 | 64 903 | 20 616 | 17 753 | 24 950 | 1 584 |
| 1883 | 64 508 | 24 288 | 18 359 | 20 600 | 1 261 |

Die mit der vollständigen oder teilweisen Absolvierung des Realgymnasiums bezw. der Höheren Bürgerschule verbundenen Berechtigungen bestehen z. Bt. in folgendem:

A. Realgymnasium:

- Das Maturitätszeugnis der Prima des Realgymnasiums berechtigt:
 - Zum Eintritt in das Polytechnikum ohne Vorprüfung (Organisationsstatut der Polytechnischen Schule vom 31. Januar 1865 §. 7 Abs. 3 und §§. 1—9 der Vorschriften für die Studierenden der Polytechnischen Schule; hienach sind zwar die Vorstände der Fachschulen ausnahmslos berechtigt, die Aufnahme in das Polytechnikum von der Ablegung einer Prüfung abhängig zu machen; eine solche wird aber thatsächlich von den Abiturienten der Realgymnasien nie gefordert).
 - Nach Vollendung des vorgeschriebenen Fachstudiums zur Ablegung des Staatsexamens im Berg- und Hüttenfach (§. 4 der Landesherrlichen Verordnung vom 25. Juli 1868, die Errichtung der Realgymnasien betreffend*).

*) Diese Verordnung ist zwar durch die Verordnung vom 29. Januar 1884 aufgehoben, ohne daß die Be-

*Für Antritt
zu rufen.
unterstützen
Hochl. R. Hoff
Gerechtigkeit
des Prüfungs-
wesens
Herrn v. G.
6. Juni 1886
9. Juli 1886
D. S. L.*

3. Zur Ablegung des Staatsexamens im Forstfach, selbstverständlich auch hier unter der Voraussetzung der erforderlichen Fachstudien (Art. 3 der Landesherrlichen Verordnung vom 14. März 1879, die Ausbildung des Forstpersonals betreffend).
 4. Zur Ablegung des Staatsexamens im Ingenieurfach (§§. 1 der Landesherrlichen Verordnungen vom 30. April 1879, die Vorbereitung zum öffentlichen Dienst im Ingenieurfach betreffend und die Vorbereitung der Maschineningenieure betreffend).
 5. Zur Ablegung des Staatsexamens im Fache der Civilbaukunst (Landesherrliche Verordnung vom 9. Juli 1879, die Ausbildung für den Staatsdienst im Fache der Civilbaukunst betreffend).
 6. Zur Aufnahme als Posteleve (§. 2 der Vorschriften über die Annahme und Anstellung von Anwärtern als Beamte im Post- und Telegraphendienste vom 1. Oktober 1882); bei gleicher Qualifikation werden jedoch die Abiturienten eines Gymnasiums vorgezogen.
 7. Zur Erlangung der Approbation als Thierarzt (§. 5 a. der Bekanntmachung des Bundesrats vom 27. März 1878, die Prüfung der Thierärzte betreffend).
 8. Nach einjährigem Fachstudium zur Ablegung der Prüfung als Reallehrer (Verordnung vom 20. Mai 1881, die Prüfung der Reallehrer betreffend). Für die Zulassung als wissenschaftlicher Lehrer der Mathematik und Naturwissenschaften, wie auch der neuern Sprachen ist noch immer die Absolvierung des Gymnasiums erforderlich.
 9. Zum höheren Eisenbahnverwaltungsdienst (§. 2 der Verordnung vom 19. Mai 1881, die Ausbildung für den Eisenbahnverwaltungsdienst betreffend).
- II. Die erfolgreiche Absolvierung der Obersekunda berechtigt:
1. Zur Reception als Finanzgehilfe (Verordnung vom 22. Oktober 1881, die Ausbildung für den Finanzverwaltungsdienst betreffend, §. 2 Ziffer 3).
 2. Zur Ablegung der Prüfung als Staatsgeometer (§. 4 der Landesherrlichen Verordnung, die Ausbildung, Prüfung und dienstpolizeiliche Überwachung des zur Ausübung der Feldmestkunst öffentlich bestellten Personals betreffend).
- III. Die erfolgreiche Absolvierung der Untersekunda berechtigt:
1. Zum Reisezeugnis für den einjährig-freiwilligen Militärdienst (§. 90 Ziffer 2 a. der Ersatzordnung vom 28. September 1875).
 2. Zur Reception in den niedern Eisenbahnverwaltungsdienst (§. 13 der Verordnung vom 19. Mai 1881, die Ausbildung für den Eisenbahnverwaltungsdienst betreffend).
- IV. Die erfolgreiche Absolvierung der Obertertia berechtigt zur Aufnahme als Aktuariatsinzipient (§. 17 a. der Verordnung vom 17. Juli 1879 beziehungsweise vom 20. Oktober 1882, die Einrichtung der Gerichtsschreibereien und die Dienstverhältnisse des Gerichtsschreibereipersonals betreffend, und Verordnung vom 26. August 1879, beziehungsweise vom 3. November 1882, den Aktuarsdienst bei den Großherzoglichen Bezirksämtern betreffend).

B. Höhere Bürgerschule:

Die Höhere Bürgerschule berechtigt:

1. nach Absolvierung sämtlicher 6 Klassen und nach erfolgreicher Ablegung einer Entlassungsprüfung zum Reisezeugnis für den einjährig-freiwilligen Militärdienst (Ersatzordnung vom 28. September 1875, §. 90 Ziffer 2 a.);

stimmung bezüglich der erwähnten Berechtigung wiederholt wurde; damit hat aber die Berechtigung selbst jedenfalls nicht aufgehoben werden wollen.

2. unter der gleichen Voraussetzung zur Aufnahme als Post- oder Telegraphengehilfe, (§. 18 der Vorschriften vom 1. Oktober 1882 über die Annahme und Anstellung von Anwärtern als Beamte im Post- und Telegraphendienst), sowie zur Aufnahme in den niederen Eisenbahnverwaltungsdiens (vergleiche die oben A. III. Ziffer 2 angeführte Verordnung);
3. unter Voraussetzung der erforderlichen Fachstudien, zur Ablegung der Prüfung als Gewerbebeschul Lehrer und als Zeichenlehrer (Verordnungen des Großherzoglichen Oberschulrats vom 4. September 1882, die Ausbildung und Prüfung der Gewerbebeschul kandidaten betreffend §. 5 und vom 5. Januar 1883, die Ausbildung und Prüfung von Lehrern für den Zeichenunterricht an höheren Lehranstalten betreffend §. 5);
4. nach erfolgreicher Absolvierung der zweiten, das ist zweitobersten Klasse zur Aufnahme als Aktuariatsinzipient (vergleiche die oben A. Ziffer IV. angeführten Verordnungen);
5. nach Absolvierung des 4. Jahreskurses zum Eintritt in die Baugewerkschule (Bekanntmachung des Großherzoglichen Oberschulrats vom 26. August 1882).

Zu Antrag I.

Unter den vorgeschlagenen Organisationsänderungen ist die Umwandlung der Höheren Bürgerschule in eine Realschule die wichtigste.

Nach der Landesherrlichen Verordnung vom 29. Januar d. J. werden die Realmittelschulen eingeteilt in:

- a. Realgymnasien und Realprogymnasien,
- b. Realschulen und
- c. Höhere Bürgerschulen.

Die Realgymnasien haben einen 9jährigen Lehrkurs in 6 Klassen, von denen die 3 obersten je 2 Jahreskurse umfassen. (Sexta, Quinta, Quarta, Tertia B. und A. oder Unter- und Obertertia, Sekunda B. und A. oder Unter- und Obersekunda und Prima B. und A. oder Unter- und Oberprima.) An fremden Sprachen wird lateinisch, französisch und englisch gelehrt.

Die Realprogymnasien sind nach dem Lehrplan der Gymnasien eingerichtete Anstalten, welchen die beiden oberen Jahreskurse fehlen.

Die Realschulen haben einen 7jährigen Lehrkurs. Die Klassen werden — von unten her gezählt — als sechste, fünfte, vierte, dritte, zweite und erste bezeichnet. Die oberste Klasse umfaßt 2 Jahreskurse, für welche die Verordnung keine Bezeichnung angiebt; man wird sie Unter- und Ober-Erste nennen müssen. An fremden Sprachen wird an den Realschulen nur französisch und englisch gelehrt.

Höhere Bürgerschulen sind Realmittelschulen mit weniger als 7 Jahrgängen; Einrichtung und Lehrplan dieser Anstalten werden jeweils für den einzelnen Fall durch die Staatsbehörde festgestellt.

Mit der Umwandlung der Höheren Bürgerschule in eine Realschule ist zunächst der Vorteil verbunden, daß die mit Absolvierung des 6. Jahreskurses verknüpften Berechtigungen ein Jahr früher erworben werden als bisher, da in die Realschule schon mit dem vollendeten 9. Lebensjahr eingetreten werden kann, während der Eintritt in die bisherige Höhere Bürgerschule die Zurücklegung des 10. Lebensjahres erforderte. In Beziehung auf die erwähnten Berechtigungen ist dann die Höhere Bürgerschule dem Realgymnasium gleichgestellt während sie bisher ein Jahr hinter demselben zurückblieb.

Zur unumgänglichen Nothwendigkeit wird aber die Umwandlung der Höheren Bürgerschule in eine Realschule durch die Bestimmungen über den einjährig-freiwilligen Militärdienst gemacht. Gegenwärtig fällt die Anstalt unter §. 90 Ziffer 2 c. der Ersatzordnung, das heißt zur Erlangung des Berechtigungsscheines ist die Ablegung einer besonderen Entlassungsprüfung erforderlich. In der Realschule dagegen läßt sich die Berechtigung ohne besondere Prüfung durch den einjährigen Besuch der ersten Klasse, das ist durch Zurücklegung der unter-ersten Klasse oder des zweitobersten Jahreskursus, also ein Jahr früher als bisher erwerben. Es unterliegt nämlich keinem Zweifel, daß die Realschulen durch den Reichskanzler unter die in §. 90 Ziffer 2 b. der Ersatzordnung erwähnte Kategorie von Schulanstalten gestellt werden wird.

Der Stadtrat glaubt, daß so rasch als möglich — nämlich schon für das gegenwärtige Schuljahr — den Böglingen der Höheren Bürgerschule die obigen Vorteile sicher gestellt werden müssen, was um so leichter zu erreichen sein wird, als der für die Realschule vorgesehene Lehrplan thatsächlich jetzt schon an der Anstalt eingeführt ist.

Nach Artikel 8 der Verordnung vom 29. Januar d. J. können mit Realschulen Fachklassen für technische oder industrielle Berufszweige verbunden werden; die unterste Fachklasse kann eine Parallelabteilung zu dem obern Jahrgang der ersten Klasse der Realschule bilden. Einrichtung und Lehrplan der Fachklassen sind durch Vereinbarungen zwischen dem Großherzoglichen Oberschulrat und dem Stadtrat festzustellen. — Ob in hiesiger Stadt als dem Sitze eines Polytechnikums, einer Kunstgewerbe- und einer Baugewerkschule die Errichtung solcher Fachklassen ein Bedürfnis ist, muß noch näher geprüft und kann z. B. weder verneint noch bejaht werden.

Zu Antrag II.

Die bisherigen Satzungen der Höheren Bürgerschule sind in der Anlage A. abgedruckt; im einzelnen ist zu den vorgeschlagenen Änderungen folgendes zu bemerken:

Zu §. 1. Die hier enthaltenen Bestimmungen berücksichtigen die oben besprochene neue Organisation der Schule als Realschule. Sodann sind Vorschriften darüber gegeben, unter welchen Bedingungen Parallelklassen gebildet werden müssen und unter welchen solche wieder aufgehoben werden können. Die als Maßstab dienenden Zahlen werden einer Beanstandung nicht unterliegen, nachdem der Bürgerausschuß am 29. Januar 1877 die höchst zulässige Schülerzahl für eine Volksschulklasse auf 55 festgestellt hat. Im verflossenen Schuljahr waren bei einer Gesamtschülerzahl von 511 sämtliche Jahreskurse mit Ausnahme des obersten in je 2 Parallelklassen geteilt. Die Schülerzahl betrug in Klasse VII. (Vorschule) 91, in V. 72, in IV. 104, in III. 86, in II. 72, in Unter I. 64 und in Ober I. 22.

Zu den §§. 2, 4, 5 und 8 (vergleiche die §§. 2, 4 und 5 des bisherigen Statuts). Zufolge der hier enthaltenen Bestimmungen wird die Zahl der akademisch gebildeten Lehrer von 7 auf 9 erhöht und zwar die Zahl der als Staatsdiener angestellten von 6 auf 7 und die Zahl der Praktikanten von 1 auf 2. Die Zahl der Reallehrer wird von 4 auf 8 erhöht. Nimmt man an, daß sämtliche Lehrer mindestens die für sie festgesetzten und von der Stadt allein ohne Staatszuschuß zu bestreitenden Normalgehälte beziehen, so vermehrt sich der Aufwand der Stadt um:

| | |
|-----------------------------------|------------------|
| a. für einen weiteren Professor . | 2 600 <i>Mk.</i> |
| b. " " " Praktikanten | 1 200 " |
| c. " vier weitere Reallehrer (je | |
| 1 700 <i>Mk.</i>) | 6 800 " |

Zusammen . . 10 600 *Mk.*

Dagegen fällt hinweg der Aufwand :

| | |
|---|----------------|
| a. für den Lehrer der Vorschule | 1 616 M. |
| b. „ einen außeretatmäßigen, das heißt in den Satzungen nicht vorgesehenen, aber thatsächlich angestellten Praktikanten | 1 200 „ |
| c. für 3 außeretatmäßige Unterlehrer (je 1 100 M). | 3 300 „ |
| im Ganzen | <u>6 116 „</u> |

Der Mehraufwand beträgt daher 4 484 M.

Dem gegenüber wird jedoch künftig ein fester Staatsbeitrag von 5 550 M. verwilligt, so daß sich für die Stadtkasse als Endresultat eine Minderausgabe von 5 550 — 4 484 = 1 066 M. ergibt.

Der Stadtrat zog ursprünglich die Frage in Erwägung, ob nicht durch Unterlassung der in den neuen Satzungen angenommenen Vermehrung der Lehrerzahl und durch Beibehaltung der Unterlehrerstellen der Kostenaufwand auf ein noch geringeres Maß reduziert werden könne, mußte aber im Hinblick auf die nachstehende Äußerung des Großherzoglichen Oberschulrats, die ihm als zutreffend erschien, von einem derartigen Vorhaben abstecken. Der Großherzogliche Oberschulrat erklärte nämlich durch Erlaß vom 28. Juli dieses Jahres :

„Nach dem für die Realschulen festgestellten Lehrplan sind an der hiesigen Realschule — abgesehen von den Stunden für den Religionsunterricht — in den sieben Klassen derselben 203 Stunden und, da die sechs unteren Jahreskurse zur Zeit Parallelabteilungen haben, in diesen weitere 171 „

zusammen 374 Stunden

wöchentlich zu erteilen. Unter diesen Unterrichtsstunden sind allein 157 Stunden Unterricht in Sprachen enthalten. Der letztere Unterricht ist aber nach Artikel 11 der Landesherrlichen Verordnung vom 29. Januar 1884 Lehrern zu übertragen, „welche nach Maßgabe der Vorschriften über die Vorbereitung zu dem öffentlichen Dienste eines wissenschaftlich gebildeten Lehrers an Mittelschulen als befähigt für das Lehramt an Mittelschulen erklärt sind“.

Zu diesen 157 Sprachunterrichtsstunden kommen noch 14 Stunden Geschichte, welche gleichfalls von wissenschaftlich gebildeten Lehrern zu erteilen sind, so daß für diese Lehrerkategorie ein Deputat von 171 Stunden sich ergibt, zu deren Unterbringung nach §. 53 der Schulordnung vom 2. Oktober 1869 — da es sich hier um eine Anstalt mit frequenten Klassen handelt — (das Deputat des Direktors zu 12 und jenes des Professors zu 20 Stunden gerechnet) 9 wissenschaftlich gebildete Lehrer erforderlich sind.

Die in den oberen Klassen in Mathematik, Physik und Chemie zu erteilenden Stunden würden zwar die Errichtung einer weiteren Stelle für einen wissenschaftlich gebildeten Lehrer bedingen; im Hinblick darauf jedoch, daß einer der an der Schule bereits angestellten Reallehrer (Oberlehrer Tritscheler) sprachlichen Unterricht in den unteren Klassen zu erteilen imstande ist, und so ein Auswechsel in den Deputaten erfolgen kann, will man auf der Vermehrung der Zahl der wissenschaftlich gebildeten Lehrer nicht bestehen. Dadurch aber, daß nach dem Statutenentwurf die Stadt für zwei von den 9 wissenschaftlich gebildeten Lehrern nur den

Praktikantengehalt mit je 1200 Mark anstatt des Normalatzes der Befoldung für 2 Professoren mit je 2600 Mark aufzubringen hat, dürfte der Stadtkasse gegenüber genügende Rücksicht getragen sein.

Die Zahl der Praktikanten an den Mittelschulen ist im Verhältnis zu den Professorstellen jetzt schon eine so erhebliche (über 24%), daß wir eine weitere Vermehrung derselben als schlechthin unthunlich bezeichnen müssen. Wir verweisen in dieser Beziehung auf Seite 9 des Berichtes der Budgetkommission der II. Kammer zu Titel IX. des Unterrichtsbudgets für 1884/85.

In gleicher Weise verhält es sich mit der Zahl der an der Schule anzustellenden Real- beziehungsweise Volksschullehrer.

Nach der obigen Darstellung bleiben für diese Kategorie von Lehrern noch 203 Stunden Unterricht übrig, deren Erteilung bei einem Deputat von durchschnittlich 25 Stunden (§. 53 der Schulordnung), 8 Lehrkräfte erfordert. Auch hier können im Interesse des Unterrichts Lehrstellen für provisorische Lehrer, welche überhaupt an Mittelschulen nur vorübergehende Verwendung finden können, nicht errichtet werden.

Die Realschulamtskandidaten beziehungsweise Volksschulkandidaten suchen baldmöglichst definitive Anstellung; können sie solche an Mittelschulen nicht finden, so werden sich bessere Kräfte dem Volksschuldienste, wo ihnen raschere und für den Anfang auch geldlich einträglichere Anstellung in Aussicht steht, zuwenden.

Es soll hier nur daran erinnert werden, daß die Volksschulkandidaten als Hauptlehrer an den Volksschulen der größeren Städte bei ihrer ersten Anstellung ein Einkommen von 1720 Mark bis 1930 Mark erlangen, während dem gleichalterigen Reallehrer beziehungsweise Volksschullehrer an einer Mittelschule bei der ersten Anstellung ein Einkommen von 1616 Mark (1400 Mark Gehalt und 216 Mark Wohnungsgeldzuschuß) in Aussicht steht. Würden noch vollends, wie der Stadtrat meint, Unterlehrerstellen ohne Gewährung irgend welcher Rechte für den Inhaber mit 1100 bis 1200 Mark Gehalt geschaffen, so würde für die Mittelschulen, insbesondere die Realmittelschulen, nur erübrigen, sich mit Lehrern mittelmäßiger Qualifikation zu begnügen."

Was die Berechnung des Staatsbeitrags betrifft, so wurde ein Zuschuß von je 450 Mark für einen Professor und ein solcher von je 300 Mark für einen Reallehrer zu Grunde gelegt. Wenn eine weitere Vermehrung der Lehrerzahl notwendig fällt, so wird nach Zusage des Großherzoglichen Oberschulrats (Erlaß vom 13. Oktober d. J., Nummer 13891) eine entsprechende Erhöhung des Staatsbeitrages herbeigeführt werden.

Zu §. 3. Die Mitwirkung der Gemeindebehörde bei Anstellung der Lehrer sollte nach dem vom Großherzoglichen Oberschulrat ursprünglich vorgeschlagenen Satzungsentwurf darauf beschränkt werden, daß ihre Äußerung über die in Betracht kommenden Kandidaten einzuholen sei. Hierauf konnte jedoch der Stadtrat nicht eingehen. An dem ungedeckten Aufwand der Schule wird die Stadtkasse 14000 bis 16000 Mark jährlich zu tragen haben, während die Leistungen der Gemeinde, wenn man die Zinsen des im Schulgebäude und im Mobilien steckenden Kapitals hinzurechnet, sich auf ca. 44000 Mark belaufen.

Unter diesen Verhältnissen mußte die Gemeindebehörde ganz entschieden auf ihrem Recht bestehen bleiben, bei der Besetzung von Lehrstellen nicht nur gutächtig gehört, sondern auch thatsächlich berücksichtigt zu werden. Der nunmehrige Entwurf der Satzungen trägt diesem Verlangen Rücksicht. Der Stadtrat hat zwar bezüglich der Nebenlehrer (mit welcher eigentümlicher Bezeichnung die Religions-, Gesangs-, Turn- und Zeichenlehrer belegt sind)

auf das ihm bisher gewährte Präsentationsrecht verzichtet auch willigte er darein, daß vakante Stellen nicht jedesmal ausgeschrieben werden müssen, und endlich gab er zu, daß ein Verzicht auf die Geltendmachung von Wünschen bezüglich der Besetzung einer Lehrstelle angenommen werde, wenn diese Wünsche nicht innerhalb 14 Tagen nach Benennung des Kandidaten dem Großherzoglichen Oberschulrat mitgeteilt würden; diese Konzessionen dürften sich aber um so eher rechtfertigen lassen, als durch das Institut des Beirats in anderer Hinsicht der Gemeinde ein größerer Einfluß auf die Verwaltung der Schule als der bisherige eingeräumt wurde.

Zu §. 7. Diese Bestimmungen bringen eine zwischen dem Großherzoglichen Oberschulrat und dem Stadtrat obschwebende Streitfrage zum Austrag. In den bisherigen Satzungen war bezüglich der Schulgeldbefreiungen verfügt:

„Arme Schüler, gegen deren Befähigung, Fleiß, Fortschritte und Betragen kein Anstand obwaltet, können von der Zahlung des Schulgeldes ganz oder teilweise befreit werden.“

Über die Befreiung vom Schulgeld entscheidet der Stadtrat auf Vorschlag der Lehrerkonferenz und des Aufsichtsrats.“

Es ist nun der Fall vorgekommen, daß ein Schüler, bezüglich dessen nach Ansicht des Stadtrats die Schulgeldbefreiung nicht gerechtfertigt war*), das Schulgeld nicht bezahlte und daß auch die Vollstreckung beim Mangel zugreifbaren Vermögens erfolglos blieb. Der Stadtrat verlangte die Ausweisung dieses Schülers, da er vom Schulgeld weder befreit war, noch dasselbe aufbringen konnte; der Großherzogliche Oberschulrat verweigerte aber die Ausweisung und bestritt dem Stadtrat das Recht, sie zu fordern, weil die Befugnis, Schüler auszuweisen, als ein Ausfluß der dem Oberschulrat zustehenden Leitung der Schule anzusehen sei und weil die Verweigerung der Ausweisung dem satzungsmäßigen Rechte des Stadtrats nicht entgegenstehe, indem die nicht nachgelassenen Schulgeldebeträge als Forderungen der Gemeinde bestehen blieben und jederzeit für sie betrieben werden könnten. Dieser Auslegung schloß sich auf Rekurs der Gemeindebehörde das Großherzogliche Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts an und die Gemeinde mußte sich, weil die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts für derartige Streitigkeiten damals noch nicht begründet war, die getroffene Entscheidung gefallen lassen. Da die Gemeinde der finanzielle Unternehmer der Schule ist, da die Stadtkasse allein für den Ausfall des Schulgeldes aufzukommen hat, da ferner in keiner Weise zu befürchten steht, daß die Gemeindebehörde Schülern, welche durch Befähigung und Fleiß hervorrangen, den Weg zur Fortsetzung ihrer Studien wegen des Schulgeldes verschließen werde, so wäre es sachlich zweifellos das Richtige gewesen, der Gemeinde das Recht einzuräumen, die Ausweisung von Schülern zu fordern, die weder das Schulgeld bezahlen, noch von demselben befreit sind, wie dies auch nach der Meinung des Stadtrats der Sinn der bisherigen Satzungen war. Die Stadtrat hat indessen die in die neuen Satzungen aufgenommene Einschränkung acceptiert, wonach die Ausweisung von Schülern der drei obersten Klassen abgelehnt werden kann, wenn und solange der betreffende Schüler in Fleiß, Fortschritt und Betragen die Note „gut“ hat und der Lokation nach zu den das erste Viertel der Klasse bildenden Schülern gehört. Auch wenn diese Einschränkung nicht bestände, würde der Stadtrat in solchen Fällen die Ausweisung als eine übermäßig harte Maßregel doch nicht beantragen.

*) Er war der 15. unter 33 Mitschülern und hatte es in den wichtigsten Fächern nur zur Note „hinlänglich“ gebracht.

Zu den §§. 10 und 11. Während des Landtages von 1881 und 1882 wurde bekanntlich von der 2. Kammer die durch den Abgeordneten von Feder eingebrachte Motion angenommen, wonach an seine Königliche Hoheit den Großherzog eine Adresse mit der Bitte um Anordnung dahin gerichtet werden sollte:

„daß den Kammern ein Gesetzentwurf über Regelung und Feststellung der Verhältnisse der Gelehrten- oder der Mittelschulen in thunlichster Bälde vorgelegt werde“.

Die öffentlichen Erörterungen über die Verhältnisse unserer Mittelschulen, welche die Motion veranlaßten und sich in der Folge an sie angeschlossen, sind bekannt. Die erste Kammer der Ständeversammlung hielt indessen eine alsbaldige gesetzliche Regelung des Mittelschulwesens nicht für geboten, sondern beschränkte sich darauf,

„die aus weiteren Kreisen der Bevölkerung laut gewordenen Klagen über die sogenannte Überbürdung und einseitige Ausbildung der Verstandes- und Gedächtnisthätigkeit der Schüler an unseren höheren Lehranstalten“,

ferner

„einige Punkte, welche eine vermehrte Mitwirkung der Eltern an den Verhältnissen der Schule und eine gewisse Erleichterung der Schüler bezwecken“,

der Erwägung der Großherzoglichen Regierung zu empfehlen.

Der Gedanke einer „vermehrten Mitwirkung der Eltern an den Verhältnissen der Schule“ war in dem von Prälat K. W. Doll der 1. Kammer erstatteten Kommissionsberichte dahin ausgedrückt:

„Um die erspriessliche Verbindung und Wechselwirkung zwischen Schule und Haus noch mehr zu pflegen, dürfte der Erwägung Großherzoglicher Regierung empfohlen werden, ob nicht in geeigneter Weise eine Vertretung und Beteiligung des bürgerlichen und staatsbürgerlichen Elementes auch an den inneren Aufgaben unserer Mittelschulen, namentlich sofern sie mit der Erziehung und Disziplin zusammenhängen, herbeigeführt werden könne.“

In der Folge wurde der Oberschulrat von dem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts beauftragt, über die bei den Landtagsverhandlungen beratenen Fragen Vortrag zu erstatten. Zu diesem Behufe wurden verschiedene Sachverständigen-Gutachten erhoben und wurde im Juni v. J. eine aus Schulmännern, Ärzten, Landtagsabgeordneten und einem Vertreter der Stadt Karlsruhe zusammengesetzte Versammlung einberufen, welche sich über eine größere Anzahl dieser Fragen äußern sollte, unter andern auch über

„Einrichtungen zur Vertretung und Beteiligung des bürgerlichen und staatsbürgerlichen Elementes an den Aufgaben der Mittelschulen, namentlich sofern sie mit der Erziehung und Disziplin zusammenhängen“.

In einem den Herren Mitgliedern des Bürgerausschusses s. Zt. mitgetheilten Gutachten hatte sich der Stadtrat in ganz entschiedener Weise für eine Einrichtung im Sinne der erwähnten Anregung des Prälaten Doll ausgesprochen. Nach derselben Richtung wirkte der Vertreter der Stadt in der Versammlung, deren bürgerliche Mitglieder in dieser Frage einmütig der gleichen Ansicht waren. Die Versammlung sprach sich denn auch, nachdem die ihr angehörigen Schulmänner sich überzeugt zu haben schienen, daß ihr Widerstand gegen die vorgeschlagene Institution auf einer mißverständlichen Auffassung der damit verfolgten Ziele beruhe, mit überwiegender Mehrheit — nämlich mit allen gegen zwei Stimmen — für die Beteiligung des Laienelementes an der inneren Schulverwaltung aus. Der nach

dem vorgelegten Statutenentwurf einzusetzende Beirat ist wohl die Frucht der angeführten Verhandlungen.

Nach dem ersten dem Stadtrat mitgetheilten Satzungsentwurf sollte der Geschäftskreis des Beirats durch eine Instruktion des Oberschulrats bestimmt werden; es ging jedoch die gedachte Behörde mit dankenswerter Bereitwilligkeit darauf ein, wenigstens die wesentlichen Funktionen des Beirats satzungsmäßig festzustellen. Dessen Verbindung mit dem Ortsschulrat ist gleichfalls auf ausdrücklichen Wunsch des Stadtrats verfügt worden.

An sich würde es der Natur der Sache am meisten entsprechen, wenn die Befugnisse und Geschäfte, welche der Gemeinde bezüglich der verschiedenen städtischen Schulen zugewiesen sind, einer einzigen Behörde, einer städtischen Schulkommission, übertragen würden, wie dies in den norddeutschen Städten fast überall der Fall ist. Nach unserem gegenwärtigen Schulrecht, welches an einer übermäßigen Kompliziertheit krankt und dessen Rückbildung auf einfachere und klarere Formen dringend not thut, ist indessen eine derartige zweckmäßige Einrichtung nicht möglich. Die Bildung und die Befugnisse des Ortsschulrats, des Aufsichtsrats der Höheren Mädchenschule, des Gewerbeschulrats, der Beiräte des Realgymnasiums und der Realschule, die Vertretung der Lehrkörper bei diesen Behörden und andere Einrichtungen derselben sind in einer Menge zeitlich aneinanderliegender Gesetze und Verordnungen verschieden geregelt, jeweils mit kleinen Abweichungen, welche keinen anderen Erfolg haben, als daß eine an sich einfache Sache nun höchst verwickelt ist. Die Bildung verschiedener Behörden für die verschiedenen städtischen Schulen, unter welchen wie begreiflich ein ständiger Geschäftsverkehr stattfindet, bewirkt eine unnütze Vielschreiberei, welche namentlich dann lästig und überflüssig ist, wenn diese Kollegien den nämlichen Vorsitzenden haben, dem es dann obliegt, sozusagen mit sich selbst Korrespondenzen zu führen. Auch bietet keine einzige Schulanstalt der Stadt mit Ausnahme der Volksschule ihrem Aufsichtsrate eine hinreichende regelmäßige Beschäftigung; die Folge davon ist, daß solche Kollegien selten zusammentreten und daß die Mitglieder an dem ihnen übertragenen Amt wenig Interesse nehmen. So sind der bisherige Aufsichtsrat des Realgymnasiums und jener der Höheren Bürgerschule in den verflossenen Jahren gewöhnlich nur zusammengelommen, um zum Voranschlag die formell notwendige Zustimmung zu geben, während im übrigen deren Wirksamkeit ruhte.

Um diese Mißstände möglichst zu beseitigen, hat der Stadtrat in Übereinstimmung mit dem Großherzoglichen Oberschulrat die Einrichtung getroffen, daß die Mitglieder des Ortsschulrats zugleich auch Mitglieder des Gewerbeschulrats und des Aufsichtsrats der Höheren Mädchenschule sind, so daß gewissermaßen eine Personalunion zwischen den verschiedenen Behörden hergestellt ist, dieselben in der nämlichen Sitzung unter Leitung des nämlichen Vorsitzenden ihre Geschäfte abwickeln und eine Korrespondenz unter ihnen nicht nötig fällt. Das gleiche System soll nun auch auf die Verwaltung des Realgymnasiums und der Realschule ausgedehnt werden. Die vom Stadtrat ernannten Ortsschulräte würden auch Mitglieder des Beirats sein, der Vorsitzende des Ortsschulrats ipso jure Vorsitzender des Beirats. Die Mitglieder des Ortsschulrats, die nicht zugleich Mitglieder des Beirats sind (der Rektor, der Hauptlehrer und die Geistlichen) sollen, wie vom Großherzoglichen Oberschulrat zugestanden, den Sitzungen des Beirats mit beratender Stimme anwohnen können. Umgekehrt wird die Gemeindebehörde den Direktoren des Realgymnasiums und der Realschule gerne beratende Mitwirkung bei den Verhandlungen des Ortsschulrats gestatten. Es ist dann für sämtliche städtische Schulen ein aus bürgerlichen Mitgliedern und Fachmännern gemischtes Kollegium geschaffen und dadurch eine vor dem Vorherrschen einseitiger Auffassungen thunlichst geschützte Schulverwaltung gesichert. Die Erfahrungen, die

bisher in dem städtischen Schulkollegium gemacht worden sind, haben gezeigt, daß sich die fachmännischen und die Laienelemente nicht als feindselige, sondern als sich ergänzende Gegensätze gegenüber stehen; es hat denn auch in den Jahren seit Einführung dieser Einrichtung ausnahmslos ein einträchtiges Zusammenwirken stattgefunden und sind niemals störende Differenzen zu Tage getreten.

Zu Antrag III.

Die für das Realgymnasium vorgeschlagenen Satzungen (die bisherigen Satzungen sind in der Anlage B. abgedruckt) sind im wesentlichen mit denen der Realschule gleich und bedürfen daher keiner besonderen Erläuterung. Nur die Abänderungen der bisherigen Vorschriften bezüglich der Lehrerzahl und der Berechnung des Staatszuschusses sind kurz zu besprechen.

Was zunächst die Lehrerzahl betrifft, so verlangt der Großherzogliche Oberschulrat eine Vermehrung der satzungsmäßigen Lehrer aus ähnlichen Gründen, wie sie oben für die Realschule angegeben sind. Im Schuljahr 1883/84 zählte das Realgymnasium 415 Schüler; davon kamen auf VI. 66, auf V. 66, auf IV. 64, auf U.III. 68, auf D. III. 48, auf U. II. 45, auf D. II. 33, auf U. I. 13 und auf D. I. 12. Die 5 unteren Jahreskurse waren in je 2 Parallelklassen geschieden; im laufenden Schuljahr mußte auch die U. II. wegen zunehmender Schülerzahl der nämlichen Teilung unterzogen werden, infolgedessen ein weiterer, im städtischen Voranschlag nicht vorgesehener Lehramtspraktikant mit 1200 Mark Gehalt angestellt wurde.

Nach den vorgeschlagenen Satzungen sollen nun folgende Lehrstellen neu errichtet werden:

1. eine Professorenstelle,
2. zwei Praktikantenstellen,
3. eine Reallehrerstelle.

Unter der Voraussetzung, daß die auf diese Stellen zu berufenden Lehrer mindestens den Normalgehalt beziehen, würde für die Stadt nach Maßgabe der bisherigen Satzungen (vergleiche §§. 4, 5 und 8 der Anlage B.) folgender Mehraufwand erwachsen:

1. für den weiteren Professor . . . 2375 *M.*
2. „ für die beiden weiteren Praktikanten je 1100 *M.* = . . . 2200 „
3. „ den weiteren Reallehrer . . . 1550 „

zusammen . . . 6125 *M.*

Dagegen würden in Wegfall kommen die Gehalte der bisherigen Hilfslehrer, d. h. der nicht satzungsmäßigen Lehrer und zwar:

- für 2 Praktikanten je 1200 *M.* = 2400 *M.*
 „ einen Unterlehrer 1100 „
 „ „ Hauptlehrer (vergleiche
 Voranschlag für 1884, Seite 3,
 §. 9 a. und b.) 2566 „

zusammen . . . 6066 „

daher Mehraufwand . . . 59 *M.*

Nach den bisherigen, sowie nach den vorgeschlagenen Satzungen hat der Staat für die Befoldungen der Lehrer, soweit sie den Normalgehalt übersteigen, allein aufzukommen;

außer den Normalgehalten waren aber in den bisherigen Satzungen auch Gehaltsminima mit der Wirkung festgesetzt, daß die zwischen dem Minimal- und Normal-Betrag liegenden Gehaltsquoten von der Stadtkasse und von der Staatskasse je hälftig aufzubringen waren.

Nach den neuen Satzungen soll die Stadtkasse diese Beträge allein auf sich nehmen, was folgenden Mehraufwand erfordert:

| | | | |
|----|---|---|---------|
| a. | für die Direktorsstelle $70\frac{1}{2}$ | = | 350 M. |
| b. | " 10 Professorenstellen $10 \times 45\frac{1}{2}$ | = | 2250 " |
| c. | " 3 Praktikantenstellen $3 \times 20\frac{1}{2}$ | = | 300 " |
| d. | " 5 Reallehrerstellen $5 \times 30\frac{1}{2}$ | = | 750 " |
| | Zusammen | | 3650 M. |

Dem gegenüber wird der ständige Staatszuschuß von 2900 M. auf 6450 M., also um 3550 "

erhöht. Aus der Satzungsänderung ergibt sich also eine Differenz zu Ungunsten der Stadtkasse von 100 M.

welche jedoch im Hinblick auf die größere Einfachheit der neueren Berechnungsweise, sowie auf die wesentliche Erhöhung des Staatszuschusses für die Realschule zu einer Beanstandung keine Veranlassung geben dürfte.

Zu Antrag IV.

Bekanntermaßen werden seit einiger Zeit vielfache Klagen darüber geführt, daß in unserm Schulwesen die geistige Entwicklung auf Kosten der körperlichen forciert werde und daß auch die Beschaffenheit der Schulgebäude, der Schulbänke und Lehrmittel den gesundheitlichen Anforderungen nicht immer entsprächen*), namentlich auch, daß nicht für genügende Pflege der Augen gesorgt sei. Diese Klagen veranlaßten das Großherzogliche Ministerium des Innern, dem Landesgesundheitsrat unter anderem auch das Thema: „Hygienische Maßregeln bezüglich der Mittelschulen“ zur Beratung zu unterbreiten. Am 12. März 1883 wurden vom Landesgesundheitsrat bezüglich der Dauer der Unterrichts- und Hausarbeitszeit, bezüglich der gymnastischen Übungen, der Maßnahme zum Schutze des Sehvermögens und der Einrichtung der Schulgebäude und Lehrmittel eine Reihe von Resolutionen angenommen und schließlich der Wunsch ausgesprochen:

- „1. es soll darauf hingewirkt werden, daß die Lehrer mit den Grundsätzen der Schulhygiene sich vertraut machen und der Beobachtung der hygienisch gebotenen Maßnahmen in der Schule erhöhte Aufmerksamkeit zuwenden,
2. den Organen der Schulverwaltung sollen Mitglieder aus ärztlichen und bürgerlichen Kreisen zur Mitwirkung bei der Erledigung der Schulangelegenheiten beigegeben werden“.

Dieser Wunsch wurde auch in der im Juli v. J. zur Beratung über Fragen aus dem Gebiete des Mittelschulwesens berufenen Versammlung gut geheißen und es verlangte der Großherzogliche Oberschulrat bei Gelegenheit der Verhandlungen über die Bildung des Beirats des Realgymnasiums und der Realschule, daß ein Arzt diesen Kollegien angehören solle. Der Stadtrat ist hiermit einverstanden und hält es noch weiter für zweckmäßig, daß auch bezüglich des Ortsschulrates die Ernennung eines ärztlichen Mitgliedes vorgeschrieben werde. Dementsprechend soll §. 2 des Ortsstatuts die vorgeschlagene Fassung erhalten; gegenwärtig lautet die fragliche Bestimmung wie folgt:

*) Die Schulgebäude der hiesigen Stadt waren übrigens nicht Gegenstand solcher Klagen.

„Mitglieder des Ortsschulrats sind:

1. ein vom Stadtrat zu bezeichnendes Stadtratsmitglied, welches den Vorsitz führt,
2. ein vom Stadtrat nach Anhörung des Kirchengemeinderats zu bezeichnender evangelischer Ortspfarrrer,
3. der (römisch-)katholische und der (alt-)katholische Stadtpfarrrer,
4. der Stadtrabbiner,
5. der städtische Schulrektor,
6. ein durch die Hauptlehrer der städtischen Volksschulen auf jeweils drei Jahre gewählter Hauptlehrer (S. 4),
7. 8 durch den Stadtrat auf jeweils drei Jahre zu ernennende Stadtbürger.

Für den Fall der Verhinderung eines oder mehrerer Mitglieder (mit Ausnahme der Ziffer 2-4 genannten) kann der Stadtrat Stellvertreter ernennen.“

Schnecker.

Vorstands 4 Aufträge des Kuratoriums werden
 dem Hingewandlungs in der Sitzung vom 13.
 November 1884 genehmigt.

Kuratoriumsbeschlüsse zu I n. II erfolgt mit Beschluss
 des Ministeriums des Justiz, des Kultus n.
 Ministerium vom 9. Dezember 1884 No 20444;
 zu III n. IV mit Beschluss des selben Hofrats
 vom 9. Dezember 1884 No 20443.

Satzungen der Höheren Bürgerschule.

§. 1.

Die Höhere Bürgerschule zu Karlsruhe enthält sechs Klassen mit je einjährigem Kurse, welche nach dem den Satzungen von 1871 beigegebenen Lehrplan für sechsklassige Höhere Bürgerschulen ohne Latein unterrichtet werden.

Der Eintritt in die unterste Klasse erfolgt in der Regel nach zurückgelegtem zehntem Lebensjahre der Schüler auf Grund einer Aufnahmeprüfung. Mit der Höheren Bürgerschule ist eine Vorschule verbunden, welche einen Jahreskurs umfaßt; der Eintritt erfolgt in der Regel nach zurückgelegtem neuntem Lebensjahre.

§. 2.

Das Lehrpersonal besteht

I. aus Anstaltslehrern und zwar

1. sieben wissenschaftlich gebildeten Lehrern, von welchen einschließlich des Vorstandes in der Regel sechs mit Staatsdienereigenschaft (als Professoren) angestellt werden und einer ein Praktikant sein kann,
2. vier sogenannten Reallehrern;

II. aus Nebenlehrern, welche nach Bedürfnis behufs der Erteilung des Unterrichts in der Religion, in Künsten und Fertigkeiten beigezogen werden;

III. aus dem Lehrer der Vorschule.

Wenn infolge der Errichtung von Parallellassen die Anstellung weiterer Lehrkräfte nötig fällt, so ist das Großherzogliche Ministerium des Innern ermächtigt, nach vorgängiger Zustimmung des Stadtrats die Zahl und Qualität dieser Lehrer zu bestimmen.

§. 3.

Die auf Grund des Staatsdieneredikts oder auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1868 (Regierungsblatt Nr. XVII.) beziehungsweise vom 25. Juni 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVI.) zu besetzenden Lehrstellen werden in der Regel zur Bewerbung ausgeschrieben. Bei der Anstellung der betreffenden Lehrer wird die Großherzogliche Staatsregierung auf die Wünsche des Stadtrats, welchem die eingekommenen Bewerbungen zur Auserkung zuzustellen sind, nach Thunlichkeit Rücksicht nehmen.

Bei der Bestellung der Nebenlehrer und des Lehrers der Vorschule hat der Stadtrat das Präsentationsrecht.

§. 4.

Für die Besoldungen und Gehalte der Anstaltslehrer wird ein Normalfuß angenommen, welcher

| | |
|-----------------------------|-------------|
| für den Vorstand | 3 700 Mark, |
| „ einen Professor | 2 600 „ |
| „ „ Praktikanten | 1 200 „ |
| „ „ Reallehrer | 1 700 „ |

beträgt, so daß sich die Summe des Normalsatzes für die statutenmäßigen Anstaltslehrer auf 23 000 *M.* berechnet. Wenn der wirkliche Aufwand hiefür den Normalsatz, d. h. jährlich 23 000 *M.* übersteigt, so übernimmt die Staatskasse den Mehrbetrag in der Form eines unständigen Beitrags zur Schulkasse.

Der zu 23 000 *M.* angenommene Normalsatz erhöht sich bei der Zuweisung je eines weiteren statutenmäßigen Professors, Lehramtspraktikanten und Reallehrers um je 2 600 *M.*, 1 200 *M.* und 1 700 *M.*

Die Gehalte der Nebenlehrer, sowie die Beträge für Lehrmittel, Schulgeräte, Prüfungs-, Bureau- und Verwaltungskosten und dergleichen Ausgaben, sollen zwischen dem Großh. Oberschulrat und dem Stadtrat vereinbart werden; ebenso die von der Stadt allein aufzubringenden Gehalte der Lehrer der Vorstufe.

§. 5.

Die Mittel für die Bedürfnisse der Anstalt werden geschöpft:

1. aus dem Mietzins der Dienstwohnungen sowie aus dem etwaigen Erträgnis des Anstaltsvermögens und etwaigen Beiträgen hiezu geeigneter Stiftungen,
2. aus den von den Schülern zu erhebenden Beiträgen, welche auf Vorschlag des Stadtrats von Großh. Ministerium des Innern nach dessen Zuständigkeit festgesetzt werden;
3. aus einem unständigen Staatsbeitrag, welcher nach den Bestimmungen in §. 4 Absatz 1—3 bemessen wird,
4. aus einem jährlichen Beitrag der Stadt Karlsruhe, dessen Größe sich nach dem jeweiligen Bedürfnis richtet, soweit dasselbe durch die übrigen Einnahmequellen nicht gedeckt ist.

§. 6.

Die Gemeinde ist verpflichtet, die für die Anstalt erforderlichen Räumlichkeiten zu stellen und einzurichten, ferner die Unterhaltung der Baulichkeiten und Einrichtungen, sowie die Heizung und Beleuchtung der Anstaltsräume, den Aufwand für die Bedienung und ähnliche Ausgaben aus Gemeindemitteln beziehungsweise durch Einzahlungen in die Schulkasse (§. 5 Ziffer 4) zu bestreiten.

§. 7.

Arme Schüler, gegen deren Befähigung, Fleiß, Fortschritte und Betragen kein Anstand obwaltet, können von der Zahlung des Schulgeldes ganz oder teilweise befreit werden.

Über die Befreiung vom Schulgeld entscheidet der Stadtrat auf Vorschlag der Lehrerkonferenz und des Aufsichtsrates.

§. 8.

Über sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Anstalt wird durch den Gemeindecree eine besondere Rechnung geführt.

§. 9.

Die unmittelbare Aufsicht über die Anstalt wird einem Aufsichtsrat übertragen. Derselbe besteht aus dem jeweiligen von dem Ministerium des Innern zu ernennenden Inspektor

als Vorsitzenden, dem Vorstande der Anstalt, dem ersten Bürgermeister und zwei weiteren Mitgliedern, welche vom Stadtrat aus der Zahl der Bürger und Einwohner auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden.

Ein vom Stadtrat zu ernennender Schriftführer besorgt die schriftlichen Aufzeichnungen, sowie überhaupt sämtliche Kanzleigeschäfte des Aufsichtsrats.

§. 10.

Der Stadtrat stellt alljährlich auf Grund des ihm vom Aufsichtsrate zukommenden Entwurfs einen Voranschlag über Einnahmen und Ausgaben der Anstalt für das nächste Jahr auf und legt denselben dem Oberschulrat zur Prüfung und Genehmigung vor.

Der Vorstand der Schule ist ermächtigt, über Anschaffung von Litteralien und Lehrapparaten, Schulgeräten, Materialien, Prüfungskosten und über die unter der Position „Sonstiger Schulaufwand“ bezeichneten Gelder innerhalb der Grenzen des Voranschlags zu verfügen.

§. 11.

Eine Instruktion des Oberschulrats wird die Funktionen des Aufsichtsrats und des Inspektors, sowie das Verfahren des Vorstandes bei Anschaffungen näher bestimmen.

§. 12.

Im übrigen sind die Bestimmungen der Verordnung über Höhere Bürgerschulen maßgebend.

Anlage B.

Satzungen des Realgymnasiums.

§. 1.

Das Realgymnasium in Karlsruhe hat einen neunjährigen Lehrkursus in 6 Klassen, von denen die 3 obersten Klassen je 2 Jahreskurse umfassen.

Der Eintritt in die unterste Klasse erfolgt in der Regel nach zurückgelegtem neuntem Lebensjahre der Schüler.

§. 2.

Das Lehrpersonal besteht:

I. aus Anstaltslehrern und zwar

- 1. elf wissenschaftlich gebildeten Lehrern, von welchen einschließlich des Direktors in der Regel zehn mit Staatsdieneigenschaft (als Professoren) angestellt werden und einer Praktikant sein kann,
- 2. einem sogenannten Reallehrer;

II. aus Nebenlehrern, welche nach Bedürfnis behufs der Erteilung des Unterrichts in der Religion, in Künsten und Fertigkeiten beigezogen werden.

Wenn infolge der Errichtung von Parallelklassen die Anstellung weiterer Lehrkräfte nötig fällt, so ist das Großherzogliche Ministerium des Innern ermächtigt, nach vorgängiger Zustimmung des Stadtrats die Zahl und Qualität dieser Lehrer festzustellen.

§. 3.

Die auf Grund des Staatsdieneredikts oder auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1868 (Regierungsblatt Nr. XVII.), beziehungsweise vom 25. Juni 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVI.) zu besetzenden Lehrstellen werden in der Regel zur Bewerbung ausgeschrieben. Bei der Anstellung der betreffenden Lehrer wird die Großherzogliche Staatsregierung auf die Wünsche des Stadtrates, welchem die eingekommenen Bewerbungen zur Äußerung zuzustellen sind, nach Thunlichkeit Rücksicht nehmen.

Bei der Bestellung der Nebenlehrer hat der Stadtrat das Präsentationsrecht.

§. 4.

Für die Besoldungen und Gehalte der Anstaltslehrer wird ein niederster und ein Normalatz angenommen.

| Es beträgt der | niederste Satz: | Normalatz: |
|-----------------------------|-----------------|------------|
| für den Direktor | 3 400 M. | 4 100 M. |
| „ einen Professor | 2 150 „ | 2 600 „ |
| „ „ Praktikanten | 1 000 „ | 1 200 „ |
| „ „ Reallehrer | 1 400 „ | 1 700 „ |

Die Gehalte der Nebenlehrer, sowie die Beträge für Lehrmittel, Schulgeräte, Prüfungs-, Bureau-, Verwaltungskosten und dergleichen Ausgaben sollen zwischen dem Großherzoglichen Oberschulrat und dem Stadtrat vereinbart werden.

§. 5.

Die Mittel für die Bedürfnisse der Anstalt werden geschöpft:

1. aus dem Erträgnis des Anstaltsvermögens und etwaigen Beiträgen hierzu geeigneter Stiftungen,
2. aus den von den Schülern zu erhebenden Beiträgen, welche auf Vorschlag des Stadtrats vom Großherzoglichen Ministerium des Innern nach dessen Zuständigkeit festgesetzt werden,
3. aus einem ständigen Staatsbeitrag von jährlich 2 900 M. und einem unständigen Staatsbeitrag, dessen Größe sich nach den Bestimmungen des §. 8 richtet,
4. aus einem jährlichen Beitrag der Stadt Karlsruhe, dessen Größe sich nach dem jeweiligen Bedürfnis richtet, soweit dasselbe durch die übrigen Einnahmequellen nicht gedeckt ist.

§. 6.

Die Gemeinde ist verpflichtet, die für die Anstalt erforderlichen Räumlichkeiten zu stellen und einzurichten, ferner die Unterhaltung der Baulichkeiten und Einrichtungen, sowie die Heizung und Beleuchtung der Anstaltsräume, den Aufwand für die Bedienung und ähnliche Ausgaben aus Gemeindemitteln beziehungsweise durch Einzahlungen in die Schulkasse (§. 5 Ziffer 4) zu bestreiten.

§. 7.

Arme Schüler, gegen deren Befähigung, Fleiß, Fortschritte und Betragen kein Anstand obwaltet, können von der Zahlung des Schulgeldes ganz oder teilweise befreit werden. Über die Befreiung vom Schulgeld entscheidet der Stadtrat.

§. 8.

In dem Voranschlag ist für sämtliche statutenmäßigen Anstaltslehrer jedenfalls der in §. 4 bezeichnete niederste Satz vorzusehen, auch wenn die zeitweiligen Besoldungen und Gehalte der Anstaltslehrer zusammen jene Summe nicht erreichen sollten.

Ersparnisse dieser Position dürfen nicht auf andere Positionen verwendet werden; sie sind anzusammeln und kommen zunächst zur Verwendung, sobald der wirkliche Besoldungs- und Gehaltsbedarf jenen Satz überschreitet. Sind in letzterem Falle die Ersparnisse erschöpft oder keine vorhanden, so hat von dem Betrag, um welchen der niederste Satz überschritten wird, die Staatskasse die Hälfte und die Anstaltskasse oder bei deren Unzulänglichkeit die Gemeindefasse die Hälfte zu tragen, jedoch nur soweit, bis der in §. 4 bezeichnete Normalsatz erreicht wird.

Ein den Normalsatz übersteigendes Bedürfnis bestreitet, soweit die Anstaltskasse dazu die Mittel nicht bietet, die Staatskasse allein.

§. 9.

Über sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Anstalt wird durch den Gemeindefasser eine besondere Rechnung geführt.

§. 10.

Die unmittelbare Aufsicht über die Anstalt wird einem Aufsichtsrat übertragen. Derselbe besteht aus dem jeweiligen von dem Ministerium des Innern zu ernennenden Inspektor als Vorsitzenden, dem Vorstande der Anstalt, dem ersten Bürgermeister und zwei weiteren Mitgliedern, welche vom Stadtrat aus der Zahl der Bürger und Einwohner auf die Dauer von 6 Jahren gewählt werden.

Ein vom Stadtrat zu ernennender Schriftführer besorgt die schriftlichen Aufzeichnungen sowie überhaupt sämtliche Kanzleigeschäfte des Aufsichtsrats, ohne daß er hierfür eine Belohnung aus der Schulkasse anzusprechen hat.

§. 11.

Der Stadtrat stellt alljährlich auf Grund des ihm vom Aufsichtsrat zukommenden Entwurfs einen Voranschlag über Einnahmen und Ausgaben der Anstalt für das nächste Jahr auf und legt denselben dem Oberschulrat zur Prüfung und Genehmigung vor.

Der Vorstand der Schule ist ermächtigt, über Anschaffung von Litteralien und Lehrapparaten, Schulgeräten, Materialien, Prüfungskosten und über die unter der Position „Sonstiger Schulaufwand“ bezeichneten Gelder innerhalb der Grenzen des Voranschlags zu verfügen.

§. 12.

Eine Instruktion des Oberschulrats wird die Funktionen des Aufsichtsrats und des Inspektors, sowie das Verfahren des Vorstandes bei Anschaffungen näher bestimmen.

§. 13.

Im übrigen sind die Bestimmungen der Verordnungen über Realgymnasien und Höhere Bürgerschulen maßgebend.

Satzungen

für die

Gewerbeschule in Karlsruhe.

, den 25. September 1884.

Karlsruhe 1884

gt, es wolle der Bürgeraus-
Vertrag nach Maßgabe des

Satzungen

für die

Höhere Mädchenschule

in Karlsruhe.

§. 1.

Die Höhere Mädchenschule in Karlsruhe erhält sieben Klassen mit einjährigem Lehrkurs, welche nach dem vom Oberschulrat mit Ermächtigung des Ministeriums des Innern verkündeten Lehrplan für die Höhere Mädchenschule als Mittelschule für die weibliche Jugend vom 24. Juli 1877 — Schulverordnungsblatt Nr. IX. — unterrichtet werden.

Zur Aufnahme in die unterste (VII.) Klasse ist das zurückgelegte 9. Lebensjahr erforderlich.

Mit der Anstalt ist eine Vorschule mit 3 Klassen verbunden, in deren unterste Mädchen nach zurückgelegtem 6. Lebensjahre aufgenommen werden.

§. 2.

Das Lehrpersonal besteht:

I. aus Anstaltslehrern und zwar:

- 1. aus drei akademisch gebildeten Lehrern, darunter der Vorstand (Rektor), welche gemäß §. 2 des Gesetzes vom 16. Februar 1872, die Rechtsverhältnisse der Lehrer an erweiterten Volksschulen beziehungsweise an Höheren Töchterschulen betreffend, in der Regel mit Staatsdieneigenschaft angestellt werden;
- 2. aus wenigstens zwei sogenannten Reallehrern;
- 3. aus der weiter erforderlichen Anzahl geprüfter Lehrerinnen;

einerseits,

seits

Schumacher, wird hier-

August 1884. Der Ruhegehalt des festen Gehalts und steigt 70% und nicht über 2500 M. bleiben bei Berechnung des

II. aus Nebenlehrern, welche nach Bedürfnis behufs der Ertheilung des Unterrichts in der Religion, in Künsten und Fertigkeiten beigezogen werden.

Die Zahl der akademisch gebildeten Lehrer und der sogenannten Reallehrer ist entsprechend zu erhöhen, sofern die Bildung von Parallelklassen dies nötig macht.

§. 3.

Die auf Grund des Staatsdieneredikts oder auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1868 (Regierungsblatt Nr. 17) beziehungsweise vom 25. Juni 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 26) zu besetzenden Lehrstellen werden in der Regel zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Anstellung der akademisch gebildeten Lehrer erfolgt nach Maßgabe des §. 4 des Gesetzes vom 16. Februar 1872.

Die Reallehrer werden auf Präsentation des Stadtrats von dem Oberschulrat mit den im Gesetze vom 11. März 1868 beziehungsweise vom 25. Juni 1874 bezeichneten Rechten angestellt. In beiden Fällen sind die Bewerbungen dem Stadtrat zur Äußerung seiner Wünsche beziehungsweise zur Übung des Präsentationsrechtes zuzustellen.

Die Anstellung von Lehrerinnen mit den Rechten des Gesetzes vom 30. Januar 1879, die Rechtsverhältnisse der an Mittelschulen für die weibliche Jugend angestellten Lehrerinnen betreffend, erfolgt auf Präsentation des Stadtrates durch die Oberschulbehörde. Die Festsetzung des Gehaltes derselben wird zwischen der Oberschulbehörde und dem Stadtrate vereinbart.

Der Stadtrat kann Lehrerinnen nach eingeholter Genehmigung der Oberschulbehörde in provisorischer (widerruflicher) Weise anstellen.

In gleicher Weise erfolgt die Beiziehung von Nebenlehrern.

§. 4.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe verpflichtet sich, sofern die Klasse der Höheren Mädchenschule die erforderlichen Mittel nicht bietet, eintretenden Falls das in §. 14 der Statuten des Civildienerwitwenfiskus vom 28. Juni 1810 erwähnte Sterbquartal nebst Gratialquartal zu bezahlen, auch die den Relikten eines mit den

Satzungen

für die

Gewerbeschule in Karlsruhe.

3

Rechten des §. 2 des Gesetzes vom 11. März 1868 beziehungsweise Art. 1. b. des Gesetzes vom 25. Juni 1874 angestellten Lehrers zugesicherte 50 prozentige Erhöhung des Witwengehaltes und der davon abhängenden Erziehungsbeiträge und Nahrungsgelalte zu übernehmen.

§. 5.

Die Mittel für die Bedürfnisse der Anstalt werden geschöpft:

1. aus dem Erträgnis des Anstaltsvermögens und etwaigen Beiträgen hiezu geeigneter Stiftungen;
2. aus dem von den Schülerinnen zu erhebenden Schulgeld, welches innerhalb der Grenzen der in §. 7 der Landesherrlichen Verordnung vom 29. Juni 1877 gegebenen Normalsätze auf Vorschlag des Stadtrates vom Oberschulrat festgesetzt wird;
3. aus einem jährlichen Staatsbeitrag, dessen Größe nach den Bestimmungen des §. 7 bemessen wird;
4. aus einem jährlichen Beitrag der Stadt Karlsruhe, dessen Größe sich nach dem jeweiligen Bedürfnis richtet, soweit daselbe durch die übrigen Einnahmsquellen nicht gedeckt ist.

§. 6.

Die Gemeinde ist verpflichtet, die für die Anstalt erforderlichen Räumlichkeiten zu stellen und einzurichten, ferner die Unterhaltung der Baulichkeiten und Einrichtungen, sowie die Heizung und Beleuchtung der Anstaltsräume, den Aufwand für die Bedienung und ähnliche Ausgaben aus Gemeindemitteln beziehungsweise durch Einzahlungen in die Schulkasse zu bestreiten.

§. 7.

Für die Bemessung des in §. 5 Ziffer 3 erwähnten Staatsbeitrags sind folgende Grundsätze maßgebend:

Die Gemeinde hat für die in §. 6 aufgeführten Ausgaben vorweg aufzukommen. Von dem restlichen Aufwand, soweit derselbe durch den Schulgeldertrag und das Erträgnis des Anstaltsvermögens und etwaige Beiträge hiezu geeigneter Stiftungen nicht gedeckt ist, übernimmt die Staatskasse ein Drittel. Es soll jedoch dieses Drittel den Betrag von 5000 *M.* nicht überschreiten.

den 25. September 1884.

November 1884

gt, es wolle der Bürgeraus-

Vertrag nach Maßgabe des

einerseits,

eits

Schumacher, wird hier-

August 1884. Der Ruhegehalt des festen Gehalts und steigt 70%, und nicht über 2500 *M.* bleiben bei Berechnung des

Die Feststellung des fraglichen Beitrages geschieht alljährlich auf Grund des unter §. 11 aufgeführten rechnungsmäßigen Materials.

§. 8.

Über sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Anstalt wird durch den Gemeinerechner eine besondere Rechnung geführt. Die Kassen- und Rechnungsführung hat nach den Vorschriften der Anleitung zur Verwaltungs- und Rechnungsführung bezüglich der weltlichen Ortsstiftungen vom 10. Juni 1874 zu erfolgen.

§. 9.

Die unmittelbare Aufsicht über die Anstalt wird einem Aufsichtsrat übertragen. Derselbe besteht aus dem (ersten) Bürgermeister als Vorsitzenden, dem Vorstande der Anstalt oder dessen Stellvertreter und fünf bis dreizehn weiteren Mitgliedern, welche vom Stadtrate nach Einholung der Zustimmung des Oberschulrats aus der Zahl der Bürger und Einwohner auf die Dauer von sechs Jahren ernannt werden.

Für den Fall, daß Großherzogliches Ministerium des Innern gemäß §. 16 Abs. 2 der Landesherrlichen Verordnung vom 29. Juni 1877 einen Inspektor für die Anstalt ernennt, steht diesem der Vorsitz bei den Sitzungen des Aufsichtsrates, dessen Mitglied er ist, zu.

§. 10.

Der Stadtrat stellt alljährlich auf Grund des ihm vom Aufsichtsrate zukommenden Entwurfs einen Voranschlag über Einnahmen und Ausgaben der Anstalt für das nächste Jahr auf und legt eine Ausfertigung desselben dem Oberschulrat zur Kenntnisnahme vor.

Nach Ablauf des Jahres, für welches der Voranschlag aufgestellt ist, wird von dem Stadtrat ein gemäß §. 154 Abs. 3 der Städteordnung geprüfter und als richtig beurkundeter spezieller Auszug aus der Rechnung der Anstalt dem Oberschulrat eingeschendet.

Der letztere berechnet auf Grund dieser Materialien den Staatsbeitrag nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 7 und veranlaßt dessen Anweisung.

217

Satzungen

für die

Gewerbeschule in Karlsruhe.

5

Der Vorstand der Schule ist ermächtigt, über Anschaffung von Literalien und Lehrapparaten, Schulgeräten, Materialien, Prüfungskosten und über die unter der Position „Sonstiger Schulaufwand“ bezeichneten Gelder innerhalb der Grenzen des Voranschlags zu verfügen.

§. 11.

Eine Instruktion des Oberschulrats bezeichnet die Befugnisse und Pflichten des Aufsichtsrats.

Karlsruhe, den 7. April 1879.

Der Stadtrat:

Schuechler.

Schumacher.

235

, den 25. September 1884.

November 1884

213

gt, es wolle der Bürgeraus-

Vertrag nach Maßgabe des

einerseits,

teits

Schumacher, wird hier-

ngust 1884. Der Ruhegehalt des festen Gehalts und steigt 70% und nicht über 2500 *M.* bleiben bei Berechnung des

Instruktion

für den

Aufsichtsrat der Höheren Mädchenschule.

§. 1.

Der in Ausführung des §. 16 der Allerhöchstlandesherrlichen Verordnung vom 16. Juni 1877 errichtete und nach Maßgabe des §. 10 der Satzungen zusammengesetzte Aufsichtsrat bildet ein Kollegium mit gleicher Stimmberechtigung seiner Mitglieder.

Die Mitgliedschaft ist ein unentgeltlich verwaltetes Ehrenamt.

§. 2.

Die allgemeine Aufgabe des Aufsichtsrates ist die Wahrung der Interessen und die Förderung des Gedeihens der ihm anvertrauten Anstalt.

§. 3.

Er erfüllt diese Aufgabe, indem er einerseits der Gemeindebehörde beratend zur Seite steht und andererseits als Organ der staatlichen Schulaufsicht darüber wacht, daß die auf die Schulanstalt Bezug habenden Verordnungen der zuständigen Staatsbehörden beachtet und vollzogen, etwaige Mißstände und schädliche Einflüsse aber beseitigt werden.

Die eigentliche Unterrichtstechnik gehört jedoch nicht in sein Gebiet.

§. 4.

Um die im vorhergehenden Paragraphen genannte Pflicht als Berater der Gemeindebehörde erfüllen zu können, wird er von der letzteren über alle die Anstalt betreffenden Fragen gehört.

Dahin sind insbesondere zu zählen: Änderungen der Organisation und der Lokale und die Besetzung der Lehrstellen, insofern auf diese der Gemeindebehörde ein Einfluß nach den §§. 11—14 der Landesherrlichen Verordnung vom 29. Juni 1877 eingeräumt ist.

Sitzungen

für die

Gewerbeschule in Karlsruhe.

7

§. 5.

Zur Ermöglichung der Erfüllung der weiteren in §. 3 dieser Instruktion genannten Aufgabe werden dem Aufsichtsrate von dem Vorstand der Anstalt in den Sitzungen jeweils Mitteilungen gemacht über den Stand und die Bedürfnisse der Schule, über den Fortgang des Unterrichts, die Handhabung der Disziplin, das Verhalten und die Thätigkeit der Lehrkräfte u. s. w.

§. 6.

Die Mitteilungen und Wahrnehmungen über die Verhältnisse der Anstalt wird der Aufsichtsrat, soweit erforderlich, in Beratung ziehen und hierauf, sich aller unmittelbaren Eingriffe und Anordnungen enthaltend, durch Benehmen mit dem Vorstande oder durch Antragstellung bei dem Gemeinderat, beziehungsweise Berichterstattung an die Oberschulbehörde das Geeignete veranlassen.

Überdies wird er über alle die Anstalt betreffenden Dinge, über welche der Gemeinderat oder die Oberschulbehörde seine Ansicht zu vernehmen wünscht, jeweils sein Gutachten erstatten.

§. 7.

Sofern in Gemäßheit des §. 16 Satz 2 der erwähnten Verordnung Frauen in den Aufsichtsrat berufen sind, haben diese die Verpflichtung, von Zeit zu Zeit in den Unterrichtsstunden für weibliche Arbeiten und das Turnen zu erscheinen, die verschiedenen Räume der Anstalt — jedoch ohne Störung des Unterrichts — zu besichtigen und über die dabei gemachten Wahrnehmungen bezüglich der für eine Mädchenschule nötigen Ordnung und Sitte dem Aufsichtsrate Bericht zu erstatten.

Behufs Herbeiführung rascher Beseitigung von Mißständen wenden sie sich mit ihren Mitteilungen unmittelbar an den Vorstand.

Eine etwaige Verteilung dieser Funktionen an die einzelnen weiblichen Mitglieder ist Sache des Aufsichtsrats.

§. 8.

An der ökonomischen Arbeit für die Höhere Mädchenschule beteiligt sich der Aufsichtsrat durch die Aufstellung des jährlichen Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben und die Begutachtung der Gesuche um Befreiung vom Schulgeld.

den 25. September 1884.

Handwritten signature

gt, es wolle der Bürgeraus-

Vertrag nach Maßgabe des

einerseits,

seits

Schumacher, wird hier-

August 1884. Der Ruhegehalt des festen Gehalts und steigt 70% und nicht über 2500 M. bleiben bei Berechnung des

§. 9.

Der Vorschlag wird von dem Aufsichtsrate alljährlich im Monat November für das folgende Rechnungsjahr mit Hilfe des Schulkassenrechners aufgestellt und nebst den erforderlichen Erläuterungen über die etwaigen Abänderungen der früheren Sätze dem Gemeinderate zur definitiven Feststellung nach §. 11 der Statuten und zur alsbaldigen Mitteilung eines Exemplars an die Oberschulbehörde übergeben.

§. 10.

Die bei dem Aufsichtsrate eingereichten Gesuche um Befreiung vom Schulgeld werden von diesem nach Erhebung der Schulzeugnisse der betreffenden Schülerinnen in einer Sitzung besprochen und dann mit Antragstellung der Gemeindebehörde zur Entscheidung vorgelegt.

§. 11.

Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden angeordnet und zwar so oft, als es ihm zur Erledigung vorliegender Geschäfte erforderlich scheint.

Der Erstere und ebenso sein Stellvertreter sind jedoch zur Anordnung verpflichtet, wenn dieselbe von zwei oder mehr Mitgliedern unter Bezeichnung des zu beratenden Gegenstandes verlangt wird.

§. 12.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder versammelt sind, und fasst seine Beschlüsse durch Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Karlsruhe, April 1879.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Satzungen

für die

Gewerbeschule in Karlsruhe.

§. 1.

Die Gewerbeschule in Karlsruhe erhält zwei Hauptlehrer und die erforderlichen Hilfslehrer.

§. 2.

Der Normalgehalt eines Gewerbelehrers beträgt 2400 M. Die Beträge für Nebenlehrer, für Lehrmittel und ähnliche Bedürfnisse werden zwischen dem Oberschulrat und der Gemeinde besonders vereinbart.

§. 3.

Die Mittel für die Bedürfnisse der Anstalt werden geschöpft:

1. aus dem Erträgnis des Anstaltsvermögens und etwaigen Beiträgen hiezu geeigneter Stiftungen;
2. aus dem Ertrag des Schulgeldes;
3. aus einem ständigen Staatsbeitrag von 1600 M. und einem unständigen Staatsbeitrag, dessen Größe sich nach den Bestimmungen des §. 5 richtet;
4. was durch diese Einnahmsquellen nicht gedeckt ist, muß von der Stadtgemeinde Karlsruhe zugeschoffen werden.

§. 4.

Die Gemeinde ist außerdem verpflichtet, die für die Anstalt erforderlichen Räumlichkeiten zu stellen und einzurichten, die Unterhaltung der Baulichkeiten und Einrichtungen, sowie die Heizung und Beleuchtung der Anstaltsräume und den Aufwand für die Bedienung und ähnliche Ausgaben zu bestreiten.

den 25. September 1884.

November 1884

gt, es wolle der Bürgeraus-

Vertrag nach Maßgabe des

einerseits,

teits

Schumacher, wird hier-

Die Ruhegehaltsberechtigung wird wirksam mit dem 1. August 1884. Der Ruhegehalt beträgt für das Jahr vom 1. August 1884 bis dahin 1885 40 % des festen Gehalts und steigt für jedes weitere Dienstjahr um 1 % desselben, jedoch nicht über 70 % und nicht über 2500 M. Nebeneinkünfte, Gebühren und sonstige Vergünstigungen bleiben bei Berechnung des Ruhegehalts außer Ansatz.

§. 5.

Wenn die Gehalte der Gewerbelehrer einschließlich der Wohnungsgeldzuschüsse den Normalatz von $2 \times 2400 \text{ M.} = 4800 \text{ M.}$ übersteigen, so wird der Mehrbetrag von der Staatskasse in Form eines unständigen Beitrags allein bestritten.

§. 6.

In allen übrigen Punkten ist vorläufig die Verordnung vom 16. Juli 1868 über die Einrichtung und Leitung der Gewerbeschulen maßgebend.

Übergangsbestimmung.

Vorstehende Satzungen treten mit dem Tage der definitiven Besetzung der zweiten Hauptlehrerstelle in Wirksamkeit. Bis dahin bleiben die Satzungen vom 19. März 1873 in Kraft.

Karlsruhe, am 20. März 1883.

Der Stadtrat:

Schnebler.

Schumacher.

Großherzoglicher Oberschulrat.

, den 25. September 1884.

Statut

für das

Realgymnasium Karlsruhe.

§. 1.

Das Realgymnasium Karlsruhe hat einen neunjährigen Lehrkurs. Dem Unterricht wird der nach Artikel 5 der Landesherrlichen Verordnung vom 29. Januar 1884, die Organisation der Realmittelschulen betreffend, für die Realgymnasien aufgestellte Lehrplan zu Grunde gelegt.

Jeder Jahreskurs bildet regelmäßig für sich eine Abteilung (Klasse). Mehrere Jahreskurse können zu gemeinschaftlichem Unterricht in allen oder einzelnen Lehrgegenständen vereinigt werden, sofern die vereinigte Abteilung, wenn sie aus Schülern der drei unteren Jahreskurse besteht, nicht über fünfzig, wenn aus Schülern der vier oberen Jahreskurse, nicht über vierzig Schüler dauernd zählt.

Übersteigt die Zahl der Schüler bei einem der drei unteren Jahreskurse fünfzig, bei einem der vier oberen fünfundvierzig, kann die Teilung in Parallellassen von höchstens 50 beziehungsweise 45 Schülern verlangt werden.

Falls die Gemeinde die Übernahme des hiernach erforderlich werdenden Mehraufwandes, soweit derselbe nach Maßgabe dieses Statuts von der Gemeinde aufzubringen ist, ablehnt, ist die Oberschulbehörde anzuordnen befugt, daß in eine Klasse, deren Schülerzahl die in Absatz 2 bezeichnete Grenze erreicht hat, weitere Schüler nicht mehr aufgenommen werden.

Sinkt die Schülerzahl unter 50 beziehungsweise 45 herab, so ist die Gemeinde berechtigt, die Einziehung bereits errichteter Parallellassen und damit eine entsprechende Verminderung des Lehrpersonals zu verlangen.

November 1884

gt, es wolle der Bürgeraus-
Vertrag nach Maßgabe des

einerseits,

eits

Schumacher, wird hier-

Die Ruhegehaltsberechtigung wird wirksam mit dem 1. August 1884. Der Ruhegehalt beträgt für das Jahr vom 1. August 1884 bis dahin 1885 40 % des festen Gehalts und steigt für jedes weitere Dienstjahr um 1 % desselben, jedoch nicht über 70 % und nicht über 2500 M.

Nebeneinkünfte, Gebühren und sonstige Vergünstigungen bleiben bei Berechnung des Ruhegehalts außer Ansatz.

Parallelklassen sollen in der Regel nur auf Beginn des nächstfolgenden Schuljahres errichtet beziehungsweise eingezogen werden.

§. 2.

Das Lehrpersonal der Anstalt besteht für die Dauer des dermaligen Umfangs der Anstalt (die 6 unteren Klassen haben je 1 Parallelabteilung):

I. aus etatmäßigen Lehrern und zwar:

1. aus 14 wissenschaftlich gebildeten Lehrern, von welchen einschließlich des Direktors in der Regel 11 mit Staatsdienereigenschaft (als Professoren) und 3 als Praktikanten angestellt werden;
2. aus 5 Real- und Volksschullehrern (Landesherrliche Verordnung vom 29. Januar 1884, Artikel 11 Absatz 2 und 3);

II. aus Nebenlehrern (Hilfs- und Fachlehrern), welche nach Bedürfnis behufs der Erteilung des Unterrichts in der Religion, im Schreiben, Singen und Turnen beigezogen werden.

Wenn infolge der Errichtung von Parallelklassen (§. 1 Absatz 3) die Anstellung weiterer etatmäßiger Lehrer nötig fällt, so ist die Zahl und Art der zugehenden Lehrer durch Nachtrag zu dem gegenwärtigen Statut zu bestimmen.

§. 3.

Bei definitiver Besetzung etatmäßiger Lehrerstellen (einschließlich der Direktorsstelle) wird die Oberschulbehörde diejenigen Lehrer, welche für eine zu besetzende Stelle in Aussicht genommen sind, oder sich um eine solche beworben haben, dem Stadtrat bezeichnen, um demselben Gelegenheit zur Äußerung etwaiger Bedenken oder Wünsche zu geben. Erfolgt die Äußerung nicht innerhalb vierzehn Tagen nach Zustellung der betreffenden Kandidatenliste, so wird angenommen, daß der Stadtrat auf dieselbe verzichtet.

Auf die von der Gemeindebehörde bezüglich der Besetzung von Lehrstellen einschließlich der Nebenlehrerstellen ausgesprochenen Bedenken oder Wünsche wird nach Thunlichkeit Rücksicht genommen werden.

Großherzoglicher Oberschulrat.

§. 4.

Für die Befoldungen und Gehalte der etatmäßigen Lehrer wird ein Normalsatz angenommen, welcher beträgt:

| | | |
|---|-------|-------|
| Für den Direktor | 4 100 | Mark. |
| " einen Professor | 2 600 | " |
| " " Real- oder Volksschullehrer | 1 700 | " |
| " " Praktikanten | 1 200 | " |

Die Gehalte der Nebenlehrer, sowie die Beträge für Lehrmittel, Bibliothek, Schulgeräte, Prüfungs-, Bureau- und Verwaltungskosten und dergleichen Ausgaben, welche von der Gemeinde aufzubringen sind, sollen zwischen dem Oberschulrat und dem Gemeinderat vereinbart werden.

Die einmal vereinbarten Beträge können nur mit Zustimmung der beiden genannten Behörden abgeändert werden.

Die Staatskasse leistet zu dem derartigen Aufwand keinen Beitrag.

Die Vergütung, welche den Nebenlehrern für die Erteilung des in §. 2 Ziffer II. bezeichneten Unterrichts auszuwerfen ist, soll, soweit Unterrichtsstunden in Betracht kommen, welche von wissenschaftlich gebildeten Lehrern (einschließlich der Religionslehrer) zu erteilen sind, nicht unter 80 Mark für die Wochenstunde betragen. Anderer Unterricht ist mit mindestens jährlich 60 Mark für die Stunde zu vergüten.

§. 5.

Die Mittel für den Betrieb der Anstalt werden geschöpft:

1. aus dem Mietzins der Dienst-, beziehungsweise Mietwohnungen, dem Ertrag des Anstaltsvermögens, sowie aus Beiträgen von für dieselbe besonders gestifteten oder sonst nach den bezüglichen Stiftungsvorschriften verwendbaren Stiftungen;
2. aus den von den Schülern zu erhebenden Beiträgen (Eintritts- und Schulgelber), welche auf Vorschlag des Stadtrats von dem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts nach dessen Zuständigkeit festgesetzt werden;
3. aus einem ständigen Staatsbeitrag von jährlich 6 450 M. „Sechstausendvierhundertfünfzig Mark“ und einem unständigen Staatsbeitrag, dessen Größe sich nach Bestimmungen des §. 8 richtet;

den 25. September 1884.

Handwritten signature in red ink: November 1884

gt, es wolle der Bürgeraus-

Vertrag nach Maßgabe des

einerseits,

seits

Schumacher, wird hier-

Die Ruhegehaltsberechtigung wird wirksam mit dem 1. August 1884. Der Ruhegehalt beträgt für das Jahr vom 1. August 1884 bis dahin 1885 40 % des festen Gehalts und steigt für jedes weitere Dienstjahr um 1 % desselben, jedoch nicht über 70 % und nicht über 2500 M. Nebeneinkünfte, Gebühren und sonstige Vergünstigungen bleiben bei Berechnung des Ruhegehalts außer Ansaß.

4. aus einem jährlichen Beitrag der Stadt Karlsruhe, dessen Größe sich nach dem jeweiligen Bedürfnis richtet, soweit dasselbe durch die übrigen Einnahmen nicht gedeckt ist.

§. 6.

Die Gemeinde ist verpflichtet, die für die Anstalt erforderlichen Räumlichkeiten zu stellen und einzurichten, ferner die Unterhaltung der Baulichkeiten und Einrichtungen, sowie die Heizung und Beleuchtung der Anstaltsräume, den Aufwand für die Bedienung und ähnliche Ausgaben aus Gemeindemitteln beziehungsweise durch Einzahlungen in die Schulkasse (§. 5 Ziffer 4) zu bestreiten.

§. 7.

Unbemittelte Schüler können von der Bezahlung des Schulgeldes ganz oder teilweise befreit werden.

Über die Befreiung vom Schulgeld entscheidet der Stadtrat auf Vorschlag der Lehrerkonferenz und des Beirates.

Schüler, welche vom Schulgeld weder befreit sind, noch dasselbe bezahlen, werden auf Antrag des Stadtrates aus der Schule ausgewiesen. Der bezügliche Antrag ist bei dem Oberschulrat zu stellen. Die Ausweisung von Schülern der drei obersten Klassen kann abgelehnt werden, wenn und solange der betreffende Schüler in Fleiß, Fortschritt und Betragen die Note „gut“ hat und der Lokation nach zu den das erste Viertel der Klasse bildenden Schülern gehört.

§. 8.

Übersteigt die Gesamtsumme der wirklichen Besoldungen und Gehalte der etatmäßigen Lehrer beziehungsweise deren Stellvertreter den in §. 4 bezeichneten Normalatz, so bestreitet die Staatskasse den Mehrbedarf allein.

Von letzterer werden auch die Wohnungsgeldzuschüsse, sowie die Zugkostenvergütungen der Lehrer der Schulkasse ersetzt.

§. 9.

Über sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Anstalt wird durch den Stadtrechner eine besondere Rechnung geführt, welche einen Anhang zur Stadtrechnung bildet.

§. 10.

Zur Mitwirkung bei der Leitung und Beaufsichtigung der Anstalt wird ein Beirat bestellt.

Mitglieder des Beirats sind:

- 1. die vom Stadtrat in die ständige städtische Kommission für Schulanlegenheiten (den Ortsschulrat) nach dem bezüglichen Ortsstatut ernannten Mitglieder, und zwar für die jeweilige Dauer ihrer Mitgliedschaft in der genannten Kommission. Das den Vorsitz im Ortsschulrat führende Stadtratsmitglied führt solchen auch im Beirat des Realgymnasiums;
- 2. der Direktor des Realgymnasiums;
- 3. ein weiterer Lehrer des Realgymnasiums, welcher auf den Vorschlag der Lehrerkonferenz vom Oberschulrat auf die Dauer von drei Jahren bezeichnet wird.

Diejenigen Mitglieder des Ortsschulrats, welche nicht zugleich Mitglieder des Beirats sind, können an den Verhandlungen des letzteren teilnehmen, aber kein Stimmrecht ausüben.

Ein vom Stadtrat zu ernennender Schriftführer besorgt die schriftlichen Aufzeichnungen, sowie überhaupt sämtliche Kanzleigeschäfte des Beirats.

§. 11.

Zu den Gegenständen, bei welchen eine Beteiligung des Beirates einzutreten hat, gehören insbesondere:

- 1. die Beratung organisatorischer Fragen allgemeiner Art und bezüglicher Anträge an die Oberschulbehörde, insbesondere die Erstattung etwaiger von der Oberschulbehörde verlangter Gutachten über Änderungen in der Organisation der Anstalt;
- 2. Verhandlungen, welche die Herstellung oder bauliche Änderung der Anstaltsgebäude, außerordentliche (d. i. nicht unter die Bestimmung in §. 12 Abs. 2 dieses Statuts fallende) Herstellung oder Beschaffung von Gegenständen der inneren Einrichtung betreffen;
- 3. alle Verhandlungen über Maßnahmen, welche auf die Fürsorge für die Gesundheit der Schüler sich beziehen;
- 4. die Aufstellung des Entwurfs des Voranschlags über Ausgaben und Einnahmen der Anstalt;
- 5. die Mitwirkung bei den Schulgeldbefreiungen (§. 7 des Statuts);
- 6. die Abgabe von Gutachten bei definitiver Besetzung etatmäßiger Lehrstellen an den Stadtrat (§. 3 des Statuts);

, den 25. September 1884.

Herzfelder 1884

gt, es wolle der Bürgeraus-

Vertrag nach Maßgabe des

einerseits,

seits

Schumacher, wird hier-

Die Ruhegehaltsberechtigung wird wirksam mit dem 1. August 1884. Der Ruhegehalt beträgt für das Jahr vom 1. August 1884 bis dahin 1885 40 % des festen Gehalts und steigt für jedes weitere Dienstjahr um 1 % desselben, jedoch nicht über 70 % und nicht über 2500 M.

Nebeneinkünfte, Gebühren und sonstige Vergünstigungen bleiben bei Berechnung des Ruhegehalts außer Ansaß.

7. die endgültige Feststellung des Jahresberichts der Anstalt;
8. Beratungen über die Art und Weise der Handhabung der Disciplin im allgemeinen und Stellung hierauf bezüglicher Anträge bei der Oberschulbehörde.

Beschlüsse der Lehrerkonferenz, welche die Ausweisung von Schülern aus der Anstalt aussprechen, bedürfen der Zustimmung des Beirates; wird letztere verjagt, ist vor der Eröffnung und dem Vollzuge des Ausweisungsbeschlusses die Entscheidung der Oberschulbehörde einzuholen. Nur in dringenden Fällen kann durch die Lehrerkonferenz die sofortige Entfernung eines Schülers verfügt werden; der bezügliche Konferenzbeschluss ist mit einer Darlegung der thatsächlichen Verhältnisse des Falles dem Beirat zur Kenntnissnahme mitzuteilen.

Im übrigen werden Geschäftskreis und Geschäftsordnung des Beirates, sowie das Verfahren des Direktors bei Anschaffungen (§. 12 Abs. 2) in den von dem Oberschulrat im Benehmen mit dem Stadtrat zu erlassenden Instruktionen näher bestimmt.

§. 12.

Der Stadtrat stellt alljährlich auf Grund des ihm von dem Beirat zukommenden Entwurfs einen Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben der Anstalt für das nächste Jahr auf und legt denselben dem Oberschulrat zur Prüfung und Genehmigung vor.

Der Direktor der Schule ist ermächtigt, über Anschaffung von Literalien und Lehrmitteln, Schulgeräten und Materialien, über Prüfungskosten und über die unter der Position „Sonstiger Aufwand“ bezeichneten Gelder innerhalb der Grenzen des Voranschlags zu verfügen.

§. 13.

Im weiteren sind die Bestimmungen der Landesherrlichen Verordnung vom 29. Januar 1884, die Organisation der Realmittelschulen betreffend, maßgebend.

Karlsruhe, den 29. November 1884.

Großherzoglicher Oberschulrat:
Joos.

Der Stadtrat:
Schuchler.
W. Schumacher.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Zu obigem Statut hat der Bürgerausschuß unterm 13. November 1884 die Zustimmung erteilt und hat dasselbe unterm 9. Dezember 1884 die Genehmigung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts erhalten.

225
235
den 25. September 1884.

November 1884

gt, es wolle der Bürgeraus-

Vertrag nach Maßgabe des

einerseits,

seits

Schumacher, wird hier-

Die Ruhegehaltsberechtigung wird wirksam mit dem 1. August 1884. Der Ruhegehalt beträgt für das Jahr vom 1. August 1884 bis dahin 1885 40 % des festen Gehalts und steigt für jedes weitere Dienstjahr um 1 % desselben, jedoch nicht über 70 % und nicht über 2500 *M.* Nebeneinkünfte, Gebühren und sonstige Vergünstigungen bleiben bei Berechnung des Ruhegehalts außer Ansaß.

237

235

*Königliche Hohe
Königliche Regierung
Statut 10. Mai 1892*

für die

Realschule in Karlsruhe.

§. 1.

Die Realschule in Karlsruhe hat einen siebenjährigen Lehrkurs. Dem Unterricht wird der nach Artikel 5 der Landesherrlichen Verordnung vom 29. Januar 1884, die Organisation der Realschulmittelschulen betreffend, für die Realschulen aufgestellte Lehrplan zu Grunde gelegt.

Jeder Jahreskurs bildet regelmäßig für sich eine Abteilung (Klasse). Mehrere Jahreskurse können zu gemeinschaftlichem Unterricht in allen oder einzelnen Lehrgegenständen vereinigt werden, sofern die vereinigte Abteilung, wenn sie aus Schülern der drei unteren Jahreskurse besteht, nicht über fünfzig, wenn aus Schülern der vier oberen Jahreskurse, nicht über vierzig Schüler dauernd zählt.

Übersteigt die Zahl der Schüler bei einem der drei unteren Jahreskurse fünfzig, bei einem der vier oberen fünfundvierzig, kann die Teilung in Parallelklassen von höchstens 50 beziehungsweise 45 Schülern verlangt werden.

Falls die Gemeinde die Übernahme des hiernach erforderlich werdenden Mehraufwandes, soweit derselbe nach Maßgabe dieses Statuts von der Gemeinde aufzubringen ist, ablehnt, ist die Oberschulbehörde anzuordnen befugt, daß in eine Klasse, deren Schülerzahl die in Absatz 2 bezeichnete Grenze erreicht hat, weitere Schüler nicht mehr aufgenommen werden.

Sinkt die Schülerzahl unter 50 beziehungsweise 45 herab, so ist die Gemeinde berechtigt, die Einziehung bereits errichteter Parallelklassen und damit eine entsprechende Verminderung des Lehrpersonals zu verlangen.

§. 2.

Die Ruhegehaltsberechtigung wird wirksam mit dem 1. August 1884. Der Ruhegehalt beträgt für das Jahr vom 1. August 1884 bis dahin 1885 40 % des festen Gehalts und steigt für jedes weitere Dienstjahr um 1 % desselben, jedoch nicht über 70 % und nicht über 2500 M.

Nebeneinkünfte, Gebühren und sonstige Vergünstigungen bleiben bei Berechnung des Ruhegehalts außer Ansatz.

, den 25. September 1884.

Neunbrun 1884

gt, es wolle der Bürgeraus-

Vertrag nach Maßgabe des

einerseits,

teits

Schumacher, wird hier-

Parallelklassen sollen in der Regel nur auf Beginn des nächstfolgenden Schuljahres errichtet beziehungsweise eingezogen werden.

§. 2.

Das Lehrpersonal der Anstalt besteht für die Dauer des dermaligen Umfangs der Anstalt (Jahreskurs 1—6 in je 2 Abteilungen, Jahreskurs 7 in einer Abteilung):

I. aus etatmäßigen Lehrern und zwar:

1. aus neun wissenschaftlich gebildeten Lehrern, von welchen einschließlich des Direktors in der Regel sieben mit Staatsdienerereignschaft (als Professoren) und zwei als Praktikanten angestellt werden;
2. aus acht Real- und Volksschullehrern (Landesherrliche Verordnung vom 29. Januar 1884, Artikel 11 Absatz 2 und 3);

II. aus Nebenlehrern (Hilfs- und Fachlehrern), welche nach Bedürfnis behufs der Erteilung des Unterrichts in der Religion, im Schreiben, Singen und Turnen beigezogen werden.

Wenn infolge der Errichtung von Parallelklassen (§. 1 Absatz 3) die Anstellung weiterer etatmäßiger Lehrer nötig fällt, so ist die Zahl und Art der zugehenden Lehrer durch Nachtrag zu dem gegenwärtigen Statut zu bestimmen.

§. 3.

Bei definitiver Besetzung etatmäßiger Lehrerstellen (einschließlich der Direktorsstelle) wird die Oberschulbehörde diejenigen Lehrer, welche für eine zu besetzende Stelle in Aussicht genommen sind, oder sich um eine solche beworben haben, dem Stadtrat bezeichnen, um demselben Gelegenheit zur Äußerung etwaiger Bedenken oder Wünsche zu geben. Erfolgt die Äußerung nicht innerhalb vierzehn Tagen nach Zustellung der betreffenden Kandidatentafel, so wird angenommen, daß der Stadtrat auf dieselbe verzichtet.

Auf die von der Gemeindebehörde bezüglich der Besetzung von Lehrerstellen einschließlich der Nebenlehrerstellen ausgesprochenen Bedenken oder Wünsche wird nach Thunlichkeit Rücksicht genommen werden.

Großherzoglicher Oberschulrat.

§. 4.

Für die Besoldungen und Gehalte der etatmäßigen Lehrer wird ein Normalfuß angenommen, welcher beträgt:

| | | |
|---|-------|-------|
| Für den Direktor | 3 700 | Mark. |
| " einen Professor | 2 600 | " |
| " " Real- oder Volksschullehrer | 1 700 | " |
| " " Praktikanten | 1 200 | " |

Die Gehalte der Nebenlehrer, sowie die Beträge für Lehrmittel, Bibliothek, Schulgeräte, Prüfungs-, Bureau- und Verwaltungskosten und dergleichen Ausgaben, welche von der Gemeinde aufzubringen sind, sollen zwischen dem Oberschulrat und dem Gemeinderat vereinbart werden.

Die einmal vereinbarten Beträge können nur mit Zustimmung der beiden genannten Behörden abgeändert werden.

Die Staatskasse leistet zu dem derartigen Aufwand keinen Beitrag. Die Vergütung, welche den Nebenlehrern für die Erteilung des in §. 2 Ziffer II. bezeichneten Unterrichts auszuwerfen ist, soll, soweit Unterrichtsstunden in Betracht kommen, welche von wissenschaftlich gebildeten Lehrern (einschließlich der Religionslehrer) zu erteilen sind, nicht unter 80 Mark für die Wochenstunde betragen. Anderer Unterricht ist mit mindestens jährlich 60 Mark für die Stunde zu vergüten.

§. 5.

Die Mittel für den Betrieb der Anstalt werden geschöpft:

1. aus dem Mietzins der Dienst-, beziehungsweise Mietwohnungen, dem Ertrag des Anstaltsvermögens, sowie aus Beiträgen von für dieselbe besonders gestifteten oder sonst nach den bezüglichlichen Stiftungsvorschriften verwendbaren Stiftungen;
2. aus den von den Schülern zu erhebenden Beiträgen (Eintritts- und Schulgelde), welche auf Vorschlag des Stadtrats von dem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts nach dessen Zuständigkeit festgesetzt werden;
3. aus einem ständigen Staatsbeitrag von jährlich 5 550 M. „Fünfstausendfünfhundertfünfzig Mark“ und einem unständigen Staatsbeitrag, dessen Größe sich nach Bestimmungen des §. 8 richtet;

§. 2.

Die Ruhegehaltsberechtigung wird wirksam mit dem 1. August 1884. Der Ruhegehalt beträgt für das Jahr vom 1. August 1884 bis dahin 1885 40 % des festen Gehalts und steigt für jedes weitere Dienstjahr um 1 % desselben, jedoch nicht über 70 % und nicht über 2500 M.

Nebeneinkünfte, Gebühren und sonstige Vergünstigungen bleiben bei Berechnung des Ruhegehalts außer Aufsatz.

229
235
den 25. September 1884.

Handwritten signature: Hannover 1884

gt, es wolle der Bürgerans-

Vertrag nach Maßgabe des

einerseits,

seits

Schumacher, wird hier-

4. aus einem jährlichen Beitrag der Stadt Karlsruhe, dessen Größe sich nach dem jeweiligen Bedürfnis richtet, soweit dasselbe durch die übrigen Einnahmen nicht gedeckt ist.

§. 6.

Die Gemeinde ist verpflichtet, die für die Anstalt erforderlichen Räumlichkeiten zu stellen und einzurichten, ferner die Unterhaltung der Baulichkeiten und Einrichtungen, sowie die Heizung und Beleuchtung der Anstaltsräume, der Aufwand für die Bedienung und ähnliche Ausgaben aus Gemeindemitteln beziehungsweise durch Einzahlungen in die Schulkasse (§. 5 Ziffer 4) zu bestreiten.

§. 7.

Unbemittelte Schüler können von der Bezahlung des Schulgeldes ganz oder teilweise befreit werden.

Über die Befreiung vom Schulgeld entscheidet der Stadtrat auf Vorschlag der Lehrerkonferenz und des Beirates.

Schüler, welche vom Schulgeld weder befreit sind, noch dasselbe bezahlen, werden auf Antrag des Stadtrates aus der Schule ausgewiesen. Der bezügliche Antrag ist bei dem Oberschulrat zu stellen. Die Ausweisung von Schülern der drei obersten Klassen kann abgelehnt werden, wenn und solange der betreffende Schüler in Fleiß, Fortschritt und Betragen die Note „gut“ hat und der Lokation nach zu den das erste Viertel der Klasse bildenden Schülern gehört.

§. 8.

Übersteigt die Gesamtsumme der wirklichen Besoldungen und Gehalte der etatmäßigen Lehrer beziehungsweise deren Stellvertreter den in §. 4 bezeichneten Normalatz, so bestreitet die Staatskasse den Mehrbedarf allein.

Von letzterer werden auch die Wohnungsgeldzuschüsse, sowie die Zugskostenvergütungen der Lehrer der Schulkasse ersetzt.

§. 9.

Über sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Anstalt wird durch den Stadtrechner eine besondere Rechnung geführt, welche einen Anhang zur Stadtrechnung bildet.

§. 10.

Zur Mitwirkung bei der Leitung und Beaufsichtigung der Anstalt wird ein Beirat bestellt.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Mitglieder des Beirats sind:

1. die vom Stadtrat in die ständige städtische Kommission für Schulangelegenheiten (den Ortsschulrat) nach dem bezüglichen Ortsstatut ernannten Mitglieder, und zwar für die jeweilige Dauer ihrer Mitgliedschaft in der genannten Kommission. Das den Vorsitz im Ortsschulrat führende Stadtratsmitglied führt solchen auch im Beirat der Realschule;
2. der Direktor der Realschule;
3. ein weiterer Lehrer der Realschule, welcher auf den Vorschlag der Lehrerkonferenz vom Oberschulrat auf die Dauer von drei Jahren bezeichnet wird.

Diejenigen Mitglieder des Ortsschulrats, welche nicht zugleich Mitglieder des Beirats sind, können an den Verhandlungen des letzteren teilnehmen, aber kein Stimmrecht ausüben.

Ein vom Stadtrat zu ernennender Schriftführer besorgt die schriftlichen Aufzeichnungen, sowie überhaupt sämtliche Kanzleigeschäfte des Beirats.

§. 11.

Zu den Gegenständen, bei welchen eine Beteiligung des Beirates einzutreten hat, gehören insbesondere:

1. die Veratung organisatorischer Fragen allgemeiner Art und bezüglicher Anträge an die Oberschulbehörde, insbesondere die Erstattung etwaiger von der Oberschulbehörde verlangter Gutachten über Änderungen in der Organisation der Anstalt;
2. Verhandlungen, welche die Herstellung oder bauliche Änderung der Anstaltsgebäude, außerordentliche (d. i. nicht unter die Bestimmung in §. 12 Abs. 2 dieses Statuts fallende) Herstellung oder Beschaffung von Gegenständen der inneren Einrichtung betreffen;
3. alle Verhandlungen über Maßnahmen, welche auf die Fürsorge für die Gesundheit der Schüler sich beziehen;
4. die Aufstellung des Entwurfs des Voranschlags über Ausgaben und Einnahmen der Anstalt;
5. die Mitwirkung bei den Schulgeldbefreiungen (§. 7 des Statuts);
6. die Abgabe von Gutachten bei definitiver Besetzung etatmäßiger Lehrstellen an den Stadtrat (§. 3 des Statuts);

, den 25. September 1884.

Herrmann 1884

gt, es wolle der Bürgeraus-

Vertrag nach Maßgabe des

t einerseits,

feits

a Schumacher, wird hier-

Die Ruhegehaltsberechtigung wird wirksam mit dem 1. August 1884. Der Ruhegehalt beträgt für das Jahr vom 1. August 1884 bis dahin 1885 40 % des festen Gehalts und steigt für jedes weitere Dienstjahr um 1 % desselben, jedoch nicht über 70 % und nicht über 2500 *M.* Nebeneinkünfte, Gebühren und sonstige Vergünstigungen bleiben bei Berechnung des Ruhegehalts außer Ansaß.

7. die endgültige Feststellung des Jahresberichts der Anstalt;
8. Beratungen über die Art und Weise der Handhabung der Disciplin im allgemeinen und Stellung hierauf bezüglicher Anträge bei der Oberschulbehörde.

Beschlüsse der Lehrerkonferenz, welche die Ausweisung von Schülern aus der Anstalt aussprechen, bedürfen der Zustimmung des Beirates; wird letztere verjagt, ist vor der Eröffnung und dem Vollzuge des Ausweisungsbeschlusses die Entscheidung der Oberschulbehörde einzuholen. Nur in dringenden Fällen kann durch die Lehrerkonferenz die sofortige Entfernung eines Schülers verfügt werden; der bezügliche Konferenzbeschluss ist mit einer Darlegung der thatsächlichen Verhältnisse des Falles dem Beirat zur Kenntnissnahme mitzuteilen.

Im übrigen werden Geschäftskreis und Geschäftsordnung des Beirates, sowie das Verfahren des Direktors bei Anschaffungen (§. 12 Abs. 2) in den von dem Oberschulrat im Benehmen mit dem Stadtrat zu erlassenden Instruktionen näher bestimmt.

§. 12.

Der Stadtrat stellt alljährlich auf Grund des ihm von dem Beirat zukommenden Entwurfs einen Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben der Anstalt für das nächste Jahr auf und legt denselben dem Oberschulrat zur Prüfung und Genehmigung vor.

Der Direktor der Schule ist ermächtigt, über Anschaffung von Literalien und Lehrmitteln, Schulgeräten und Materialien, über Prüfungskosten und über die unter der Position „Sonstiger Aufwand“ bezeichneten Gelder innerhalb der Grenzen des Voranschlags zu verfügen.

§. 13.

Im weiteren sind die Bestimmungen der Landesherrlichen Verordnung vom 29. Januar 1884, die Organisation der Realmittelschulen betreffend, maßgebend.

Karlsruhe, den 29. November 1884.

Großherzoglicher Oberschulrat:
Joos.

Der Stadtrat:
Schnecker.

W. Schumacher.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Zu obigem Statut hat der Bürgerausschuß unterm 13. November 1884 die Zustimmung erteilt und hat dasselbe unterm 9. Dezember 1884 die Genehmigung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts erhalten.

, den 25. September 1884.

November 1884

igt, es wolle der Bürgeraus-

Vertrag nach Maßgabe des

it einerseits,

rseits

1360

im Schumacher, wird hier-

Die Ruhegehaltsberechtigung wird wirksam mit dem 1. August 1884. Der Ruhegehalt beträgt für das Jahr vom 1. August 1884 bis dahin 1885 40 % des festen Gehalts und steigt für jedes weitere Dienstjahr um 1 % desselben, jedoch nicht über 70 % und nicht über 2500 M. Nebeneinkünfte, Gebühren und sonstige Vergünstigungen bleiben bei Berechnung des Ruhegehalts außer Ansaß.

235
Karlsruhe, den 25. September 1884.

Lehrerrentenversicherung am 1. November 1884

Unter dem Vorbehalt mündlicher Begründung wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

daß mit dem Ratschreiber Wilhelm Schumacher ein Vertrag nach Maßgabe des untenstehenden Entwurfs abgeschlossen werde.

Der Stadtrat.
Schueßler.

Entwurf.

Zwischen

der Stadt Karlsruhe, vertreten durch den Stadtrat einerseits,

und

dem Ratschreiber Wilhelm Schumacher anderseits

wird mit Zustimmung des Bürgerausschusses folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§. 1.

Der erste Ratschreiber der Stadtverwaltung Karlsruhe, Wilhelm Schumacher, wird hierdurch mit Ruhegehaltsberechtigung angestellt.

§. 2.

Die Ruhegehaltsberechtigung wird wirksam mit dem 1. August 1884. Der Ruhegehalt beträgt für das Jahr vom 1. August 1884 bis dahin 1885 40 % des festen Gehalts und steigt für jedes weitere Dienstjahr um 1 % desselben, jedoch nicht über 70 %, und nicht über 2500 M.

Nebeneinkünfte, Gebühren und sonstige Vergünstigungen bleiben bei Berechnung des Ruhegehalts außer Ansaß.

§. 3.

Der Stadtrat hat das Recht, die Zuruhesetzung des Ratschreibers Schumacher zu verfügen :
a. bei vorheriger vierteljähriger Ankündigung ohne Angabe eines Grundes ;
b. ohne vorherige Ankündigung, wenn Schumacher geistig oder körperlich nicht mehr im Stande ist, seinem Dienste nachzukommen.

§. 4.

Der Verlust der Ruhegehaltsberechtigung tritt ein infolge der durch die Staatsbehörde ausgesprochenen Dienstentlassung (§§. 23 ff. der St.=D.) oder der durch den Stadtrat verfügten Auflösung des Dienstverhältnisses.

Die letztere kann nur stattfinden wegen grober Vernachlässigung der Amtspflichten, sowie wegen unwürdigen außerdienstlichen Verhaltens vonseiten Schumachers.

Die Gründe einer etwaigen Dienstauflösung sind dem Genannten auf Verlangen schriftlich mitzuteilen.

§. 5.

Der Stadtrat ist berechtigt, den Ratschreiber Wilhelm Schumacher jederzeit auf eine andere seinen Fähigkeiten und seinem Bildungsstand entsprechende Stelle zu versetzen, wenn damit eine Minderung des festen Gehaltes nicht verbunden ist.

Auch nach der Zuruhesetzung kann Schumacher vorübergehend oder dauernd zu Dienstleistungen herangezogen werden, welche seinen Fähigkeiten und seinem Bildungsstande entsprechen und mit der Höhe des Ruhegehalts im Verhältnis stehen.

§. 6.

Beschafft sich Schumacher nach seiner Zuruhesetzung anderweitigen Arbeitsverdienst, so kann der Ruhegehalt um so viel gemindert werden, als derselbe einschließlich des anderweitigen Arbeitsverdienstes das dem Genannten zur Zeit der Zuruhesetzung zugestandene Gesamteinkommen übersteigt.

Der Stadtrat beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

daß einer gegen die Stadtgemeinde erhobenen Klage gerichtlich begegnet werde, mittelst welcher die Firma „Nähmaschinenfabrik Karlsruhe, vormals Haid & Neu“ bei Großherzoglichem Landgericht hier Urtheil dahin beantragt hat: „die Beklagte sei schuldig, anzuerkennen, daß die klagende Fabrik berechtigt ist, den Friedhofweg als Zufahrtsstraße zu ihrem an dieser Straße gelegenen Anwesen und Grundstück zu benützen.“

Der Stadtrat.

Schnecker.

Begründung.

Die Firma „Nähmaschinenfabrik Karlsruhe, vormals Haid & Neu“ hat im Verlauf dieses Jahres auf der Rintheimer Gemarkung, südlich vom Wege zum neuen Friedhof ein Fabrikgebäude errichtet und beansprucht, auf diesem Wege Fuhrwerke gehen zu lassen, welche dem Fabrikbetriebe dienen. Der Friedhofweg steht jedoch nicht in unbeschränkter öffentlicher Benützung, sondern hat den Charakter eines Feldwegs. Schon lange vor Eröffnung des neuen Friedhofs war er angelegt und führte den Namen „Hagsfelder Feldweg“; es war nie gestattet, ihn für andere als landwirtschaftliche, zur Bebauung der angrenzenden Grundstücke dienenden Fuhrn in Gebrauch zu nehmen und Zuwiderhandlungen wurden stets bestraft. Im Jahr 1874 kaufte die Stadt den Weg an, um ihn als Zufahrtsstraße zum neuen Friedhof anzulegen, ferner erwarb sie behufs Verbreiterung des Weges von den nördlich desselben gelegenen Geländen einen Streifen, auf welchem jetzt der Gehweg hinzieht. Den betreffenden Kaufverträgen ist ein zum Grundbuch eingeschriebener Nachtrag beigelegt des Inhalts:

„Die Verkäufer und ihre Rechtsfolger sind berechtigt, von der Straße aus über den Fußweg zu fahren, um auf ihre Grundstücke gelangen zu können.“

Hierauf beruft sich die klagende Firma; es bezieht sich aber obiger Nachtrag nur auf die nördlich der Straße befindlichen Grundstücke, nicht auf die südlichen, indem südlich ein Fußweg weder projektiert war, noch ausgeführt wurde; sodann wollte, wie aus den gepflogenen Verhandlungen hervorgeht, durch den Nachtrag nur die Aufrechterhaltung der bestehenden Rechte der Angrenzer am Wege, nicht eine Erweiterung dieser Rechte ausgesprochen werden. So blieb der Weg bis heute unbestrittenermaßen allen andern als den landwirtschaftlichen und den Friedhoffuhrn versperrt, sofern die Stadt nicht in einzelnen Fällen Ausnahmen zuließ, für deren Bewilligung jeweils eine Vergütung entrichtet wurde.

Der Anspruch der klagenden Firma erscheint daher als unbegründet. Die Stadt ist jedoch, abgesehen von der Rechtsfrage, auch aus anderen Rücksichten gezwungen, dem Anspruch entgegenzutreten, insofern es eine erhebliche Schädigung für sie ist, wenn hart an ihrer Grenze auf fremder Gemarkung industrielle Etablissements entstehen, welche alle Vorteile der Stadt beziehen, aber die Steuern an die Nachbargemeinde bezahlen. Der Stadtrat darf solchen Unternehmungen keine Erleichterung gewähren, sondern muß sie mit allen gesetzlichen Mitteln zu hindern suchen. Es wurde daher beschlossen, der Klage entgegenzutreten, was jedoch, da es sich um ein dingliches Recht an einer Liegenschaft handelt, nach §. 146 Absatz 2 der Städteordnung die Zustimmung des Bürgerausschusses voraussetzt.

Schnecker.

Genehmigt in der Sitzung vom 13. November 1887.

Karlsruhe, den 9. Oktober 1884.

Der Stadtrat beantragt, es wolle der Bürgerschaft seine Zustimmung geben, daß auf dem von Großherzoglichem Hofdomänenrath zu erwerbenden Gelände hieselbst von Gottesgabe eine Filiale des Gaswerks mit einem Aufwand von 148 800 M. errichtet werde. *aus*

~~Der aus Mitteln des Gaswerks nicht gedeckte Betrag von 176 600 M. soll aus den vorhandenen Vorkassebeständen entnommen und dem Gaswerk auf Abzahlung in kurzen Terminen vorgeschossen werden.~~

~~Die Begründung wolle aus dem anliegenden Protokoll-Auszug der Gas- und Wasserwerks-Kommission vom 4. August 1884 ersicht werden.~~

Der Stadtrat.

Sauter.

Kopf zum Verkauf des Gelände des Gaswerks von 88000 Mark für vorübernehmende Aulaprobekäsebau in Karlsruhe werden.

Genehmigung in obiger Fassung von Bürgerschaft am 11. September 1884.

Rechtsgenehmigung mit Beschluß des Ministeriums des Innern vom 3. Januar 1885 No. 55.

P. P. 245

Auf Grund der §§. 120a. und 142 der Gewerbeordnung, der §§. 161 und 138 der Vollzugsverordnung dazu vom 23. Dezember 1883, ferner auf Grund der §§. 53 Absatz 2, 65 Absatz 4 und 72 Absatz 3 des Reichsgesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 und des §. 2 der Vollzugsverordnung dazu vom 11. Februar 1884, wird für Karlsruhe folgendes Ortsstatut erlassen:

Ortsstatut.

§. 1.

Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Arbeitern oder Lehrlingen, die auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen aus demselben, auf die Erteilung oder den Inhalt der Arbeitsbücher sich beziehen, ferner Streitigkeiten zwischen den Arbeitgebern und den von ihnen beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der von diesen zu leistenden Beiträge für die Gemeindekrankenversicherung, für Ortskrankenkassen, sowie für Betriebs- und Baukrankenkassen werden von einem Schiedsgerichte entschieden, das aus dem Oberbürgermeister oder einem Bürgermeister als Vorsitzendem und aus zwei Beisitzern besteht.

§. 2.

Von den beiden Beisitzern muß einer dem Stande der gewerblichen Arbeitgeber und einer dem Stande der gewerblichen Arbeiter angehören.

Beide müssen wahlberechtigt und hiesige Stadtbürger sein.

des Reichsrankenversicherungsgesetzes), beantraget, inoem es unterm 27. September d. J. folgende Verfügung erließ:

31. Oktober 1884.

Wiesbaden 1884.

Ministerium des

N. 2500.

dazu geben:

ie Bildung eines
g erhalte:
s sind bei dem Groß-

ngen gesetzt werden:

rmessen desselben an-
cheidung zu hören.
ist das Schiedsgericht

de des Tages von den
selbe ist den Parteien
rtigung zuzustellen.

ur Genehmigung ihm
gewerblichen Schieds-
ber die Durchführung

§. 3.

Die Beisitzer sind vom Stadtrat jeweils für ein Kalenderjahr zu ernennen; auf die nämliche Dauer sind für jeden Beisitzer drei ständige Stellvertreter zu bestellen, welche gleichfalls den in §. 2 erwähnten Erfordernissen entsprechen müssen. Die Stellvertreter werden im Bedürfnisfalle durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts in der vom Stadtrat bei der Bestellung zu bestimmenden Reihenfolge berufen.

Beisitzer und Stellvertreter können nach Umfluß ihrer Amtszeit wieder ernannt werden.

§. 4.

Die Beisitzer und deren Stellvertreter dürfen das ihnen übertragene Amt nur unter den Voraussetzungen des §. 7 c. der Städteordnung ablehnen oder niederlegen. Insbesondere finden auch die Bestimmungen in §. 7 c. Absatz 5 und 6 auf sie Anwendung.

§. 5.

Die dem Stande der Arbeiter angehörigen Beisitzer erhalten für den im Dienste gemachten Zeitaufwand eine Entschädigung aus der Stadtkasse.

Die Entschädigung bemißt sich nach dem täglichen Arbeitsverdienst des betreffenden Arbeiters. Sie ist diesem Arbeitsverdienste gleich, wenn der Zeitaufwand an einem Tage auf mehr als 4 Stunden sich beläuft, andernfalls beträgt sie die Hälfte.

§. 6.

Das Schiedsgericht soll regelmäßig einmal wöchentlich eine Sitzung abhalten.

Die Verhandlungen vor demselben sind mündlich und öffentlich, die Beratungen und Abstimmungen geheim.

§. 7.

Der Vorsitzende hat das Schiedsgericht einzuberufen, für die Einladung der Parteien, Zeugen und Sachverständigen zu sorgen und überhaupt die erforderlichen Vorbereitungen für die Verhandlungen zu treffen.

§. 8.

Gegen die Entscheidungen des Schiedsgerichts, welche mit ein-

243

facher Stimmenmehrheit gefaßt werden, steht nach §. 120'e. der Gewerbeordnung binnen 10 Tagen die Berufung auf den Rechtsweg offen; die vorläufige Vollstreckung wird durch die Berufung nicht aufgehoben.

Beschwerden über die Geschäftsführung des Schiedsgerichts sind bei dem Großherzoglichen Bezirksamt anzubringen.

§. 9.

Das Verfahren des Schiedsgerichts bleibt dem freien Ermessen desselben anheim gegeben, doch sind jedenfalls die Parteien vor der Entscheidung zu hören.

Zur Abnahme von Eiden oder Versicherungen an Eidesstatt ist das Schiedsgericht nicht befugt.

§. 10.

Die Entscheidung muß schriftlich erlassen und unter Angabe des Tages von den Mitgliedern des Schiedsgerichts unterschrieben werden. Dieselbe ist den Parteien mündlich zu Protokoll zu eröffnen oder in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen.

Vergleiche sind zu Protokoll festzustellen.

Karlsruhe, den 13. November 1884.

Der Stadtrat.
Schuchler.

Schumacher.

31. Oktober 1884.

Wiesbaden 1884.

*Ministerium des
N. 21500.*

dazu geben:

ie Bildung eines
g erhalte:
s sind bei dem Groß-

ngen gesetzt werden:

ermessen desselben an-
scheidung zu hören.
ist das Schiedsgericht

be des Tages von den
selbe ist den Parteien
rtigung zuzustellen.

zur Genehmigung ihm
gewerblichen Schieds-
ber die Durchführung

des Reichsbrandversicherungsgezetzes), beantraget, indem es unterm 27. September d. J. folgende Verfügung erließ:

Karlsruhe, den 31. Oktober 1884.

*Arbeitsausübungsbescheinigung am 13. November 1884.
Rechtsausübung mit Erlaß d. Ministeriums des
Innern vom 27. November 1884 N. 11500.*

Es wird beantragt, der Bürgerschaft wolle seine Zustimmung dazu geben:

I.

daß §. 8 des am 18. September d. J. beschlossenen Ortsstatuts, die Bildung eines gewerblichen Schiedsgerichts betreffend, folgenden Zusatz erhalte:

„Beschwerden über die Geschäftsführung des Schiedsgerichts sind bei dem Großherzoglichen Bezirksamt anzubringen.“

II.

daß an Stelle des §. 9 des erwähnten Ortsstatuts folgende Bestimmungen gesetzt werden:

§. 9.

„Das Verfahren des Schiedsgerichts bleibt dem freien Ermessen desselben anheim gegeben, doch sind jedenfalls die Parteien vor der Entscheidung zu hören.“

Zur Abnahme von Eiden oder Versicherungen an Eidesstatt ist das Schiedsgericht nicht befugt.“

§. 10.

„Die Entscheidung muß schriftlich erlassen und unter Angabe des Tages von den Mitgliedern des Schiedsgerichts unterschrieben werden. Dieselbe ist den Parteien mündlich zu Protokoll zu eröffnen oder in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen.“

Vergleiche sind zu Protokoll festzustellen.“

Der Stadtrat.
Schnecker.

Begründung.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat den §. 9 des zur Genehmigung ihm vorgelegten Ortsstatuts vom 18. September d. J., die Bildung eines gewerblichen Schiedsgerichts betreffend (Seite 12 und 13 der Vorschläge des Stadtrats über die Durchführung des Reichsrankenversicherungsgesetzes), beanstandet, indem es unterm 27. September d. J. folgende Verfügung erließ:

„Großherzoglichem Bezirksamt dahier wird auf den Bericht vom 23. d. M., Nr. 29 963 erwidert, daß wir die von der hiesigen Stadtgemeinde beschlossene Erlassung eines Ortsstatuts über die Errichtung eines gewerblichen Schiedsgerichts für sehr zweckmäßig erachten und auch hinsichtlich der Genehmigung der Einzelbestimmungen, mit Ausnahme des §. 9, keine Bedenken haben. In letzterer Hinsicht halten wir es für nicht zulässig, daß die Vorschriften des §. 118, Absatz 1, Seite 2 und Absatz 2 der §§. 119 und 123 des Einführungsgesetzes vom 3. März 1879 durch Ortsstatut als auf das Verfahren des Schiedsgerichts anwendbar erklärt werden. Eine Ausdehnung der Vorschriften des §. 118 des Einführungsgesetzes ist schon deshalb nicht zulässig, weil dieselben sich gar nicht auf das Verfahren des Schiedsgerichts beziehen, sondern für den Amtsrichter und den Gerichtsschreiber Bestimmungen treffen, auch besteht kein Bedürfnis für eine solche Regelung, da die vorläufige Vollstreckung der schiedsgerichtlichen Entscheidung nach §. 120 a. der Gewerbeordnung auch dann zulässig ist, wenn eine Berufung auf den Rechtsweg rechtzeitig stattgefunden hat. Der §. 119 des Einführungsgesetzes von 1879 kann auf die Thätigkeit des Schiedsgerichts keine Anwendung finden, da dem letzteren nicht die Eigenschaft einer richterlichen Behörde und seinen Beschlüssen nicht der Charakter richterlicher Entscheidungen zukommt; es übt vielmehr das Schiedsgericht wie die Gemeindebehörde, an deren Stelle dasselbe treten soll, in den Fällen des §. 120 a. der Gewerbeordnung durch die vorläufige Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten eine verwaltende Thätigkeit aus und es ist, falls die Erfüllung dieser Aufgabe pflichtwidrig verzögert wird, die der Gemeindebehörde vorgesezte Verwaltungsbehörde, das Großherzogliche Bezirksamt zum Einschreiten berufen. Ebenso finden auf die Zwangsvollstreckung der schiedsrichterlichen Entscheidungen die für den Vollzug von Verwaltungserkenntnissen geltenden Vorschriften Anwendung, nicht §. 123 des obengenannten Einführungsgesetzes; eine besondere Vorschrift ist in das Ortsstatut darüber nicht aufzunehmen, da die demnächst erscheinende Verordnung über die Zwangsvollstreckung in öffentlich rechtlichen Angelegenheiten eine speziell auf den §. 120 a. der Gewerbeordnung bezügliche Bestimmung erhalten wird.“

Bei der beanstandeten Hinweisung auf die §§. 118, 119 und 123 des Gesetzes vom 3. März 1879, die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogtum Baden betreffend, ging zwar der Stadtrat selbstverständlich nicht von der Meinung aus, daß das Ortsstatut eine Rechtsquelle für das Verfahren des Amtsgerichts sein könne, sondern es sollte nur auf die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, soweit sie hier in Betracht kommen, aufmerksam gemacht werden, wie auch in §. 8 des Ortsstatuts eine Vorschrift des §. 120 a. der Gewerbeordnung wiederholt ist. Nichtsdestoweniger muß aber die Beanstandung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern als berechtigt anerkannt werden, da der §. 9 des Ortsstatuts in der gegenwärtigen Fassung die Qualität des Schiedsgerichts als Verwaltungsbehörde*) nicht berücksichtigt.

Er erschien angemessen, dem §. 8 einen Zusatz zu geben, welcher diese Qualität klar legt, so daß im Ortsstatut ausdrücklich darauf hingewiesen ist, daß gegen Entscheidungen des Schiedsgerichts die Berufung auf den Rechtsweg offen steht, daß aber Be-

*) Vergl. Dr. R. Schenkel, die Deutsche Gew.-Ordg., Note 8 zu §. 120 a., Wilh. Schell, desgl. Note 2 zu §. 120 a., F. Marciniowski desgl. Note 5 zu §. 120 a., Schicker desgl. Note 8—12 zu §. 120 a.

sch werden über die Art der Geschäftsführung des Gerichts bei der vorgesehnen Verwaltungsbehörde anhängig zu machen sind.

In den §§. 9 und 10 nach vorgeschlagener Fassung sind die gemäß den §§. 116 und 117 des Gesetzes vom 3. März 1879, die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogtum Baden betreffend, für das gerichtliche Verfahren des Bürgermeisters gegebenen Vorschriften, wie sie für das Schiedsgericht anwendbar sind, wiederholt.

Bezüglich der Zwangsvollstreckung der Entscheidungen des Schiedsgerichts wird die Verordnung vom 27. Oktober d. J., das Verfahren der Behörden der inneren Verwaltung bei der Zwangsvollstreckung öffentlich rechtlicher Geldforderungen betreffend, maßgebend sein.

Schnecker.

249

Kundenschein vom 1^{ten} November 1884.

Hierdurch ist mündlich der Landgemeinderath in
Ansehung, ob er die dem Bürgermeisterschreibers seine Zustimmung
zugeben,

das Land auf dem Grundstück des Landwirths in
dem Ortsteil der Gemeinde St. Ulrichs im Ort
Kanis nun 30 Stuck für den Grundstückswert nun
Kauf machen und zu dem

das auf dem im obigen Plan mit b-c-d-e
bezeichneten, 78 Quadratmetern großen Grundstück
Stück im Ortsteil Alois Gerstner im Ort Kanis
nun zusammen 2340 Stuck

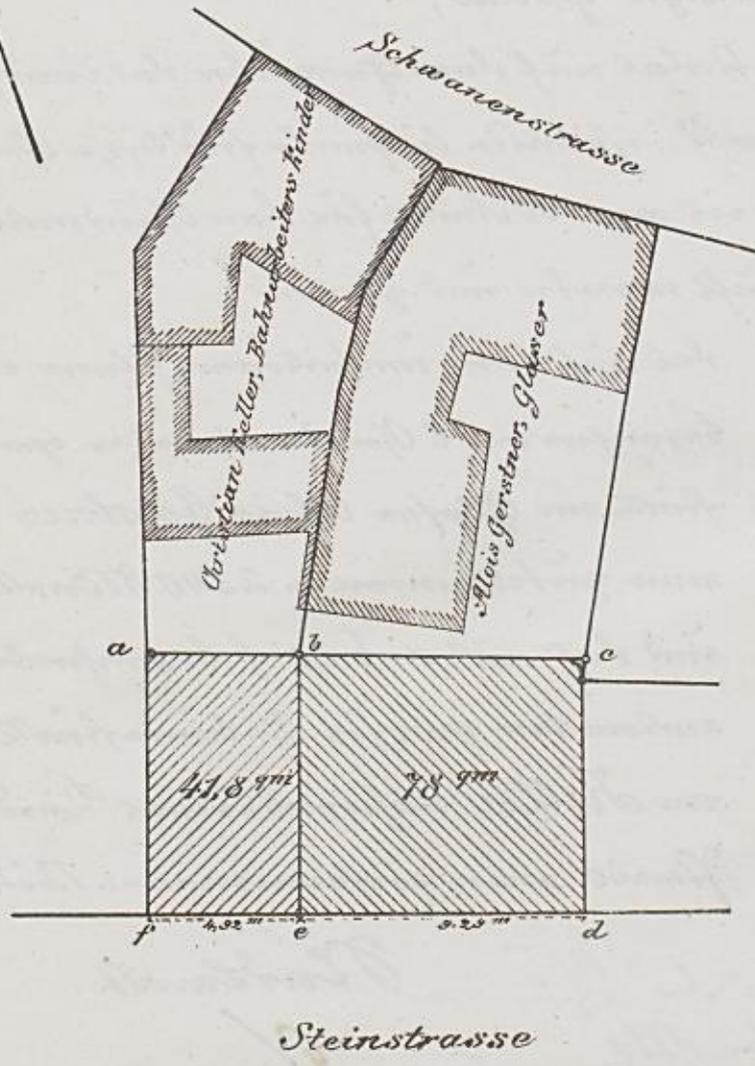
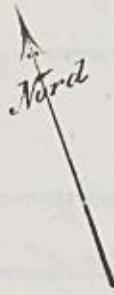
und das mit a-b-e-f bezeichneten, 41,8 Quadrat-
metern großen Grundstück im Ortsteil
im Keller Landwirths Lindner im Ort
Kanis nun zusammen 1254 Stuck

ausgeführt in der Höhe von 100 Mark.

13. November 1884.

Ausgeführt durch
mit Ablauf d. Jahres
nach d. November 1884. No. 3566.

Zugabe



Maßstab 1:250

Karlsruhe, den 6. November 1884.

Unter dem Vorbehalt mündlicher Begründung wird beantragt, es wolle der Bürger-
ausschuß seine Zustimmung dazu geben, daß der Kassier der städtischen Gas- und Wasser-
werke, Karl Heins, zum Gemeinderechner ernannt werde.

Der Stadtrat.
Lauter.

Bürgerausschußbescheinigung vom 12. November 1884.

Karlsruhe, den 14. November 1884.

- Der Stadtrat beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben,
1. daß von Großherzoglichem Domänenrärar das südlich und östlich von Gottesaue gelegene, von der Bahn und der Durlacher Landstraße begrenzte Gelände im Maßgehalt von 198 049 qm zum Preis von 237 658 M. 80 S₁ angekauft werde;
 2. daß die Gesamtkosten dieser Erwerbung, bestehend aus der Kaufsumme, den Kaufkosten, den Pachtentschädigungen und den Entwässerungseinrichtungskosten, im Betrage von 282 658 M. bestritten werden sollen:
 - a. aus den in den Voranschlägen für den Schlachthaus- und Gaswerksbau für Geländeankauf aufgenommenen Beträgen von 72 990 M. + 88 800 M., im ganzen von 161 790 M.;
 - b. aus dem Grundstock mit dem Betrage von 120 868 M. 80 S₁ zuschläglich der auf diese Summe noch entfallenden Kaufgebühren.

Der Stadtrat:

Lauter.

Begründung.

In unserer Vorlage vom 8. Juni v. J. an den Bürgerausschuß, auf Grund deren von demselben die Erbauung eines Schlachthauses nebst Viehmarktgebäuden mit einem Aufwand von 800 000 M. beschlossen wurde, war als Bauplatz das Gelände nördlich von dem Güterbahnhof zwischen dem israelitischen Friedhof, dem Militärlaboratorium, dem Gottesauerweg und den Eisenbahndienstwohnungen in Aussicht genommen. Von Großherzoglichem Ministerium des Innern wurde mit nachfolgendem hohen Erlaß vom 18. April d. J. die Genehmigung zur Erbauung des Schlachthauses an dieser Stelle versagt.

Nr. 6762/4.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe, den 18. April 1884.

Die Errichtung eines öffentlichen Schlachthauses in Karlsruhe betreffend.

Großherzoglichem Bezirksamt Karlsruhe wird auf den Bericht vom 24. v. Mts. Nr. 9068 unter Rücksendung der Beilagen zur weiteren Eröffnung erwidert:

Aus dem angeschlossenen Obergutachten, welches unterm 15. I. Mts. von den diesseitigen Medizinalreferenten Geh. Rath Dr. Schweig und Obermedizinalrat Dr. Battlehner unter Zuzug der Herren Generalarzt a. D. Dr. Hoffmann dahier und Bezirksarzt Reichert von Durlach erstattet worden ist, in Verbindung mit der Äußerung der Wasser- und Straßenbau-Inspektion Karlsruhe vom 21. Januar d. J. ergibt sich, daß die Anlage und der Betrieb eines öffentlichen Schlachthauses und Viehhofes auf den von der Stadt Karlsruhe hiefür in Aussicht genommenen Lohfeldäckern, sofern die Anlage entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Plänen bezw. der im öffentlichen Interesse und zum Schutze der Nachbarschaft aufzuerlegenden Bedingungen ausgeführt und betrieben wird, erhebliche Gefahren, Nachteile und Belästigungen, insbesondere in gesundheitlicher Beziehung, für die in der Nähe befindliche Kaserne Gottesaue und deren Bewohner nicht zur Folge haben wird. Namentlich ist nach dem erstatteten Obergutachten die von der Königlichen Militär-Intendantur und von dem Königlichen Generalarzt des XIV. Armeekorps geltend gemachte Befürchtung, daß durch den Betrieb des Schlachthauses und der zugehörigen Anlagen zum Nachtheile der Kaserne Gottesaue der Boden und das Grundwasser mit faulenden und gesundheitschädlichen Substanzen versezt und die Luft mit belästigenden und der Gesundheit nachtheiligen Ausdünstungen verunreinigt werden können, im allgemeinen nicht als begründet zu erachten.

Wenn es hinsichtlich der mit dem Schlachthause zu verbindenden Talgschmelze nach dem Obergutachten nicht ausgeschlossen ist, daß aus deren Betriebe bei Vernachlässigung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln erhebliche Belästigungen und unter Umständen auch gesundheitliche Benachteiligungen für die Bewohner der Kaserne Gottesaue entstehen können, so läßt sich durch geeignete Einrichtung und Beaufsichtigung des Betriebs der Talgschmelze diesen Übelständen in wirksamer Weise begegnen, insbesondere durch Hinzufügung der Auflage, daß in der Talgschmelze nur im Schlachthause selbst gewonnener Talg und sonstige Abfälle verarbeitet werden, daß der Talg sowie auch die Knochen und Häute nicht länger als 24 Stunden im Schlachthausgebiete gelagert werden dürfen, daß die aus den Schmelzgefäßen entweichenden Dämpfe unter der Feuerung abzuleiten, die beim Auswaschen des Fetts sich ergebenden Spülwasser, welche nicht nach dem Klärbassin abgeleitet werden, die zu keiner Verwendung sich eignenden Abgänge, sowie die beim Schmelzen bleibenden Rückstände in gut geschlossenen, dichten Behältern gesammelt und innerhalb 24 Stunden abgeführt werden müssen. Endlich kann jedem etwa noch bestehenden Bedenken dadurch begegnet werden, daß in die Genehmigung ein allgemeiner Vorbehalt aufgenommen wird, wornach die Polizeibehörde, auch abgesehen von der ihr nach §. 95 des Polizei-Strafgesetzbuches und nach der auf Grund dieser Bestimmung zu erlassenden ortspolizeilichen Vorschrift zustehenden Aufsichtsgewalt, die Befugnis eingeräumt wird, sofern sich beim Betriebe des Schlachthauses und insbesondere der Talgschmelze erhebliche Gefährdungen, Belästigungen und Benachteiligungen des Publikums und der Nachbarschaft ergeben sollten, der Besitzerin des Schlachthauses die Herstellung der zur Abwendung dieser Mißstände geeigneten Vorkehrungen auch späterhin zur Auflage zu machen.

Wenn hiernach auch der von der Königlichen Militär-Intendantur des XIV. Armeekorps gegen das Genehmigungserkenntnis des Bezirksrats vom 29. Februar d. J. ausgesprochenen gesundheitspolizeilichen Rücksichten ergriffene Rekurs im allgemeinen nicht als begründet zu erachten ist, vielmehr den in dieser Hinsicht geltend gemachten Bedenken durch Beifügung der obengedachten weiteren Genehmigungsbedingungen ausreichend Rechnung getragen werden könnte, so nehmen wir doch, so lange sich in der Nähe

des für das Schlachthaus in Aussicht genommenen Platzes das Laboratorium und das Hand-Pulvermagazin des königlichen Artillerie-Depots befindet, aus Rücksichten der Sicherheitspolizei Anstand, daß die Genehmigung erteilende Erkenntnis des Bezirksrats zu bestätigen.

Es ist zwar die von dem königlichen Artillerie-Depot unterm 23. Januar d. J. und in der Verhandlung vor dem Bezirksrat gegen das Genehmigungs-gesuch erhobene Einsprache in der Rekursinstanz nicht weiter aufrecht erhalten und auch gegen das die baupolizeiliche Erlaubnis erteilende Erkenntnis des Großherzoglichen Bezirksamtes vom 14. v. Mts. Nr. 8403 von dieser Seite ein Refurs nicht ausgeführt worden. Auch halten wir es für rechtlich nicht begründet, wenn das königliche Artillerie-Depot, wie es nach dem Schreiben vom 23. Januar d. J. den Anschein hat, etwa beanspruchen wollte, daß mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Feuerwerker-Instruktion, wornach Neubauten bezw. Feuerungsanlagen möglichst nicht näher als 150 m von einem solchen Laboratorium errichtet werden sollen, die polizeiliche Genehmigung zu Bauanlagen mit Feuerungen, welche die Eigentümer auf ihrem in größerer Nähe bei solchen Anlagen gelegenen Gelände zu errichten beabsichtigen, stets zu versagen sei. Vielmehr wird es Sache der königlichen Militärbehörde sein, falls sie im Sinne jener Instruktion gegen die Errichtung von Gebäuden in größerer Nähe gesichert sein will, das betreffende Gelände zu erwerben oder sich wegen Begründung einer bezüglichen Dienstbarkeit mit den Eigentümern desselben zu verständigen.

Bei der beabsichtigten Errichtung des Schlachthauses und Viehhofes in der Nähe dieses Laboratoriums handelt es sich aber nicht bloß darum, daß die Bedingungen der Gefährlichkeit für die letztere Anlage und die daselbst sich aufhaltenden und beschäftigten Personen vermehrt werden, sondern es kommt vor allem in Betracht, daß das zahlreiche Publikum, welches das Schlachthaus, den Viehhof und die Viehmärkte besuchen und sich daselbst längere Zeit aufhalten wird, dadurch erheblichen Gefährdungen ausgesetzt ist, daß sich in unmittelbarer Nachbarschaft eine alljährlich, mehrere Monate hindurch in schwunghaftem Betriebe befindliche, militärische Patronenfabrik und in einiger Entfernung ein mit erheblichen Pulvermengen belegtes Handmagazin befindet. Schon jetzt ist der Bestand dieser militärischen Anlage, namentlich im Hinblick darauf, daß sich in der Nähe der Eisenbahnverkehr bewegt, Lokomotiven beständig hin und her fahren und der israelitische Friedhof eine Anzahl von Menschen heranzieht, eine erhebliche Gefahr für die Umgebung, ja für den angrenzenden Stadtteil, welcher sich neuerdings weiter nach Osten vorschiebt. Wenn das diesseitige Ministerium im Jahre 1874 auf Grund eines vom königlich Preussischen Kriegsministerium erhobenen Gutachtens davon Umgang genommen hat, die baupolizeiliche Genehmigung zu den in dem Laboratorium beabsichtigten baulichen Änderungen zu versagen, so geschah dies namentlich mit Rücksicht darauf, daß diese Änderungen im Vergleich mit dem früheren Zustande geeignet waren, die Gefahr zu vermindern; schon damals aber verhehlte sich das Ministerium, wie auch die städtische Behörde die durch den Bestand des Laboratoriums und des Pulvermagazins für die Umgebung bedingten, erheblichen Gefährdungen nicht; und es wurde damals von einem weiteren Vorgehen namentlich deshalb Umgang genommen, weil erwartet wurde, daß seitens der Militärverwaltung selbst, welche, solange ihr nicht die Erwerbung des im Sicherheitsrayon belegenen Geländes gelingt, in erster Linie den bezüglichen Gefährdungen ausgesetzt ist, die erforderlichen Schritte zur Verlegung geschehen würden.

Die schon jetzt vorhandene Gefährdung des Publikums würde nun aber unzweifelhaft eine erhebliche Steigerung erfahren und auf größere Menschenmengen ausgedehnt

werden, wenn, wie nach dem Plane beabsichtigt ist, unmittelbar an der Grenze des Laboratoriums ein Viehhof und Viehmarkt errichtet würde, auf welchen auch leicht brennbare Materialien in erheblicher Menge gelagert werden sollen, in denen mit Feuer und Licht hantiert werden muß, und wo eine größere Anzahl in sicherheitspolizeilicher Beziehung dauernd nicht kontrollirbarer, bezw. zu schützender Menschen verkehren werden.

Im Hinblick auf die der Polizeibehörde zukommende Aufgabe, durch entsprechende sicherheitspolizeiliche Anordnungen für die Verhütung von Unglücksfällen zu sorgen, eine Aufgabe, welche gemäß §. 18 der Gewerbeordnung und §. 1 Abs. 2 der Vollzugsverordnung hierzu vom 23. Dezember 1883 auch bei der Beschlußfassung über ein Gesuch um gewerbepolizeiliche Genehmigung zu wahren ist, sowie unter Bezugnahme auf §. 108 Ziff. 5 des Polizei-Strafgesetzbuches sehen wir uns daher veranlaßt, unter Verfallung der Stadtgemeinde Karlsruhe in die Kosten, das Erkenntnis des Bezirksrats dahier vom 29. Februar l. J., wodurch die Genehmigung zu dem beabsichtigten Schlachthausbau erteilt wurde, aufzuheben.

Die kurzer Hand vorgelegten Akten des Großherzoglichen Bezirksamts, betreffend das Laboratorium des königlichen Artillerie-Depots, sind wieder angeschlossen.

gez. Turhan.

Der Stadtrat war hierdurch veranlaßt, sich nach einem andern Platz umzusehen. Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen machte mit Schreiben vom 15. März v. J. in erster Linie auf Anlage des Schlachthauses östlich von Gottesaue aufmerksam, weil dort die bequemste Verbindung mit der Staatsbahn herzustellen sein würde. Die in dieser Richtung angestellten Erwägungen ließen auch die angedeutete Stelle dann als vorzugsweise geeignet erscheinen, wenn der Bauplatz nördlich auf die Durlacher Landstraße stoßen würde. Die Verbindung mit der Stadt ist von da aus zufolge der Durlacher Landstraße und deren Pferdebahn offenbar als eine bessere anzusehen, als jene des erstgewählten Platzes, und ebenso ist für die Befahrung des Viehmarktes auf den von Norden und Osten herführenden Straßen die Lage eine günstigere.

Nachdem man von Großherzoglicher Domänenverwaltung die Zusicherung käuflicher Abgabe des Geländes für den Fall erhalten hatte, daß die zur Ausführung des Schlachthausbaues erforderliche Baugenehmigung erteilt würde, wurden die Bauten hierher projektiert und die Baugenehmigung erwirkt.

Die Notwendigkeit der Erbauung einer Filiale des Gaswerks haben wir in unserer Vorlage vom 9. Oktober auseinandergesetzt und dabei erörtert, daß dieselbe in den Osten der Stadt zu liegen kommen müsse. Wir haben als beste Lage dafür die auf dem domänenararischen Gelände östlich von Gottesaue zwischen Bahn und dem zu errichtenden Anwesen des Schlachthauses erkannt.

Vor der Gaswerksfiliale, dort wo z. B. die Cementsfabrikation für die Kanalisation der Stadt stattfindet, müßte wegen der Verbindung der Anlagen mit der Bahn ein Terrain zur Legung der erforderlichen Geleise unbebaut liegen bleiben; dasselbe kann aber voraussichtlich leicht und zu gutem Preis als Lagerplatz an Bauunternehmungen, Kohlenhandlungen und andere Geschäfte, denen man Mitbenützung der Geleise gestatten würde, verpachtet werden.

Desgleichen soll vorerst von dem anzukaufenden Gelände östlich von dem Viehmarkt

des Schlachthauses und der Gaswerksfiliale ein Platz unbebaut bleiben, welcher regelmäßig als Wiese genützt werden kann, dann aber auch zu größeren Viehausstellungen dienen wird und endlich einen Reserveplatz bei den zwei großen städtischen Anstalten bildet für den Fall, daß eine Vergrößerung derselben im Laufe der Zeit erforderlich werden sollte.

Die ganze anzukaufende Fläche würde 19 ha 80 a 49 qm betragen.

Von Großherzoglicher Domänen-direktion wurde der Preis von 1 M. 20 S für den Quadratmeter gefordert und dabei die Bedingung der Belassung bezw. Erstellung der vollständigen Entwässerung der östlich von der gewünschten Fläche liegenden ärarischen Wiesen gemacht.

Diese Entwässerung geschieht z. B. durch einen Graben, der mitten durch die zu kaufende Fläche zieht und daselbst nur dann belassen werden könnte, wenn derselbe überwölbt würde. Statt dessen wird beabsichtigt, den längs der Durlacher Landstraße hinziehenden Steinischkanal so weit zu vertiefen, daß er als Abzugskanal dienen kann.

Es wird dieses keinen größeren Aufwand als die Überwölbung fraglichen Grabens veranlassen. Durch diese Maßregel würde außerdem erreicht, daß jede Hochwassergefahr für Schlachthaus und Gaswerk beseitigt wird, daß ferner auch der nördlich der Durlacher Landstraße liegende Gemartungsteil vollkommen entwässert werden kann, und daß endlich der Aushub aus dem Kanal erwünschtes billiges Material zur Erhöhung des Schlachthausbauplatzes liefert. Die Kosten für diese Arbeit sind, einschließlich der Kosten für Pachtentschädigung und Kaufgebühren, zu 45 000 M. veranschlagt. Es werden dieselben zu den Ankaufskosten des Terrains zu schlagen sein.

Der Kaufpreis berechnet sich auf $198\,049 \times 1,20 = 237\,658$ M. 80 S, die Gesamtkosten des Erwerbs auf $45\,000 + 237\,658$ M. 80 S = 282 658 M. 80 S.

In den Voranschlägen für Schlachthaus- und Gaswerkbau wurden für den Bauplatz-ankauf angenommen: für ersteres 72 990 M., für letzteres 88 800 M., zusammen 161 790 M. Es verbleibt der Betrag von 120 868 M. 80 S ungedeckt.

Es fragt sich nun, ob mit diesem Restbetrag die beiden Anstalten belastet werden sollen und dabei die für dieselben zunächst nicht erforderlichen Flächen denselben zugewiesen werden sollen? Wir glauben, daß dieses nicht korrekt wäre, daß vielmehr die zunächst nicht für diese Anstalten verwendeten Flächen in besondere Verwaltung genommen werden sollen. Es werden dieselben in runden Zahlen folgenden Maßgehalt haben:

| | |
|------------------------------|------------|
| westlich vom Gaswerk | 34 352 qm, |
| östlich " " | 33 391 " |
| " " Schlachthaus | 55 300 " |
| südlich " " | 6 160 " |
| | <hr/> |
| | 129 203 qm |

gegen 58 196 qm, welche zunächst Schlachthaus und Gaswerk in Anspruch nehmen werden.

Die Zufahrtsstraße mit 10 650 qm dient dem ganzen Areal, sowohl jenem für Schlachthaus und Gaswerk als dem anderweitig zu verwendenden. Einer der Plätze würde sich als städtischer Materiallagerhof verwenden lassen, dessen Wegverlegung vom jetzigen Platz bei dem Gegenreservoir ebensowohl im Interesse des westlichen Stadtteils als ganz insbesondere des Bahnbetriebs auf der Bahnstrecke Hauptbahnhof-Mühlburgerthor wünschenswert, ja bezüglich des letzteren sogar notwendig erscheinen dürfte.

Die weiter noch verwendbaren Flächen sind für die Verpachtung als Lagerplätze durchschnittlich sehr günstig gelegen und lassen einen solchen Ertrag erwarten, um einen an-

gemessenen Zins der durch die Voranschläge noch nicht vorgesehenen Kaufkosten im Betrage von 120 868 M. 80 S. erzielen zu können. Diese Ausgabe ist daher ihrer Natur nach eine Grundstocksausgabe und kann somit aus Grundstocksmitteln bestritten werden.

Der Grundstock kann durch Verkauf von Wertpapieren über diesen Betrag verfügen, derselbe besitzt an solchen nach dem heutigen Kurs in runder Summe 125 000 M.

Neu Kriegerauspfands genehmigt in der Sitzung vom
11. Dezember 1884.

Neue genehmigung für die neuen Kriegerauspfands des
Kriegerauspfandes vom 25. Juni 1883 erteilt. Krieger
Kriegerauspfandsanträge Band II S. 102.

Vortrag

für die Bürgerausschußsitzung vom 11. Dezember 1884.

Die Erstellung einer Filiale des Gaswerks betreffend.

Nachdem der verehrliche Stadtrat eine Vorlage an den Bürgerausschuß, behufs Erstellung einer Filiale des städtischen Gaswerks, in Form eines Protokoll-Auszugs aus der Sitzung der städtischen Gas- und Wasserwerkskommission vom 4. August d. J. gemacht hat, dürfte es in Anbetracht der Wichtigkeit dieser Vorlage und der bedeutenden Höhe des erforderlichen Aufwands wohl angezeigt sein, den Bericht des geschäftsleitenden Vorstands zu dieser Beratung in die Hände der Herren Stadtverordneten zu geben.

Bei dieser Vorlage kommen besonders zwei Fragen in Betracht, und zwar zunächst die Bedürfnisfrage.

Der geschäftsleitende Vorstand der Stadtverordneten nahm anlässlich der Beratung des Voranschlags pro 1884 schon Veranlassung, in der Ausschusssitzung darauf hinzuweisen, daß die Leistungsfähigkeit des Gaswerks nicht nur auf seinem Höhepunkt angekommen sei, sondern daß in den Wintermonaten, in welchen ein weit höherer Bedarf an Gas eintritt, anstatt des vorgesehenen Maximums von 13 600 cbm, bis zu 16 000 cbm und darüber Gas erzeugt werden muß, um dem Bedürfnisse genügen zu können.

Diese erhöhte Anstrengung der Gaswerkseinrichtungen bedingt aber eine Unsicherheit des ganzen Betriebs, welche für die Dauer rein unhaltbar ist und wofür Niemand die Verantwortlichkeit zu übernehmen in der Lage ist, indem die Sicherheitsvorrichtungen infolge der Überanstrengung nicht mehr ausreichend sind.

Als vor 11 Jahren (1873) das jetzige Gaswerk eine wesentliche Erweiterung erfuhr, machten damals Sachverständige die Leistungsfähigkeit des Gaswerks als für weit entferntere Zeiten hinreichend geltend. Diese Annahmen haben sich als unrichtig erwiesen, indem jetzt bereits der Moment eingetreten ist, daß an einzelnen Tagen, Nachts 12 Uhr, kaum noch 300 cbm Gas in den Gasometern vorrätig waren. Aber nicht nur die Apparate des Gaswerks sind gegenüber der erforderlichen Produktion unzureichend, sondern durch die fortdauernde Entwicklung und den ungewohnten Umfang unserer Stadt, sowie durch deren bedeutenden Aufschwung in gewerblicher und industrieller Hinsicht, welcher mit der hervorragenden Erfindung der Neuzeit, Gas auch zu Maschinenkraft verwendbar zu machen, zusammenhängt, ist in Sonderheit auch das Röhrennetz ein zu enges und für die Dauer absolut unzureichendes geworden. So besteht z. B. heute schon der Uebelstand, daß das Gas für die Eisenbahnwerkstätten, welche am östlichen Ende der Stadt liegen, nicht mehr durch den Gasometer zu-

geführt werden kann, sondern direkt vom Hauptrohr, da der Druck nicht hinreichend ist, und daß der Verbrauch alsdann abgeschätzt werden muß. Die Zunahme des Gasconsums pro Oktober 1884 ist um $7\frac{1}{2}\%$ und pro November 1884 um 10% gegenüber dem Verbrauch pro 1883 gestiegen. Diese Thatsachen werden wohl den besten Beweis zur Bejahung der Eingangswahnten Bedürfnisfrage zu geben geeignet sein.

Die zweite Frage bezieht sich auf die Zweckmäßigkeit des vorgesehenen Projektes.

Hier können nun verschiedene Meinungen bestehen: Erstens das Gaswerk an seiner jetzigen Stelle dem Bedürfnis entsprechend zu erweitern, zweitens das ganze Gaswerk an einem andern Platz in entsprechend größerem Umfang neu zu erstellen und drittens an einem dem jetzigen Werke entgegengesetzten Plage eine Zweiganstalt zu errichten.

Wer sich an die Beratungen des Bürgerausschusses vom Jahr 1873 erinnert, dem wird bekannt sein, daß sich schon bei der damaligen Vorlage des Gemeinderats eine scharfe Opposition gegen jene Erweiterung kundgab. Besonders waren es die benachbarten Häuser- und Grundbesitzer, welche sich diesem Vorhaben entgegenstellten, ob mit Recht oder mit Unrecht, wollen wir hier nicht erörtern; doch ist sicher anzunehmen, daß bei dem Gedanken, das Gaswerk an seiner jetzigen Stelle zu erweitern, sich eine erheblich größere Zahl Widersacher finden würde, zumal in den letzten 10 Jahren ein neuer Stadtteil sich um das Gaswerk entwickelt hat. Nicht unerwähnt sei, daß an dem jetzigen Plage nach der Südseite hin noch ein ziemlich großer, freier Raum vorhanden ist, welcher eventuell die Aufstellung zweier Gasometer gestatten würde; auch die Teleskopierung des großen Gasometers wäre mit einem Aufwand von 120 000 *M.* möglich, so daß etwa $\frac{2}{3}$ der jetzigen Produktion mehr erreicht werden könnten, allein der Raum für die erforderlichen Öfen, Reiniger, Strubber u. würde schwerlich zu beschaffen sein. Eine Erweiterung auf dem jetzigen Plage bedingt aber die Legung eines neuen erweiterten Röhrennetzes oder eines weiten Hauptstrangs bis nach Osten hin.

Die Absicht, das ganze Werk mit erweiterten Einrichtungen an einen andern Platz zu verlegen, dürfte aus ökonomischen Rücksichten wohl ernstlich nicht in's Auge zu fassen sein. Auch dieses Projekt hätte die Legung einer neuen Röhrenleitung, wie oben erwähnt, zur Folge.

Der Antrag des verehrlichen Stadtrats, eine Filiale an der östlichen Grenze der Stadt zu erbauen, scheint deshalb der einzig richtige, praktische und vorteilhafte zu sein. Wie aus der Vorlage ersichtlich, bestehen hierwegen zwei Projekte. Das zweite dürfte den Vorzug deshalb verdienen, weil es dem Bedürfnis auf eine längere Reihe von Jahren sicherlich zu genügen geeignet wäre, etwa 100 000 *M.* Aufwand weniger als das erstere erfordert und die Gemeinde von der Legung eines neuen, sehr kostspieligen Röhrennetzes enthebt. Die Begründungen dieses Projekts sind vom technischen Standpunkt aus in der Vorlage eingehend behandelt und werden uns davon entheben, solche hier zu wiederholen. Vom kaufmännischen Standpunkt aus enthält das Projekt sehr einleuchtende, unverkennbare Vorteile, insbesondere schon durch die Verbindung mit der Eisenbahn. Der Aufwand wird auf 448 800 *M.* vorgesehen, wovon der größere Teil mit 272 200 *M.* der Gaswerkklasse pro 1885 zur Verfügung stehen dürfte. Der Mehrbetrag von 176 600 *M.* soll durch Anlehen beschafft und in kurzer Frist wieder rückzahlbar gemacht werden. Bei dem Ertragnis des hiesigen Gaswerks dürfte sich dies ohne Bedenken bewerkstelligen lassen.

Es erübrigt uns noch, die Frage zu berühren, ob in Anbetracht der wesentlichen Verbesserungen der elektrischen Beleuchtung der Neuzeit es nicht angezeigt erscheinen dürfte, bei diesem Anlasse zu prüfen, inwieweit, anstatt der Erstellung einer Filiale des Gaswerks, die teilweise Einrichtung der elektrischen Beleuchtung vielleicht in's Auge zu fassen wäre. Die Erfahrung hat gelehrt, daß sich noch in keiner größeren Stadt Deutschlands diese Beleuch-

tungsart ein- bzw. durchführen ließ; selbst Städte, welche in den letzten Jahren den Vorzug hatten, elektrische Ausstellungen abzuhalten, haben sich in diesen Tagen für Erweiterungen und Neubauten ihrer Gaswerke entschieden, z. B. München und Berlin. Übrigens verweisen wir hierwegen auf den Inhalt der stadträtlichen Vorlage, welche wir nach ihren Ausführungen nur zu bestätigen in der Lage sind. Vorstehende Ausführungen geben uns Veranlassung, zu beantragen, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben, daß auf dem von Großherzoglichem Domänenrath zu erwerbenden Gelände östlich von Gottesaue eine Filiale des Gaswerks errichtet werde.

Für den geschäftsleitenden Vorstand:

Der Referent:

L. Schwindt.

Karlsruhe, den 9. Dezember 1884.

J. N. 239.

Genehmigt am 9. März 1885.

Denaturierungserlaubnis erfolgte mit Carl J. Ingelhardt am 28. März 1885 (Arzitekturvorkaution v. 20. März 1885)

Vorlage des Stadtrats an den Bürgerausschuß.

Die Erbauung einer Gaswerksfiliale betreffend.

Wir legen anmit dem Bürgerausschuß die Pläne und Kostenvoranschläge über die Erbauung der Gaswerksfiliale vor. Dieselben sind auf Grund der unterm 11. Dezember v. J. stattgehabten Verhandlungen und der inzwischen gemachten Erfahrungen über Gasverbrauch erweitert worden, wie aus nachfolgendem Bericht der Gaswerksdirektion ersehen werden wolle. Zufolge dessen stellen sich die Kosten auf 533 800 *M.*, d. i. um 85 000 *M.* höher als in unserer Vorlage vom 9. Oktober vorgesehen war. Es wurde in dieser Vorlage angenommen, daß 271 200 *M.* zur teilweisen Bestreitung der Kosten des Baues aus Mitteln des Gaswerks verwendbar seien und es liegt kein Grund vor, bezüglich dieser Zahl eine Änderung vorzunehmen. Es betragen nämlich:

| | |
|--|-------------------|
| der Reservefond des Gaswerks auf 1. Januar 1885. | 188 252 <i>M.</i> |
| der bei der Spar- und Pfandleihkasse deponierte Kassenvorrat des Gaswerks | 34 753 " |
| die Zinsen des Reservefonds vom laufenden Jahre bis zur Zeit der Verwendung | 4 000 " |
| | <hr/> |
| | 227 005 <i>M.</i> |
| Dazu kommen aus den Erträgen des Gaswerks vom Jahr 1885, wie im Voranschlagsentwurf vorgesehen ist | 44 200 " |
| | <hr/> |
| | 271 205 <i>M.</i> |

Mit Bürgerausschußbeschuß vom 11. Dezember v. J. wurde bereits für den Grundenerwerb 88 800 *M.*, welche aus den vorhandenen Anlehensbeständen entnommen werden sollen, bewilligt. Ungedeckt wären sonach $533\,800 - (271\,200 + 88\,800) = 173\,800$ *M.*, welche desgleichen aus vorhandenen Anlehensbeständen noch zu schöpfen sein würden.

Wir beantragen nun, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben, daß auf dem bei Gottesaue von Großh. Domänenärar zu erwerbenden Gelände innerhalb zwei Jahren eine Gaswerksfiliale mit einem Gesamtaufwand von 533 800 *M.* erbaut werde, wozu 271 200 *M.* aus Mitteln des Gaswerks, sodann 88 800 *M.*, der für Geländeankauf bereits bewilligte Betrag, und endlich weitere 173 800 *M.* aus den vorhandenen Anlehensbeständen zur Verwendung kommen sollen.

Der Stadtrat.

Sauter. .

Schuhmacher.

Bericht der Direktion der städtischen Gas- und Wasserwerke an den Stadtrat.

Karlsruhe, den 13. Februar 1885.

Der Bürgerausschuß hat in seiner Sitzung vom 11. Dezember v. J. seine Zustimmung gegeben, daß auf dem von Großh. Domänenärar zu erwerbenden Gelände östlich von Gottesaue eine Filiale des Gaswerks errichtet werde und daß zum Kauf dieses Geländes der Betrag von 88 800 \mathcal{M} aus den vorhandenen Anlehensbeständen entnommen werde.

Da für die Ausführung der Bauten und Einrichtungen nur Dispositionszeichnungen und generelle Projekte vorlagen und die Überschlüsse noch nicht ins Einzelne ausgearbeitet waren, so sollten, ehe über die Art der Ausführung ein Beschluß gefaßt wurde, zuerst die Pläne und Detailüberschlüsse gefertigt werden. Indem wir nun das ausgearbeitete Projekt und den Voranschlag vorlegen, gestatten wir uns, dazu folgendes zu bemerken:

Bei der Aufstellung der ersten Projekte und Voranschläge, welche dem Bürgerausschuß am 11. Dezember v. J. vorlagen, war angenommen, daß eine Vergrößerung der Produktionsfähigkeit des Gaswerks zunächst um 5 500 cbm täglich, beziehungsweise, da die alte Fabrik normal 15 000 cbm produzieren kann, eine Gesamtleistungsfähigkeit von 20 500 cbm täglich zu erstreben sei, gestützt auf die Berechnung, daß der Konsum in gleichem Maße wachse, wie in den unmittelbar vorangehenden Jahren. Nun war im Jahr 1881 die Maximalabgabe an einem Tage 14 530 cbm, im Jahr 1883 16 340 cbm, demnach fand in 2 Jahren ein Zuwachs von 1 810 cbm oder pro Jahr von 905 cbm statt; es wäre also für das Jahr 1884 eine Maximalabgabe von 17 245 cbm zu erwarten gewesen. Es betrug aber dieselbe am 20. Dezember 18 220 cbm, also nahezu 1 000 cbm mehr. Aber nicht nur an einzelnen Tagen, sondern während des ganzen Dezembers war die Zunahme eine sehr bedeutende, sie betrug 12,39 % gegenüber dem Dezember 1883. Durch diese erfreuliche Zunahme wird das für die Produktionsfähigkeit der Filiale gesteckte Ziel mindestens um 1 Jahr früher erreicht und damit die Notwendigkeit einer weiteren Vergrößerung schon wieder ganz in die Nähe gerückt werden. Es war deshalb wohl angezeigt, bei der ins Einzelne gehenden Bearbeitung der Pläne und Voranschläge für alle Apparate und Einrichtungen eine größere Leistungsfähigkeit schon jetzt vorzusehen und ist nun in dem vorliegenden Entwurfe diese Produktionsfähigkeit auf mindestens 9 000 cbm angenommen mit Ausnahme der Öfen, welche aber jedes Jahr durch das vorhandene Personal nach Bedürfnis ergänzt werden können.

Eine weitere Vergrößerung läßt sich nach Bedarf, wie schon in der ersten Vorlage des Stadtrats erläutert wurde, durch unmittelbaren Anbau an die Gebäude erreichen und so, daß die zunächst auszuführenden Einrichtungen sich an die größeren ohne wesentliche Veränderung anschließen lassen.

Die wesentlichsten Ergänzungen an Gebäuden und Einrichtungen, welche das vorliegende Projekt gegenüber dem früheren erfahren hat, sind folgende:

1. Es wurde ein besonderes Reinigungsgebäude mit angebauten Regenerationsräumen vorgesehen mit sehr wesentlich vergrößerten Reinigerkästen.

In der Bürgerausschußsitzung vom 11. Dezember v. J. war vonseiten des Herrn Stadtverordneten Morstadt ein Bedenken dagegen ausgesprochen worden, daß in dem vorgelegten Projekte die Reiniger in unmittelbarer Nähe des Maschinen- und Dampfkesselraumes untergebracht waren. Wenn nun schon durch geeignete Vorkehrungen und vorsichtigen Betrieb eine Gefahr kaum entstehen kann, so ist die Erstellung eines besonderen Gebäudes jedenfalls die bessere Lösung der Aufgabe. Es wäre aber auch in dem provisorischen Raum nicht

möglich gewesen, für eine größere Produktion als 5500 cbm täglich, genügend große Reinigerkästen aufzustellen.

Durch die Erstellung eines besonderen Gebäudes kann die ganze Reinigeranlage eine solche Größe erhalten, daß dadurch eine bedeutende Ersparnis an Arbeitslöhnen erwachsen wird, indem dann recht wohl die Leute, welche die Reinigungsapparate in der alten Anlage besorgen, die etwa alle 8 Tage nur vorzunehmende Entleerung der Kästen der neuen Anlage besorgen können, während bei der erstmals angenommenen kleinern Anlage für die nahezu tägliche Bedienung besondere Arbeiter hätten angestellt werden müssen. Außerdem kann auch in den luftigen Regenerationsräumen die Reinigungsmasse gründlicher regeneriert und damit zur öfteren Verwendung tauglicher werden.

2. Für die Scrubberanlage wurde die Aufstellung eines 2. Scrubbers angenommen, es wird damit erreicht werden, daß das Ammoniakwasser hochgradiger und damit wertvoller wird.

3. Eine hauptsächlichliche Vergrößerung der Leistungsfähigkeit der Anlage soll aber dadurch bewirkt werden, daß der Gasbehälterraum von 6000 auf 10000 cbm vergrößert wird. Die Gasbehälter sollen als geringstes Maß $\frac{2}{3}$ der Tagesproduktion aufnehmen können. Da nun auf dem bestehenden Gaswerk außer dem Theatergasbehälter, der aber für den allgemeinen Konsum nicht in Rechnung gesetzt werden kann, nur 9200 cbm Gasbehälterraum vorhanden ist, so würde mit nur 6000 cbm neuem Gasbehälterraum der Gesamttraum 15200 cbm betragen, mithin eine Produktion von 22800 cbm die Grenze sein, für welche der normale Gasbehälterraum vorhanden wäre und diese würde also, da jetzt schon eine Abgabe von 18220 cbm stattgefunden hat, in kurzer Zeit wieder erreicht sein.

Es ist deßhalb zweckmäßig, einen größeren Gasbehälter zu erbauen, zumal da ein solcher pro 1 cbm Fassungsraum ungleich weniger kostet. Ein cbm kostet bei gleicher Ausführung bei 6000 cbm Gesamtinhalt 20,5 *M.* und bei 10000 cbm nur 17 *M.*

Bei dem vorliegenden Projekte wurde daher die Erstellung eines Gasbehälters von 10000 cbm vorgesehen. Zur Begründung, daß mit den dann zur Verfügung stehenden Gasbehältern von 19200 cbm noch nicht übermäßig reichlich gegriffen ist, mag angeführt werden, daß das Gaswerk Stuttgart bei einer Tagesabgabe von 35000 cbm 45000 cbm Gasbehälterraum besitzt, Mannheim, das seither immer eine geringere Gasabgabe wie Karlsruhe hatte, in diesem Jahre durch Erstellung eines neuen Gasbehälters von 10000 cbm 20000 cbm Gasbehälterraum erhält.

Diese hauptsächlichlichen Ergänzungen und Erweiterungen des früheren Projektes, also die Erstellung eines besonderen Reiniger- und Regenerationsgebäudes, die Aufstellung eines zweiten Scrubbers und die Erhöhung des Gasbehälterraumes von 6000 cbm auf 10000 cbm bedingen einen Mehraufwand von 85000 *M.*, so daß der Gesamtaufwand einschließlich Geländeerwerbung statt 448800 *M.* 533800 *M.* betragen wird, eine Vermehrung des Aufwandes, der wohl begründet ist, indem dadurch eine Vermehrung der Sicherheit des Betriebes und eine Erhöhung der augenblicklichen Leistungsfähigkeit der Anlage von 5500 cbm auf 9000 cbm täglich erreicht wird.

Reichard. Schmidt.

267

Vorlage des Stadtrats an den Bürgerausschuß.

Die Erweiterung der Kanalisation betreffend.

Das städtische Wasser- und Straßenbauamt fordert in nachfolgendem Berichte zu den nachstehenden, für Landgrabenkorrektur und Kanalisation vom Bürgerausschuß bewilligten Summen

| | |
|-------------|--|
| 640 000 M. | Beschluß vom 8. August 1879 und 25. Juli 1883, |
| 1 400 000 " | " " " 25. Juli 1883, |
| 5 000 " | " " " 13. November 1884, |
| 40 000 " | " " " 11. Dezember 1884, |

im Ganzen 2 085 000 M.

noch den weiteren Betrag von 153 800 M., und begründet dieses mit der Notwendigkeit der Entwässerung des projektierten Gaswerks und Schlachthaus, und jener der Überwölbung des Landgrabens zwischen dem Durlacherthor und dem südwestlichen Ende des alten Friedhofes, um daselbst eine direkte Verbindungsstraße von diesem Thor nach dem Bahnhof zu gewinnen. Das Wasser- und Straßenbauamt weist mit Recht in seinem Bericht darauf hin, daß ein großer Teil dieser Kosten auf Grund ortstatutarischer Bestimmungen über den Bezug von Anliegern zu Straßen- und Kanalbaukosten allmählich wieder zum Ersatz kommen werde.

Wir müssen uns einer Versäumnis in Beziehung auf die zum Teil bereits begonnene Verwendung für die Überwölbung des Landgrabens reuen, indem die dazu erforderliche Zustimmung des Bürgerausschusses früher einzuholen übersehen wurde. Wir haben also hierwegen um nachträgliches Gutheissen zu bitten.

Für die Tieferlegung des Steinkanals wurden in unserer Vorlage vom 14. November v. J. einschließlich der Kosten, welche außer der Kaufsumme bei dem Erwerb des zu genannten Bauten erforderlichen Geländes sich ergaben, 45 000 M. aufgenommen, wovon rund 40 000 M. auf erstere entfallen. Nach der nun gefertigten detaillierten Berechnung ist aber hierfür ein Aufwand von 53 100 M. erforderlich, welcher Mehraufwand durch die vor dem Schlachthaus nötige Überwölbung des Steinschiffkanals vorzugsweise bedungen wird. Es ist daher hierfür eine Krediterhöhung erforderlich im Betrage von 13 100 M. ✓
 Hierzu kommt für Herstellung der eigentlichen Kanalisation von Schlachthaus und Gaswerk in geschlossenem Kanal bis zum Friedrichsthor 80 700 "
 und endlich für die Überwölbung des Landgrabens vom Durlacherthor bis zur südwestlichen Ecke des alten Friedhofes 60 000 "

Zusammen: 153 800 M.

Wir stellen daher den Antrag:

Der Bürgerschaft wolle seine Zustimmung dazu geben, daß oben benannte Arbeiten innerhalb 2 Jahren zur Ausführung kommen, und daß die dazu erforderliche Summe von 153 800 *M.* den vorhandenen Anlehensbeständen entnommen werde.

Der Stadtrat
Lauter.

Schumacher.

Verehrlicher Stadtrat der Residenz Karlsruhe.

Kanalisation betreffend.

Nachdem nunmehr die Herstellung des Schlachthofes und der Gaswerkfiliale östlich von Gottesaue beschlossen ist, sind zur Herstellung der hierzu nötigen Entwässerungsanlagen nach den detaillierten Kostenberechnungen folgende Beträge erforderlich:

| | |
|--|-------------------|
| 1. Für die Vertiefung und die teilweise Überwölbung des Steinkanales | 53 100 <i>M.</i> |
| 2. Für die Herstellung des Kanals, welcher die Abwässer des Schlachthofes und der Gaswerkfiliale durch die zukünftige Schlachthausstraße, Kriegsstraße und Kappellenstraße nach dem Landgraben leitet (welcher Kanal ferner die Abwässer der übrigen an diesen Straßen bereits erbauten oder noch zu erbauenden Gebäude abzuführen hat), sowie für Erstellung der Rinne an den überwölbten Stellen des Steinkanales, die Summe von | 80 700 " |
| Zusammen | 133 800 <i>M.</i> |

Für die Vertiefung des Steinkanales sind bereits unterm 11. Dezember 1884 durch den Bürgerschaft rund 40 000 "
genehmigt, es ist somit für Kanalisationsarbeiten die Bewilligung von weiteren 93 800 *M.* erforderlich.

Die infolge der vollendeten Korrektur des Landgrabens ermöglichte Herstellung einer Straße über denselben zwischen der Kriegsstraße (östlich vom Schmiedmeister Billmann) und dem früheren Durlacherthor bedingt ferner zur Überwölbung dieser Landgrabenstrecke die Bewilligung eines Kredits von 60 000 *M.* Die Überwölbungsarbeiten sind teilweise vergeben und ausgeführt, da infolge eines Versehens dieselben mit dem Überschuß des ursprünglichen, 700 000 *M.* betragenden, vom Bürgerschaft unterm 8. August 1879 bewilligten Kredits für die Landgrabenkorrektur ausgeführt werden sollten. Dieser Überschuß von 60 000 *M.* war jedoch bereits laut Beschluß des Bürgerschaft vom 25. Juli 1883 dem Kredit für „Landgrabenkorrektur“ entzogen und hiermit der unter demselben Datum bewilligte Kredit von 1 400 000 *M.* für „Kanalisation von Karlsruhe“ ergänzt.

Die gesammte, für Kanalisationszwecke zu bewilligende Summe beträgt demnach

$$93\,800 + 60\,000 = 153\,800 \text{ *M.*}$$

Diese Summe ist bei fortschreitender Überbauung des Ostendes von Karlsruhe größtentheils wieder durch die Angrenzer an die Stadtgemeinde rückzuersetzen, da mit Herstellung der betreffenden Arbeiten die bereits bestehenden Ortsstatute über Bezug der Angrenzer zu den Straßenherstellungs-, sowie zu den Kanalisationskosten auf die hier in Betracht kommenden Straßen und Kanäle erweitert werden.

Wir bitten hiernach verehrlichen Stadtrat ergebenst, die Bewilligung der vorgenannten Beträge bei dem Bürgerausschuß beantragen zu wollen.

Karlsruhe, 21. Februar 1885.

Städtisches Wasser- und Straßenbauamt.
Schüd.

*Hauptmündes Auktay wurde genehmigt in der Sitzung
des Bürgerausschusses am 9. März 1885.
Zweckgenehmigung mit Erlaß des Ministeriums des
Innern vom 22. März 1885 N: 5912.*

211

Karlsruhe, den 19. März 1885.

Der Stadtrat beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

daß der städtische Schreibgehilfe Jakob Krauß mit einer Pension von jährlich 300 M. in den Ruhestand versetzt werde.

Der Stadtrat.

Schnecker.

Begründung.

Schreibgehilfe Krauß wurde am 25. Septbr. 1873 im städtischen Dienst angestellt; er war bis 1877 bei der Rechnungsrevision, 1877 und 1878 beim Armenwesen und von da an auf der Stadtratskanzlei beschäftigt. Sein Gehalt betrug ursprünglich 1000 M., wurde aber vom Jahr 1882 an, da Krauß wegen abnehmender Sehkraft nur noch beschränkt arbeitsfähig war, auf jährlich 635 M. reducirt.

Gegenwärtig kann Krauß überhaupt keine Arbeit mehr leisten. Derselbe ist 74 Jahre alt, verheiratet und vollständig vermögenslos. Unter diesen Umständen und da Krauß während der 12 Jahre seines städtischen Dienstes die ihm übertragenen Verpflichtungen nach Kräften gewissenhaft erfüllt hat, hält es der Stadtrat für angemessen, daß ihm eine Pension gewährt werde, welche ihm in Verbindung mit der Beihilfe, die er von seinen Kindern erhält, den notwendigen Lebensbedarf sichert und ihn davor bewahrt, die Unterstützung der öffentlichen Armenpflege nachsuchen zu müssen.

Schnecker.

Prinzipalentscheidungsbeschluss vom 10. Juli 1885.

Städtische Archivkommission aus 10. Juli 1885.

Rechts genehmigung mit kaiserl. H. H. Karlsruhe, den 19. März 1885.

Ministerrat des Kaiserthums vom 23. Juli 1885 N. 14260.

213

Der Stadtrat beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

daß auf Grund des §. 19 a. der Städteordnung folgendes

Ortsstatut

über

die Verwaltung des städtischen Archivs

erlassen werde:

I. Allgemeines.

§. 1.

Die Verwaltung des städtischen Archivs und der städtischen Bibliothek wird einer besondern Kommission übertragen, welche den Namen „städtische Archivkommission“ führt.

II. Zusammensetzung und Geschäftsordnung der Kommission.

§. 2.

Die Kommission besteht einschließlich des Vorsitzenden aus 7 Mitgliedern.

Sämtliche Mitglieder werden vom Stadtrat ernannt und zwar jeweils mit Amtsdauer bis nach den gemäß §. 18 Abf. 1 der St.-O. vorzunehmenden nächsten Ersatzwahlen.

Für den Fall der Verhinderung eines oder mehrerer Kommissionsmitglieder kann der Stadtrat Stellvertreter ernennen.

§. 3.

Die Kommission ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte erschienen sind.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§. 4.

Über die gefaßten Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das von sämtlichen bei den Verhandlungen anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

§. 5.

Die Ausfertigungen von Beschlüssen der Kommission werden durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

III. Wirkungskreis der Kommission.

§. 6.

Die Kommission hat Sorge dafür zu tragen, daß die Geschichte der Stadt Karlsruhe dem Bewußtsein der gegenwärtigen und der künftigen Stadtbürgerschaft erhalten bleibe.

Zu diesem Behufe liegt ihr insbesondere ob:

1. Schriftwerke, Abbildungen, Urkunden, Pläne, sowie andere Denkmale und Erinnerungszeichen, welche für die Geschichte der Stadt von Bedeutung sind, soweit thunlich zu sammeln, sie zu ordnen und aufzubewahren;
2. dafür zu sorgen, daß die Häuser der Stadt, wo bedeutende Männer wohnten, oder die Plätze, wo sich bedeutende Ereignisse abspielten, durch Erinnerungstafeln oder sonst auf geeignete Weise kenntlich gemacht werden;
3. eine Sammlung der Werke hiesiger Schriftsteller anzulegen und weiterzuführen;
4. eine Geschichte der Stadt von deren Gründung bis zur Gegenwart herauszugeben;
5. eine fortlaufende Chronik der Stadt zu führen.

§. 7.

Die Chronik soll eine schlichte und kurze Erzählung der für die Stadt bedeutsamen Ereignisse sein und insbesondere Bedacht nehmen:

1. auf die Schicksale des Großh Hauses;
2. auf die Entwicklung der Gemeinde als solcher, sowie auf jene der kommunalen Anstalten;
3. auf die bauliche Entwicklung der Stadt;
4. auf die Schöpfungen und Leistungen des Gemeinnes, der Wohlthätigkeit, der Kunst, der Wissenschaft und des Gewerbes;
5. auf Ausstellungen, Festlichkeiten und Versammlungen, die hier abgehalten werden und von Bedeutung sind;
6. auf das Vereinswesen;
7. auf außergewöhnliche Naturereignisse.

Jeder Jahreschronik ist eine Statistik beizufügen, welche die für die klimatischen, politischen, sittlichen, gesundheitlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt wichtigsten Daten enthält.

§. 8.

Ueber die im städtischen Archiv aufbewahrten Gegenstände ist ein Katalog zu führen und periodisch im Druck herauszugeben.

§. 9.

Der Kommission wird außer den obigen Aufgaben auch die Sorge für die städtische Bibliothek (ausschließlich der Schulbibliotheken) übertragen. Sie hat ein Bücherverzeichnis zu führen und Abdrücke desselben von Zeit zu Zeit an die Mitglieder des Bürgerausschusses und der städtischen Kommissionen, sowie an die Gemeindebeamten gelangen zu lassen.

Sie hat die beim Ausleihen von Büchern zu beachtenden Bestimmungen zu treffen und deren Ausführung zu überwachen. Die Anschaffung der Bücher bleibt jedoch dem Stadtrat und den städtischen Kommissionen, einer jeden im Kreise ihrer Zuständigkeit, überlassen.

§. 10.

Zur Bestreitung der bei Erfüllung ihrer Aufgaben erwachsenden Kosten wird der Kommission im städtischen Voranschlag eine entsprechende Summe zur Verfügung gestellt; in Bezug auf diese Summe steht der Kommission die Dekreturbefugnis zu (§. 43 Abs. 2 der Gemeinderechnungsanweisung vom 11. September 1883, bezw. vom 1. Dezember 1884).

Der Stadtrat.

Schnecker.

Begründung.

Während fast alle badischen Städte von irgend welcher Bedeutung ihre Geschichtsschreiber gefunden haben und die größeren und älteren unter ihnen wohlgeordnete Archive besitzen, kann sich Karlsruhe bis jetzt weder des einen noch des andern rühmen. Man wird aber diesen Mangel nicht etwa von unpatriotischer Gesinnung der Bevölkerung herleiten dürfen, sondern mit dem jugendlichen Alter der Stadt erklären und mit dem Umstande entschuldigen müssen, daß die Jugend nicht die Zeit ist, Erinnerungen zu pflegen, sondern zu hoffen und zu streben. Indessen erreicht Karlsruhe, wenn man den Tag der Grundsteinlegung für das Großherzogliche Schloß, also den 17. Juni 1715, als seinen ersten Geburtstag annimmt, im kommenden Sommer ein Alter von 170 Jahren, und es dürfte daher nicht verfrüht sein, wenn nun auch den historischen Beziehungen dieses Gemeinwesens einige Aufmerksamkeit zugewendet wird. Mit dem vorstehenden Antrag bezweckt der Stadtrat einer Verpflichtung nachzukommen, die allerdings keine unmittelbare Bedeutung für die wirtschaftlichen Verhältnisse und die praktischen Interessen der Gegenwart hat, die aber keineswegs darum vernachlässigt werden darf, weil sie auf idealem Gebiete liegt und weil deren Erfüllung vorzugsweise den nachfolgenden Generationen zu gute kommen wird. Die in zahlreichen Geschenken sich aussprechende freundliche Teilnahme, welche der Plan eines städtischen Archivs gefunden hat, bezeugt, daß das Bedürfnis, die geschichtlichen Erinnerungen der Stadt zu erhalten, auch in den weiteren Kreisen der Einwohnerschaft auf Anerkennung rechnen darf.

Daß eine besondere Kommission für die Kultivirung des neuen Zweigs der städtischen Verwaltung vorgeschlagen ist, wird ohne weitere Begründung als notwendig angesehen werden müssen. Der Stadtrat selbst kann die in Frage kommenden Geschäfte nicht erledigen, einerseits weil dies zu umständlich wäre und andererseits, weil dessen Mitglieder mit Rücksicht auf ganz andere Qualitäten gewählt zu werden pflegen, als welche für die Besorgung archivarischer Funktionen erforderlich sind. Die Kommission muß wenigstens zum Teil aus Männern bestehen, die fachmäßig in diesen Arbeiten bewandert sind und eine spezielle Neigung zu ihnen mitbringen.

Die Bestimmungen über die Zusammenfügung und Geschäftsordnung der Kommission entsprechen jenen, die auch für die übrigen städtischen Kommissionen gelten und bedürfen keiner Erläuterung.

Was den Wirkungskreis der Kommission betrifft, so ist ihr in erster Reihe (§. 6, Ziff. 1 des Entwurfs) die Errichtung und Erhaltung eines städtischen Archivs zur Pflicht gemacht. Für diesen Zweck waren schon im Voranschlag für 1883 2000 M., in dem für 1884 4000 M. vorgesehen; es ist aber von diesen Krediten nur ein geringer Betrag zur Verwendung gekommen (1883: 801 M. und 1884: 280 M.), indem der im Rathaus herrschende Raummangel bis jetzt nicht gestattete, ein geeignetes Lokal für die Aufstellung des Archivs frei zu machen. Im laufenden Jahre dürfte aber ein solches Lokal in der seitherigen Mehlhalle beschafft werden können, indem der Stadtrat die Aufhebung des Mehllagers dem Bürgerausschuß wiederholt in Vorschlag bringen wird und zwar unter solchen Modalitäten, welche die früher gegen diesen Vorschlag erhobenen Bedenken voraussichtlich aus dem Wege räumen.

Die Kommission soll ferner dafür sorgen (§. 6, Ziff. 2 des Entwurfs), daß denkwürdige Häuser und Plätze der Stadt mit Erinnerungstafeln versehen werden. Auch in dieser Beziehung ist hier bisher nichts geschehen. Derartige Erinnerungstafeln verursachen kaum erhebliche Kosten und haben nicht nur Reiz für den Fremden, welcher eine Stadt besucht, sondern dienen auch dazu, bei der Einwohnerschaft das Gedächtnis bedeutamer Momente

aus der Entwicklungsgeschichte der Stadt lebendig zu erhalten und so den örtlich patriotischen Sinn zu fördern, der ein wesentliches Element der allgemeinen Vaterlandsliebe ist.

Wenn ferner eine Sammlung der Werke hiesiger Schriftsteller in Aussicht genommen wurde (§. 6, Ziff. 3 des Entwurfs), so muß wohl anerkannt werden, daß auch diese Einrichtung dazu dient, ein Bild von dem geistigen Leben der Stadt zu geben, wie es in den verschiedenen Entwicklungsperioden sich abspielte. Die Frage, wer als „hiesiger Schriftsteller“ anzusehen sei, ist in den einzelnen Fällen von der Kommission zu beantworten. Man wird den Begriff nicht auf diejenigen beschränken können, die hier geboren sind, sondern auch auf jene ausdehnen müssen, welche durch längeren Aufenthalt Anspruch auf die Zugehörigkeit zur hiesigen Stadt erworben haben. Ob nicht die Sammlung auch durch Nachbildungen der Werke hiesiger Künstler bereichert werden könne, wird Sache späterer Erwägungen sein; jedenfalls würde das Archiv hiedurch bedeutend an Interesse und Wert gewinnen, ohne daß bei den erstaunlichen Fortschritten, welche die Technik in Beziehung auf solche Nachbildungen in neuerer Zeit gemacht hat, ein allzu großer Kostenaufwand zu befürchten wäre.

Wegen Herausgabe einer Geschichte der Stadt (§. 6, Ziff. 4 des Entwurfs) ist im Hinblick auf die schon früher für das Archiv bewilligten Kredite mit einer Persönlichkeit, von der eine gediegene Arbeit erwartet werden muß, bereits Vereinbarung getroffen worden. Es ist beabsichtigt, das Werk in Lieferungen erscheinen zu lassen, um so dessen Verbreitung in der Bevölkerung zu erleichtern. Das Interesse, welches einzelne von den hiesigen Zeitungen, insbesondere von den „Karlsruher Nachrichten“ und auch vom Adresskalender veröffentlichte Mittheilungen aus der Vergangenheit Karlsruhes erweckt haben, berechtigt zur Hoffnung, daß auch eine zusammenhängende Geschichte der Stadt günstig aufgenommen werden wird.

Für künftig soll eine Chronik der Stadt geführt und in jährlichen Abschnitten der Öffentlichkeit übergeben werden. Wie dies gedacht wird, ist in §. 7 des Entwurfs näher beschrieben. Jede Stadt, welche derartige Aufzeichnungen aus früherer Zeit sich erhalten hat, legt hohen Wert auf dieselben. Wenn für die fragliche Arbeit der richtige Mann gefunden wird, woran bei den hiesigen Verhältnissen nicht zu zweifeln ist und wenn die Chronik schlicht und klar und mit objektiver Beschränkung auf das Thatsächliche geschrieben wird, so entsteht aus dieser Einrichtung mit der Zeit ein wertvolles Besitztum für die späteren Generationen.

Im Zusammenhang mit ihren übrigen Aufgaben soll die Archivkommission auch die städtische Bibliothek verwalten und zwar so, daß letztere für weitere Kreise als bisher benutzbar wird. Zu diesem Zwecke soll ein Katalog gedruckt und den Mitgliedern des Bürgerausschusses sowie den Gemeindebeamten behändigt werden, welche dann in der Lage sind, Bücher, die sie interessieren, jederzeit leihweise zu beziehen. Die Anschaffung der Bücher erfolgt selbstverständlich nur insoweit durch die Archivkommission, als sie speziell dem Archivzwecke dienen, während die Beschaffung der für die verschiedenen Verwaltungszweige, z. B. für Armenwesen, Gesundheitswesen, Bauwesen u. s. w., erforderlichen wissenschaftlichen Literatur den betreffenden Verwaltungsbehörden verbleibt.

Der für die Fortführung des Archivs nötige Kredit wird alljährlich durch den Voranschlag zur Verfügung gestellt werden müssen. Da es sich nicht um absolut notwendige Ausgaben handelt, so wird dessen Höhe von den finanziellen Verhältnissen der Gemeinde wesentlich abhängig sein. Ist einmal das Archiv eingerichtet, so dürfte ein Jahresaufwand von 500 M., höchstens 1000 M. für die Fortführung reichlich genügen.

Schnecker.

Genehmigt in der Sitzung vom 18. Juli 1885.
Neu-Hygieneprüfung mit Galab's
H. Hegelhaas, Ministerial-Beauftragter
am 24. Juli 1885 Nr. 14258.

217

Karlsruhe, den 23. März 1885.

Der Stadtrat beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

daß im laufenden Jahre die Werderstraße und die Luisestraße mit einem aus vorhandenen Anlehensbeständen zu bestreitenden Kostenaufwand von je 4735 \mathcal{M} , im Ganzen also von 9470 \mathcal{M} . bis zum Kammergute Gottesau verlängert werden.

Der Stadtrat.
Schueßler.

Begründung.

Die in obigem Antrag erwähnten Straßenstrecken sind bereits im vorigen Jahre mit Kanälen versehen worden. Der Aufwand wurde aus den für die Kanalisation verwilligten Mitteln bestritten und muß von den Angrenzern, welche Bauten errichten, nach Maßgabe des Ortsstatuts vom 21. März 1883 mit 40 \mathcal{M} . vom laufenden Meter Frontlänge ersetzt werden.

Das für die Straße erforderliche Gelände ist an die Stadt unter der Bedingung, daß die Straßenherstellung im laufenden Jahre erfolge, unentgeltlich abgetreten worden.

Die Werderstraße beansprucht einen Geländestreifen von 1860 qm, wovon 1751 qm durch Frau Zimmermeister Karoline Minzinger nach Vertrag vom 4. Septbr. v. J. zur Verfügung gestellt wurden. Die Verlängerung der Luisestraße erstreckt sich gleichfalls auf 1860 qm Gelände, wovon Seitens des Großh. Staatsärars 1230 und Seitens der eben genannten Frau Minzinger 523 qm abgegeben sind. Beide Straßen erhalten eine Fahrbahn von 6,6 Meter Breite und Gehwege von je 2,7 Meter Breite.

Das Planieren der Straßenbahn ist im Kostenvoranschlag mit 20 Pf. für den qm, die weitere Herstellung mit 2 \mathcal{M} . für den qm berechnet. Das Setzen der Bordsteine kostet 4,2 \mathcal{M} . vom laufenden Meter. Für die Rinnenpflasterung sind $2 \times 37 = 74$ cbm Pflastersteine zum Preis von 25 \mathcal{M} . für den Kubikmeter erforderlich; die Pflasterung selbst kostet vom laufenden Meter 1 \mathcal{M} . 50 S.

Nach dem Ortsstatut vom 31. Oktober 1883 sind die Kosten der verlängerten Werderstraße und der verlängerten Luisestraße von den Angrenzern, sobald solche Bauten errichten, an die Stadtkasse ihrem vollen Betrage nach zu ersetzen. Nur bezüglich solcher Gebäude, die schon vor Erlassung des Ortsstatuts errichtet waren, findet ein Nachlaß von $\frac{1}{2}$ des Kostenbeitrags statt. Da nur ein einziges derartiges Haus vorhanden ist, so werden fast sämtliche von der Stadt aufzubringenden Herstellungskosten nach und nach wieder eingehen. Die Anlage der Gehwege muß nach dem Ortsstatut vom 10. August 1880 von den Angrenzern sofort auf eigene Kosten vorgenommen werden.

Der Vorschlag, daß die von der Stadt vorzuschießenden Beträge aus Anlehensmitteln geschöpft werden, entspricht der bisher bei Straßenherstellungen beobachteten Praxis sowie der Natur der Sache, da es sich um eine Anlage von dauerndem Wert handelt, an deren Lasten die künftige Einwohnerschaft, da sie auch die Vorteile genießt, billiger Weise beteiligt werden muß.

An Anlehensmitteln waren am 1. Januar 1885 vorhanden 1 805 376 *M.* 21 *S.* Nach den Beschlüssen des Bürgerausschusses sollen die Kosten der nachfolgenden Unternehmungen aus Anlehensmitteln bestritten werden:

| | <i>M.</i> | <i>S.</i> | <i>M.</i> | <i>S.</i> |
|---|-----------|-----------|-----------|-----------|
| 1. Erweiterung der Wasserleitung. | | | | |
| Der ursprüngliche Kredit betrug laut Bürgerausschußbeschuß vom 25. Juni 1883 | 38 764 | 35 | | |
| Verwendet waren am 1. Januar 1885 | 22 533 | 18 | | |
| Zu verwenden sind noch | 16 231 | 17 | | |
| 2. Krankenhausneubau. | | | | |
| Ursprünglicher Kredit laut Bürgerausschußbeschuß vom 29. Februar 1884 | 139 500 | — | | |
| Verwendet bis 1. Januar 1885 | 47 849 | 43 | | |
| Noch zu verwenden | 91 650 | 57 | | |
| 3. Bauliche Verbesserungen des alten Krankenhauses. | | | | |
| Laut Bürgerausschußbeschuß vom 29. Februar 1884 | | | 10 500 | — |
| 4. Erbauung eines Schlachthauses. | | | | |
| Kredit laut Bürgerausschußbeschuß vom 25. Juni 1883: | | | | |
| a. für den eigentlichen Bau | 727 010 | <i>M.</i> | | |
| b. für Geländeankauf | 72 990 | " | | |
| Zusammen | 800 000 | — | | |
| Verwendet bis 1. Januar 1885 | 2 624 | 50 | | |
| Noch zu verwenden | 797 375 | 50 | | |
| 5. Kanalisation der Stadt. | | | | |
| Laut Bürgerausschußbeschuß vom 25. Juni 1883 wurden hiefür bewilligt | 1 400 000 | — | | |
| Verwendet bis 1. Januar 1885 | 388 143 | 48 | | |
| Noch zu verwenden | 1 011 856 | 52 | | |
| Für Kanalisationszwecke wurden nachträglich weiter bewilligt: | | | | |
| a. Laut Bürgerausschußbeschuß vom 13. November 1884 für Kanalisation der verlängerten Kaiserstraße zwischen Lessing- und Scheffelstraße | 5 000 | — | | |
| b. Laut Bürgerausschußbeschuß vom 9. März 1885 für Überwölbung des Steinschiffkanals vor dem neuen Schlachthause | 13 100 | — | | |
| c. Für Herstellung der Kanalisation des Schlachthauses und Gaswerks (Bürgerausschußbeschuß vom 9. März 1885) | 80 700 | — | | |
| Zusammen | 1 110 656 | 52 | | |
| 6. Neuherstellung von Straßen. | | | | |
| Laut Bürgerausschußbeschuß vom 6. Mai 1884 wurden bewilligt 201 805 — | | | | |
| Davon wurden bis 1. Januar 1885 verwendet | 73 856 | 56 | | |
| Noch zu verwenden | 127 948 | 44 | | |
| Übertrag | 2 154 362 | 20 | | |

(Uebig 429000)

300000
Lix
400000

100000

| | | | | |
|----------------|----|----|---------|----|
| | M. | S. | M. | S. |
| Übertrag . . . | | | 2154362 | 20 |

7. Erbauung einer Gaswerksfiliale.

Laut Bürgerausschußbeschuß vom 11. Dezember 1884 u. 9. März 1885 wurden verwilligt:

| | | | | |
|--|---------|----|---------|---|
| a. für den Bauaufwand | 445 000 | M. | | |
| b. für den Geländeerwerb | 88 800 | " | | |
| Zusammen | 533 800 | | — | |
| Davon sind durch den Reservefond ic. gedeckt | | | 271 200 | — |
| Der ungedeckte Betrag mit | | | 262 600 | — |

soll aus den Anlehensbeständen entnommen werden.

8. Landgrabenkorrektur.

Kredit laut Bürgerausschußbeschuß vom 8. August 1879 und 25. Juli 1883 640 000 —
Verwendet bis 1. Januar 1885 660 161 13

| | |
|--|-----------|
| Somit Mehrverwendung | 20 161 13 |
| Nachträglich bewilligt durch Bürgerausschußbeschuß vom 9. März 1885 für Überwölbung des Landgrabens vom Durlacherthor bis zur südwestlichen Ecke des alten Friedhofs | 60 000 — |

Unter Abzug der oben berechneten Mehrverwendung ergibt sich ein noch zu verwendender Restkredit von 39 838 87

| | |
|--|-------------|
| Summe der bewilligten Kredite | 2456 801 07 |
| Die vorhandenen Anlehensbestände belaufen sich nur auf | 1805 376 21 |
| somit auf | 651 424 86 |

weniger.

Hienach müssen behufs Ausführung der vom Bürgerausschuß z. Bt. beschlossenen Unternehmungen weitere Anlehensmittel im Betrag von 651 424 M. 86 S. beschafft werden, wozu noch die im vorstehenden Antrag erwähnten 9 470 M. kommen. Indessen werden die vorhandenen Bestände in dem laufenden Jahre nicht aufgebraucht werden, so daß deren Ergänzung voraussichtlich erst 1886 nötig fallen wird.

Da der Antrag des Stadtrats eine Abänderung der Zweckbestimmung von einem Teil des Anlehens von 3 000 000 M. in sich schließt, so bedarf er nach §. 172 d. Biff. 3 der Städteordnung sowie nach Verfahrensordnung §. 13. Z. 9 b. der Genehmigung des Groß. Ministeriums des Innern.

Schneßler.

Zaunhainz vom Königs-Ausschuß in 1885
Sitzung vom 10. Juli 1885.

Karlsruhe, den 28. April 1885.

Der Stadtrat beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

daß die Arbeitslehrerin an der hiesigen Volksschule, Johanna Diez, mit einer Pension von jährlich 550 M. in den Ruhestand versetzt werde.

Der Stadtrat:
Schuchler.

Begründung.

Johanna Diez wurde am 26. Oktober 1849 als Arbeitslehrerin an der städtischen Volksschule angestellt und ist seit dieser Zeit, also beinahe 36 Jahre lang, ununterbrochen im städtischen Dienste thätig. Sie ist 64 Jahre alt und in neuerer Zeit so kränklich, daß sie sich nicht mehr im Stande befindet, Arbeitsunterricht zu erteilen. Der Gehalt der Johanna Diez stieg allmählich von 300 fl. bis auf 960 M. Dieselbe ist — abgesehen von einem kleinen Sparguthaben, das jährlich 60 M. Zins trägt — vermögenslos. Sie hat aus ihrem geringen Einkommen bis vor einigen Jahren noch ihre Mutter erhalten müssen und genießt von Niemanden eine Unterstützung. Ihr Verhalten als Lehrerin war stets ein pflichthaftes und hat nie zu dem geringsten Tadel Veranlassung gegeben. Leider ist den Arbeitslehrerinnen durch das Schulgesetz nicht wie den übrigen Lehrerinnen der Volksschule Pensionsberechtigung gewährt worden (§. 45 i. des Gesetzes vom 1. April 1880, Änderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht betr., und §§. 13 und 14 der Verordnung vom 18. Oktober 1882, den Handarbeitsunterricht der Mädchen an den Volksschulen betr.); es liegt daher der Stadt die moralische Verpflichtung ob, die Altersfürsorge für verdiente Arbeitslehrerinnen der städtischen Schulen zu übernehmen. Der Lehrerin Friederike Lanzer, welche im vorigen Jahr nach 27 Dienstjahren in den Ruhestand treten mußte, wurde eine Pension von 500 M. gewährt. Im Hinblick auf das höhere Dienstalter (36 Jahre) der Johanna Diez dürfte die beantragte Pension von 550 M. als angemessen erscheinen.

Schuchler.

*Genehmigt in der Sitzung des Bürgerausschusses
vom 10. Juli 1885.
(Anmerkungen in § 5 sind verworfen.)*

Karlsruhe, den 20. Mai 1885.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung beantragt der Stadtrat:

es wolle der Bürgerausschuß zu dem nachstehenden zwischen der Stadtgemeinde Karlsruhe und der israelitischen Gemeinde Karlsruhe abgeschlossenen Vertrag seine Zustimmung geben.

Der Stadtrat:
Schnecker.

Vertrag

zwischen der Stadtgemeinde Karlsruhe, vertreten durch den Stadtrat,

und

der israelitischen Gemeinde Karlsruhe, vertreten durch den Synagogenrat.

§. 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe tritt das durch Überwölben des Landgrabens gewonnene, Ecke der Kronen- und Steinstraße gelegene, an das israelitische Spital angrenzende Gelände im Flächengehalte von 240 qm

Zweihundert vierzig Quadratmeter

an die israelitische Gemeinde, gegen Übernahme nachstehender Verpflichtungen seitens der letzteren, ab.

§. 2.

Es verpflichtet sich die israelitische Gemeinde:

a. das ganze Anwesen des israelitischen Spitals (einschließlich des übernommenen Geländes) gegen die Kronen- und Steinstraße und

b. den südlich gegenüber liegenden alten israelitischen Friedhof, einschließlich des Geländes der dabei befindlichen beiden Hüfchen — dessen Abschlußmauer gegen den Friedhof zu entfernen ist — mit einem eisernen Geländer nach dem beigefügten Plan einzufassen.

Ferner verpflichtet sie sich, den Vorplatz vor dem Spital, sowie den alten israelitischen Friedhof als Biergarten anzulegen. Die Ausführung der aus dieser Verpflichtung erwachsenden Arbeiten und Leistungen besorgt auf Kosten der israelitischen Gemeinde die Stadtgemeinde und diese erhält hiefür von der israelitischen Gemeinde eine Aversalvergütung von 4000 Mk. — Viertausend Mark.

§. 3.

Die durch den Abbruch der den Friedhof umschließenden Mauer sich ergebenden Steine fallen der Stadt zu und werden, soweit brauchbar, bei der Geländerfundation verwendet.

Die Geländer und Biergärten sind von der israelitischen Gemeinde in gutem Stand zu erhalten. Sofern jedoch der Friedhof oder der Spitalgarten überbaut werden sollten, ist es der israelitischen Gemeinde gestattet, die Geländer, soweit dieses durch die Bauten bedingt wird, zu entfernen. Wenn die vorhandenen südlichen Landgrabenwiderlager bei Überbauung des Spitalgartens zur Fundation benützt werden, so sind deren Kosten im Betrage von 930 M. — Neunhundertdreißig Mark — von der israelitischen Gemeinde an die Stadtgemeinde zu ersetzen.

§. 4.

Die israelitische Gemeinde macht sich verbindlich, bei einer etwaigen Veräußerung des Krankenhaus- oder Friedhof-Geländes die nach diesem Vertrag ihr obliegenden Verpflichtungen auf ihren Rechtsnachfolger zu übertragen und der Stadtgemeinde Gelegenheit zu geben, die Übernahme der betreffenden Verpflichtungen durch den Rechtsnachfolger zu acceptieren.

§. 5.

Wenn die israelitische Gemeinde oder ein Rechtsnachfolger derselben den) ^{2. St. 4} Verpflichtungen (dieses Vertrags) sich entschlägt, so wird der Vertrag hinfällig und das von der Stadtgemeinde abgetretene Gelände fällt in das Eigentum dieser wieder zurück, ohne daß sie irgend welche Vergütung für Anlage und Unterhaltung der Biergärten und Geländer zu leisten hat.

§. 6.

Die israelitische Gemeinde Karlsruhe überläßt, wie bisher, dasjenige Stück Mauer ihres alten Begräbnisplatzes, welches auf dem anliegenden Plane mit m. n. bezeichnet ist, samt dem darunter befindlichen Grund und Boden der politischen Gemeinde Karlsruhe unentgeltlich unter der Bedingung und für so lange zur Benützung, als die hintere Mauer des früheren Wachthauses (jetziger Erheberstelle) zugleich die Umfassungsmauer bildet und diese von der politischen Gemeinde Karlsruhe auf ihre Kosten unterhalten werden wird.

§. 7.

Mit diesem Vertrag wird die Übereinkunft vom 8. August 1883 hinfällig.

§. 8.

Die Vertragskosten zc. zahlt die israelitische Gemeinde.

§. 9.

Der Stadtrat behält sich zu diesem Vertrage die Genehmigung des Bürgerausschusses vor. Vorstehender Vertrag wurde dreifach ausgefertigt, je ein Exemplar ist für die Beteiligten und zum Eintrag ins Grundbuch bestimmt.

Karlsruhe, den 24. April 1885.

Der Stadtrat:
Schnecker.

Schumacher.

Der Synagogenrat:
H. Viefefeld.

Entwurf

eines Antrags nebst Begründung

betreffend

die Auflösung der Stadtgemeinde Mühlburg

und deren

Vereinigung mit der Stadtgemeinde Karlsruhe.

Im Auftrag des Stadtrats Karlsruhe und des Gemeinderats Mühlburg

ausgearbeitet von

Bürgermeister Schnecker.

Karlsruhe.

Buchdruckerei von Malsch & Vogel.

1885.

Entwurf

eines Antrags nebst Begründung

betreffend

die Auflösung der Stadtgemeinde Mühlburg

und deren

Vereinigung mit der Stadtgemeinde Karlsruhe.

Im Auftrag des Stadtrats Karlsruhe und des Gemeinderats Mühlburg

ausgearbeitet von

Bürgermeister Schnecker.

Karlsruhe.

Buchdruckerei von Malsch & Vogel.

1885.

289

*Änderung des Statuts der Gemeinde Mühlburg am 3. August 1885.
Neue Statuten der Gemeinde Mühlburg vom 12. Dezember 1885
(i. Statuten- & Verwaltungsblatt 1885 N. 35 S. 394.)*

Karlsruhe, den 1. Mai 1885.

Der Stadtrat beantragt, es wolle der Bürgerschaft seine Zustimmung geben:

daß Namens der Stadt eine Petition um Herbeiführung eines Gesetzes, welches die Aufhebung der Gemeinde Mühlburg und deren Vereinigung mit der Gemeinde Karlsruhe verfügt, bei der Groß. Regierung eingereicht werde.

Begründung.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe hat im Verhältnis zu ihrer Bevölkerungszahl (über 53 000) eine sehr kleine Gemarkung (784 ha 74 a). Fast nach allen Richtungen hin reichen die Bauquartiere bis zur Grenze und würden sie vielfach überschreiten, wenn es nicht in den letzten Jahren gelungen wäre, verschiedene Gemarkungserweiterungen herbeizuführen.

Geschichtliche
Entwicklung
der Gemarkungsgrenze.

Nachdem 1867 das jetzt zum Bierordtsbad und zum Stadtgarten gehörige Gelände in die Gemarkung eingezogen war, erfolgte 1873 der bedeutendste Zuwachs, nämlich die Vereinigung des Kammergutes Gottesau mit dem Stadtgebiete. Im Jahr 1875 wurde der sogenannte Baumschulgarten vor dem Durlacher Thore erworben, welcher jetzt schon zum großen Teile überbaut ist; 1876 kam hierzu der früher zu Mithheim gehörige neue Friedhof, 1880 das Gelände des Hardtwaldstadtteils, 1882 jenes des Veiertheimer Stadtteils und 1884 vollzog sich die Vereinigung des Hofbezirks und zweier angrenzender Stücke der Hardtwaldgemarkung mit der Stadt. Diese Erwerbungen genügten jedoch nicht, die Gemarkungsverhältnisse unserer Gemeinde in befriedigender Weise zu gestalten. Namentlich reicht das Gebiet von Mühlburg so nahe an die Stadt heran, daß hier neuestens Bauviertel eröffnet wurden, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit den städtischen Straßen stehen und deren Fortsetzung bilden.

Es ist unschwer einzusehen, daß ein solcher Zustand viele Unzuträglichkeiten mit sich bringt. Wie die mit dem Veiertheimer Stadtteil s. B. gemachte Erfahrung zeigt, steigern sich dieselben mit der zunehmenden Bebauung und mit der zunehmenden Bevölkerung des nachbarlichen Geländes, während gleichzeitig die Abhilfe immer schwieriger wird.

Nachteile
einer ungenügenden
Gemarkung.

Die Bewohner von Stadtquartieren auf fremder Gemarkung genießen fast alle Vorteile der Stadt: sie schicken ihre Kinder in die städtischen Schulen, sie benützen die städtischen Straßen und Plätze, in ihren Diensten stehen Angehörige der arbeitenden Klassen, die hier wohnen und im Falle der Erwerbsunfähigkeit die öffentliche Hilfe hier in Anspruch nehmen; sie haben ferner Teil an den hiesigen Einrichtungen für Feuerschutz, öffentliche Sicherheit, Gesundheit und Keuschheit; sie betreiben vielfach hier ihre Geschäfte, haben hier ihre Kundschaft und sind überhaupt in ihrer wirtschaftlichen Existenz auf die Stadt angewiesen, — wogegen aber ihre Steuerkapitalien anderwärts umlagepflichtig sind.

Die Fortsetzung der Stadt über die Gemarkungsgrenze hinüber erschwert die Kontrolle über die städtischen Verbrauchssteuern und müßte, wenn sie in größerem Umfange stattfinden würde, dieselbe bezüglich einer Reihe steuerpflichtiger Gegenstände ganz unwirksam machen, wie es denn auf der Hand liegt, daß innerhalb zusammenhängend überbaunter Bezirke eine Einrichtung, die praktisch einer Zollschranke gleich ist, nicht aufrecht erhalten werden kann.

Auf der Mühlburger Gemarkung wurde jüngstens eine Straße, die sog. Moningerstraße eröffnet, deren Häuser einerseits zu Karlsruhe und andererseits zu Mühlburg gehören. Ein ähnliches Verhältnis traf früher bei der Bismarckstraße zu und hat dort empfindliche Mißstände hervorgebracht, insbesondere zu weitläufigen Streitigkeiten unter den beteiligten Verwaltungen und Privaten geführt. Die Vorschriften der hiesigen Bauordnung gelten nicht auch für Mühlburg, und so kommt es, daß an Bauten, die an ein und derselben Straße zur Errichtung kommen, verschiedene sich widersprechende baupolizeiliche Anforderungen gemacht werden müssen, je nachdem es sich um die Karlsruher oder Mühlburger Seite der Straße handelt. Auch bezüglich der Straßenherstellung, der Gehwegunterhaltung, der Kanalisation, der Straßenreinigung u. s. w. sollten naturgemäß in demselben Baugebiete die gleichen Grundsätze gelten, was jedoch nicht erreicht werden kann, solange ein solches Gebiet zwei Gemeinden zugehört.

Die Unzuträglichkeiten eines Verhältnisses, wie es gegenwärtig an der Mühlburger Gemarkungsgrenze zu entstehen im Begriff ist,*) erstrecken sich nicht nur auf fast alle Zweige der Gemeindeverwaltung, sondern müssen sich naturgemäß auch auf polizeilichem Gebiete geltend machen, wenn zusammenhängend überbaute Bezirke verschiedenen Polizeiverwaltungen unterstellt sind.

Der schwerwiegendste Nachteil einer das Weichbild der Stadt eng umschließenden Gemarkungsgrenze besteht aber darin, daß Raum fehlt für die Entwicklung der Industrie. In unmittelbarer Nähe von Wohnhäusern werden Fabriktablissements meistens als große Belästigung empfunden und können daher nur unter Bedingungen zugelassen werden, welche ihrerseits den Betrieb erschweren. Auch ist das Gelände innerhalb der Wohnbezirke so teuer, daß dessen Beschaffung unverhältnismäßiges Kapital erfordert und daß sogar die Verlegung schon bestehender Fabriken auf das Land als gewinnbringend erscheint. In diesen Umständen liegt die Gefahr, daß die hiesige Großindustrie nach und nach zur Gemarkung hinausgedrängt wird und es ist umsomehr Pflicht, dem vorzubeugen, als sich die Anfänge einer solchen unheilvollen Entwicklung schon praktisch gezeigt haben.

Teilweise Gemarkungsabtretung oder Vereinigung Mühlburgs mit Karlsruhe.

Aus all diesen Gründen sah sich der Stadtrat schon vor einiger Zeit veranlaßt, die Abtretung des östlich vom Schwimmschulweg liegenden Gemarkungsteils bei dem Gemeinderat

*) Kürzlich hat der Stadtrat die amtliche Mitteilung erhalten, daß eine Dragonerkaserne nördlich der Mühlburger Landstraße, unmittelbar an der Gemarkungsgrenze errichtet werden solle. Kömmt der Bau zu Stande, so wird sich alsbald bei der Kaserne auf Mühlburger Gebiet ein Stadtteil bilden!

Mühlburg anzuregen. Dieser ging jedoch hierauf nicht ein, sondern gab, die vorhandenen Mißstände anerkennend, die Erklärung ab, daß er eine Veränderung der gegenwärtigen Gemarkungsgrenzen nur in Gestalt einer vollständigen Vereinigung Mühlburgs mit Karlsruhe gutheißen könne. Abgesehen davon, daß es keine gesetzlichen Mittel giebt, die Gemeindeverwaltung Mühlburg von dieser Stellungnahme zurückzuhalten, muß auch zugegeben werden, daß jene Stadt, welche selbst nur eine sehr kleine Gemarkung besitzt (211 ha 25 a), durch eine teilweise Veräußerung dieser, ihre vitalsten Interessen schwer schädigen würde. Es sieht daher auch der Stadtrat Karlsruhe keinen anderen Weg der Abhilfe, als die vorgeschlagene vollständige Gemarkungsvereinigung. *)

Nach §. 4 der Städteordnung, welcher mit dem nämlichen Paragraphen der Gemeindeordnung gleichlautend ist, kann keine bestehende Gemeinde aufgelöst werden, außer im Wege der Gesetzgebung. Da die Vereinigung von Mühlburg und Karlsruhe nur unter Auflösung der erstgenannten Gemeinde möglich ist, so bedarf sie gleichfalls eines gesetzgeberischen Aktes. Es muß daher eine Petition an Großherzogliche Regierung gerichtet

Gesetzlicher Weg zur Herbeiführung der Vereinigung Mühlburgs mit Karlsruhe.

*) Ein uns freundlichst zur Verfügung gestelltes Ortsbereinigungsprotokoll des Großherzoglichen Bezirksamts vom 22. August 1883 spricht sich über die Gemarkungsfrage wie folgt aus:

„Die Stadt Mühlburg sieht sich durch die Entwicklung der Nachbargemeinde Karlsruhe der Entscheidung darüber immer näher gerückt, ob sie als selbstständige Gemeinde fortbestehen oder Bestandteil der Gemeinde Karlsruhe werden soll. Die Gemarkungsgrenze befindet sich nördlich des Landgrabens auf der Westseite des Schützenhauses, ist dagegen südlich des Landgrabens soweit gegen Osten vorgeschoben, daß die westliche Häuserreihe der von Bierbrauer Moninger angelegten Privatstraße noch auf Mühlburger Gemarkung liegt. Die Stadt Karlsruhe, welche die ihr nördlich des Landgrabens bis zum Schützenhause für die Ausführung von Bauten zu Gebot gestandenen Fläche größtenteils überbaut sieht, muß wünschen, daß auch die auf dem südlichen Landgrabenufer gelegenen Grundstücke im Anschluß an die bestehenden Bau- und Straßenfluchten der Stadt Karlsruhe bebaut werden und daß die dadurch sich vollziehende Stadterweiterung auch der Stadt Karlsruhe durch Vermehrung des umlagepflichtigen Steuerkapitals zu gute komme. Die Stadt hat deshalb unter dem 4. Dezember v. J. Nr. 14166 an den Gemeinderat zu Mühlburg den Antrag auf Verlegung der Gemarkungsgrenze nach Westen in der Weise, daß die neue Grenze der Schwimmschulallee folgen würde, gestellt. Wenn die Gemeinde Mühlburg hierauf eingeht, verliert sie die Einnahme nicht nur aus den betreffenden Grund- und Häusersteuerkapitalien, sondern auch aus den Erwerbsteuerkapitalien der Unionbrauerei, der Chemischen Fabrik des Dr. Schmittborn und der Fabrik elektrischer Apparate von Schwert, zusammen über 6000 M. jährlich. Da gerade jene Gegend zur Errichtung gewerblicher Anlagen sich vorzüglich eignet, werden weitere derartige Anlagen dort zweifellos errichtet werden. Die ständig in diesen Gewerbsanlagen beschäftigten Arbeiter werden aber größtenteils nicht in Karlsruhe, sondern in Mühlburg wohnen, da dort die Mietzinse erheblich niedriger sind, als in Karlsruhe. Diese Arbeiter werden den Unterstützungswohnitz in Mühlburg erwerben und im Falle der Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit der Gemeinde Mühlburg zur Last fallen. Die Stadt Karlsruhe wird somit die Vorteile, die Stadt Mühlburg die Nachteile der Grenzverlegung haben. Dabei ist allerdings in Erwägung zu ziehen, daß der Aufwand für Straßenherstellung, Kanalisation und Beleuchtung der neuen Stadtteile sehr erheblich sein wird, wenn auch die Kanalisation durch das Bestehen des Landgrabens erheblich erleichtert wird. Die neuen Stadtteile aber werden entstehen, einerlei, ob Karlsruhe oder Mühlburg Gemarkungsinhaberin ist, weil eben das Bedürfnis für Karlsruhe besteht, sich nach Westen zu erweitern. Die Stadt Mühlburg wird sich dann der Notwendigkeit nicht verschließen können, für diese Stadtteile einen Ortsbauplan festzustellen, die Einhaltung der festgesetzten Fluchten zu fordern, und demgemäß auch die Straßen herzustellen. Es bedarf einer sorgfältigen Erwägung aller dieser Punkte, um Entscheidung darüber zu fassen, ob der bisherige Zustand fortbestehen oder dem Antrage der Stadt Karlsruhe entsprochen werden solle, oder endlich, ob es nicht vorteilhafter für die Stadt Mühlburg wäre, die völlige Vereinigung mit Karlsruhe anzustreben. Der Gemeinderat ist sich der Wichtigkeit dieser Entscheidung vollkommen bewußt. Er hat vorläufig beschlossen, die Aufstellung des Voranschlages für 1884 abzuwarten, um mit größerer Sicherheit den Wert des eventuell abzutretenden Gemarkungsrechts beurteilen zu können.“

werden, daß sie den Landständen ein bezügliches Gesetz vorlege. Der Abschluß eines Vertrags über die Gemarkungsvereinigung würde keine Bedeutung haben, einerseits weil der Gesetzgeber an einen solchen doch nicht gebunden sein würde, und andererseits weil nach Verschmelzung der beiden kontrahirenden Teile zu einer und derselben Rechtspersönlichkeit die durch den Vertrag konstituierten Befugnisse und Verbindlichkeiten erlöschen müßten. (Vergl. L.-R.-S. 1300.) Die Anregung zu dem erforderlichen Gesetzesvorschlag erfolgt daher am besten in Form einer gemeinsamen Erklärung der beteiligten Gemeinden, welche die Art und Weise, wie die Vereinigung gedacht wird, in den wichtigeren Beziehungen ausführt. Bei der Bedeutsamkeit der Sache versteht sich von selbst, daß das einzureichende Petition die Zustimmung der Bürgerschaften von Karlsruhe und Mühlburg erhalten muß, schon deswegen, damit dasselbe als ein Antrag der Gemeindevertretung erscheint. (Vergl. Städteordnung §. 44 Z. 2, sowie Gemeindeordnung §§. 31 Z. 4 und 42.)

Nach Ansicht des Stadtrats sollte das Gesetz sich darauf beschränken, die Vereinigung der beiden Gemeinden auszusprechen, im übrigen aber den Vollzug der Großherzoglichen Regierung und beziehungsweise der Gemeindebehörde Karlsruhe überlassen. In's Einzelne eingehende gesetzliche Bestimmungen über die Vereinigung könnten leicht, da sie der praktischen Erfahrung vorgreifen, für alle Beteiligten zu einer lästigen Hemmung werden. Der Stadtrat stellt sich ein ähnliches Gesetz vor, wie es unterm 3. April 1882 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 43) bezüglich der Auflösung der Gemeinde Niederemmendingen und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Emmendingen erlassen worden ist.

Mögliche
Arten der
Vereinigung.

Die Vereinigung kann eine vollständige oder eine solche sein, daß die Gemeinde Mühlburg neben Karlsruhe als dem Hauptorte einen besonderen Nebenort im Sinne der §§. 161/171 der Städteordnung beziehungsweise der Gemeindeordnung bildet und es läßt sich das letztere Verhältnis wieder in verschiedenen Formen durchführen. (Vergl. Wielandt, die badische Gemeinde-Gesetzgebung Note zu §. 161 der Gemeindeordnung.) Der Stadtrat ist der Ansicht, daß nur eine vollständige vorbehaltlose Verschmelzung beider Gemeinden der Sachlage entspricht. Unter den Städten der Städteordnung hat nur Baden einen Nebenort (Badenscheuern), dem besondere Rechte gegenüber dem Hauptorte eingeräumt sind, insofern dessen Bürger für sich ein Stadtratsmitglied und 4 Stadtverordnete zu wählen haben. Dagegen sind die zu Freiburg gehörigen Ortschaften Herdern und Wiehre (seit 1819 bezw. 1825) vollständig mit dieser Stadt verbunden, ebenso der Ort Schlierbach mit Heidelberg. Eine gesetzlich oder ortstatutarisch garantierte Vertretung in den Gemeindefollegien würde den Einwohnern von Mühlburg keinen Nutzen bringen, da dieselbe bei Interessenkollisionen doch stets in der Minderheit bleiben müßte; sie hätte vielmehr keine andere Bedeutung, als die eines dauernden äußeren Merkzeichens, daß Mühlburg früher nicht zu Karlsruhe gehörte und auch jetzt noch als besonderer Interessentenkreis fortbesteht. Eine gedeihliche Wirkung der projektierten Vereinigung läßt sich aber nur dann denken, wenn die seitherigen Mühlburger sich als Vollbürger von Karlsruhe ansehen und wenn umgekehrt die Gemeindeverwaltung Karlsruhe in dem Orte Mühlburg einen gleichberechtigten Teil der Stadt erkennen muß. Dabei kann es dem Billigkeitsgefühl und Takte der Wählerschaft füglich überlassen bleiben, dem Mühlburger Bezirk eine entsprechende Vertretung bei der Gemeindeverwaltung zu sichern, wie sie auch jedem andern Stadtgebiete stets zugemessen worden ist.

Nach §. 10 der Städteordnung wird die Zahl der Bürgermeister und Stadträte durch Ortsstatut bestimmt; nach dem Ortsstatut vom 22. Oktober 1874 hatte der Stadtrat, abgesehen vom Oberbürgermeister, aus 2 Beigeordneten und 22 Stadträten zu bestehen. Durch Ortsstatut vom 17. Juni 1879 wurde die Zahl der Beigeordneten (jetzt Bürgermeister) auf 3 erhöht, die der Stadträte dagegen auf 21 reduziert. Da einer der Bürgermeister am

1. Juli von seinem Amte zurücktritt, eine Wiederbesetzung der frei werdenden Stelle aber nicht stattfinden soll, so dürfte es sich empfehlen, die Zahl der Stadträte wieder wie früher auf 22 zu normieren. Dabei hätte der Bürgerschaft Gelegenheit, alsbald nach der Gemarkungsvereinigung einen Mühlburger in den Stadtrat zu berufen.

Für Mühlburg gilt die Gemeindeordnung und das Bürgerrechtsgesetz; es besteht also dort noch die Bürgergemeinde, während Karlsruhe der Städteordnung unterstellt und Einwohnergemeinde ist. Die Zahl der Bürger von Mühlburg ist im Verhältnis zur Bevölkerung und zur Zahl der wahlberechtigten Einwohner eine geringe. Bei der letzten Volkszählung (1880) wurden 3520 Einwohner konstatiert (1871: 2607, 1875: 2886); gegenwärtig wird die Bevölkerung auf 4000 Köpfe geschätzt. Bei der letzten Reichstagswahl ergaben sich 829 Wahlberechtigte; die Zahl der Gemeindebürger belief sich dagegen 1884 nur auf 264, wovon 60 ortsabwesend waren. Bürgerwitwen waren 72 vorhanden. Wenn die Vereinigung Mühlburgs mit Karlsruhe zustande kommt, so versteht sich von selbst, daß dessen bisherige Bürger sofort das Karlsruher Bürgerrecht genießen, sofern und solange sie Einwohner des künftigen Stadtbezirks sind. Daß der der Vereinigung vorhergehende Wohnsitz, in Mühlburg der zweijährigen Frist des §. 7 a. der Städteordnung zuzurechnen ist, dürfte als ein unabwiesbares Gebot der Billigkeit angesehen werden, welches, wenn Zweifel darüber bestehen, ob nicht diese Rechtsfolge ipso jure eintritt, durch das Gesetz ausdrücklich ausgesprochen werden müßte. Hiernach würde die Bürgerzahl von Karlsruhe im Momente der Vereinigung vermehrt werden: 1. durch Diejenigen, welche in diesem Momente ortsanwesende Bürger in Mühlburg sind; 2. durch diejenigen ortsabwesenden Bürger Mühlburgs, welche in dem gedachten Momente in Karlsruhe wohnen; 3. durch Diejenigen, welche in den zwei vorhergehenden Jahren unter den Voraussetzungen des §. 7 a. der Städteordnung in Mühlburg oder abwechselnd in Karlsruhe und Mühlburg gewohnt haben. In Zukunft aber würden für die Erwerbung und den Verlust des Bürgerrechts im ganzen Stadtgebiete nur die Vorschriften der Städteordnung maßgebend sein.

Einwohner-
gemeinde,
Bürgerge-
meinde.

Um ermitteln zu können, welche Wirkungen die projektierte Gemarkungsvereinigung bezüglich des Erwerbs und des Verlustes des Unterstützungswohnsitzes hat (Unterstützungswohnsitzgesetz §§. 10—14 und §§. 22—27), muß man sich vergegenwärtigen, daß die Gemeinde Mühlburg aufgelöst wird, daß die Gemeinde Karlsruhe in alle zur Zeit der Auflösung vorhandenen Rechte und Verbindlichkeiten Mühlburgs eintritt, daß aber der Auflösung und der mit ihr verbundenen Rechtsnachfolge keine rückwirkende Kraft zukommt. Hieraus ergibt sich, daß alle Diejenigen, welche im Momente der Gemarkungsvereinigung in Mühlburg den Unterstützungswohnsitz haben, diesen im gleichen Momente in Karlsruhe erwerben. Hieraus ergibt sich ferner, daß der, besagtem Momente vorhergehende, Aufenthalt in Mühlburg bei Berechnung der Frist für die Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes in hiesiger Stadt mit in Rücksicht zu ziehen ist. *) Umgekehrt aber ist aus dem gleichen Grundsatz zu folgern, daß wer in den der Gemarkungsvereinigung vorhergehenden zwei Jahren teils hier, teils in Mühlburg gewohnt hat, durch diesen abwechselnden Aufenthalt einen Unterstützungswohnsitz nicht erwerben konnte. **) Ebenso wenig zählt für einen im Momente der Gemarkungsvereinigung hier Wohnenden die Zeit, während

Unterstützungs-
wohnsitz.

*) Angenommen, N. N. wohnt seit 1. Januar 1885 in Mühlburg und die Gemarkungsvereinigung erfolgt am 1. Januar 1886; in diesem Falle wird N. N., wenn er auf dem Mühlburger Stadtgebiete wohnen bleibt, oder seine Wohnung in hiesiger Stadt aufschlägt, am 1. Januar 1887 den Unterstützungswohnsitz hier haben.

**) Angenommen, die Gemarkungsvereinigung erfolge am 1. Januar 1886 und N. N., der am 31. Dezember 1883 noch den Unterstützungswohnsitz in K. besaß und dort wohnte, habe sich während der Jahre 1884 und 1885 abwechselnd hier und in Mühlburg aufgehalten. In diesem Falle hat N. N. den Unterstützungswohnsitz in K.

welcher er sich früher in Mühlburg aufgehalten hat. *) *Überhaupt* sind in Mühlburg nur 32 ständig unterstützte Armen vorhanden. Davon befinden sich 2 in der Anstalt Sub. 1 im Hardthaus und 1 in einer Blindenanstalt. Regelmäßige Geldunterstützungen werden an 12 Personen gewährt; Pflegekinder hat die Gemeinde 16 zu erhalten.

Bürgerneuen.

Allmendgenuß (vergleiche Städteordnung §§. 65, 104—112 und Gemeindeordnung §§. 104—134) besteht für die Bürger von Mühlburg nicht, was die in Aussicht genommene Vereinigung wesentlich erleichtert. Dagegen bezieht die Gemeinde Mühlburg aus dem Großh. Hardtwalde jährlich 200 Klafter sogenanntes Gnadenholz, wofür eine Geldvergütung von 3 fl. 30 kr. vom Kloster (= 1 M. 50 S. vom Ster), sowie ferner Ersatz des Holzmacherlohns und eine in je 1 Pfund Forlensamen bestehende Naturalvergütung zu leisten ist. Wenn der Wert eines Klafters Holz 10 fl. übersteigt, muß für je 1 fl. Mehrbetrag ein Tag Waldbarbeit geleistet werden. Das Holz wird an die 200 ältesten Bürger und Bürgerwitwen nach der im Bürgerbuch verzeichneten Altersfolge verteilt. Vor Empfang des Holzes muß jeweils ein Revers von sämtlichen Empfängern unterzeichnet werden, daß die Abgabe nicht als ein Recht, sondern nur als eine Gnade erkannt wird. Die Fortführung dieses Bezugs nach der Gemarkungsvereinigung**) würde eine große Weitläufigkeit in sich schließen, da feinetwegen der alte Bürgerverband gewissermaßen erhalten bleiben und eine dauernde Kontrolle über dessen Bestand eingerichtet werden müßte. Die Gemeinde Mühlburg beabsichtigt daher, die Bitte an die Großh. Hofbehörde zu stellen, die derzeitigen Genußberechtigten und die derzeitigen Anwärter auf den Genuß durch Gewährung eines Kapitals abzufinden. Gegenstand der Beschluffassung des Bürgerausschusses kann diese Angelegenheit nicht sein, da es sich nur um eine jederzeit widerrufliche Gnade Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs handelt und auch die Gewährung der Abfindungssumme und die Bestimmung über deren Verteilung eine reine Gnadensache ist.

Ortspolizei.

In Mühlburg wird die Verwaltung der Ortspolizei (Gemeindeordnung §. 6 Absatz 2 und §. 58 ff.) durch den Bürgermeister geführt, in Karlsruhe dagegen besteht Staatspolizei und ist demnach die landesherrliche Verordnung vom 15. Juni 1876 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 176) für die Polizeiverwaltung maßgebend. Eine notwendige Folge der Gemarkungsvereinigung wird die Ausdehnung der Staatspolizei auch auf Mühlburg sein. Die erforderliche Schutzmannschaft ist dann aus der Staatskasse zu besolden, wobei die Stadt $\frac{1}{10}$ der festen Bezüge aufzubringen hat. In der Regel sollen nach §. 4 der erwähnten landesherrlichen Verordnung auf je 2000 Einwohner — abgesehen von den Wachtmeistern und Sergeanten — 3 Schutzmänner angestellt werden. Bei 4000 Einwohnern wären für Mühlburg 6 Schutzmänner erforderlich (drei I. Klasse mit je 1230 M. und drei II. Klasse mit je 1180 M. Gehalt). Der Gesamtaufwand würde 7230 M. betragen, wovon die

verloren, ohne ihn in Mühlburg beziehungsweise hier erworben zu haben. War N. N. schon am 31. Dezember 1883 ohne Unterstützungswohnsitz, so ist in diesem Verhältnis keine Änderung eingetreten.

*) Angenommen, die Gemarkungsvereinigung erfolge am 1. Januar 1886 und N. N., welcher am 1. Dezember 1885 hierher verzog, habe vorher $1\frac{1}{2}$ Jahre in Mühlburg gewohnt; in diesem Falle wird N. N. nicht etwa in 5 Monaten nach der Gemarkungsvereinigung den Unterstützungswohnsitz in Karlsruhe erwerben, sondern erst in 2 Jahren vom 1. Dezember 1885 an. Das gleiche wird der Fall sein, wenn N. N. am 1. Dezember 1885 $1\frac{1}{2}$ Jahre hier gewohnt hat und dann nach Mühlburg verzogen ist; die Frist für den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes wird mit dem 1. Dezember 1885 zu laufen beginnen. Hatte aber N. N. in dem einen oder andern Fall seinen Unterstützungswohnsitz zur Zeit des Umzugs hier oder in Mühlburg, so konnte er denselben im Moment der Gemarkungsvereinigung noch nicht verloren haben, behält beziehungsweise erwirbt ihn daher in gedachtem Moment hier.

**) §. 65 Absatz 2 der Städteordnung kann hier keine Anwendung finden, da nur eine Gnadensache in Frage steht.

Stadtkasse 4338 M. zu leisten hätte. Da aber bisher in Mühlburg, ohne daß sich wesentliche Mißstände ergeben hätten, nur 1 Ortspolizeidiener vorhanden war (1346 M. Einkommen und freie Wohnung im Rathaus) und da auch in Karlsruhe bei 53000 Einwohnern nur 70 Schutzleute angestellt sind, so wird eine so erhebliche Vermehrung der Schutzmannschaft nicht einzutreten haben, vielmehr die weitere Aufstellung von 3 Schutzleuten (zwei I. Klasse und einen II. Klasse) genügen, was einen Aufwand von jährlich 2184 M. für die Stadtkasse verursachen würde. — Die 70 hiesigen Schutzleute beziehen zusammen 82875 M. Gehalt, wozu die Stadt Karlsruhe 49725 M. beizuschließen hat. Nimmt man an, daß für Mühlburg, nach der Einwohnerzahl berechnet, ein verhältnismäßig gleicher Betrag aufzubringen wäre, so würde sich dieser auf jährlich 3753 M. belaufen. — Es ist beabsichtigt, in Mühlburg in den vorhandenen Räumlichkeiten des Rathauses eine Polizeistation zu errichten und dieselbe durch Telephon mit dem Rathaus in Karlsruhe zu verbinden. Die Telephonmiete (bei der in Frage kommenden Entfernung 150 M. jährlich) würde wohl, wie für die übrigen Polizeistationen der Stadt, von der Staatskasse bestritten werden. — Die ortspolizeilichen Geldstrafen, sowie die aus den bezüglichen Straffällen erwachsenden Sporteln würden in die Staatskasse fließen, wogegen die Erledigung der Straffälle (1884: 236) durch das Großh. Bezirksamt als Ortspolizeibehörde zu besorgen wäre, auch die unbebringlichen Untersuchungs- und Strafvollstreckungskosten dem Staate zur Last fielen. — Dem hiesigen Bürgermeisteramt würde die Verwaltung der Gemarkungspolizei und die polizeiliche Vorkehr zur Sicherung der Gemeindeabgaben bezüglich Mühlburgs zukommen. Zur Zeit bestehen in Mühlburg keine Gemeindeabgaben der hier fraglichen Art (Verbrauchssteuern, Brücken-, Pflaster- und Weggelder — vergleiche das Gesetz über die Bestrafung der Vorenthaltung der Gemeindeabgaben vom 18. Dezember 1867, abgedruckt in Wielandt, Gemeindegesetzgebung Seite 235). An Gemarkungspolizeifällen waren 1884 nur 5 in Mühlburg zu erledigen. Die dem Bürgermeisteramt hier aus der Gemarkungsvereinigung zuwachsende Mehrarbeit wird daher in polizeilicher Beziehung eine unerhebliche sein.

Die Städte Karlsruhe und Mühlburg gehören beide zu dem aus dem Amtsbezirke Karlsruhe und dem Amtsgerichtsbezirke Bruchsal zusammengesetzten badischen Reichstagswahlkreise (vergleiche Bekanntmachung des Bundeskanzlers vom 27. Februar 1871 — Reichsgesetzblatt Seite 35 und beziehungsweise Seite 42). Eine Veränderung der Grenzen des Wahlkreises kommt daher schon aus diesem Grunde bei der projektierten Gemarkungsvereinigung nicht in Frage. Nach §. 7 des Reichstagswahlreglements bildet in der Regel jede Ortschaft einen Wahlbezirk für sich, doch soll kein Wahlbezirk mehr als 3500 Seelen nach der letzten allgemeinen Volkszählung enthalten. Die Abgrenzung der Wahlbezirke erfolgt durch den Bezirksrat, ebenso die Bestimmung der Wahllokale (§. 6 des Reichstagswahlreglements und die citierte Bekanntmachung des Bundeskanzlers — Reichs-Gesetz-Blatt 1871 Seite 45). Nach bisheriger Übung wurden die Wahllokale für sämtliche städtische Reichstagswahlbezirke in das hiesige Rathaus gelegt. Es wird Sache des Bezirksrats sein, zu erwägen, ob nicht bei der in Betracht kommenden Entfernung für die Mühlburger Wahlbezirke in Mühlburg selbst besondere Wahllokale zu bestimmen seien.

Reichstagswahlen.

Was die Wahlen zur zweiten Kammer betrifft, so bildet die Stadt Karlsruhe nach dem Gesetz vom 16. April 1870 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 303) einen besonderen Wahlbezirk, welcher drei Abgeordnete zu wählen hat. Die Gemeinde Mühlburg gehört zu dem aus dem Amtsbezirk Karlsruhe ohne die Stadt gebildeten Wahlbezirk. Es fragt sich, ob die Gemarkungsvereinigung in dieser Hinsicht eine Änderung zur Folge hat. Wenn nicht das Gesetz selbst, was weder von der hiesigen noch von der Mühlburger Gemeindebehörde beantragt wird, eine solche verfügt, so dürfte die Frage zu verneinen sein. Die Wahl-

Landtagswahlen.

bezirkseinteilung vom 16. April 1870 hat sich nämlich zwar an die damals bestehenden Grenzen der Bezirksämter und Gemeindegemarkungen angeschlossen, wird aber von Veränderungen dieser Grenzen nicht berührt; andernfalls würde die Wahlbezirkseinteilung gesetzlich gar nicht fixiert sein, da die Grenzen der Amtsbezirke und der Gemeindegemarkungen auf dem Wege der Verordnung beziehungsweise durch Verfügung des Staatsministeriums und der Bezirksämter zu bestimmen sind (vergleiche §§. 1 und 24 des Gesetzes vom 5. Oktober 1863, die Organisation der inneren Verwaltung betreffend, sowie die allerhöchstlandesherrliche Verordnung vom 12. Juli 1864, die Einteilung des Großherzogtums für die Einführung der neuen Gerichtsverfassung und der Organisation der inneren Verwaltung betreffend, ferner Wielandt, die badische Gemeindegesetzgebung, Note 7 zu §. 5 der Gemeindeordnung).

Vertretung in
der Kreisver-
sammlung.

Nach §. 35 des Verwaltungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 1. März 1884, die Amtsdauer der Mitglieder der Bezirksräte, sowie die Zusammenziehung der Kreisversammlung betreffend, haben Städte von über 45 000 Einwohnern 4 Vertreter zur Kreisversammlung abzuordnen. Der Einwohnerzuwachs, welchen die Gemarkungsvereinigung im Gefolge hat, wird auf das bezügliche Recht der Stadt Karlsruhe keinen Einfluß ausüben: die vom Stadtrat ernannten Vertreter werden dann auch den Ort Mühlburg mit zu repräsentieren haben. Zur Bildung der Wahlversammlung für die Wahl der von den Amtsbezirken zu wählenden Abgeordneten der Gemeinden (Verwaltungsgesetz §. 27 Ziffer 2 und §. 32) haben die Gemeindebehörden aus ihrer Mitte Vertreter abzuordnen und zwar je einen, wenn die Gemeinde bis zu 2 000 Einwohner zählt, je zwei bei 2 001—5 000 Einwohnern, je drei bei 5 001—15 000 Einwohnern, je vier bei 15 001—40 000 Einwohnern, je fünf bei 40 001 und mehr Einwohnern. Danach hat Mühlburg zur Zeit zwei und Karlsruhe fünf Wähler abzuordnen. Nach der Gemarkungsvereinigung wird die bezügliche Befugnis Mühlburgs hinfällig sein, während jene der Stadt Karlsruhe eine Erweiterung nicht erfährt. Bei der Wahl der Kreiswahlmänner (§§. 27 Ziffer 1 und 29 des Verwaltungsgesetzes) wird auf je 250 Seelen ein Wahlmann gewählt. Karlsruhe hat also nach der Gemarkungsvereinigung eine dem Bevölkerungszuwachs entsprechende Zahl von Kreiswahlmännern mehr als bisher zu wählen.

Wahlen zur
Handels-
kammer.

Nach Erlaß des ehemaligen Handelsministeriums vom 16. März 1880 gehört Mühlburg zu dem Handelskammer-Wahlbezirk Karlsruhe (vergleiche Jahresbericht der Handelskammer des Kreises Karlsruhe für 1880 Seite 10). Die Vereinigung von Mühlburg mit Karlsruhe bringt für die Handelskammerwahlen nur die Veränderung mit sich, daß die Mühlburger Firmeninhaber ihr Wahlrecht künftighin nicht mehr durch Stellvertreter ausüben lassen können und daß die Liste der Wahlberechtigten in Mühlburg nicht mehr aufzulegen ist (vergleiche Gesetz vom 11. Dezember 1878, die Handelskammern betreffend, Artikel 4, 10 und 12 und Vollzugsverordnung gleichen Betreffs vom 8. April 1879 §§. 6 und 10).

Staatliche
Funktionen
der Gemeinde-
behörden.

Die den Gemeindebehörden übertragenen staatlichen Funktionen sind künftig auch bezüglich des Ortes Mühlburg von der hiesigen Gemeindebehörde wahrzunehmen; es kommen dabei insbesondere in Betracht:

1. Die Standesbeamtung. Im Jahr 1884 waren in Mühlburg 28 Trauungen zu erledigen, 141 Geburten und 102 Sterbefälle in die betreffenden Bücher einzutragen. *) Wenn auch die Entfernung Mühlburgs vom Rathause in Karlsruhe — namentlich im Hinblick auf die bestehende Pferdebahnverbindung — nicht als eine sehr erhebliche anzusehen ist, so wäre es doch für die Bewohner des künftigen Stadtteils bequemer, wenn sie die standesamtlichen Anzeigen wie bisher auf dem Rathause zu Mühlburg niederlegen könnten. Dieser Vorteil

*) In Karlsruhe: 418 Trauungen, 1 482 Geburten und 1 136 Sterbefälle.

ist jedoch nur durch die Bildung eines besonderen Standesamtsbezirks zu erreichen. Nach §. 2 des Gesetzes über die Beurkundungen des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 erfolgt die Bildung der Standesamtsbezirke durch die höhere Verwaltungsbehörde; die Bezirke können aus einer oder mehreren Gemeinden gebildet und es können größere Gemeinden in mehrere Bezirke geteilt werden. Nach §. 1 der durch allerhöchste Staatsministerialentschließung genehmigten Dienstweisung für Standesbeamte vom 18. Dezember 1875 bildet jede Gemeinde einen Standesamtsbezirk und gehören die Nebenorte zusammengesetzter Gemeinden zum Bezirk der Hauptgemeinde; dabei ist das Justizministerium auf Grund des §. 84 des Personenstandesgesetzes ermächtigt, die so geordnete Bildung der Standesamtsbezirke für einzelne Gemeinden zu ändern. Die Vereinigung von Mühlburg und Karlsruhe würde demnach auch die Vereinigung der beiden Standesamtsbezirke von Rechtswegen zur Folge haben, sofern nicht durch Verfügung Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts der Standesamtsbezirk Mühlburg als besonderer Bezirk forterhalten wird. Der Stadtrat Karlsruhe wird eine derartige Verfügung nicht beantragen; er wird aber einer solchen auch nicht entgegentreten, wenn sie von den Bewohnern Mühlburgs gewünscht wird. Da jedenfalls in Mühlburg für die Erledigung einer Reihe von laufenden Geschäften ein Gemeindebeamter — etwa in der Stellung eines Ratschreibers — stationiert sein muß, so ist es ohne große Kosten möglich, diesem auch die Standesbeamtung zu übertragen. Sodann fällt aber auch die Ernennung eines besondern Stellvertreters nötig, da es nach den Bestimmungen in §. 3 (vergleiche auch §. 43) des Personenstandesgesetzes und beziehungsweise des §. 5 der Dienstweisung vom 18. Dezember 1875 nicht zulässig sein dürfte, daß sich die Standesbeamten des Karlsruher und Mühlburger Bezirks wechselseitig vertreten. *) Unter allen Umständen wird es übrigens zweckmäßig sein, zunächst die Vereinigung des Mühlburger Standesamtsbezirks mit dem von Karlsruhe sich vollziehen zu lassen und erst dann, wenn die praktische Ausführung im Kreise des beteiligten Publikums Beschwerden hervorrufen sollte, die Bildung eines besondern Bezirks in Anregung zu bringen. Das einzelne Individuum kommt doch nicht so oft in die Lage, zu heirathen oder Geburten und Sterbefälle anzuzeigen, daß die Notwendigkeit, in solchen Fällen einen Weg von 3 Kilometern zurückzulegen, als eine erhebliche Belästigung empfunden werden kann.

2. Die Gemeindegerechtheit (vergleiche Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 §. 4 Biffer 3; Gesetz, die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogtum

*) Für Karlsruhe selbst ist die Stellvertretung durch Ortsstatut vom 25. Juni 1883 geregelt; dasselbe lautet: Ortsstatut über die Ernennung fürsorglicher Stellvertreter des regelmäßigen Standesbeamten hiesiger Stadt.

Auf Grund des Erlasses Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz vom 5. November 1879 Nr. 13528 und der §§. 2 und 4 der Dienstweisung für die Standesbeamten vom 18. Dezember 1875 wird gemäß §. 7 g. der Städteordnung mit Zustimmung des Bürgerausschusses und mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern folgendes Ortsstatut erlassen:

§. 1.

Insolange das Standesamt Karlsruhe durch einen kraft Gesetzes berufenen Gemeindebeamten (Dienstweisung §. 2) verwaltet wird, soll neben den vom Gesetze aufgestellten Stellvertretern desselben (Städteordnung §. 10 Absatz 2, Dienstweisung §. 4 Absatz 1) ein fürsorglicher Stellvertreter ernannt werden.

§. 2.

Die Ernennung erfolgt durch den Stadtrat vorbehaltlich der Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und des Unterrichts.

§. 3.

Für den Fall vorübergehender Behinderung dieses fürsorglichen Stellvertreters kann der Stadtrat einen weiteren fürsorglichen Stellvertreter einsetzen, wozu gleichfalls die Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und des Unterrichts einzuholen ist.

Karlsruhe, den 25. Juni 1883.

Der Stadtrat.

Baden betreffend, vom 3. März 1879 §§. 115 ff.). Die mit der Gemeindegerechtigkeitsbarkeit verbundenen Funktionen werden vom Augenblick der Gemeindevereinigung an auf das Bürgermeisterramt Karlsruhe übergehen. Im Jahre 1884 waren in Mühlburg 19 Civilrechtsstreitigkeiten zu erledigen und 47 bedingte Zahlbefehle zu erlassen.*) Ein gewerbliches Schiedsgericht (Gerichtsverfassungsgesetz §. 14 Ziffer 4, Gewerbeordnung §. 120 a.), wie es hier durch Ortsstatut vom 13. November 1884 eingerichtet wurde, besteht in Mühlburg nicht; die Gemarkungsvereinigung wird aber die Ausdehnung des erwähnten Ortsstatuts auf Mühlburg von Rechtswegen zur Folge haben. Sühneverfuche (vergleiche Reichsstrafprozeßordnung §. 420 und die Verordnung vom 11. September 1879, die Vergleichsbehörden in Beleidigungssachen betreffend) waren 1884 in Mühlburg 24 vorzunehmen.***) Dieses Geschäft geht gleichfalls mit der Gemarkungsvereinigung auf das Bürgermeisterramt Karlsruhe über. Ebenso verhält es sich mit den Funktionen, welche durch die Verordnung vom 3. November 1884, die Vertreibung und Sicherung der Gemeindeausstände betreffend, sowie durch die Verordnung vom 27. Oktober 1884, das Verfahren der Behörden der inneren Verwaltung bei der Zwangsvollstreckung öffentlich rechtlicher Geldforderungen betreffend, den Bürgermeisterrämtern zugewiesen sind. Das Vertreibungsverfahren wegen Gemeindeausständen mußte 1884 zu Mühlburg in 48 Fällen eingeleitet werden; Zwangsvollstreckungen öffentlich rechtlicher Geldforderungen waren im gleichen Jahre dagegen nicht vorzunehmen.***) Die Geschäftsbezirke der Gerichtsvollzieher erleiden durch die Gemarkungsvereinigung keine Änderung (vergleiche die Gerichtsvollzieherordnung vom 28. November 1884 §§. 14 und 20); jedoch wird das Mandat des Mühlburger Amtsvollziehers mit der Auflösung dieser Gemeinde erlöschen (vergleiche die oben citierte Verordnung vom 27. Oktober 1884 §§. 9 und 10).

3. Die Grund- und Pfandbuchführung. Nach §. 53 Absatz 2 der Gemeindeordnung, §. 25 des zweiten Einführungsedikts und §. 8 der Anleitung zur Führung der Grund- und Pfandbücher ist für jede Gemarkung ein eigenes Grundbuch und ein eigenes Pfandbuch zu führen. Für mehrere getrennte Gemarkungen können gemeinsame Grund- und Pfandbücher geführt werden; auch können in zusammengesetzten Gemeinden für Nebenorte mit besonderer Gemarkung besondere Grund- und Pfandbücher angelegt werden. Dagegen ist die Einteilung ein und derselben Gemarkung in verschiedene Grund- und Pfandbuchbezirke nirgends zugelassen. Für die Städte der Städteordnung gilt das Gesetz vom 24. Juni 1874, die Führung der Grund- und Pfandbücher in einigen Städten betreffend. Auch dieses Gesetz sieht vor, daß ein Beamter mit dem notwendigen Hilfspersonal (§. 4 des Gesetzes) das Geschäft der Grund- und Pfandbuchführung für die ganze Gemarkung besorgt. Demnach wird die projektierte Gemarkungsvereinigung von Rechtswegen die Folge haben, daß die Grund- und Pfandbuchführung für die bisherige Gemarkung Mühlburg dem Grund- und Pfandbuchführer dahier zuwächst. Das erwähnte Gesetz vom 24. Juni 1874 wird sich sofort auch auf die Gemarkung Mühlburg erstrecken und ebenso das auf Grund dieses Gesetzes erlassene Ortsstatut vom 25. Januar 1876, die Führung der Grund- und Pfandbücher in Karlsruhe betreffend.

Nach §. 9 des Gesetzes vom 24. Juni 1874 haftet vorbehaltlich des Rückgriffs gegen die Schuldigen die Stadtgemeinde für den Schaden, welchen der Grund- und Pfandbuchführer, die Gewähr- und Pfandgerichtskommission oder der Stadtrat bei Ausübung ihres

*) 1884 in Karlsruhe 790 Civilrechtsstreitigkeiten und 1646 bedingte Zahlbefehle.

***) 1884 " " 214 Sühneverfuche.

****) 1884 " " mußte das Vertreibungsverfahren in 8578 Fällen eingeleitet werden; Zwangsvollstreckungen bezeichneter Art wurden 2905 vorgenommen.

Amtes widerrechtlich zugefügt haben. Es fragt sich, ob die Stadt auch die Haftbarkeit für die Folgen derjenigen Dienstversehen zu übernehmen hat, welche seitens der Gemeindebehörde Mühlburg vor der Gemarkungsvereinigung etwa begangen worden sind. Die Frage ist zu verneinen, weil die Gemeinde Mühlburg selber für den fraglichen Schadenersatz nicht aufzukommen haben würde, vielmehr die beteiligten Mitglieder des Gemeinderats für ihre Person allein haftbar sind (vergleiche Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 3. März 1883 in Sachen der Süddeutschen Bodenkreditbank in München gegen die Stadtgemeinde Pforzheim und Urteil des Reichsgerichts vom 19. Oktober 1883 in gleicher Sache, abgedruckt in den Annalen der Großh. badischen Gerichte, Jahrgang 1884 Nr. 7).

In Mühlburg sind 303 Gebäude und 305 unüberbaute Grundstücke vorhanden. Die Zahl der Kauf- und Tauschverträge belief sich 1884 auf 30, erbchaftliche Übergänge waren 16 in das Grundbuch einzutragen. Die sonstigen Einträge beliefen sich auf 7. Ferner erfolgten: 1 Eintrag eines Vorzugsrechts, 21 Einträge gesetzlicher, 22 bedingener und 34 richterlicher Unterpfandsrechte, sowie 7 Einträge von Vollstreckungsverfügungen. Zu streichen waren 107 Einträge; an Cessionsvermerkungen waren 6 vorzunehmen.

Die Vereinigung der Unterpfandsbücher (vergleiche Gesetz dieses Betreffs vom 5. Juni 1860 in der Fassung des Gesetzes vom 28. Januar 1874, sowie die Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874) ist in Mühlburg im Juli 1884 vorgenommen worden; in diesem Geschäft braucht daher nach dem Gemarkungsübergang von der hiesigen Grund- und Pfandbuchführung nichts nachgeholt zu werden.

Im übrigen wird die Überführung der in den Grund- und Pfandbüchern Mühlburgs enthaltenen Einträge zu den hiesigen Büchern eine umfangreiche Arbeit verursachen; nach Bewältigung derselben ist aber der für die hiesige Grund- und Pfandbuchführung für die Dauer sich ergebende Geschäftszuwachs nicht von wesentlicher Bedeutung.

Für Mühlburg wird, da die Katastervermessung dieser Gemarkung schon vor mehreren Jahren vollendet wurde, ein Lagerbuch geführt (vergleiche die landesherrliche Verordnung vom 11. September 1883, die Aufstellung und Führung der Lagerbücher betreffend). In Karlsruhe ist die Vermessung der Liegenschaften noch im Gange und das Lagerbuch erst anzulegen. Dasselbe wird dann auch die Gemarkung Mühlburg zu umfassen haben, wobei das vorhandene Lagerbuch benützt werden kann. Die Stadt Mühlburg selbst, d. h. der Ortssetter, dürfte zweckmäßigerweise einer neuen Vermessung unterzogen werden, da die frühere in manchen Beziehungen nicht ganz genau ist und auch die Pläne in einem kleineren Maßstabe als dem für die hiesige Vermessung gewählten ausgeführt wurden.

4. Die Bestellung der Waisenrichter (vergleiche die Dienstweisung für Waisenrichter vom 17. Juli 1879). Für jede Gemeinde werden aus der Zahl der Gemeindebürger zur Unterstützung der Obervormundschaftsbehörde ein oder mehrere Waisenrichter bestellt; sie werden vom Gemeinderat vorgeschlagen und vom Amtsgericht bestätigt; ihre Anzahl darf 6 nicht übersteigen. Für die hiesige Stadt sind 2 Waisenrichter und 1 Stellvertreter ernannt, für Mühlburg 1 Waisenrichter mit 1 Stellvertreter. Die ordnungsmäßige Maximalzahl wird also, wenn der Mühlburger Waisenrichter im Dienst bleibt, durch die Gemeindevereinigung nicht überschritten. Die Gebühren des Mühlburger Waisenrichters werden sich künftig auf die für Städte von über 15 000 Einwohnern bestimmten Sätze erhöhen (vergleiche die landesherrliche Verordnung, die Gebühren der Waisenrichter und Schärer bei rechtspolizeilichen Dienstverrichtungen betreffend, vom 19. November 1874).

5. Die Ernennung der Schärer bei Zwangsvollstreckungen in Liegenschaften. Nach §. 57 des badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen und beziehungsweise nach §. 4 der landesherrlichen Verordnung vom 25. Juli 1879, das Ver-

fahren bei Zwangsvollstreckungen in Liegenschaften betreffend, sind in jeder Gemeinde als Sachverständige für die Abschätzung der im Zwangswege zu versteigernden Liegenschaften 2 Personen sowie die erforderlichen Stellvertreter zu ernennen. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Gemeinderats durch das Amtsgericht und ist jederzeit widerruflich. Mit der Auflösung der Gemeinde Mühlburg wird auch das Amt der für diese Stadt berufenen Schätzer von selbst hinfällig. An deren Stelle treten die Karlsruher Schätzer. Dieselben beziehen dann die für die größeren Gemeinden bestimmten Gebühren auch für die Abschätzung von Liegenschaften des Mühlburger Gebiets (§. 96 der citierten Verordnung vom 25. Juli 1879, verglichen mit §. 2 der Verordnung vom 19. November 1874, die Gebühren der Waisenrichter und Schätzer bei rechtspolizeilichen Dienstverrichtungen betreffend).

6. Die Einrichtung der Eichungsämter (vergleiche Gesetz vom 24. November 1869, die Maß- und Gewichtsordnung für das Großherzogtum Baden betreffend, Artikel 15 und 16; Verordnung vom 2. Februar 1870, die Organisation der Eichungsämter betreffend; Bekanntmachung des Großh. Handelsministeriums vom 8. November 1871, die Maß- und Gewichtsordnung betreffend, Ziffer 7 und 9; Eichordnung für das Deutsche Reich vom 27. Dezember 1884 und Eichgebührentaxe vom 28. Dezember 1884). Eichungsämter sind nur da zu errichten, wo das Bedürfnis besteht und die Gemeindefasse zur Tragung der Kosten bereit ist. Die Eichungsgebühren werden zwischen der Gemeinde und den einzelnen Mitgliedern des Eichungsamts nach einem durch das Bezirksamt zu bestimmenden Maßstabe geteilt. Die zur Vornahme der Eichungen erforderlichen Meßwerkzeuge hat die Gemeinde zu stellen und aufzubewahren. In hiesiger Stadt besteht das Eichungsamt aus einem Vorstand, einem Stellvertreter und vier Eichmeistern. Von den Eichungsgebühren (jährlich circa 6500 M.) erhalten nach Verfügung des Bezirksamts vom 18. November 1871: der Eichamtsvorstand 15 Prozent, die Eichmeister 66 $\frac{2}{3}$ Prozent und die Stadtkasse 18 $\frac{1}{3}$ Prozent. Da in Mühlburg ein Eichamt nicht errichtet wurde, so hatte das hiesige Eichamt von jeher die fraglichen Geschäfte auch für Mühlburg wahrzunehmen; die Gemeindevereinigung wird demnach für diesen Verwaltungszweig keinerlei Änderungen im Gefolge haben.

7. Die Bildung des Schatzungsrats und des Schatzungsausschusses (vergleiche Gesetz vom 17. März 1854, die Aufstellung der Kataster der direkten Steuern betreffend, in der Fassung des Gesetzes gleichen Betreffs vom 16. März 1880, sowie die Vollzugsverordnung vom 27. März 1880). Der Schatzungsrat besteht aus dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter sowie in Gemeinden von 2000—5000 Einwohnern aus 5 und in Gemeinden von 20000 und mehr Einwohnern aus 12 Mitgliedern, welche nach Vernehmung des Gemeinderats und des Steuerkommissärs durch den Bezirksrat jeweils auf sechs Jahre ernannt werden. Der Schatzungsausschuß (Artikel 22 des Gesetzes vom 17. März 1854 und §. 11 der Vollzugsverordnung vom 27. März 1880) wird in jeder Gemeinde aus zwei mit dem Liegenschaftsbesitz in der Gemarkung vorzugsweise vertrauten Gemeindebürgern gebildet, deren Ernennung nach Vorschlag des Schatzungsrats und des Steuerkommissärs durch den Bezirksrat auf unbestimmte Zeit erfolgt. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Auflösung einer Gemeinde auch die Auflösung ihres Schatzungsrats und ihres Schatzungsausschusses als natürliche Rechtsfolge nach sich zieht. Im vorliegenden Falle würde dann die Zuständigkeit der betreffenden hiesigen Behörden sich ohne weiteres auf das Gebiet von Mühlburg ausdehnen. Während bezüglich des Schatzungsausschusses mit dieser Ausdehnung keine Schwierigkeit verbunden ist, erscheint es dagegen als sehr wünschenswert, daß im Schatzungsrat mindestens ein Einwohner von Mühlburg sich befinde. Diesen Effekt herbeizuführen, giebt es verschiedene Wege: Entweder es wird abgewartet, bis die Stelle eines hiesigen Schatzungsratsmitglieds durch Umlauf der Amtszeit oder sonst vakant geworden ist und es

wird dann als Nachfolger ein Mühlburger ernannt; damit ist indessen der Nachteil verbunden, daß die Mitgliedschaft des Mühlburgers nicht sofort eintritt und daß sie möglicher Weise durch den Verlust eines erfahrenen und bewährten bisherigen Mitglieds erkaufte werden muß. Oder aber es wird durch das Großh. Finanzministerium nach Artikel 7 des Gesetzes vom 17. März 1854 der Schatzungsrat ganz aufgelöst und neugebildet; auch bei Anwendung dieses Mittels muß mindestens eines der bisherigen Mitglieder aus dem Kollegium ausscheiden. Oder endlich, es wird der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 1880 offene gelassene Weg beschritten. Hiernach kann auf übereinstimmenden Antrag des Gemeinderats und des Steuerkommissärs der Bezirksrat eine Vermehrung der Normalzahl der Schatzungsratsmitglieder um 2 in jeder Gemeinde verfügen. Dieser Weg scheint der zweckmäßigste zu sein. Der Schatzungsrat würde dann durch zwei weitere in Mühlburg wohnende Mitglieder verstärkt werden und somit — ohne den Vorstehenden und den Steuerkommissär — aus vierzehn Personen bestehen, welche Zahl im Hinblick auf den Umfang der zu erledigenden Geschäfte keineswegs als zu groß erscheint.

8. Die Aufsicht über die Innungen. Nach §. 104 der Gewerbeordnung und §. 116 der Vollzugsverordnung vom 23. Dezember 1883 unterliegen die Innungen der Aufsicht der Gemeindebehörde oder, wenn sie mehrere Gemeindebezirke umfassen, der Aufsicht der durch die höhere Verwaltungsbehörde (Bezirksamt) beziehungsweise Centralbehörde (Ministerium des Innern) bestimmten Behörde. In hiesiger Stadt bestehen drei Innungen:*) 1. die der Kaminsfeger, welche sich über das ganze Land erstreckt; die Aufsicht ist durch Verfügung Großh. Ministeriums des Innern der hiesigen Gemeindebehörde übertragen; 2. die Schuhmacherinnung, die sich über den Amtsbezirk Karlsruhe erstreckt und bezüglich deren die Aufsichtsführung durch das Großh. Bezirksamt gleichfalls der hiesigen Gemeindebehörde übertragen wurde; 3. die Baugewerksinnung, deren Bezirk sich nur auf die Gemeindegemarkung erstreckt. Es fragt sich, ob die Vereinigung Mühlburgs mit Karlsruhe eine entsprechende Ausdehnung des Innungsbezirks ohne weiteres zur Folge hat. Die Antwort dürfte in verneinendem Sinne zu erteilen sein, da der Innungsbezirk nur durch das Statut festgestellt werden kann und da kein gesetzliches Hindernis im Wege steht, eine Innung auf einen bestimmten Gemeindebezirk, z. B. auf eine Vorstadt etc., zu beschränken.***) Es wird daher zunächst Sache der hiesigen Baugewerksinnung sein, zu erwägen, ob sie durch einen Zusatz zu ihren Satzungen oder durch eine authentische Interpretation dieser auch das bisherige Gebiet der Gemeinde Mühlburg in ihren Innungsbezirk aufnehmen will oder nicht. In Mühlburg selbst bestehen zur Zeit keine Innungen.

9. Die Verwaltung der weltlichen Ortsstiftungen (vergleiche Stiftungsgesetz vom 5. Mai 1870 §. 12 ff. und §. 20 ff. und die Anleitung zur Verwaltung und Rechnungsführung bezüglich der weltlichen Ortsstiftungen vom 10. Juni 1874). In Mühlburg sind weltliche Ortsstiftungen nicht vorhanden, die projektierte Gemarkungsvereinigung hat daher für die hiesige Gemeindebehörde als Stiftungsbehörde weitere Geschäfte nicht im Gefolge. Es fragt sich, ob die für die hiesige Stadt errichteten Stiftungen auch den in Mühlburg Wohnenden später zu gut kommen. Die Änderung eines Amts- oder Gemeindebezirks wird nicht immer auch eine entsprechende Änderung der Stiftungsbezirke bewirken, wie denn nichts im Wege steht, daß Stiftungen nur für die Bewohner eines bestimmten Stadtteils

*) Die Statuten einer vierten, der Friseur-, Barbier- und Perückenmachersinnung sind eingereicht, aber zur Zeit noch nicht genehmigt.

**) Vergleiche Gewerbeordnung §§. 98 und 98 a. sowie R. Landmann, die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich Not. 1 zu §. 98. Hiernach unterliegt nur die Ausdehnung eines Innungsbezirks über den Kreis der höheren Verwaltungsbehörde einer gesetzlichen Beschränkung.

errichtet werden. Es muß daher im einzelnen Falle Sache der Auslegung der Stiftungsurkunde sein, zu bestimmen, ob die betreffende Stiftung dem jeweiligen Gebiet der Gemeinde gewidmet wurde oder nur dem Gebiet, das zur Zeit der Stiftungerrichtung zur Gemeinde gehörte. Wenn nicht besondere Gründe im Wege stehen, wird anzunehmen sein, daß ein Stifter die einer Gemeinde oder deren Bewohnern zugewendete Stiftung nicht auf die in diesem Momente zufällig vorhandenen Gemarkungsgrenzen beschränken wollte. Für den vorliegenden Fall kommen die Stiftungen in Betracht, welche Seite 92, 98, 102, 106—109, 112, 115, 118 und 121 des 1883er Rechenschaftsberichts, Seite 114 des 1882er Rechenschaftsberichts und auf Seite VII und VIII der alphabetischen Unterstützungsliste vom Jahre 1884 unter Angabe der Stiftungszwecke aufgeführt sind. Später kam noch hinzu die Pauline Bierordt-Stiftung, deren Erträgnisse zur Vergebung von Stipendien an Schülerinnen der höheren Mädchenschule bestimmt sind. Diese sämtlichen Stiftungen stehen unter der Verwaltung der Gemeindebehörde. Besondere Stiftungsräte (§§. 7, 8 und 20 ff. des Stiftungs-gesetzes) sind eingesetzt für die Karl-Friedrichs-, Leopold- und Sophien-Stiftung (Pfründnerhaus) und für die Waisenhaußstiftung. Die Bewohner der Gemeinde Mühlburg werden unseres Erachtens künftig an all' diesen Stiftungen ebenso Anteil haben, wie die Bewohner von Karlsruhe. Auch bei den früheren Gemarkungserweiterungen wurde jeweils angenommen, daß die hiesigen Stiftungen den neuen Gemarkungsteilen gleichfalls zu gut kommen. In einem besondern Verhältnis steht die von Palm'sche Stiftung Abteilung II. und III., welche den im Jahr 1797 zum Oberamt Karlsruhe gehörigen 15 Orten *) gewidmet ist. Die Zinsen des Kapitals dieser Stiftung sind teils zur Unterstützung „von ärmeren Kranken niedern Standes“, in Ermanglung solcher „zur Unterstützung kranker Honoratioren“, teils „zur Förderung der Moralität und Polizei“ bestimmt. Der Stiftungsrat (Stiftungsgesetz §. 16 Absatz 3) besteht aus einem Vertreter der Stadt Karlsruhe und sechs Vertretern der übrigen interessierten Gemeinden, welche von den betreffenden Gemeinderäten in einem bezirksamtlich festgestellten Turnus ernannt werden. Auch Mühlburg hat Anteil an der Stiftung und ist im Stiftungsrat vertreten. Die Gemarkungsvereinigung wird zur Folge haben, daß der betreffende Anteil an der Stiftung der Stadt Karlsruhe zufällt und die besondere Vertretung Mühlburgs im Stiftungsrat aufhört.

10. Die Beaufsichtigung der Krankenversicherungskassen. Die Dienstbotenkrankenversicherung (§. 34 des badischen Armengesetzes vom 5. Mai 1870) sowie die Gemeindekrankenversicherung (§§. 4—15 des Reichskrankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883) stehen unter der Aufsicht des Großh. Bezirksamts (§. 172 a. der Städteordnung beziehungsweise Gemeindeordnung und §. 4 der Vollzugsverordnung zum Reichskrankenversicherungsgesetz vom 11. Februar 1884). Die Beaufsichtigung der Ortskranken-, der Betriebskranken- und der Baukranken- kassen liegt in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern der Gemeindebehörde, in andern Gemeinden den Großh. Bezirksämtern ob (Reichskrankenversicherungsgesetz §§. 44, 66 und 72 Absatz 3, Vollzugsverordnung zum Reichskrankenversicherungsgesetz §§. 3 und 4). Ortskranken- und Baukranken- kassen bestehen zur Zeit in Mühlburg nicht. An Betriebskranken- kassen besteht dort nur eine einzige, nämlich die der Glaceliederfabrik; die Beaufsichtigung dieser Kasse wird vom Großh. Bezirksamt auf die Gemeindebehörde Karlsruhe übergehen. Die Aufsicht über die Innungskranken- kassen steht in allen Gemeinden ohne Unterschied bezüglich der Einwohnerzahl der Gemeindebehörde zu (Gewerbeordnung §. 104 und Vollzugsverordnung dazu §. 116). Solche Kassen bestehen übrigens in

*) Die Orte sind: Karlsruhe, Eggenstein, Friedrichsthal, Graben, Hochstetten, Kniezingen, Leopoldshafen, Dieboldsheim, Lintenheim, Mühlburg, Ruffheim, Spöck, Stafforth, Teutschneureuth, Welschneureuth.

Mühlburg nicht. Die Aufsicht über die eingeschriebenen Hilfskassen ist überall durch das Großh. Bezirksamt wahrzunehmen, wobei den Bürgermeistern obliegt, sich in steter Kenntnis von den Verhältnissen solcher Kassen zu erhalten und etwaige Mißstände zur Anzeige zu bringen (§§. 2 und 13 der Verordnung vom 2. August 1884, den Vollzug des Hilfskassengesetzes betreffend). Von den eingeschriebenen Hilfskassen hat keine ihren Sitz in Mühlburg, einige dagegen haben örtliche Verwaltungsstellen in dieser Stadt. Solche Kassen, die hier und in Mühlburg örtliche Verwaltungsstellen haben, können dieses Verhältnis, wenn sie wollen, belassen; eine Vereinigung der Verwaltungsstellen ist nämlich gesetzlich nicht erforderlich, da die für eine solche Stelle zu bestimmenden Bezirke nicht mit den Gemeindegemarkungsgrenzen zusammen zu fallen brauchen (§. 19 a. des Reichsgesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen).

Die auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten sogenannten freien Hilfskassen unterstehen keiner andern Aufsicht, als welche durch das Gesetz über das Vereins- und Versammlungsrecht vom 21. November 1867 für jeden Verein eingeführt ist (Verordnung, den Vollzug des Hilfskassengesetzes betreffend, vom 2. August 1884, §. 15). Solche Kassen nehmen die Thätigkeit der Gemeindeverwaltung nur dann in Anspruch, wenn ihre Mitglieder Befreiung von der Gemeindefrankenversicherung verlangen; es ist nämlich dann zu prüfen, ob die Kasse im Stande ist, diejenigen Leistungen zu gewähren, welche für die Gemeindefrankenversicherung vorgeschrieben sind (§. 75 des Reichsfrankenversicherungsgesetzes und §. 66 der Vollzugsverordnung hiezu vom 11. Februar 1884). In Mühlburg bestehen mehrere freie Hilfskassen, es hat aber bis jetzt noch keine derselben die Befreiung ihrer Mitglieder von der Gemeindefrankenversicherung erwirkt.

Von den Folgen, welche im übrigen die projektierte Gemarkungsvereinigung für die Organisation des hiesigen Krankenversicherungswesens haben wird, ist weiter unten die Rede.

11. Die Führung der Straflisten ist durch die Verordnung vom 14. September 1882, die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mitteilung der Strafurteile betreffend, den Großh. Amtsgerichten übertragen; die Gemeindebehörden erhalten nur noch kurze Mitteilungen über die Bestrafungen, die in der Gemeindegemeinschaft aufzubewahren sind. Es wird keinerlei Schwierigkeiten machen, die der Gemeindebehörde Mühlburg zugegangenen Strafnachrichten der bezüglichen alphabetisch geordneten hiesigen Registratur so einzuverleiben, daß man sich über Vorstrafen auf's leichteste verlässigen kann.

12. Geschäfte bezüglich des Feuerschutzes und der Feuerversicherung.

Die Feuerpolizei ist ein Teil der Ortspolizei (Städteordnung §. 59, Gemeindeordnung §. 59). Die Gemeindevereinigung wird daher bewirken, daß dieser Zweig der Polizeiverwaltung von dem Bürgermeisteramt Mühlburg auf die hiesige Ortspolizeibehörde, das Großh. Bezirksamt, übergeht. Die zur Bewältigung der Brandfälle erforderlichen Löschgerätschaften nebst der zur Bedienung nötigen Mannschaft hat jedoch die Gemeinde auf ihre Kosten bereit zu halten. In Mühlburg sind die notwendigen Löschgerätschaften vorhanden und Eigentum der Gemeinde, auch besteht eine freiwillige Feuerwehr, die 176 Mann zählt. Es wird für künftig zweckmäßig sein, daß diese mit der hiesigen städtischen Feuerwehr in ein sachgemäßes geregelteres Verhältnis tritt, ähnlich wie dies auch die Feuerwehr der Maschinenbaugesellschaft und jene der Eisenbahn gethan haben. Schwierigkeiten werden einer solchen Vereinigung in keiner Weise entgegenstehen. Die Stadtgemeinde wird dann der Mühlburger Feuerwehr-Abteilung dieselben Vergünstigungen zukommen lassen, wie der hiesigen Feuerwehr.

Zur Feuerpolizei gehört auch die Einrichtung der Feuerschau (Verordnung vom 23. Dezember 1880, die Feuerschau betreffend, und Dienstweisung für die Feuerschauer vom 5. März 1881). Die Feuerschauer werden von Großh. Bezirksamt ernannt und zwar in der Regel nicht bloß für einen Ort, sondern für einen mehrere Gemeinden umfassenden nach Umständen größeren oder kleineren Teil des Amtsbezirks. Die hiesige Stadt ist zur Zeit in 4, der Landbezirk in 3 Feuerschaubezirke eingeteilt. Mühlburg gehört zu dem Bezirk des in Welschneureuth wohnenden Feuerschauers. In diesem Verhältnis braucht eine Änderung nicht einzutreten, nur dürfte es sich empfehlen, daß die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Weichbild der Stadt stehenden Gebäude des Mühlburger Bezirks dem betreffenden hiesigen Feuerschauer zugeteilt werden. Nach §. 14 der citirten Verordnung vom 23. Dezember 1880 sind die von der Gemeindefasse aufzubringenden Gebühren der Feuerschauer je nach der Bevölkerung des Wohnorts dieser verschieden geregelt. Verbleibt Mühlburg in dem Bezirk des Feuerschauers zu Welschneureuth, so tritt eine Erhöhung der Gebühren nicht ein, wohl aber, wenn die Feuerschau in Mühlburg einem dort oder in hiesiger Stadt wohnenden Feuerschauer übertragen wird.

Die der Gemeindebehörde bezüglich der Versicherung der Gebäude gegen Feuergefahr überwiesenen Verpflichtungen sind aus der Anlage III. zur Verordnung vom 18. Februar 1885 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 75) zu entnehmen. Hiernach liegt der Gemeindebehörde unter anderm ob, die Ortsbauschäfer zu ernennen (§. 1 der Instruktion III., verglichen mit §. 20 des Gesetzes über die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude vom 29. März 1852 und §§. 2—4 der Verordnung vom 18. Februar 1885). Da nichts im Wege steht, für verschiedene Bezirke einer Gemeinde verschiedene Ortsbauschäfer zu ernennen, so kann der Mühlburger Schäfer im Dienst bleiben. Die Ernennung ist übrigens jederzeit widerruflich. Die Tagesgebühren des Mühlburger Ortsbauschäfers und der etwa dort wohnenden Bezirksbauschäfer werden sich auf die für die größten Städte nach §. 42 der Instruktion I. geordneten Sätze erhöhen.

Für Mühlburg wird nur ein einziges Feuerversicherungsbuch geführt. Karlsruhe besitzt für jede Straße ein besonderes Buch. Das Mühlburger Feuerversicherungsbuch wird später am zweckmäßigsten von der hiesigen Gemeindebehörde fortgeführt. Sofern es das Bedürfnis erfordert, können dann für einzelne auf Mühlburger Gebiet belegene Straßen gleichfalls besondere Bücher angelegt werden. Im Hinblick auf §. 17 ff. der Instruktion III. wird nicht anzunehmen sein, daß diesem Verfahren ein rechtliches Hindernis im Wege stehe.

Nach §. 62 des Gesetzes vom 29. März 1852 richtet sich die in einer Gemeinde zur Erhebung kommende Feuerversicherungsumlage nach der Größe des auf das betreffende Jahr und auf die betreffende Gemeinde entfallenden Brandentschädigungsbetrags. Zur Zeit gehört Karlsruhe in die I. Umlageklasse, d. h. in die Klasse der niedrigsten Umlage. Da Mühlburg schon seit Jahren in dieselbe Klasse gehört, so ist nicht zu befürchten, daß eine ungünstige Änderung für Karlsruhe infolge der Gemarkungsvereinigung eintritt. In Zukunft wird für das gesamte Stadtgebiet einschließlich Mühlburgs nur eine Brandentschädigungstabelle (§. 36 der Instruktion III.) zu führen sein.

Die noch wirksamen Einträge im Mühlburger Fahrnisversicherungsbuch (§. 27 der Vollzugsverordnung vom 3. November 1840 zum Fahrnisversicherungsgesetz vom 30. Juli 1840) werden nach der Vereinigung in das hiesige Fahrnisversicherungsbuch zu übertragen sein. Der Stadtrat beabsichtigt, die ihm bezüglich der Häuser- und der Fahrnisversicherung obliegenden Geschäfte, soweit dies zulässig, einer nach §. 19 a. der Städteordnung zu bestellenden besonderen städtischen Kommission zu übertragen (vergleiche §. 53 der Instruktion III.). In diese Kommission, deren Organisation der Zustimmung

des Bürgerausschusses bedarf, wird zweckmäßiger Weise auch ein Bewohner des Mühlburger Stadtbezirks berufen werden.

Es kann natürlich nicht die Aufgabe dieser Erörterung sein, alle Befugnisse und Verpflichtungen aufzuzählen, welche den Gemeindebehörden zustehen beziehungsweise obliegen und welche daher für das Mühlburger Gebiet, wenn dessen Vereinigung mit der Stadt Karlsruhe erfolgt ist, ohne weiteres auf die hiesige Gemeindebehörde übergehen, vielmehr kann wegen des Näheren auf Wielandt: Die badische Gemeindegesetzgebung Note 1—7 zu §. 52, Note 1 — 26 zu §. 53 und Note 1 — 13 zu §. 59 der Gemeindeordnung verwiesen werden.

Für eine Reihe von öffentlich rechtlichen und civilrechtlichen Verhältnissen ist die Einwohnerzahl einer Gemeinde von maßgebender Bedeutung. Schon oben wurden einzelne hierher gehörige Beispiele, nämlich die Aufsicht über Orts-, Betriebs- und Baufrankentassen, die Vertretung in der Kreisversammlung und die Unterscheidungen mehrerer Gebührentarife erwähnt. Es muß aber hier insbesondere noch auf folgende Verhältnisse aufmerksam gemacht werden:

Gesetzliche Folgen der Zugehörigkeit zu einer größeren Stadt.

1. Bezüglich der **Wohnungsgeldzuschüsse** der weltlichen Staatsdiener und Angestellten sind die Gemeinden des badischen Landes in drei Klassen *) eingeteilt und zwar gehört Karlsruhe zur I. Klasse, d. h. zur Klasse der höchsten Wohnungsgeldzuschüsse, während Mühlburg zur III. (niedersten) Klasse zählt (Gesetz vom 9. Januar 1874, die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die weltlichen Staatsdiener und Angestellten betreffend). Indem der Gesetzgeber gewisse Orte in eine Klasse einreichte, hat er sicherlich diese Bestimmung nicht an die zur Zeit der Erlassung des Gesetzes zufällig vorhandene Gemarkungsgrenze fest binden wollen, sondern gieng vielmehr davon aus, daß die Klassenbestimmung auf den ganzen jeweiligen Umfang einer Gemeinde sich erstrecke. Es entspricht dies auch dem praktischen Bedürfnisse, da bei Erweiterungen einer Gemeindegemarkung die für die Klassenbestimmung maßgebenden Verhältnisse sich naturgemäß bald auch auf dem neu erworbenen Gemarkungsteil geltend machen. Die Auflösung Mühlburgs und dessen Verbindung mit Karlsruhe dürfte daher, wenn das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes verfügt, zur Folge haben, daß die auf dem Mühlburger Stadtgebiet wohnenden badischen Beamten dieselben Wohnungsgeldzuschüsse wie die hier wohnenden erhalten. Die gleiche Rechtsfolge muß bezüglich der Wohnungsgeldzuschüsse der Reichsbeamten eintreten und zwar hier mit der Modifikation, daß sie durch badisches Gesetz nicht alteriert werden kann (vergleiche Reichsgesetz vom 30. Juni 1873, betreffend die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen an die Offiziere und Ärzte des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie an die Reichsbeamten).

2. **Die Gehalte der Volksschullehrer**, die Schulgelder der Volksschulen und damit die Schulgeldaversen der Lehrer, sowie endlich die an die Lehrer zu zahlenden Mietsentschädigungen sind nach der Einwohnerzahl der Gemeinden normiert (vergleiche Gesetz vom 8. März 1868, den Elementarunterricht betreffend, in der Fassung des Gesetzes vom 19. Februar 1874 §§. 46, 48, 50, 52, 53 und 55). Karlsruhe gehört hiernach zur V. Klasse, d. h. zur Klasse der höchsten Gehalte, Mietsentschädigungen etc.; Mühlburg gehört zur IV. Klasse. Vom Tage der Vereinigung Mühlburgs mit Karlsruhe wird die

*) Die Klasseneinteilung beruht allerdings nicht unmittelbar auf der Einwohnerzahl, vielmehr sind die Orte jeder Klasse einzeln bezeichnet und waren für die Einreihung hauptsächlich die Wohnungspreise maßgebend. Diese selbst aber sind im Großen und Ganzen thatsächlich von der Größe der betreffenden Gemeinde abhängig.

Mühlburger Schule auch bezüglich der Klassenbestimmung mit der hiesigen gleich zu behandeln sein.

3. Die Entschädigung für gewährte Quartierleistungen richtet sich gleichfalls nach einer Klasseneinteilung, für welche im wesentlichen die Einwohnerzahl der deutschen Gemeinden maßgebend war (vergleiche §. 3 des Quartierleistungsgesetzes vom 25. Juni 1868, sowie das Reichsgesetz vom 3. August 1878, die Revision des Servistarifs und der Klasseneinteilung der Orte betreffend). Hiernach gehört Karlsruhe zur Klasse I, das ist zur Klasse der zweithöchsten Entschädigungen. *) Mühlburg gehört zur III. der gesetzlichen fünf Klassen. Auch hier wird die Auflösung Mühlburgs und dessen Vereinigung mit Karlsruhe die Folge haben, daß die Quartierleistungsentschädigungen nach der I. Servisklasse zu gewähren sind.

4. Nach §. 33 der Deutschen Gewerbeordnung und beziehungsweise nach §. 42 der badischen Vollzugsverordnung hiezu vom 23. Dezember 1883 darf die **Erlaubnis zum Betrieb einer Gastwirtschaft oder Schenkwirtschaft** in Gemeinden mit weniger als 15 000 Einwohnern nur dann erteilt werden, wenn ein Bedürfnis des Publikums hiefür nachgewiesen ist; in größeren Gemeinden findet diese Einschränkung keine Anwendung, wenn dieselbe nicht durch Ortsstatut eingeführt wurde, was bis jetzt hier noch nicht geschehen ist. Wird Mühlburg mit Karlsruhe vereinigt, so bleibt demnach die Bedürfnisfrage bei Erteilung von Wirtschaftskonzessionen auch für diesen Ort bis zur Erlassung eines bezüglichen Statuts — abgesehen vom Branntweinschank — außer Betracht.

5. Die Hundstaren, deren Ertrag nach Abzug der Erhebungskosten zur Hälfte in die Staatskasse und zur Hälfte in die Gemeindefasse fließt, ist in Gemeinden von 4 000 und mehr Einwohnern auf 16 *M.*, im übrigen auf 8 *M.* festgesetzt (vergleiche Gesetze über die Hundstaxe vom 21. November 1867 und vom 22. Mai 1876). Nach den Resultaten der letzten Volkszählung besteht für Mühlburg noch die Taxe von 8 *M.*, die sich nach der projektierten Gemarkungsvereinigung auf 16 *M.* erhöhen wird. **)

Ortspolizei-
liche Vor-
schriften.

Die Auflösung der Gemeinde Mühlburg und deren Vereinigung mit Karlsruhe kann nicht zur Folge haben, daß die für das Mühlburger Gebiet erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften ohne weiteres hinfällig werden, oder daß sich die für Karlsruhe erlassenen ipso jure auf das Mühlburger Gebiet ausdehnen; letzteres ist schon deswegen ausgeschlossen, weil die hiesigen Vorschriften für Mühlburg nicht verkündigt sind (Polizeistrafgesetzbuch §. 27). Es muß daher der Großh. Staatsbehörde — dem Großh. Bezirksamt — anheimgestellt bleiben, zu erwägen, welche ortspolizeilichen Bestimmungen für den neuen Gemarkungsteil getroffen werden sollen. Zunächst werden die Mühlburger Vorschriften für das Mühlburger Gebiet in Kraft bleiben und wird eine Änderung derselben nur auf dem durch §. 23 des Polizeistrafgesetzbuchs ***) bezeichneten Weg vorgenommen werden können. Auch bei

*) Vorher geht noch die Klasse A., Berlin und einige andere Großstädte umfassend.

**) Das Gesamtergebnis der Hundstaren belief sich 1884 hier auf 17 824 *M.*, in Mühlburg auf 1 064 *M.*

***) Derselbe lautet:

§. 23.

1. Die ortspolizeilichen Vorschriften werden erlassen:
 - a. von dem Bürgermeister,
 - b. in den Gemeinden, in welchen die Ortspolizei durch eine Staatsbehörde verwaltet wird, von dieser Staatsbehörde, jedoch mit Ausnahme von Angelegenheiten der Gemarkungspolizei, welche auch in diesen Gemeinden den Bürgermeistern zusteht.
2. Die bezirkspolizeilichen Vorschriften werden von den Bezirksverwaltungsbehörden für ihren Verwaltungsbezirk oder für eine Mehrzahl von Gemeinden desselben erlassen.

Ausdehnung der hiesigen Vorschriften auf Mühlburg wird §. 23 des Polizeistrafgesetzbuchs maßgebend sein.

Die in Betracht kommenden hiesigen Vorschriften sind folgende :

1. Das Meldewesen betreffend :

a. Vorschrift über die Anmeldung zur Krankenversicherung vom 12. Oktober 1884; hievon wird weiter unten die Rede sein.

b. Vorschrift über das polizeiliche Meldewesen vom 22. Januar 1884; danach hat Jeder, der einen Fremden beherbergt oder aufnimmt, hievon binnen 3 Tagen der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten. Eine derartige Vorschrift besteht für Mühlburg zur Zeit nicht, wird aber wohl nach der Gemarkungsvereinigung erlassen werden müssen.

Was die durch die Verordnung vom 8. Mai 1883 geordneten Wohnungsanzeigen betrifft, so wäre es eine übermäßige Belästigung der Inassen des Mühlburger Bezirks, wenn die Anzeigen hier erstattet werden müßten. Es wird daher notwendig sein, in Mühlburg ein Bureau für Empfangnahme derselben einzurichten und zwar am zweckmäßigsten in Verbindung mit einer Polizeistation. In dem nämlichen Bureau könnten dann auch die Anmeldungen zur Krankenversicherung entgegengenommen werden.

Nach §. 8 Absatz 3 der Verordnung vom 8. Mai 1883 haben in den Städten, in welchen die Ortspolizei von einer Staatsstelle verwaltet wird, die Wirte Auszüge aus dem Fremdenbuch längstens bis zum andern Morgen der Polizeibehörde mitzuteilen; auch in andern Gemeinden kann die Ortspolizeibehörde die gleiche Einrichtung treffen, was jedoch in Mühlburg zur Zeit noch nicht geschehen ist. Es versteht sich von selbst, daß die Verordnungsbestimmung auch für Mühlburg wirksam wird, sobald dieses zu Karlsruhe, also zu einer Stadt mit Staatspolizei, gehört.

c. Vorschrift vom 25. Januar 1883 über die Aufsicht auf Pflegekinder. Hienach muß Derjenige, welcher ein Kind unter 7 Jahren gegen Entgelt in Verpflegung nimmt, der Polizeibehörde Anzeige erstatten. Eine ähnliche Vorschrift ist auch für Mühlburg erlassen worden. Es ist zweckmäßig, diese Angelegenheit seiner Zeit für Mühlburg und Karlsruhe gleichmäßig zu regeln.

2. Den Nahrungsmittelverkehr betreffend :

a. Vorschrift vom 8. November 1873 über den Verkauf von Backwaren (§. 73 der Gewerbeordnung und §. 114 Ziffer 1 der Vollzugsverordnung dazu). Danach sind die Bäcker verpflichtet, durch einen Anschlag am Verkaufsort Preis und Gewicht ihrer Backwaren zur Kenntnis des Publikums zu bringen. In Mühlburg besteht eine derartige Vorschrift nicht; es wird indessen nicht angehen, daß den hiesigen Bäckern Verpflichtungen auferlegt bleiben, von welchen die Berufsgenossen auf dem Mühlburger Stadtgebiete befreit

3. Orts- und bezirkspolizeiliche Vorschriften, welche eine fortdauernd geltende Anordnung enthalten, bedürfen der Zustimmung des Gemeinderats, beziehungsweise Bezirksrats, und sind der betreffenden höheren Verwaltungsstelle jeweils vorzulegen.

Solche Vorschriften können erst in Wirksamkeit treten, nachdem dieselben von der höheren Verwaltungsstelle für vollziehbar erklärt, oder 30 Tage nach der durch Empfangsbekanntmachung nachgewiesenen Vorlage ohne Entschließung derselben abgelaufen sind.

4. Verordnungen werden entweder von dem Großherzog oder von den betreffenden Ministerien für den Umfang des Staatsgebiets oder Teile desselben erlassen.

Aus dringenden Gründen des öffentlichen Interesses können von denselben auch orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschriften erlassen werden.

sind. Die Vorschrift wird daher, wenn sie nicht ganz aufgehoben werden will, auf Mühlburg auszubehnen sein.

b. Vorschrift über die Beschau von Großschlachtvieh vom 22. November 1867; Viehhofordnung vom 14. September 1882; Beschauordnung für eingebrachtes Fleisch vom 27. Mai 1880.

In Mühlburg bestehen Vorschriften dieser Art nicht; es gelten also hinsichtlich der Schlachtungen und des Verkehrs mit Fleisch lediglich die Bestimmungen der einschlägigen Verordnungen, nämlich der Verordnung vom 16. Juni 1876, die Einrichtung der Schlächtereien betreffend, und der Verordnung vom 26. November 1878, die Fleischschauordnung betreffend. In Karlsruhe ist zur Zeit bezüglich des großen Schlachtviehes der sogenannte Schlachthauszwang eingeführt, d. h. es darf solches Vieh nur im städtischen Schlachthaus geschlachtet werden. Bei dem bereits in Ausführung begriffenen Beschluß, ein neues Schlachthaus zu erbauen, wurde vorausgesetzt, daß der Schlachthauszwang auch auf das Kleinvieh ausgedehnt und ein Verbot sämtlicher Privatschlächtereien erlassen werde. Die rechtliche Möglichkeit eines solchen Verbotes wird aus §. 23 Absatz 2 der Gewerbeordnung und aus §. 95 des Polizeistrafgesetzbuches *) abgeleitet (vergleiche Schenkel, die Deutsche Gewerbeordnung, Note 2 zu §. 23). Dieser Ableitung liegt indessen eine Auslegung des §. 95 des Polizeistrafgesetzbuches zu Grunde, welche keineswegs über allen Zweifel erhaben ist und im Fall einer Klage nach §. 4 Ziffer 1 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, leicht umgestoßen werden könnte. Nichtsdestoweniger wird jedoch anzunehmen sein, daß das Verbot aller Privatschlächtereien, wenn es auch auf dem Wege der ortspolizeilichen Vorschrift nach §. 95 des Polizeistrafgesetzbuches sich nicht als durchführbar erweisen sollte, dennoch möglich gemacht werden wird, sei es nun durch ein Gesetz oder durch eine Verordnung nach §. 87 a oder §. 93 des Polizeistrafgesetzbuches. **) Es fragt sich dann, ob auch das Mühlburger Stadtgebiet dem Verbot zu unterwerfen ist. Bezüglich derjenigen bisherigen Mühlburger Gemarkungsteile, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit der Stadt Karlsruhe bebaut werden, also etwa bezüglich des Geländes östlich vom Schwimmweg, ist die Frage unzweifelhaft zu bejahen. Dagegen dürfte den in Mühlburg selbst

*) Die Bestimmungen lauten:

Gewerbeordnung §. 23 Absatz 2:

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, für solche Orte, in welchen öffentliche Schlachthäuser in genügendem Umfange vorhanden sind oder errichtet werden, die fernere Benützung bestehender und die Anlage neuer Privatschlächtereien zu untersagen.

Polizeistrafgesetzbuch §. 95:

Wer den Verordnungen über Reinlichkeit in Mähten, desgleichen wer den ortspolizeilichen Vorschriften über Reinlichkeit auf den Märkten, in den Schlachthäusern, Fleischbänken, über das Schlachten und den Fleischverkauf in denselben zuwiderhandelt, unterliegt einer Geldstrafe bis zu 20 Mark.

**) Diese Bestimmungen lauten:

§. 87 a.

Wer den zur Sicherung der öffentlichen Gesundheit erlassenen Verordnungen oder den auf Grund solcher Verordnungen ergangenen bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt wird an Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§. 93.

(Übertretungen in bezug auf Nahrungsmittel.)

An Geld bis zu 50 Mark wird bestraft, wer der Verordnung oder den auf Grund derselben erlassenen bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwider Schlachtvieh oder andere verkäufliche Nahrungsmittel, Gewürze oder Getränke der Beschau entzieht oder den infolge dieser letzteren getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt.

Gleicher Strafe unterliegt, wer den Verordnungen über den Verkauf oder Genuß von Pferdefleisch zuwiderhandelt.

wohnenden Metzger die Benützung des bei Gottesau befindlichen städtischen Schlachthaus nicht wohl zugemutet werden können. Da es indessen schon wegen der Verbrauchssteuerkontrolle nicht angeht, daß in einem Teil des Stadtgebiets Schlachthauszwang besteht, in einem andern Teil dagegen Privatschlächtereien zugelassen werden, so empfiehlt es sich für Mühlburg, eine kleine öffentliche Schlachtstätte herzustellen und deren Benützung obligatorisch zu machen. Doch kann über solche Einrichtungen zur Zeit eine definitive Entschliebung nicht gefaßt werden, vielmehr ist die Gemarkungsvereinigung abzuwarten und erst auf Grund der Erfahrungen, die sich dann ergeben, zu weiteren Maßregeln zu schreiten.

Die Viehhofordnung wird nach Errichtung des neuen Schlachthaus und nach vollständiger Einführung des Schlachthauszwanges gegenstandslos.

Die Beschauordnung für eingebrachtes Fleisch wird im wesentlichen auf das Mühlburger Gebiet ausgedehnt werden können, nur dürfte es dann billig sein, daß in Mühlburg oder wenigstens am Westende der Stadt eine zweite Beschaustelle eingerichtet wird.

Die Zahl der Schlachtungen betrug in Mühlburg*):

| | 1880 | 1881 | 1882 | 1883 | 1884 |
|--------------|------|------|------|------|------|
| an Großvieh | 455 | 429 | 419 | 361 | 339 |
| an Kleinvieh | 1007 | 1097 | 1075 | 1084 | 1046 |

e. Vorschrift über die Einrichtung und Reinhaltung von Bierpressionen vom 21. Mai 1880. Diese Vorschrift wird unbedenklich auch auf Mühlburg ausgedehnt werden können. Die Brauergenossenschaft, welche sich verpflichtet hat, die periodische Reinigung der Pressionen mittelst Dampf gegen Entrichtung der geordneten Gebühren vornehmen zu lassen, wird sich kaum weigern, auch die Mühlburger Pressionen in den Bereich ihrer Fürsorge zu ziehen.

3. Die öffentliche Gesundheit und Reinlichkeit betreffend:

a. Die Leichenordnung vom 1. Dezember 1874, enthaltend die Friedhofordnung, die Begräbnisordnung, sowie die Ordnung der Friedhof- und der Begräbnistoren; ferner die Bestattungsvorschrift vom 21. Mai 1878, die Bedingungen enthaltend, unter welchen von der Benützung der Leichenhalle abgesehen und die Beerdigung vom Trauerhause aus vorgenommen werden kann. — Mühlburg besitzt einen hinreichend großen Friedhof von 5833 qm Flächeninhalt, welcher durch Beiziehung eines anstoßenden Gemeindefeldes von 980 qm Flächeninhalt im Bedürfnisfall noch erweitert werden könnte. Auf dem Friedhof befindet sich ein Leichenwagen-Magazin und eine Räumlichkeit, welche ohne erhebliche Kosten sich als Leichenhaus herrichten ließe. — Ortspolizeiliche Vorschriften über das Beerdigungswesen bestehen in Mühlburg nicht, vielmehr gelten lediglich die allgemeinen Bestimmungen der einschlägigen Verordnungen (vergleiche insbesondere Verordnung vom 7. Januar 1870 beziehungsweise vom 16. Dezember 1875, die sanitätspolizeilichen Maßregeln in bezug auf Leichen und Begräbnisstätten betreffend und Verordnung vom 20. Juli 1882, die Begräbnisplätze und die Beerdigungen betreffend). Es wäre natürlich nicht zweckmäßig, die Benützung des hiesigen Friedhofes für Mühlburg vorzuschreiben, indem die Entfernung eine zu große ist und zudem auch die Leichenbegängnisse den Weg durch die belebteste und längste Verkehrsstraße der Stadt nehmen müßten. Der Mühlburger Friedhof wird daher erhalten bleiben und es wird abzuwarten sein, ob besondere Polizeivorschriften über ihn

*) Hier wurden in denselben Jahren geschlachtet:

| | 1880 | 1881 | 1882 | 1883 | 1884 |
|-----------|--------|--------|--------|--------|--------|
| Großvieh | 8 223 | 9 037 | 8 779 | 8 508 | 8 624 |
| Kleinvieh | 25 908 | 29 891 | 30 224 | 29 826 | 31 352 |

sich als Bedürfnis erweisen. Wenn Mühlburger Familien Grufthen oder sonstige vorbehaltene Begräbnisplätze auf dem hiesigen Friedhof erwerben wollen, so ist hiergegen nichts einzuwenden. Das Begräbnis kann dann nach Maßgabe der hiesigen Vorschriften unter Benützung des hiesigen Begräbnispersonals und des hiesigen Leichenwagens stattfinden, wobei wohl entsprechend erhöhte Taxen zu bezahlen wären. Der Gemarkungsteil östlich des Schwimmschulwegs dürfte indessen den hiesigen Bestimmungen unbedingt zu unterwerfen sein.

b. Vorschrift vom 23. November 1882 über Straßenreinigung und Kehrichtabfuhr. Über ersteren Gegenstand wurde auch für Mühlburg eine ortspolizeiliche Vorschrift erlassen (am 15. Dezember 1875). Dabei kam, altem Herkommen entsprechend, der in hiesiger Stadt gleichfalls geltende Grundsatz zur Anwendung, daß die Straßenreinigung eine Verpflichtung der angrenzenden Grundeigentümer sei. Über die Entfernung des Kehrichts sind für Mühlburg Vorschriften nicht gegeben, vielmehr ist den Hausbesitzern überlassen, für dessen Wegschaffung oder Aufbewahrung, wie es die Verhältnisse des betreffenden Grundstückes mit sich bringen, Sorge zu tragen. In hiesiger Stadt liegt bekanntlich die Abfuhr der Haushaltungsabfälle und des Straßenkehrichts einem Unternehmer ob, dessen Verpflichtungen durch Vertrag vom 21. Februar 1877 (abgedruckt in: „die Großh. badische Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe in ihren Maßregeln für Gesundheitspflege und Rettungswesen, Teil 1882, Kapitel XX., Seite 19) genau geregelt sind. Bei Gelegenheit der Beratung des 1885er Voranschlags hat der Bürgerausschuß den Wunsch ausgesprochen, die Straßenreinigung auf die Stadtgemeinde zu übernehmen. In welchem Umfang dieses zweckmäßiger Weise geschehen könne, insbesondere ob in allen städtischen Straßen oder nur in den verkehrsreichern die Reinigung von der Gemeinde zu besorgen sei oder ob die Maßregel überhaupt oder in einzelnen Stadtteilen von dem Willen der Majorität der Hauseigentümer abhängig gemacht werden solle u. s. w., ist gegenwärtig noch nicht festgestellt. Die Frage, ob und in welchem Maße Mühlburg an dem projektierten städtischen Institute teilzunehmen habe, wird daher erst später bei Gelegenheit des beim Bürgerausschuß einzubringenden bezüglichen Antrags erörtert werden können. Es wird dann eine Revision der ortspolizeilichen Bestimmungen über die Straßenreinigung nötig fallen, bei welcher die besonderen Verhältnisse Mühlburgs ihre Berücksichtigung finden müssen.

c. Vorschrift über die Entleerung der Abortgruben vom 31. Dezember 1877, verglichen mit dem Vertrag über die Düngerabfuhr vom 23. Oktober 1877 (abgedruckt in: „die Großh. badische Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe in ihren Maßregeln für Gesundheitspflege und Rettungswesen, Teil 1882, Kapitel XX., Seite 11). In Mühlburg besteht eine Vorschrift über den Transport von flüssigem Abtrittdünger durch die Stadt, sowie ein Verbot, Flüssigkeiten aus Mistlachen, Viehställen, Aborten, Winkeln und dergleichen auf die Straße laufen zu lassen; im übrigen gelten lediglich die allgemeinen Ordnungsbestimmungen (Verordnung vom 27. Juni 1874, die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit betreffend). Die Verhältnisse von Mühlburg lassen es nicht wohl zu, daß die hiesigen Vorschriften über die Abortgruben-Entleerung einfach dort eingeführt werden. Letzteres scheint vielmehr nur bezüglich des unmittelbar an die Stadt anstoßenden, östlich vom Schwimmschulweg liegenden Gemarkungsteils gerechtfertigt zu sein; im übrigen wird aber der gegenwärtige Zustand belassen und werden Abänderungen desselben nach der Gemarkungsvereinigung nur insoweit getroffen werden müssen, als sie durch ein praktisches Bedürfnis gefordert werden.

4. Die Bau- und Feuerpolizei betreffend:

a. Zur Zeit besteht hier eine städtische Bauordnung vom 14. Mai 1877, welche indessen mehrere Abänderungen erlitten hat.

Ferner bestehen Vorschriften über die Reinigung des Landgrabens und der Dohlen vom 22. August 1874 und über die Abräumung alter Dohlen und Senkgruben vom 7. November 1883. Für Mühlburg gilt eine Vorschrift vom 16. Oktober 1880 über die Überwachung des korrigierten Landgrabens daselbst.

Die städtische Bauordnung wird gegenwärtig einer allgemeinen Revision unterzogen. Hierbei werden, wenn die Vereinigung Mühlburgs mit Karlsruhe zu Stande kommt, die besonderen Verhältnisse des ersteren Ortes ihre Berücksichtigung finden. Die Vollendung der Landgrabenkorrektur und die demnächst bevorstehende Vollendung der Kanalisation erfordern eine neue baupolizeiliche Regelung der Entwässerungsanlagen. Auch in dieser Beziehung wird die Rücksichtnahme auf die besondern Mühlburger Verhältnisse späterer Erwägung der zuständigen Staats- und Gemeindebehörden vorzubehalten sein.

Die ortspolizeilichen Vorschriften vom 13. Juni 1874 und vom 12. März 1883 enthalten Bestimmungen zur Verhütung von Unglücksfällen beim Aufschlagen von Baugerüsten und bei Aufgrabungen der Erde. Die Ausdehnung dieser Bestimmungen, welche übrigens wohl in die Bauordnung aufgenommen werden, auf Mühlburg, dürfte nicht zu beanstanden sein.

b. Eine ortspolizeiliche Vorschrift vom 3. Juli 1880 schreibt die Beschaffenheit der Gehwege vor. Auch für Mühlburg bestehen einige Bestimmungen über diesen Gegenstand. Die Herstellung und Unterhaltung der Gehwege liegt in Mühlburg wie hier den angrenzenden Grundeigentümern ob. Die betreffende Verpflichtung ist jedoch dort durch eine ortspolizeiliche Vorschrift (vom 14. Dezember 1865) geregelt, während nach dem gegenwärtigen Recht (Artikel 13 des Gesetzes vom 20. Februar 1868, die Anlage der Ortsstraßen u. s. w. betreffend) ein Ortsstatut erforderlich ist. Es wird dem entsprechend das für Karlsruhe erlassene Statut vom 10. Juni 1880 auf Mühlburg auszudehnen sein.

c. Ortspolizeiliche Vorschrift vom 8. Dezember 1875 über Gaseinrichtungen. Obgleich die Leitung des städtischen Gaswerks sich auf die Gemeinde Mühlburg erstreckt, besteht dort eine ortspolizeiliche Vorschrift über diesen Gegenstand nicht. Die Ausdehnung der hiesigen Vorschrift auf Mühlburg ist daher, abgesehen von der Gemarkungsvereinigung, schon an sich wünschenswert und wird, wenn die letztere stattgefunden hat, nicht umgangen werden können.

d. Ortspolizeiliche Vorschrift vom 6. Mai 1874 über die Verwahrung der Wasserleitungen im Winter. Auch diese Vorschrift muß selbstverständlich für das gesamte Stadtgebiet gelten, in welchem die Wasserleitung angelegt ist, also auch für die Mühlburger Gemarkung, soweit die Leitung dorthin verlängert wird.

e. Kaminfegerordnung vom 19. Juni 1876. Nach §. 77 der Gewerbeordnung und §. 114 Ziffer 2 der Vollzugsverordnung dazu vom 23. Dezember 1883 sind die Taxen für die Kaminfeger, sofern der Kehrbezirk nicht über die Grenze einer Gemarkung hinausgreift, durch ortspolizeiliche, in den übrigen Fällen durch bezirkspolizeiliche Vorschrift festzustellen. Die Stadt Karlsruhe ist zur Zeit in 3 Kehrbezirke eingeteilt, welche sämtlich innerhalb der Gemarkung liegen; wegen Errichtung eines 4. Kehrbezirks sind Verhandlungen im Gange (§. 39 der Gewerbeordnung und §. 62 der Vollzugsverordnung dazu). Mühlburg bildet mit noch einigen andern Gemeinden einen Kehrbezirk. Die Kaminfegergebühren sind durch bezirkspolizeiliche Vorschrift vom 8. Dezember 1874 geregelt und zwar im ganzen etwas niedriger als hier. Die Gemarkungsvereinigung übt an sich auf diese Verhältnisse keinen Einfluß aus; nur dürfte wünschenswert sein, daß die unmittelbar mit der Stadt

zusammenhängenden Mühlburger Gemarkungsteile einem hiesigenkehrbezirk zugeschlagen oder wenigstens hinsichtlich der Gebühren mit den hiesigen Bezirken gleich behandelt werden.

f. Eine ortspolizeiliche Vorschrift vom 22. August 1875, das Rauchen beim Pulvermagazin betreffend, wird selbstverständlich von der Gemarkungsvereinigung nicht berührt.

5. Den öffentlichen Verkehr betreffend.

a. Straßen- und Fahrpolizeiordnung vom 1. Juli 1882 (vergleiche §. 34, Absatz 2 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884 und §. 24 der allgemeinen Straßenpolizeiordnung in der Fassung vom 19. Dezember 1884). Für Mühlburg sind über diesen Gegenstand durch Vorschrift vom 14. Dezember 1865 einzelne Bestimmungen erlassen worden, die aber den heutigen Verkehrsverhältnissen und der gegenwärtigen Gesetzgebung nicht mehr genügen. Es wird daher die hiesige Straßen- und Fahrpolizeiordnung mit den nötigen Modifikationen auf Mühlburg auszudehnen sein.

b. Pferdebahnordnung vom 6. November 1877. Dies ist eine bezirkspolizeiliche Vorschrift, welche sich auch auf die nach Mühlburg führende Pferdebahn erstreckt. Ob die Vorschrift in allen Teilen gültig ist, oder ob im Hinblick auf die Bestimmungen in §. 34 Absatz 2 des Straßengesetzes und in §. 24 Absatz 1 der Verordnung vom 19. Dezember 1884 zu den auf Reichsstrafgesetzbuch §. 366 Ziffer 10*) beruhenden Bestimmungen noch die besondere Genehmigung des Großh. Ministeriums des Innern eingeholt werden muß, erscheint als eine zweifelhafte Frage, deren Entscheidung übrigens Sache der zuständigen Staatsbehörden ist. Die Dampfbahnordnung vom 20. August 1881 ist eine auf Grund des §. 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuchs und des Artikels 3 VI. c. des badischen Einführungsgesetzes erlassene Ministerialverordnung. Die vereinigte Karlsruher, Mühlburger und Durlacher Pferde- und Dampfbahngesellschaft beabsichtigt, das nach Mühlburg führende Geleise umzubauen und gleichfalls mit der Lokomotive zu befahren. Die Erlaubnis hierzu und die Ordnung des Betriebs fällt jedoch nicht in den Wirkungskreis der Gemeindebehörde, sondern steht nach §. 34 Absatz 2 des Straßengesetzes und §. 20 der Straßenpolizeiordnung dem Großh. Ministerium des Innern zu.

c. Die Viehtransportordnung vom 1. August 1882 enthält Vorschriften zur Vermeidung von Tierquälerei und von Verkehrsstörungen beim Viehtransport. Dieselben

*) Diese Bestimmungen lauten:

§. 366 des Reichsstrafgesetzbuchs:

Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

10. wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen erlassenen Polizeiverordnungen übertritt.

§. 34 Absatz 2 des Straßengesetzes:

Die wegepolizeilichen Bestimmungen gemäß §. 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuchs werden für sämtliche öffentliche Wege durch Verordnung, für die Kreisstraßen, Gemeindegewege und Ortsstraßen und, mit besonderer Genehmigung des Ministeriums, für Landstraßen auch durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen. Die zur administrativen Handhabung der Wegepolizei zuständigen Behörden werden durch Verordnung bezeichnet.

§. 24 Absatz 1 der Verordnung vom 19. Dezember 1884:

Im Übrigen bleibt es hinsichtlich der Kreisstraßen, Gemeindegewege und Ortsstraßen gemäß §. 34 Absatz 2 des Straßengesetzes den Bezirks- und Ortspolizeibehörden vorbehalten, nach Maßgabe der besonderen Bedürfnisse und Verhältnisse weitere Bestimmungen zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen zu erlassen. Auch können mit besonderer Genehmigung des Ministeriums des Innern solche bezirks- und ortspolizeiliche Vorschriften für Landstraßen außerhalb Ortsetters erlassen werden (Landstraßen innerhalb Ortsetters sind nach letzterem Satze in der hier fraglichen Beziehung den Ortsstraßen gleichgestellt, vergleiche Regierungsbegründung zum Entwurf des Straßengesetzes, Bemerkung zu §. 1, II. Kammer 1883/84, II. Beilageheft, Seite 218).

dürften, abgesehen von der Bestimmung, daß Farren innerhalb des Stadtgebiets nur in gedeckten Wagen transportiert werden sollen, füglich auch auf Mühlburg auszudehnen sein. Mit dem Maulkorbzwang für große Hunde (Vorschrift vom 11. Februar 1865) und mit dem Verbot des Mitbringens von Hunden in öffentliche Wirtschaften (Vorschrift vom 6. August 1874) wird es sich wohl ebenso verhalten.

d. Die Vorschriften zum Schutz der öffentlichen Anlagen vom 30. Juni 1882 und vom 10. Juni 1874 werden durch die Gemarkungsvereinigung nicht berührt.

6. Die Gewerbepolizei betreffend.

a. Wochenmarktordnung vom 17. Juni 1880 und Messordnung vom 19. Juli 1882. Ein Wochenmarkt wird in Mühlburg nicht abgehalten, wohl aber jeweils im Mai und August ein Jahrmarkt, welcher der Gemeinde ein jährliches Erträgnis von 80 bis 90 Mark abwirft. Eine Marktordnung besteht nicht und wird auch künftig kein Bedürfnis sein, da der unbedeutende Jahrmarkt nach der Gemarkungsvereinigung voraussichtlich nicht mehr lebensfähig bleiben wird.

b. Die Droschkenordnung vom 20. April 1883 und die Dienstmannsordnung vom 24. März 1883 werden durch die Gemarkungsvereinigung nur insofern berührt, als die Taxen, je nachdem die Dienstleistung innerhalb oder außerhalb des Stadtbezirks erfolgt, verschieden geordnet sind. Bei der in Betracht kommenden Entfernung wird es nicht billig sein, das ganze Mühlburger Gebiet als innerhalb des Stadtbezirks liegend zu behandeln.

c. Vorschrift vom 12. Mai 1884 über das Vermieten von Schlafstellen an Dienstboten, Arbeitsgehilfen und Lehrlinge.

Die Vorschrift enthält Bestimmungen über die Aufrechterhaltung von Ordnung, Sitte und Reinlichkeit in den Herbergen und wird auch auf Mühlburg auszudehnen sein.

7. Sonstige Gegenstände betreffend.

a. Vorschrift vom 1. Mai 1875, die Polizeistunde betreffend. Nach §. 1 der Verordnung vom 22. Oktober 1864 ist die nächtliche Polizeistunde auf 11 Uhr festgesetzt, kann aber durch ortspolizeiliche Vorschrift auf eine frühere oder spätere Stunde, jedoch nicht über 12 Uhr hinaus verlegt werden. Die Verlegung auf 12 Uhr ist sowohl für Karlsruhe, als auch für Mühlburg erfolgt.

b. Ortspolizeiliche Vorschrift vom 21. Dezember 1874 über die sanitäts- und sittenpolizeiliche Überwachung der Prostituierten. Eine ähnliche Vorschrift besteht auch für Mühlburg; es dürfte jedoch zweckmäßig sein, die Prostituierten hier und in Mühlburg unter das gleiche Recht zu stellen.

Wie schon weiter oben erwähnt, ist die Vereinigung von Karlsruhe und Mühlburg so gedacht, daß letztere Gemeinde nicht als Nebenort mit teilweise besonderer Verwaltung bestehen bleibt, sondern vollständig in der Stadt Karlsruhe aufgeht. Hieraus folgt, daß die Organisation der hiesigen Verwaltung, wie sie durch die Städteordnung festgestellt ist, vorbehaltlos auch für das Mühlburger Stadtgebiet in Wirksamkeit tritt. Nicht minder werden die durch Ortsstatut (Städteordnung §. 7 g, §. 10, §§. 19a—e und §. 23) geordneten Organisationen diese Ausdehnung erhalten, wobei aber die neuen Verhältnisse mehrfache Abänderungen und Ergänzungen notwendig machen. Endlich ist selbstverständlich, daß die Bewohner von Mühlburg an die städtischen Anstalten und Einrichtungen die gleichen Ansprüche haben, wie unter den nämlichen Umständen die Bewohner des bisherigen Stadtgebiets.

Wirksamkeit der hiesigen Verwaltungsorganisationen und Gemeindecircuitungen für das Mühlburger Gebiet.

Im Einzelnen ist hierüber folgendes zu bemerken:

1. Mit der Auflösung Mühlburgs hört natürlich auch der dortige Gemeinderat auf zu existieren. Derselbe besteht aus dem Bürgermeister, 8 Gemeinderäten

(vergleiche §. 10 der Gemeindeordnung) und dem Ratschreiber. — Der Bürgermeister (58 Jahre alt) bezieht jährlich 1500 Mark Gehalt, jeder Gemeinderat 80 Mark inklusive Gewährgebühren und der Ratschreiber (54 Jahre alt) 858 Mark. Mit den Nebeneinkünften (Gebühren etc.) stellt sich der Bürgermeister auf jährlich 2000 Mark und der Ratschreiber auf jährlich 1800 Mark. Außerdem sind noch angestellt: ein Gemeindereschner (79 Jahre alt) mit 750 Mark, ein Polizeidiener (44 Jahre alt) mit 1346 Mark, ein Stadtdiener (40 Jahre alt) mit 1100 Mark und ein Straßenwart, der zugleich Feldhüter ist, mit 600 Mark jährlichem Einkommen. Für den Nachtwachdienst sind im 1885er Voranschlag 1170 Mark*) vorgesehen.

Die Gemeinderäte haben selbstverständlich keinerlei Anspruch auf Entschädigung wegen des zufolge der Gemarkungsvereinigung für sie eintretenden Wegfalls des Gehaltsbezugs, da das Amt ein Ehrenamt ist, bei dem der Gesichtspunkt des Erwerbes nicht zur Geltung kommt und da die eingeführten Gehalte den Charakter von Repräsentationsgeldern und pauschalisierten Schadloshaltungen für Zeitversäumnis etc. haben. Die Rechtsfrage ist übrigens, indem eine Entschädigung von keiner Seite verlangt wird, im vorliegenden Falle gegenstandslos. Im Hinblick auf den §. 26 der Gemeindeordnung, verglichen mit dem §. 26 der Städteordnung wird anzunehmen sein, daß auch der Bürgermeister einen Entschädigungsanspruch nicht geltend machen kann.

Die übrigen oben angeführten Gemeindebeamten und Bediensteten sind widerruflich angestellt, so daß ihre Entlassung aus dem Gemeindedienst jederzeit möglich ist. Es würde aber nicht zu billigen sein, wenn die Stadt die betreffenden Dienstverhältnisse einfach auflösen und den damit verbundenen Erwerb beseitigen würde; vielmehr liegt ihr die moralische Verpflichtung ob, den Beamten und Bediensteten Mühlburgs für die Zeit nach der Gemarkungsvereinigung eine entsprechende Stellung und ein entsprechendes Einkommen zuzuweisen. Da in Mühlburg jedenfalls ein städtisches Sekretariat errichtet werden muß und da ferner eine Polizeistation sowie zwei Verbrauchssteuer-Erheberstellen notwendig sind, so ist die Weiterverwendung der Mühlburger Gemeindebeamten und Angestellten nicht nur möglich, sondern auch im Interesse des Dienstes wünschenswert. Nähere Vorschläge über diesen Gegenstand können übrigens im gegenwärtigen Momente aus klar liegenden Rücksichten nicht gemacht werden.

Der Nachtwachdienst wird mit Einführung der Staatspolizei in Mühlburg voraussichtlich wegfallen. Die Aufnahme des derzeitigen Ortspolizeidieners unter die staatliche Schutzmannschaft, welche sich sachlich umsomehr empfohlen haben würde, als der betreffende Bedienstete nicht nur ein sehr lokalkundiger, sondern auch sonst ein in seinem Berufe tüchtiger Mann sein soll, wird sich wegen der Bestimmungen der Verordnung vom 30. September 1882, die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militär-Anwärtern betreffend, nicht ausführen lassen, da Schutzmannstellen ausschließlich mit Militäranwärtern besetzt werden sollen, der betreffende Bedienstete aber einen Civilversorgungsschein nicht besitzt (vergleiche §§. 58 und 75 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 und §. 1 der mit Bekanntmachung vom 21. September 1882, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 275, veröffentlichten Grundsätze).

2. Ohne weitere Abänderungen und Zusätze werden die nachverzeichneten Ortsstatuten und die nach ihnen geordneten Gemarkungsorganisationen für das neue Stadtgebiet in Kraft treten:

- (Hervorhebung)*
a. Ortsstatut über die Zeitgebühren, Diäten und Reisegebühren der städtischen Beamten und Diener,

*) Jede Nacht sind regelmäßig 4 Mann gegen eine Vergütung von je 80 Pfennig im Dienst.

- b. Ortsstatut über die Ernennung fürsorglicher Stellvertreter des regelmäßigen Standesbeamten (vergleiche oben die Bemerkungen Seite 11),
- c. Ortsstatut über die Führung der Grund- und Pfandbücher in Karlsruhe (vergleiche oben die Bemerkungen Seite 12),
- d. Ortsstatut über die Bildung einer Hinterlegungskommission,
- e. Ortsstatut über die Satzungen der städtischen Hypothekenbank,
- f. Ortsstatut über die Satzungen der städtischen Spar- und Pfandleihkasse,
- g. Ortsstatut über den Ortsgesundheitsrat,
- h. Ortsstatut über die Bildung eines gewerblichen Schiedsgerichts,
- i. Ortsstatut über die Vermögenszeugnis-Kommission,
- k. Ebenso werden die Satzungen:
 der Realschule,
 des Realgymnasiums,
 der Höheren Mädchenschule und
 der Gewerbeschule

durch die Gemarkungserweiterung nicht alteriert.

3. Bezüglich der Bildung der Armenbehörde ist für Mühlburg noch §. 26 des badischen Armengesetzes maßgebend. Danach besteht der Armenrat aus dem Gemeinderat unter Zuzug eines Orts Pfarrers jeder Konfession, ferner aus dem Armenarzt und aus gewählten Vertretern der nicht bürgerlichen steuerpflichtigen Einwohner. An Stelle dieser Behörde wird künftig die nach §. 19 b. der Städteordnung durch das Ortsstatut über das Armenwesen gebildete Kommission treten. Nach §. 2 desselben gehören der Kommission unter anderen an: ein nach Vernehmung des evangelischen Kirchengemeinderats durch den Stadtrat zu bezeichnender evangelischer Ortspfarrer, der (römisch)katholische und der (alt)katholische Stadtpfarrer, sowie der Stadtrabbiner. Sofern Mühlburg eine besondere evangelische Kirchengemeinde bleibt*), wird künftig vor Ernennung des evangelischen Stadtpfarrers auch der evangelische Kirchengemeinderat Mühlburg zu hören sein. Eine Vermehrung der Zahl der geistlichen Mitglieder des Armenrats ist dagegen nicht beabsichtigt, so daß weder der evangelische Geistliche Mühlburgs noch der katholische, wenn ein solcher nach Vollendung der im Bau begriffenen Kirche angestellt wird, ein Recht auf die Mitgliedschaft im Armenrat besitzt.

Nach §. 2 Ziffer 6 des Statuts sind die Armenärzte von Rechtswegen Mitglieder des Armenrats. In Karlsruhe sind gegen ein jährliches Honorar von je 1000 Mark 3 Armenärzte angestellt, in Mühlburg einer mit einem Jahreshonorar von 250 Mark. Die ärztliche Behandlung der Mühlburger Armen kann nicht wohl von hier aus besorgt werden; es wird daher der Vertrag mit dem Mühlburger Arzt aufrecht zu erhalten sein, wodurch dieser Mitglied des Armenrats wird.

Gemäß der §§. 4-7 des Ortsstatuts ist die Stadt gegenwärtig in 10 Armenbezirke eingeteilt, welche ihrerseits wieder in Pfliegschaften zerfallen. Für jeden Armenbezirk ist aus der Zahl der Armenräte ein Bezirksvorsteher ernannt, um mit den Armenpflegern die Armenbezirkskommission zu bilden, deren Aufgabe im wesentlichen darin besteht, die Armen des betreffenden Bezirks zu überwachen und die erforderlichen Beschlüsse des Armenrats vorzubereiten. Es ist offenbar, daß aus Mühlburg künftig ein besonderer Armenbezirk gebildet werden muß. Eine Vermehrung der Armenbezirke und somit eine Abänderung des Ortsstatuts wird aber nicht erforderlich sein, vielmehr eine Revision und Ergänzung der bestehenden Bezirks-

*) Die Verschmelzung der evangelischen Kirchengemeinden Mühlburg und Karlsruhe würde nach §. 7 der Verfassung der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogtums nur mit Zustimmung der Generalsynode stattfinden können.

einteilung genügen. Zum Vorsteher und zu Pflegern des Mühlburger Bezirks können zweckmäßiger Weise nur Bewohner von Mühlburg ernannt werden, welche dadurch auch eine Vertretung im hiesigen Armenrat erlangen.

Was das städtische Armenhaus betrifft, so können künftig auch Mühlburger Arme dort untergebracht werden. Auf die Hausordnung des Armenhauses vom 17. April 1872 (welche irrtümlicher Weise — vergleiche §. 19 des badischen Armengesetzes — als ortspolizeiliche Vorschrift publiziert wurde) hat die Gemarkungsvereinigung keinen Einfluß.

Der Armenaufwand für Mühlburg ist im 1885er Voranschlag auf 3962 Mark veranschlagt. Armenanstalten sind nicht vorhanden. Die Errichtung einer Volksschule würde jedoch, als einem dringenden Bedürfnisse entsprechend, sehr zu empfehlen sein.

4. Die Verwaltung des Krankenversicherungswesens ist durch Ortsstatut vom 18. September 1884 einer Kommission übertragen worden, deren Wirkungskreis sich nach der Gemarkungsvereinigung, ohne daß eine Änderung ihrer Satzungen erforderlich wäre, einfach auf das neue Gebiet ausdehnen wird.

Die Anmeldung zur Krankenversicherung ist durch ortspolizeiliche Vorschrift vom 12. Oktober 1884 geregelt. Da den Mühlburger Arbeitgebern und Dienstherrn nicht zugemutet werden kann, wegen jeder erforderlichen An- und Abmeldung hierher zu kommen, soll in Mühlburg eine Filiale des Meldebureaus errichtet werden.

Das Krankenversicherungskataster (XVII. der Vorschläge des Stadtrats vom 7. August 1884 über die Durchführung des Reichskrankenversicherungsgesetzes) muß indessen gleichwohl hier geführt werden. Die Anmeldungen zur Krankenversicherung wären daher täglich — am besten durch den Krankenkontroleur — zum Eintrag in das Kataster auf dem hiesigen Bureau abzugeben.

Die Durchführung des Reichskrankenversicherungsgesetzes ist für Mühlburg nach einem ähnlichen System erfolgt, wie hier; insbesondere wurde auch dort zunächst die Gemeindefrankenversicherung und nicht die Ortskrankenkasse als regelmäßiger Träger der Versicherung eingeführt. In den Einzelheiten der Organisation bestehen jedoch einige nicht unerhebliche Verschiedenheiten:

a. In hiesiger Stadt wurde die Versicherungspflicht gemäß §. 2 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 durch statutarische Bestimmungen erstreckt: auf alle Handlungsgehilfen und Lehrlinge, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken, sowie auf diejenigen Personen, welche von Gewerbetreibenden außerhalb ihrer Betriebsstätten beschäftigt werden. Den Arbeitgebern dieser Personen wurden zugleich bezüglich der An- und Abmeldung und Beitragszahlung die nämlichen Verpflichtungen auferlegt, welche das Reichsgesetz in den §§. 49/53 für die Arbeitgeber der gesetzlich Versicherungspflichtigen vorschreibt. Solche statutarischen Bestimmungen wurden für Mühlburg nicht erlassen; da sie auf einen Stadtteil nicht beschränkt werden können, sondern immer die gesamte Gemarkung umfassen, so werden mit dem Momente, in welchem Mühlburg aufgelöst und mit Karlsruhe vereint wird, die Mühlburger Handlungsgehilfen *zc.* versicherungspflichtig und es haben deren Arbeitgeber die reichsgesetzlichen Vorschriften über An- und Abmeldung und über die Beitragszahlung zu befolgen.

b. In hiesiger Stadt bestehen zwei Ortskrankenkassen, nämlich die der Handlungsgehilfen und die der Bäcker. Aus den §§. 16, 17, 19, 23 und 43 des Reichsgesetzes ergibt sich, daß Ortskrankenkassen nicht für einen bestimmten Stadtteil eingeführt werden können, sondern immer das gesamte Gebiet einer Gemeinde umfassen müssen; wer in dem Geschäftszweig, für welchen die Ortskrankenkasse errichtet ist, in ein die Versicherungspflicht begründendes Arbeitsverhältnis eintritt, wird dadurch ohne weiteres von Rechtswegen Mit-

Arbeit umschreiben zu lassen (vergleiche VI. der Vorschläge vom 7. August 1884). Diese Einrichtung, welche sich bis jetzt als zweckmäßig bewährt hat, besteht zur Zeit in Mühlburg nicht.

Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und freiwillig der Gemeindekrankenversicherung beitreten, erhalten hier erst nach Ablauf von 6 Wochen vom Beitritt ab Krankenunterstützung (vergleiche §. 6 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 und Ziffer V. der Vorschläge vom 7. August 1884), während diese Karenzzeit für die Mühlburger Gemeindekrankenversicherung nicht eingeführt wurde.

e. Bei der hiesigen Krankenversicherung sind außer einem Heilgehilfen drei Stadtärzte thätig, deren Honorare noch nicht definitiv bestimmt sind. Auch Mühlburg hat einen Arzt für die Gemeindekrankenversicherung (ca. 400 Mitglieder) angestellt, war aber gleichfalls noch nicht in der Lage, über das Honorar definitiv Beschluß zu fassen. Es wird notwendig sein, einen Mühlburger Arzt zum Stadtarzt zu ernennen und ihm die Behandlung der dortigen Mitglieder der Gemeindekrankenversicherung, der städtischen Krankenversicherungsanstalt und der städtischen Betriebskrankenkasse zu übertragen. Auch abgesehen von der Gemarkungsvereinigung müßte mit einem Mühlburger Arzt Vereinbarung getroffen werden, da gegenwärtig 141 Personen, welche den obenerwähnten hiesigen Kassen angehören, in Mühlburg wohnen. Die Benützung der hiesigen ambulatorischen Klinik wird selbstverständlich sämtlichen Versicherten des Mühlburger Gebiets freigestellt sein.

Endlich ist nötig, daß mit dem Mühlburger Apotheker in ähnlicher Weise, wie mit den hiesigen Apothekern, eine Vereinbarung wegen Lieferung der Arzneien abgeschlossen wird.

f. Die Satzungen der städtischen Betriebskrankenkasse werden von der Gemarkungsvereinigung nicht berührt. Diejenigen versicherungspflichtigen Mühlburger Gemeindebediensteten, welche in den städtischen Dienst übernommen werden, treten dieser Kasse als Mitglieder bei.

g. Nach §. 52 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 kann durch ortstatutarische Regelung bestimmt werden, daß Arbeitgeber, in deren Betrieben Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht verwendet und mehr als zwei versicherungspflichtige Personen nicht beschäftigt sind, von der Leistung von Versicherungsbeiträgen befreit bleiben; eine derartige Bestimmung ist weder hier (vergleiche Ziffer III. der Vorschläge des Stadtrats vom 7. August 1884), noch in Mühlburg getroffen worden.

h. Auch in Mühlburg besteht auf der rechtlichen Grundlage des §. 34 des badischen Armengesetzes eine Dienstbotenkrankenversicherung. Die nach dieser Gesetzesvorschrift zu erlassenden statutarischen Bestimmungen müssen sich notwendig auf das gesamte Gemeindegebiet beziehen. Die Gemarkungsvereinigung wird daher die Folge haben, daß die Satzungen der hiesigen Krankenversicherungsanstalt vom 18. September 1884 auch für das Mühlburger Gebiet in Wirksamkeit treten. Sowohl hier als in den oben besprochenen ähnlichen Fällen wird es übrigens erforderlich sein, das neue Recht in Mühlburg gehörig bekannt zu machen.

5. Das Ortsstatut über die Verwaltung des städtischen Krankenhauses vom 22. Mai 1883 wird von der Gemarkungsvereinigung nicht berührt. Die Gemeinde Mühlburg hat zur Zeit bei Mangel eines eigenen Krankenhauses wegen Verpflegung ihrer Kranken einen Vertrag mit dem Diaconissenhaus hier abgeschlossen. Künftig werden diese Verpflegungen selbstredend im städtischen Krankenhause stattfinden.

6. Nach §. 14 des Gesetzes über den Elementarunterricht in der Fassung des Gesetzes vom 18. September 1876 wird die örtliche Aufsicht über die Volksschule, sowie die Verwaltung des Schulvermögens in den Gemeinden, welche der Städteordnung nicht

unterstehen, durch den Gemeinderat unter Bezug eines Ortspfarrers von jedem in der Schulgemeinde vertretenen Bekenntnisse, sowie des ersten Lehrers von jeder in derselben bestehenden Volksschule geführt. Der so erweiterte Gemeinderat übt alle Befugnisse aus, welche früher den Ortsschulräten zukamen. Durch Gemeindebeschluß kann mit Staatsgenehmigung eine besondere Schulkommission bestellt werden, deren Einrichtung und Wirkungskreis auf gleichem Wege näher zu bestimmen ist. In Mühlburg wurde ein solcher Gemeindebeschluß nicht gefaßt. In den der Städteordnung unterstehenden Städten liegt die Verwaltung des Volksschulwesens dem Stadtrat mit der Maßgabe ob, daß für diesen Verwaltungszweig eine besondere Kommission bestellt werden muß (Städteordnung §. 19 und §. 19 b.). Letzteres geschah hier durch das Ortsstatut über den Ortsschulrat, das nach der Gemarkungsvereinigung auch für die Mühlburger Volksschule in Wirksamkeit treten wird.

Die Geistlichkeit ist im Ortsschulrat auf die gleiche Weise, wie im Armenrat vertreten; es kann daher bezüglich ihrer auf das oben Seite 29 Gesagte verwiesen werden. Der Vertreter der Lehrer wird von den Hauptlehrern aus ihrer Mitte auf jeweils 3 Jahre gewählt. An dieser Wahl werden sich künftig auch die Hauptlehrer der Mühlburger Schule zu beteiligen haben.

Die Mühlburger Volksschule steht bezüglich ihrer Leistungen ungefähr der hiesigen einfachen Volksschule gleich, indem der Unterricht nur ein halbtägiger ist. Das Schulgeld ist dort auf jährlich 3 Mark 20 Pfennig, hier jedoch für die einfache Volksschule auf jährlich 4 Mark festgesetzt. Nach der Gemarkungsvereinigung wird eine gleichheitliche Normierung und zwar unter Zugrundlegung des hiesigen Sazes von 4 Mark angezeigt sein (vergleiche Gesetz über den Elementarunterricht in der Fassung des Gesetzes vom 19. Februar 1874 §. 53).

Die Mühlburger Schule zählte im Schuljahr 1881/82 597, 1882/83 613, 1883/84 659 Kinder. Es sind 5 Hauptlehrer und 2 Unterlehrer angestellt. Die Hauptlehrer beziehen einen festen Gehalt von durchschnittlich jährlich 1080 Mark, ein Schulgeldaversum von jährlich 264 Mark und, soweit sie keine Dienstwohnung besitzen*), eine Mietsentschädigung von 240 Mark, welche Bezüge dem gesetzlichen Minimum entsprechen (vergleiche Gesetz über den Elementarunterricht in der Fassung des Gesetzes vom 19. Februar 1874 §§. 48, 52 und 55). Nach der Gemarkungsvereinigung wird sich das gesetzliche Minimum des durchschnittlichen Hauptlehrergehalts auf 1200 Mark, des Schulgeldaversums — nach dem gegenwärtigen Karlsruher Schulerkenntnis — auf 275 Mark und der Mietsentschädigung auf 540 Mark erhöhen. An Mietsentschädigung und Aversum (vergleiche Gesetz über den Elementarunterricht §. 102 Absatz 4) wird auch hier nicht mehr als der gesetzlich vorgeschriebene Betrag ausbezahlt. Dagegen beträgt der Durchschnitt der thatsächlich ausbezahlten festen Gehalte statt 1200 Mark 1428 Mark. An dieser nicht unerheblichen Freigebigkeit der Stadtgemeinde werden die Mühlburger Lehrer Teil zu nehmen haben, dagegen wird es allerdings fraglich sein, ob bei etwaiger weiterer Vermehrung der Mühlburger Schüler die Dienstwohnungen erhalten bleiben können. Die Zahl der Hauptlehrerstellen an der hiesigen Volksschule einschließlich der Mühlburger Schule würde, wenn die Gemarkungsvereinigung im Anfang nächsten Jahres zu Stand käme, $70 + 5 = 75$ betragen. Die Einreihung der Lehrer in diese Stellen hat unter der durch das Präsentationsrecht bedingten Mitwirkung der Gemeindebehörde durch den Groß-Oberschulrat zu erfolgen und macht eine sorgfältige Erwägung der durch Dienstalter, Befähigung und bisheriges Einkommen erworbenen Ansprüche notwendig.

*) Zwei Lehrer besitzen eine solche im Schulhaus.

Die Gehalte der beiden Mühlburger Unterlehrer sind auf je 700 Mark festgesetzt; das Schulgeldaversum beträgt 53 Mark, dazu kommt der Anspruch auf eine mit dem erforderlichen Schreinwerk versehene Stube (§. 50 Ziffer 1 des Gesetzes über den Elementarunterricht in der Fassung des Gesetzes vom 19. Februar 1874). Hier erhält ein Unterlehrer einen festen Gehalt von mindestens 720 Mark, ein Schulgeldaversum von 55 Mark, sowie an Miets- und Möbelentschädigung 180 Mark. Auch die Unterlehrer Mühlburgs werden sich daher nach der Gemarkungsvereinigung in ihrem Einkommen verbessern. Selbstverständlich ist, daß die Mühlburger Volksschule in gleicher Weise wie die hiesigen dem städtischen Rektorate unterstellt werden muß.

Nach der Schulgeldeinzugsordnung vom 1. August 1881 haben Schüler, welche nicht auf städtischer Gemarkung wohnen, in der einfachen und in der erweiterten Volksschule das dreifache und in den übrigen Volksschulen, sowie in der Knabenarbeits- und in der Handelsschule das doppelte des gewöhnlichen Schulgeldes zu bezahlen. Diese Bestimmung, von welcher übrigens der Stadtrat in liberalster Weise Ausnahmen zugelassen hat, wird künftig auf die Einwohner von Mühlburg keine Anwendung mehr finden.

7. Nach §. 2 der Verbrauchssteuerordnung umfaßt der Verbrauchssteuerbezirk die gesamte Stadtgemarkung. Dieselben Erwägungen, welche seiner Zeit in der Begründung zum Entwurf der Verbrauchssteuerordnung (Seite 53) für diesen Grundsatz angeführt worden sind, schließen es aus, daß Mühlburg von der Verbrauchssteuer im ganzen oder in einzelnen Beziehungen befreit bleibt. Es müssen daher die notwendigen Einrichtungen getroffen werden, um die Erhebung dieser Abgaben auf dem Mühlburger Gebiet zu sichern. Zu diesem Behufe ist die Errichtung zweier Erheberstellen erforderlich, wovon die eine in dem der Stadt gehörigen Gebäude der früheren Mühle untergebracht werden könnte und zur Überwachung der Zugänge von Knielingen und Welschneureuth dienen würde. Die andere, für die Überwachung der von Grünwinkel kommenden Straße notwendig, könnte im Rathaus eingerichtet werden. Eine Erheberstelle am Bahnhof wird zu entbehren sein, wenn den Bediensteten der beiden vorerwähnten Stellen aufgegeben wird, bei Ankunft derzüge sich zur Kontrollirung der Verbrauchssteuer an den Bahnhof zu begeben. Da die Großh. Eisenbahnbehörde in dankenswerter Weise bei der Verbrauchssteuerkontrolle mitwirkt und da während der Abwesenheit der Erheber von ihren Stationen deren Familienmitglieder den Dienst besorgen können, wird die vorgeschlagene Maßregel wohl genügen. Die Erheberstelle beim Schützenhause wird nach Süden über den Landgraben hinüber an den Schwimmschulweg zu verlegen sein, wo bei fortschreitender Überbauung des zwischen der verlängerten Kaiserstraße und dem Landgraben liegenden Terrains ohnedem ein Erheber stationiert werden müßte. Allerdings steht zur Zeit der Schwimmschulweg noch im Privateigentum der Kgl. Preuß. Militärbehörde und kann von dieser jederzeit für den Verkehr gesperrt werden. Thatsächlich aber wird derselbe als öffentlicher Weg benutzt und es wird nicht zu vermeiden sein, ihn nach der Gemarkungsvereinigung, wie dies auch von der Militärbehörde gewünscht wird, als Gemeindegeweg zu übernehmen.

Die Verbrauchssteuerordnung bedarf für den Fall der Gemarkungsvereinigung einiger Ergänzungen und Abänderungen, namentlich bezüglich der Bestimmungen über die Erhebung der Steuer von Mehl und Schlachtvieh. Wie bereits bei Begründung des Antrags über die Errichtung einer städtischen Archivkommission erwähnt wurde, ist beabsichtigt, das städtische Mehllager aufzuheben. Die Einführung des Schlachthauszwanges für Kleinvieh wird eine Änderung der Steuererhebung auch für dieses Objekt zur Folge haben. Endlich berührt die projektierte Abänderung der Bestimmung unter I. Artikel 5 des Zollvereinsvertrags vom 8. Juli 1867 (vergleiche Reichsgesetz, betreffend die vorläufige Einführung von Änderungen

des Zolltarifs vom 20. Februar 1885) die §§. 5 Ziffer 1 und 10 der Verbrauchssteuerordnung. Es muß also, abgesehen von der Mühlburger Angelegenheit, in nächster Zeit eine Revision des Verbrauchssteuertarifs beim Bürgerausschuß in Antrag gebracht werden.

Der Gemeinderat Mühlburg wünschte, daß diejenigen Bewohner von Mühlburg, welche auf der Gemarkung Getreide-bauen, bezüglich des hieraus gewonnenen Mehls von der Verbrauchssteuer befreit würden. Finanziell käme eine solche Befreiung wenig in Betracht, sie würde aber die Steuerkontrolle in so hohem Maße gefährden, daß der Stadtrat sich nicht entschließen konnte, dieselbe zu befürworten.

8. In Karlsruhe wird seit dem Jahre 1811 für die Stadtkasse Pflastergeld erhoben. *) Es besteht ein Pflastergeldtarif, aber keine Pflastergeldordnung. Das Pflastergeld erscheint als eine Vergütung dafür, daß die Stadtgemeinde die gesamte Unterhaltung einzelner innerhalb Ortsetters gelegener Landstraßenstrecken auf ihre Kosten besorgt und zwar sind dies: die Kaiserstraße, die Karlsruherstraße vom Malschbrunnen bis zum Zirkel, die Linkenheimer Straße, die westliche Hälfte des Zirkels und die Kronenstraße von der Kaiserstraße bis zum ehemaligen Friedrichsthor. Rechtlich begründet ist die Pflastergelderhebung in Artikel 2 und Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 1820, verglichen mit Ziffer 7 der Chausseeordnung vom 14. Mai 1810. Danach hat die Pflastergelderhebung „in der bisherigen Weise“, d. h. so wie es vor dem Gesetz vom 5. Oktober 1820 der Fall war, zu geschehen. Das Recht dazu erstreckt sich auf den jeweiligen Ortsetter, so daß durch Erweiterung desselben die Erheberstellen, bei deren Passirung das Pflastergeld zu entrichten ist, weiter hinausgerückt werden können (vergleiche die Entscheidung des Großh. Verwaltungsgerichtshofs, abgedruckt in der Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege, Jahrgang 1881 Seite 122 ff.); das Straßengesetz vom 14. Januar 1868 hatte in §. 9 der Pflastergelder ausdrücklich Erwähnung gethan; das Straßengesetz vom 14. Juni 1884 dagegen erwähnt seiner nicht mehr (vergleiche Regierungsbegründung zum Entwurf des letzteren Gesetzes II. Kammer 1883/84 IV. Beilageheft Seite 229). Es ist anzunehmen, daß das Pflastergeld nur dann erhoben werden darf, wenn das betreffende Fuhrwerk die von der Gemeinde in Unterhaltung genommenen Landstraßenstrecken thatsächlich befährt. Kommt ein Fuhrwerk in den Ortsetter, ohne diese Straßenstrecken zu berühren, so ist es nicht pflastergeldpflichtig. Schon aus diesem Grunde wird das Mühlburger Gebiet nicht in den Pflastergeldbezirk einbezogen werden können, sondern wird die Pflastergelderhebung in der bisherigen Beschränkung stattzufinden haben. Da nach dem vorerwähnten Ministerialerlasse vom 9. Januar 1811 die Einwohner der Stadt vom Pflastergeld befreit sind, so werden nach der Gemarkungsvereinigung auch die Einwohner von Mühlburg dieser Befreiung theilhaftig. Die Kontrolle kann in der Weise geführt werden, daß die Mühlburger Pferde- und Fuhrwerksbesitzer Freischeine erhalten, wie solche auch den Einwohnern von Veiertheim zufolge des Vertrags vom 22. Oktober 1881,

*) Ein Erlaß des Großh. Ministeriums des Innern an das Großh. Kriegsministerium vom 9. Januar 1811 besagt: Zur Herstellung des Pflasters in hiesiger Stadt wurde den 31. Okt. v. J. mit Genehmigung der Großh. Ministerial-Conferenz verordnet:

b. ist die Anordnung sogleich zu treffen, daß ein Pflastergeld in dem Betrag des Weg-Gelds von 2 Stunden nach Maßgabe des §. 32 der Straßenordnung, jedoch unter Freilassung der hiesigen Einwohner, zu einer besonderen Pflasterkasse erhoben werde.

Auch ist hiermit die Erhebung eines Thorsperr-Geldes in dem Betrage von 2 fr. vom Pferde sowohl von Einheimischen als Fremden, jedoch nur von solchen, welche in Chaisen und an einem andern Ort fahren, wie auch von allen Frachtwägen zu verbinden, welches vom 1. April bis 1. Okt. von Abends 9 bis Morgens 4 Uhr und vom 1. Okt. bis 1. April von Abends 8 bis Morgens 6 Uhr zu entrichten ist.

Ein Großh. Kriegsministerium haben wir um die Einleitung, daß die Militärwachen zur verordneten Erhebung des Pflaster- und Sperrgeldes mitwirken, zu ersuchen die Ehre.

die Abtretung eines Theils der Gemarkung Beiertheim zur Gemarkung Karlsruhe betreffend, gewährt worden sind. Das Bruttoerträgnis des Pflastergeldes belief sich 1884 auf 19 999 *M.* und im Durchschnitt der letzten drei Jahre auf 19 739 *M.*

9. Die Marktstandgelder stellen sich als eine Vergütung für den überlassenen Raum und den Gebrauch von Buden und Gerätschaften auf den Märkten dar und sind von Fremden und Einheimischen gleichheitlich zu erheben (vergleiche Gewerbeordnung §§. 68, 69, 149 Ziffer 6, Vollzugsverordnung vom 23. Dezember 1883 §. 112 und die ortspolizeiliche Wochenmarktordnung vom 17. Juni 1880 §. 3). Die Standgelder sind vor Aufstellung der zum Verkauf gebrachten Waren auf dem Marktplatze, bei einer Erheberstelle gegen Verabfolgung der Standgeldzeichen zu entrichten und es hat, wer ohne die erforderlichen Zeichen auf dem Markte betroffen wird, nicht nur Nachzahlung zu leisten, sondern auch gemäß §. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1867 eine Strafe im zwanzigfachen Betrag des schuldigen Standgeldes zu gewärtigen. Die Vereinigung Mühlburgs mit Karlsruhe berührt diese Abgabe nur insofern, als zweckmäßiger Weise auch die Mühlburger Erheberstellen mit dem Verkauf von Standgeldzeichen zu betrauen sind.

10. Die Ortsstatuten über den Ersatz von Straßen- und Kanalherstellungskosten vom 31. Oktober 1883 und vom 21. März 1883 beziehen sich, entsprechend der Bestimmung in §. 2 der Verordnung vom 22. Januar 1876, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten betreffend, nur auf einzelne ausdrücklich benannte Straßen und werden daher von der Gemarkungsvereinigung nicht betroffen. Sollen auf Mühlburger Gebiet neue Straßen hergestellt werden, so wird der Bürgerschaft jeweils im einzelnen Falle zu ermessen haben, ob und in wie weit die Angrenzer zu den Kosten beizuziehen seien (Artikel 9, 10 und 12 des Gesetzes vom 20. Februar 1868 in der Fassung des Gesetzes vom 3. März 1880). Im allgemeinen wird, solange die gegenwärtigen Verhältnisse andauern, an dem Grundsatz festzuhalten sein, daß die Unternehmer von Neubauten die gesamten Kosten der durch sie veranlaßten Straßen- und Kanalherstellungen zu tragen haben.

Über die Herstellung und Unterhaltung der Gehwege (Ortsstatut vom 10. Juni 1880) ist schon weiter vorn die Rede gewesen.

11. Die Organisation der Verwaltung der städtischen Gas- und Wasserwerke (Ortsstatut vom 11. Dezember 1883) wird gleichfalls durch die Gemarkungsvereinigung nicht beeinflusst.

Durch Vertrag vom 5. Juli 1870, welcher durch Nachtragsverträge vom 5. Juli 1871, vom 8. April 1872, vom 30. April 1874 und vom 9. Juli 1878 theils abgeändert, theils ergänzt worden ist und dessen Dauer bis zum Jahr 1910 festgesetzt wurde, hat sich die Stadtgemeinde verpflichtet, zum Zwecke sowohl der öffentlichen als der privaten Beleuchtung Gas nach Mühlburg abzugeben. Der Gaspreis beträgt hier für Private 18 Pfennig vom Cubikmeter und, wenn das Gas für Motoren gebraucht wird, 12 Pfennig; Mühlburger Private haben zu bezahlen 21,5 Pfennig vom Cubikmeter und — für Motoren — 20 Pfennig vom Cubikmeter. Der letztere Preis ist auch für das zu Zwecken der öffentlichen Beleuchtung verwendete Gas bestimmt. Nach der Gemarkungsvereinigung wird die Stadtgemeinde die Mühlburger öffentliche Beleuchtung zu übernehmen haben, was einen — selbstverständlich von den Mühlburger Steuerkapitalien mitzutragenden — Kostenaufwand von circa 1500 Mark jährlich verursacht. Der Gaskonsum der Privaten hat in Mühlburg im letzten Rechnungsjahre 69627 Cubikmeter betragen und eine Bruttoeinnahme von 15130 Mark 19 Pfennig ergeben. Nach der Gemarkungsvereinigung werden die hiesigen Gaspreise auch für Mühlburg wirksam; dadurch entsteht bei Zugrundlegung des letztjährigen Gaskonsums für die

Stadtkasse ein Verlust von jährlich 3280 Mark 13 Pfennig.*) Es ist jedoch zu hoffen, daß die Herabsetzung des Gaspreises auch einen größeren Konsum zur Folge hat und daß sich dadurch der Verlust binnen kurzer Zeit annähernd wieder ausgleicht.

Auch Wasser aus der städtischen Wasserleitung wird gegen erhöhte Preise an einzelne Gebäudebesitzer der Mühlburger Gemarkung abgegeben. Im letzten Rechnungsjahr belief sich das Bruttoerträgnis hieraus auf 1771 Mark 40 Pfennig, würde aber bei Zugrundlegung der hiesigen Preise nur 885 Mark 70 Pfennig betragen haben. Der Verlust der Stadtkasse berechnet sich daher auf 885 Mark 70 Pfennig. Inwieweit die Wasserleitung auf der Gemarkung Mühlburg zu verlängern ist, muß von dem Bedürfnisse der Zukunft abhängig gemacht werden und untersteht der jeweiligen Entschließung des Bürgerausschusses. Die Fortsetzung der Wasserleitung nach dem Orte Mühlburg selbst kann bei den gegenwärtigen Verhältnissen nicht in Betracht kommen und ist überhaupt nur für den Fall in Aussicht zu nehmen, daß eine entsprechende Rentabilität zu erwarten steht.

12. Was die Bestimmungen über die Verteilung der Quartierlast betrifft (Bundesgesetz, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868 §. 7, Ausführungsinstruktion hiezu §§. 4 und 9 und Verordnung gleichen Betreffs vom 8. Dezember 1871, Ziffer 3), so wurde durch Bezirksratsbeschluss vom 24. April dieses Jahres die Belegungsfähigkeit von Mühlburg (734 Haushaltungen) auf 600 Mann und 50 Pferde im gewöhnlichen Fall und auf 1000 Mann und 100 Pferde im außergewöhnlichen Fall festgesetzt. Für Karlsruhe (9926 Haushaltungen) lautet die Festsetzung auf 3300 Mann und 250 Pferde im gewöhnlichen und auf 8000 Mann und 700 Pferde im außergewöhnlichen Fall. Nach der Gemarkungsvereinigung wird die Belegungsfähigkeit von Karlsruhe durch Abddierung der für diese Stadt und für Mühlburg festgesetzten Ziffern bestimmt sein.

Bezüglich der Unterverteilung der Quartierlast auf die Einwohner der Stadt ist für Karlsruhe unterm 1. September 1873 ein Ortsstatut erlassen worden, während für Mühlburg ein solches nicht besteht. Das hiesige Ortsstatut, welches ohnedem in manchen Beziehungen der Abänderung und Ergänzung bedarf, wird mit Rücksicht auf die Gemarkungserweiterung einer Revision unterzogen werden müssen.

13. Nach der Abdeckereordnung vom 17. August 1865 (§§. 5 und 6) hat jede Gemeinde für sich oder in Gemeinschaft mit benachbarten Gemeinden einen der Größe des Viehstandes entsprechenden Wasen einzurichten und einen geeigneten Abdecker zu bestellen. Weder Karlsruhe noch Mühlburg haben eigene Wasen und eigene Abdecker. Mühlburg hat wegen des Wasens und des Abdeckereidienstes einen Vertrag mit der Gemeinde Durlach und beziehungsweise mit dem dortigen Abdecker abgeschlossen; Karlsruhe benützt vertragsmäßig den Rüppurrer und den Teutschneureuther Wasen, während der Abdeckereidienst durch den Wasenmeister von Durlach besorgt wird. Nur die Beseitigung der kleinen Tiere (Hunde, Katzen u. s. w.) ist einem hier wohnenden Abdecker anvertraut. Diese Verhältnisse werden nach der Gemarkungsvereinigung aufrecht zu erhalten sein.

14. Nach Artikel 1 der Verordnung vom 16. Dezember 1865 hat jede Gemeinde, welche 60 und mehr Kühe zählt, auf je 80 Kühe und sprungfähige Kalbinnen einen Farren zu halten. Ein solches Gemeindeinstitut besteht hier nicht. In Mühlburg ist durch Vertrag vom 19. April 1885 ein Farrenhalter bestellt, welcher zum mindesten zwei geeignete Farren bereit halten muß. Nach der Gemarkungsvereinigung wird Karlsruhe in den betreffenden Vertrag eintreten.

*) Von diesen 3280 Mark 13 Pfennig treffen das Gas für Motoren 910 Mark 40 Pfennig.

15. Die hiesigen öffentlichen Brückenwagen sind theils im Privatbetrieb, theils Gemeindecigentum. Die Gemeinde Mühlburg besitzt gleichfalls eine Brückenwage, welche im Jahre 1884 einen Reinertrag von 158 Mark 97 Pfennig ergeben hat. Karlsruhe wird diese Wage entweder in eigenen Betrieb nehmen oder verpachten.

Nach den obigen Darlegungen sind noch

die finanziellen Folgen

zu erörtern, welche die Gemarkungsvereinigung für die Stadtgemeinde Karlsruhe sowie für die umlagepflichtigen Bewohner von Karlsruhe und Mühlburg voraussichtlich haben wird.

Es versteht sich von selbst, daß das gesamte Gemeindevermögen Mühlburgs einschließlich der Schulden ohne weiteres auf Karlsruhe übergeht. Das liegenschaftliche Vermögen ist auf 99 011 *M.* 79 *S.* geschätzt*) und setzt sich aus folgenden Liegenschaften zusammen:

| | |
|---|-------------------------------|
| 1. Schulhaus mit Lehrerwohnungen und Zubehör | 69 300 <i>M.</i> — <i>S.</i> |
| 2. Rathhaus mit Polizeidienerwohnung und Arrest | 13 970 " — " |
| 3. Stallung und Scheuer beim Schulhaus und Feuerlöschrequisiten-
Magazin | 4 110 " — " |
| 4. Friedhofgebäude | 1 400 " — " |
| 5. Der fünfstöckige Kirchturm der evangelischen Kirche**) | 6 000 " — " |
| 6. Acker 1 ha 70 a 71 qm | 3 682 " 19 " |
| 7. Gärten 1 a 86 qm | 44 " 08 " |
| 8. Wege, Plätze und Ödungen | 505 " 52 " |
| | 99 011 <i>M.</i> 79 <i>S.</i> |

An zinstragenden Kapitalien besitzt Mühlburg 4 985 " 73 "

Das Inventar ist geschätzt auf 13 998 " 92 "

Gesamtvermögen . . . 117 996 *M.* 44 *S.*

Die Anlehenschulden***) belaufen sich dagegen auf 49 134 " — "

daher Reinvermögen . . . 68 862 *M.* 44 *S.*

Nach dem Mühlburger Vorschlag für 1885 beträgt der ungedeckte Gemeindeaufwand*†) 32 260 *M.*, welcher durch Umlagen wie folgt beigebracht werden muß:

| Art der Steuerkapitalien. | Betrag der | Umlage | Ertrag | |
|---|---|--|-----------------|-----------|
| | Steuerkapitalien
im
vollen Betrage. | von 100 <i>M.</i>
Steuer-
kapital. | der
Umlagen. | |
| | <i>M.</i> | <i>S.</i> | <i>M.</i> | <i>S.</i> |
| Grund-, Häuser- und Gefällsteuerkapitalien | 2 731 700 | 55 | 15 024 | 35 |
| Erwerbsteuerkapitalien nach Art. I A. des Erwerb-
steuergesetzes | 2 347 400 | 55 | 12 910 | 07 |
| Ditto nach Art. I. B. (Gewerbsgehilfen und Beamte) | 1 205 500 | 27,5 | 3 315 | 12 |
| Kapitalrentensteuerkapitalien | 883 160 | 12 | 1 059 | 79 |
| | | | 32 309 | 33 |

Wie schon oben an verschiedenen Orten erwähnt, wird sich der Aufwand für Mühlburg infolge der Gemarkungsvereinigung in manchen Beziehungen erhöhen. Für die Besoldung

*) Stand vom 1. Januar 1884; es sind aber seither keine erheblichen Änderungen eingetreten.

**) Nur der Turm gehört der Gemeinde Mühlburg, die Kirche selbst ist Eigentum des Kirchenbaufonds.

***) Die Aufnahme des Anlehens war wegen des Schulhausbaues erforderlich.

*†) Im ganzen bilanziert der Vorschlag mit 40 278 *M.* in Einnahme und Ausgabe.

der Staatspolizeidiener sind ca. 2 200 *M.* aufzubringen; die Zulage, welche den Lehrern alsbald zu gewähren sein wird, berechnet sich auf ungefähr 2 300 *M.* *). Auf der andern Seite entstehen für die Stadt einige Einnahme-Ausfälle und zwar: 3 280 *M.* an den Erträgnissen des nach Mühlburg gelieferten Gases, 885 *M.* an Wasserzins und ferner ein Einnahme-Ausfall an Pflastergeld, der sich vielleicht — sichere Anhaltspunkte für die Schätzung sind nicht vorhanden — auf 400 bis 500 *M.* belaufen dürfte. Dabei muß übrigens in Rücksicht gezogen werden, daß die Minderung des Gewinnes von Gas und Wasser bei zunehmender Ausdehnung der Stadt nach Westen, d. h. nach dem Mühlburger Gebiete hin, trotz der niedrigen Preise nach aller Wahrscheinlichkeit sich bald in eine Gewinnvermehrung umwandeln wird. Sodann kommen in Folge der Gemarkungsvereinigung verschiedene Ausgaben in Wegfall: An der Gemeindeverwaltung werden mindestens 1 500 *M.* gespart werden können; die Ausgabe für die Nachtwache mit 1 170 *M.* wird nicht mehr nötig sein, das Einkommen der Gemeinderäte mit 640 wird hinfällig und da ein Ortspolizeidiener nicht mehr zu besolden ist, werden weitere ca. 1 000 *M.* erübrigt. Auch ist noch zu erwähnen, daß im 1885er Voranschlag eine außerordentliche nicht wiederkehrende Ausgabe von 1 000 *M.* für Anschaffung einer Orgel sich befindet und daß der ungedeckte Gemeindeaufwand, der im Durchschnitt der letzten Jahre geringer war als 1885, auch künftig auf einen niedrigeren Betrag zurücksinken dürfte. An einmaligen Auslagen müssen etwa 20 000 *M.* aufgebracht werden; darunter sind 15 000 *M.* für Herrichtung einer allgemeinen Schlachtplatz im Mühlgebäude, worüber Plan und Kosten-voranschlag bereits gefertigt sind. Die weitem 5 000 *M.* werden zur Einrichtung der Polizeistation und der Erheberstellen sowie zur Bestreitung der Kosten für Überführung der Mühlburger Gemeindegistratur u. mehr als ausreichen.

An Einzelheiten können jedoch die finanziellen Folgen der Gemarkungsvereinigung nicht bemessen werden; man muß vielmehr davon ausgehen, daß bei gleichbleibenden Bedürfnissen der Gemeindeaufwand für Mühlburg jedenfalls nicht auf einen höheren Betrag als den jeitherigen anwächst, daß aber, wenn ein Anwachsen stattfindet, auch die Steuerkapitalien sich in entsprechendem oder stärkerem Maße vermehren. Wie sich für das erste Jahr nach der Gemarkungsvereinigung die Verhältnisse gestalten werden, dürfte die folgende Berechnung klar stellen; es sind dabei die aus den 1885er Voranschlägen und den 1884er Rechnungen sich ergebenden Zahlen zu Grunde gelegt.

Der ungedeckte Gemeindeaufwand beträgt in Karlsruhe 413 186 *M.*,
 in Mühlburg 32 260 "

Da nach der Gemarkungsvereinigung die Verbrauchssteuern in Mühlburg eingeführt werden, so wird sich der ungedeckte, d. h. durch Umlagen aufzubringende Aufwand vermindern. Der Reinertrag der Verbrauchssteuern belief sich in Karlsruhe bei 53 000 Einwohnern 1884 auf 190 600 *M.* oder auf 3 *M.* 60 *S.* vom Kopf der Bevölkerung. Da diese Abgaben wesentlich von Gegenständen des allgemeinen Konsums — Mehl, Bier, Fleisch — entrichtet werden, so ist nicht anzunehmen, daß die Erträgnisse aus Mühlburg verhältnismäßig geringer sein werden als die hiesigen; sie sind daher (bei 4 000 Einwohnern) auf $4\,000 \times 3,60 = 14\,400$ *M.* zu schätzen. Der durch Umlage zu deckende Aufwand beträgt hiernach $32\,260$ *M.* — $14\,400$ *M.* = $17\,860$ *M.* Schlägt man den ungedeckten Betrag des Karlsruher Gemeindeaufwandes hinzu, so ergibt sich die Summe von $413\,186 + 17\,860 = 431\,046$ *M.* Diese Summe fällt der Gesamtheit der Karlsruher und Mühlburger Steuerkapitalien zur Last, wie aus der nachfolgenden Umlageberechnung zu ersehen ist.**)

*) Für jeden der 5 Hauptlehrer 400 *M.*, für jeden der beiden Unterlehrer 150 *M.*

***) Die Wirkungen des Einkommensteuergesetzes auf die Gemeindefinanzen können bei dem dermaligen Stande der Gesetzgebung selbstredend nicht ermeßten werden.

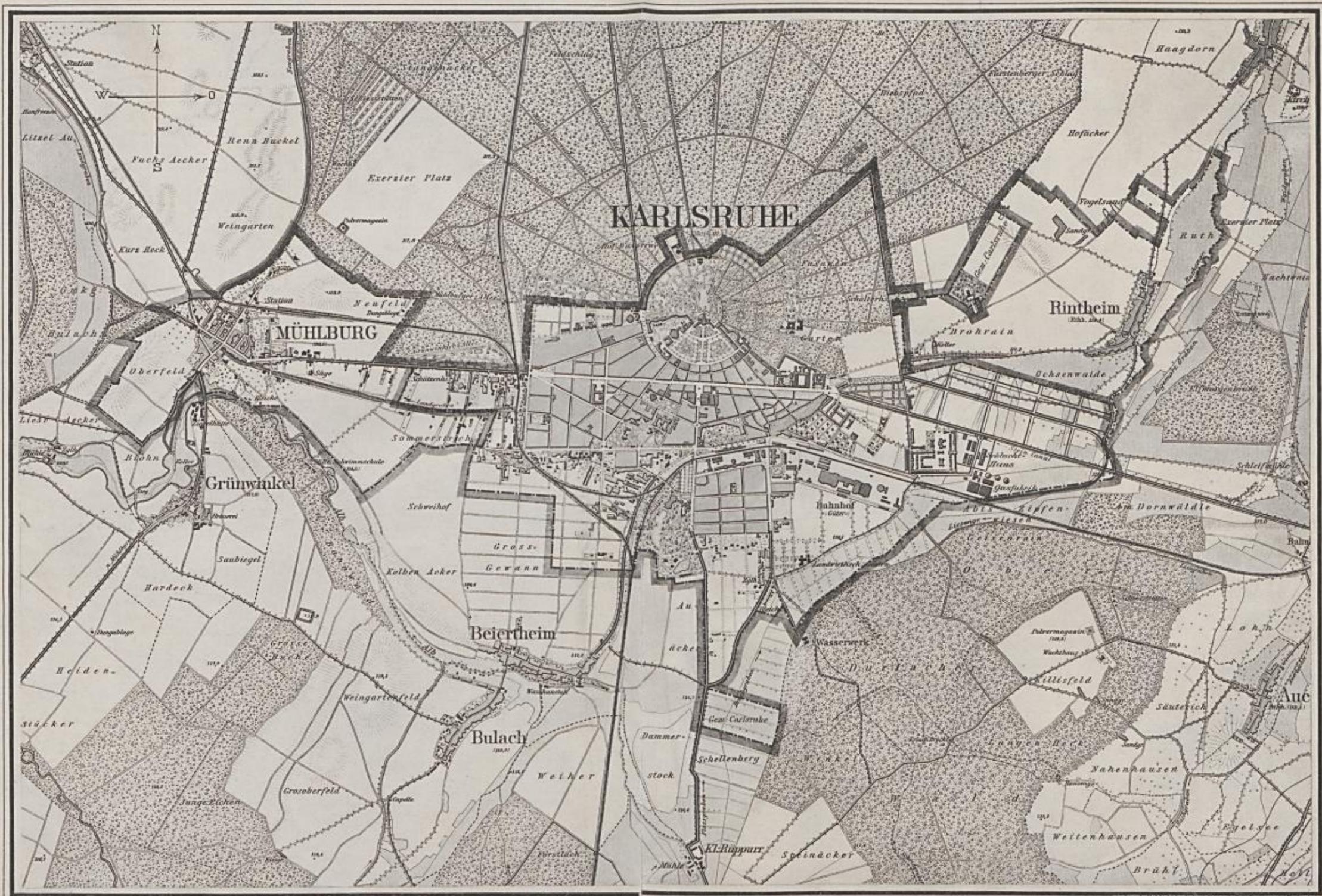
Durch Umlage aufzubringender Betrag 431 046 *M.*

| Art der Steuerkapitalien. | Voller Betrag
der Steuerkapitalien | | Zusammen. | Umlage
auf 100 <i>M.</i>
Steuer-
kapital. | Ertrag der
Umlage. | |
|---|---------------------------------------|------------------------|-------------------------|--|-----------------------|----------------|
| | in Karlsruhe. | in Mühlburg. | | | <i>M.</i> | <i>℔</i> |
| A. Grund-, Häuser- und Gefäll-
steuerkapitalien | <i>M.</i>
61 062 140 | <i>M.</i>
2 731 700 | <i>M.</i>
63 793 840 | <i>℔</i>
22,35 | <i>M.</i>
142 579 | <i>℔</i>
23 |
| B. Erwerbsteuerkapitalien nach Art.
I. A. des Erwerbsteuergesetzes . | 57 681 700 | 2 347 400 | 60 029 100 | 17,88 | 107 332 | 03 |
| C. Erwerbsteuerkapitalien nach Art.
I. B. des Erwerbsteuergesetzes . | 43 387 500 | 1 205 500 | 44 593 000 | 13,41 | 59 799 | 21 |
| D. Kapitalrentensteuerkapitalien . | 155 923 340 | 883 160 | 156 806 500 | 7,74 | 121 368 | 23 |
| | | | | | 431 078 | 70 |

Für die Bewohner von Mühlburg wird demnach die Gemarkungsvereinigung sofort den sehr bedeutenden Nutzen mit sich bringen, daß die Gemeindeumlage von 55 *℔* auf 22,35 *℔*, also um mehr als die Hälfte heruntersinkt. Dazu kommen noch verschiedene andere Vorteile, wie Befreiung vom Pflastergeld, Befreiung von den für auswärts wohnende Schulkinder hier eingeführten Schulgeldzuschlägen, Vermehrung des Werts der Liegenschaften, namentlich auf dem der Stadt unmittelbar benachbarten Gebiete. Für die Gemeinde Karlsruhe wird sich zunächst eine Umlageerhöhung von 22 auf 22,35, also um ca. $\frac{1}{3}$ *℔* ergeben. Durch dieses Opfer erkaufte sich die Stadt die Möglichkeit weiterer Entwicklung nach Westen hin, ohne daß sie sozusagen über ihre Gemarkungsgrenzen hinauswachsen muß; sie gewinnt Raum, auf welchem Industrielle mit ihren Stablissemens ohne Störung für die zusammenhängend überbauten Stadtteile sich niederlassen können; sie entgeht der schweren Schädigung, welche damit verbunden ist, wenn die Gemarkungsgrenze das Weichbild der Stadt durchschneidet; sie wird endlich mit der Zeit zweifellos einen Zuwachs von Steuerkapitalien erhalten, welcher die von ihr gebrachten Opfer reichlich wieder ausgleicht. Wenn also die Gemarkungsvereinigung zustande kommt, so wird sie ohne jeden Zweifel allen Beteiligten zum erheblichen Vorteil gereichen.

Schnecker.

ÜBERSICHTSPLAN der GEMARKUNGEN KARLSRUHE, MÜHLBURG, und RINTHEIM.



Massstab.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung, beantragt der Stadtrat, es wolle der Bürger-
ausschuß seine Zustimmung dazu geben:

I.

daß mit der Großh. Generalintendanz der Großh. Civilliste ein Vertrag folgenden Inhalts
abgeschlossen werde:

Zwischen
der Großh. Generalintendanz der Großh. Civilliste, vertreten durch
und
dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, vertreten durch
wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§. 1.

Die Stadtgemeinde verpflichtet sich, die Ostendstraße zwischen der Durlacher Landstraße
und der Gottesauer Straße nach Maßgabe der durch den Bezirksrat unter dem 26. Mai 1882
festgesetzten Baufluchten noch im laufenden Jahre herstellen zu lassen.

Die der Stadt obliegenden Herstellungen umfassen die Bordsteinanlagen, die Rinnen-
pflasterung, die Erstellung der Fahrbahn (Steinschlagbahn), die Kanalisierung und die Über-
brückung des Steinschiffkanals.

Der Straßenkanal erhält vom Gottesauer Weg nach Norden hin Gefäll und wird in
den Steinschiffkanal eingeleitet.

§. 2.

Die Kosten der Bordsteinanlage, der Rinnenpflasterung, der Fahrbahnherstellung und
der Steinschiffkanalüberbrückung werden auf 5500 M. festgesetzt. Von diesen Kosten trägt
die Stadt zum vorweg 1250 M. als hälftigen Anteil des auf die Herstellung der Stein-
schiffkanalüberbrückung entfallenden zu 2500 M. geschätzten Kostenbetrags. Der Rest mit
4250 M. ist innerhalb 4 Wochen, nachdem die Straße dem Verkehr übergeben, von den
angrenzenden Grundeigentümern nach Maßgabe der Frontlängen ihrer an die Straße stoßenden
Grundstücke an die Stadtgemeinde zu vergüten.

Kosten die obigen Herstellungen mehr als 5500 M., so fällt dies der Stadtgemeinde
zur Last, kosten sie weniger, so kommt dies der Gemeinde zu gut.

§. 3.

In gleicher Frist werden die Kanalkosten mit 40 M. vom laufenden Meter der Front-
längen der beiderseits an die Straße angrenzenden Grundstücke von den Grundeigentümern
der Stadtgemeinde ersetzt. In diesem Ersatze ist die Vergütung für die Mitbenützung der
allgemeinen städtischen Entwässerungsanlagen inbegriffen.

§. 4.

An den in §§. 2 und 3 bezeichneten Kosten partizipiert die Stadtgemeinde abgesehen von ihrem Voransbeitrag für die Steinschiffkanalüberbrückung nach Maßgabe der Frontlänge des ihr gehörigen an die Straße stoßenden Geländes.

§. 5.

Soweit die in den §§. 2 und 3 bezeichneten Kosten nicht nach §. 4 der Stadtgemeinde zur Last fallen, haftet die Großh. Generalintendanz der Großh. Civilliste für deren Ersatz, sofern derselbe von den Angrenzern nicht rechtzeitig geleistet wird.

§. 6.

Bezüglich der Herstellung und Unterhaltung der Gehwege, sowie bezüglich der Straßenreinigung gelten die jeweiligen ortspolizeilichen Vorschriften und Ortsstatuten. Im übrigen liegt die Unterhaltung der Straße der Stadt ob.

§. 7.

Die Großh. Generalintendanz überträgt das Eigentum an dem Straßengelände einschließlich der Gehwege hierdurch ohne weiteren Entgelt an die Stadt.

Dieser Vertrag wurde dreifach ausgefertigt, jeder Teil erhielt eine Fertigung, die dritte ist für den Grundbucheintrag bestimmt.

II.

Daß die nach obigem Vertrag auf die Stadt entfallenden Kosten von 1471 *M.* aus diesjährigen Wirtschaftsmitteln der Stadtkasse gedeckt werden.

Karlsruhe, den 18. Juni 1885.

Der Stadtrat:

Schnecker.

*Genehmigt vom Bürgerausschuß in der Sitzung vom
10. Juli 1885.*

*Genehmigung am 10. Juli 1885.
Königl. Genehmigung mit Vermerk
Ministerium des Innern
dt. Juli 1885 N: 94259.*

Karlsruhe, den 16. Juni 1885.

Der Stadtrat beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

daß im Laufe dieses und des folgenden Jahres für Vergrößerung der Wasserleitungs-Anlage außer dem bereits verausgabten Betrag von 4950 M. noch der weitere Betrag von 13520 M. verwendet werde und daß der Gesamtaufwand von 18470 M. aus vorhandenen Anlehensbeständen gedeckt werde.

**Der Stadtrat:
Schnecker.**

Begründung.

In den Betriebs-Voranschlägen des städtischen Wasserwerks waren in den vorhergehenden Jahren jeweils die Erstellungskosten einer Reihe von neuen Rohrleitungen mit den dazu gehörigen Teilkasten, Schächten und Abschlußschiebern sowie der auf den betreffenden Strecken zu erstellenden Hydranten aufgenommen.

Es waren diese Rohrleitungen teils in neu herzustellenden Straßenstrecken, teils in bestehenden Straßen, in welchen bisher ein Bedarf von Wasser noch nicht vorhanden war, einzulegen.

Da die Ausgaben hierfür aus Grundstocksmitteln zu bestreiten sind, konnten in diesem Jahre, nach den geänderten Bestimmungen der Städteordnung, dieselben in dem allgemeinen Betriebsvoranschlag des Wasserwerkes pro 1885 keine Stelle finden und unterbreiten wir deshalb die Herstellung der Wasserrohrstränge mit Zubehör in nachstehenden Straßenstrecken der Genehmigung des Bürgerausschusses mit dem Betrage, wie solcher durch die Voranschläge der Verwaltung des städtischen Wasserwerkes festgestellt wurde.

Nämlich:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Luifenstraße östlich der Rüppurrerstraße: Länge 150 m, Lichtweite 100 mm,
Kosten | 1200 M. |
| 2. Berderstraße östlich der Rüppurrerstraße einschließlich eines Schachtes:
Länge 150 m, Lichtweite 100 mm, Kosten | 1750 " |
| 3. Ostendstraße zwischen Durlacher Landstraße und Gottesauerstraße:
Länge 100 m, Lichtweite 100 mm, Kosten | 800 " |
| 4. Gartenstraße zwischen Karlstraße und Hirschstraße: Länge 250 m, Licht-
weite 100 mm, Kosten | 2000 " |
| 5. Ettlingerstraße von der Augartenstraße bis zur Kundt'schen Villa:
Länge 80 m, Lichtweite 125 mm, Kosten | 720 " |
| 6. Durlacher Landstraße von Haus Nr. 12 bis zur Schlachthausstraße und
in dieser bis zur Gaswerksfiliale: Länge 1230 m, Lichtweite 125 mm, Kosten | 12 000 " |
| zusammen | 18 470 M. |

Wir bemerken dabei, daß die unter 1, 2 und 4 angeführten Rohrstränge bereits ausgeführt sind, weil es angezeigt war, einige Zeit vor Herstellung der Straßensfahrbahn diese Arbeiten vorzunehmen, da die zu den Rohrleitungen nötigen Materialien aus vorhandenen Lagerbeständen entnommen werden konnten und gerade zur Zeit der Ausführung die ständigen Arbeitskräfte der Gas- und Wasserwerke hiefür am besten ihre Verwendung fanden.

Zur Begründung der Notwendigkeit der Erstellung dieser Rohrstränge führen wir folgendes an:

Die unter 1, 2 und 3 angeführten Rohrstränge sind in neuen Straßenstrecken eingelegt und ist es wohl ohne Zweifel zweckmäßig, die Arbeiten schon einige Zeit früher vorzunehmen, ehe mit der Herstellung der Straßensfahrbahn begonnen wird, damit die Auffüllung der Gräben hinreichende Zeit hat, sich zu setzen.

In der Gartenstraße hatten einige der vorhandenen Häuser provisorische Verbindungen der Wasserleitung mit Nachbarhäusern anderer Straßen; Hydranten waren aber nicht vorhanden und hätten die an dieser Straße demnächst herzustellen Häuser doch eine Wasserleitung notwendig gemacht. Auch war hiefür der für 1, 2 und 3 angeführte Grund für die Herstellung maßgebend.

Die Verlängerung der Leitung in der Ettlingerstraße ist durch die Herstellung von Bauten an diesen Straßenstrecken, welche mit Wasserleitung versehen werden sollen, bedingt.

In der Durlacher Landstraße sind das Anwesen der Pferdebahn mit seinen Stallungen sowie das Haus Nr. 7 provisorisch mit der Durlacher Wasserleitung verbunden. Da aber die Wasserkraft, welche die Pumpmaschine in Durlach in Bewegung setzt, gerade im Hochsommer während einiger Wochen wegen der Reinigung der Pflanz mangelte, so kann diese Wasserversorgung nur als ein Nothbehelf betrachtet werden.

Für die Bedürfnisse des Schlachthauses und der Gaswerksfiliale ist die ununterbrochene Wasserversorgung eine Existenzfrage. Der Bedarf an Nutwasser für beide Anstalten soll zwar durch die für den Betrieb des Gaswerks ohnehin notwendige Betriebskraft beschafft werden. Zunächst ist dafür eine Pumpmaschine in Aussicht genommen. Würde aber keine andere Wasserzuführung vorhanden sein, so müßte sofort eine Reservemaschine aufgestellt werden, um den Betrieb der Anstalten sicher zu stellen. Andererseits kann durch die vorgeschlagene Verbindung der städtischen Wasserleitung mit der Gaswerksfiliale, die Pumpmaschine der letztern im Verein mit der Maschine des Hofwasserwerkes in Fällen, wo eine Störung im Betriebe der Hauptpumpstation der städtischen Wasserleitung stattfindet, die notwendigste Versorgung der Stadt mit Wasser übernehmen und in Zeiten hohem Wasserbedarfs auch einen Teil der Stadt mit Wasser versorgen oder bei einem ausbrechenden Brand weitere Wassermengen liefern. Da außerdem, wie sicher zu erwarten steht, eine Fortsetzung der Bauten in der Durlacher Landstraße schon in nächster Zeit stattfinden wird, so müßte ohnehin eine beträchtliche Verlängerung der Wasserleitung in dieser Straße erstellt werden. Wir glauben deshalb die Aufwendung der Kosten für diese Herstellung wie auch für die übrigen Straßenstrecken hinreichend begründet zu haben und bemerken dabei noch, daß sicher zu erwarten steht, daß durch die Einführung der Wasserleitung in die an diesen Straßenstrecken schon bestehenden oder demnächst zu errichtenden Häuser, die Betriebskosten und die Verzinsung der Herstellungskosten dieser Leitungen eine ausreichende Deckung finden werde.

A. Bielefeld.

*Amberger Ausschussbeschluss an 10. Juli 1885.
Kreuzbeschluss mit Kaiserl. Ho. Ministerium des Innern
vom 4. August 1885. N. 15735.*

Karlsruhe, den 12. Juni 1885.

Der Stadtrat beantragt, es wolle der Bürgerschaft seine Zustimmung dazu geben:

I.

Daß das Institut der städtischen Mehlhalle samt der Mehlhalleordnung vom 14. Januar 1873 mit Wirkung vom 1. Oktober 1885 aufgehoben werde.

II.

Daß die Verbrauchssteuerordnung in nachstehender Weise abgeändert werde:

1. §. 5 Ziffer 1 soll folgende Fassung erhalten:

Wein, Obstwein und Seekrebse, sofern diese Gegenstände aus dem Auslande eingingen und die zollamtliche Behandlung bestanden haben oder derselben noch unterliegen.

2. §. 10 Absatz 1 soll folgende Fassung erhalten:

Wer Seekrebse einführt und für diese den in §. 5 Ziffer 1 erwähnten Befreiungsgrund geltend machen will, hat die Sendung samt dazu gehörigem Frachtbrief und Zollquittung bei dem Erheber der Eingangsstelle vorzuzugigen.

3. In §. 28 soll Absatz 3 gestrichen werden und Absatz 2 folgende Fassung erhalten:

Der Erheber kontrolliert diese Angaben und stellt über dieselben einen Schein (Mehleinfuhrschein) aus, mit welchem sich der Führer sofort auf die städtische Mehlsteuerkanzlei zu begeben hat, wo nach wiederholter Kontrolle über die Menge des Mehls die Verbrauchssteuer gegen Quittung zu entrichten ist.

4. An Stelle des §. 29 sollen folgende Bestimmungen treten:

§. 29.

Wird Mehl mittelst der Eisenbahn eingeführt, so hat der Führer bei dem Erheber am Friedrichsthor, oder wenn das Mehl am Mühlburgerthorbahnhof ausgeladen wurde, bei dem Erheber am Mühlburgerthor, die Sendung samt dem dazu gehörigen Frachtbrief vorzuweisen.

Der Erheber versieht den Frachtbrief mit dem Datumstempel und stellt einen Schein mit den in §. 28 bezeichneten Angaben aus.

Der Verbrauchssteuerpflichtige hat spätestens am nächsten der Einfuhr folgenden Werktag die Verbrauchssteuer unter Vorweisung des Frachtbriefes und des Scheins auf der städtischen Mehlsteuerkanzlei zu entrichten.

*Wulfa
Folger
Dulke*

§. 29 a.

Die Erheber der Eingangsstellen haben über die Mehlsendungen von mehr als 100 kg besondere fortlaufende Aufzeichnungen zu machen, welche die gleichen Angaben wie die Mehleinfuhrscheine (§. 28) enthalten müssen.

Abschriften dieser Aufzeichnungen sind periodisch der städtischen Mehlsteuerkanzlei vorzulegen.

§. 29 b.

Der Stadtrat kann zugunsten solcher Geschäftsleute, welche regelmäßig Mehl beziehen, auf deren Ansuchen in widerruflicher Weise die Anordnung treffen, daß von der sofortigen Zahlung der Mehlverbrauchssteuer Umgang genommen und diese periodisch durch einen städtischen Bediensteten beim Empfänger erhoben wird.

III.

Daß für die städtische Mehlsteuerkanzlei ein Beamter, der zugleich den Dienst eines Verbrauchssteuerkontroleurs zu versehen hat, mit einem Jahresgehalt von 2500 M. angestellt werde.

IV.

Daß unter ~~VI~~ Ziffer 7 des Verbrauchssteuertarifs hinter der Position „Auerhahnen“ eingefügt werde „und Birkhühner“.

Für den Fall, daß die Bestimmung unter Ziffer I. des Artikels 5 des Zollvereinigungsvertrags vom 8. Juli 1867 bezüglich toten Wilds und toten Geflügels noch als gültig zu betrachten ist, beantragt der Stadtrat, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

daß die §§. 5 Ziffer 1 und 10 Absatz 1 der Verbrauchssteuerordnung statt der unter II. Z. 1 und 2 vorgeschlagenen, folgende Fassung erhalten:

§. 5 Ziffer 1.

Wein, Obstwein, totes Wild, totes Geflügel aller Art und Seekrebse, sofern diese Gegenstände aus dem Auslande eingingen und die zollamtliche Behandlung bestanden haben oder derselben noch unterliegen.

§. 10 Absatz 1.

Wer ~~Vier~~, totes Geflügel, totes Wild oder Seekrebse einführt und für diese Gegenstände den in §. 5 Ziffer 1 erwähnten Befreiungsgrund geltend machen will, hat die Sendung samt dazu gehörigem Frachtbrief und Zollquittung bei dem Erheber der Eingangsstelle vorzuzeigen.

Der Stadtrat:
Schnecker.

*Stadtrat
Mehlsteuer
Kanzlei
Zahlungsbefreiung
Zollamt
Zollquittung
Frachtbrief
Zollamt
Zahlungsbefreiung
Zollamt*

Begründung.

Schon unterm 1. Dezember 1882 wurde vom Stadtrat die Beseitigung des Instituts der städtischen Mehlhalle beantragt und zugleich vorgeschlagen, die bisherige Art der Erhebung des Mehlotrois aufzugeben und diese Abgabe in gleicher Weise wie die übrigen Verbrauchssteuern durch die Erheber an den Eingangsstellen einzuziehen zu lassen.

Der Antrag des Stadtrats fand ausweislich der feinerzeitigen Verhandlungen des Bürgerausschusses wesentlich deshalb nicht die Zustimmung der Mehrheit, weil von der vorgeschlagenen Steuererhebung befürchtet wurde, sie sei nicht hinreichend kontrollierbar und werde eine Einnahmемinderung für die Stadtkasse herbeiführen. Der gegenwärtige Vorschlag trägt diesem Bedenken Rechnung, indem die Erhebung der Mehlverbrauchssteuer mit einer unbedeutenden Modifikation nach bisheriger Übung erfolgen soll.

Seit dem Jahre 1882 sind nun die Gründe, welche dem Stadtrat die Aufhebung des Mehllagers als wünschenswert erscheinen ließen, nicht in Wegfall gekommen, sondern im Gegenteile dringender geworden. Die Durchführung des Reichskrankenversicherungsgesetzes hat die Stellung neuer Lokale erforderlich gemacht und es mußte schon behufs Einrichtung der ambulatoгischen Klinik ein Stück der städtischen Mehlhalle ihrer ursprünglichen Verwendung entzogen werden. Unterdessen hat sich gezeigt, daß auch die zur Entgegennahme der Krankenversicherungsanmeldungen bestimmten Räume dem Bedürfnis nicht genügen. Die unabweisliche Erweiterung derselben kann aber nur dadurch ermöglicht werden, daß die Fassade aus dem Rathaus entfernt wird, und die Kanzleien des Landwehrbezirkskommandos, des Armenrats und des Sekretariats II. verlegt werden, worüber dem Bürgerausschuß besondere Vorlage demnächst zugeht. Für die Unterbringung des Archivs würde im Rathaus ein Raum überhaupt nicht verfügbar sein, wenn nicht die für diesen Zweck sehr geeignete Mehlhalle dazu verwendet werden kann.

Abgesehen hiervon zeigt aber auch die stetige Abnahme des Verkehrs in der Mehlhalle, daß deren Forterhaltung sich nicht mehr rechtfertigen läßt.

Es wurden nämlich dort gelagert:

| | |
|----------------|--------------------|
| 1881 | 600 754 Kilo Mehl. |
| 1882 | 542 800 " " |
| 1883 | 567 079 " " |
| 1884 | 491 900 " " |

Wenn man in Betracht zieht, daß im vorigen Jahre 6 181 247 Kilo Mehl in hiesiger Stadt eingeführt wurden, so erscheint der Bruchteil, welcher hievon in die Mehlhalle kam, als ein verschwindend kleiner.

Die Gesamteinnahmen von der Mehlhalle (Lagergeld, Wagegeld, Sackträgerlohn) beliefen sich

| | |
|--------------------|----------------|
| 1882 auf | 1811 Mk. 84 S. |
| 1883 " | 1528 " 82 " |
| 1884 " | 1481 " 11 " |

Was die Ausgaben betrifft, so ist für die Mehlhalle ein ständiger Beamter und ein ständiger Diener notwendig. Das Einkommen des Beamten bemisst sich nach Prozenten der von ihm aufgelieferten Mehlverbrauchssteuern und Mehlhallegebühren und zwar erhält derselbe 4% der ersteren und 1½% der letzteren. Im Jahr 1884 waren 2925 *M.* 85 *S.* von den Verbrauchssteuern und 22 *M.* 21 *S.* von den Mehlhallegebühren an den Mehlhalleverwalter abzuliefern. Da dieser während der Geschäftsstunden auf der Mehlhalle ständig anwesend sein muß, so kann er die Verbrauchssteuern, die nicht sofort bezahlt werden, bei den Pflichtigen nicht selbst erheben, sondern bedarf hiezu einer Hilfsperson, welche nach den bisherigen Bestimmungen von ihm anzustellen ist und für die er die Verantwortung trägt. Aus der Stadtkasse wird ihm hierwegen eine Vergütung von jährlich 480 *M.* ausbezahlt. Der Mehlhallediener, welcher beim Auf- und Abladen der Mehlfäcke behülflich sein muß und dem die Reinhaltung der Mehlhalle zc. obliegt, bezieht einen Gehalt von 950 *M.* Er muß gleichfalls ständig auf der Mehlhalle anwesend sein, obgleich er sehr wenig zu thun hat, und kann schon wegen des ihm anhaftenden Mehlstaubs zu anderweitigen Dienergeeschäften nicht gebraucht werden. Die Kosten für Heizung und Beleuchtung der Mehlhalle sind auf 30 *M.* jährlich zu veranschlagen, die Auslagen für Bureaurequisiten auf ungefähr 10 *M.* jährlich und für Unterhaltung zweier Katzen wird ein Aversum von 42 *M.* 86 *S.* bezahlt. Nimmt man den Mietwert der Mehlhalle in ihrem gegenwärtigen Bestand zu 300 *M.* an, so ergibt sich im Ganzen ein Kostenaufwand von 4760 *M.* 92 *S.*

Die Erhebung der Mehlverbrauchssteuer ist ein Geschäft, welches die Arbeitskraft eines Mannes lange nicht vollständig in Anspruch nimmt. Daß das Einkommen des Mehlhalleverwalters fast seinem ganzen Betrag nach auf dieses Geschäft verrechnet wird, entspricht daher den Verhältnissen nicht, vielmehr erscheint schon ein Betrag von 800 *M.* als eine ganz ansehnliche Vergütung für die in Frage stehende Mühewaltung. Danach verursacht die Mehlhalle der Stadt z. B. Kosten von rund 4000 *M.* jährlich, welcher Ausgabe nur eine Einnahme von rund 1500 *M.* jährlich gegenübersteht; also Verlust ca. 2500 *M.* jährlich.

Nach dem Vorschlag des Stadtrats soll nun allerdings nach Aufhebung der Mehlhalle ein besonderer Beamter für die Erhebung der Mehlverbrauchssteuer mit einem Jahresgehalt von 2500 *M.* angestellt werden und es ist beabsichtigt, dieses Amt dem derzeitigen Mehlhalleverwalter, wenn er dasselbe wünscht, zu übertragen. Es wird dann aber der betreffende Beamte nicht nur mit der Erhebung des Mehlloktrois betraut werden, sondern er wird seine ganze Arbeitskraft, welche jetzt zum größten Teil brach liegt, der Stadt zu widmen haben. Die Mehlsteuerkanzlei soll parterre im Rathause in dem ersten Zimmer neben dem Eingang zum großen Rathausshof von der Hebelstraße her untergebracht werden. Welche der Geschäfte dem betreffenden Beamten noch weiter zu übertragen sind, ist gegenwärtig noch nicht bestimmt und hängt u. A. auch von dem Ergebnis der projektierten Veränderungen in der Organisation der städtischen Verwaltung (Verminderung der Bürgermeisterstellen) ab.

Im einzelnen bedürfen die für die künftige Erhebung des Mehlloktrois vorgeschlagenen Bestimmungen keiner Begründung; die gegenwärtigen Bestimmungen, an deren Stelle sie treten, lauten wie folgt:

C. Mehl und Brot.

§. 28. Wenn Mehl in Beträgen von über 100 Kilogramm eingebracht wird, so hat der Führer beim Erheber der Eingangsstelle dasselbe vorzuweisen und anzugeben:

- a. den Namen und den Wohnort des Absenders und des Führers;
- b. den Namen und die Wohnung des Empfängers;
- c. das Gesamtgewicht der Sendung und die Zahl der Säcke;
- d. Tag und Stunde der Einfuhr.

Der Erheber stellt über diese Angaben einen von ihm unterzeichneten Schein aus, mit welchem sich der Führer sofort auf die Mehlmwage zu begeben hat, wo nach stattgehabter Kontrolle über die Menge des Mehls die Verbrauchssteuer dem Mehlmwagebeamten gegen Quittung zu entrichten ist.

Vor Entrichtung der Verbrauchssteuer darf das eingebrachte Mehl von der Mehlmwage nicht entfernt werden.

§. 29. Wird Mehl vermittelt der Eisenbahn eingeführt, so kann von der Verbringung auf die Mehlmwage Umgang genommen werden. In diesem Falle ist bei dem Erheber am Friedrichsthor die Sendung samt dem zugehörigen Frachtbrief vorzuweisen und die Verbrauchssteuer gegen Abgabe entsprechender Verbrauchssteuerzeichen zu entrichten. Der Frachtbrief ist mit dem Datumstempel des Erhebers zu versehen. Hat der Erheber Zweifel über die Menge des Mehls, so kann derselbe gleichwohl dessen Verbringung auf die Mehlmwage anordnen, in welchem Falle dann das in §. 28 beschriebene Verfahren stattfindet.

Die vorgeschlagenen Abänderungen des §. 5 Ziffer 1 und des §. 10 der Verbrauchssteuerordnung *) sind eine Folge des Reichsgesetzes vom 27. Mai 1885, betreffend die Abänderung des Zollvereinignungsvertrags vom 8. Juli 1867. Artikel 5 des Zollvereinignungsvertrags, welcher nach Artikel 40 der Reichsverfassung noch gegenwärtig in Geltung ist, bestimmt unter Ziffer I., daß zollausländische Erzeugnisse, welche zollfrei oder mit einem Zollsatz von nicht mehr als 15 Groschen vom Zentner (3 *M.* von 100 Kilogramm) belegt sind, der Besteuerung des Staates oder der Gemeinden ebenso unterworfen werden dürfen, wie inländische Erzeugnisse, daß aber von solchen ausländischen Erzeugnissen, die einem höheren Zollsatz unterliegen, eine anderweitige Abgabe nicht erhoben werden darf, abgesehen jedoch von denjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinsstaat auf die weitere Verarbeitung oder auf sonstige Vereitung aus solchen Erzeugnissen ohne Unterschied des Ursprungs allgemein gelegt sind.

Nach dem Zolltarif vom 15. Juli 1879, Reichsgesetzblatt Nr. 27, waren folgende Gegenstände, von denen in hiesiger Stadt Verbrauchssteuern erhoben werden, mit einem höheren Zollsatz als 3 *M.* vom Zentner belegt:

1. Bier (Nr. 25 a des Tarifs);
2. Wein und Most (Nr. 25 e des Tarifs);
3. „Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches und zubereitetes; Geflügel und Wild aller Art, nicht lebend“ (Nr. 24 g Ziffer 1 des Tarifs);
4. Seetrebse (Nr. 25 r des Tarifs).

Der gegenwärtige Zolltarif (vom 22. Mai 1885 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1885 Reichsges.-Bl. S. 112) enthält folgende für das Verbrauchssteuerwesen von Karlsruhe in der fraglichen Beziehung erhebliche Positionen:

*) Die gegenwärtigen Bestimmungen lauten:

§. 5. Von der Verbrauchssteuer sind befreit:

1. Bier, Wein, Obstwein, Fleisch — ausgeschlachtetes, frisches und zubereitetes — totes Geflügel und totes Wild — auch ausgehauenes Wildpret —, sowie Seetrebse, sofern diese Gegenstände aus dem Auslande eingingen und die zollamtliche Behandlung bestanden haben oder derselben noch unterliegen.

Auf Wein findet dieser Befreiungsgrund nur bei der erstmaligen Einlage Anwendung.

§. 10. Wer Bier, ausgeschlachtetes Fleisch, totes Geflügel, totes Wild oder Seetrebse einführt und für diese Gegenstände den in §. 5 Ziffer 1 erwähnten Befreiungsgrund geltend machen will, hat die Sendung samt dazu gehörigem Frachtbrief und Zollquittung bei dem Erheber der Eingangsstelle vorzuzeigen.

Ergibt sich aus diesen Papieren die Richtigkeit des Befreiungsgrundes, so sind dieselben von dem Erheber zum Zeichen der stattgehabten Kontrolle mit dem Datumstempel zu versehen.

1. Bier (Nr. 25 a des Tarifs);
2. Wein und Most (Nr. 25 e des Tarifs);
3. „Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches und zubereitetes“ (Nr. 25 g Ziffer 1 des Tarifs);
4. „Geflügel, Wild aller Art, nicht lebend“ (Nr. 25 g Ziffer 3 des Tarifs);
5. Mehl (Nr. 25 g Ziffer 2 des Tarifs).

Zu den früher mit einem höheren Zollsatz als 3 *M.* vom Zentner belegten Gegenständen kam also noch das Mehl und ferner wurde die Position Nr. 25 g Ziffer 1 des früheren Tarifs, welche Fleisch, Geflügel und Wild umfaßte, wie oben angegeben, in zwei Positionen (Nr. 25 g 1 und Nr. 25 g 3) zerlegt.

Der Umstand, daß infolge der Bestimmungen des Zollvereinigungsvertrags vom Jahre 1877 die Erhöhung des Mehlsolles für die Gemeinden, welche Mehilverbrauchssteuer erheben, einen bedeutenden Einnahmeausfall herbeigeführt haben würde, und die Erwägung, daß es unbillig sei, ein inländisches Erzeugnis zu besteuern, während das nämliche Erzeugnis, aus dem Ausland bezogen, von der Steuer frei bleibt, haben zunächst die Bestimmung in §. 4 des Gesetzes vom 20. Februar 1885, betreffend die vorläufige Einführung von Änderungen des Zolltarifs, veranlaßt, wodurch Artikel 5 I. des Zollvereinigungsvertrags u. A. bezüglich des Mehls in provisorischer Weise außer Kraft gesetzt wurde. Durch das definitive Gesetz vom 27. Mai 1885 *) wurde die erwähnte Bestimmung auch für „Fleisch“ und „Fleischwaren“ sowie für Bier außer Kraft gesetzt, für welche Gegenstände schon nach dem Tarif von 1879 ein höherer Zoll als 3 *M.* vom Doppelzentner zu entrichten war.

Es ist nun aus dem Wortlaut des Gesetzes vom 27. Mai 1885 und des Zolltarifs vom 22. Mai 1885 nicht mit Sicherheit zu entnehmen, ob sich die Ausdrücke „Fleisch“ und „Fleischwaren“ nur auf die Position Nr. 25 g Ziffer 1 des Tarifs („Fleisch ausgeschlachtetes, frisches und zubereitetes“) oder auch auf die Position Nr. 25 g Ziffer 3 (Geflügel, Wild aller Art, nicht lebend) beziehen. Im gemeinen Sprachgebrauche versteht man zweifellos unter Fleisch und Fleischwaren nicht bloß die von Schlachtvieh gewonnenen Konsumtibilien, sondern auch Wild und Geflügel und Zubereitungen von diesen. In den Motiven des Gesetzes vom 27. Mai 1885 (Reichstagsdrucksache Nr. 301) wird jedoch des Wildes und des Geflügels keine Erwähnung gethan, sondern nur von den der Schlachtsteuer (Fleischaccise) unterworfenen Gegenständen gesprochen. Hieraus könnte gefolgert werden, daß sich das Gesetz auf Wild und Geflügel nicht bezieht, daß also bezüglich dieser Gegenstände der Zollvereinigungsvertrag unverändert in Kraft bleibt. Auf der anderen Seite ist es aber nicht verständlich, warum das Gesetz, wenn es sich auf Nr. 25 g Ziffer 1 des Zolltarifs beschränken wollte, sich nicht an den Wortlaut dieser Position angeschlossen hat, sondern eine weitere Bezeichnung wählte, unter welcher allgemein auch totes Wild und Geflügel inbegriffen zu werden pflegt. **)

*) Dasselbe lautet:

§. 1.

Die Bestimmung unter Ziffer 1 des Artikels 5 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 (Bundesgesetzblatt Seite 81), wonach von allen bei der Einfuhr mit mehr als 15 Groschen vom Zentner (3 *M.* von 100 Kilogramm) belegten ausländischen Erzeugnissen keine weitere Abgabe irgend einer Art, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, erhoben werden darf, findet auf Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgleichen auf Badwaren, Fleisch, Fleischwaren und Fett, sowie ferner, insoweit es sich um die Besteuerung von Kommunen und Korporationen handelt, auf Bier und Brauwwein keine Anwendung.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig tritt §. 4 des Gesetzes vom 20. Februar d. J., betreffend die vorläufige Einführung von Änderungen des Zolltarifs (Reichsgesetzblatt Seite 15), außer Kraft.

**) Die Verbrauchssteuerordnungen verschiedener Städte, auf welche in der Begründung des Gesetzentwurfs hingewiesen ist, darunter auch die von Karlsruhe (vergleiche IV. E §. 36), verstehen die Ausdrücke Fleisch und Fleischwaren gleichfalls in diesem weitern Sinne.

Auch die Verhandlungen im Reichstag geben keinen sicheren Aufschluß. Hier erwähnt zwar der Berichterstatter, Abgeordneter von Fischer, des Wilds, indem er den Gang der Verhandlungen in der Kommission mittheilend erklärte:

„Es war endlich die Rede davon, eine Kommunalbesteuerung zu ermöglichen für „Hopfen, für Wild und dergleichen.“*)

Es kann aber aus dieser Äußerung die vorwürfige Zweifelsfrage umfoweniger beantwortet werden, als der kommunalen Besteuerung von Wild ein reichsgesetzliches Hindernis schon bisher nirgends im Wege stand.

Im Interesse der Stadt liegt es natürlich, daß auch das vom Ausland eingehende Wild und Geflügel der Verbrauchssteuer unterliegt. Derselbe Grund, der für die Außerkräftsetzung von Artikel 51. des Zollvereinungsvertrags für Mehl, Fleisch und Fleischwaren sprach, trifft auch für Wild und Geflügel zu, daß es nämlich unbillig ist, ein ausländisches Erzeugnis von einer Steuer frei zu lassen, welche den inländischen Produzenten belastet. Der Stadtrat ging daher in erster Reihe davon aus, daß vom Ausland eingeführtes Wild und Geflügel verbrauchssteuerpflichtig sei. Bei der höchst zweifelhaften Fassung des Gesetzes und da dasselbe durch die hiesige Verbrauchssteuerordnung selbstverständlich weder modifiziert noch wirksam interpretiert werden kann, erschien es jedoch, um eine wiederholte Beratung des Bürgerausschusses über diese Sache zu vermeiden, als zweckmäßig, eventualiter gleich diejenige Fassung der Verbrauchssteuerordnung vorzuschlagen, welche notwendig wird, wenn bei den maßgebenden Behörden eine andere Auffassung des Gesetzes als die des Stadtrats obwaltet.

Immerhin bleibt dann noch fraglich, ob zerlegtes Wildpret und Geflügel unter die Position Nr. 25 g Ziffer 1 oder Nr. 25 g Ziffer 3 des Verbrauchssteuertarifs fällt. Es wird wohl das erstere anzunehmen sein, so daß von zerlegtem Geflügel und Wild, wenn es aus dem Auslande eingeht, einerseits der geringere Zollsatz für Fleisch (20 M. statt 30 M. vom Doppelzentner) zu bezahlen ist, andererseits aber die Verbrauchssteuerfreiheit wegfällt.

Eine hierauf bezügliche Bestimmung in die Verbrauchssteuerordnung aufzunehmen ist jedoch unthunlich; vielmehr muß sich die Praxis nach den ergehenden Entscheidungen der zuständigen Behörden richten.

Schließlich war der Verbrauchssteuertarif in Position VI. Ziffer 7 zu ergänzen, indem neben den Auerhahnen auch die Birkhühner mit dem nämlichen Satze als verbrauchssteuerpflichtig aufgeführt wurden; es bedarf dies wohl keiner Begründung.

Die vorgeschlagene Ergänzung des Tarifs und die Abänderung des §. 5 Ziffer 1 und des §. 10 der Verbrauchssteuerordnung bedürfen der Genehmigung des Großh. Ministeriums des Innern (Städteordnung §. 78 verglichen mit §. 7 g, Verordnung vom 17. Juli 1833 über die Kompetenz in Gemeindesachen und über die Zahl der Instanzen dabei, §. 4 Lit. d). Die übrigen Abänderungen, welche die Überwachung und Sicherung der Abgabentrachtung betreffen, müssen unter Beobachtung der für Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften geltenden Bestimmungen getroffen werden. (Vergleiche Gesetz vom 18. Dezember 1867, in gegenwärtiger Fassung abgedruckt in Wielandt, Badische Gemeindegesetzgebung Band I. Seite 235, ferner Polizeistrafgesetzbuch §§. 23 und 27.)

*) Siehe „Verhandlungen des Reichstags“ 95. Sitzung Seite 2602.

Karlsruhe, 4. Juli 1885.

*Bürgerausschußbeschluss vom
10. Juli 1885.*

Der Stadtrat beantragt:

es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben, daß die Zahl und Honorare der Stadtärzte und des Stadtchirurgen mit Wirkung vom 1. Juni 1885 ab wie folgt festgesetzt werden:

1. Es werden drei Stadtärzte und ein Stadtchirurg angestellt.
2. Die Stadtärzte erhalten jeder ein Aversum von jährlich 1000 Mk. zusammen 3000 Mk.

An Gebühren werden denselben vergütet:

| | | |
|---|----------|----|
| Für eine Beratung in der Sprechstunde | — Mk. 20 | S. |
| Für einen Hausbesuch | — " 50 | " |
| Für einen Nachtbesuch | 3 " — | " |
| Für eine größere Operation | 5 " — | " |

3. Der Stadtchirurg erhält ein Aversum von jährlich 1000 Mk.

An Gebühren werden demselben vergütet:

| | | |
|--|----------|----|
| Für eine Beratung in der Sprechstunde | — Mk. 10 | S. |
| Für einen Hausbesuch | — " 25 | " |
| Für einen Nachtbesuch | 2 " — | " |
| Für Assistenz bei größeren Operationen | 2 " — | " |

Der Stadtrat:
Kraemer.

Begründung.

In der Vorlage an den Bürgerausschuß vom 7. August 1884, die Durchführung des Reichs-Krankenversicherungsgesetzes, wurden unter XI. beantragt und angenommen:

„Die Ärzte und beziehungsweise Chirurgen, welchen die Behandlung der Angehörigen der Gemeindekrankenversicherung, der städtischen Krankenversicherungsanstalt, der städtischen Betriebskrankenkasse und der Armen der Stadt übertragen ist, sollen die Bezeichnung Stadtärzte beziehungsweise Stadtchirurgen führen.

Über die Zahl und die Honorare dieser Ärzte und Chirurgen sollen dem Bürgerausschuß Vorschläge gemacht werden, sobald sich deren Geschäftsumfang überblicken läßt, spätestens aber bis August 1885. Bis dahin soll der Stadtrat nach Anhörung des Stadtverordnetenverbandes ermächtigt sein, in dieser Hinsicht die ihm erforderlich scheinenden Aufwendungen aus der Stadtkasse zu bestreiten.

Der Aufwand für die Honorare der Stadtärzte und Stadtchirurgen und für die Unterhaltung der städtischen ambulatorischen Klinik ist der Stadtkasse von den übrigen beteiligten Kassen nach Verhältnis der Beteiligung zu ersetzen.“

Um über den Umfang der Thätigkeit der Stadtärzte und des Stadtchirurgen ein richtiges Bild zu gewinnen, wurden vom 1. Dezember 1884 bis 1. Juni 1885 genaue Aufzeichnungen gemacht, deren Zusammenstellung hier folgt.

Verzeichniss

über die Leistungen der Stadtärzte in der Zeit vom 1. Dezember 1884 bis 1. Juni 1885.

| Art der Leistungen. | Kranken-
versicherung-
anfall. | Städt.
Betriebs-
kranken-
kassenkasse. | Gemeinde-
kranken-
versicherung. | Armen-
kassen-
kasse. | Kranken-
kassen-
kasse
der | | Betriebs-
kranken-
kassen-
kasse von
Mitter & Cie. | Summe. |
|---|--------------------------------------|---|--|-----------------------------|-------------------------------------|---------|--|--------|
| | | | | | Hand-
lungs-
gehilfen. | Bäcker. | | |
| Dr. Bähr. | | | | | | | | |
| 1. Beratungen in den Sprech-
stunden | 306 | 100 | 432 | 594 | 33 | 1 | 2 | 1468 |
| 2. Hausbesuche | 11 | 16 | 39 | 86 | 3 | — | — | 155 |
| 3. Darunter (2.) Nachtbesuche | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 4. Darunter (1. u. 2.) größere
Operationen | 1 | — | 6 | 5 | 1 | — | — | 13 |
| | | | | | | | | 1636 |
| Dr. Renmann. | | | | | | | | |
| 1. Beratungen in den Sprech-
stunden | 334 | 200 | 628 | 930 | 179 | 1 | 2 | 2274 |
| 2. Hausbesuche | 4 | 152 | 172 | 610 | 22 | — | — | 960 |
| 3. Darunter (1.) Nachtbesuche | — | — | — | 1 | — | — | — | 1 |
| 4. Darunter (1. u. 2.) größere
Operationen | 2 | 2 | 4 | 5 | — | — | — | 13 |
| | | | | | | | | 3248 |
| Dr. Müller. | | | | | | | | |
| 1. Beratungen in den Sprech-
stunden | 292 | 153 | 571 | 937 | 48 | 8 | 31 | 2040 |
| 2. Hausbesuche | 8 | 78 | 154 | 544 | 56 | — | 15 | 855 |
| 3. Darunter (1.) Nachtbesuche | — | 1 | 1 | 6 | 1 | — | 2 | 11 |
| 4. Darunter (1. u. 2.) größere
Operationen | 1 | 2 | 3 | 7 | 1 | — | 2 | 16 |
| | | | | | | | | 2922 |
| Summe. | | | | | | | | |
| 1. Beratungen in den Sprech-
stunden | 932 | 453 | 1621 | 2461 | 260 | 10 | 34 | 5771 |
| 2. Hausbesuche | 23 | 246 | 365 | 1240 | 81 | — | 15 | 1970 |
| 3. Darunter (1.) Nachtbesuche | — | 1 | 1 | 7 | 1 | — | 2 | 12 |
| 4. Darunter (1. u. 2.) größere
Operationen | 4 | 4 | 13 | 17 | 2 | — | 2 | 42 |
| Summe | 959 | 704 | 2000 | 3725 | 344 | 10 | 53 | 7795 |
| Zahl der Kassenmitglieder. | | | | | | | | |
| Männlich | 386 | 903 | 4509 | | 474 | 227 | 34 | |
| Weiblich | 4356 | 12 | 895 | | 104 | — | 87 | |
| Summe | 4742 | 915 | 5404 | 5433 | 578 | 227 | 121 | 17420 |

*) Die wirkliche Mitgliederzahl beträgt nur 305. Da aber die Angehörigen der Mitglieder Anspruch auf vierwöchentliche ärztliche Behandlung haben, so wurde diese Zahl dreifach genommen.

Auf 1 Mitglied kommen ärztliche Leistungen:

| | | | | |
|--|-------|----------|------|-------------|
| Bei der Krankenversicherungsanstalt | 0,20, | darunter | 0,05 | Hausbesuche |
| " " städtischen Betriebskrankenkasse | 0,77, | " | 0,27 | " |
| " " Gemeindefrankenversicherung | 0,37, | " | 0,07 | " |
| im Armenwesen | 0,69, | " | 0,23 | " |
| bei der Ortskrankenkasse der Handlungsgehilfen | 0,60, | " | 0,14 | " |
| " " " " Bäder | 0,04, | " | — | " |
| " " Betriebskrankenkasse von Rieger & Cie. | 0,44, | " | 0,12 | " |
| im Ganzen | 0,45, | darunter | 0,12 | Hausbesuche |

Verzeichnis

über die Leistungen des Stadtschirurgen in der Zeit vom 1. Dezember 1884 bis 1. Juli 1885.

| Art der Leistungen. | Kranken-
versicherungs-
anstalt. | Städt.
Betriebs-
krankenkasse. | Gemeinde-
krankenver-
sicherung. | Armenk-
kasse. | Ortskrankenkasse
der | | | Summe. |
|---|--|--------------------------------------|--|-------------------|------------------------------|--------|--|--------|
| | | | | | Hand-
lungs-
gehilfen. | Bäder. | Betriebs-
krank-
enkasse
von
Rieger & Cie. | |
| Miltenberger. | | | | | | | | |
| 1. Beratungen in den Sprech-
stunden | 356 | 122 | 777 | 248 | 54 | — | 3 | 1560 |
| 2. Hausbesuche | 7 | 15 | 23 | 12 | 9 | — | 1 | 67 |
| 3. Darunter (1.) Nachtbesuche | — | — | — | 1 | — | — | — | 1 |
| 4. Darunter (1. u. 2.) größere
Operationen (Assistenz) | 1 | 5 | 3 | 2 | 2 | — | — | 13 |
| Summe | 364 | 142 | 803 | 263 | 65 | — | 4 | 1641 |
| Zahl der Kassenmitglieder. | | | | | | | | |
| Männlich | 386 | 903 | 4509 | — | 474 | 227 | 34 | — |
| Weiblich | 4356 | 12 | 895 | — | 104 | — | 87 | — |
| Summe | 4742 | 915
) | 5404 | 5433 | 578 | 121 | 121 | 17420 |

Auf 1 Mitglied kommen chirurgische Leistungen:

| | | | | |
|--|-------|----------|-------|--------------|
| Bei der Krankenversicherungsanstalt | 0,08, | darunter | 0,002 | Hausbesuche. |
| " " städtischen Betriebskrankenkasse | 0,16, | " | 0,02 | " |
| " " Gemeindefrankenversicherung | 0,15, | " | 0,004 | " |
| im Armenwesen | 0,05, | " | 0,002 | " |
| bei der Ortskrankenkasse der Handlungsgehilfen | 0,11, | " | 0,02 | " |
| " " " " Bäder | — | " | — | " |
| " " Betriebskrankenkasse von Rieger & Cie. | 0,03, | " | 0,008 | " |
| im Ganzen | 0,09, | darunter | 0,004 | Hausbesuche |

*) Die wirkliche Mitgliederzahl beträgt nur 305. Da aber die Angehörigen der Mitglieder Anspruch auf viertwöchentliche ärztliche Behandlung haben, so wurde diese Zahl dreifach genommen.

Es geht aus den Aufzeichnungen hervor, daß die Hülfeleistungen der Stadtärzte und des Stadtchirurgen gegen die früheren Verhältnisse bedeutend angewachsen sind, daß namentlich die Errichtung der ambulatorischen Klinik ein großes Bedürfnis war, die täglichen Sprechstunden in den meisten Fällen rasche und zweckmäßige Hülfe ermöglichen, und die Hausbesuche nur auf das notwendige Maß beschränkt werden. Es geht aber auch ferner aus den Aufzeichnungen hervor, daß die Zahl der Anforderungen an die ärztliche Hülfe bei den einzelnen Herren wesentlich verschieden ist, was bei der Festsetzung der Honorare nicht außer Acht gelassen werden konnte.

Auf Grund der Zahlen war es nur gerecht und geboten, den in Betracht kommenden Herren Ärzten und dem Chirurgen ein Aversum zu geben, und im übrigen ihre Thätigkeit nur nach ihren Leistungen zu bezahlen. Die vorgeschlagenen Sätze müssen gewiß als billig und unseren hiesigen Verhältnissen entsprechend bezeichnet werden.

Straemer.

| I. Ambulatorische Klinik | | II. Hausbesuche | | III. Sprechstunden | | IV. Operationen | | V. Besondere Leistungen | |
|--------------------------|--------------|-----------------|-------------|--------------------|-------------|-----------------|-------------|-------------------------|-------------|
| Anzahl | Preis | Anzahl | Preis | Anzahl | Preis | Anzahl | Preis | Anzahl | Preis |
| 100 | 1000 | 50 | 500 | 20 | 200 | 10 | 100 | 5 | 50 |
| 200 | 2000 | 100 | 1000 | 40 | 400 | 20 | 200 | 10 | 500 |
| 300 | 3000 | 150 | 1500 | 60 | 600 | 30 | 300 | 15 | 750 |
| 400 | 4000 | 200 | 2000 | 80 | 800 | 40 | 400 | 20 | 1000 |
| 500 | 5000 | 250 | 2500 | 100 | 1000 | 50 | 500 | 25 | 1250 |
| 600 | 6000 | 300 | 3000 | 120 | 1200 | 60 | 600 | 30 | 1500 |
| 700 | 7000 | 350 | 3500 | 140 | 1400 | 70 | 700 | 35 | 1750 |
| 800 | 8000 | 400 | 4000 | 160 | 1600 | 80 | 800 | 40 | 2000 |
| 900 | 9000 | 450 | 4500 | 180 | 1800 | 90 | 900 | 45 | 2250 |
| 1000 | 10000 | 500 | 5000 | 200 | 2000 | 100 | 1000 | 50 | 2500 |
| Summe | 10000 | 500 | 5000 | 200 | 2000 | 100 | 1000 | 50 | 2500 |

Karlsruhe, 6. Juli 1885.

Kauffmanns Antrag wurde vom Bürgerausschuß
in der Sitzung vom 10. Juli 1885 genehmigt
Kaufmanns Antrag wurde mit Beschl. des Bürgerausschuß vom
10. Juli 1885 S. 257.

Der Stadtrat beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

I.

daß auf dem Platze hinter der Turnhalle des an der Schützenstraße liegenden Schulhauses ein weiteres Schulhaus mit einem Kostenaufwand von 120 000 M. errichtet werde;

II.

daß zur Gewinnung eines besonderen Zuganges zu dem zu errichtenden Schulhause sowie zur Erweiterung des Schulhofes das z. Bt. dem Herrn Steinhauermeister Robert Willet gehörige Grundstück, Bahnhofstraße Nr. 22, um den Preis von 53 000 M. käuflich erworben werde;

III.

daß der obige Aufwand im Betrage von zusammen 173 000 M. vorhandenen Anlehensbeständen entnommen werde.

Der Stadtrat:
Schnecker.

Begründung.

Seit Einführung der gegenwärtigen Organisation der hiesigen Volksschule hat sich die Schülerzahl in nachverzeichneter Weise vermehrt:

| | | | | | | |
|--------------------------------------|---------|-------|-------|---------|------------|----------------|
| Am Ende des Schuljahres | 1877/78 | waren | 3 625 | Schüler | vorhanden, | |
| " " " " | 1878/79 | " | 3 687 | " | " | Vermehrung 62, |
| " " " " | 1879/80 | " | 4 078 | " | " | " 391, |
| " " " " | 1880/81 | " | 4 247 | " | " | " 169, |
| " " " " | 1881/82 | " | 4 543 | " | " | " 296, |
| " " " " | 1882/83 | " | 4 847 | " | " | " 304, |
| " " " " | 1883/84 | " | 5 208 | " | " | " 361, |
| " " " " | 1884/85 | " | 5 490 | " | " | " 282, |
| " Anfang gegenwärtigen Schuljahres " | 5 952 | " | " | " | " | " 462. |

Das jüngsterbaute Schulhaus in der Gartenstraße wurde im Herbst 1883 bezogen und war sofort in allen Räumlichkeiten besetzt. Der unterdessen stattgehabte Schülerzuwachs beziffert sich — abgesehen von jenem in der Zeit vom Herbst 1883 bis Ostern 1884 — auf

744. Auf nächste Ostern wird ein weiterer Zuwachs von mindestens 350 zu erwarten sein, so daß bis dahin Raum für 1100—1200 Schulkinder beschafft werden sollte.

Von den zu Anfang dieses Schuljahres vorhandenen 5952 Kindern besuchen 1527 die einfache Schule; sie sind eingeteilt in 18 Knaben- und 20 Mädchenklassen und werden in den Schulhäusern Spitalstraße Nr. 28 und Erbprinzenstraße Nr. 18 unterrichtet. Da der Unterricht ein halbtägiger ist, so bedürfen je zwei Klassen nur einen Schulsal. Die übrigen 4425 Kinder besuchen die erweiterte Schule, die Knabenvorschule, die Bürgerschule und die Töchterchule. Sie sind in 44 Knaben- und 53 Mädchenklassen eingeteilt. Da hier der Unterricht organisationsmäßig ein ganztägiger ist, so sollten für die erwähnten Schulen $44 + 53 = 97$ Klassenzimmer vorhanden sein. Es sind aber nur 76 vorhanden und der Raummangel kann nur dadurch ausgeglichen werden, daß 42 Klassen, darunter auch solche des 3. und 4. Schuljahres, der geordneten Organisation zuwider nur halbtägigen Unterricht erhalten. Würde bis nächstes Frühjahr nicht ein neues Schulhaus erbaut sein, so müßte sich die Reduzierung des Unterrichts noch auf weitere Klassen und Schuljahre ausdehnen, wobei selbstverständlich die Erreichung der vorgeschriebenen Lehrziele gefährdet würde.

Der Stadtrat beabsichtigte ursprünglich, mit der Erbauung eines neuen Schulhauses zuzuwarten, bis der Platz beim Schlachthaus in der Leopoldstraße zur Verfügung steht. Die über alles Erwarten bedeutende Vermehrung der Schülerzahl im Beginn dieses Schuljahres macht jedoch die sofortige Inangriffnahme des Baues und damit die Wahl eines Platzes notwendig, auf welchem der Bau unverzüglich ausgeführt werden kann. Ein solcher Platz ist hinter dem Schulhaus der Schützenstraße vorhanden.

Von den derzeitigen 5952 Volksschülern wohnen 1971 im Bahnhofstadtteil und von diesen sind 892 auf Schulhäuser der Altstadt angewiesen. In dem Schulhaus der Schützenstraße sind 1297 Kinder untergebracht, darunter 1079 aus dem Bahnhofstadtteil. Aus diesen Zahlen geht hervor, daß der Bahnhofstadtteil dringend eines neuen Schulhauses bedarf.

Die für den Neubau projektierte Lage ist aus der beiliegenden Planskizze ersichtlich. Der Bau soll 4stöckig aufgeführt werden und in jedem Stockwerk 3 Lehrsäle nebst einem Lehrerzimmer erhalten, so daß mindestens 600 Kinder in demselben untergebracht werden können.

Da es nicht angeht, 1800—1900 Schüler auf eine einzige Eingangspforte zur Schule zu beschränken, so ist der vorgeschlagene Ankauf des in der Bahnhofstraße gelegenen Willet'schen Grundstücks erforderlich, ohne welchen auch die notwendige Größe des Schulhofes nicht hergestellt werden könnte. Die Schüler des neuen Schulhauses werden dann ihren Zugang von der Bahnhofstraße her nehmen und einen hinlänglichen von jenem des bestehenden Schulhauses abgetrennten Spielplatz besitzen.

Der Neubau soll in ähnlicher Weise wie das Schulhaus Waldstraße Nr. 83 ganz einfach gehalten werden, was um so leichter ist, als er nicht an eine Straße zu liegen kommt. Die bestehende Turnhalle kann für beide Schulhäuser in Benützung gezogen werden. Die Erbauung einer Dienervohnung fällt nicht nötig, weil für solche in den Hintergebäuden des Willet'schen Hauses Räumlichkeiten vorhanden sind. Die Kosten des Baues sind daher im Verhältnis zu seinem Wert für die Schule gering.

Der Pretterschopf, in welchem die Feuerwehrequisiten untergebracht sind, die Barake, in welcher gegenwärtig der Schuldiener wohnt, und ein anderes, auf dem Schulbauplatz befindliches ziemlich wertloses hölzernes Magazin müssen entfernt werden. Für sämtliche in diesen Räumlichkeiten aufbewahrten Gegenstände kann auf dem Willet'schen Grundstück Raum geschafft werden.

Ein Kauf-Vertrag, welcher die Erwerbung besagten Grundstücks sichert, ist bereits abgeschlossen und lautet wie folgt:

Zwischen
 der Stadtgemeinde Karlsruhe, vertreten durch Bürgermeister Schuepfer einerseits,
 und
 dem Herrn Steinhauermeister Robert Willet andererseits
 wird folgender

Kauf-Vertrag

abgeschlossen :

§. 1.

Herr Steinhauermeister Robert Willet verkauft an die Stadtgemeinde Karlsruhe das ihm gehörige Grundstück, Bahnhofstraße Nr. 22, samt allen darauf befindlichen Gebäuden. Das Grundstück mißt 940 Meter und ist auf dem beiliegenden Plan mit den Buchstaben c d e f g h i k bezeichnet.

§. 2.

Das Grundstück ist nach Perfektion dieses Kauf-Vertrags lastenfrei an die Stadt zu übergeben.

§. 3.

Der Kaufpreis beträgt 53 000 *M.*, sage dreiundfünfzigtausend Mark, und ist nach erfolgter lastenfreier Übergabe des Grundstücks bar zu bezahlen. Wenn die Zahlung nicht rechtzeitig erfolgt, so ist der Kaufpreis vom Fälligkeitstermine an mit 5 % zu verzinsen.

§. 4.

Herr Steinhauermeister Willet ist berechtigt, die in dem südlichen nach Osten hin verlängerten Teile seines Grundstücks stehenden Schöpfe abzubrechen und die Materialien zu Eigentum zu behalten. Er muß jedoch die Grenzmauern bis auf 10 Fuß Höhe belassen; diese Grenzmauern verbleiben im Eigentum der Stadt.

Der Abbruch der Schöpfe und die Entfernung der dem Herrn Willet verbleibenden Materialien muß spätestens innerhalb 4 Wochen nach erfolgter Perfektion dieses Vertrags vollendet sein.

§. 5.

Die Kaufkosten trägt die Stadtgemeinde.

§. 6.

Die Ehefrau des Herrn Willet, Josefine geborene Baza, erteilt ihre Zustimmung zu diesem Vertrage und verzichtet mit ehemännlicher Ermächtigung auf die ihr am Kaufobjekte zustehenden Unterpfandsrechte.

§. 7.

Herr Robert Willet ist sofort an diesen Vertrag gebunden. Bürgermeister Schuepfer behält sich die Zustimmung des Stadtrats, des Bürgerausschusses und die Staatsgenehmigung vor, welche Erfordernisse innerhalb dreier Monate beizubringen sind.

§. 8.

Dieser Vertrag ist dreifach anzufertigen, jeder Teil erhält eine Fertigung, die dritte ist zum Eintrag ins Grundbuch bestimmt.

Was die Rentabilität des Willet'schen Grundstücks betrifft, so ist der Mietwert der gegenwärtig von dem Hauseigentümer benützten Wohnung auf jährlich 700 *M.* zu schätzen; sodann sind noch 4 weitere Wohnungen vorhanden, wovon eine zu 450 *M.*, eine zu 400 *M.*, eine zu 210 *M.* und eine zu 200 *M.* vermietet ist. Jedenfalls wird der Mietwert des Hauses durch dessen Verbindung mit der Schule erhöht werden, so daß auf ein Erträgnis von jährlich 1600 *M.* auch dann gehofft werden kann, wenn die beiden kleineren Wohnungen den Schuldienern unentgeltlich überlassen werden.

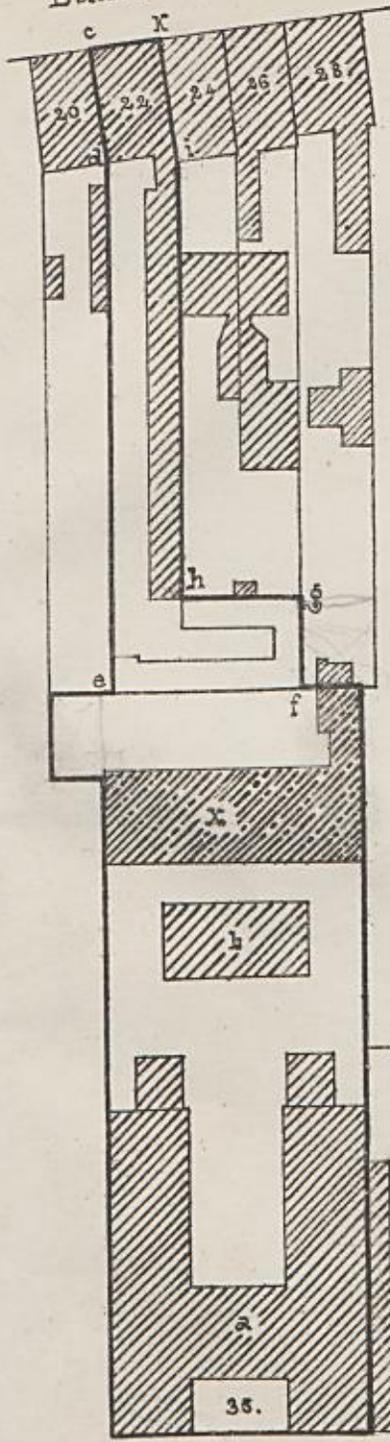
Wie aus der Begründung zum Antrag des Stadtrats vom 23. März d. J., die Verlängerung der Werderstraße und der Luifenstraße betreffend, hervorgeht, belaufen sich die bei Beginn dieses Rechnungsjahrs vorhandenen Anlehensbestände auf 1 805 376 *M.* 21 *S.* Außer den bereits verwilligten, durch Anlehen zu deckenden Krediten im Betrag von 2 456 801 *M.* 7 *S.* sind nach den derzeit dem Bürgerausschuß vorliegenden Anträgen noch weiter aus Anlehensmitteln zu bestreiten:

- die Verlängerung der Werder- und der Luifenstraße mit einem Aufwand von 9 470 *M.*,
- die Erweiterung der Wasserleitungsanlagen mit einem Aufwand von 18 470 *M.*,
- der oben beantragte Schulhausneubau samt Geländeerwerb mit einem Aufwand von 173 000 *M.*,
- der Ankauf des Grundstücks Schwanenstraße Nr. 14 und 16 mit einem Aufwand von 26 000 *M.*,
- im Ganzen also 226 940 *M.*

Die in der Begründung zum Antrag vom 31. März d. J. berechnete Unzulänglichkeit der vorhandenen Anlehensbestände erhöht sich daher von 651 424 *M.* 86 *S.* auf 878 364 *M.* 86 *S.*

Schnecker.

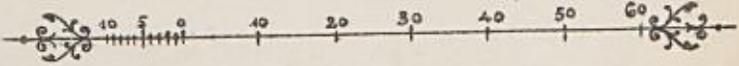
Bahnhof-Strasse.



Situationsplan

über das
neuzuerbauende Schulhaus
in den Hof des Schulhauses
in der Schützenstrasse.

Maßstab 1:1000.



- a bestehendes Schulhaus.
- b. bestehende Turnhalle.
- X neuzuerbauendes Schulhaus.
- cdefghik Grundstück v. Willet.

Handwritten signature

Schützenstrasse.

Karlsruhe, 3. Juli 1885.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung beantragt der Stadtrat, es wolle der Bürger-
auschuß seine Zustimmung dazu geben:

I.

daß das auf dem beiliegenden Plane mit den Buchstaben a b c d bezeichnete
Grundstück Schwanenstraße Nr. 14 und 16 samt darauf befindlichen Gebäuden um
den Preis von 26 000 M. käuflich für die Stadt erworben werde;

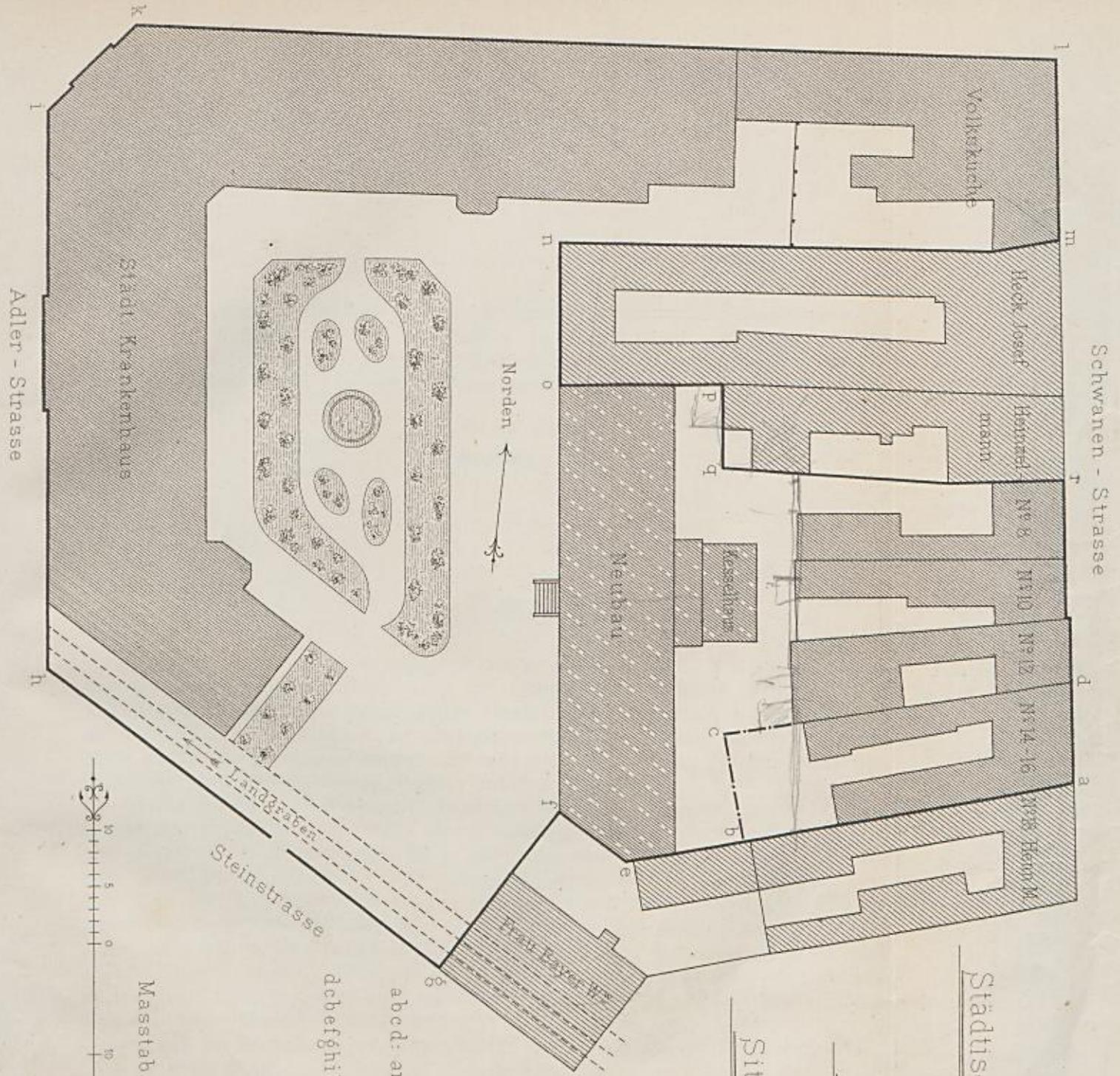
II.

daß der Kaufpreis aus vorhandenen Anlehensbeständen gedeckt werde.

Der Stadtrat:
Schnecker.

*Kaufpreis durch Bürgerauschußbeschluss vom
10. Juli 1885*

*Beurteilungsgenehmigung mit Saluto G. Ministeriales
des Finanzam vom 27. Juli 1885 N. 14410.*



Städtisches Krankenhaus

in

Karlsruhe.

Situations-Plan.



Maßstab 1:500.

abcd: anzukaufendes Grundstück.
 dehefghiklmnopqr: jetziger Bestand.

Adler - Strasse

Städt. Krankenhaus

Land & Faber
 Steinstrasse

Norden

k
 l
 m
 n

1
 2
 3
 4
 5
 6
 7
 8
 9
 10
 11
 12
 13
 14
 15
 16
 17
 18
 19
 20
 21
 22
 23
 24
 25
 26
 27
 28
 29
 30
 31
 32
 33
 34
 35
 36
 37
 38
 39
 40
 41
 42
 43
 44
 45
 46
 47
 48
 49
 50
 51
 52
 53
 54
 55
 56
 57
 58
 59
 60
 61
 62
 63
 64
 65
 66
 67
 68
 69
 70
 71
 72
 73
 74
 75
 76
 77
 78
 79
 80
 81
 82
 83
 84
 85
 86
 87
 88
 89
 90
 91
 92
 93
 94
 95
 96
 97
 98
 99
 100

Th. Faber

357

Karlsruhe, den 27. Juli 1885.

Der Stadtrat beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben: daß Namens der Stadt eine Petition um Herbeiführung eines Gesetzes, welches die Aufhebung der Gemeinde Mühlburg und deren Vereinigung mit der Gemeinde Karlsruhe verfügt, bei Großh. Regierung eingereicht werde.

Der Stadtrat:
Schnecker.

Begründung.

Die Gründe des obigen Antrags sind in der aus Auftrag des Stadtrats Karlsruhe und des Gemeinderats Mühlburg durch den Unterzeichneten verfaßten Denkschrift vom 1. Mai d. J. eingehend auseinander gesetzt; ebendort ist auch dargelegt, wie nach Ansicht der beteiligten Gemeindebehörden die Vereinigung von Karlsruhe und Mühlburg im einzelnen zur Durchführung gelangen soll. Es wird daher hier auf die Denkschrift verwiesen. Dabei sind jedoch zwei irrtümliche Angaben derselben zu berichtigen.

Einmal nämlich bestehen bezüglich der Verabfolgung des sogenannten Gnadenholzes an die Bürger von Mühlburg seit 1874 andere Grundsätze, als auf Seite 8 der Denkschrift nach Maßgabe der Bestimmungen eines Übereinkommens vom Jahre 1850 angegeben sind. Die Gemeinde Mühlburg erhält danach alljährlich 624 Ster Forstenholz zur Verteilung an die bezugsberechtigten Bürger in Gaben von je 3 Ster. Das Holz wird der Gemeinde unentgeltlich überlassen, sofern dessen wirklicher Wert ausschließlich des Macherlohns, welcher letzteren die Gemeinde allein zu tragen hat, sich auf nicht mehr als 4000 Mark beläuft; übersteigt er diesen Betrag, so hat die Gemeinde das Mehr an die Großh. Hofkasse zu ersehen. Die in der Denkschrift erwähnten Naturalleistungen finden jedoch seit 1874 nicht mehr statt. Wie seitens des Gemeinderats mitgeteilt wird, hat Mühlburg die Zusage erhalten, daß die Vereinigung mit Karlsruhe der Fortbewilligung des Gnadenholzes nicht im Wege stehen werde.

Sodann ist zweitens die Angabe auf Seite 27 der Denkschrift, wonach in Mühlburg keine Wochenmärkte abgehalten werden, unrichtig. Vielmehr finden wöchentlich zwei solcher Märkte statt, welche allerdings von nicht bedeutendem Umfang sind.

Die Denkschrift wurde durch den Gemeinderat Mühlburg an sämtliche Mitglieder des dortigen Bürgerausschusses verteilt. In der Versammlung des letzteren vom 24. d. M.

wurde zu dem Beschlusse des Gemeinderats, gemeinsam mit dem Stadtrat Karlsruhe die oben beantragte Petition bei der Großh. Regierung einzureichen, einstimmig die Zustimmung erteilt.

Durch Bericht an Großh. Bezirksamt vom 14. Juni d. J. hat jedoch der Gemeinderat Mühlburg, mit den Vorschlägen der Denkschrift sich einverstanden erklärend, ausdrücklich noch folgende Wünsche ausgesprochen:

1. Die Führung der Landesregister soll wie bisher in Mühlburg verbleiben, so daß Mühlburg einen besonderen Landesamtsbezirk bildet. (Vergl. Seite 10/11 der Denkschrift.) Gegen diesen Wunsch hat der Stadtrat nichts einzuwenden.

2. Bei Bildung des Schatzungsrats sollen mindestens 2 Einwohner von Mühlburg beigezogen werden. Der Stadtrat hält dieses Verlangen für gerechtfertigt und glaubt, daß die zuständigen Behörden demselben jeweils Rechnung tragen werden. (Seite 14/15 der Denkschrift.)

3. Die An- und Abmeldung zur Krankenversicherung und die Bezahlung der Versicherungsbeiträge soll von den Einwohnern Mühlburgs nach wie vor in Mühlburg erledigt werden können. Auch diesen Wunsch hält der Stadtrat für gerechtfertigt. (Vergleiche Denkschrift Seite 21 und Seite 30 Absatz 4.)

4. Das Vermögen der Mühlburger freiwilligen Feuerwehr sowie die Sterbekasse derselben sollen der Mühlburger Feuerwehrabteilung verbleiben. Dieser Wunsch wird billiger Weise erfüllt werden müssen.

5. Die Hundemusterung für Mühlburg soll in Mühlburg selbst abgehalten werden. Der Stadtrat wird die Genehmigung dieses Wunsches bei Großh. Bezirksamt empfehlen.

6. Diejenigen Grundbesitzer, welche Früchte zum Selbstgebrauch bauen, dieselben auswärts zur Mühle bringen und das gewonnene Mehl einführen, sollen von der Mehlerverbrauchssteuer befreit bleiben. Ein solches Privilegium würde zwar an sich von keiner großen pekuniären Bedeutung sein, aber den schweren Mißstand mit sich bringen, daß die Verbrauchssteuerkontrolle erschwert und die Hinterziehung der Verbrauchssteuer erleichtert würde. Der Stadtrat konnte daher dem betreffenden Wunsche nicht stattgeben, worauf derselbe auch von dem Gemeinderat Mühlburgs nicht weiter verfolgt wurde.

7. Die im Hardtwald belegene Düngerlagerstätte des Karlsruher Abfuhrunternehmens soll an einen passenderen Ort verlegt werden. Bei der fortdauernden Ausdehnung der Stadt nach Westen hin und im Hinblick auf den Umstand, daß schon jetzt bei Westwind und Nordwestwind der Geruch der Düngerlagerstätte im westlichen Stadtteile und in den benachbarten Anlagen wahrgenommen wird, muß die Stadt Karlsruhe schon im Interesse ihrer eigenen Bewohner auf die thunlichst baldige Verlegung der Düngerstätte hinwirken.

8. Bei der Direktion der Karlsruhe-Mühlburger und Durlacher Pferde- und Dampfbahn-Gesellschaft soll eine Ermäßigung der Sonntagspreise für die Fahrten auf der Strecke Karlsruhe-Mühlburg von 15 auf 10 S. befürwortet werden. Der Stadtrat kann die fragliche Gesellschaft zu dieser Ermäßigung nicht direkt zwingen, hält aber das Begehren des Gemeinderats Mühlburg für gerechtfertigt und wird dasselbe daher, soweit es an ihm liegt, unterstützen.

9. Es sollen wie bisher wöchentlich zwei Märkte in Mühlburg abgehalten werden; hiemit ist der Stadtrat einverstanden.

Schnecker.

*Räthlicher Auftrag genehmigt am
3. August 1885.*

359

Karlsruhe, den 27. Juli 1885.

Der Stadtrat beantragt vorbehaltlich mündlicher Begründung, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

1.

Daß beim Bahnhof ein Gebäude für eine Erheberstelle mit einem Aufwand von 9000 *M.* errichtet werde.

2.

Daß die Faßrechanstalt aus dem Rathaus entfernt und mit einem Aufwand von 5500 *M.* auf dem städtischen Plage an der Sofienstraße eingerichtet werde.

3.

Daß für bauliche Herstellungen in den Geschäftsräumen des Großherzoglichen Bezirksamts 3070 *M.* aufgewendet werden.

4.

Daß für verschiedene bauliche Änderungen im Rathaus, welche durch Verlegung der Geschäftsräume des Landwehrbezirkskommandos, des Armenrats, der Armenkasse, der Krankenversicherung und der Kanzlei für Militär- und Feuerversicherungsweisen erforderlich werden, sowie für einige notwendige bauliche Reparaturen 2650 *M.* aufgewendet werden.

5.

Daß die nach Süden und Westen gerichteten Façaden des Rathauses, sowie die nach den Höfen gehenden Façaden desselben mit einem Kostenaufwand von 1700 *M.* ausbeßert werden.

6.

Daß die Mittel zur Bestreitung des obigen Aufwandes ~~im Gesamtbetrage von 21920 *M.* entnommen werden:~~

a. den in nachfolgenden Positionen des 1885er Voranschlags bereits verwilligten Krediten:

| | |
|---|------------------------|
| 1. Voranschlag der Stadtkasse S. 106 §. 36 Z. 11 (Holztreppe vom 2. in den 3. Stock des Rathauses) | 500 <i>M.</i> |
| 2. Voranschlag der Stadtkasse S. 106/8 §. 36 Z. 12/15 (Façadenverputz und Anstrich des Rathauses) | 7910 " |
| 3. Voranschlag der Realgymnasiums-kasse S. 4 §. 11 Z. 10 (48 Luftklappen) | 384 " |
| 4. Voranschlag der höheren Mädchenschulkasse S. 18 §. 11 Z. 9 (20 Luftklappen) | 160 " |
| 5. Voranschlag der städt. Volksschulen S. 27/29 §. 22 d. Z. b. 11, c. 8, d. 8, e. 9, f. 4, g. 7, h. 5 und i. 7 (150 Luftklappen in verschiedenen Schulen) | 1200 " |
| 6. Voranschlag der Verbrauchssteuerkasse S. 51 §. 14 d. (Verbrauchssteuerhausbau am Bahnhof) | 8000 " |
| | <u>16154 <i>M.</i></u> |

~~den zu erwartenden Überschüssen der Wirtschaftseinnahmen über die Wirtschaftsausgaben entnommen werden.~~

Der Stadtrat:
Schnecker.

*Von ganz 21920 *M.*, jeweils für den 1885er Voranschlag 1714
(Büchl. S. 51 514 d. u. S. 106-108 536 Z. 12-15) nicht angesetzt,
sond. d. h. alle im Satzung von 8070 *M.**

Karlsruhe, den 31. Juli 1885.

In verfassungsmäßiger Ortsstatuten wurde am 10. November 1885
im Bürgerausschußbeschlusse genehmigt.

Rechtsgenehmigung erfolgte mit Laß des Gro. Bezirksbauh. vom
30. November 1885 Nr. 40233.

(Aenderungen sind eingetragener)

Der Stadtrat beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

I.

Daß auf Grund des Gesetzes vom 20. Februar 1868, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten, sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen betreffend, beziehungsweise auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 3. März 1880, die Ergänzung und Abänderung obigen Gesetzes betreffend, folgendes

Ortsstatut

über den Ersatz von Straßenherstellungskosten

erlassen werde:

Die Herstellung der

1. Straße von der Gaswerkfiliale zur Durlacher Landstraße und Wolfartsweiererstraße,
- ~~2. Landgrabenstraße (zwischen dem frühern Durlacherthor und der Kriegstraße),~~
2. 3. Südenstraße,
3. 4. Straße nördlich der Kurvenbahn,
4. 5. Kurvenstraße (südlich der Bahn),
5. 6. Straße zwischen Garten- und Lessingstraße,
6. 7. Gartenstraße westlich der Kurvenstraße,
7. 8. Lessingstraße südlich der Kriegstraße,
8. 9. Schillerstraße südlich der Göthestraße,
9. 10. Göthestraße westlich der Schillerstraße,
10. 11. Straße längs der Westseite der Beierheimer Allee

geschieht durch die Stadt. Für die hierbei der Stadtkasse erwachsenden Kosten ist von den Angrenzern nach Maßgabe des Ortsstatuts vom 31. Oktober 1883, betreffend den Ersatz von Straßenherstellungskosten, Vergütung zu leisten.

Der nach §. 2 besagten Ortsstatuts auf ein Grundstück entfallende Betrag ist, wenn dasselbe erst nach Erlassung des gegenwärtigen Ortsstatuts bebaut wird, ganz, wenn es schon vorher bebaut war, zu 1/2 an die Stadtkasse zu ersetzen.

II.

Daß auf Grund des Artikels 12 des Gesetzes vom 20. Februar 1868, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten, sowie das Bauen längs der Landstraßen

und Eisenbahnen betreffend, beziehungsweise auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 3. März 1880, die Ergänzung und Abänderung obigen Gesetzes betreffend, folgendes

Ortsstatut

über den Ersatz von Kanalkosten

erlassen werde:

Die Eigentümer der an

1. der Straße von der Gaswerkfiliale zur Durlacher Landstraße und zur Wolfartsweiererstraße,
2. der Landgrabenstraße (zwischen dem frühern Durlacherthor und der Kriegstraße),
3. „ Südendstraße,
4. „ Straße nördlich der Kurvenbahn,
5. „ Kurvenstraße (südlich der Bahn),
6. „ Straße zwischen Garten- und Lessingstraße,
7. „ Gartenstraße westlich der Kurvenstraße,
8. „ Lessingstraße südlich der Sophienstraße,
9. „ Schillerstraße südlich der Göthestraße,
10. „ Göthestraße westlich der Schillerstraße,
11. „ Friedhofstraße (Straße zum neuen Friedhof),
12. „ Durlacher Landstraße (ausschließlich der südlichen Seite zwischen Gottesauerstraße und Wolfartsweierer Straße),
13. „ Kriegstraße östlich der Ostendstraße,
14. „ Wasserwerkstraße,
15. „ Ruppurrerstraße südlich der fünften Allee,
16. „ Ettlingerstraße südlich der fünften Allee,

nach Verkündung dieses Ortsstatuts (§. 5 der Verordnung vom 22. Januar 1876) zur Errichtung kommenden Häuser haben nach Maßgabe der Bestimmungen des Ortsstatuts über den Ersatz von Kanalherstellungskosten vom 21. März 1883 einen teilweisen Ersatz der auf ihre Grundstücke entfallenden Kosten der Kanalisation der Stadt zu leisten.

Der Stadtrat:

Schnecker.

Begründung.

Die beiden Ortsstatute, welche auf die in obigem Antrag erwähnten Straßen ausgedehnt werden sollen, lauten wie folgt:

1. Ortsstatut vom 31. Oktober 1883.

§. 1.

Die Herstellung der

1. fünften Allee zwischen Ettlinger- und Ruppurrerstraße,
2. Gartenstraße zwischen Ritterstraße und Maxaubahn,

- 3. Hirschstraße zwischen Gartenstraße und Maraubahn,
- 4. Karlstraße zwischen Verbindungsbahn und Gemarkungsgrenze,
- 5. Kriegstraße zwischen Westendstraße und Gemarkungsgrenze,
- 6. Lessingstraße zwischen Sophien- und Kriegstraße,
- 7. Luifenstraße zwischen Ruppurrerstraße und dem Domänengute Gottesau,
- 8. Marienstraße zwischen Luifenstraße und der fünften Allee,
- 9. Sophienstraße zwischen Westendstraße und Gemarkungsgrenze,
- 10. Werderstraße zwischen Ruppurrerstraße und Domänengut Gottesau,
- 11. Wilhelmstraße, Fortsetzung des gebauten Teils bis zur fünften Allee,
- 12. Augustastrasse,

13. Straße nördlich der Maraubahn zwischen Karl- und Gartenstraße geschieht durch die Stadt; für die hiebei der Stadtkasse erwachsenden Kosten ist von den Angrenzern nach Maßgabe folgender Bestimmungen Vergütung zu leisten.

§. 2.

Behufs Feststellung der Vergütung sind bezüglich einer jeden der genannten Straßen die Kosten des Geländeerwerbs für Fahrbahn, Rinnen und Gehwege und die Kosten der Fahrbahnerstellung zusammenzuzählen und sodann auf die einzelnen an die betreffende Straße grenzenden Grundstücke (mit Ausnahme der öffentlichen Straßen und Plätze) nach Maßgabe von deren Frontlängen zu verteilen.

Eckhäuser nehmen nur an den Kosten derjenigen Straße Teil, an welche sie mit ihrer längeren Front angrenzen; die auf die kürzere Front entfallenden Straßenkosten behält die Stadt auf sich.

Bei abgeschragten Eckhäusern kommt die durch die Abschragung hervorgebrachte Verfürgung der Frontlänge dem Eigentümer zu gut.

§. 3.

Der hiernach auf ein Grundstück entfallende Betrag ist, wenn dasselbe erst nach Erlassung dieses Ortsstatuts bebaut wird, ganz, wenn es schon vorher bebaut war, zu $\frac{1}{5}$ an die Stadtkasse zu ersehen.

Die Ersatzforderung wird fällig:

- a. hinsichtlich der schon bebauten Grundstücke, sobald die Straße benützbar hergestellt ist;
- b. hinsichtlich der noch nicht bebauten Grundstücke, sobald mit der Errichtung von Bauten auf denselben begonnen wird, jedoch nicht vor der benützbaren Herstellung der Straße.

§. 4.

So lange ein Grundstück von keiner der in §. 1 erwähnten Straßen aus einen Zugang hat, bleibt dessen Eigentümer von der Leistung des Kostenersatzes entbunden. Die in den abschragenden Façadenwänden von Eckhäusern angebrachten Zugänge werden als zu derjenigen angrenzenden Straße gehörig betrachtet, bezüglich welcher Herstellungskosten nicht zu vergüten sind.

§. 5.

Ist oder wird ein Grundstück nur teilweise überbaut, so erstreckt sich die Fälligkeit der Ersatzschuld auch auf den nicht überbauten Teil, sofern derselbe dem errichteten Gebäude als

Hofraithe, Garten, Zufahrt, Lagerstätte u. dgl. dient und sich somit nicht als selbständigen Bauplatz oder als selbständiges Nutzgebäude darstellt.

Die Kosten der Straßenunterhaltung verbleiben der Stadt. Bezüglich der Herstellung und Unterhaltung der Gehwege, der Bordstein-Anlage, Rinnenpflasterung und der Kanal-kosten behält es bei den besonders hierüber erlassenen oder noch zu erlassenden Bestimmungen sein Bewenden.

Karlsruhe, den 31. Oktober 1883.

Zu obigem Ortsstatut wurde durch Erlaß Großh. Bezirksamts vom 30. Januar 1884 Nr. 3313 die staatliche Genehmigung mit dem Vorbehalt erteilt, daß behufs Berechnung des Bezugs der Angrenzer zu den Kosten der Herstellung der Gartenstraße diese Straße nicht als eine einzige von der Ritterstraße bis zur Magaubahn ziehende behandelt, sondern die Strecke von der Ritterstraße bis zur Karlstraße als eine gesonderte Straße für sich und sodann die Strecke von der Karlstraße bis zur Magaubahn als eine gesonderte Straße für sich angesehen und behandelt wird.

2. Ortsstatut vom 21. März 1883.

§. 1.

Die Eigentümer der an

- | | |
|-----------------------------|-----------------------------|
| 1. der Adlerstraße, | 23. der Kriegstraße, |
| 2. „ Amalienstraße, | 24. „ Lammstraße, |
| 3. „ Augartenstraße, | 25. „ Leopoldstraße, |
| 4. „ Augustastrafe, | 26. „ Luifenstraße, |
| 5. „ Bahnhofstraße, | 27. „ Marienstraße, |
| 6. „ Beiertheimer Allee, | 28. „ Mühlburger Allee, |
| 7. „ Belfortstraße, | 29. „ Nowack-Anlage, |
| 8. „ Bismarckstraße, | 30. „ Ostendstraße, |
| 9. „ Blumenstraße, | 31. „ Ritterstraße, |
| 10. „ Brunnenstraße, | 32. „ Ruppurerstraße, |
| 11. „ Durlacher Landstraße, | 33. „ Schirmerstraße, |
| 12. „ Durlacherstraße, | 34. „ Schützenstraße, |
| 13. „ Ettlingerstraße, | 35. „ Schwanenstraße, |
| 14. „ Fasanenstraße, | 36. „ Seminarstraße, |
| 15. „ Fichtestraße, | 37. „ Sophienstraße, |
| 16. „ Gartenstraße, | 38. „ Spitalstraße, |
| 17. dem Gottesauer Weg, | 39. „ kleinen Spitalstraße, |
| 18. der Herrenstraße, | 40. „ Ständehausstraße, |
| 19. „ Hirschstraße, | 41. „ Steiustraße, |
| 20. „ Zahnstraße, | 42. „ Stefaniestraße, |
| 21. „ Kapellenstraße, | 43. „ Viktoriastraße, |
| 22. „ Karlstraße, | 44. „ Waldbornstraße, |

- | | |
|------------------------------|------------------------------------|
| 45. der Berderstraße, | 50. der Zähringerstraße, |
| 46. " Westendstraße, | 51. dem Zirkel, |
| 47. " Wielandstraße, | 52. der Straße nördlich der Maxau- |
| 48. " Wilhelmstraße, | bahn und |
| 49. " Wolfartswieererstraße, | 53. " fünften Allee |

nach Verkündigung dieses Ortsstatuts (§. 5 der Verordnung vom 22. Januar 1876) zur Errichtung kommenden Häuser haben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einen teilweisen Ersatz der auf ihre Grundstücke entfallenden Kosten der Kanalisation der Stadt zu leisten.

§. 2.

Der zu ersetzende Kostenteil wird auf 40 M. für den laufenden Meter der Frontlänge festgestellt, mit welcher das beitragspflichtige Grundstück an die mit dem Abzugskanal versehene Straße stößt.

Erfolgt die Entwässerung unmittelbar in den Landgraben oder den Steinschiffkanal, so ist die Straßenfront der betreffenden Grundstücke maßgebend, oder mangels einer solchen die gegen den Landgraben beziehungsweise den Steinschiffkanal hin gerichtete Front.

§. 3.

Wenn ein Grundstück an mehr als eine Straße grenzt, so ist für den Kostenersatz die nach dem benützten Abzugskanal hin gerichtete Front maßgebend. Wird ein solches Grundstück nach mehr als einer Straße hin entwässert, so werden die betreffenden Frontlängen zusammengerechnet; besteht jedoch die Entwässerung nach der einen Seite hin bloß in der Einleitung von Regenabfallröhren in den Kanal, so bleibt die betreffende Frontlänge außer Berechnung.

Bei abgechrägten Eckhäusern kommt die durch die Abchrägung hervorgebrachte Verfürgung der Frontlänge dem Eigentümer zu gut.

§. 4.

Der Kostenersatz wird fällig, sobald vor einem nach Verkündigung dieses Ortsstatuts bebauten Grundstück ein Abzugskanal benüßbar fertig gestellt ist.

Wird ein Grundstück erst nach Fertigstellung des Abzugskanals bebaut, so wird der Kostenersatz mit dem Beginne des Baues fällig.

§. 5.

Wird ein Grundstück nur teilweise überbaut, so erstreckt sich die Fälligkeit der Ersatsschuld auch auf den nicht überbauten Teil, sofern derselbe dem errichteten Gebäude als Hofraithe, Garten, Zufahrt, Lagerstätte u. dgl. dient, und sich somit nicht als selbständigen Bauplatz oder als selbständiges Nutzgelände darstellt.

§. 6.

Der Zahlungspflichtige kann die Zahlung fälliger Kostenersatzbeträge in Jahresraten vornehmen.

Erforderlich ist:

1. die unterpfändliche Sicherstellung der Stadt in der Weise, daß das verpfändete

- Grundstück nicht über 70 Prozent seines gerichtlich geschätzten Wertes hinaus von der gestundeten Forderung ergriffen wird;
2. Verzinsung der geschuldeten Ersatzsumme mit 4½ Prozent;
 3. Feststellung der Höhe der Ratenzahlungen auf mindestens 10 Prozent der Ersatzsumme.

§. 7.

Die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen innerhalb der Grundstücke und die Verbindung derselben mit den Straßenkanälen ist Sache des Eigentümers.

§. 8.

Durch die Errichtung eines Neubaus an Stelle eines zum Abbruch kommenden Hauses wird die Verpflichtung zum Ersatz von Kanalisationskosten nicht begründet.

§. 9.

Wenn einzelne Grundbesitzer zufolge besonderen Übereinkommens mit der Stadt von den Kostenbeiträgen für die zu erstellenden Entwässerungsanlagen befreit sind, oder auf Grund sonstigen privatrechtlichen Titels die Befugnis haben, einen Straßenkanal, den Landgraben oder den Steinschiffkanal zu Entwässerungszwecken unentgeltlich zu benutzen, so wird hieran durch dieses Ortsstatut nichts geändert.

§. 10.

An den nach diesem Ortsstatut zu leistenden Kanalkostenvergütungen kommen diejenigen Beträge in Abzug, welche für Herstellung des gegenwärtigen Kanals der verlängerten Karlstraße an die Gemeinde Weiherheim bezahlt worden sind.

Karlsruhe, den 21. März 1883.

Die nämlichen Gründe, welche die Erlassung obiger Ortsstatuten als gerechtfertigt erscheinen ließen, gelten auch für die Ausdehnung derselben auf diejenigen Straßen, deren Baufluchten unterdessen nach Maßgabe des Artikels 2 des Gesetzes vom 20. Februar 1868 festgestellt worden sind; es kann daher hier auf die bezüglichen früheren Druckvorlagen verwiesen werden.

Die Entwürfe der beiden neu beantragten Ortsstatute wurden gemäß §. 4 der Verordnung vom 22. Januar 1876 während 14 Tagen auf dem Rathaus öffentlich aufgelegt. Die beteiligten Grundeigentümer wurden durch Bekanntmachung im Karlsruher Tagblatt und in den Karlsruher Nachrichten, sowie auch vermittelt persönlicher Zustellung aufgefordert, binnen einer bestimmten, nunmehr umlaufenen Frist, etwaige Einwendungen vorzubringen.

Gegen das Ortsstatut über den Ersatz der Kanalkosten wurden Einsprachen nicht erhoben. Gegen das andere Ortsstatut jedoch liefen mehrere Einsprachen ein, welche sich im Wesentlichen auf folgende Punkte beziehen:

1. Die Herren Marktstahler und Barth verwahren sich gegen die Bauflucht der Straße nördlich der Kurvenbahn, weil ein Teil ihres Grundstückes zur Straße gezogen werde und der Rest dadurch an Wert verliere. Die Bauflucht der Straße nördlich der Kurvenbahn ist

jedoch durch Entschliebung des Bezirksrats vom 25. Juli 1883 bereits rechtskräftig festgestellt und kann daher nicht mehr Gegenstand von Einwendungen sein. Wenn das betreffende Grundstück in der That durch die Straße an Wert verliert, so muß dieser Umstand s. Bt. bei Feststellung der Entschädigung berücksichtigt werden; für die Beurteilung des vorgeschlagenen Ortsstatuts ist derselbe unerheblich.

2. Die Herren D. Fischer und W. Ludwig sowie Frau Maria v. Corval, deren Grundstücke zumteil in die Kurvenstraße fallen, erklären, daß der ihnen verbleibende Rest nicht mehr gut benützt werden könne. Sie verlangen daher, daß ihre Grundstücke ganz von der Stadt angekauft werden. Hierüber ist jedoch erst Beschluß zu fassen, wenn die Herstellung der Straße zur Ausführung gebracht wird. Käme dann eine Vereinbarung über die Entschädigung nicht zustande, so müßte das Zwangsabtretungsverfahren eingeleitet werden und würden für die Bemessung der Entschädigung die Bestimmungen in §. 29 ff. des Gesetzes vom 28. August 1835 über die Zwangsabtretung maßgebend sein.

3. Herr Bildhauer Binz verwahrt sich gegen den Beizug zu den Kosten der sogenannten Landgrabenstraße, weil sein Grundstück nicht an diese, sondern an die Durlacher Landstraße stoße. Es ist dieses jedoch nicht richtig. Zwischen dem betreffenden Grundstück und der Durlacher Landstraße liegt ein im Privateigentum der Stadt befindlicher Platz, der allerdings seit einiger Zeit nicht mehr umzäunt, und daher dem Publikum zugänglich ist. Der Platz ist aber kein öffentlicher, sondern könnte jederzeit wieder abgeschlossen werden; erst durch Anlage der Landgrabenstraße wird derselbe zum Bestandteil eines öffentlichen Weges. Das Grundstück des Herrn Binz stößt auch an die Gottesauer Straße, und wird solange zu den Kosten der Landgrabenstraße nicht beitragspflichtig sein, als dessen Zugang nach der Gottesauer Straße gerichtet ist. Werden dagegen nach der Landgrabenstraße Zugänge zu Gebäuden eröffnet, so entspricht es vollständig den Verhältnissen, daß der Eigentümer auch zu den Kosten der Straße, die er in Benützung zieht, beigezogen wird.

4. Die Königl. Militärbehörde protestiert dagegen, daß das Kasernement Gottesaue zu den Kosten der Verbindungsstraße zwischen Gaswerkssfiliale und Wolfartsweierstraße beigezogen werde, da die Anlage dieser Straße dem Kasernement, das von Süden her bereits seinen Zugang habe, gar keinen Nutzen bringe. Diese Einsprache muß als gerechtfertigt anerkannt werden. Der Stadtrat beabsichtigt daher die Befreiung des Kasernements Gottesaue von dem betreffenden Straßenkostenbeitrag zuzugestehen.

5. Des Weiteren beanstandet die Königl. Militärbehörde den Beizug des Wäschemagazins zu den Kosten der Landgrabenstraße, gleichfalls aus dem Grund, weil die Straße dem betreffenden Grundstück keinen Nutzen bringe. Das Wäschemagazin ist nach der Seite hin, welche an die Landgrabenstraße nach deren Herstellung angrenzen wird, durch eine Einfriedigung abgeschlossen. So lange dieses Verhältnis fortbesteht, kann nach dem Ortsstatut ein Beitrag zu den Kosten der Straße nicht zur Erhebung kommen. Werden aber Gebäude an der Landgrabenstraße mit Zugängen nach dieser errichtet und macht dadurch der Militäriskus von den Vorteilen der Straße Gebrauch, so ist nicht abzusehen, warum derselbe nicht ebenso, wie andere Grundeigentümer an den Straßenkosten mittragen soll. Daß das Gelände beim Wäschemagazin durch Anlage der Landgrabenstraße wesentlich an Wert gewinnt, zeigt ein Blick auf den Ortsbauplan mit zweifelloser Sicherheit.

6. Nach Umlauf der Einspruchsfrist wurde noch eine Vorstellung gegen die Berechnung der Anlagekosten der Landgrabenstraße von einer größeren Anzahl von Angrenzern der Durlacherthorstraße eingereicht. Zu den Kosten der Landgrabenstraße sind nämlich im Voranschlag auch die auf die betreffende Strecke entfallenden Kosten für die Landgrabenüberwölbung gerechnet, so daß der Straßenkostenbeitrag die außerordentliche Höhe von 256,94 M.

vom laufenden Meter Frontlänge erreicht. Die Beteiligten sind nun der Ansicht, daß sie, nachdem ihnen die Bezahlung eines Kanalkostenbeitrags mit 40 M. vom laufenden Meter Frontlänge ausgerechnet ist, nicht verpflichtet werden können, noch einen besonderen Beitrag für die Landgrabenüberwölbung zu bezahlen, welche als ein Teil der Kanalisierung zu betrachten sei. Obgleich die Einsprache verspätet ist, wird man dieselbe dennoch in Berücksichtigung ziehen müssen, da sie offenbar wohlbegründet ist. Aus den Straßenkosten, deren Ersatz durch die Angrenzer geleistet werden soll, ist daher der Betrag für die Landgrabenüberwölbung auszuscheiden. Statt dessen ist der wirkliche Kaufwert des Straßengeländes einzufügen. Hiernach wurde der Kostenvoranschlag berichtigt.

Schließlich wird noch bemerkt, daß sämtliche Straßenpläne nebst den dazu gehörigen Kostenvoranschlägen und Anteilsberechnungen sowie die eingelaufenen Einsprachen von den Herren Mitgliedern des Bürgerausschusses auf dem Rathause eingesehen werden können.

Der Stadtrat:

Schuchler.

Karlsruhe, den 22. August 1885.

Unter Hinweisung auf §§. 10 und 7 g. der Städteordnung, sowie auf die ortstatutarischen Beschlüsse vom 22. Oktober 1874 und vom 17. Juni 1879 beantragt der Stadtrat, vorbehaltlich mündlicher Begründung, es wolle der Bürgerschaft seine Zustimmung dazu geben:

1. daß die Zahl der Bürgermeister von 3 auf 2 vermindert werde,
2. daß die Zahl der Stadträte von dem Tage an, an welchem die beantragte Vereinigung von Karlsruhe und Mühlburg wirksam wird, eventuell von dem Tage an, an welchem der Antrag auf Vereinigung endgiltig abgelehnt wird, von 21 auf 22 erhöht werde,
3. daß der Gehalt des Bürgermeisters Johann Krämer mit Wirkung vom 1. Juli d. J. von 3000 M. auf 5000 M. erhöht werde.

Der Stadtrat:

Lauter.

Schumacher.

Höherer Aufseher Herr in ^{höherer} ~~früher~~ Stellung nicht zur
 Verantwortung bei dem Bürgerausschuß, Lauter
 in meiner Stellung vom 6. Februar 1886.
 Herr Bürgerausschußpräsident Dr. H. A.

Karlsruhe, den 14. September 1885.

*Hauptvertrag mit Architektmeister Strieder vom 12. November 1885 genehmigt.
Auftrag I fol. 100, Sachverhalt am 12. Oktober 1885 verb.*

Der Stadtrat beantragt, es wolle der Bürgerschaft seine Zustimmung dazu erteilen:

I.

daß dem Stadtbaumeister Josef Wachter mit Wirkung vom 1. Dezember d. J. eine Pension von jährlich 600 M. verwilligt werde.

II.

daß mit dem Architekten Wilhelm Strieder hier folgender Vertrag abgeschlossen werde:

Zwischen

dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, vertreten durch u. s. w. hier,

und

dem Architekten Wilhelm Strieder hier

wird folgender

Dienstvertrag

abgeschlossen:

§. 1.

Architekt Wilhelm Strieder übernimmt mit Wirkung vom 1. Oktober 1885 das Amt des Stadtbaumeisters hiesiger Gemeinde und damit alle Verpflichtungen, welche nach der Natur der Sache und den jeweils bestehenden allgemeinen Vorschriften oder besondern Anordnungen mit diesem Amte verbunden sind. Er hat demselben seine gesamte Arbeitskraft zuzuwenden.

Der Geschäftskreis des Stadtbaumeisters umfaßt das städtische Hochbauwesen; es können ihm jedoch auch andere bautechnische Arbeiten, für welche er nach seiner Vorbildung befähigt ist, durch den Stadtrat dauernd oder vorübergehend übertragen werden.

Ferner hat der Stadtbaumeister für die Anschaffung und Instandhaltung des städtischen Mobiliars zu sorgen, sofern dies Geschäft nicht andern Persönlichkeiten ausdrücklich zugewiesen ist.

Der Stadtbaumeister hat endlich die auf seinen Geschäftskreis bezüglichen Korrespondenzen zu erledigen und die Verträge über Bauarbeiten und Lieferungen von Materialien und Inventargegenständen zu entwerfen, beziehungsweise sofern er hiezu von der zuständigen Gemeindebehörde ermächtigt ist, endgiltig abzuschließen.

§. 2.

Dem Stadtrat bleibt vorbehalten, die Amtspflichten des Stadtbaumeisters durch Dienstweisung näher zu bestimmen.

§. 3.

Architekt Strieder erhält einen Gehalt von jährlich 5000 *M.*, monatlich zahlbar; außerdem erhält er für solche ihm übertragenen Bauausführungen, deren voranschlagsmäßige Kosten 20000 *M.* übersteigen, $\frac{1}{2}$ % der veranschlagten Bausumme.

§. 4.

Das Dienstverhältnis ist beiderseits mit $\frac{1}{4}$ jährlicher Frist kündbar; der Stadtrat kann dasselbe jedoch mit augenblicklicher Wirkung lösen, wenn sich Architekt Strieder ein solches Verhalten zu Schulden kommen lassen sollte, daß sein weiteres Verbleiben im Amte mit der Ehre des Gemeindedienstes nicht vereinbar sein würde.

§. 5.

Übergangsbestimmungen.

Für die Zeit vom 20. Juni bis 1. Oktober d. J., für welche Architekt Strieder die Vertretung des erkrankten bisherigen Stadtbaumeisters übernommen hat, erhält derselbe ein Honorar von 1500 *M.*

Für die Leitung des Schlachthaus- und des Krankenhausbaues erhält er die *s. Bt.* vereinbarten Vergütungen, während das in §. 3 erwähnte Honorar von $\frac{1}{2}$ % der Voranschlagssumme in Wegfall kömmt.

Für die andern Arbeiten, welche Architekt Strieder vor seiner Anstellung der Stadt geleistet hat (Pläne für ein Schulhaus in der Leopoldstraße, Baureparaturen im alten Krankenhaus *ic. ic.*), wird eine besondere Vergütung nicht gewährt.

Der Stadtrat:

Schneßler.

Begründung.

Stadtbaumeister Josef Böhazer ist im Verlaufe dieses Sommers in solchem Maße kränklich geworden, daß er sein Amt nicht länger versehen konnte und ihm am 20. Juni d. J. in der Person des Architekten Wilhelm Strieder hier ein Stellvertreter gesetzt werden mußte. Im August d. J. wurde ihm der Dienst mit vertragsmäßiger Frist auf den 1. Dezember d. J. gekündigt, nachdem kein Zweifel mehr darüber bestand, daß er den strengen, eine rüstige Gesundheit voraussetzenden Anforderungen dieses Dienstes nicht mehr gewachsen war.

Josef Böhazer ist am 5. August 1813 geboren; er erlernte das Zimmerhandwerk, kam 1834 zum Militär, wurde Korporal, Fourier und Sergeant, 1841 Militärbauaufseher, später Baukondukteur und 1865 Baukontrolleur. Als solcher wurde er 1872 mit einer Pension von jährlich 1551 *M.* 43 *S.* zur Ruhe gesetzt. In demselben Jahre trat er in den städtischen

Dienst. Sein Gehalt betrug zuerst 1900 *M.* und wurde 1878 auf 2100 und 1884 auf 2400 *M.* erhöht. Bockager ist verheiratet und Vater von 8 Kindern, welche zum Teil noch auf seine Unterstützung angewiesen sind. Derselbe hat sich während seiner Dienstzeit durch unermüden Fleiß, strenge Rechtlichkeit und sehr große Sparsamkeit ausgezeichnet. Der Stadtrat glaubt daher verpflichtet zu sein, die Gewährung einer Pension zu beantragen, welche ihn in Verbindung mit der Militärpension in die Lage setzt, für den Abend seines Lebens den notwendigen Unterhalt zu bestreiten.

Die große Zahl bedeutender städtischer Bauten, welche in den letzten Jahren entstanden sind und die vermehrten Anforderungen, welche in Folge davon an die Arbeitskraft und die Befähigung des Stadtbaumeisters gestellt werden müssen, machen es notwendig, daß auf diese Stelle ein tüchtiger Fachmann berufen wird. Einen solchen glaubt der Stadtrat in der Person des Architekten Wilhelm Strieder gefunden zu haben. Bei der Bestimmung der Arbeitsvergütung des Stadtbaumeisters mußte das Dienst Einkommen des Vorstands des städtischen Wasser- und Straßenbauamts und jenes des Direktors der städtischen Gas- und Wasserwerke in vergleichende Berücksichtigung gezogen werden und zwar erschien es als zweckmäßig, sowohl einen festen Gehalt als auch, für den Fall besonderer Leistungen und Bemühungen, wie solche bei der Ausführung größerer Bauten gefordert werden, wandelbare Bezüge zu gewähren. Als fester Gehalt wird der Betrag von 5000 *M.* jährlich vorgeschlagen; als wandelbares Einkommen $\frac{1}{2}$ % der Bausummen solcher Bauausführungen, deren Kosten auf mehr als 20000 *M.* veranschlagt sind. Dieses wandelbare Einkommen ist, wenn man den auf jedes Jahr entfallenden Durchschnittsbetrag der in den letzten 12 Jahren ausgeführten Bauten der Berechnung zu Grund legt, auf rund 1000 *M.* jährlich zu schätzen, so daß sich das Gesamteinkommen Strieders auf etwa 6000 *M.* jährlich belaufen wird. Aller Wahrscheinlichkeit nach wird indessen die Ausführung größerer Bauten nicht so häufig stattfinden, wie in der jüngst vergangenen Zeit, so daß die wandelbaren Bezüge eher unter den Betrag von 1000 *M.* herabsinken, als sich über denselben erhöhen dürften. Selbstverständlich übernimmt die Stadt durch den Dienstvertrag nicht die Verpflichtung, größere Bauten durch den Stadtbaumeister ausführen zu lassen, sondern bleibt nach wie vor berechtigt, auch andere Architekten, wenn sie es für gut findet, zu berufen.

Was die Übergangsbestimmungen des mit Wilhelm Strieder abzuschließenden Vertrages betrifft, so ist zu bemerken, daß für den Schlachthausbau, bezüglich dessen der überwiegend größte Teil der Arbeit bereits geleistet ist, ein Honorar von 18000 *M.* oder $2\frac{1}{2}$ % der Bausumme (laut Voranschlag 721000 *M.*) und für den schon seit einigen Wochen vollendeten Krankenhausneubau ein Honorar von 4500 *M.*, d. i. 3 % der Bausumme (150000 *M.*), zugesagt wurde.

Schnecker.

Karlsruhe, 15. Oktober 1885.

Präsidentenbeschluss des Bürgerausschusses vom 13. November 1885.

Der Stadtrat beantragt, vorbehaltlich mündlicher Begründung, in Uebereinstimmung mit dem Armenrat und der Krankenversicherungskommission, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

I.

daß ein weiterer, vierter Stadtarzt angestellt werde;

II.

daß diesem Stadtarzt dasselbe Honorar wie den übrigen Stadtäzten gewährt werde nämlich:

- a. ein Aversum von jährlich 1 000 M. — S.
- b. folgende Gebühren:
 - für eine Beratung in der Sprechstunde 20 S.
 - „ einen Hausbesuch bei Tag 50 S.
 - „ „ „ „ Nacht 3 M. — S.
 - „ eine größere Operation 5 M. — S.

Der Stadtrat:
Schnecker.

*Zwangsausgleichsverfügung vom 13. November 1885.
Kartellungsverfügung mit Allotzinsplan
Kommunialausgleichsverfügung vom 14. September 1885.*

Karlsruhe, 19. Oktober 1885.

Unter dem Vorbehalt mündlicher Begründung und unter Hinweisung auf die beiliegende Planfisse beantragt der Stadtrath:

Es wolle der Bürgerausschuß zu dem nachstehenden Vertrage seine Zustimmung geben:

Zwischen

dem Stadtrath der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, vertreten durch u. s. w. einerseits

und

dem Gemeinderat der Stadt Durlach, vertreten durch u. s. w. andererseits

wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§. 1.

Die Stadtgemeinde Durlach tritt das auf dem angeschlossenen Plan mit den Linien A.—B., B.—C., und C.—A. bezeichnete 11 Hektar, 0,4 Ar und 12 Quadratmeter große Gelände, welches nach Norden an das Eigentum des Großh. Domänenärars, nach Süden an die Eisenbahn und nach Osten an Durlacher Gemeindegeld und Durlacher Allmendfeld grenzt, zur Stadtgemarkung Karlsruhe ab.

§. 2.

Für diese Gemarkungsabtretung zahlt die Stadtgemeinde Karlsruhe an die Stadtgemeinde Durlach eine einmalige Entschädigung von 2500 M. „Fünfundzwanzighundert Mark“.)

§. 3.

Die Gemarkungsabtretung wird mit dem 1. Januar 1886 wirksam.

§. 4.

Die Kosten der Durchführung dieses Vertrages trägt die Stadtgemeinde Karlsruhe.

*) Durlach erhob an Umlagen von dem fraglichen Gelände:

| | | | |
|------|------------------------------|---|--------------|
| 1879 | bei einem Umlagefuß von 50 S | = | 124 M. 20 S. |
| 1880 | " " " " 44 S | = | 109 M. 30 S. |
| 1881 | " " " " 44 S | = | 109 M. 30 S. |
| 1882 | " " " " 44 S | = | 109 M. 30 S. |
| 1883 | " " " " 40 S | = | 99 M. 36 S. |
| 1884 | " " " " 39 S | = | 96 M. 88 S. |
| 1885 | " " " " 39 S | = | 86 M. 88 S. |

Der Entschädigung wurde ein durchschnittliches Umlagerträgnis von jährlich 100 M. zu Grund gelegt, dessen Kapitalisirung durch Vervielfachung mit 25 erfolgte.

§. 5.

Der Stadtrat Karlsruhe behält sich die Zustimmung des Bürgerausschusses und die Staatsgenehmigung zu diesem Vertrage vor, der Gemeinderat Durlach nur die Staatsgenehmigung, da die Zustimmung des Bürgerausschusses Durlach zur Gemarkungsabtretung am 3. August d. J. bereits erteilt wurde.

Dieser Vertrag wurde doppelt ausgefertigt, jeder Teil erhielt eine Fertigung.

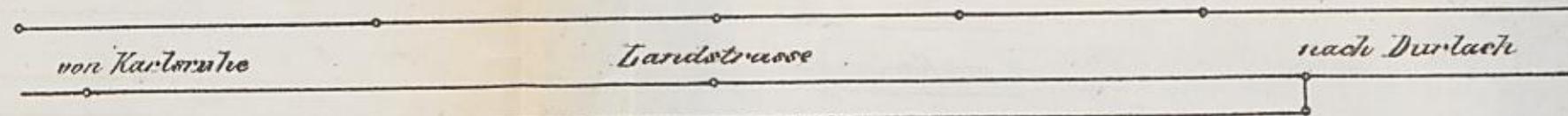
Der Stadtrat Karlsruhe:

Der Gemeinderat Durlach:

Der Stadtrat:

Schuchler.

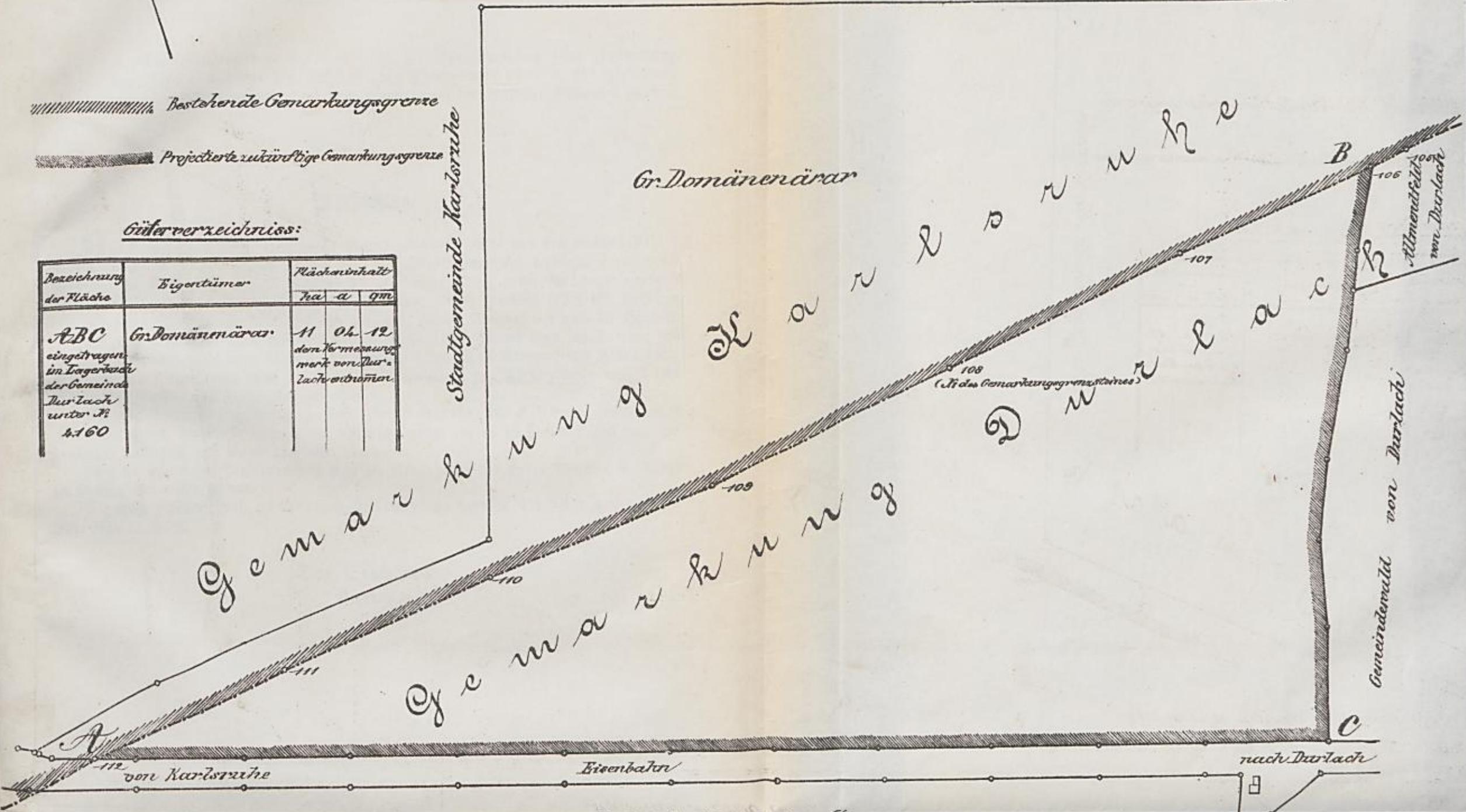
Plan zur Gemarkungsgrenzverlegung zwischen Karlsruhe und Durlach.



Bestehende Gemarkungsgrenze
 Projectierte zukünftige Gemarkungsgrenze

Güterverzeichnis:

| Bezeichnung der Fläche | Eigentümer | Flächeninhalt | | |
|--|-----------------|---|----|----|
| | | ha | a | qm |
| ABC eingetragene im Lagerbuch der Gemeinde Durlach unter Nr. 4.160 | Gr. Domänenärar | 11 | 04 | 12 |
| | | den Formmessungsmark von Durlach-Eigentümer | | |



Maßstab 1:2500 d. n. Gr.



Karlsruhe den 26^{ten} Oktober 1885

Karlsruhe, den 24. Oktober 1885.

Heizungsanfrage genehmigung vom 13. November 1885.

Der Stadtrat beantragt, es wolle der Bürgerschaft seine Zustimmung dazu erteilen, daß aus dem Erträgnis des Stadtgartens 6000 M. für Herstellung einer Dampfheizung in den großen Saal der Festhalle verwendet werden.

Begründung.

Die Heizungseinrichtung der Festhalle bedarf im Laufe dieses und des nächsten Jahres einer größeren Reparatur, deren Kosten von dem Stadtbauamt auf 1150 M. veranschlagt werden. Die Einrichtung besteht z. Bt. in 16 Weidinger Öfen, deren Rauchrohrleitungen unter dem ganzen Boden des großen Saales hinziehen. Dieser Umstand sowie das Anheizen der zahlreichen Öfen ist mit Feuerzgefahr verknüpft; beides verschlechtert auch die Heizluft.

Die neu beschafften großen Kessel des Bierordtsbades können nun zur Heizung des Festhallehauptsalles verwendet werden, zumal diese in der Regel nur zu jenen Zeiten nötig ist, wann das Bierordtsbad nicht im Betrieb ist, nämlich in den Abendstunden nach 7 Uhr und an den Sonn- und Feiertagen nachmittags.

Mit der Dampfheizung könnte zugleich eine Einrichtung für Zuführung frischer Luft in den Heizraum hergestellt werden, so daß nicht mehr, wie es bis jetzt der Fall war, die erwärmte Kellerluft dem Saale zugeführt würde.

Über die Kosten der Heizeinrichtung liegt ein Voranschlag des Herrn Direktor Reichardt im Betrag von 6000 M. vor.

Die Kasse berichtet, daß ein Einnahme-Überschuß von 6000 M. bis 7000 M. sich dieses Jahr ergeben werde.

**Der Stadtrat:
Lauter.**

3387

Karlsruhe, 5. November 1885.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung beantragt der Stadtrat, es wolle der Bürger-
ausschuß seine Zustimmung geben:

I.

daß nachstehender Vertrag abgeschlossen werde:

Zwischen

dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, vertreten durch
Bürgermeister Schueßler einerseits

und

dem Redakteur Erhardt Ludwig Krapf dahier andererseits,

wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§. 1.

Redakteur E. L. Krapf verkauft an die Stadtgemeinde das ihm zu Eigentum gehörige,
Ecke der Quer- und Brunnenstraße gelegene, auf dem beiliegenden Plan mit den Buchstaben
a — b — c — d — e — f — a bezeichnete Grundstück samt darauf befindlichem ein-
stöckigem Wohnhaus und Hintergebäude um den Preis von 7000 *M.*, Siebentausend
Mark.

§. 2.

Das Eigentum geht sofort nach Perfektion dieses Vertrages auf die Stadtgemeinde
über. Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt bar, sobald das angekaufte Grundstück von dem
Verkäufer lastenfrei an die Stadtgemeinde übergeben ist.

§. 3.

Die Kaufkosten trägt die Käuferin.

§. 4.

Der Stadtrat behält sich die Zustimmung des Bürgerausschusses und die Staatsgeneh-
migung zu diesem Vertrage vor. E. L. Krapf ist sofort an denselben gebunden.

Dieser Vertrag wurde dreifach ausgefertigt, jeder Teil erhielt eine Fertigung, die dritte
ist für den Grundbucheintrag bestimmt.

II.

daß der nach obigem Vertrag zu entrichtende Kaufpreis von 7000 *M.* vorhandenen
Anlehensbeständen entnommen werde.

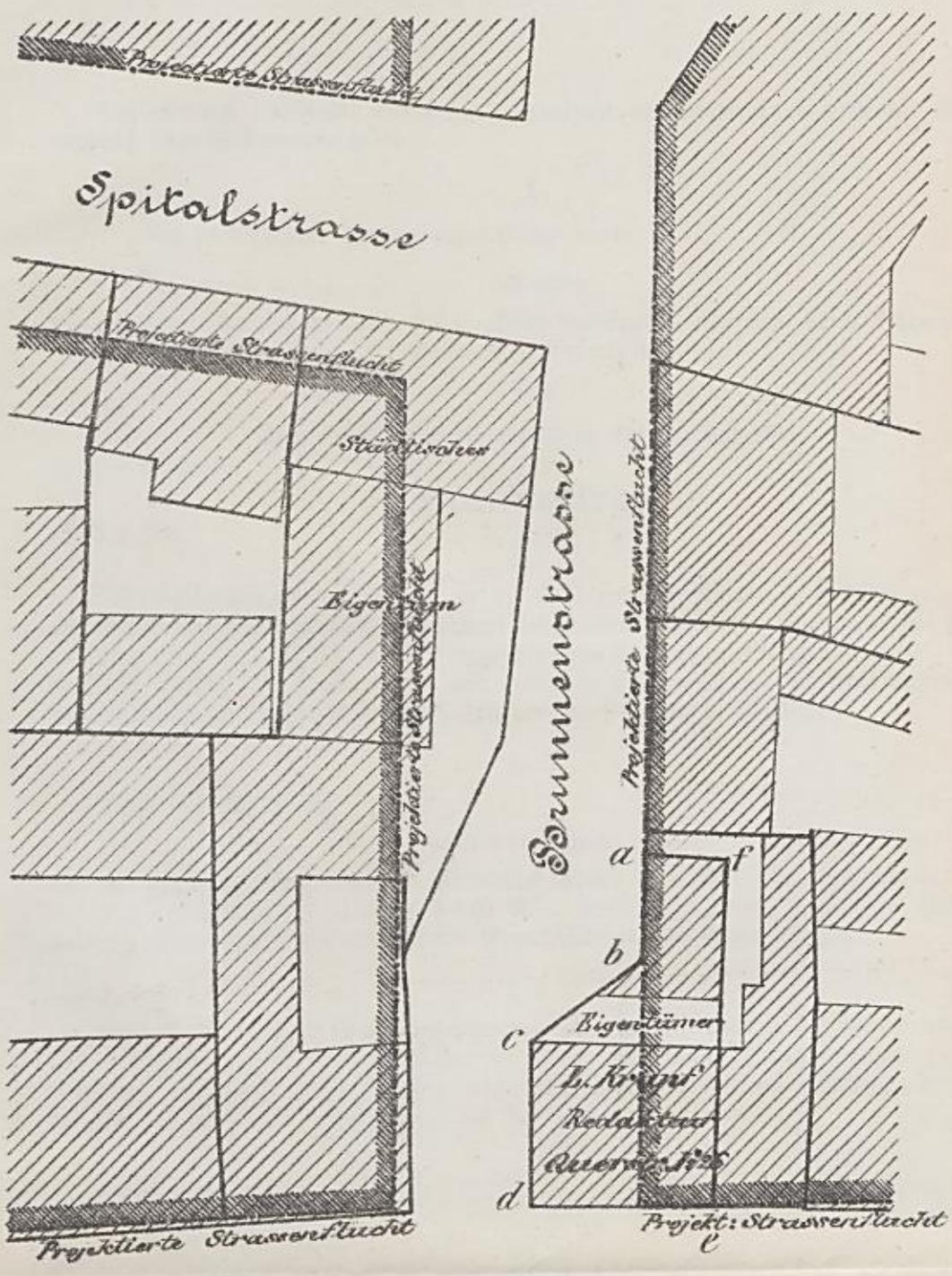
Der Stadtrat:
Schueßler.

In vorstehendem Vertrag wurde am 18. September
1885 die Zustimmung des Landesparlamentes erteilt.

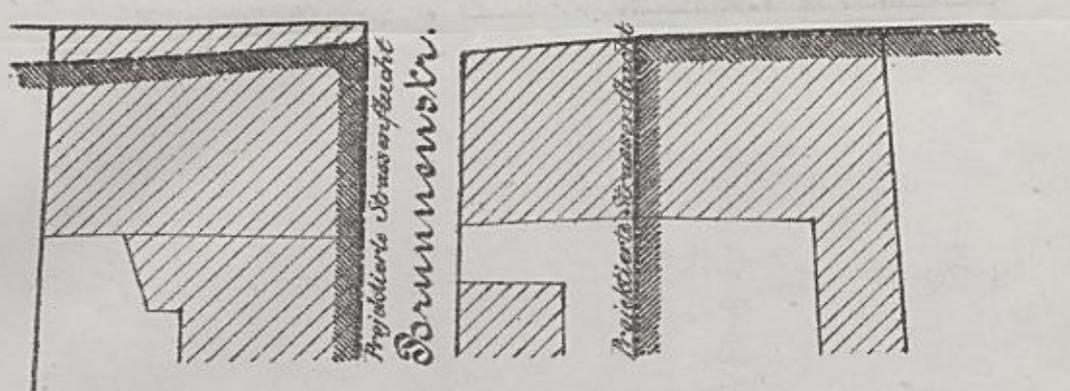
Der Vertrag wurde ausgeführt mit folgendem
Ministerialbeschluss vom 14. Januar 1886
Nr. 658.

Plan

über das von Redakteur Krapf durch die
Stadtgemeinde zu erwerbende Gelände
Ecke der Brunnen- und Querstrasse.



Querstrasse



Maßstab. 1:250 d.m. Gr.



Karlsruhe, den 17. November 1885.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung beantragt der Stadtrat, es wolle der Bürger-
auschuß seine Zustimmung geben:

I.

daß nachstehender Vertrag abgeschlossen werde:

Zwischen

dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, vertreten durch Bürgermeister
Schnecker, einerseits

und

dem Schreinermeister Sebastian Moser anderseits

wird nachstehender

Kaufvertrag

abgeschlossen:

§. 1.

Schreinermeister Moser verkauft an die Stadtgemeinde Karlsruhe das ihm zugehörige
Grundstück Quierstraße Nr. 23 samt darauf befindlichem einstöckigem Wohnhaus mit Hinter-
gebänden. Das Grundstück ist auf dem angeschlossenen Plan mit den Linien a—b—c—d—u
bezeichnet, umfaßt 131 Quadratmeter und grenzt an die Quierstraße, die Brunnenstraße, an
das Eigentum des Fuhrmanns Jakob Jost und an jenes der Luise Ulmer.

§. 2.

Der Kaufpreis beträgt 11 000 Mk.
Elftausend Mark

und wird baar bezahlt, sobald das Grundstück lastenfrei an die Stadt übergeben ist.

Die Übergabe hat zu erfolgen, sobald dieser Vertrag perfekt ist, zu welchem Zeitpunkte
auch das Eigentum an dem angekauften Grundstücke auf die Stadt übergeht.

§. 3.

Vom Tage der Perfektion dieses Vertrags an tritt die Stadt in die Mietverträge ein,
welche bezüglich der in dem angekauften Hause befindlichen Mietwohnungen zur Zeit
bestehen. Die Stadt verpflichtet sich jedoch, dem Verkäufer dessen gegenwärtige Wohnung
bis zum 23. April k. J. unentgeltlich zur Benützung zu belassen.

§. 4.

Die Kaufkosten trägt die Stadt.

§. 5.

Die Ehefrau des Verkäufers, Philippine geborene Brouo, giebt unter Verzicht auf alle an dem verkauften Projekte ihr zustehenden Rechte ihre Zustimmung zu dem obigen Vertrag, indem sie denselben mitunterzeichnet.

§. 6.

Bürgermeister Schnezler behält sich die Zustimmung des Stadtrats und des Bürgerausschusses, sowie die Staatsgenehmigung vor. Der Verkäufer ist sofort an den Vertrag gebunden.

Obiger Vertrag wurde dreifach ausgefertigt, jeder Teil erhielt eine Fertigung, die dritte ist zum Eintrag ins Grundbuch bestimmt.

Karlsruhe, 17. November 1885.

Der Verkäufer:

Für die Käuferin:

II.

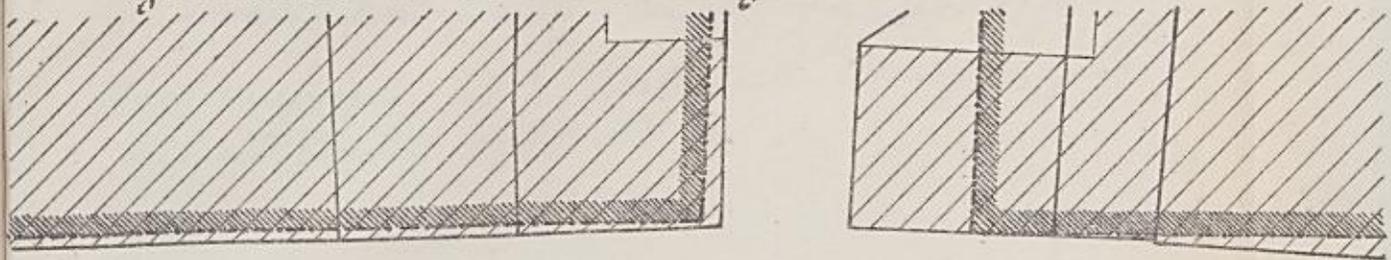
daß der nach obigem Vertrag zu entrichtende Kaufpreis von 11 000 M. vorhandenen Anlehensbeständen entnommen werde.

Der Stadtrat:

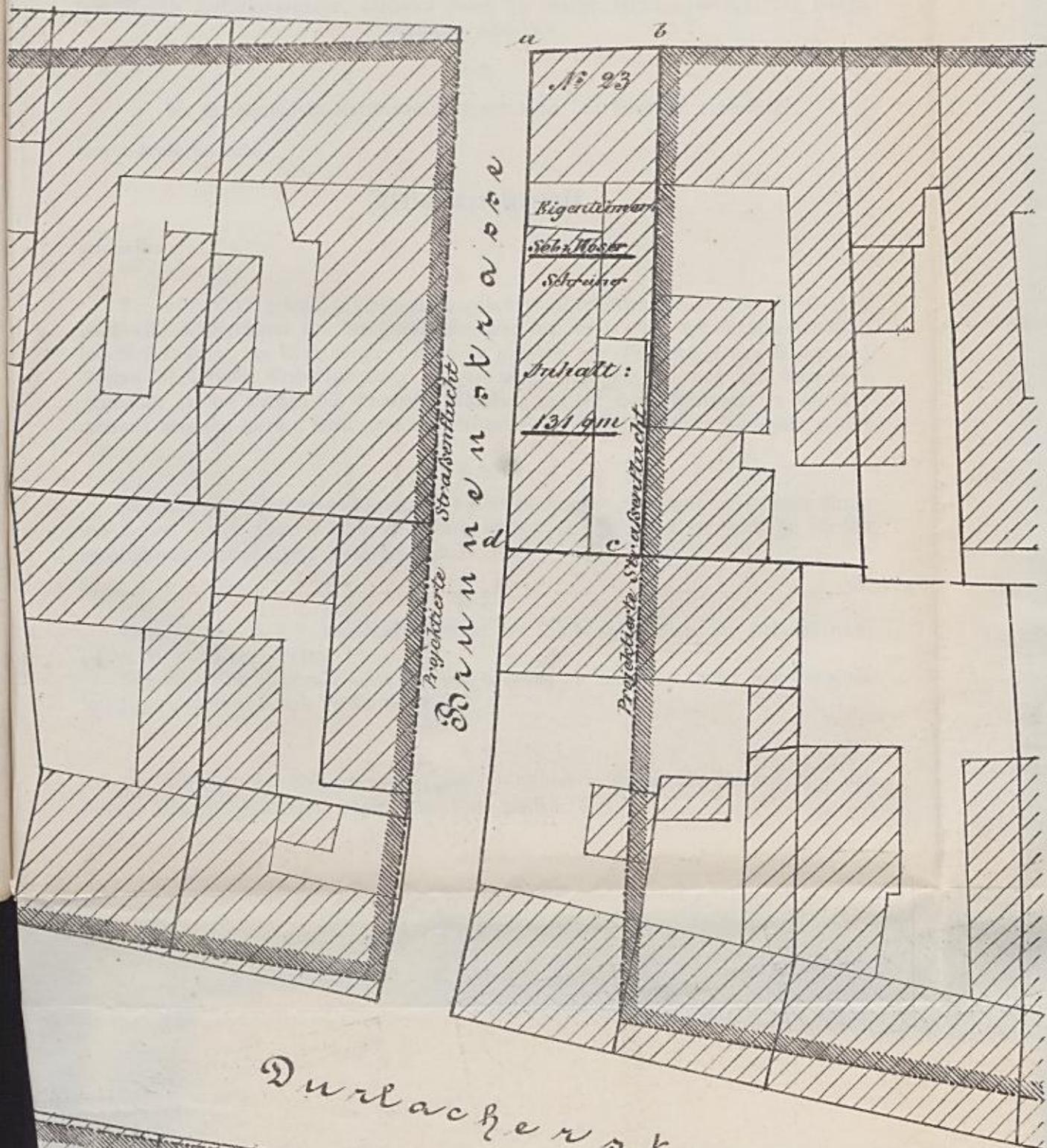
Schnezler.

In vorstehendem Protokoll wurde am 28. Januar 1885
die Zustimmung als hinreichend befunden.
Rechtsgenehmigung erfolgt mit Folats Jr. Ministeriales
Sal. Januar vom 14. Januar 1886 No 658.

über das von Schreiner Moser durch die Stadt-
gemeinde zu erwerbende Gelände Querstrasse Nr. 23.

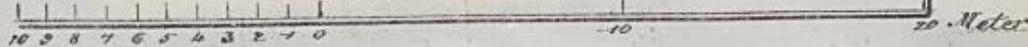


Querstrasse



Durlacherstrasse

Maßstab 1:250 d. u. Gr.



Karlsruhe, den 21. November 1885.

*Königsausschussgenehmigung vom 28. September 1885.
Baukommission genehmigt mit A. v. Baatons Ministerialauftrag vom 22. Januar 1886 No. 31.*

Vorbehaltlich mündlicher Begründung beantragt der Stadtrat, es wolle der Bürgerausschuß zu nachstehendem Vertrage seine Zustimmung geben:

Zwischen

dem Großh. Hofdomänenrath, vertreten durch die Großh. Generalintendantz der Großh. Civilliste, einerseits

und

der Stadtgemeinde Karlsruhe, vertreten durch den Stadtrat, andererseits

wurde heute folgende

Übereinkunft

geschlossen:

§. 1.

Der auf dem anliegenden, zu einem Vertragsbestandteil erklärten Plane mit A—B—C—D—E—F—G—A bezeichnete Teil der Hardtwaldgemarkung, welcher von der Mühlburger Allee, der Westendstraße, der Mühlburger Landstraße und dem zur Dungablage von Süden nach Norden hinziehenden Verbindungsweg begrenzt wird, wird mit Wirkung von demjenigen Zeitpunkte ab, auf welchen die Gemeinde Mühlburg mit der Stadt Karlsruhe zu einer Gemarkung vereinigt werden wird, zu einem Bestandteil der Stadtgemeinde Karlsruhe erklärt.

§. 2.

Mit dem Gemarkungsrecht übernimmt die Stadtgemeinde alle damit verbundenen Rechte und Lasten, soweit nicht nachstehend anders verfügt ist. Insbesondere wird sie für die öffentliche Beleuchtung nach Bedarf sorgen.

§. 3.

Solange das in §. 1 bezeichnete Gelände als Wald und Anlage zur Hofausstattung gehört, bleibt es umlagenfrei.

Für die gleiche Zeitdauer wird die Hofverwaltung die Waldwege, unter dem Vorbehalt beliebiger Änderungen, wie bisher erhalten.

§. 4.

Die anlässlich des Gemarkungsübergangs entstehenden Kosten für Vermessungen und sonstige Vollzugshandlungen tragen beide Teile hälftig.

§. 5.

Es wird festgestellt, daß das Großh. Ministerium der Finanzen mit Erlaß vom 5. August 1885 Nr. 5485 dem Übergang des in §. 1 bezeichneten Geländes in die Stadtgemarkung Karlsruhe zugestimmt hat.

Seitens des Stadtrats wird für die vorstehende Übereinkunft die Genehmigung des Bürgerausschusses vorbehalten und die Einholung der Staatsgenehmigung veranlaßt werden.

§. 6.

Dieser Vertrag wurde vierfach ausgefertigt, je eine Fertigung für die vertragschließenden Teile, sowie für den Eintrag in die Grundbücher der Gemarkungen Karlsruhe und Hardtwald.

Generalintendant
der Großh. Civilliste.

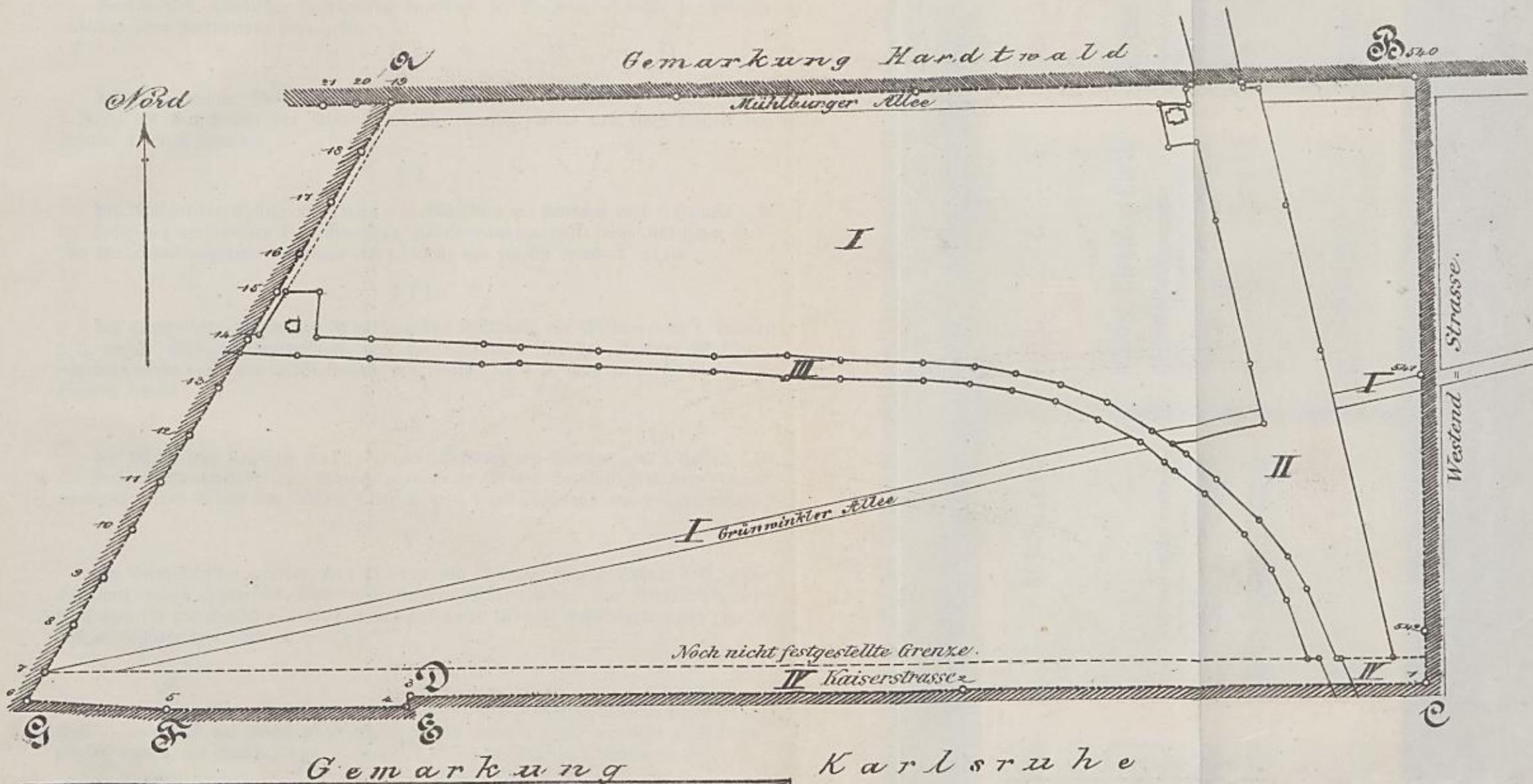
Der Stadtrat
der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe.

Der Stadtrat:

Schuchler.

Plan

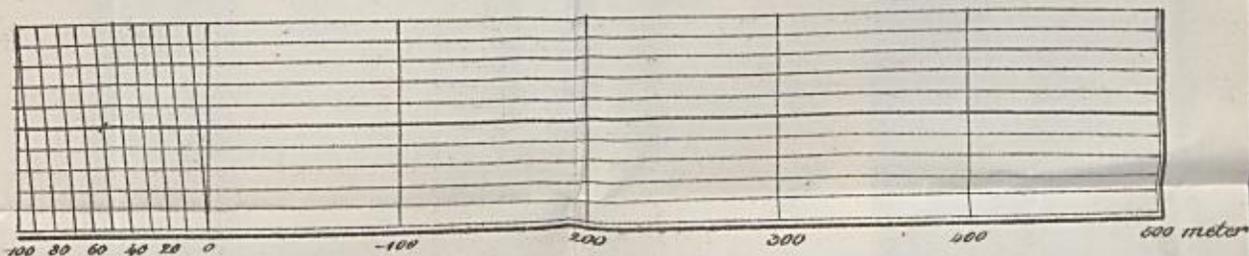
zur Gemarkungsgrenzverlegung zwischen Karlsruhe und Hardtwald.



| Größe
N | Eigentümer | Kulturart | Flächen
dem Vermessungsmerk d. l. ö. ö.
Hardtwald entnommen | | |
|----------------|---------------------------------|-------------------|---|----|----|
| | | | ha | a | qm |
| I | Gr. Hofdomänenärar | Wald | 33 | 82 | 82 |
| | | Rasenfläche | 3 | 27 | 62 |
| | | Basenierhaus | 22 | 36 | |
| | | Mühlburger Allee | 73 | 54 | |
| | | Grünwinkler Allee | 1 | 20 | 07 |
| | | | 39 | 46 | 44 |
| II | Gr. Eisenbahnärar | Eisenbahn | 2 | 29 | 30 |
| III | Stadtgemeinde Karlsruhe | Basenbahn | 1 | 59 | 68 |
| IV | Gr. Wasser- und Strassenbauärar | Strasse | 2 | 51 | 60 |
| Gesamteinhalt: | | | 46 | 87 | 02 |

Karlsruhe

Maßstab = 1:4000.



Alte Gemarkungsgrenze
 Neue, und unverändert gebliebene Gemarkungsgrenze

Karlsruhe, den 27. November 1885.

Prüfungsausschussbeschluss vom 28. Dezember 1885.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung beantragt der Stadtrat, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

I.

daß Bürgermeister Wilhelm Wörner von Mühlburg mit Wirkung vom 1. Januar f. J. an als Ratschreiber der Stadt Karlsruhe angestellt werde und einen Gehalt von jährlich 2800 M. erhalte;

II.

daß Ratschreiber Philipp Baumann in Mühlburg mit Wirkung vom 1. Januar f. J. an Stelle des verstorbenen Karl Baumann als Verwaltungsgehilfe beim städtischen Gas- und Wasserwerk angestellt werde und einen Gehalt von jährlich 2000 M. erhalte;

III.

daß Ortspolizeidiener Johann Golling von Mühlburg mit Wirkung vom 1. Januar f. J. an als Verbrauchsteuererheber und als Ratssdiener für den Stadtteil Mühlburg angestellt werde und einen festen Gehalt von jährlich 1100 M. nebst freier Wohnung und Heizung erhalte;

IV.

daß Stadtdiener Friedrich Holstein von Mühlburg mit Wirkung vom 1. Januar f. J. als Verbrauchsteuererheber und Schlachthausaufseher für den Stadtteil Mühlburg ernannt werde und einen Gehalt von jährlich 1100 M. nebst freier Wohnung und Heizung erhalte;

V.

daß Verbrauchsteuererheber Karl Marbe mit Wirkung vom 1. Januar f. J., unter Befassung seines bisherigen Amtes als Verbrauchsteuererheber, zum Verbrauchsteuerkontroleur für den westlichen Stadtbezirk ernannt werde und eine Gehaltszulage von jährlich 250 M. zu bisherigen 1200 M. erhalte;

VI.

daß Gemeinderechner Justus Wilhelm Wischoff von Mühlburg (geboren am 20. August 1805 — im Dienst der Gemeinde Mühlburg seit 26. Januar 1847) mit einer Pension von jährlich 400 M. mit Wirkung vom 1. Januar f. J. an in Ruhestand versetzt werde.

Der Stadtrat:

Schuchler.

